

Wba
15
7

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Code pénal suisse

PROTOKOLL

der

zweiten Expertenkommission

BAND I

April 1912

Procès-verbal

de la

deuxième commission d'experts

VOLUME I^{ER}

Avril 1912



Buchdruckerei Keller, Luzern

1912

Kommissions-Verlag:

Inhaltsverzeichnis. - Table des matières.

Mitgliederverzeichnis — <i>Liste des membres</i>	S. 1—2
Eröffnungsansprache — <i>Discours d'ouverture</i>	3—6
Geschäftsordnung — <i>Organisation des travaux</i>	6—9

Es werden behandelt vom Vorentwurf 1908 — *Sont discutés (avant-projet de 1908)* :

Titel des ersten Buches — <i>Titre du livre premier</i>	10—13
---	-------

Art. 1	S. 14—15		Art. 19	S. 144—150	
2	15—17	}	20	150—152	}
3	17—18		21	152—158	
4	18—21		22	158—164	
5	21—22		23	165—171	
6	22—27	}	24	172—180	}
7	27—28		25	180—185	
8	29—49	<i>118—124</i>	26—27	185—187***	204, 305
9	49—52**		(Todesstrafe) (<i>Peine de mort</i>)	205—226	
10	53—70	<i>188—189</i>	28	227—234	}
11	70—96	<i>189—193</i>	29	234—238	
12	98—106		30	238—250	
13	106—109		31	250—259	
14	109—116, 124—131	}	32	260—263	}
15	131—134		<i>193—199</i>	33	
16—18	135—143	<i>199ff, 204, 304, 414</i>	34	270	279—284
			35	270—271	Art. 35 Ziff. 1: 414/15.

* Die kursiv gedruckten Zahlen verweisen auf die Stellen, wo über die entsprechenden Artikel in der nach der ersten Beratung durch den Redaktionsausschuss vorgelegten neuen Fassung verhandelt wurde. — *Les chiffres en italique se rapportent aux délibérations concernant les nouvelles textes proposés par le comité de rédaction ensuite de la première lecture.*

** Vgl. auch S. 218 Z. 4 von unten.

*** Vgl. auch S. 204.

Art. 36 S. 271—278, 284—293	353, 452	Art. 49 S. 358—361	
87 293	355	50 361—370	
38 293—295, 343—350	382, 452	51 370—377	} 449—453
39 295—301	355, 382	52 377—379	
40 301—311	} 355—356	53 379—381	} 449—453
41 311—312			
42 312—314			
43 314—321			
44 322—328	} 356, 382	54 381	} 449—453
45 328—332			
(Art. 47bis & 47ter)* } 333—338	} 382—383	55 384—389	} 449—453
46 338—343			
47 343—350			
48 350—354			
Art. 49 S. 358—361		56 389—394	
Ergebnis der Beratungen	S. 457—483	57 394—397, 413—415	
<i>Résultat des délibérations</i>	p. 485—511	58 398—401	
Alphabetisches Sachregister	S. 513—515	59 401—409	
<i>Répertoire alphabétique</i>	p. 516—520	60 410—413	
Berichtigungen — <i>Corrections</i>	S. 520	61 415—431	
		62 432—449	

* Anträge Lang — *Propositions Lang*.

Verhandlungen

der vom

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Luzern, im April 1912.

Vorsitzender: Herr Bundesrat **Ed. Müller**.

Mitglieder der Kommission:

Die Herren

- Heinrich Bolli, Ständerat und Rechtsanwalt in Schaffhausen,
- Dr. Anton Büeler, Nationalrat und Staatsanwalt in Schwyz,
- Dr. C. Christoph Burckhardt, Nationalrat und Regierungsrat in Basel,
- Albert Calame, Staatsrat in Neuenburg,
- Camille Décoppet, Nationalrat und Staatsrat in Lausanne,
- Eugène Deschenaux, Nationalrat und Staatsrat in Freiburg,
- Dr. Georges Favey, Bundesrichter in Lausanne,
- Dr. Stefano Gabuzzi, Ständerat und Rechtsanwalt in Bellinzona,
- Dr. Alfred Gautier, Prof. der Universität Genf, in Genf,
- Joh. Geel, Ständerat und Kantonsgerichtspräsident in St. Gallen,
- Dr. Ernst Hafter, Prof. der Universität Zürich, in Zürich,
- Josef Hildebrand, Ständerat und Regierungsrat in Zug,
- Dr. Werner Kaiser, Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bern,
- Dr. Otto Kronauer, Bundesanwalt in Bern,
- Josef Kuntschen, Nationalrat und Staatsrat in Sitten,
- Adrien Lachenal, Ständerat und Rechtsanwalt in Genf,

Otto Lang, Oberrichter in Zürich,
Emil Lohner, Nationalrat und Regierungsrat in Bern,
Kaspar Müller, Oberrichter in Luzern,
Dr. Alfred v. Planta, Nationalrat und Rechtsanwalt in Reichenau,
Dr. Alexander Reichel, Bundesrichter in Lausanne,
Hans Rohr, Oberrichter in Aarau,
Dr. Friedrich Studer, Nationalrat und Rechtsanwalt in Winterthur,
Dr. Philipp Thormann, Prof. der Universität Bern, in Bern,
Dr. Leo Weber, Oberauditor in Bern,
Dr. Oskar Wettstein, Redaktor in Zürich,
Dr. Emil Zürcher, Nationalrat, Prof. der Universität Zürich, in Zürich.

Spezialexperten:

Dr. A. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, für Kinderschutz,
C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, für Strafvollzug
und Gefängniswesen.

Sekretariat:

Dr. Ernst Delaquis, Privatdozent an der Universität Berlin, in
Charlottenburg-Westend,
Dr. R. Kæslin, I. Adjunkt der Justizabteilung in Bern,
Albert Krentel, Fürsprecher in Bern.

Die Sitzungen wurden im Rathaus der Stadt Luzern abgehalten.

Erste Sitzung

Montag den 8. April 1912, nachmittags 5^{1/2} Uhr.

Herr Bundesrat **Ed. Müller** eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herren!

Bald wird man ein halbes Jahrhundert zählen können, seit sich das Bedürfnis nach Rechtseinheit auch im Schweizerlande geltend gemacht hat. Es war die natürliche Begleiterscheinung der mächtigen Entwicklung des Verkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Entwicklung aller wirtschaftlichen Verhältnisse. Die gewaltig vorwärtsschreitende Zeit hatte neue Impulse und neue Aufgaben gebracht, für deren Lösung die Kantone da und dort sich als zu schwach erwiesen. Dies galt namentlich auf dem Gebiete des Rechts — des bürgerlichen Rechtes sowohl, als auch des Strafrechtes. Und wenn auch die grosse Revisionsbewegung von 1872 und 1874 uns die von weiten Kreisen postulierte Rechtseinheit noch nicht im vollen Umfange brachte, so ruhte doch der einmal erwachte Gedanke seither nicht mehr. Mancher Kanton, der sich wohl bewusst war, dass seine Rechtsordnung veraltet und der Erneuerung bedürftig sei, mochte doch nicht mehr selbst die Hand ans Werk legen, in der Hoffnung, dass der Bund in absehbarer Zeit berufen sein werde, eine für die ganze Eidgenossenschaft geltende Rechtsordnung zu schaffen. Es war keine zufällige, keine bloss vorübergehender Laune oder parteipolitischer Tendenz entsprungene Forderung. Ja, sie war nicht einmal unserm Lande eigentümlich. Gleiche Ursachen und gleiche Verhältnisse drängten auch in den uns umgebenden grösseren Staaten zur Revision des Rechts und da, wo sie noch fehlte, zur Rechtseinheit.

Es darf hervorgehoben werden, dass das Bedürfnis nach Rechtseinheit sich von Anfang an auf den beiden grossen Gebieten des Rechts, auf dem des Privatrechts wie auf dem des Strafrechts, mit gleicher

Entschiedenheit geltend machte. Doch gaben praktische Erwägungen und die wohl verständliche Rücksicht auf das, was den Bürger am unmittelbarsten berührt, dem bürgerlichen Rechte in unserm Lande zunächst den Vortritt. Da griff die Gesetzgebung des Bundes zunächst ein, und wenn ich Sie erinnere an die Bundesgesetze über Zivilstand und Ehe, über die persönliche Handlungsfähigkeit, über das Obligationenrecht, das auch das Handels- und Wechselrecht umfasste, über Schuldbetreibung und Konkurs und über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, so tritt Ihnen auch sofort klar vor Augen, welche Gesichtspunkte den schweizerischen Gesetzgeber bei dieser ganzen Rechtsentwicklung je und je geleitet haben.

Die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des gesamten Privatrechts und für die Schaffung eines das ganze Gebiet des Strafrechts umfassenden schweizerischen Strafgesetzbuches wurden wiederum ungefähr gleichzeitig eingeleitet und an die Hand genommen. Trotz seiner anfänglichen Abneigung gegen die Unifikation des Rechts hatte der weitblickende, freie Geist *Ruchonnets* die Notwendigkeit derselben bald erkannt. Mit weiser Umsicht suchte und fand der feinsinnige Staatsmann die Männer, denen er die Vorbereitung der beiden grossen Werke anvertrauen wollte. Hier Herrn Prof. Dr. Eugen *Huber*, der uns das Zivilgesetzbuch geschaffen hat, unter dessen Herrschaft wir heute leben; dort Herrn Prof. Dr. Karl *Stooss*, der schon im Jahre 1893 den ersten Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche fertigte und der auch seither unentwegt an der Ausgestaltung seines Werkes mitgearbeitet hat. Zu unser aller grossem Bedauern ist er durch Inanspruchnahme auf seinem ehrenvollen Posten an der Wiener Universität verhindert, unsern Beratungen beizuwohnen, und wir werden seine grosse Sachkenntnis und seinen Rat oft genug vermissen müssen. Dass er aber seine Hand nicht von seinem Werke zurückziehen wird, hat er uns zugesichert, und so soll in dieser Sache nichts geschehen, ohne dass auch der erste Schöpfer des Werkes gehört worden ist.

An ein und demselben Tage, wenn auch in einem Doppelvotum, hat dann das Schweizervolk in einer denkwürdigen Abstimmung, am 13. November 1898, dem Bunde die verfassungsmässige Befugnis zur Gesetzgebung auf dem gesamten Gebiete des Zivilrechts und auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen. Bereits war der Vorentwurf des Herrn Prof. *Stooss* von einer Kommission von Sachverständigen in einer Reihe von Tagungen eingehender Prüfung unterzogen worden. Er schien zur Vorlage an die eidgenössischen Räte bereit zu sein. Aber auch dieses Mal drängten praktische Erwägungen das Strafrecht in die zweite Linie und liessen dem ebenfalls zur Behandlung reifen Zivilrechte den Vortritt. Der Entscheid ist damals dem Bundesrat nicht leicht geworden; aber es konnte nicht anders sein. Von einer gleich-

zeitigen Behandlung beider Vorlagen in den eidgenössischen Räten konnte von vorneherein nicht die Rede sein, und für die Frage des Vortrittes musste das dringendere Bedürfnis, das hier nach der Zahl der beteiligten Interessen zu bestimmen war, massgebend sein.

Habe ich Recht, wenn ich der Ansicht Ausdruck gebe, dass die Geduldprobe, auf welche die besondern Anhänger der Unifikation des Strafrechts und in erster Linie auch der Autor der Vorentwürfe dadurch gestellt worden sind, für das schliessliche Gelingen des Werkes von gutem gewesen sind? Als die ersten Entwürfe bekannt wurden, entstand manchenorts ein bedenkliches Kopfschütteln, und namentlich auch in den Kreisen der Juristen konnte man vielfach hören, dass die vorgeschlagenen Neuerungen nicht gebilligt wurden. Das ganze Straffensystem mit den stark betonten Besserungs- und Schutzzwecken, die Behandlung der sogenannten sichernden Massnahmen, ganz besonders der grosse Spielraum, der dem freien richterlichen Ermessen gewährt wurde, und manches andere, gaben Anlass zu scharfer Kritik. Man hätte oft glauben mögen, es handle sich um ein Werk der Revolution auf dem Gebiete der bisher geltenden Grundsätze des Strafrechts! Ich meine, diesen abfälligen Urteilen gegenüber hat die Zeit ihr versöhnendes Werk getan! Nicht nur in unserm kleinen Schweizerlande, nein, weit über seine Grenzen hinaus, haben die gesetzgeberischen Gedanken des *Stooss'schen* Entwurfes mehr und mehr Anklang gefunden, sie sind gründlich erörtert und da, wo es nötig sein mochte, abgeklärt und geläutert worden. Sie haben zu einem schönen Teile bereits Aufnahme gefunden in fremden Strafgesetzen oder in den Entwürfen zu solchen. Und in der Strafrechtswissenschaft hat sich in dem Zeitraume von fünfzehn Jahren eine mächtige Evolution vollzogen, die durch gewaltige Kämpfe dazu geführt hat, dass die Anhänger der sogenannten klassischen Schule und die Modernen sich auf dem Boden der Gesetzgebung die Hand reichen können. Das soll auch dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu gute kommen, das wird ihm die Wege ebnen zur schliesslichen Genehmigung durch das Schweizervolk.

Während in den eidgenössischen Räten die Beratungen über das Zivilgesetzbuch ihren Fortgang nahmen, ist der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch noch zweimal einer Uebersetzung durch eine kleinere Expertenkommission, bestehend aus den Herren Bundesanwalt Dr. *Kronauer*, Prof. Dr. *Stooss*, Prof. Dr. *Zürcher*, Prof. *Gautier*, Prof. Dr. *Hafer*, und den Bundesrichtern *Favey* und *Reichel*, unterzogen worden. Aus diesen Beratungen sind hervorgegangen die Vorentwürfe von 1903 und 1908. Zu dem erstern hat Prof. Dr. *Hafer* eine Bibliographie und Materialiensammlung ausgearbeitet, der in den letzten Tagen ein zweites Bändchen gefolgt ist, und zu dem letztern hat Prof. *Zürcher* Erläuterungen herausgegeben, die in knapper Form in die grundlegen-

den Gedanken des Vorentwurfes einführen sollen. Prof. Gautier hat mit grosser Hingebung die Uebersetzung der Entwürfe und der Erläuterungen von Prof. Zürcher ins Französische besorgt. Den Entwurf von 1908 hat Herr Ständerat Gabuzzi ins Italienische übersetzt.

Und nun ist Ihre Kommission berufen worden, um die letzte Feile anzulegen und das Werk zur Vorlage an die eidgen. Räte und zur parlamentarischen Behandlung fertig auszuarbeiten. Noch einmal möchten wir alle die mannigfaltigen grundsätzlichen wissenschaftlichen und praktischen Probleme, deren Lösung uns das schweizerische Strafgesetz bringen soll, im Kreise der berufensten Männer des Landes einer Erörterung unterziehen. Dabei gehen wir aus von dem Gedanken, dass wir ein *schweizerisches* Werk schaffen sollen, das gleich wie das Zivilgesetzbuch in weitgehendem Masse Rechnung trägt dem in unserm Volk lebenden Rechtsbewusstsein und seinem geschichtlichen Werdegang. Wir wollen aber auch ein Werk schaffen, das *den Bedürfnissen unserer Zeit* gerecht wird und das ganz besonders die so dringend nötige Reform des Strafsystems, und in ihrem Gefolge des Strafvollzuges in den Kantonen, zur Tat und Wahrheit werden lässt. Wir wollen ein Werk schaffen, das dem Lande zur *Ehre* und zum *Wohle* gereicht, das dem Staat den erfolgreichen Kampf gegen das Verbrechen möglich macht, die Gesellschaft schützt, das aber auch nach Möglichkeit das Seine dazu beiträgt, um die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher einzudämmen und zu mindern. Und dabei wollen wir den ehrlichen und ernstesten Versuch machen, ein Werk gegenseitiger *Verständigung* und freundeidgenössischen Entgegenkommens zu schaffen und uns über untergeordnete Meinungsdivergenzen im Interesse des Ganzen gegenseitig hinwegzuhelfen. Deshalb sind auch in dieser Kommission alle Landesteile und alle Richtungen nach Möglichkeit zur Vertretung herangezogen worden.

Im Auftrage des Bundesrates verdanke ich allen Mitgliedern der Kommission die Bereitwilligkeit, mit der sie sich der Aufgabe unterzogen haben und erkläre damit unsere Verhandlungen als eröffnet.

Der hierauf angestellte Namensaufruf ergibt die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Kommission mit Ausnahme von Bundesrichter *Favey*, der sich *für die ganze Session entschuldigt* hat.

Der *Vorsitzende* bemerkt anschliessend, dass auch die Herren Sekretäre berechtigt sein sollen, an der Diskussion sich zu beteiligen.

Er macht folgende Vorschläge zur Geschäftsordnung:

1. *Sitzungen*: In der Regel soll die tägliche Sitzung von 8¼—1 Uhr höchstens 1½ Uhr dauern; am Samstag von 8—12 Uhr. Dagegen findet Montags eine Nachmittagssitzung von etwa 2½—7 Uhr statt. Vorbehalten bleiben weitere Nachmittagssitzungen.

2. *Behandlung der Geschäfte*: Deutscher Referent ist Prof. Zürcher, dem ergänzend Prof. Hafter zur Seite steht. Französischer Referent ist Prof. Gautier.

3. *Protokoll*: Das Protokoll soll die Anträge und die Beschlüsse enthalten, aber auch eine kurze, möglichst prägnante Wiedergabe der Voten. Das Votum soll in der vom Votanten angewendeten Sprache protokolliert werden.

4. Der *Vorsitzende* gibt in empfehlendem Sinne folgende Anträge von Prof. Zürcher bekannt:

a) *Materielle Abänderungsanträge* sollen dem Vorsitzenden spätestens am Abend vor der Beratung der von ihnen betroffenen Materie behufs Vervielfältigung und Uebersetzung *schriftlich* eingereicht werden.

b) *Redaktionelle Anträge*, die schriftlich eingereicht wurden, sind vom Bureau vorzubereiten. Das Ergebnis der Beratung ist der Kommission mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Uebersetzungen.

c) Das *Bureau*, bestehend aus den Referenten und Sekretären unter Zuziehung von Ständerat Gabuzzi für das Italienische, hält nachmittags eine Sitzung ab, zur Beschlussfassung über die Uebersetzung, Vervielfältigung, eventuell Drucklegung der Anträge usw.

Prof. Zürcher wird sich in einer Abendstunde zur Auskunftserteilung über den Inhalt des Protokolls und zur Entgegennahme der Vervielfältigungsarbeiten im Bureau einfinden. Der *Vorsitzende* behält sich vor, diese Arbeiten zu beaufsichtigen.

5. *Dauer der Session*. Die Dauer der Session ist auf drei Wochen im Maximum festgesetzt. Sollte die Beratung des Allgemeinen Teils früher erledigt sein, so würde mit diesem Zeitpunkte geschlossen.

6. Der *Vorsitzende* schlägt als *Vizepräsidenten Bundesanwalt Kronauer* vor, der schon die Verhandlungen der kleinen Expertenkommission geleitet hat.

7. Eine *Eintretensdebatte* erscheint als ausgeschlossen, da die Aufgabe der Kommission gerade die ist, den vorliegenden Vorentwurf zu beraten. Fragen allgemeiner Natur, z. B. Zweiteilung, Todesstrafe, Nebenstrafe, werden an ihrer besondern Stelle im System behandelt. Dieses Vorgehen wird den Gang der Verhandlungen beschleunigen.

8. *Mitteilungen an die Presse*. Offizielle Mitteilungen über die Beratungen der Kommission sollen erst nach Schluss der Tagung an die Presse ausgegeben werden. Private Mitteilungen an die Tagespresse oder wissenschaftliche Zeitschriften werden dem Takt des Einzelnen überlassen; möglichste Zurückhaltung empfiehlt sich im Interesse des ungestörten Verlaufs der Verhandlungen.

Der *Vorsitzende* eröffnet die Diskussion.

Studer stellt den Antrag, Samstags keine Sitzungen zu halten, da an diesem Tage erfahrungsgemäss viele Mitglieder ausbleiben.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass dann das Taggeld für Samstag und Sonntag ausfiele.

Lachenal: Je me prononce contre la proposition de Mr. Studer, parce que nous avons peut-être quelques chances de pouvoir terminer l'examen de la partie générale en deux semaines, si nous siégeons le samedi.

v. Planta findet, diese Frage sei endgültig vom einberufenden Departement zu erledigen.

Er beantragt:

a) eine viertelstündige Pause im Verlauf der Vormittagssitzungen, deren Bedürfnis sich bei andern derartigen Kommissionssitzungen deutlich fühlbar gemacht hat;

b) Ausschluss der Diskussion über Anträge redaktioneller Natur; sie sollen ohne weiteres an das Bureau gehen;

c) das Protokoll wenn immer möglich je am Tage nach der Verhandlung den Kommissionsmitgliedern zuzustellen, damit diese innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist allfällige Korrekturen anbringen können.

Abstimmung: Der Ausfall der Samstagssitzung wird abgelehnt.

Der **Vorsitzende** stimmt den Anträgen v. Planta grundsätzlich bei, möchte sich aber vorbehalten, den Zeitpunkt der Pause je nach der Geschäftslage zu bestimmen.

Er wird am Schlusse der Sitzungen jeweilen anfragen, ob zu dem vorliegenden Protokoll Bemerkungen gemacht werden wollen.

Die Anträge v. Planta werden hierauf stillschweigend angenommen.

Hafter wirft die Frage auf, ob die Protokolle später gedruckt werden sollen. Er spricht sich für die schriftliche Vervielfältigung in beschränkter Zahl aus und begründet dies mit dem Hinweis auf die Ueberfülle des jetzt schon vorhandenen Materials, dessen Vermehrung weder für Theorie noch Praxis erwünscht erscheine. Werden die Protokolle nicht gedruckt, so wäre eine kurze offizielle Mitteilung der Kommissionsbeschlüsse in schweizerischen Zeitschriften vorzusehen.

Er stellt den Antrag:

1. die Protokolle seien nicht zu drucken, sondern nur in beschränkter Zahl schriftlich zu vervielfältigen.

2. die Kommission möge beschliessen, die Ergebnisse der Session in einer oder zwei Zeitschriften offiziell zu veröffentlichen.

Der **Vorsitzende** macht geltend, dass die Drucklegung der Protokolle sich schon mit Rücksicht auf die später nötige Abgabe an die Mitglieder der Räte empfehle.

Wettstein beantragt Drucklegung, um die Vergleichung mit den gedruckten Protokollen der frühern Expertenkommission zu ermöglichen, was auch für die Arbeit des Parlaments von Wichtigkeit sei.

Abstimmung:

Sollen die *Protokolle* nur als Manuskript in beschränkter Anzahl *schriftlich vervielfältigt* oder in etwas grösserer Zahl *gedruckt* werden?

Mehrheit für Drucklegung.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 45 Min.

Zweite Sitzung

Dienstag den 9. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Die Kommission ist vollzählig anwesend.

Der **Vorsitzende** teilt mit, es sei von *Thormann* folgender *Antrag zur Systematik des VE* eingelangt:

Die Ueberschrift des ersten Buches soll lauten:

„Von den Verbrechen und Vergehen.“

Ebenso sei überall an Stelle von „Verbrechen“ zu setzen:

„Verbrechen und Vergehen“, bzw. „Verbrechen oder Vergehen“.

Ausnahme: Art. 23, Ziffer 1, 2. Satz: „Wer jemand zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches milder bestraft.“

In Art. 63 sei ferner aufzunehmen: „Verbrechen sind die mit Zuchthaus bestrafte Handlungen; alle übrigen im ersten Buche mit Strafe bedrohten Handlungen sind Vergehen.“

Hierauf wird die Diskussion über den Titel

„*Erstes Buch: Von den Verbrechen*“

eröffnet.

Zürcher betont in seinem Referat, es handle sich bei der Festsetzung dieses Titels nur noch um eine sprachliche, namentlich für das Deutsche fühlbare Schwierigkeit durch Zusammenfassung dessen, was bis anhin mit „Verbrechen und Vergehen“ bezeichnet wird, unter der einen Bezeichnung „Verbrechen“; materiell sei die Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eigentlich fast überall aufgegeben. Die im Volksbewusstsein lebendige Unterscheidung zwischen den die Gemüter in ihren Tiefen aufregenden Verbrechen und den leichter verzeihlich scheinenden Vergehen könne der Gesetzgeber einzig

durch die Abstufung der Strafe zum Ausdruck bringen, wobei kein durchschlagendes Unterscheidungsmerkmal gewonnen wird. Zürcher bekämpft den Antrag Thormann, weil auch dieser Antrag keinen Fortschritt hinsichtlich der *begrifflichen* Scheidung von Verbrechen und Vergehen bringt. Ein von sozialdemokratischer Seite gemachter Vorschlag, überall statt „Verbrechen“ zu sagen „Vergehen“, widerspricht dem Sprachgefühl noch in höherer Masse, als der vom Vorentwurf eingeschlagene Ausweg; dies namentlich auch deshalb, weil es für die Bezeichnung des Täters an einem von „Vergehen“ abgeleiteten Ausdruck im Deutschen fehlt. Man könne dieser Anregung vielleicht dadurch entgegenkommen, dass man im Titel des Buches sage „Verbrechen und Vergehen“ und in den Worterklärungen (63) festlege, der Ausdruck „Verbrechen“ bedeute immer beides; aber auch damit würde nicht viel gewonnen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wird nach wie vor zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheiden. In das Leumundszeugnis aber kommt die Bezeichnung der Straftat und nicht das Wort „Verbrechen“. Zürcher beantragt daher, bei der Fassung des VE zu bleiben und die entgegenstehenden Anträge abzulehnen.

Gautier: La division tripartite est presque généralement condamnée. Elle ne peut définir les faits délictueux que d'après la peine dont ils sont menacés, car il n'y a aucun critère distinctif entre le crime et le délit. Cette distinction d'après la peine prévue par la loi est inadmissible. Elle constitue non seulement un cercle vicieux, puisque d'une part la peine doit dépendre de la gravité de l'infraction, tandis que d'autre part, c'est d'après la peine que l'infraction est qualifiée grave (crime) ou moins grave (délit). Elle présente aussi de nombreux inconvénients pratiques dont l'un des plus sensibles se produit quand un acte qualifié crime, c'est-à-dire placé sous la sanction d'une peine criminelle, n'est puni en fait que d'une peine correctionnelle. Cet acte est-il alors délit ou crime? Cette question est résolue tantôt dans un sens, tantôt dans l'autre, mais ni l'une ni l'autre des solutions ne donne pleine satisfaction.

La division bipartite ne présente aucun de ces inconvénients. On lui reproche, il est vrai, de ne pas cadrer avec les „Verhältnisse“, mais ce reproche est trop vague et trop imprécis pour qu'on puisse lui attribuer un grand poids. On reproche encore à la division bipartite de choquer les habitudes du langage populaire. Ce reproche a quelque chose de fondé, mais il n'est pas bien grave, si l'on tient compte des grands avantages du système. Le peuple s'habitue à la terminologie nouvelle.

Le système du projet est simple et net. Il met tout fait délictueux à sa place, sans s'embarrasser de distinctions de pure théorie.

L'orateur constate au surplus que le parti socialiste, bien que proposant de remplacer le terme „Verbrechen“ par „Vergehen“, ou par „Verbrechen und Vergehen“, n'entend pas abandonner la division bipartite.

L'orateur recommande l'adoption du titre „Livre premier: Des délits“.

Thormann: Auch ich will an der Zweiteilung festhalten und bestreite, dass mein Antrag einer Wiedereinführung der Dreiteilung gleichkomme. Dagegen sollten wir suchen, in der Terminologie diejenigen Ausdrücke zu verwenden, mit denen schon das Volk eine bestimmte Auffassung verbindet. Die auch von den Referenten zugegebene Diskrepanz zwischen der Bedeutung des Wortes „Verbrechen“ in der Volksauffassung und im VE könnte zum Beispiel bei Ehrverletzungsprozessen zu Schwierigkeiten führen; die blosser Anwendung des Wortes „Verbrechen“ ist geeignet, eine Kluft zwischen dem Volksempfinden und der Rechtsprechung aufzutun. Es erschiene, wenn auch vielleicht nicht eben schön, so doch zweckmässig, beide Ausdrücke nebeneinander zu gebrauchen. Aus dem Antrag zu Art. 23 lässt sich kein Argument gegen diese Auffassung ableiten; die zu Art. 63 beantragte Erläuterung beseitigt jede Schwierigkeit. Mit dem Antrag wird die Grundlage des VE nicht angetastet und gleichzeitig dem Sprachempfinden Rechnung getragen.

Hafter weist darauf hin, dass die durchgängige Verwendung beider Ausdrücke „Verbrechen und Vergehen“ an manchen Stellen, z. B. in den Art. 6—9, unschöne Fassungen der Bestimmungen zur Folge hätte. Er wendet sich sodann auch gegen die Aufnahme einer Definition von Verbrechen und Vergehen in Art. 63; denn dadurch käme man seiner Ansicht nach, ohne es zu wollen, wieder auf die Dreiteilung zurück. Er bedauert, dass sich die umfassende Bezeichnung „Delikt“ im Deutschen nicht verwenden lässt.

Lang hält in erster Linie daran fest, dass das Wort „Verbrechen“ ersetzt werde durch „Vergehen“. Sollte das nicht beliebt sein, dann würde er dem Antrag Thormann zustimmen, der auch im sozialdemokratischen Vorschlag schon als eventueller Ausweg erwähnt wurde.

Die Anwendung der alleinigen Bezeichnung „Vergehen“ ist der einzigen Verwendung des Wortes „Verbrechen“ schon deshalb vorzuziehen, weil sie die überwiegende Zahl der Fälle, nämlich etwa 90 %, deckt, während das Wort „Verbrechen“ im Sprachgebrauch des Volkes nur auf eine ganz geringe Zahl von Fällen Anwendung findet.

Calame appuie MM. les rapporteurs en invoquant à l'appui de leur proposition les expériences faites au canton de Neuchâtel. Le nouveau code neuchâtelais a admis la division bipartite, et tous ceux

qui sont appelés à appliquer la loi se félicitent de ce que les difficultés et les embarras résultant de l'ancienne division tripartite ont pris fin. La division bipartite du nouveau code a donné toute satisfaction.

von Planta: Ich möchte um Auskunft darüber bitten, ob die zum VE gemachten *Eingaben* nur dann als Anträge gelten, wenn sie von einem Mitglied der Kommission formell aufgenommen werden, was bezüglich der sozialdemokratischen Eingabe meines Erachtens bis jetzt nicht geschehen ist. Zur Zeit stehen sich nur der VE und der Antrag Thormann gegenüber. Sollte also die sozialdemokratische Eingabe nicht von anderer Seite aufgenommen werden, so möchte ich sie aufnehmen. Das Volk spricht von der Strafe, die einer erlitten hat, also von Zuchthaus und Gefängnis, aber nicht von Verbrechen und Vergehen. Unter diesen Umständen kann man auch den Ausdruck „Verbrechen“ entbehren und lediglich von Vergehen sprechen. Ich schlage vor, im Titel zu sagen: „Von den Vergehen.“

Vorsitzender: Ich habe das Votum Lang als Antragstellung aufgefasst. Künftig werde ich nur die Anträge zur Abstimmung bringen, die in der Kommission aufgenommen werden. Immerhin werde ich über wichtige Eingaben eventuell die Kommission konsultieren.

Wettstein: Ich möchte die Lösung der schwebenden Frage doch in dem allen drei Sprachen eigentlich gemeinsamen Wort „Delikt“ suchen. Wissenschaft und volkstümlicher Sprachgebrauch, die sich hier gegenüber stehen, lassen sich schwer vereinigen. Ueber diese Schwierigkeit hilft uns einzig das Wort „Delikt“ hinweg.

Vorsitzender: Die Wiederaufnahme der Dreiteilung ist nicht beantragt. Es liegen folgende Anträge bezüglich des Titels vor: der VE: „Von den Verbrechen“; der Antrag Lang: „Von den Vergehen“; und der Antrag Wettstein: „Von den Delikten“; diesen drei Anträgen steht gegenüber der Antrag Thormann: „Von den Verbrechen und Vergehen.“

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für die Fassung „Von den Vergehen“ im Gegensatz zu der Fassung „Von den Delikten“.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für die Fassung „Von den Vergehen“ im Gegensatz zu der Fassung des VE.

3. (Definitive) Abstimmung: Mehrheit für Festhalten an der Fassung „Von den Vergehen“ gegenüber der Fassung des Antrages Thormann: „Von den Verbrechen und Vergehen“.

Der Titel lautet somit:

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Vorsitzender: Wir gehen über zum

Ersten Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Art. 1. Keine Strafe ohne Gesetz. Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Art. 1. Pas de peine sans loi. Nul ne peut être puni, s'il ne commet un acte réprimé par la loi.

Zürcher referiert im wesentlichen nach seinen „Erläuterungen“.

Gautier: Cet article n'est pas purement décoratif. Il a pour objet d'exclure tout arbitraire. Le texte proposé est approprié à ce but et, d'autre part, suffisant.

Cette disposition consacre un principe, non de procédure, mais de droit matériel. Elle a donc sa place dans le Code pénal, bien que certaines législations cantonales l'aient insérée dans les lois de procédure.

Le terme „acte“ doit être entendu comme embrassant aussi l'omission.

Au point de vue de la traduction, l'orateur présente deux observations:

1. „Acte“ est ici la traduction de l'allemand „Tat“.

Le texte allemand du projet distingue systématiquement entre „Tat“ et „Handlung“, la première expression étant générale, tandis que la seconde est réservée aux actes qui sont une manifestation de la volonté. Il y aura lieu d'examiner si une distinction analogue peut être faite en français, en traduisant par exemple „Tat“ par „fait“ et „Handlung“ par „acte“. Mr. le rapporteur réserve son opinion sur ce point.

2. Dans le titre, au lieu de „Domaine d'application de la loi pénale“, il vaut mieux dire simplement: „Application de la loi pénale.“

Vorsitzender: Ich will noch bemerken, dass die Meinung besteht, die Stichworte zu Anfang jedes Artikels sollen, wie im französischen, so auch im deutschen Text beim definitiven Druck zu Marginalien werden.

Lang hält die Systematik des Allgemeinen Teils mit bloss vier Abschnitten für nicht besonders glücklich. Er verweist auf den DVE, der den Allgemeinen Teil in zehn Abschnitte gliedert und damit eine grössere Uebersichtlichkeit erreicht. Er behält sich vor, am Schlusse der Beratung des ersten Teils auf diesen Punkt zurückzukommen. Sodann schlägt er vor, in Art. 1 vor „gesetzlich“ die Worte einzuschalten:

„zur Zeit der Tat“. Der Zusatz ist deshalb notwendig, weil das hier aufgestellte Prinzip nicht nur für das vorliegende Strafgesetz gilt, sondern für alle strafgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone Geltung beansprucht.

Zürcher betont dem gegenüber, die zeitliche Wirksamkeit des Gesetzes und der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ seien mit Absicht auseinander gehalten worden, weil man nur die zeitliche Geltung des vorliegenden Gesetzes regeln wollte.

Vorsitzender: Die von Lang angeregte Einfügung ist in Art. 2 enthalten.

Es liegt zu Art. 1 lediglich der Antrag Lang vor auf Einfügung der Worte „zur Zeit der Begehung“ vor dem Wort „gesetzlich“.

Abstimmung: Der Antrag Lang bleibt in Minderheit.

Es folgt:

Art. 2.

Art. 2. Die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes. Nach diesem Gesetz wird beurteilt:

Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verbrechen begeht, wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens beurteilt wird, das er früher begangen hat, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand.

Art. 2. Durée d'application de la loi. Sera jugée d'après le présent code:

Toute personne qui aura commis un délit après l'entrée en vigueur de ce code,

Toute personne mise en jugement après cette entrée en vigueur pour un délit commis antérieurement, si le présent code lui est plus favorable que la loi en vigueur au moment du délit.

Zürcher erörtert den Art. 2 mit Anlehnung an die „Erläuterungen“ und betont insbesondere, dass sich die Regelung des Artikels nicht auf den Strafvollzug beziehe. Diese Regelung findet sich im Art. 5 des EG, der namentlich bestimme, dass Strafarten, die im neuen Recht nicht mehr vorgesehen sind, vom Zeitpunkte seines Inkrafttretens nicht mehr vollzogen werden dürfen und dass die bedingte Entlassung auch auf die früher Verurteilten zur Anwendung kommen kann.

Gautier: C'est ici que devrait se placer la règle de la non-rétroactivité de la loi pénale, si notre code voulait, comme les codes l'ont fait jusqu'ici, poser ce principe comme règle générale. Mais en réalité

la non-rétroactivité n'existe plus comme principe; au contraire, c'est la rétroactivité qui est la règle, règle comportant, il est vrai, de nombreuses exceptions. Notre projet s'abstient donc d'énoncer en cette matière un principe général.

Notre projet ne statue pas non plus, comme le font certains codes, l'application de la „loi intermédiaire“, quand cette loi est la plus clémente. Cette règle n'est pas juste et n'a trait, d'ailleurs, qu'à des cas tellement rares que sa portée pratique est pour ainsi dire nulle.

Gabuzzi propose d'attribuer à la loi l'effet rétroactif même pour les actes délictueux suivis déjà de condamnation, quand le nouveau code enlève à ces actes le caractère délictueux. A cet effet, il demande l'adjonction à l'article 2 d'un nouvel alinéa conçu dans le sens sus-indiqué.

Der **Vorsitzende** erbittet sich den Antrag schriftlich. Er stellt fest, dass der Artikel als solcher nicht angefochten ist und nur ein Zusatzantrag Gabuzzi vorliegt, für welchen die definitive Redaktion jedenfalls noch gesucht werden muss.

Kronauer bemerkt, der Antrag Gabuzzi erstrecke sich offenbar nur auf die eigentlichen strafrechtlichen Wirkungen, nicht aber auf die andern Folgen der Verurteilung.

Lachenal précise la proposition Gabuzzi en ce sens que les effets de la condamnation non encore déployés sont abolis, mais que les effets précédemment sortis subsistent.

Gabuzzi est d'accord et rédige en conséquence sa proposition comme suit:

„Les peines qui ont été prononcées suivant la loi antérieure cessent, en tant qu'elles n'ont pas encore été exécutées, si le présent code ne punit pas l'acte pour lequel la condamnation a eu lieu.“

Zürcher wirft die Frage auf, ob der Antrag Gabuzzi hier oder bei EG Art. 5 behandelt werden soll.

Lang bemerkt, der VE. nehme keine Stellung zu der Frage, welchen Einfluss das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den Vollzug einer unter dem alten Gesetz ausgesprochenen, aber noch nicht vollzogenen Strafe haben soll. Er wünsche von den Referenten Aufschluss darüber, ob aus dem vorliegenden Text hierüber schon etwas zu folgern sei.

Zürcher: Erklärt das frühere Gesetz eine Handlung als strafbar, das neue Gesetz die Handlung als straflos, so bleibt, wenn die Beurteilung unter der Herrschaft des neuen Rechtes erfolgt, die Tat straflos. Wir werden uns nun wahrscheinlich mit Gabuzzi dahin einigen, dass auch der Vollzug der frühern Strafe in diesem Falle dahinfällt.

Vorsitzender: Gabuzzi erklärt sich damit einverstanden, dass die Frage offen bleibe, wo sein Antrag nach Annahme einzureihen sei. Sie werden sich jetzt darüber auszusprechen haben, ob Sie eine Bestimmung im Sinne Gabuzzis aufnehmen wollen, dahingehend, dass die auf Grund eines frühern Gesetzes ausgesprochene Strafe dahinfalle, wenn das neue Gesetz die Handlung, für die die Strafe auferlegt wurde, nicht mehr bestraft.

Abstimmung: Mehrheit für Antrag Gabuzzi unter Vorbehalt der Redaktion und Einreihung.

Vorsitzender: Wir gehen über zu:

Art. 3.

Art. 3. Militärpersonen. Dieses Gesetz gilt auch für Militärpersonen. Die besondern Bestimmungen der Militärstrafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 3. Militaires. Le présent code est applicable aux militaires, sous réserve des dispositions de la législation pénale spéciale.

Zu diesem Artikel liegt folgender Antrag **Weber-Hafter** vor:

Art. 3 soll folgendermassen lauten:

„Soweit die Militärgesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Militärpersonen Anwendung.“ (Vgl. VE 1903, Art. 11.)

Zürcher erörtert den gegenwärtigen Rechtszustand, wie er in den „Erläuterungen“ geschildert ist. Er betont, dass man über den Grundsatz des Nebeneinanderbestehens des bürgerlichen Strafgesetzes und der Militärgesetze von jeher einig gewesen sei; doch scheine die Redaktion des Artikels Bedenken erregt zu haben, auf die zuerst Herr Lardy aufmerksam machte. Der Antrag **Weber-Hafter** wird die Zweifel beseitigen, nur ist fraglich, ob der Ausdruck „besondere Bestimmungen“ beibehalten werden kann.

Gautier recommande cette disposition qui rend le code pénal subsidiairement applicable aux militaires et qui pourra subsister aussi bien avec un code pénal militaire révisé qu'avec le code pénal militaire actuel.

Les objections de Mr. Lardy semblent reposer sur un malentendu. Mr. Lardy paraît admettre que le projet entend supprimer le code pénal militaire, ce qui n'est pas le cas. Dans ces conditions, il n'est pas nécessaire d'étudier de plus près les critiques que Mr. Lardy formule à ce sujet.

Weber: Der Irrtum Lardys ist entschuldbar angesichts der wenig glücklichen deutschen Fassung dieses Artikels. Der französische Text ist bedeutend klarer und besser. Dass aber die Auffassung Lardys nicht richtig ist, beweist der Entwurf des EG, das in Art. 2 das Militärstrafgesetzbuch nicht erwähnt. Wird die von uns vorgeschlagene Fassung angenommen, so muss im französischen Text das Wort „pénal“ wegfallen, da alle Militärgesetze vorbehalten werden sollen.

Wie im Grunde genommen der ganze Antrag, so ist auch die Beanstandung des Ausdruckes „besondere Bestimmungen“ durch Zürcher redaktioneller Natur. Man könnte ja sagen, soweit die Militärgesetze nichts anderes bestimmen.

Thormann empfiehlt den Antrag Weber-Hafter und weist besonders darauf hin, dass der VE 1903 den Vorbehalt vorausnahm und das bürgerliche Strafgesetz in die subsidiäre Stellung rückte, was jedenfalls vorzuziehen sei.

Vorsitzender: Der Antrag Weber-Hafter scheint mir auch die Zustimmung der Referenten zu finden.

Abstimmung: Der Antrag Weber-Hafter wird in folgender Fassung, genaue Redaktion vorbehalten, angenommen:

„Soweit die Militärgesetze nichts anderes bestimmen, findet dieses Gesetz auch auf Militärpersonen Anwendung.“

Es folgt:

Art. 4.

Art. 4. Mitglieder von Räten. Die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung und die Mitglieder eines Kantonsrates sind wegen ihrer Äusserungen in den Verhandlungen des Rates nicht strafbar.

Art. 4. Membres des conseils. Les membres de l'Assemblée fédérale et les membres d'un conseil législatif cantonal n'encourront aucune peine à raison des paroles par eux prononcées au cours des débats de ces assemblées.

Zürcher: Dieser Schutz der parlamentarischen Redefreiheit ist für die Bundesversammlung schon im Garantiesgesetz geregelt; der Artikel dehnt diesen Schutz auf die kantonalen Parlamente aus. Da nun einzelne Kantone dieses Institut überhaupt noch nicht kennen, so könnte es sich fragen, ob nicht ein Vorbehalt zu gunsten der kantonalen Gesetzgebung zu machen sei. Ich möchte die Stellung eines solchen Antrages aber ändern überlassen.

Fraglich mag auch scheinen, ob unter den Äusserungen nur mündliche Voten oder auch Gebärden, Handlungen usw. zu verstehen seien.

Ich glaube jede Gedankenäusserung sei gemeint. Meiner Auffassung nach sollen auch Kommissionsverhandlungen geschützt sein, und wenn man hierfür die vorliegende Fassung nicht als weit genug erachtet, so bin ich damit einverstanden, dass dies ausdrücklich gesagt werde.

Gautier déclare qu'il n'est pas, personnellement, partisan de cette disposition. Il la considère comme un privilège injustifié accordé à certains citoyens.

Mais si on l'adopte, il faudra dans tous les cas préciser le texte allemand et italien et établir la concordance entre les deux textes. Qu'est-ce qu'une „Äusserung“? Sera-ce toujours une expression verbale, une parole, comme dit le texte français, ou bien entend-on comprendre sous ce vocable aussi les gestes, les actes même, p. ex. un soufflet?

Il faudrait aussi compléter la note marginale en ajoutant le mot „législatifs“.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass *Wettstein beantragt* zu sagen: „Die Mitglieder Kantonsrats können wegen ihren Äusserungen in den Verhandlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden.“

Thormann möchte statt „Kantonsrat“ sagen: „Kantonaler Grosse Rat“, weil die Bezeichnung Kantonsrat nicht überall gebräuchlich ist.

Wettstein: Mein Antrag hat materielle Tragweite; der VE lässt unzweifelhaft die Anhebung der Strafverfolgung zu und schliesst nur eine Verurteilung aus, während meine Fassung die Strafverfolgung von vorneherein ausschliesst.

von Planta: Ich möchte den dem Antrag Thormann zu Grunde liegenden Gedanken durch Anlehnung an die französische Fassung wirklichen und sagen: „ und die Mitglieder einer kantonalen gesetzgebenden Behörde “ oder „ eines kantonalen gesetzgebenden Rates “

Sodann frage ich mich, ob absichtlich nur von den Ratsmitgliedern gesprochen wird, trotzdem die Bestimmung doch ohne Zweifel auch z. B. die Mitglieder der Exekutive, die im Rat sich äussern, schützen soll. Es wäre daher eine Fassung zu suchen, die allen Teilnehmern an einer parlamentarischen Verhandlung Schutz verleiht. Wenn man schon den Grundsatz der Immunität beibehalten will, so wäre eine Ausdehnung z. B. auf Gerichte mit öffentlicher Beratung, auf die Landsgemeinden u. a. m. sehr erwägenswert.

Ich bin aber ein abgesagter Gegner dieses ganzen Artikels. Die parlamentarische Immunität wurde zum Schutz der Ratsmitglieder gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt geschaffen und nicht zum Schutz der Ratsmitglieder untereinander oder gegenüber Dritten, die

ausserhalb des Rates stehen. In jenem Sinn hat die Immunität bei uns und in der Gegenwart keine Berechtigung mehr, in diesem Sinne ist sie unangebracht. Wir haben im Gegenteil darauf hinzuwirken, dass unsere Volksvertreter sich hüten, im Rat die Schranken zu überschreiten, die allgemein zu respektieren sind. Es hat doch gewiss für unser heutiges Empfinden etwas Stossendes, dass auf Grund von Art. 4 ein Ratsmitglied irgend einen Mitbürger im Rat ungestraft soll beleidigen und verleumden können. *Ich beantrage daher Streichung des Artikels;* eventuell wären bei Beibehaltung meine Anregungen bezüglich der Redaktion und der Erweiterung der Bestimmung zu berücksichtigen.

Studer: Ich wünschte gegenteils eine Ausdehnung der Immunität auch auf Gemeinde-Ausschüsse. Gerade in solchen Versammlungen können, ohne jede beleidigende Absicht, Aeusserungen beleidigender Natur vorkommen, einzig weil die Redner ungewandt sind. Die Haftung für solche Aeusserungen wäre eine ungerechtfertigte Härte.

Ferner sollte auch eine zweite Lücke ausgefüllt werden. Nicht nur Verhandlungen im Plenum, sondern auch in Kommissionen, Ausschüssen, sollten einbezogen werden.

Nach dem deutschen Strafrecht kann weiterhin nicht bestraft werden derjenige, der einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Verhandlungen bringt. Auch diesen Gedanken sollte man aufnehmen.

Ich *stelle* folgenden *Antrag*:

„Die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung, die Mitglieder eines Kantonsrates und die Mitglieder eines Gemeinde-Ausschusses sind wegen ihrer in Ausübung ihres Amtes oder Berufes getanen Aeusserungen nicht strafbar.

„Wer einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Verhandlungen eines solchen Rates bringt, bleibt von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Kronauer unterstützt den Streichungsantrag, wenn auch aus andern Gründen als von Planta. Er weist darauf hin, dass der Inhalt des Artikels 4 bezüglich des Bundesrates, des Bundesgerichtes und der eidgenössischen Räte soweit nötig im Garantiengesetz und im Verantwortlichkeitsgesetz, also in Gesetzen enthalten ist, die auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bestehen bleiben. Die Ausdehnung auf Kantons- und Gemeindebehörden aber bleibe besser den Kantonen überlassen.

Hafter wendet zunächst gegen Wettstein ein, dass die Ausschliessung der Strafe von vorneherein auch die Strafverfolgung ausschliesse. Bei der grossen Divergenz der Anschauungen in der Kommission und auch in der Literatur ist er, wenn die Bestimmung beibehalten wird, dafür, die Fassung des VE bestehen zu lassen. Eventuell stimmt er der Streichung bei.

Wettstein stimmt der Auffassung Kronauers hinsichtlich der Kantone bei und glaubt daher, man könne den Artikel streichen. Jedemfalls lassen sich die Gemeindevertretungen nicht einschliessen, und ebenso wenig ist es nötig, die wahrheitsgetreue Berichterstattung besonders zu schützen.

Lohner betont, bei Beibehaltung der Bestimmung müsste ihre Fassung jeden Zweifel darüber ausschliessen, dass nur mündliche Meinungsäusserungen geschützt seien.

Reichel glaubt, das Resultat der Diskussion gehe dahin, dass die Immunität als Frage des öffentlichen Rechts nicht im Strafgesetz zu regeln sei.

Der **Vorsitzende** beabsichtigt, durch die Abstimmung zunächst den Text bereinigen und nachher über Beibehaltung oder Streichung entscheiden zu lassen.

Wettstein möchte *vorschlagen, zuerst grundsätzlich abzustimmen;* wird dann der Artikel beibehalten, so soll das Bureau die Textanregungen bereinigen und der Kommission darüber Antrag stellen.

Der **Vorsitzende** erklärt sich bereit, nach Antrag Wettstein abstimmen zu lassen.

von Planta erklärt sich mit der Auffassung Kronauers einverstanden.

Vorsitzender: Es fragt sich nun, ob man jede Bestimmung über die Immunität streichen oder auf Grundlage des VE einen Vorbehalt zu gunsten der Spezialgesetzgebung machen will.

Abstimmung: *Mehrheit* (18 gegen 10 Stimmen) *für gänzliche Streichung* der Immunitätsbestimmung.

Wir gehen über zu:

Art. 5.

Art. 5. Exterritoriale. Für exterritoriale Personen gelten die Staatsverträge und die Grundsätze des Völkerrechts.

Art. 5. Exterritorialité. Les traités internationaux et les principes du droit des gens seront appliqués aux personnes jouissant de l'exterritorialité.

Zürcher: Der Artikel bringt kein neues Recht; er ändert nichts, er hebt nichts auf, er führt nichts ein, sondern verweist nur auf bestehendes Vertrags- und Gewohnheitsrecht; Staatsverträge allerdings bestehen zur Zeit in dieser Materie nicht.

Man könnte den Artikel vielleicht auch ganz streichen. Für sein weiteres Bestehen spricht jedoch der Umstand, dass er als eine nützliche Erinnerung und Mahnung aufgefasst werden kann.

Gautier recommande d'adopter ce texte tel quel, bien qu'il n'existe pas encore de traités internationaux sur la matière.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt.

Artikel 5 ist angenommen.

Es folgt:

Art. 6.

Art. 6. Verbrechen im Inlande. Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Verbrechen begeht. Die Strafe, die der Täter im Ausland wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

Ist ein Ausländer wegen eines Verbrechens, das er in der Schweiz begangen hat, auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates im Auslande verfolgt und verurteilt worden, und ist die Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr bestraft.

Art. 6. Délits commis en Suisse. Sera puni d'après la loi suisse, celui qui commet un délit en Suisse. S'il a subi pour le même délit une peine à l'étranger, la durée en sera imputée sur la peine à prononcer en Suisse.

L'étranger poursuivi et condamné à l'étranger à la requête du Conseil fédéral pour un délit commis en Suisse, ne pourra être puni en Suisse à raison du même délit, s'il a subi sa peine à l'étranger.

Zürcher: Es ist klar, dass dem schweizerischen Strafgesetz alle in der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen unterliegen müssen. Es gilt also das *Territorialitätsprinzip*. Das Nähere über den Ort der strafbaren Handlung ist bei Art. 9 zu erörtern.

Die Möglichkeit der Konflikte mit dem Auslande zwingen zu nähern Erwägungen. Man denke an folgende Fälle: Einmal kann ein Schweizer oder Ausländer, der in der Schweiz ein Verbrechen begangen hat, bloss im Auslande wegen dieser Handlung bestraft worden sein. Eine analoge Sachlage ist möglich auf Grund von Verhältnissen, wie sie Art. 8, Ziff. 2 zu regeln sucht. Weiterhin kann es sein, dass das Ausland jemanden bestraft, der gegen den Ausland-Staat oder seinen Staatsangehörigen ein Verbrechen begangen hat.

Endlich kann ein Schweizer wegen in der Schweiz gegen einen Ausländer begangener Verbrechen im Auslande bestraft worden sein und später im Inlande gefasst werden.

In all diesen Fällen haben wir vor allem unser Strafrecht anzuwenden. Ist der Täter im Auslande wegen einer inländischen Straftat

schon bestraft worden, so ist ihm bei uns nur die *erlittene* Strafe anzurechnen.

Weitergehen müssen wir, wenn der im Auslande Bestrafte auf *unsere Veranlassung dort* verfolgt und verurteilt wurde. In solchem Falle soll bei uns nicht nochmals bestraft werden, vorausgesetzt, dass die Auslandstrafe *vollzogen* worden ist. Und wenn jemand im Auslande *freigesprochen* wurde? Hier soll dem ausländischen Urteil und nicht nur der vollzogenen Strafe Rechnung getragen werden. Anträge liegen vor. Für im Wege der *Privatklage*, aber auf Antrag des Geschädigten im Auslande verfolgte Straftaten eine Ausnahme zu machen, erscheint nicht nötig.

Gautier: Je suis partisan, en principe, de la territorialité absolue, mais je reconnais que les tendances actuelles ne sont pas favorables à l'adoption d'une règle aussi radicale et que, par exemple, on ne peut pas songer, pour le moment, à abandonner le système de la non-extradition des nationaux.

Je suis donc d'avis d'adopter l'article 6 du projet et ne pense pas qu'il soit nécessaire de modifier ou de compléter ce texte conformément aux propositions de Mr. Miller (mémoire du 20 février 1912, suppression au 2^{me} alinéa des mots: „à la requête du Conseil fédéral“ — proposition reprise par Mr. Hafter — et, au même alinéa, intercalation du mot „poursuivi“, de manière à lire: „ne pourra être poursuivi et puni en Suisse . . .“ etc.).

Mais il y a un autre point à examiner. Le 1^{er} alinéa veut-il statuer l'*obligation* de poursuivre en Suisse un étranger qui y a commis un délit, même quand le délit aura fait l'objet d'une poursuite et d'une condamnation à l'étranger? Je ne le pense pas. Il ne s'agit dans ce cas que de réserver à la justice suisse la *faculté* d'ouvrir une nouvelle poursuite pénale. C'est pourquoi il conviendra de rédiger:

„Est punissable d'après la loi suisse“ (au lieu de „Sera puni d'après la loi suisse . . .“).

Vorsitzender: Es liegen vor die

Anträge Hafter.

VE Art. 6.

1. Absatz 1, zweiter Satz ist zu streichen.
2. In Absatz 2 sind die Worte:
„auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates“ zu streichen.
3. Am Schluss von Absatz 2 ist zu sagen:
„ . . . so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr *verfolgt*.“

4. Als Absatz 3 ist hinzuzufügen:

„Soweit der Täter im Ausland eine Strafe wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens verbüsst hat, wird sie ihm angerechnet.“

Haftter: 1. Der Antrag, den 2. Satz in Abs. 1 zu streichen, bedeutet nicht einen Verzicht auf dessen Grundgedanken, vielmehr soll dieses Prinzip in einem neuen Absatz 3 seine Stellung finden, so dass es auf Absatz 1 und 2 sich beziehen würde.

2. Der Vorschlag, in Absatz 2 die Worte „auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates“ zu streichen, entspringt einer Anregung von Miller. Die Verfolgung kann in gewissen Ländern auch auf Antrag des Geschädigten eintreten, z. B. in Italien. Warum soll eine auf solchem Wege herbeigeführte Bestrafung gar nicht berücksichtigt werden?

3. Weiterhin kann der Grundsatz des Weltstrafrechtes, der in Art. 8, Ziff. 3, in beschränktem Umfang Berücksichtigung gefunden hat, bei späterer Durchführung im Auslande dazu führen, dass der Ausländer wegen einer solchen in der Schweiz begangenen strafbaren Handlung ohne jegliches Ersuchen zur Rechenschaft gezogen wird.

Soll eine solche Strafe unberücksichtigt bleiben?

Es handelt sich nicht nur darum, das ausländische Urteil zu berücksichtigen, wenn eine Verurteilung erfolgte, sondern auch wenn der Ausländer freigesprochen wurde. Also wähle man die Fassung: „und die etwa auferlegte Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr verfolgt.“

4. Als Absatz 3 ist der Grundsatz des VE, der bisher in Absatz 1, Satz 2, ausgesprochen war, hinzuzufügen:

a) Wenn ein Schweizer in der Schweiz Mädchenhandel begeht, ins Ausland geht und dort nach dem Weltrechtsprinzip verurteilt wird, auch einen Teil der Strafe abbüsst, es ihm aber später gelingt, nach der Schweiz zu entfliehen, so wird er nicht ausgeliefert. Wir werden ihn aber mit vollem Recht erneut verurteilen, ihm jedoch die im Ausland verbüsst Strafe anrechnen müssen.

b) Geht etwa der Ausländer nach einer Straftat ins Ausland, wird dort verurteilt, kommt aber vor völliger Abbüsung zurück, so wird er bei uns neu verurteilt. Die im Ausland verbüsst Strafe ist anzurechnen.

Es würde sich ja noch ein anderer Weg bieten. In Art. 8, Ziff. 4, sind alle die Grundsätze wieder aufgenommen für den Fall, dass ein Schweizer im Ausland delinquent. Es könnte Art. 8, Ziff. 4, vielleicht als Art. 8 bis selbständig gestellt und auf Bestrafung von In- und Ausländern im Inland und Ausland anwendbar gemacht werden.

Kronauer stimmt den Anträgen Haftter zu. In der Kritik von Miller wurde noch gewünscht, dass in Absatz 2 „verurteilt“ in „abgeurteilt“ umgeändert werde, um jedes rechtskräftige, vom kompetenten Richter ausgefallte Urteil zu respektieren, also auch die Freisprechung einzubeziehen. Dies stimmt überein mit den Prinzipien des internationalen Auslieferungsrechtes. Weiterhin soll in erster Linie der Niederlassungskanton und nur subsidiär der Heimatkanton eventuell die Beurteilung der Schweizer übernehmen. (EG Art. 22, und BG über die Auslieferung an das Ausland vom 22. Jan. 1892, Art. 2, Abs. 3.)

Gabuzzi: L'observation finale de Mr. Gautier soulève une question de la plus haute importance: Les délits commis en Suisse *doivent-ils* tous être poursuivis en Suisse, même quand ils l'ont été à l'étranger? Contrairement à Mr. Gautier, l'orateur résoud cette question par l'affirmative, et surtout pour le cas où l'étranger qui a commis un délit en Suisse et s'est réfugié dans son pays, y a été jugé et *acquitté*.

Haftter stellt den Antrag, die Beratung dieser Frage zurückzustellen bis zur Behandlung des Art. 8, Ziff. 4.

Zürcher ist der Ansicht, dass die Grundsätze von Art. 8, Ziff. 4, sich nur auf Art. 8 beziehen. Für Art. 7 und 6 sei die Frage in Art. 7, Abs. 2, und Art. 6 selbständig geregelt. Er schliesst sich den Erwägungen Gabuzzis völlig an. Eine Ausnahme lasse sich nur machen, wenn der Antrag von uns ausgegangen ist. Dann könnte eine Freisprechung in Rechnung gezogen werden.

Etwas anderes ist es dort, wo wir die Gerichtsbarkeit auf das ausländische Gebiet erstrecken. Deshalb sind in Art. 8, Ziffer 4, weitere Ausnahmen gemacht.

Lachenal: Il s'agit ici de théorie bien plus que de pratique. En réalité, dans la plupart des cas, on ne jugera pas à nouveau en Suisse le condamné de l'étranger, par la raison que nos traités d'extradition règlent la matière et prévoient tous ou presque tous que le national dont l'extradition n'est pas accordée ne reste pas impuni, mais doit être poursuivi par les soins de l'Etat qui refuse de le livrer. Il faut considérer, en outre, que les bons principes s'opposent à ce qu'un inculpé puisse être jugé deux fois pour la même infraction. C'est une rigueur inutile. Le droit pénal est administré dans les pays qui entourent la Suisse de façon à inspirer confiance. L'idéal à cet égard sera même, un jour, d'accorder l'extradition des nationaux, et c'est la tendance moderne. Elle s'oppose au double jugement.

Der **Vorsitzende** möchte der Anregung Haftters, diese Fragen bei Art. 8, Ziff. 4, zu beraten, nicht folgen, sondern der weitem Beratung bei Art. 6 stattgeben.

Gautier estime, contrairement à Mr. Hafter, qu'il n'y a pas lieu de différer la votation sur l'article 6. Cet article traite des délits commis en Suisse, tandis que les articles 7 et 8 visent des délits commis à l'étranger. Il faut se garder de confondre ces deux cas.

Gabuzzi insiste sur la nécessité de statuer l'obligation de poursuivre en Suisse à raison de tout délit commis en Suisse. Cette règle correspond aux dispositions du code italien comme à celles inscrites dans le projet du code allemand. Elle s'impose parce que, en général, les poursuites faites à l'étranger à raison de délits commis en Suisse ne parviennent pas à faire la clarté complète sur les faits de la cause. D'ailleurs, presque toujours, avant que le délit soit poursuivi à l'étranger, il est poursuivi en Suisse et le jugement y est rendu par contumace. Un pareil jugement doit-il être annulé par le simple fait que, plus tard, le délit est poursuivi dans le pays d'origine du délinquant? Certes non. Il faut donc maintenir le principe de l'article 6.

Kronauer weist nochmals auf die Prinzipien des Auslieferungsrechtes hin. Alle ausländischen Urteile sollten bei uns anerkannt werden, auch hinsichtlich der Freisprechung soll das „ne bis in idem“ gelten. Vielfach habe die Schweiz die Verfolgung von Verbrechen von Schweizern im Auslande abgelehnt, wenn nicht vorher vom Auslande die Anerkennung des inländischen Urteils zugesagt worden war. Er warnt vor einem Widerspruch des Strafgesetzes mit dem Auslieferungsrecht.

Hafter stellt den Antrag, dass das im Inland vom Inländer oder Ausländer begangene Verbrechen dem im Ausland gegen die Schweiz begangenen Verbrechen gleichgestellt werde. Dann könnte man die besprochenen Sätze des Art. 6 streichen und sie in Art. 8 bis wieder aufnehmen. Er beantragt Streichung des Art. 6, Absatz 1, Satz 2, und des Abs. 2.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen.

Abstimmung:

Zunächst Absatz 1.

Der erste Satz ist unbestritten und daher angenommen.

1. *Abstimmung:* Hafter beantragt, den Satz 2 zu streichen und ihn als Absatz 3 dem Artikel zuzufügen.

Mehrheit für diesen Antrag.

Sodana Absatz 2.

2. *Abstimmung:* Zunächst ist beantragt, die Worte „auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates“ zu streichen.

Mehrheit für Streichung.

3. *Abstimmung:* Am gleichen Orte soll statt „verurteilt“ eingesetzt werden „abgeurteilt oder beurteilt“.

Die Mehrheit stimmt dem zu.

4. *Abstimmung:* Am Schlusse von Absatz 2 soll gesagt werden, „nicht mehr verfolgt“ statt „nicht mehr bestraft“.

Die Mehrheit beschliesst in diesem Sinne.

Hafters Antrag 4 ist durch die Abstimmung zu 1 erledigt.

5. *Abstimmung:* Sollen diese Beschlüsse festgehalten werden oder soll von Art. 6 nur der erste Satz beibehalten bleiben und alles übrige zu Art. 8 bis gestellt werden?

Mehrheit für Aufrechterhaltung der obigen Beschlüsse.

Wir gehen über zu:

Art. 7.

Art. 7. Verbrechen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft. Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Auslande Hochverrat (Art. 193) oder diplomatischen Landesverrat (Art. 195) begeht, sowie der Schweizer und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der im Auslande einen Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 194) unternimmt oder militärischen Landesverrat (Art. 196) begeht.

Die Strafe, die der Täter im Auslande wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

Art. 7. Délits commis à l'étranger contre la Confédération. Sera punie d'après la loi suisse, toute personne qui commet à l'étranger un délit contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat (art. 193 et 195), ainsi que tout Suisse et tout étranger résidant en Suisse qui commet à l'étranger une atteinte à l'indépendance ou aux intérêts militaires de la Confédération (art. 194 et 196).

Si le délinquant a subi pour le même délit une peine à l'étranger, la durée en sera imputée sur la peine à prononcer en Suisse.

Zürcher: Es handelt sich um den Schutz der Eidgenossenschaft gegen Verbrechen im Auslande, und zwar ist zwischen Schweizerbürgern und Ausländern zu unterscheiden. Referent lehnt sich im wesentlichen an seine „Erläuterungen“ an. Hier ist also ein besonderer Schutz der Eidgenossenschaft statuiert. Analoge Tatbestände mit Bezug auf Einrichtungen der Kantone zu schaffen, erscheint nicht notwendig. Handelt es sich aber um den Schutz der Eidgenossenschaft, so kann nicht jedes ausländische Urteil anerkannt werden, soll nicht der Schutz illusorisch werden. Es wird also nur die Strafe angerechnet, die der Täter erlitten hat. Das wird sehr selten der Fall sein.

Gautier: Cette exception au principe de la territorialité s'impose comme une mesure de défense nationale aussi nécessaire que légitime. Mais pourquoi fait-on une différence entre les articles 193 et 195 d'une part, et 194 et 196 d'autre part? L'orateur n'estime pas que cette différence se justifie. Cependant, il ne pense pas devoir faire de proposition contraire.

Gabuzzi: Ici comme à l'article 6, l'acquiescement prononcé à l'étranger ne doit pas empêcher la poursuite en Suisse.

Kronauer weist auf den Umstand hin, dass seines Erachtens nach internationalem Strafrecht eine Bestrafung wegen Hochverrat im Auslande als ausgeschlossen erscheint.

Er beantragt, Art. 7, Absatz 2, zu streichen, dagegen Absatz 1 stehen zu lassen.

Thormann hält eine Bestrafung wegen Hochverrat gegen die Schweiz im Ausland für denkbar, allerdings unter dem Gesichtspunkt der feindlichen Handlung gegen befreundete Staaten.

Der **Vorsitzende** fasst die Ergebnisse der Diskussion dahin zusammen, dass eigentlich nur in einem Punkte Zweifel bestehen, nämlich hinsichtlich des Falles, dass ein Ausländer in der Schweiz ein Verbrechen begangen hat, das sich gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft richtet. Begibt er sich dann in seinen Heimatstaat und wird er dort freigesprochen, so können wir ihn nach den Beschlüssen zu Art. 6 nicht mehr verfolgen. Wir schreiten zur

Abstimmung: Es ist vorgeschlagen, Absatz 2 zu Art. 7 zu streichen.

Mehrheit für Beibehaltung.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird von der Versammlung genehmigt.

Schluss: 1 Uhr.

Dritte Sitzung

Mittwoch den 10. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Die Kommission ist vollzählig anwesend.

Der **Vorsitzende** bemerkt, dass folgende Anträge von *Calame* und *Lachenal* zu Art. 6, 7 und 8, von *Lang* zu Art. 8, sowie von *Thormann* zu Art. 8 und 13 ausgeteilt worden sind:

Proposition Calame und Lachenal.

Art. 6.

„Les dispositions du présent Code sont applicables à tous les délits commis sur territoire suisse.“

Art. 7.

Toutefois, si, après avoir commis un délit en Suisse, l'auteur s'est réfugié à l'étranger et qu'à raison notamment du refus de son extradition il y soit régulièrement poursuivi et jugé, il ne pourra plus être puni en Suisse pour le même délit. S'il revient en Suisse avant d'avoir entièrement purgé sa condamnation, il devra y subir le restant de sa peine.

Art. 8.

Les dispositions du présent Code sont également applicables:

- a) aux délits commis à l'étranger contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat, ainsi qu'aux délits portant atteinte à l'indépendance et aux intérêts militaires de la Confédération;
- b) aux délits commis à l'étranger par un Suisse;

c) aux délits *commis à l'étranger* et ayant pour objet la traite des blanches (art. 134), l'emploi délictueux d'explosifs ou de bombes (art. 146), la fabrication de fausse monnaie, de faux billets de banques ou de fausses valeurs d'émission (art. 166);

d) aux délits *commis à l'étranger*, par un étranger au détriment d'un Suisse.

Toutefois, les délits prévus au présent article sous litt. b, c et d ne seront poursuivis que si les trois conditions suivantes se trouvent réunies:

1. qu'ils constituent des infractions dans les pays où ils ont été commis;
2. qu'ils ne soient pas prescrits selon la législation de ces pays;
3. que leur auteur se trouve sur territoire suisse et qu'il n'ait pas été extradé à l'étranger."

Antrag Lang.

Zu Art. 8, Ziffer 1: Streichung von Absatz 2.

- a) Eventuell: Bundesanwaltschaft ersetzen durch „Bundesrat“.
- b) Streichung von Absatz 3.

Zu Ziffer 2: Streichung von Absatz 2.

Eventuell: statt Bundesanwaltschaft „Bundesrat“.

Zu Ziffer 3: Streichung der Worte „der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Sprengbomben“.

Zu Ziffer 1 und 2: Das Gesetz des ausländischen Begehungsortes kommt zur Anwendung, wenn es dem Täter günstiger ist, als das vorliegende Gesetz.

Zu Ziffer 4. (Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr bestraft)

.....
.....

„wenn er zum Zweck des Vollzuges der Strafe, zu der das ausländische Gericht ihn verurteilt hat, an den ausländischen Staat ausgeliefert wird“.

Antrag Thormann.

Art. 8. „1. Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen begeht, das sowohl nach schweizerischem als nach dem Rechte des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ausserdem kann ein Schweizer, der im Auslande zu einer nach dortigem Rechte entehrenden Strafe verurteilt worden ist, auf Begehren des Bundesanwaltes für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

2. Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Vergehen begeht, das sowohl nach schweizerischem, als nach dem Rechte des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Vergehens ausgeliefert wird.“

Ziffer 3 und 4 nach VE, ebenso die Marginalien.

Vorsitzender: Bis zu Art. 7 ist die gestrige Beratung vorgeschritten. Zur Behandlung der Art. 6—8 wäre nur vorzuschicken, dass nunmehr die Verhandlungen bei Art. 8 fortgesetzt werden sollen. Die Grundsätze des Antrages Calame-Lachenal können auf Grundlage des VE durchberaten werden. Die Redaktionskommission würde später auf der Basis der gefassten Beschlüsse und der neuen Anträge eine Neufassung versuchen.

Also zunächst

Art. 8.

Art. 8. 1. Verbrechen von Schweizern im Auslande. Der Schweizer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

Ausserdem kann ein Schweizer, der im Auslande wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt worden ist, auf Begehren des Bundesanwaltes für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

2. *Verbrechen von Ausländern im Auslande an Schweizern.* Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Verbrechens ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

3. Bestimmte Verbrechen von Ausländern im Auslande. Der Ausländer, der sich im Auslande des Mädchenhandels (Art. 134), der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Sprengbomben (Art. 146) oder der Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren (Art. 166) schuldig macht, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

4. Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:

wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Verbrechens endgültig freigesprochen hat,

wenn die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter diesen Teil der Strafe an.

Art. 8. 1. Délits commis à l'étranger par un Suisse. Tout Suisse qui commet à l'étranger un délit pouvant, d'après la loi suisse, donner lieu à extradition, sera puni d'après la loi suisse, s'il est arrêté en Suisse ou extradé à la Confédération.

Si ce délit n'est pas punissable à l'étranger, le délinquant ne sera puni en Suisse qu'à la requête du Ministère public fédéral.

En outre, tout Suisse condamné à l'étranger, pour un délit, à la réclusion ou à une peine de même gravité, pourra, à la requête du Ministère public fédéral, être privé de ses droits civiques pour une durée de deux à dix ans.

2. Délits commis à l'étranger par un étranger contre un Suisse. Tout étranger qui commet à l'étranger contre un Suisse un délit pouvant, d'après la loi suisse, donner lieu à extradition, sera puni d'après la loi suisse, s'il est arrêté en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger, ou s'il est extradé à la Confédération à raison de ce délit.

Si ce délit n'est pas punissable à l'étranger, le délinquant ne sera puni en Suisse qu'à la requête du Ministère public fédéral.

3. Délits commis à l'étranger par un étranger. Tout étranger qui commet à l'étranger un des délits suivants: traite des blanches (art. 134), emploi délictueux d'explosifs ou de bombes (art. 146), fabrication de fausse monnaie, faux billets de banque ou fausses valeurs d'émission (art. 166), sera puni d'après la loi suisse, s'il est arrêté en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger.

4. Le délinquant ne pourra plus être puni en Suisse:

s'il a été acquitté à l'étranger pour le même délit par un jugement passé en force de chose jugée,

s'il a subi la peine prononcée contre lui à l'étranger, si cette peine est prescrite, ou lui a été remise.

S'il n'a subi qu'une partie de la peine prononcée contre lui à l'étranger, le juge suisse en imputera la durée sur la peine à prononcer.

Zürcher: Verschiedene Fragen sind zu beachten:

1. Ist es notwendig, in dem Masse, wie es der VE vorschlägt, hinüberzugreifen über das Gebiet der Eidgenossenschaft und das im Ausland begangene Verbrechen für strafbar zu erklären?

Dann: Zeigt der VE andererseits nicht noch Lücken? Soll man also noch weiter gehen?

2. Sollen wir Rücksicht nehmen auf das ausländische Recht in der Weise, dass die Tat, die im Auslande nicht strafbar ist, auch bei uns nicht bestraft wird? Sollen wir das mildere ausländische Recht anwenden? Wie sollen die Konflikte zwischen unserer und der ausländischen Gesetzgebung gelöst werden?

Nebenfragen ergeben sich dann hinsichtlich der etwaigen Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zu 1 erläutert der Referent die folgende nach den Bestimmungen des VE zusammengestellte Tabelle:

Die Anwendung der schweizer. Strafgesetze auf Verbrechen, im Auslande begangen:

Verbrechen begangen von	Verbrechen gegen Rechtsgüter		
	der Eidgenossenschaft	eines Schweizers	eines Ausländers
Schweizern	7 : 193. 195 194. 196	8,1	8,1
Ausländern, die in der Schweiz wohnen .	7 : 193. 195 194. 196	8,2	8,3 : 134. 146 166
Ausländern, die im Ausland wohnen .	7 : 193. 195	8,2	8,3 : 134. 146 166

auf Uebertretungen im Ausland begangen:

Art. 236. Sie sind in der Schweiz nicht strafbar.

Der Referent gelangt zu dem Schluss, dass es notwendig sei, den Schweizer in allen Richtungen unserm Strafrecht zu unterstellen. Schweizer, die im Auslande Verbrechen begangen und in die Schweiz geflüchtet sind, werden ja nicht ausgeliefert. Deshalb müssen wir aber dem Auslande die Bestrafung im Inlande zusichern. Tun wir das nicht, so würden wir in Zukunft vertragsunfähig. Hinsichtlich der Ausländer ist zu betonen: „die Ausländer werden bestraft wegen der im Auslande

gegenüber einem Schweizer begangenen Verbrechen". Wir gehen damit weiter als jene StGB, die sich begnügen, den Staat und seine Interessen gegen Angriffe aus dem Auslande zu schützen. Wir möchten den Schweizer, der im Auslande angegriffen und dort nicht geschützt wird, im Inlande schützen. Die Ausländer werden also bestraft wegen Verbrechen im Auslande:

- a) gegen die Eidgenossenschaft;
- b) gegen Schweizer;
- c) gegenüber Ausländern nur in den Fällen des Art. 8, Ziff. 3.

Hier handelt es sich um einen Ausfluss des Weltrechtsprinzips. Man hat die Bestrafung:

- a) nach Art. 134 unter dieses Prinzip gestellt;
- b) wegen Münz- etc. Fälschungen;
- c) wegen Dynamitverbrechen.

Hierzu ist ein Antrag gestellt, die Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen wieder zu streichen. Zürcher hat persönlich keine Einwendungen gegen diesen Antrag. Es taucht hier eine von Lardy berührte Frage auf, ob nicht die Schweiz der internationalen Uebereinkunft über die Bekämpfung des Sklavenhandels beitreten sollte. In der Schweiz ist allerdings Sklavenhandel unmöglich. Es fragt sich aber, ob der Sklavenhandel getroffen wird durch Art. 112. Man könnte einwenden, dass vielleicht in manchen Fällen von Sklavenhandel die Widerrechtlichkeit nicht festgestellt sei. Dann könnte wohl Art. 112 unter die Fälle gestellt werden, die nach dem Weltrechtsprinzip zu verfolgen wären.

Die Rechtsgüter der Eidgenossenschaft sind geschützt gegen Verbrechen, die im Auslande begangen sind, nach Art. 7, wer auch der Täter sein möge, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Die Verletzung schweizerischen Gebietes muss notwendigerweise bei uns begangen werden, braucht also nicht hier berücksichtigt zu werden. Referent erörtert das Weitere in Anlehnung an seine „Erläuterungen“.

Was bleibt nun unbestraft von Verbrechen im Auslande? Sehr wenig. Die im Auslande begangenen leichtern Vergehen, die zur Auslieferung nicht führen würden. Dann werden Verbrechen von Ausländern an Ausländern, die nicht unter Art. 8, Ziff. 3, fallen, nicht bestraft.

Zu 2. An zwei Stellen bestehen Bestimmungen, wonach das Vergehen, das im Auslande begangen worden, bei uns bestraft werden soll, auch wenn im Auslande die Tat nicht strafbar ist, aber nur auf Antrag des Bundesanwalts. Es wird sich fragen, ob die Bundesanwaltschaft die richtige Stelle ist, ob es nötig ist, überhaupt eine Kontrollstelle einzufügen. Man sollte allerdings nicht das Prinzip aufstellen, dass,

wenn die Tat im Auslande nicht strafbar ist, der Täter bei uns nicht bestraft wird. Die Auslandsgesetzgebung kann sehr mangelhaft sein; deshalb ist die Möglichkeit vorzubehalten, auch in jenen Fällen zu strafen. Lang stellte den Antrag, das mildere Gesetz, also gegebenenfalls das ausländische, anzuwenden. Man wird sich gegen diesen Vorschlag aussprechen müssen schon im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche die Frage nach dem mildern Gesetz bietet.

Zum Grundsatz des „ne in bis in idem“ ist zu vergleichen Art. 8, Ziff. 4. Referent beantragt, die Redaktion mit den Uebersetzungen in Einklang zu bringen. Es wäre sachgemäss zu setzen: „vollzogen, erlassen oder verjährt“.

Auch Art. 8, Ziff. 1, Absatz 3, befürwortet Zürcher. Es genüge nicht die etwaige Vollstreckung des ausländischen Urteils, nötig sei ein neues Verfahren mit Prüfung der ganzen Sachlage. Nehmen wir die Grundsätze der Anträge Calame und Lachenal an, so könnte jene Redaktion akzeptiert werden. Die Abweichungen sind ohne weiteres ersichtlich.

Gautier: Il y a 3 cas.

1. *Délit commis à l'étranger par un Suisse.*

Des dispositions réglant ce point sont nécessaires aussi longtemps que nous ne pouvons abandonner le principe de la non-extradition des nationaux.

La poursuite pour un tel délit n'est prévue que pour le cas d'un délit qui donne lieu à extradition. L'orateur approuve cette disposition, critiquée, il est vrai, par Mr. Miller, non sans quelque raison. Mais, tout bien considéré, l'orateur se prononce néanmoins en faveur de cette règle, parce que les délits non passibles d'extradition sont en général de peu d'importance et ont peu de retentissement.

Mr. Lardy est d'avis d'intercaler au 1er alinéa, après: „donner lieu à extradition“ les mots: „ou que la Suisse, par convention internationale, s'est engagée à punir“. Cela n'est pas d'importance pour l'heure présente, mais peut devenir utile à mesure que les conventions internationales visant de telles questions deviendront plus nombreuses.

Le délit commis à l'étranger par un Suisse ne sera poursuivi en Suisse qu'à la requête du Ministère public fédéral. Certaines propositions (Thormann, Calame et Lachenal) veulent remplacer cette règle par une disposition portant que, pour pouvoir être poursuivi en Suisse, l'acte devra être punissable d'après la loi du lieu de commission. Il serait dangereux d'adopter ce principe. Nous serions désarmés vis-à-vis des délits horribles qui peuvent être commis dans des régions non soumises à l'empire d'une loi pénale civilisée.

2. *Délit commis à l'étranger contre un Suisse.*

L'orateur a des scrupules à l'égard de cette disposition. Elle n'a pas, à beaucoup près, l'importance du premier cas. Elle peut, d'autre part, présenter même quelque chose de choquant, si l'on songe aux pays qui nous entourent et qui assurent parfaitement la répression des délits commis chez eux par leurs nationaux contre des Suisses. On ne vise, il est vrai, pas de tels pays, mais les pays à demi civilisés où il est parfois si difficile d'obtenir satisfaction pour de graves délits commis envers des Suisses. A l'égard de ces pays, la disposition en cause se justifie. C'est pourquoi l'orateur renonce à en demander la suppression. Il faut aussi tenir compte du fait que le principe est déjà inscrit dans plusieurs codes cantonaux.

3. *Délits commis à l'étranger par un étranger.*

Ces délits, qu'on a qualifiés de délits mondiaux, sont ceux que le projet veut punir en Suisse même lorsqu'ils sont commis à l'étranger par des étrangers.

Le choix des délits à classer ici est tout à fait arbitraire et l'on nous propose en effet soit d'allonger la liste (piraterie, traite des noirs, etc.), soit de l'abrégé (proposition Lang, emploi d'explosifs et de bombes). Cette circonstance nous signale le côté faible de la disposition en cause et l'on peut douter, en effet, qu'il soit opportun de l'introduire dans notre code. D'autre part, il faut reconnaître que certains délits échappent trop facilement à la répression si on leur applique le principe de la territorialité, et qu'il y en a de particulièrement révoltants ou dangereux. A ce point de vue, et puisque le projet crée la catégorie des „délits mondiaux“, l'orateur déclare qu'à son avis l'emploi d'explosifs et de bombes est précisément un des actes justifiant la création de cette catégorie. Il ne comprendrait pas que précisément ce dangereux délit en soit retranché, comme le demande Mr. Lang et, en termes un peu voilés, Mr. Zürcher également.

Revenant au chiffre 1er, l'orateur insiste pour que l'alinéa 3 soit maintenu. Ce serait une chose particulièrement choquante que de voir rentrer en Suisse et y jouir de tous leurs droits civiques des gens condamnés à l'étranger pour des actes qui leur ont valu des peines infamantes.

Le chiffre 4 n'a traité qu'aux cas de l'article 8, non à ceux prévus aux articles 6 et 7. C'est à relever, à cause des propositions faites hier par Mr. Hafter.

L'orateur passe en revue les propositions Calame-Lachenal qui viennent d'être distribuées et signale les points où elles lui paraissent, à première vue, apporter au projet des modifications de portée matérielle.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die verschiedenen Fragen auseinander-zuhalten, um Unklarheit zu vermeiden. Vor allem soll alles, *was von Lardy angeregt* wurde, *erst später beraten* werden, nach einem einleitenden Referat von Kronauer. Alles Redaktionelle ist ausserdem von der Beratung auszuschneiden.

Eröffnet wird die *Diskussion über Ziff. 1.*

Zu Ziffer 1 liegen vor die folgenden Anträge:

1. Der *Antrag Miller*. Dieser wiederholt sich im *Antrag Calame-Lachenal*, die Beschränkung auf die Auslieferungsdelikte, also die Worte „für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte“ zu *streichen*.

2. Der *Antrag Thormann*, der die Strafbarkeit nicht nur nach schweizerischem Rechte, sondern auch nach ausländischem Rechte, nach der *lex loci*, vorzusehen verlangt.

3. Der *Antrag Lang* auf Streichung des Alinea 2.

4. Der *Antrag Lang* auf Streichung des Absatz 3 und der *Antrag Thormann* auf Aenderung der Fassung zu Absatz 3.

Thormann: Ich schicke voraus, dass ich grundsätzlich mit Art. 8 und dessen Ziff. 1 einverstanden bin. Ich wünsche aber:

1. Fallenlassen des Hinweises auf das Auslieferungsrecht.

2. Aufnahme der Bestimmung, wonach das Delikt nach dem Rechte des Begehungsortes strafbar sein soll.

Gautier hat schon darauf hingewiesen, dass der schweizerische VE dem deutschen entspricht. Der DVE ist aber in diesem Punkte fast allgemein zurückgewiesen worden. Auch hält der OeVE an der *lex loci* fest. Es ist eine Ueberschätzung des Nationalitätsgedankens, wenn man verlangt, dass der Inländer überall nach inländischem Recht leben soll.

Thormann weist sodann darauf hin, dass sein Antrag eine Lücke enthalte, da er den Fall, dass ein Schweizer auf staatenlosem Gebiet eine verwerfliche Handlung begeht, nicht regle. Dies wird selten der Fall sein. Halte man es aber für beachtlich, so stelle er einen *Zusatzantrag*:

„Ist die Handlung auf staatenlosem Gebiet begangen, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.“

Grundsätzlich hält Thormann aber an seiner oben dargelegten Ansicht fest. Er glaubt, es würden keine Schwierigkeiten entstehen, falls in seinem Antrag die Worte „wenn er in der Schweiz betreten wird usw.“ gestrichen würden.

Calame est d'avis de statuer qu'un Suisse pourra être puni en Suisse pour tout délit commis à l'étranger, par exemple aussi pour abandon de famille, cas très fréquent qui ne serait pas frappé d'après le projet, puisque ce délit ne donne pas lieu à extradition.

Lachenal: La proposition Calame-Lachenal d'appliquer la loi suisse aux délits commis à l'étranger par un Suisse est plus logique si on ne fait aucune différence quant à la gravité du délit. Cependant, au point de vue pratique, je me rallie personnellement à la thèse que le délit doit pouvoir donner lieu à extradition, de façon à ne mettre en jeu l'action publique que dans des cas importants.

Mais, de toute façon, il faut que le délit commis à l'étranger soit punissable dans le pays où il a été perpétré. C'est le principe de la territorialité. Laisser au Ministère public fédéral le soin de choisir les cas où il y aura poursuite en Suisse, n'est pas un bon critère, et il faut user de circonspection en Suisse dans l'appréciation de faits qui se sont passés dans des pays trop lointains ou non civilisés.

Et il faut aussi que le délit ne soit pas prescrit dans le pays où il a été commis et enfin que, si l'auteur a été jugé à l'étranger, il ne puisse plus l'être en Suisse, en conformité de la juste règle non bis in idem.

Lang schliesst sich den Anträgen Thormann zu Absatz 1 und 2 an. Die im VE beantragte Durchbrechung des Territorialprinzips ist innerlich in keiner Weise berechtigt. Ein StGB kann doch vernünftigerweise nur denjenigen in seiner Handlungsfreiheit beschränken, der unter der Herrschaft dieses Gesetzes lebt. Der Hinweis auf das in staatenlosem Gebiete verübte Vergehen reicht zur Begründung einer solchen Ausdehnung des Herrschaftsgebietes des Strafgesetzes nicht aus. Solche Fälle sind sehr selten; ausserdem wird die Feststellung des Tatbestandes regelmässig den allergrössten Schwierigkeiten begegnen.

Sodann rechtfertigt sich die Aufnahme der Bestimmung, dass wenn ein Vergehen sowohl nach dem heimatlichen Rechte des Täters als nach dem Rechte des Begehungsortes strafbar ist, das dem Täter *günstigere* Gesetz zur Anwendung zu kommen hat.

Falls der Artikel in der vorgeschlagenen Form angenommen wird, so empfiehlt es sich, die Einleitung des Verfahrens nicht abhängig zu machen vom Bundesanwalt, sondern vom Bundesrat oder vom Justizdepartement.

Kronauer: Der Bestimmung über die Kompetenz des Bundesanwalts stehe ich persönlich fern. Sie ist aber begründet im bisherigen Rechte, auch in der Bundesstrafrechtspflege. Der Bundesanwalt ist das Organ des Bundesrates oder des Justizdepartements, mit denen er sich ins Einvernehmen setzen wird. Der Bundesrat wird sich aber mit der Sache nicht des Nähern befassen können und das Justizdepartement auch nicht, sondern den bestehenden Gesetzen nach nur der Bundesanwalt.

Bei politischen Delikten kommt Art. 4 der Bundesstrafrechtspflege in Betracht, nach welchem der Bundesanwalt den Bundesrat begrüssen muss.

Thormann hält dafür, dass der Antrag Lang, das mildere ausländische Recht anzuwenden, als Konsequenz der Berücksichtigung der *lex loci* betrachtet werden könne. Praktisch ist es aber undurchführbar, weil das ausländische Recht mildere Strafen kennen kann, für die wir keine analogen Strafen besitzen; das gleiche gilt zum Beispiel für Bestimmungen über Polizeiaufsicht usw. Ich bin deshalb gegen den Antrag Lang.

Gabuzzi appuie le texte du projet. Nous punissons les Suisses qui ont commis un délit à l'étranger, parce qu'en rentrant en Suisse ils deviennent un danger pour le pays. C'est pourquoi l'orateur ne peut accepter une règle faisant dépendre la punition de ce que l'acte soit également réputé délit d'après la loi du lieu de commission.

Lachenal: Mr. Gabuzzi va trop loin dans sa théorie. Supposons que le Suisse en cause n'ait jamais vécu en Suisse, qu'il soit né et ait été élevé à l'étranger, dans un pays où les notions de morale différeraient sensiblement des nôtres. Punirons-nous ce citoyen parce qu'il a agi, dans le pays qu'il habite, selon les mœurs et habitudes de ce pays, et non selon les nôtres, que personne ne lui a apprises? Cela serait parfaitement injuste.

Kronauer: Hier ein Beispiel: Ein Schweizer, der in Paris in der väterlichen Familie aufgewachsen ist, begeht einen Familiendiebstahl und flüchtet nach der Schweiz. Im Heimatkanton, wohin er sich begeben, ist diese Handlung auf Antrag strafbar; der Antrag wird gestellt, man wolle ihn verfolgen. In Frankreich ist der Familiendiebstahl dagegen straflos. Hier wurde die Verfolgung vom Bundesrat inhibiert. Man nahm Rücksicht auf die Gesetze des Begehungsortes.

von Planta steht auf dem Standpunkt des Thormannschen Antrages. Gegenüber Gabuzzi betont er besonders die Bedeutung des subjektiven Tatbestandes. Jemand, den man strafen will, muss sich der Strafbarkeit bewusst sein. Der Staat darf auch keine Bestrafung zu Sicherungszwecken vornehmen, wo er der Ueberzeugung ist, dass der Betreffende sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst war. von Planta stellt einen *Antrag redaktioneller Natur*, Absatz 2 des Art. 8 für den Fall der Ablehnung des Prinzips der Anträge Thormann und Calame-Lachenal zu fassen wie folgt:

„Ist die Tat im Ausland nicht strafbar, so kann der Täter nur auf Begehren des Bundesanwalts in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden.“

Es scheint notwendig, von der strafrechtlichen Verfolgung zu sprechen, damit ein gewisser Schutz dafür geschaffen werde, dass die kantonalen Instanzen, die die Verfolgung einzuleiten haben, es nicht ohne vorhergehende Prüfung des Bundesanwaltes tun können.

Silbernagel macht darauf aufmerksam, dass die Fassung Thormann zu Art. 8, Absatz 2, zu weit geht, z. B. für die Fälle von verschuldeter Auspfändung und verschuldetem Konkurs im Ausland. Die Redaktionskommission möge das Missverständnis beheben.

Geel weist zu Ziffer 1, Absatz 2, darauf hin, dass nach Absatz 1 obligatorische, nach Absatz 2 fakultative Verfolgung vorgeschrieben sei. Wie steht's nun im weitern? Wenn ein Schweizer eine Tat begeht, die im Auslande nicht strafbar, aber auch nicht auslieferungspflichtig ist, so kann er bei uns überhaupt nicht bestraft werden. Lassen sich aber nicht Fälle denken, wo Taten von Schweizern im Ausland begangen werden, bei denen keine Auslieferung erfolgen kann, die aber bei der Rückkehr des Täters zu uns das Rechtsempfinden verletzen? Warum sind diese Fälle nicht auch als strafbar bezeichnet?

Zürcher: Richtig ist, dass Absatz 2 eingeschränkt ist durch Abs. 1. Nur jene im Auslande nicht strafbare Tat kommt in Betracht, welche nach unserm schweizerischen Recht ein Auslieferungsdelikt wäre. Es wurde als genügend erachtet, wenn wir diejenigen im Auslande begangenen Verbrechen verfolgen, welche so schwer sind, dass für sie die Auslieferung bewilligt werden könnte. Will man den Bedenken von Geel Rechnung tragen, so müsste man zu der Regelung Calame-Lachenal kommen.

Gautier: Mr. Gabuzzi a donné la raison essentielle qui justifie le projet; c'est le scandale qui résulterait de l'impunité persistante d'un individu qui aurait commis de graves infractions à l'étranger et serait revenu vivre parmi nous.

Mr. Thormann fait intervenir la notion de la peine infamante. Cette notion manque absolument de précision.

Haftter äussert sich zum Antrag Thormann, Ziff. 1, Abs. 3 (neue Zählung infolge des Eventualantrages; siehe oben). Redner schliesst sich Silbernagels Bedenken an. Um Missverständnisse zu vermeiden, biete sich ein einfacher Weg; in Anlehnung an den VE möge man die Worte „wegen eines Verbrechens“ weglassen.

Thormann stimmt bei.

Der **Vorsitzende** bittet, den Eventualantrag Lang zu Ziffer 1 unter a) abzulehnen. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Bundesstrafrecht,

wo es sich um die Delegation der Gerichtsbarkeit an die kantonalen Gerichte handelt, hat der Bundesrat heute schon die verlangte Kompetenz. Die Erledigung geschieht auf Antrag des Bundesanwalts vielfach ohne näheres Eingehen des Bundesrates einfach durch dessen Präsidenten. Wir wollen Art. 8, Ziff. 1 bereinigen.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Soll das *Amendement* Thormann hinsichtlich des *staatenlosen Gebietes* angenommen werden?

Mehrheit für das Amendement Thormann.

2. *Abstimmung:* Soll die *Strafbarkeit nach ausländischem Recht* verlangt werden?

Mehrheit dafür, die Strafbarkeit nach ausländischem Rechte zur Voraussetzung der Verfolgung in der Schweiz zu machen.

Damit fällt Absatz 2 des VE ohne weiteres dahin, und es sind die dort gestellten Eventualanträge erledigt.

von Planta macht darauf aufmerksam, dass sein Eventualantrag auch für den Antrag Thormann gelte.

Der **Vorsitzende** nimmt, ohne Widerspruch zu finden, an, dass die *Fassung von Planta akzeptiert* wird.

3. *Abstimmung:* Soll *Voraussetzung* der Verfolgbarkeit sein, dass es sich um ein *Auslieferungsdelikt* handelt, oder soll man davon absehen?

Mehrheit (14 gegen 13 Stimmen) für Aufrechterhaltung dieser Voraussetzung.

4. *Abstimmung:* Zu Alinea 3 ist von Lang Streichung beantragt. Es herrscht *Einverständnis* darüber, dass die Worte „wegen eines Verbrechens“ *gestrichen* werden. Damit ist auch zum Antrag Thormann eine Aenderung gegeben. Soll das so geänderte Alinea festgehalten werden oder soll es ganz gestrichen werden?

Mehrheit für Festhaltung des Absatzes.

5. *Abstimmung:* Es steht zur Entscheidung der Antrag Lang zu Ziff. 1 und 2. Soll eventuell *das mildere ausländische Gesetz* Anwendung finden?

Die Mehrheit lehnt diesen Zusatz ab.

Lang fragt an, ob das Erfordernis der schweizerischen Staatsangehörigkeit im Momente der Tat gegeben sein müsse?

Vorsitzender: Dies ist der Fall.

Wir gehen über zu:

Art. 8, Ziffer 2.

Ich mache auf die Aenderungen aufmerksam, die diese Ziffer durch die bisherigen Beschlüsse erfahren hat. Auch hier ist die Strafbarkeit nach dem Recht des Begehungsortes entscheidend; auch hier ergibt sich ein Zusatz hinsichtlich der Delikte auf staatenlosem Gebiete, auch hier bleibt die Voraussetzung des auslieferungspflichtigen Deliktes bestehen, auch hier fällt Absatz 2 weg.

Müller glaubt, dass es nicht nötig ist, das Prinzip der *lex loci* zu Ziff. 2 und 3 in gleicher Weise wie zu Ziffer 1 zu postulieren. Bei Ziffer 1 handle es sich um Bestrafung von Schweizern, die im Auslande delinquieren. Da sei die Forderung berechtigt. Wenn aber ein Ausländer im Auslande einen Schweizer geschädigt habe, so könne man namentlich auch mit Bezug auf Ziff. 3 und insbesondere hinsichtlich des Mädchenhandels eine andere Auffassung vertreten.

Der **Vorsitzende** bemerkt, dass zu Ziffer 3 der Antrag der Berücksichtigung der *lex loci* gar nicht gestellt sei.

Thormann: Die Voraussetzung der Strafbarkeit der Tat nach dem Rechte des Begehungsortes muss bei Ziffer 2 noch mehr betont werden, als bei Ziffer 1. Den Ausländer können wir doch nicht bestrafen für etwas, was er im Auslande begangen und was dort *nicht* strafbar ist.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Bereinigung von Art. 8, Ziff. 2.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Soll auch bei Ziffer 2 die Strafbarkeit im Auslande zur Voraussetzung der Bestrafung im Inlande gemacht werden? Mehrheit für diese Voraussetzung.

Damit fällt auch hier Absatz 2 des VE dahin, und es wird der Antrag Thormann und der weitere Absatz über die Delikte auf staatenlosem Gebiet auch zu Ziffer 2 angenommen.

2. *Abstimmung:* Soll auch hier Voraussetzung der Verfolgbarkeit ein Auslieferungsdelikt sein?

Mehrheit für Festhalten dieser Voraussetzung.

Der redaktionelle Antrag von Planta wird bei der endgültigen Redaktion Berücksichtigung finden.

Zu Art. 8, Ziffer 3, liegt ein Antrag Lang auf Streichung der Sprengstoffdelikte vor.

Lang: Der VE nimmt hier in einem gewissen Umfange den neuen Gedanken des „Weltstrafrechtes“ auf. Die Schweiz soll verpflichtet werden, gewisse Vergehen zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den Begehungsort. Diese Neuerung lässt sich zur Not rechtfertigen hinsichtlich solcher Vergehen, welche sich gegen allgemeine Rechts- und

Kulturgüter von hohem Werte richten und unter allen Umständen auf eine verwerfliche Gesinnung schliessen lassen. Dahin kann man den Mädchenhandel und den Sklavenhandel rechnen, nicht aber die Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengbomben. Dieses Vergehen ist entfernt nicht so eindeutig, wie beispielsweise der Mädchenhandel. Wie die moderne Geschichte beweist, sind die Fälle nicht selten, in denen durchaus edle und selbstlose Motive den Täter bestimmt haben. Es ist deshalb dieser Tatbestand hier auszunehmen. Sodann sind die Worte zu beanstanden: „wenn der Täter nicht ausgeliefert wird“. Dadurch würde ja mit einem Federstrich der Grundsatz der Nichtbestrafung der sogenannten politischen Verbrechen aufgehoben.

Kronauer beabsichtigte hier einen *Zusatzantrag* bezüglich der politischen Verbrechen. Er wird ihn nach genauerer Ueberlegung aber erst zu Ziffer 4 stellen: „Ist die im Auslande begangene Tat ein politisches Vergehen, so wird der Täter in der Schweiz nicht verfolgt.“

Die Sprengstoffdelikte sind im VE, Art. 146 ff., definiert. Es genügt dabei die *Gefährdung* irgend eines Einzelnen. Die Tötung wird qualifiziert durch die Anwendung von Sprengstoffen (Mord, Art. 64, Absatz 2). Diese Vergehen erscheinen eben als ein so gemeingefährliches Treiben, dass dagegen einzuschreiten ist, selbst wenn keinerlei Schaden entstanden ist.

Die Gemeingefährlichkeit stempelt das Sprengstoffdelikt zum Weltverbrechen. Man glaube aber nicht, dass es sich dabei nur um Russland handle, auch bei uns sind bekanntlich schon öfters solche Delikte begangen worden.

Die Verschiedenheit in der Struktur der Sprengstoffdelikte und der übrigen in Art. 8, Ziffer 3, genannten Straftaten ist zu bestreiten.

von Planta ist kein begeisterter Anhänger dieses Artikels, der den Begriff „Weltverbrechen“ zur Voraussetzung hat. Ihm leuchtet ein Unterschied in der Strafbarkeit und Gefährlichkeit der hier angeführten Verbrechen von andern, die nicht als Weltverbrechen qualifiziert werden, nicht ein. Kann nicht z. B. auch durch eine Eisenbahngefährdung das ganze reisende und internationale Publikum bedroht sein?

Er stellt keinen formellen Antrag, will aber doch den Zweifeln Ausdruck geben, ob der Begriff des Weltverbrechens aufrecht zu erhalten sei und ob es überhaupt am Platze sei, dass wir Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen zur Rechenschaft ziehen. Handelt es sich um schwere Straftaten, so liefern wir ja aus. Andernfalls aber liegt doch kein Grund zur Bestrafung in der Schweiz vor. Die Gefahr, dass hier politische Verbrechen einbezogen würden, sei dann gering, da wir ja nach unsern Gesetzen und Staatsverträgen wegen politischer Verbrechen nicht ausliefern.

Sollte aber Ziffer 3 aufgenommen werden, so protestiere er nachdrücklich gegen die Bemerkung Langs, dass die dort aufgeführten Sprengstoffdelikte unter Umständen geeignet seien, unsere Hochachtung hervorzurufen. Selbst in politischen Fällen dürfe niemand sich der gemeingefährlichen Sprengstoffe und Sprengbomben bedienen. Wie wäre ein solcher Täter unserer Hochachtung würdig? Man bedenke doch die Nichtswürdigkeit, eine Menge unschuldiger Menschen, wie zumeist bei diesen Verbrechen der Fall, in Mitleidenschaft zu ziehen.

Er bittet, den Antrag Lang zu verwerfen.

Bolli: Ich habe Bedenken gegen die Aufnahme dieser Ziffer und stelle den Antrag auf Streichung. Es wird sich fragen, ob wir Ausländer bestrafen wollen, die im Ausland gegen Ausländer delinquent haben. Ich finde im DVE keine ähnliche Bestimmung. Auch politische Gründe sprechen gegen die Aufnahme dieser Bestimmung; wir würden vom Ausland bald sehr viele Begehren um Strafverfolgung bekommen und müssten dann Verfolgung einleiten, trotzdem uns die ganze Straftat im Grunde genommen gar nichts angeht. Zudem wird es nicht möglich sein, den Kreis der hierher gehörenden Vergehen im StGB erschöpfend zu umschreiben; gewiss haben die Münzvergehen, der Mädchenhandel, der Sklavenhandel internationalen Charakter; aber dann soll eben im Völkerrecht, in Staatsverträgen für ihre internationale Verfolgung gesorgt werden. Im StGB weiter zu gehen ist kaum rätlich. Was nun das Sprengstoffvergehen anbelangt, so zeigen gerade die von Kronauer angeführten Beispiele, dass es allmählich seinen ausserordentlichen Charakter verliert und zum gewöhnlichen Vergehen wird. So gut, wie die in Ziff. 3 angeführten, liessen sich auch andere Verbrechen internationalisieren, z. B. die Verbreitung schlechter Lebensmittel, der Mord, usw.

Hafter: Ich möchte, ohne selbst Stellung zu nehmen, auf einige Aeusserungen in der Literatur hinweisen, die beweisen, dass man sich auch in Deutschland mit den „Weltverbrechen“ befasst hat. Der DVE kennt sie nicht, wohl aber der DGE (§ 4, Ziff. 1), der allerdings das Sprengstoffdelikt nicht erwähnt. Der bekannte Internationalist von Bar billigt die Zurückhaltung des DVE bezüglich der Weltverbrechen.

Thormann macht in Ergänzung zum Hafterschen Votum darauf aufmerksam, dass der DVE wenigstens implicite das Münzvergehen als Weltrechtsvergehen kennt (§ 4, Ziff. 1), und ebenso der OeVE, wo (§ 86, Alinea 4) insbesondere auch das anarchistische Verbrechen und Vergehen erwähnt wird.

Vorsitzender: Hier taucht nun die Frage der internationalen Konventionen über den Mädchenhandel und die Verbreitung unzüchtiger

Veröffentlichungen auf, die den Staaten die Verpflichtung auferlegt, die Gesetzgebung so zu gestalten, dass sie es ermöglicht, den Täter zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Handlungen, die zum Tatbestand des Verbrechens gehören, in verschiedenen Ländern verübt worden sind. Eine ganze Reihe von Staaten sind diesen Konventionen beigetreten. Die Schweiz wollte mit dem Beitritt zuwarten, bis zur Vereinheitlichung des Strafrechts, weil sie sich scheute, unter der Herrschaft der kantonalen Strafgesetze diese Verpflichtung zu übernehmen. Lardy hat nun Recht, wenn er fürchtet, die Schweiz könnte bei längerem Zögern ein Zentrum dieser verbrecherischen Handlungen werden. Ich frage mich daher, ob es nicht angezeigt wäre, die internationalen Verträge hier ausdrücklich vorzubehalten. Wenn die Ziffer 3 beibehalten wird, könnte man die Anträge Lardys besonders behandeln als Ergänzung; da nun aber Streichung von Ziffer 3 verlangt wird, müssen wir sie jetzt schon berücksichtigen und uns darüber entscheiden, ob der Gedanke Lardys im Art. 8 zum Ausdruck gebracht werden soll. Die andere Frage, nämlich, ob die Schweiz den Konventionen beitreten und ob sie Spezialgesetze über den Mädchenhandel und die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen erlassen soll, beschäftigt uns vorerst nicht.

Kronauer gibt an Hand der den Kommissionsmitgliedern bekannt gegebenen Zuschriften Lardys, seines eigenen Berichtes ans Departement und der Akten der internationalen Kongresse Kenntnis vom Werdegang und dem jetzigen Stand der Konventionen, und fährt dann fort:

Bis heute war ich der Meinung, die Schweiz solle erst nach Fixierung der von den Konventionen umschriebenen Tatbestände im StGB beitreten. Lardy meint, man könne sich jetzt schon durch Beitritt zu den Konventionen oder besondern gesetzgeberischen Akt zur internationalen Verfolgung dieser Verbrechen verpflichten. Wenn nun Art. 8, Ziff. 3, abgelehnt wird, dann muss eine Lösung eventuell auf dem von Lardy vorgeschlagenen Weg gesucht werden.

Der **Vorsitzende** gibt Kenntnis von folgendem, für den Fall der Streichung der Ziffer 3 gestellten *Antrag Bolli* auf Annahme eines besondern

Art. 8 bis.

„Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird strafrechtlich verfolgt, wer im Auslande eine Tat begangen hat, zu deren Ahndung im Falle der Betretung des Täters in der Schweiz sich die Eidgenossenschaft durch völkerrechtliche Uebereinkunft verpflichtet hat.“

Lohner: Ich halte die Bedenken Bollis für begründet; namentlich scheint mir nötig, noch auf folgendes hinzuweisen: Bei den anarchistischen

schen Verbrechen wird häufig behauptet werden, sie hätten politischen Charakter; so lange nun der Bundesrat oder das Bundesgericht, Behörden, die alle Garantie für objektive Prüfung boten, hierüber entschieden, waren keine Schwierigkeiten zu befürchten. Das wird unter dem vereinheitlichten Strafrecht anders; denn dann haben die kantonalen Gerichte über den Charakter des Vergehens zu entscheiden und dann rückt, bei der Unverbindlichkeit der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis für künftige Fälle, die Gefahr weitgehender Meinungsverschiedenheiten in der Praxis nahe und damit die Gefahr der Rechtsungleichheit und -unsicherheit.

Was den Mädchenhandel und die Bekämpfung unzüchtiger Schriften betrifft, so ist die Internationalisierung dieser Vergehen gewiss wünschbar; diese lässt sich aber, wie das Beispiel von Deutschland zeigt, nicht bloss auf dem Weg des VE oder eines Spezialgesetzes, sondern, und zwar wohl auch für uns, einfach durch den Beitritt zur Konvention erreichen. Ich trete dem Antrag Bolli bei.

Zürcher meint, man sei darüber einig, dass die Schweiz den Konventionen beitreten könne; fraglich ist nur, wann die Verpflichtung der Konvention für die Schweiz wirksam werden soll. Er bekennt sich als Gegner einer Spezialgesetzgebung, die nur das Werk der Strafrechtsvereinheitlichung stören würde. Wenn die Ziff. 3 von Art. 8 gestrichen wird, so ist das Verbrechen von Schweizern im Ausland und von Ausländern im Ausland gegen Schweizer nur strafbar, wenn es auch im Ausland strafbar ist. Wird die Ziffer 3 beibehalten, so müssen wir wohl den Titel ändern und auch den Inländer unter diese Bestimmung stellen.

Für die Bekämpfung des Mädchenhandels ist Voraussetzung, dass auch die im Ausland straflose Handlung bei uns bestraft werden kann. Der Mädchenhändler soll verurteilt werden können, wo er gepackt wird, das ist schon um unserer eigenen Sicherheit willen nötig. Der Beitritt zur Konvention wird die Bestrafung des Inländers und des Ausländers, die im Auslande Mädchenhandel getrieben haben, ermöglichen.

Bei den Münzverbrechen ist die Internationalisierung im StGB selbst wünschbar, weil — auch abgesehen davon, dass wir einer Münzunion angehören — die Reinerhaltung der vielen, auch fremden Zirkulationsmittel, die in unser Land kommen, für unser Wirtschaftsleben grosse Bedeutung hat. Die Wichtigkeit zeigt sich sofort auffällig, wenn wir an die Straflosigkeit der Vorbereitungs-handlungen und ihre Konsequenzen für die Fälschung von Banknoten denken, deren Cliché bei uns angefertigt und dann ins Ausland zum Druck gebracht wird.

Dagegen bin ich persönlich mit der Streichung der Sprengstoffverbrechen einverstanden.

Bolli betont, dass er der Streichung der Ziffer 3 nur zustimme unter der Bedingung der Einfügung des von ihm beantragten Art. 8 bis als Ersatz. Er bemängelt dann die Länge einzelner Artikel des VE und hofft, dass sie bei der definitiven Redaktion übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Ziff. 3 bemerkt er, die Diskussion habe gezeigt, dass diese Bestimmung den Zweck, die darin genannten Verbrechen zu Weltverbrechen zu machen, nicht erreiche, sondern dass dies nur auf dem Weg der internationalen Uebereinkommen möglich sei. Wenn der Mädchenhandel im besondern Teil mit Strafe bedroht wird, so wird er immer verfolgt werden können, wenn ein schweizerisches Interesse verletzt ist. Die Internationalisierung erfolgt dann durch Beitritt zur Konvention. Dass auf diesem Weg auch ein in unserer Gesetzgebung nicht enthaltenes Verbrechen unter Strafe gestellt werden kann, ist wohl nicht zu bezweifeln und wird voraussichtlich bald für Verbrechen gegen die Luftschiffahrt praktisch werden. Im übrigen könnte ja durch Abänderung des besondern Teils jederzeit dem Mangel abgeholfen werden.

Vorsitzender: Der Antrag Bolli trifft leider die Fälle eben nicht, wo der andere Staat die Tat ganz oder teilweise straflos lässt, oder einer Konvention nicht angehört.

Reichel weist auf die Eigentümlichkeit hin, dass die Konventionen über Mädchenhandel und Verbreitung unzüchtiger Schriften keine Strafsanktionen enthalten, sondern die Staaten zu deren Einfügung in ihre Gesetzgebung verpflichten. Staatsrechtliche Bedenken gegen den Beitritt zu den Konventionen bestehen nicht; der Bund hat schon Staatsverträge über Materien abgeschlossen, über die er nicht zu legiferieren kompetent war. Der Beitritt zur Konvention verpflichtet jeden schweizerischen Richter, gemäss der Konvention einzuschreiten. Es wäre also nur noch nötig, in einem Spezialgesetz die Strafdrohung aufzustellen, die die Konvention verlangt. Die Bedenken gegen ein solches teile ich nicht, weil ich nicht glaube, dass das Referendum ergriffen würde.

Den Antrag Bolli ziehe ich der Ziffer 3 vor. Ich sehe nicht ein, warum wir durch Annahme von Ziffer 3 einen Weg betreten sollen, den andere Staaten nicht begangen haben. Ich verweise übrigens darauf, dass trotz des mangelhaften Zustandes der jetzigen Gesetzgebung ein Verbrechen gegen die französische Spielkartenregie im Kanton Bern bestraft worden ist. Wo es nötig ist, findet sich ein Ausweg, und der Antrag Bolli wird dies ja noch erleichtern.

Silbernagel: Ich *beantrage*, aus Gründen der Verkehrssicherheit, *sowohl* die Fassung des *Lemma 3 des Art. 8 des VE unter Weglassung*

der Bestimmung über Sprengbomben, als die von Bolli vorgeschlagene Fassung anzunehmen, die es ermöglicht, unter anderm auch gegen die Fabrikation pornographischer Artikel im Ausland vorzugehen. Der VE ermöglicht ein strengeres Vorgehen gegen den Mädchenhandel, als die Pariser Konvention, wenn die Tat in Nichtkonventionsstaaten begangen wurde. Gleichzeitig empfehle ich mit Lardy den Beitritt der Schweiz zur Pariser Konvention über Mädchenhandel und ein Spezialgesetz gegen denselben.

Vorsitzender: Wir gehen zur *Bereinigung des Art. 8, Ziffer 3*, über, wobei ich bemerke, dass der Antrag Kronauer betr. Ausschliessung der Auslieferung und Strafverfolgung für politische Vergehen später zu behandeln sein wird.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung. Für den Fall der Beibehaltung von Ziff. 3 wird beschlossen, die Sprengstoffdelikte darin zu belassen, der Antrag Lang wird somit abgelehnt.

2. (Eventuelle) Abstimmung. Für den Fall der Beibehaltung von Ziff. 3 wird beschlossen, nach Antrag Lardy die internationalen Verträge darin besonders zu erwähnen.

3. (Eventuelle) Abstimmung. Für den Fall der Streichung von Ziff. 3 wird beschlossen, den Art. 8 bis nach Bolli aufzunehmen.

4. (Definitive) Abstimmung. Die bereinigte Fassung der Ziff. 3 des Art. 8 wird der Streichung unter Aufnahme des Antrages Bolli vorgezogen.

Vorsitzender: Zu Art. 8, Ziffer 4, liegt ein Antrag Lang vor (siehe oben).

Lang: Ich nehme an, dass auch der VE das nicht will, was ich mit meinem Antrag vermeiden möchte. Aber beim jetzigen Wortlaut des VE wäre es möglich, dass der Täter, der, nach teilweiser Verbüssung der Strafe im Ausland, in der Schweiz wieder verurteilt wird und, nach Verbüssung der in der Schweiz verhängten Strafe, ins Ausland zurückkehrt, dort zur Verbüssung des Restes der im Ausland verhängten Strafe neuerdings eingezogen würde. Das möchte ich vermieden wissen dadurch, dass der in der Schweiz gefasste Täter verlangen kann, zur Verbüssung der Reststrafe ans Ausland ausgeliefert zu werden.

Der Vorsitzende teilt mit, Gabuzzi habe zu Ziff. 4 folgenden Antrag gestellt:

„S'il n'a subi qu'une partie de la peine prononcée contre lui à l'étranger, le juge suisse disposera qu'il ait à subir le reste de la peine en Suisse.“

Gabuzzi: La Suisse reconnaît le jugement prononcé à l'étranger. Il faut donc éviter qu'il soit prononcé un jugement nouveau qui peut

infliger une peine plus sévère. Il suffit parfaitement de statuer que le juge suisse doit veiller à ce que la peine prononcée à l'étranger soit effectivement subie.

Vorsitzender: Die Anträge Lang und Gabuzzi stimmen nicht überein.

Zürcher: Der Antrag Gabuzzi widerspricht dem Prinzip, dass wir keine im Ausland verhängte Strafe anerkennen, ohne dass der Richter in der Schweiz unter Anhörung des Angeklagten neuerdings prüfe, ob dieser schuldig sei.

Vorsitzender: Die Anträge Calame und Lachenal sind meines Erachtens grösstenteils erledigt.

Zürcher: Der Antrag Lang würde nur dem Ausländer zu gute kommen und eine Aenderung unseres Auslieferungsrechtes bedeuten.

Der Vorsitzende glaubt, die vom Antrag Lang betroffenen Fälle werden sehr selten sein, und übrigens sei es in unserm Interesse, solche Leute zum Strafvollzug ans Ausland abzugeben.

Abstimmung:

Die Alinea 1, 2 und 3 der Ziffer 4 sind nicht bestritten und somit angenommen.

1. Abstimmung: Der Antrag Gabuzzi wird abgelehnt.

2. Abstimmung: Der Antrag Lang wird ebenfalls abgelehnt.

Vorsitzender: Die Diskussion über die von Kronauer beantragte Ziffer 5 betreffend die politischen Vergehen ist eröffnet.

Gabuzzi: Je suis d'accord sur le fond, mais j'estime que cette adjonction est inutile, la disposition résultant déjà du fait que les chiffres 1 à 3 parlent de délits qui peuvent donner lieu à extradition.

Reichel: Das ist mit Rücksicht auf die Annahme der Ziff. 3 dieses Artikels nicht richtig.

Vorsitzender: Der Antrag Kronauer ist nicht bestritten und somit angenommen.

Die Beschlüsse gehen an die Redaktionskommission, die späterhin ihre Anträge stellen soll. Sie ist eingeladen, auch die Auflösung des Art. 8 in mehrere selbständige Artikel zu prüfen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu:

Art. 9.

Art. 9. Ort der Begehung. Der Täter begeht das Verbrechen da, wo er es ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der Erfolg des Verbrechens eingetreten ist oder nach seiner Ansicht eintreten sollte.

Art. 9. Lieu de commission du délit. Un délit est réputé commis tant au lieu où son auteur l'a consommé ou tenté, qu'au lieu où le résultat du délit s'est produit ou devait se produire dans le dessein du délinquant.

Es liegt folgender *Antrag Lang* vor:

Zu Art. 9. Ort der Begehung.

Art. 9 erhält folgende Fassung: „Der Täter begeht das Vergehen dort, wo er es ausführt oder auszuführen versucht.“

Zürcher erörtert die Bedeutung der Bestimmung und den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Rechtssprechung in dieser Frage (vgl. „Erläuterungen“). Hierauf wendet er sich gegen den *Antrag Lang* und betont, dass neben dem Ort der Handlung doch auch der Ort des Erfolges für die Strafverfolgung von Bedeutung und deshalb zu berücksichtigen sei. Das mache jedenfalls die Strafrechtspflege wirksamer. Es entstehe allerdings eine Konkurrenz der Gerichtsstände, und daher sei im EG vorgesehen, dass die zuerst einschreitende Gerichtsbarkeit den Vorrang haben solle. Richtig sei, dass hie und da internationale Schwierigkeiten entstehen könnten, aber dieses Risiko nehme eben der Täter auf sich. Der OeVE (Art. 81) stehe auf dem gleichen Standpunkt.

Gautier: Le lieu de commission a été l'objet de théories nombreuses et minutieuses. La question est d'ailleurs importante au point de vue pratique. Il s'agit d'empêcher qu'ensuite de dispositions trop étroites des actes révoltants échappent à la répression, comme cela s'est produit souvent pour les lettres diffamatoires.

La proposition de Mr. Lang est sans doute logique. Elle ne crée pas de concurrence de for, ce qui, théoriquement, est un avantage. Mais elle permettra, si elle est acceptée, que de nombreux délits échappent à la répression, et cela serait un grand inconvénient pratique. C'est pourquoi je recommande d'adopter le texte du projet.

Lang: Die glücklichste Lösung des Problems scheint mir darin zu liegen, dass man den Ort der *Handlung* einzig entscheiden lässt. Jedenfalls kann der Ort, wo der Erfolg nach der Absicht des Täters hätte eintreten sollen, nicht entscheidend sein; denn hier fehlt die räumliche Beziehung zwischen Tat und Erfolg.

Gegen die Erfolgsthese ist einzuwenden, dass der Erfolg ja überhaupt nicht zum Begriff des Deliktes gehört, wie dies der strafbare Versuch, wo ein Erfolg fehlt, beweist. Ferner ist der Ort des Erfolges etwas ganz Zufälliges, z. B. wenn der durch einen Schuss Verwundete an einem zweiten, dritten Ort, wohin er vielleicht zur Heilung verbracht wurde, an der Wunde stirbt. Oft kennen wir den Ort des Erfolges

überhaupt nicht, oder der Erfolg tritt an zahlreichen Orten ein, was uns dann wieder zum fliegenden Gerichtsstand und ähnlichen Unzuträglichkeiten führen würde. Fallen Begehungsort und Ort des Erfolges nicht zusammen, so erwachsen der Untersuchung Schwierigkeiten, und ausserdem hat die Erfolgsthese leicht völkerrechtliche Konflikte im Gefolge. Diesen Boden müssen wir verlassen.

Entscheidend sollte der Ort sein, wo der Täter den Tatbestand ganz oder teilweise verwirklicht hat oder zu verwirklichen versucht hat. Diesen Ort festzustellen, wird in den meisten Fällen leicht möglich sein. Teilnahme und Gehilfenschaft insbesondere wird bei ihrer Verselbständigung im VE dort zu verfolgen sein, wo die Teilnahme oder Hülfehandlung vorgenommen wurde. Schwierigkeiten können vielleicht bei den unechten Unterlassungsdelikten entstehen, aber ich würde mich nicht bedenken, den Ort als Begehungsort anzunehmen, wo die pflichtmässig gebotene Handlung unterlassen wurde.

Die Zahl der Kriminalisten, die sich für den Tätigkeitsort entscheiden, ist fortwährend im Wachsen begriffen, ich nenne Frank, v. Liszt, von Bar, Kitzinger.

Hafer: Ich bin für Beibehaltung des VE. Die Praxis bietet oft merkwürdige Fälle, z. B. folgenden: Eine im Kanton A wohnhafte Frauensperson kommt zur Abtreibung in den Kanton B. Nach vollzogenem Eingriff reist sie in den Kanton A zurück und abortiert dort. Der Kanton B lehnt als Anhänger der Erfolgsthese, der Kanton A als Anhänger der Handlungstheorie, die Verfolgung ab, die Schuldige bleibt straflos. Solche Fälle haben die Fassung des VE veranlasst. Zugabe, dass darin eine Fiktion steckt, aber sie hat den Vorteil, alle Schwierigkeiten zu vermeiden. Das Reichsgericht ist mit einer Ueberspannung der Theorie der langen Hand hie und da zu sehr zweifelhaften Resultaten gekommen, und ebenso würde es wohl unsern Gerichten gehen, wenn wir lediglich den Ort der Tätigkeit entscheiden liessen.

Lang hat gegenüber dem VE namentlich auch eingewendet, er enthalte einen putativen Ort der Begehung. Dem gegenüber ist zu sagen, dass die Worte „nach seiner Absicht eintreten sollte“ sich nur auf den Versuch beziehen. Bei der Fassung des VE können wir zweifellos den Täter in den meisten Fällen fassen.

Allerdings enthält der Art. 9 keine Regelung des Bereichs des Strafgesetzes, sondern eine Legaldefinition. Ich glaube aber nicht, dass man für sie einen geeigneten Platz im System finden wird.

Reichel: Alle Zweifel an der Bedeutung der Bestimmung würden dahinfallen, wenn man am Schlusse sagte: „oder herbeizuführen versucht hat“. Im Grunde genommen ist der Artikel eine Gerichtsstandsregel und man müsste ihn eigentlich so fassen: „der Täter wird da

bestraft, wo er das Verbrechen ausführt oder auszuführen versucht und da, wo der Erfolg" Ich stehe durchaus auf dem Boden des VE.

Zürcher betont gegenüber Lang, dass der fliegende Gerichtsstand durch Art. 21 des EG ausgeschlossen ist, und dass nach der Theorie Langs für Täter, Teilnehmer und Gehilfen verschiedene Tatorte entstehen. Gegenüber Reichel wendet er ein, dass es sich doch nicht lediglich um den Gerichtsstand, sondern um die Anwendung des Gesetzes handle.

Burckhardt beantragt Versetzung des Art. 9 in den Art. 63, da er letzten Endes nichts anderes als eine Erklärung eines im Gesetz verwendeten Ausdrucks sei.

Bolli glaubt auch, die Fassung des VE werde nicht alle Schwierigkeiten bei Bestimmung des Tatortes beseitigen. Man wird auch nach Annahme des Art. 9 fragen, was ist Ausführung, was ist Versuch der Ausführung, und wo sind sie begangen? Die Redaktion ist jedenfalls genau zu überprüfen und wenn möglich der Versuch darin auszumerzen. Zu prüfen wäre auch, ob diese Bestimmung über die örtliche Wirksamkeit des Strafgesetzes nicht gleich nach denjenigen über die zeitliche Wirksamkeit einzureihen sei.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Es stehen sich nur der VE, unter Vorbehaltung der Redaktion und der Einreihung, und der Antrag Lang gegenüber.

Abstimmung: Der Antrag Lang wird abgelehnt.

Nach einem kurzen Votum *Halters* für Belassung des Artikels an seiner jetzigen Stelle, erklärt **Burckhardt** sich einverstanden, dass sein Versetzungsantrag zunächst von der Redaktionskommission geprüft werde.

Der **Vorsitzende** fragt an, ob noch Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung gemacht werden.

von Planta schlägt vor, dass die Mitglieder der Kommission, wie er es schon getan, solche Bemerkungen dem Sekretariat einreichen und dass das Plenum sich zum Protokoll nur äussern soll, wenn über die Abänderung oder Ergänzung des Protokolls zwischen Sekretariat und Votanten Differenzen entstehen.

Delaquis erklärt, dass den wenigen dem Sekretariat eingereichten Bemerkungen zum Protokoll schon Rechnung getragen worden sei.

Die **Kommission** stimmt dem von v. Planta angeregten Vorgehen stillschweigend zu.

Das **Protokoll der zweiten Sitzung** wird von der Versammlung genehmigt.

Schluss: 1 Uhr 10 Min.

Vierte Sitzung

Donnerstag den 11. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Studer.

Vorsitzender: Ich eröffne die Beratung über:

Zweiter Abschnitt.

Das (Verbrechen) Vergehen.

Art. 10.

Art. 10. Kinder. 1. Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein.

1. Kinder, Jugendliche und andere Unmündige.

2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

4. Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besondern Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde. Findet die Schulbehörde das Kind fehlbar, so erteilt sie ihm einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

Art. 10. Enfants. 1. L'enfant âgé de moins de quatorze ans qui commet un acte réprimé comme délit, ne sera l'objet d'aucune poursuite pénale. Le juge constatera les faits et prendra des informations précises sur l'état physique et mental de l'enfant, ainsi que sur son éducation.

1. Enfants, adolescents et autres mineurs.

2. Si l'enfant est moralement abandonné, moralement perverti ou en danger de l'être, le juge le remettra à l'autorité administrative, qui pourvoira à son placement.

3. Si l'état de l'enfant exige un traitement spécial, si notamment l'enfant est atteint d'une maladie mentale, faible d'esprit, sourd-muet ou épileptique, le juge le remettra à l'autorité administrative. Celle-ci prescrira le traitement approprié à l'état de l'enfant.

4. Si l'enfant n'est ni moralement abandonné, ni moralement perverti ou en danger de l'être, et si son état n'exige pas un traitement spécial, le juge le remettra à l'autorité scolaire. Celle-ci adressera une réprimande à l'enfant ou lui infligera les arrêts scolaires, se elle le juge en faute.

Vorsitzender: Zu diesem Artikel liegt folgender *Antrag Silbernagel* vor:

„1. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. *Die Vormundschaftsbehörde* stellt den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte, *in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.*

2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so *ordnet sie eine Versorgung an.*

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, blind oder epileptisch, so überweist es *die Vormundschaftsbehörde* der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

4. Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besondern Behandlung, so *erteilt die Vormundschaftsbehörde*, falls sie das Kind fehlbar findet, ihm einen Verweis und bestraft es mit angemessenem Arrest in einem Schularrest-lokal. *Sie kann auch das Kind unter Aufsicht seiner Eltern, mit oder ohne Beigabe eines Fürsorgers, stellen. Ist die Aufführung des Kindes während des darauffolgenden Jahres eine befriedigende, so wird die Strafe oder Versorgung nicht ausgesprochen, oder, wenn ausgesprochen, nicht vollzogen.*“

Zürcher: Es ist altes Recht, dass das Kind nicht unter das Strafgesetz der Erwachsenen gestellt werden kann. Die Altersgrenze ist so bemessen, dass kein Schulkind vor Gericht gestellt wird.

Aber ebenso sehr entspricht es dem bisherigen Recht, dass Staat und Gesellschaft nicht achtlos an bedenklichen Erscheinungen im Kindesleben vorbeigehen, sondern durch geeignete Massnahmen auf die gefährdenden Ursachen zu wirken suchen.

Das normale Kind — bisher vielfach der Zucht der Eltern überlassen — wird hier mit Schulstrafen behandelt.

Das verwahrloste oder sittlich verdorbene Kind wird seinen schwachen oder selber verdorbenen Eltern weggenommen und in eine gesunde Umgebung versetzt. (ZGB 284.)

Das geistig oder körperlich gebrechliche Kind wird einer Heilbehandlung oder einer geeigneten Erziehung unterworfen. (ZGB 276.)

Der Richter stellt den Tatbestand fest, ferner den Zustand des Kindes und veranlasst die Verwaltungsbehörde oder Schulbehörde, einzuschreiten.

Dazu vergl. EG Art. 39 ff., wonach der „Richter“ auch ein Jugendrichter oder ein Fürsorgeamt sein kann, und welches auch die Verwechselbarkeit der Massnahmen, insbesondere beaufsichtigte Erziehung durch die Eltern mit bedingtem Aufschub der Anstaltsversorgung, vorsieht.

Gautier: Les articles 10 et 11 ont une importance énorme. C'est la gloire de Karl Stoons d'avoir trouvé ici une solution théoriquement juste et pratiquement applicable. Si nous parvenons à tarir les sources de la criminalité infantile, nous aurons accompli un des plus grands progrès possibles.

Le projet distingue entre l'enfant abandonné, qu'il faut protéger, l'enfant perverti, qu'il faut corriger, et l'enfant normal, qu'il faut châtier. La difficulté réside dans la distinction à faire entre ces catégories. Pour cela, le projet prévoit une enquête sur la personne du jeune délinquant.

Cette enquête faite, le juge, d'après le projet, passe la main à une autre autorité. C'est celle-ci qui statue. L'orateur n'est pas partisan de ce système et proposera un amendement. Il faut tenir compte de ce que le projet de la loi d'application prévoit une juridiction spéciale, des juges pour l'enfance. Pourquoi des juges spécialement préparés à leur tâche seraient-ils dessaisis précisément à l'heure où leur expérience serait le plus utile, à l'heure du jugement? Le projet n'agit pas ainsi pour les adolescents et il y aurait certainement un avantage à avoir sur ce point le même système pour l'enfance et pour l'adolescence.

L'orateur propose donc de supprimer:
au chiffre 2: les mots: „le remettra à l'autorité administrative qui...“

au chiffre 3: les mots: „le remettra à l'autorité administrative. Celle-ci...“

au chiffre 4: les mots: „le remettra à l'autorité scolaire. Celle-ci...“
Ces modifications auraient pour effet de placer toute la question, enquête et jugement et même exécution du jugement, dans les mains de

la même personne, du juge spécialement préparé à cette tâche. Une autorité judiciaire est mieux placée pour accomplir de tels devoirs qu'une autorité administrative; dans certains cantons, les autorités tutélaires ne sont pas organisées pour des tâches pareilles; enfin une certaine symétrie serait établie entre le traitement des enfants et celui des adolescents.

Au chiffre 4, Mr. Silbernagel propose une modification tendant à autoriser le placement de l'enfant. L'orateur approuve ce projet, mais il n'est plus d'accord avec Mr. Silbernagel quand celui-ci veut prévoir la remise de la peine ou du placement en récompense d'une conduite satisfaisante.

Enfin, il y a deux questions que le projet ne résoud pas: la responsabilité des parents et l'extension à donner à l'action du juge. Cette dernière surtout est du plus grand intérêt. Ne faudrait-il pas faire intervenir le juge de l'enfance, dans certaines circonstances, même s'il n'y a pas eu de délit commis. Certains pays, entre autres quelques cantons suisses, sont entrés dans cette voie. Genève p. ex. a élaboré un projet qui autorise l'intervention du juge quand l'enfant est sans surveillance, sans occupation ou qu'il se conduit mal. Sans doute, s'il s'agissait des tribunaux réguliers, on ne pourrait songer à leur attribuer cette compétence. Mais dès qu'il s'agit des tribunaux de l'enfance, cette mesure devient possible et elle est de nature à produire les meilleurs effets.

Silbernagel weist darauf hin, dass zur Zeit der Feststellung des VE eigentlich erst in Amerika und England die dem Art. 10 zu Grunde liegenden Gedanken eine praktische Ausgestaltung gefunden hatten und gibt hierauf eine Schilderung der seitherigen Entwicklung der dieses Gebiet beschlagenden Gesetzgebung in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien, Dänemark, Schweden und in der Schweiz selbst unter besonderem Hinweis auf die Spezialgesetze der Kantone Baselstadt, Genf, Zürich, St. Gallen und auf die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB.

Er fährt dann fort:

Die erste Frage, die zu entscheiden ist, lautet: Wollen wir Art. 10 und 11 im StGB belassen oder sie in eine Spezialgesetzgebung verweisen, nach dem Vorgang von Oesterreich, Belgien und Dänemark? Auch anderswo tendiert man zur Spezialgesetzgebung (children act in England). Ich gehe nicht so weit, ein Spezialgesetz zu verlangen, denn wir kommen dadurch nicht früher zu einer Regelung der Materie.

Bei Belassung im StGB muss man sich aber vergegenwärtigen, dass das nicht Strafrecht, sondern ein Stück Fürsorgegesetzgebung ist. Die Kompetenz hierzu haben wir und ebenso zur Aufstellung gewisser strafprozessualer Normen, die nötig sind, damit nicht die Kantone im Verfahren etwas mit dem Fürsorgerecht des Strafgesetzes Unverein-

bares bestimmen. Wir wollen nicht so weit gehen, wie der sehr detaillierte österreichische Entwurf, so dass den Kantonen immer noch sowohl hinsichtlich des Verfahrens, als der organisatorischen Bestimmungen ein grosser Spielraum zur gesetzgeberischen Betätigung bleibt.

In der Hauptsache anerkenne ich, was der VE bietet und was in mancher Richtung vorbildlich ist. Immerhin sind einige Ergänzungen wünschbar.

Bisher wurde bei Regelung der vorstehenden Materie allzu sehr auf das Moment der Einsicht (discernement) abgestellt. Der Vorentwurf hat damit aufgeräumt, und dies mit Recht. Bei der Frage der Altersgrenze ist angeregt worden, den Unterschied zwischen Kindheit und jugendlichem Alter zu beseitigen. Ich stehe dagegen auf dem Standpunkt des VE. Fraglich ist nur, wo die Altersgrenze zu ziehen sei. Die ausländischen Gesetzgebungen setzen verschiedene Grenzlinien fest, wie sie auch hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der für die jugendlichen Rechtsbrecher anzuordnenden Massnahmen sehr verschieden sind. Ein ähnliches Bild bieten die kantonalen Gesetzgebungen, in denen als Grenze für die Strafmündigkeit das 12., das 14. und das 16. Altersjahr aufgestellt wird.

Die Altersgrenze könnte im VE wohl auch auf 15 Jahre erhöht werden, ich möchte aber in dieser Hinsicht keinen Antrag stellen. Prof. Borel schlägt in seinen Thesen zum schweizerischen Jugendgerichtstag Teilung in Kinder bis zu 10 und Kinder von 10—14 Jahren vor.

Was nun die Frage anbelangt, wer die jugendlichen Rechtsbrecher beurteilen soll, so lehne ich den VE mit aller Entschiedenheit ab, sofern nicht der im VE genannte Richter ein Jugendrichter, ein besonderer Richter, sein soll. Nach der jetzigen Fassung kann ein Kanton auch die Kinder und Jugendlichen vor den ordentlichen Strafrichter verweisen. Deshalb möchte ich die Vormundschaftsbehörde an die Stelle des Richters setzen, was der ganzen Entwicklung im ZGB und in den EG dazu entspricht. Dort sind nunmehr überall die Vormundschaftsbehörden zu Fürsorgebehörden ausgestaltet worden.

Mit Gautier bin ich für unbedingte Wahrung der Einheitlichkeit des Verfahrens und muss auch von diesem Gesichtspunkte aus dem VE entgegentreten, insofern er die Feststellung des Tatbestandes und das Erkenntnis der geeigneten Massnahmen verschiedenen Behörden zuweist.

Auch die Heranziehung der Schulbehörde zur Beurteilung der jungen Rechtsbrecher ist *als Regel* entschieden abzulehnen; diese Ordnung der Dinge entspricht einer in grossen Städten bereits überholten Stufe der Entwicklung. Sie wird namentlich neuerdings auch von den Pädagogen selbst entschieden abgelehnt. In Basel hatten wir eine Schulgerichtsbarkeit; wir haben sie aber nicht mehr; denn es zeigte sich,

dass viele Lehrer zur Ausübung der Schulgerichtsbarkeit nicht geeignet waren und selbst diese Funktionen als Last empfanden. Gegen die Abschaffung ergab sich keinerlei Opposition.

Ich betone, dass ich nicht Gegner der Auffassung Gautiers bin; nur soll der „Richter“ aus Art. 10 des VE verschwinden. Im EG muss die Möglichkeit für abweichende Regelung in den Kantonen (Jugendgerichte, Fürsorgeämter etc.) gegeben sein.

Ich will den Strafrichter beseitigen und die Vormundschaftsbehörde einführen, mit Vorbehalt abweichender kantonaler Regelung im Sinne des EG. Persönlich bin ich in erster Linie für Einführung des Jugendeinzelrichters, aber man kann diese Regelung nicht absolut und überall durchführen. Sie passt wohl eigentlich ganz nur in grossstädtische Verhältnisse. Der VE verlangt, dass der Richter den Sachverhalt und den Zustand des Kindes feststelle; hier halte ich die Einholung eines ärztlichen Berichtes für unbedingt nötig, und zwar in der Regel des Berichtes eines Psychiaters. Man kann dem nicht abhelfen durch Zuziehung eines Psychiaters zur Verhandlung; denn aus der Verhandlung allein kann er keine Diagnose gewinnen.

Wenn im VE die möglichen Fürsorgemassnahmen erwähnt werden sollen, dann würde ich gerne gleich alle aufführen, also auch die *Schutzaufsicht*, die jetzt nur im EG erwähnt wird. Nicht der Aufschub der Strafe allein, sondern der Aufschub unter Aufsicht ist das Notwendige. Das muss aber im VE selbst gesagt werden, dort muss der Fürsorger seinen Platz finden, und zwar dergestalt, dass die Schutzaufsicht nicht nur für Jugendliche, sondern auch schon für Kinder eintreten kann. Wir haben in der Schweiz ja nicht die Möglichkeit einer Ausgestaltung in dem Masse, wie in andern Ländern, aber wir müssen das Erreichbare erstreben. Mit dem Schularrest hat die Schutzaufsicht nichts zu tun.

Anstaltsaufsicht. Die Kinder und die Jugendlichen *sollen* nach dem VE in verschiedene Anstalten gewiesen werden. Ich bin damit einverstanden; wir müssen uns aber wohl bescheiden und „*können*“ sagen, weil uns die Mittel zur strikten Durchführung des Gebotes fehlen.

Ich möchte noch betonen, dass mein Vorschlag zu Art 39 des EG der Auffassung Gautiers Rechnung trägt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zunächst die *Altersgrenze* zu diskutieren; es liegt ein *Antrag Lang* vor, die Altersgrenze auf 15 Jahre zu erhöhen.

Lang: Für die Erhöhung der Altersgrenze auf 15 Jahre spricht die Erfahrung des Richters, der oft auf Grund des blossen Aktenstudiums von dem jungen Sünder einen ganz falschen Eindruck bekommt und bei der Verhandlung dann ganz erstaunt ist, ein zwar durch mancherlei Ver-

hältnisse in der körperlichen und geistigen Entwicklung zurückgebliebenes, im Grunde aber keineswegs bösesartiges Kind vor sich zu haben.

Zwischen der geistigen Reife der 14- und der 15-Jährigen besteht in der Regel kein fühlbarer Unterschied, während bei den 16-Jährigen schon eine grössere Differenzierung Platz greift. Für die Grenze von 14 Jahren spricht ja einzig die im VE vorgesehene Heranziehung der Schulbehörde; wird sie ausgeschaltet, so spielt die Schulpflicht gar keine Rolle mehr. In allen Fällen haben wir es auch bei 15-Jährigen noch mit Kindern zu tun.

In spätern Stadien der Beratung wird man vielleicht auf die Frage zurückkommen, ob nicht eine Spezialgesetzgebung über die ganze Materie nötig sei, weil wir hier im VE keine prozessualen Bestimmungen aufstellen können. Die Jugendlichen dürfen nicht nach demselben Verfahren wie abgebrühte Verbrecher behandelt werden. Aenderungen des Prozessrechtes in dieser Hinsicht sind in den Kantonen, z. B. Zürich, schon im Gange. Ein Ausweg wäre der, dass man in Art. 11 die Kantone zu zweckmässiger Umgestaltung des Verfahrens verpflichten würde.

Rohr: Strafmündigkeitsalter und schulpflichtiges Alter stehen doch in einem gewissen Zusammenhang. Es ist nicht gut, wenn Kinder, die in derselben Schulanstalt vereinigt sind, bei Reaten verschiedenen Instanzen unterstehen. Das veranlasst mich, den Antrag Lang zu unterstützen. Jene Verschiedenheit der Instanzen würde in denjenigen Kantonen Platz greifen, in denen die Kinder erst mit sieben Jahren in die Schule kommen. Höher zu gehen ist nicht nötig, da meines Wissens nirgends in der Schweiz die Schulpflicht über das 15. Altersjahr hinausgeht.

Kronauer: Unter Berücksichtigung der in den Kantonen bis jetzt aufgestellten Altersgrenzen für die Strafmündigkeit (vgl. „Erläuterungen“, S. 28/29) müssen wir meines Erachtens an den 14 Jahren festhalten, weil diese Abgrenzung dem Volksbewusstsein besser entspricht.

Büeler warnt vor Heraufsetzung der Altersgrenze, da der VE schon jetzt über die bisherigen kantonalen Grenzen der Strafmündigkeit hinausgeht. Schwyz allein hat keine bestimmte Grenze aufgestellt. Wo aber ein schweres Verbrechen begangen wird von einem 14- bis 15-Jährigen, da verlangt das Volksbewusstsein Bestrafung. So war, als in unserm Kanton vor längerer Zeit ein 12-Jähriger einen ausserordentlich grausamen Mord an einem fünfjährigen Kind verübte und in der Verhandlung eine grosse Verstocktheit zeigte, die Entrüstung im Volk ganz gewaltig, und man hätte es nicht verstanden, wenn in diesem Fall

nicht ein eigentliches Strafurteil ergangen wäre. Bei allzu hoher Ansetzung der Altersgrenze setzen wir uns ganz entschieden mit dem Volksbewusstsein in Widerspruch, welchem das Strafrecht, auch auf jugendliche Rechtsbrecher angewendet, noch nicht zum blossen Erziehungsmittel geworden ist.

Lohner stimmt für den Antrag Lang, und zwar mit Rücksicht auf die bernischen Verhältnisse. Es besteht eben ganz zweifellos ein enger Zusammenhang mit der Schulpflicht. Bei uns gibt es nun sogar 16-jährige Schulpflichtige, und die Zahl der Kinder, die von der Heraufsetzung der Altersgrenze betroffen würden, ist ziemlich gross. Die Erfahrungen, die wir im Kanton Bern mit der Altersgrenze von 15 Jahren gemacht haben, sind gute, das Volk ist mit der Heraufsetzung ganz einverstanden. Fälle, wie der vom Vorredner erwähnte, können ja auch nach dem VE eine besondere Behandlung erfahren.

Vorsitzender: Die Befürworter einer erhöhten Altersgrenze übersehen das System des VE. Wenn wir mit 14 Jahren die Strafmündigkeit eintreten lassen, so hat die Einteilung des Entwurfs, die auf 14, 18 und 20 Jahre abstellt, eine Bedeutung. Geht man aber auf 15 Jahre, so verliert gerade die wichtige zweite Stufe an Bedeutung, da für diese Stufe die Verwahrung in einer Korrekptionsanstalt vorgesehen ist und diese nur von Erfolg ist, wenn sie zeitig einsetzen kann. Bleiben wir also beim System des VE, so lehne ich die Erhöhung der Altersgrenze ab. Das Argument Rohr-Lohner hat etwas Bestechendes; doch ist ihm entgegenzuhalten, dass strafmündige Kinder doch aus der Schule entfernt werden müssen, damit sie keinen verderblichen Einfluss ausüben können. Auch die Tatsache, dass je nach den verschiedenen Landesgegenden und Verhältnissen verschiedene Altersgrenzen passend scheinen mögen, spricht für die Beibehaltung der vom VE gewählten Grenze, die wohl die richtige Mitte einhält.

von Planta: Ich schliesse mich der Ansicht des Vorsitzenden an und möchte dabei insbesondere auch auf die politische Bedeutung der Frage hinweisen. Bei der Vereinheitlichung des Strafrechts sollen die grossen Gegensätze im Volksempfinden überbrückt und ausgeglichen werden. Die graubündnerische Bevölkerung würde nun die Erhöhung der Altersgrenze auf 15 Jahre nicht verstehen, und ähnlich ist es in andern Kantonen. Ich persönlich wäre mit der Erhöhung schon einverstanden; aber wir müssen in diesen Dingen dem Volksbewusstsein Rechnung tragen, und im Volksbewusstsein hat gerade die Strafmündigkeitsgrenze grosse Bedeutung.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Es wird mit 21 gegen 5 Stimmen *beschlossen*, an der Altersgrenze des VE festzuhalten.

Wir gehen nun zum Rest des Artikels über, d. h. zur Frage, wer zur Beurteilung der Reate der Kinder zuständig sein soll, und welche Massnahmen angeordnet werden sollen. Dominierend ist die Frage, wer für das Verfahren zuständig sein soll. Im übrigen mag die Diskussion frei walten.

Reichel hat den Antrag eingereicht, es sei im Art. 10 überall statt „der Richter“ zu sagen „die zuständige Behörde“.

Deschenaux appuie le projet et combat la proposition Silbernegel. Il s'agit de remettre cette tâche à des personnes qui connaissent le caractère de l'enfant. Dans certains cantons les autorités tutélaires se sont jusqu'ici occupées bien davantage des intérêts matériels de l'enfant que de ses intérêts moraux. Il en sera peut-être autrement quand l'application du Code civil aura produit ses effets à cet égard. Mais, pour le moment, il est certain que le juge, grâce à ses études et à son expérience, est beaucoup mieux préparé que certaines autorités tutélaires à sauvegarder les intérêts moraux des enfants qui entrent en collision avec la loi. Il ne faut donc pas écarter le juge. D'ailleurs, pratiquement on ne le peut pas; toujours l'enquête provoquée par le délit sera faite ou du moins commencée par le juge, et il en serait forcément ainsi même si la proposition Silbernegel était adoptée, qui veut écarter le juge. L'enquête commence dès que le délit est connu et consiste en grande partie à rechercher le délinquant encore inconnu. Si le soupçon se porte sur un enfant, le juge doit l'entendre et l'impliquer dans l'enquête.

Mais quand celle-ci est terminée, quand l'état mental et moral, le développement physique et intellectuel de l'enfant coupable est bien établi, le juge doit passer la main à une autre autorité chargée d'exécuter les mesures reconnues nécessaires.

C'est pourquoi l'orateur se prononce, contrairement à Mr. Gautier et à Mr. Reichel aussi bien qu'à Mr. Silbernegel, pour le maintien pur et simple du projet.

Reichel: Mein Antrag wendet sich eigentlich nicht gegen den VE; ich bin durch EG 39 und den Antrag Silbernegel dazu veranlasst worden. Art. 39 EG überlässt eben die Sache auch den Kantonen; er hält nicht an der Fassung des VE fest, sondern erwähnt eine ganze Reihe anderer Behörden, die an Stelle des Richters treten können. Damit wird den bestehenden Einrichtungen der Kantone Rechnung getragen. Die Kantone sollen entscheiden, welches bei ihnen die *geeignete* Behörde ist. Die Konkordanz zwischen VE und EG ist nur durch meinen Antrag zu erreichen.

Vorsitzender: Der Antrag Reichel steht im Gegensatz zu der Meinung, dass man die einschlägigen Bestimmungen des EG in den VE herübernehmen solle. Ich glaube, wir werden dazu kommen, die ganze Behandlung der Kinder und Jugendlichen in ein eigenes Kapitel zu verweisen. Es handelt sich ja eigentlich um lauter Vorbeugungsmassregeln. Zur Normierung ist der Bund zweifellos durch Art. 64 bis BV kompetent. Das alles gehört eben zum Strafrecht; so gut wir Bestimmungen über den Strafvollzug aufstellen können, so gut werden wir auch über die Behandlung der Jugendlichen legiferieren können. Ich bin nun dafür, aus dem EG einiges in das Gesetz selbst zu nehmen, namentlich auch die ausdrückliche Erwähnung der Jugendgerichte. Die Schulbehörden genügen mir im allgemeinen so wenig wie die Familie, die durch ihre Verhältnisse und ohne Verschulden oft nicht geeignet ist zur richtigen Fürsorge. Auch die Lehrer lehnen die Aufsicht ausserhalb der Schule einfach ab. Das sind Erscheinungen des modernen Lebens, denen wir Rechnung tragen müssen.

In der Frage, ob der Richter oder die Verwaltungsbehörde amten soll, habe ich persönliche Erfahrung. Die Verwahrlosten, auch wenn sie noch nicht delinquent sind, sind auf dem Weg dazu, und die Grenze ist schwer zu ziehen. Die Vormundschaftsbehörden sind nicht besonders geeignet, sie bekümmern sich oft einzig um die finanzielle Tragweite der Massregeln, und wo die Vormundschaftsbehörde gleichzeitig Armenbehörde ist, da entschliesst sie sich, namentlich in armen Gemeinden, nur schwer zur richtigen Unterbringung des Kindes, wenn sie mit Kosten verbunden ist. Gerade in ländlichen Verhältnissen ist eine solche Engherzigkeit oft begreiflich. Wir aber sollen gerade diese Zustände bessern, indem wir eine unabhängige Behörde mit der Anordnung dieser Massregeln betrauen, seien es nun Jugendgerichte oder etwas anderes.

Zur Festlegung der Grundsätze, die in dieser Materie gelten sollen, scheint ein besonderes Kapitel durchaus geboten.

Haftter bemerkt, anknüpfend an die Darlegungen des Vorsitzenden, dass der OeVE § 47 ff. einen besondern Abschnitt: „Die Bestrafung Jugendlicher“ enthält. Das ist förderlich in mannigfacher Beziehung. Nicht übersehen dürfen wir jedoch, dass wir nicht ohne weiteres die Art. 10—13 des VE aus dem Abschnitt „Das Verbrechen“ herausnehmen können, ohne zugleich die Ueberschrift fallen zu lassen, da in diesem Abschnitt die ganze subjektive Seite des Deliktes berücksichtigt werden will.

Ueber die Anträge Silbernagel und Gautier kann man nicht beraten, ohne Art. 39 des EG mit zu beachten. Diese Anträge und der Antrag Reichel weichen gar nicht stark von einander ab. Der VE Art. 10 redet vom Richter, Art. 39 EG stellt die Vormundschaftsbehörde in den

Vordergrund und lässt die Zurückstellung des Richters zu. Und auch der Antrag Reichel will ja nichts anderes, als den Kantonen freie Hand lassen.

Vom VE verlangt man aber die *prinzipielle Entscheidung* der Frage, *wem die Behandlung strafbarer Kinder zuzuweisen sei*. In diesem Punkte stehen sich Silbernagel und Gautier gegenüber. Haftter tritt für den Antrag Gautier ein, eventuell für die Regelung des VE. Der Jugendprozess sei ein *Prozess*. Daher hat in ihm der Richter zu *urteilen*. Der Art. 39 EG lässt ja im übrigen den Kantonen freie Hand.

Silbernagel bestätigt, dass zwischen Gautier, Haftter, Reichel und ihm keine wesentlichen Unterschiede der Auffassung bestehen. Anders zwischen Deschenaux und ihm. Auch dem Redner liegt es am Herzen, möglichst weiten Spielraum zu lassen. Er akzeptiere nunmehr die Fassung Reichels, sei aber der Ansicht, dass auch noch der Passus ins Strafgesetz aufgenommen werden sollte: „als zuständige Behörden können die Kantone Kinder- und Jugendgerichte, Kinder- und Jugendschutzämter und vormundschaftliche Behörden“ bezeichnen. Dies verlange schon die Rücksicht auf den bestehenden Zustand in den verschiedensten Kantonen. Die verschiedene Durchführung in den verschiedenen Kantonen werde dann erweisen, welches System sich besser bewähre.

Nach der Fassung des VE könne auch der ordentliche Strafrichter als Entscheidungsinstanz in Betracht kommen. Nun könne zweifelhaft sein, ob Kinder vor den Richter kommen sollen; nicht zu zweifeln sei jedoch daran, dass sie *nicht* vor den *ordentlichen Richter* gehören. Die Fassung Reichel mit dem Zusatz Silbernagel erscheine als die zweckmässige Lösung. Er wolle also mit Gautier den Dualismus und in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden die Schulbehörde ausschliessen.

von Planta tritt für die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde ein, die nach seiner Erfahrung für die in Frage stehenden Funktionen besser qualifiziert erscheine. Das Auseinandergehen der Ansichten beweise die weitgehende Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse in der Schweiz. In manchen Gegenden bestehen keine ständigen Gerichte, sondern Gerichte, die vielleicht alle Monate zusammenkommen und denen es an Zeit und an der Qualifikation zum Studium des einzelnen jugendlichen Delinquenten fehle. Die Vormundschaftsbehörden dagegen haben sich nicht nur mit der Vermögensverwaltung, sondern auch mit der Erziehung der unter ihrer Obhut stehenden Kinder zu befassen.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden beweist die Berechtigung der Fassung des Bundesverfassungs-

artikels 64 bis. Die Entwicklung ist noch nicht so weit, dass wir alles über einen Leisten spannen können. Wir müssen daher Grundsätze aufstellen, die den einzelnen Kantonen freie Hand lassen. Wird der Art. 39 EG Recht, so kann man auch allen Ansichten gerecht werden. Die Lösung liegt also auf dem Wege der Einfügung des Art. 39 EG in den VE oder der Annahme des Antrages Reichel. Damit ist bestimmt, dass die Kantone kompetent sind, zu entscheiden, wer der „Richter“ sein soll. Solchenfalls stimmt der Redner dem VE bei, möchte aber die Norm des Art. 39 EG in den VE aufnehmen.

Sollte man sich wundern, dass er Bestimmungen über das Verfahren in das Strafgesetz aufnehmen wolle, so weise er darauf hin, dass die Fassung des Art. 64 bis der Bundesverfassung gerade einem Antrag von seiner Seite entspringe. Mit dieser Normierung sollte angedeutet werden, dass die damals bestehende staatsrechtliche Praxis beibehalten werden sollte, nach welcher der Bund dort, wo er Bestimmungen über das Verfahren aufnehmen müsse, um gewissen, verfassungsmässigen Verpflichtungen nachzukommen, dieses auch tun dürfe. Daraus folgt, dass wir auch hier Bestimmungen über das Verfahren in das Strafgesetz aufnehmen dürfen.

Lachenal: Mr. Gautier parle à l'art. 10 d'un juge spécial, tandis que ce terme doit être ici entendu dans le sens d'organe judiciaire, juge unique ou collègue. La proposition Reichel répond le mieux à la situation, car elle laisse la liberté aux cantons, conformément au nouvel article constitutionnel.

Bolli hebt zwei Gesichtspunkte noch besonders hervor. Einmal betont er den Gedanken, den Jugendlichen systematisch ein *besonderes* Kapitel zu widmen. Dann führt er aus: Die Entwicklung des Jugendschutzes sei längst nicht abgeschlossen, die Verhältnisse bei uns allzu verschieden; so bleibe nur übrig, zunächst das Jugendstrafrecht zu erledigen. Die Prophylaxe könne vielleicht später in einem Nebengesetz ihre Regelung finden. Sehen wir die Strafunmündigkeit des Kindes bis zu 14 Jahren vor, so haben wir für diese Kategorie genug gesagt. Die Schutzmassnahmen gehören nicht ins Strafgesetz. Er sei der Ueberzeugung, dass je nach Gestaltung des Falles die eine oder die andere Behörde einzugreifen habe. Diese Praxis habe sich in Schaffhausen bewährt. Auch gebe es eine Reihe von Handlungen seitens der Kinder, bei denen eine Behörde niemals eingreifen sollte, da sie nur Schaden anrichten könne, so bei sittlichen Verfehlungen, wo Untersuchung, Verhör, Protokoll schädlicher wirken als die Verfehlung selbst. In vielen Fällen seien die besten Richter Vater oder Mutter.

Endlich: Sollen für alle Verfehlungen von Kindern von der Wiege bis zu 14 Jahren die Bestimmungen des Art. 10 Anwendung finden?

Hier wäre eine Anfangsgrenze zu bestimmen, von der ab erst diese Normen zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich des Verfahrens möge man also den Kantonen möglichste Freiheit lassen.

Zum Schlusse wolle er aber doch der Ansicht Ausdruck geben, dass es bei uns mit der Jugend nicht so sehr schlimm stehe. Die Jugendgerichte seien doch stark Modesache und eignen sich wohl nur für Grosstädte. Man möge sich nochmals ihre Notwendigkeit genau überlegen.

Vorsitzender: Es ist ein

Antrag Calame-Deschenaux

eingegangen.

Art. 10. 2. Si l'enfant est moralement abandonné, moralement perverti ou en danger de l'être ou si, sans se trouver dans cet état, il a commis un délit passible de la réclusion, le juge pourvoira à son placement.

4. Si l'enfant n'est ni moralement abandonné, ni moralement perverti ou en danger de l'être, si le délit qu'il a commis n'est pas passible de la réclusion, et si son état n'exige pas un traitement spécial, le juge adressera une réprimande à l'enfant ou lui infligera les arrêts scolaires, s'il le juge en faute.

Calame: Le projet a une lacune en ce qu'il ne prévoit pas les mesures à prendre contre les enfants qui ne sont ni moralement abandonnés ni pervertis et qui cependant commettent un délit. On ne peut laisser rentrer immédiatement dans les rangs de ses camarades, après une réprimande, un enfant qui a commis un délit grave. Ce serait un défi à l'opinion publique. La proposition de l'orateur est destinée à combler cette lacune.

Deschenaux appuie cette proposition.

Lohner würde es bedauern, wenn die Ansicht Bollis, dass die ganze Materie des Kinderschutzes in ein Nebengesetz verwiesen werden solle, die Mehrheit finden sollte.

Redner würde einem Antrage beistimmen, der die ersten Jahre des Kindesalters von dem Verfahren des VE ausschliesse. Die Ansicht Bollis bedeute aber Ausscheidung einer der schönsten Seiten des VE. Die Prävention gegen Jugendliche gehöre in das Gesetz. Die Bestrebungen zum Schutze der Jugend seien keine Modesache, es liege hier eine tiefbegründete Bewegung vor, die sich durchsetzen werde. Schule und Elternhaus würden aber nach den Bestimmungen des VE nach Ansicht des Redners keineswegs ausgeschaltet, sondern nach wie vor ihre Stellung behalten. Endlich kämen strafbare Kinder nicht nur in grossen Städten, sondern auch auf dem Lande vor.

Redner hält den Antrag Reichel für geeignet, allen Tendenzen zweckgemäss Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Fürsorge für Jugendliche gehöre ins eidgenössische Strafgesetz, die Ausgestaltung des Verfahrens sei dann ein Punkt zweiter Ordnung. Der Antrag Reichel gebe tatsächlich eine Lösung. Es sei falsch, zu behaupten, dass er nichts sage. Redner erläutert diese Ansicht näher und verweist auf kantonale Regelungen, die dem gestellten Antrag schon heute entsprechen, sowie auf die Verschiedenheit der kantonalen Kompetenzen.

Kronauer würde gerne den Antrag Reichel vervollständigen in dem schon weiter oben von Silbernagel angeregten Sinn der enumerativen Anführung der zuständigen Behörden im Gesetz selbst. Er wird durch die Darlegungen Bollis veranlasst, als zweiten Absatz zu Art. 10, Ziff. 1, vorzuschlagen: „Gegen Kinder von noch nicht sechs Jahren findet ein solches Verfahren nicht statt.“ Er sei auch bereit, eine untere Grenze zu akzeptieren, möchte sich aber an das Alter der Schulpflicht anlehnen.

Zürcher stimmt der Anregung des Vorsitzenden hinsichtlich der Bildung eines besondern Abschnittes über die Behandlung der Jugendlichen bei. Es seien die Normen des EG unter eventueller Erweiterung des ganzen Stoffes darin mit aufzunehmen. Vielleicht würden dann in Art. 11 Vorschriften über das Verfahren zweckmässig sein, wie dies von v. Planta angeregt worden. Dann könnte sich auch Art. 11 gemäss dem Wunsche Bollis zerlegen lassen.

Die Diskussion habe zwei Punkte hervorgehoben:

1. Einerseits werde angenommen, es handle sich hier um Prävention; daher gehörten diese Bestimmungen in ein Nebengesetz. Dagegen erheben sich praktische Bedenken:

a) Durch Uebernahme der Prävention in ein Gesetz zeigen wir dem Bürger mit aller Deutlichkeit, dass neben der Strafe andere Garantien bestehen, und dass dort, wo die erstere wegfällt, die letztern einspringen. Das fiel hinweg, wollten wir dem Vorschlag folgen.

b) Der Bundesverfassungsartikel über die Strafrechtskompetenz der Eidgenossenschaft enthält gleich den Hinweis auf die Anstalten, die der Prävention dienen sollen. Wir sollten doch bei dieser Verbindung, die uns die Verfassung nahe legt, bleiben.

2. Der Antrag Calame-Deschenaux enthält den Gedanken, in Ausnahmefällen Kinderdelikte dem gemeinen Strafrecht zu unterstellen, da man genötigt sei, auch Rücksicht zu nehmen auf das Rache- und Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung. Zürcher warnt davor, Erziehungsmassnahmen und Strafmassnahmen zu verwechseln. Auf die Rachsucht der Bevölkerung solle man aber nicht allzu weitgehende Rücksicht nehmen.

Vorsitzender: Zur Bereinigung des Artikels ist zu bemerken:

Ziffer 1, Satz 1, ist durch frühere Abstimmungen erledigt.

Der Antrag Kronauer bezieht sich nur auf die Schutzmassnahmen.

Mit Bezug auf *das Verfahren* besteht:

a) Die Richtung des VE mit seiner Zweispurigkeit. Der Richter stellt den Tatbestand fest und macht die Vorerhebungen. Dann tritt die Verwaltungsbehörde in Erscheinung.

b) Die zweite Richtung will ein einheitliches System, Gautier will alles dem Richter zuweisen,

Silbernagel alles der Vormundschaftsbehörde, Reichel allgemein: „der zuständigen Behörde“.

Als Amendement zum Antrag Reichel ist der Antrag gestellt, Art. 39 EG in das Gesetz selbst hinüberzunehmen.

Wir gehen zu den *Abstimmungen* über.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Soll nur der Richter oder nur die Vormundschaftsbehörde zuständig sein?

Mehrheit für Zuständigkeit des Richters.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Für den Fall, dass Sie dem Antrag Reichel zustimmen, wollen Sie denselben ergänzen durch *Herübernahme des Art. 39 EG* in das Strafgesetz?

Mehrheit für diese Ergänzung.

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Der Antrag Reichel, durch Herübernahme des Art. 39 EG amendiert, steht dem Antrag Gautier gegenüber, der alles dem Richter überweisen will.

Mehrheit für den amendierten Antrag Reichel. Dieser Antrag ist also auf Grund der drei Eventual-Abstimmungen angenommen.

4. (*Definitive*) *Abstimmung:* Der amendierte Antrag Reichel steht der Regelung des VE gegenüber.

Mehrheit für den amendierten Antrag Reichel.

6. *Abstimmung:* Zu *Ziffer 1* steht der *Zusatzantrag Kronauer* zur *Abstimmung.*

Mehrheit für den Zusatzantrag.

Wir gehen über zu *Ziffer 2.*

7. *Abstimmung:* Calame und Deschenaux beantragen beizufügen, „ou si, sans se trouver dans cet état, il a commis un délit grave passible de la réclusion“.

Der Zusatz wird abgelehnt.

Es folgt Ziffer 3.

Dazu bestand ursprünglich der *Antrag Gautier*, die Worte: „so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde“ zu streichen. Sie sind m. E. gemäss der Entscheidung zu *Ziffer 1* zu streichen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, diesen Absatz nach der Abstimmung zu Ziffer 1 zu ändern. Die *Versammlung stimmt bei*.

Vorsitzender: Silbernagel beantragt hierzu, auch die *Blinden* anzuführen.

8. *Abstimmung*: Dieser Antrag wird angenommen.

Ziffer 4.

1. Der Antrag Calame-Deschenaux hierzu, analog wie zu Ziff. 2, ist durch die Abstimmung zu Ziffer 2 erledigt.

2. Diese Ziffer ist in Uebereinstimmung zu setzen mit dem Beschluss zu Ziffer 1 (Annahme des Antrages Reichel).

Es kommen *Zusätze* in Frage:

a) **Silbernagel** beantragt, beizufügen, dass die zuständige Behörde das Kind auch „unter Aufsicht seiner Eltern, mit oder ohne Beigabe eines Fürsorgers stellen kann“.

Er hat ferner beantragt: „Ist die Aufführung des Kindes während des darauffolgenden Jahres eine befriedigende, so wird die Strafe oder Versorgung nicht ausgesprochen, oder, wenn ausgesprochen, nicht vollzogen.“

b) Andererseits ist die Herübernahme des Gedankens des Art. 41 EG in das Gesetz beantragt worden.

Silbernagel ist damit einverstanden.

Zürcher macht darauf aufmerksam, dass das seines Erachtens zu Absatz 2 gehöre.

Der Punkt erscheint streitig.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass prinzipielle Uebereinstimmung herrscht über die Herübernahme des Gedankens des Art. 41 EG.

Die *Versammlung nimmt den Antrag an*.

Vorsitzender: Wie verhält es sich nun mit der Schulbehörde? Der Passus „findet die Schulbehörde usw. . . . bis bestraft es mit Schularrest“ ist dahingefallen oder besser gesagt, wird ersetzt durch „die zuständige Behörde“.

Hafer betont, dass nur die Festsetzung der „kompetenten Behörde“ eine Aenderung bedeutet. Die Strafen Verweis und Schularrest bleiben bestehen.

von Planta: Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Der Antrag Reichel ist dahin zu verstehen, dass durch Herübernahme der Art. 39 und 41 EG die allgemeinen Richtlinien für die Ahndung von Verfehlungen eines

Kindes festgelegt werden sollen, dass dagegen den Kantonen überlassen sein solle, die Behörden und Formen zu bestimmen, durch welche und unter welchen diese Ahndung zu erfolgen habe. Die Ueberweisung an die „zuständige Behörde“ bedeutet also Einräumung der Kompetenz an die Kantone, die zuständige Behörde zu bestimmen, d. h. zu sagen: diese und diese Behörde hat die Untersuchung zu leiten, diese und diese hat die Strafe auszufällen. Es ist also möglich, dass in einem Kanton die Schulbehörde entscheidet, im andern nicht.

Der **Vorsitzende** stimmt dieser Auffassung zu.

Wettstein möchte dem Rechnung tragen durch eine Aenderung der Ziffer 4: „Ist das fehlbare Kind weder verwahrlost, noch usw., so erteilt ihm die zuständige Behörde einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.“

Der **Vorsitzende** hat Bedenken, den Schularrest so vorbehaltlos aufzunehmen.

von Planta schlägt vor, die Redaktionsfrage nicht weiter zu diskutieren.

Der **Vorsitzende** beantragt, alles zu Ziffer 4 der *Redaktionskommission zuzuweisen*, um es mit den Beschlüssen in Einklang zu bringen.

Die *Versammlung stimmt bei*.

Zur Systematik ist darüber abzustimmen, ob die Behandlung der Jugendlichen in den Abschnitt „Das Verbrechen“ zu stellen ist oder in einen Spezialabschnitt. Dann ist darüber abzustimmen, ob etwa die Bestimmungen hinsichtlich der Prophylaxe nach Vorschlag Bolli in ein Nebengesetz zu stellen seien.

Bolli erklärt sich damit einverstanden, dass bis auf weiteres die Bestimmungen in einem besondern Abschnitt des VE zusammengefasst und nicht in ein Nebengesetz verwiesen werden. Damit ist seine ursprüngliche Anregung erledigt.

Thormann schlägt vor, die weitere Abstimmung bis nach Erörterung von Art. 11 hinauszuschieben.

Der **Vorsitzende** stimmt bei.

Wettstein verweist darauf, dass noch nicht abgestimmt wurde über den Antrag Silbernagel zu *Ziffer 4* wegen des bedingten Straferlasses. Dem „Fürsorger“ könnte der Redner zustimmen, dagegen nicht der etwas eigentümlichen Bestimmung, dass das Kind unter Aufsicht seiner Eltern gestellt werden soll. Man sollte über die einzelnen Punkte einzeln abstimmen.

Vorsitzender: Es scheint selbstverständlich, dass in den Fällen der Ziffer 4 das Kind der Fürsorge der Eltern überlassen werden kann. Das folgt aus dem Zivilrecht. Wollen Sie aber bei Ziffer 4 die *Möglichkeit* vorsehen, dem Kind einen *Fürsorger* zu bestellen?

Gabuzzi fait remarquer que ce point devra être décidé par l'autorité compétente. Cette décision ne doit donc pas être prévue par le code pénal, mais est rendue en chaque cas par l'autorité compétente.

Vorsitzender: Wir wollen *abstimmen*.

1. *Abstimmung:* Die *Mehrheit* der Versammlung stimmt gegen Berücksichtigung der Möglichkeit der Stellung des Kindes unter einen *Fürsorger*.

2. *Abstimmung:* Endlich: Wollen Sie die *Möglichkeit des Strafaufschubes* hier vorsehen?

Die *Mehrheit* verneint diese Frage.

Zu *Ziffer 1* ist dann noch vorzusehen, dass man in zweifelhaften Fällen *ärztlichen Bericht* einholen soll. Dieser *Antrag Silbernagel* ist nicht bestritten. Er ist *angenommen*.

Wir kommen zu:

Art. 11.

Art. 11. Jugendliche. Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

2. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann oder in der Zwangserziehungsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für junge Leute, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrekptionsanstalt; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist er end-

gültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost, noch sittlich verdorben und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens 6 Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Auf- führung zu erwarten ist, dass er dadurch von weitem Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablaufe der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg; andernfalls wird sie vollzogen.

6. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 11. Adolescents. L'adolescence est l'âge compris entre quatorze et dix-huit ans révolus. L'adolescent qui commet un acte réprimé comme délit sera traité d'après les prescriptions suivantes:

1. S'il est moralement abandonné ou perverti, le juge ordonnera son renvoi dans une maison d'éducation disciplinaire, exclusivement affectée à cette destination. L'adolescent y demeurera tout le temps nécessaire à son éducation, mais une année au moins. Il sera définitivement libéré, lorsqu'il aura atteint l'âge de vingt ans révolus.

2. Si la perversion morale d'un adolescent est telle qu'il ne puisse être admis ou gardé dans une maison d'éducation disciplinaire, le juge ordonnera son renvoi dans une maison de correction pour adolescents, exclusivement affectée à cette destination. Il y demeurera jusqu'à ce qu'il soit amendé, sans toutefois que la durée de son séjour puisse, dans la règle, être moindre de trois ans ni excéder douze ans.

3. L'autorité compétente, sur préavis des fonctionnaires de l'établissement, statuera sur la libération provisoire de l'adolescent placé dans une maison d'éducation disciplinaire ou de correction. Elle pourvoira, avec l'aide des représentants du patronage, à son placement et à sa surveillance. Si, dans l'année qui a suivi sa libération, l'adolescent abuse de cette faveur, il sera réintégré dans l'établissement; en

cas contraire, la libération sera définitive. Toutefois, les représentants du patronage continueront à accorder protection et assistance au libéré.

4. Si l'état d'un adolescent exige un traitement spécial, si notamment l'adolescent est atteint d'une maladie mentale, faible d'esprit, sourd-muet, épileptique, ou si son développement mental ou moral présente un retard anormal, le juge ordonnera qu'il soit soumis au traitement approprié à son état.

5. Si l'adolescent n'est ni moralement abandonné ni moralement perverti et si son état n'exige pas un traitement spécial, le juge adressera une réprimande à l'adolescent ou lui infligera une détention avec isolement de trois jours à deux mois, s'il le juge coupable. Cette détention ne pourra être subie dans un établissement servant de prison ou de maison de travail pour adultes. L'adolescent sera astreint à un travail approprié à ses facultés.

Le juge pourra suspendre l'exécution de la détention et fixer un délai d'épreuve de six mois à un an au condamné, si son caractère et sa conduite antérieure font prévoir que cette mesure le détournera de commettre un nouveau délit et l'amendera. Si l'adolescent justifie cette confiance jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, la détention ne sera pas subie; en cas contraire, elle sera mise à exécution.

6. Les délais de prescription seront réduits de moitié.

Hierzu liegen vor die Anträge *Silbernagel, Müller und Thormann.*

Antrag Silbernegel.

Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Vergehen bedrohte Tat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung und berufliche Vorbildung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr, falls er sittlich verdorben ist. Ist er verwahrlost, aber nicht sittlich verdorben, so hat er mindestens ein Jahr in der Anstalt oder auf Weisung der Anstaltsleitung in einer von ihr beaufsichtigten, geeigneten Familie zu verbleiben. Auch der Richter kann anordnen, dass ein Jugendlicher, der verwahrlost, aber nicht sittlich verdorben ist, so lange seine Erziehung und berufliche Vorbildung es erfordern, mindestens aber ein Jahr, statt in einer Anstalt in einer Familie unter Aufsicht einer Anstalt versorgt werde.

Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so ist er zu entlassen.

2. Hat der Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren Mord, Notzucht, Brandstiftung, oder hat er im übrigen eine verbrecherische Handlung begangen, die auf eine in hohem Grade vorhandene, verrohte Gesinnung zurückzuführen ist, so finden auf ihn die für Erwachsene geltenden Strafbestimmungen Anwendung mit folgenden Abweichungen:

Ist das Vergehen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von 3—8 Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe zu erkennen; dabei darf die Strafe die Hälfte der höchsten Strafdauer nicht übersteigen. Der Jugendliche verbleibt auch nachher noch in der Anstalt, bis er gebessert erscheint, in der Regel einschliesslich der Strafzeit wenigstens drei Jahre, höchstens acht Jahre. Wo besondere, vom Kanton als solche anerkannte Korrekptionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen, ist der Jugendliche statt in die Strafanstalt in diese Korrekptionsanstalt einzuweisen. Dabei gelten hinsichtlich der Dauer der Internierung die gleichen Bestimmungen, wie bei den in der Strafanstalt internierten Jugendlichen.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt, aus der Straf-, bzw. Korrekptionsanstalt. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für eine Unterkunft und überwacht den Jugendlichen. Missbraucht der Entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Andernfalls ist er endgültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen infolge geistiger Gebrechen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, epileptisch, so überweist ihn der Richter der zuständigen Verwaltungsverbehörde. Diese ordnet die Behandlung an, die sein Zustand erfordert. Ist er taubstumm, blind oder trunksüchtig, so ordnet der Richter nach Einholung des Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen die Behandlung an, die sein Zustand erfordert, unter möglichster Wahrung des Erziehungs- und Strafzweckes.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost, noch sittlich verdorben, und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder als Arbeitsanstalt für Erwachsene oder als besondere Korrekptionsanstalt für Jugendliche dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von weitem Vergehen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg. Andernfalls wird sie vollzogen.

In denjenigen Fällen, in denen der Arbeitserwerb des Jugendlichen auch unter Berücksichtigung seiner familienrechtlichen Verpflichtungen hinreicht, kann der Jugendliche zu einer Geldbusse bis zu 200 Fr. verurteilt werden.

6. In leichten Fällen, wenn die Tat aus Unbedacht oder jugendlichem Uebermut sich ergibt, soll die Strafverfolgungsbehörde berechtigt sein, von einer Strafklage Umgang zu nehmen. In diesem Fall sind die Akten der Vormundschaftsbehörde zu geeigneten Massnahmen zuzustellen.

7. In allen Fällen sollen über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte, in zweifelhaften Fällen auch ärztliche Berichte eingezogen werden.

8. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

Antrag Müller.

Art. 11 soll folgenden Zusatz erhalten:

„Ausnahmsweise, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen, kann auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).“

Antrag Thormann.

Art. 11, Ziffer 5. In Absatz 1 sei zwischen dem 1. und 2. Satz einzuschalten:

„In den mit Zuchthaus bedrohten Fällen kann die Einschliessung bis auf drei Jahre erstreckt werden.“

Als Schlusssatz des zweiten Absatzes sei aufzunehmen:

„Während der Probezeit steht der Verurteilte stets unter Schutz-aufsicht.“

Zürcher: Hier wird mit der Tradition gebrochen. Das bisherige Recht nahm an, dass es sich bei dieser Stufe der Entwicklung um ein Uebergangsalter handle; so zeige diese Kategorie zum Teil junge Leute, die schon erwachsen sind, zum Teil solche, die es noch nicht sind. Man hat als Kriterium genommen „die zur Einsicht der Strafbarkeit erforderliche Einsicht.“ Man hat aber dieses Kriterium als unzutreffend be-

zeichnet. Die Prüfung der Intelligenz des Jugendlichen geht nicht zurück auf die Basis seiner Missetaten. Der ganze heutige Aufbau im materiellen und im formellen Strafrecht ist nicht dem jugendlichen Alter angepasst. Es ist unrichtig, ein Kriterium zur Scheidung der Jugendlichen in zwei Abteilungen zu suchen. Die Leute auf dieser Entwicklungsstufe sind alle unerwachsen. Wenn es einerseits ausserordentlich traurig ist, dass schon in diesem Alter die Leute zu sinken anfangen, so müssen wir uns andererseits doppelt fragen, womit wir helfen können. Und da heisst es: Nicht mit so und so viel Monaten Zuchthaus, sondern mit Nachholen der Erziehung. Deshalb hat der VE — und das ist ein Gedanke, der ganz ursprünglich von Stooss her stammt — vorgesehen, diese zweite Stufe (die Jugendlichen) aus dem Strafrecht auszuschneiden und für sie Massnahmen zu treffen, welche die Gesellschaft ganz anders sichern, als kurzzeitige Freiheitsstrafen. Referent gibt in Anlehnung an seine „Erläuterungen“ zu Art. 11 eine eingehende Darlegung der Grundsätze des VE. Zu Ziffer 1 betont er, dass „sittlich gefährdet“ mit Bewusstsein weggeblieben sei. Es sei anzunehmen, dass die sittliche Gefährdung, die bereits früher begonnen, hier schon zu einer Verwahrlosung geführt habe. Hinsichtlich der normalen Jugendlichen schlägt Silbernagel vor, hier Geldbussen einzuführen. Zürcher hat Bedenken. Die Prügelstrafe ist nicht zu erwägen. Sie gehört nicht in ein Strafgesetz.

Die in den Erläuterungen, S. 34, Abs. 2, hervorgehobene Verschiedenheit der Durchbildung gegenüber Art. 10 ist jetzt durch die Beschlüsse zu diesem Artikel im grossen ganzen behoben.

Silbernagel schlägt vor, Mörder, Notzüchter und Brandstifter von der Regelung auszunehmen, wenigstens vom 16. Altersjahr ab, und auch der Antrag Müller geht in der gleichen Richtung. Die Abweichungen des Antrages Silbernagel vom VE sind:

- a) reduzierte Strafzeit;
- b) die gesamte Einsperrung darf mit Anrechnung der Strafzeit nicht 8 Jahre übersteigen.

Referent macht darauf aufmerksam, dass wir durch Art. 11, Ziff. 2 des VE eine viel schärfere Sicherung, bis zu 12 Jahren, besitzen. Ausserdem betont er, wie in den „Erläuterungen“, dass er diese Jugendlichen regelmässig für degeneriert halte. Auch könne man diese Jugendlichen nicht in unsere Gefängnisse bringen, die zu gemächlich seien. Die Erziehungsanstalt sei vorzuziehen. Wenn Silbernagel meint, man solle die jungen Leute in Korrekationsanstalten tun, wo solche bestehen, so ist Zürcher der Ansicht, dass man von den Kantonen Errichtung solcher Anstalten verlangen solle. Zürcher beantragt, das System des VE aufrecht zu erhalten. Die Fälle jugendlicher Mörder und Brand-

stifter sollen nicht besonders behandelt werden. Fürchtet man aber Volkserregungen, so bestimme man einige Ausnahmefälle enumerativ, man gebrauche aber nicht eine so allgemeine Wendung wie „oder hat er im übrigen eine verbrecherische Handlung begangen, die auf eine in hohem Grade vorhandene, verrohte Gesinnung zurückzuführen ist“. Die Verstocktheit Jugendlicher ist oft nichts anderes als ein Zeichen der psychischen Degeneration.

Gautier: La conquête la plus importante du projet, c'est le principe que jamais le droit pénal applicable aux adultes ne doit être appliqué aux adolescents. Il faut maintenir ce principe contre tous les amendements qui peuvent y porter atteinte et notamment contre les propositions de MM. Silbernagel et Müller. En revanche, la proposition Thormann, qui veut prolonger à 3 ans le maximum de la détention prévue sous chiffre 5, peut être défendue par de bons arguments. Pour l'adolescent, l'éducation est supérieure à tous les systèmes de répression.

Le projet distingue très heureusement, comme à l'article 10 pour les enfants, l'adolescent moralement abandonné, l'adolescent perverti et l'adolescent normal qui entre plutôt accidentellement en collision avec les lois. La distinction entre ces catégories se fait par les mêmes moyens que pour les enfants. Mais ici il ne peut être question, comme quand il s'agit d'enfants, de faire intervenir les autorités tutélaires ou scolaires. La tâche est et doit être tout entière du domaine du juge.

Passant à l'examen des subdivisions de l'article 11, l'orateur expose:

Au *chiffre 1er*: Cette disposition renferme une lacune en ce qu'elle n'autorise pas le juge à placer l'adolescent dans une famille, sous la surveillance d'un représentant du patronage. De l'avis de l'orateur, il faut admettre ce moyen d'éducation pour les adolescents comme pour les enfants.

Au *chiffre 2*: Pas d'observation. Le séjour de l'adolescent dans la maison de correction disciplinaire pourra, d'après le projet, durer jusqu'à 12 ans. Cette règle est suffisante.

Au *chiffre 3*: La libération provisoire, qu'il y aura lieu d'étudier de plus près quand la commission examinera le chapitre troisième, est particulièrement utile comme stimulant quand il s'agit de jeunes gens. Ce paragraphe contient aussi la reconnaissance officielle du patronage pour les adolescents, ce que l'orateur approuve pleinement.

Les médecins aliénistes désirent que l'autorité compétente pour prononcer la libération provisoire ne soit pas celle qui supporte les frais de l'internement, mais si possible une autorité judiciaire.

Au *chiffre 4*: Cette disposition du projet ne parle pas des aveugles, lacune que l'amendement Silbernagel tend à combler. Les médecins

aliénistes demandent que le juge soit autorisé à subordonner la libération de l'adolescent interné à son propre consentement. Cette prescription pourrait être utile surtout quand il s'agit d'individus adonnés à la boisson.

Au *chiffre 5*: La réprimande prévue ici comme moyen de répression a été contestée. Contrairement à cet avis, l'orateur se prononce énergiquement pour le maintien de cette disposition.

Mr. Silbernagel estime que le projet devrait être complété par une disposition prévoyant, pour certains cas et sous certaines réserves, la peine de l'amende. M. Thormann propose de prolonger à 3 ans le maximum de la détention.

Le projet ne parle pas ici du patronage. Dans ces cas, le patronage sera donc facultatif. Mais il pourra néanmoins jouer un rôle utile pendant la libération provisoire.

Vorsitzender: Wir wollen hier für heute schliessen. Die Protokolle sind noch zu bereinigen. Es werden keine Einwendungen gemacht.

Das *Protokoll der dritten Sitzung ist genehmigt.*

Schluss 1 Uhr 10 Min.

Fünfte Sitzung

Freitag den 12. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Die Kommission ist vollzählig anwesend.

Vorsitzender: Wir fahren fort bei Art. 11.

Silbernagel: Wir können hier die Frage der Altersgrenzen etwas schneller behandeln, als bei den Kindern. Diese Frage muss aber diskutiert werden, da einige Gesetze in der Schweiz das Alter über 18 Jahren mit berücksichtigen, der Entwurf von Zürich z. B. das Alter bis zu 19 Jahren. Zwei Fragen sind zu prüfen:

1. Wollen wir an dem Alter von 18 Jahren festhalten, und
2. Wollen wir eine Zwischenaltersstufe von 16 bis 18 Jahren besonders einfügen und abweichend behandeln?

Redner weist zu Punkt 1 auf die ausländische Gesetzgebung hin, hält es aber für richtig, wenn als Altersgrenze das 18. Lebensjahr festgehalten wird. Die Bestimmungen von Zürich und St. Gallen könnten bei den Normen über die Unmündigen Platz finden. Dass der VE nicht eine relative Strafmündigkeit vorsieht und nicht auf die sittliche Reife abstellt, hält Redner für richtig. Er ist damit einverstanden, dass einfach verschiedene Altersstufen fixiert werden.

Welche Massnahmen erscheinen nun geeignet zur Behandlung Jugendlicher?

1. *Normale Jugendliche.* Auch im Ausland ist immer mehr der Grundsatz des Fürsorgerechts durchgedrungen. Redner verweist auf die Bestimmungen der neuern Gesetzgebung: Oesterreich (Jugendstrafrechts-Entwurf), Dänemark, Schweden, Deutschland (VE zum StGB; VE zur StPO), Italien (VE zur StPO), England, und unterstützt die jetzige Fassung des VE.

Schutzaufsicht. Es ist das Hauptgewicht darauf zu legen, dass nie eine Bewährungsfrist ausgesprochen werde, ohne dass Schutzaufsicht gewährleistet wird. Daher ist die Fassung des Antrages Thormann zu empfehlen. Welche *Dauer* soll die Schutzaufsicht haben? Nach dem VE würden es sein: 6 Monate bis 1 Jahr. Andere Länder gehen weiter. Die Frist des VE ist kurz, Redner stellt jedoch keinen Abänderungsantrag. Sie lasse sich damit verteidigen, dass die gleiche Fassung z. B. in England von massgebender Seite vorgeschlagen wurde.

Einschliessung. Es ist wohl anzunehmen, dass eine Schärfung der Einschliessung bei groben Gewalttätigkeiten nach dem VE nicht ausgeschlossen werden solle. Einen Antrag stellt er nicht. Die *Frist* der Einschliessung erstrecke sich von drei Tagen bis zu zwei Monaten. Auch diese sei kurz, und er würde vorschlagen, sich der Fassung des Antrages Thormann auf Erhöhung der obern Grenze anzuschliessen in dem Sinne, dass für die schweren, sonst mit Zuchthaus geahndeten Vergehen eine untere Grenze von einem Jahr Einschliessung gesetzt werde, d. h. die Einschliessung also von 1—3 Jahren reiche, für leichtere von 3 Tagen bis 2 Monaten. Wo dann mehr als ein Jahr Einschliessung vorgeschrieben ist, da möchte er die Leute in eine Zwangserziehungsanstalt oder Korrekptionsanstalt bringen. Kürzere Einschliessung aber möge in einer Anstalt, die nicht Strafanstalt und nicht Korrekptionsanstalt ist, vollzogen werden.

Geldstrafe. Redner möchte sie nicht allgemein einführen, jedenfalls nicht dort, wo der Jugendliche sie nicht selbst bezahlen kann. Nur da hat sie ja einen Sinn, wo der Jugendliche sie aus eigenem Einkommen zahlen kann, ohne dass sein Lebensunterhalt und seine Verpflichtungen gegenüber seiner Familie gefährdet werden. In diesem Fall aber ist sie erzieherisch, besonders wenn aus dieser Strafe der Schaden zum Teil ersetzt wird (Art. 39 EG). Verschiedene Autoren des In- und Auslandes sind denn auch für solche Geldstrafen eingetreten. Redner enthält sich dagegen an dieser Stelle eines formellen Antrages, auch Strafen gegen Eltern vorzusehen, und möchte dies dem speziellen Teil vorbehalten.

Soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass schon die Strafverfolgungsbehörde den Jugendlichen nicht der ordentlichen Strafbehörde überweist? In Frage stehen Handlungen aus Uebermut und ähnliche Handlungen. Soll da der jugendliche Delinquent vor das ordentliche Gericht verwiesen werden müssen? Die ausländische Gesetzgebung hat diese Frage vielfach verneint, ebenso das Gesetz von Baselstadt. Die Furcht vor etwaiger Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft erscheint Silbernagel nicht als zwingendes Argument. Wird die *Oeffentlichkeit* des Verfahrens bei Jugendlichen ausgeschlossen, so hat die gewünschte

Bestimmung nicht viel Bedeutung; geschieht dies nicht, so können die Nachteile der Strafverfolgung für den Jugendlichen sehr grosse sein.

2. *Verwahrloste und sittlich Verdorbene.* Silbernagel möchte scheiden und die sittlich Verdorbenen in die Korrekptionsanstalt einweisen, nicht aber die Verwahrlosten, bei denen zumeist die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung in Frage steht und Jugendliche aus armen Kreisen eher Gefahr laufen, unter die Verwahrlosten gezählt zu werden. Es ist aber eine Härte, einen solchen Burschen obligatorisch in die Zwangserziehungsanstalt zu verweisen. Der VE sieht nicht vor, dass:

1. der Richter *von sich aus Familienversorgung* vorschlagen könne, oder

2. dass dieses *nach der Zwangserziehung* geschehe.

Hier sollten aber dem Richter und der Anstaltsleitung solche Kompetenzen eingeräumt werden. Vorbildlich ist hier das Vorgehen in Dänemark (Beobachtungsheime) und Ungarn. In Preussen kommen zwei Drittel der Fürsorgezöglinge nur für kurze Zeit in die Anstalt und dann in Familienpflege. Redner verweist dann noch auf die Fürsorgekolonien und schlägt zu den besprochenen Punkten eine weitere Fassung des VE vor. Für die Begutachtung der Frage: Familien- oder Anstalts-erziehung, werden wir auch in der Schweiz die nötigen Gutachter finden, die dem Richter zur Seite stehen. In den Anstalten wird weiterhin auch bei uns ein Probationssystem eingeführt werden müssen; aber nicht bundesgesetzlich.

Dauer der Anstaltserziehung und berufliche Ausbildung. Die Anstalt soll diese ermöglichen. Dazu ist aber eine Mindestdauer von zwei Jahren zu verlangen. Die Möglichkeit der Fixierung auf ein Jahr müsste aber vorbehalten bleiben für den Fall, dass der Jugendliche eine teilweise berufliche Ausbildung schon besitzt und ein Jahr zum Abschluss der Ausbildung genügt. Zum Antrag Thormann zu Art. 11, Ziffer 5, Abs. 1, schlage ich eine Aenderung vor. Für den ältern Verwahrlosten (von z. B. 17½ Jahren) muss in solchen Fällen stets vorgesehen werden, dass er auch *über* die Zeit der Grossjährigkeit in den Anstalten behalten werden könne, also auch hier die Möglichkeit bestehe, ihn bis zu drei Jahren in der Anstalt zu behalten.

3. *Sittlich in hohem Masse Verdorbene.* Silbernagel ist kein Gegner der Korrekptionsanstalt. Er möchte aber aus Opportunitätsgründen, um die Annahme des Gesetzes nicht zu erschweren, keinen Zwang. Die Fassung des VE wäre zu akzeptieren mit der Einschränkung: „soweit solche Korrekptionsanstalten von Kantonen errichtet worden sind“. Gegen Zürcher wendet er ein, dass ganz kleine Kantone mit einer kleinen Anzahl Krimineller doch keine Anstalten für sich sollten bauen oder an die Baukosten ausserkantonaler Anstalten sollten beitragen müssen.

Wie sollen wir es halten *bei den schwersten Delikten?* Ich modifiziere meinen Vorschlag im Hinblick auf den Antrag Thormann. Wird jener angenommen, so würde ich nur für Mörder von 16—18 Jahren meinen Antrag aufrechterhalten. Die Fassung des VE ist aber zu milde, die ausländische Gesetzgebung ist viel strenger, und auch in der Schweiz sind in Theorie und Gesetzgebung (Baselstadt, Zürich, St. Gallen) schärfere Massnahmen in gleicher Richtung gefordert, bezw. verwirklicht worden.

In der Schweiz besteht eine starke Strömung für Einführung strengerer Strafen bei schweren Roheitsdelikten und bei Mord insbesondere. Von Seiten zweier Schweizer Führer der Jugendfürsorge ist sogar die Prügelstrafe vorgeschlagen worden. Der gleichen Tendenz entspricht der Antrag Müller, der allerdings in dieser unbestimmten Fassung nicht angenommen werden sollte. Redner verweist auf seinen eigenen Vorschlag hinsichtlich der Mörder von 16—18 Jahren.

Zu Ziffer 3. Soll im Gesetz hier lediglich stehen: „Die zuständige Behörde entscheidet über die Entlassung aus der Anstalt“ oder sollen diese Behörden enumerativ angeführt werden? Es sollten als zuständige Behörden lediglich jene in Betracht kommen, die den Jugendlichen in die Anstalt eingewiesen haben oder die der Anstalt vorgesetzt sind. Auszuschliessen sind Armen- und Vormundschaftsbehörden, für die oft finanzielle Gesichtspunkte ausschlaggebend sein werden. Es ist sehr wichtig, dass die verfügende Behörde nachher in Kontakt bleibe mit den Jugendlichen; das entspricht auch frühern Forderungen von Gautier und Borel. Die Frage kann immerhin im EG geregelt werden.

4. *Behandlung der geistig Anormalen.* Hier wären auch die Blinden und die Alkoholkranken zu erwähnen. Redner spricht sich jedoch gegen ein Wirtshausverbot für Jugendliche aus, da die Entlassung aus der Anstalt eine vorläufige ist und das Herumvagieren in Wirtschaften bei der Beurteilung der Bewährung beachtet werden kann.

Noch zwei Fragen:

a) Soll ein *Verbot der Oeffentlichkeit des Verfahrens* ins StGB oder soll ein solches Verbot ins EG kommen? An der einen oder andern Stelle sollte es wohl aufgenommen werden, wenn nicht die Vortheile der materiellen Regelung durch das Verfahren in Frage gestellt werden sollen.

b) *Als was sollen die Massnahmen* des Art. 11 gelten: Als Strafe oder nicht? Diese Frage müsste geprüft werden. Eine Einschliessung könnte als Strafe betrachtet werden. Dann ergibt sich in gleicher Weise ein Widerspruch mit den Bestimmungen über die Verwahrlosten, die wir in Erziehungsanstalten einweisen. Es soll auch diese Einweisung von Normalen nicht im Strafregister vermerkt werden, wenn die er-

zieherischen Massnahmen gegen geistig und sittlich geringwertige Delinquenten ins Register nicht aufgenommen werden. Mit Gautiers in Aarau am Juristentag geäusserte Ansicht, Vorstrafen Jugendlicher gar nicht ins Register aufzunehmen, ist er einverstanden, abgesehen vom separat zu behandelnden Fall des Mordes. Ist man anderer Ansicht, so nehme man Bestimmungen auf, wie sie der österreichische Entwurf eines Jugendstrafgesetzes (Fassung der Herrenhauskommission) §§ 21 ff. festgesetzt hat.

Vorsitzender: Auf der einen Seite steht der VE, auf der andern der Antrag Silbernagel. Wir müssen versuchen, die Grundsätze herauszuschälen.

Ziffer 1 und 2 des VE ist in die Diskussion zu ziehen. Hier werden behandelt die Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen. Es kommen in Betracht Zwangserziehungsanstalt und Korrekptionsanstalt.

Dann kommen in *Ziffer 4* jene Jugendlichen, die einer besondern Behandlung bedürfen; in *Ziffer 5* die Normalen.

Es ist zu beachten, dass die Anträge Silbernagel und Müller, bei ganz schweren Fällen eine Bestrafung nach den Normen für die Erwachsenen vorzusehen, sich auf Ziff. 1 und 2 und auf Ziff. 5 beziehen. Der Antrag Thormann bezieht sich dagegen nur auf Ziff. 5.

Zu Ziff. 1 und 2 sind folgende abweichende Meinungen geäussert worden:

a) Neben der Einweisung in eine Korrekptionsanstalt möchte Aufschub des Strafvollzuges und Ueberweisung an eine geeignete Familie unter Schutzaufsicht vorgesehen werden.

b) Der Jugendliche möchte so lang in der Anstalt bleiben, als es nicht nur seine Erziehung, sondern auch seine berufliche Vorbildung erfordere.

c) Silbernagel will eine Unterscheidung zwischen sittlich Verdorbenen und Verwahrlosten machen. Erstere kommen nur in die Anstalt, bei letztern kommt noch Familienversorgung in Betracht.

d) Soll die Altersstufe von 16—18 Jahren speziell mit Hinsicht auf schwere Fälle besonders vorgesehen werden? Alles dominiert die Frage: Soll man für ganz schwere Fälle besondere Strafbestimmungen festsetzen?

Mit Bezug auf *Ziffer 2* ist zu erwähnen, dass Silbernagel die Einweisung der schwer zu Erziehenden in eine Korrekptionsanstalt beschränkt wissen will auf Fälle, wo solche Anstalten bestehen und auf ganz schwere Fälle.

Müller: Mit Art. 11 schaffen wir völlig neues Recht. Wir berücksichtigen nicht mehr die Schwere der Tat, nicht mehr die Schuld des Täters im heutigen Sinne und sprechen nicht mehr bestimmte Strafen

von vornherein aus. Redner verweist auf den DVE und dessen Motive S. 259 ff. Die Motive lehnen es ab, Strafe und sichernde Massnahmen zu koordinieren. Sie halten fest am Prinzip der *primären* Bestrafung. Analoge Gedanken haben Müller zu seinem Antrag veranlasst, der ja viel radikaler sei, als der DVE. Müller ist der Ansicht, dass die Behandlung des VE vom subjektiven Standpunkt des Täters aus betrachtet, auch als Uebel empfunden werde. Die Zweckstrafe sei auch Vergeltung, die Vergeltung geschehe auch zu einem Zweck. Müller stellt sich nicht gegen den VE. Hinsichtlich der Allgemeinheit der Entwurfsbestimmungen hat er aber Bedenken. Er hat weiter Bedenken über die vielen Anstalten, die der VE verlangt. Wir seien dem finanziell nicht gewachsen. Andererseits führt er Fälle an, welche seinen Antrag hinsichtlich schwerer Vergehen unterstützen. Und selbst im Interesse der Jugendfürsorge sollte man für solche Verbrecher die ordentliche Bestrafung vorsehen. Man kann doch eigentlich jugendliche Apachen nicht einfach in die Korrekptionsanstalt stecken und damit alle Insassen dieser Anstalten verderben. Ein weiteres Bedenken des Redners ist, dass man von der Erziehung zu viel erwartet. Dass man absieht von der Schwere der Tat, wird im Volke nicht verstanden werden.

Was wir einführen, ist ein Probestück. Wir müssen erst Erfahrungen machen. Wir sollten also den bisherigen Zustand nicht gänzlich beseitigen, schon um auf ihn allenfalls zurückkommen zu können. Das Bedenken, sein Antrag störe die Geschlossenheit des Systems, kann ihn nicht veranlassen, den Antrag zurückzuziehen. Das praktische Moment sei in den Vordergrund zu stellen. Das alte Recht soll nur die Ausnahme bilden, ausserdem hat der Richter vollständig freie Hand. Wird der Antrag angenommen, so würde er systematisch am besten als erster Absatz zu Art. 12 gestellt. Es ist dann klar ersichtlich, dass er nur eine Ausnahme bildet.

Vorsitzender: Silbernagel hat folgende Abänderungen seiner Anträge eingereicht:

Anträge zu Absatz 1, Ziffer 1, in Ergänzung der bereits vorgelegten Anträge:

„Gleich wie Nichtverwahrloste: Dauer der Internierung auf drei Jahre auch *da*, wo vor Ablauf der drei Jahre der Jugendliche das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, falls ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen begangen wurde.“

Zu Absatz 2: „Einverstanden jetzt mit allgemeiner Beibehaltung von Absatz 2. Doch fallen nur in Betracht vom Kanton anerkannte Korrekptionsanstalten. In diese Korrekptionsanstalten kommen auch Mörder, *soweit* kantonal anerkannte Korrekptionsanstalten bestehen.“

Wo sie nicht bestehen, ist der Mörder auf 3 bis 8 Jahre in eine Arbeitsanstalt einzuweisen."

Dann noch eine Bemerkung: „Ich habe in meinem Referat noch vergessen, beizufügen, dass ich entsprechend Vorschlag Hürbin die Maximaldauer der Korrekptionsanstahtsinternierung auf 8 Jahre festsetzen möchte, statt auf 12 Jahre, dies aus gesundheitlichen Gründen."

Thormann ist zum grossen Teil mit der Begründung des Antrages Müller einverstanden. Er bittet aber trotzdem, den Antrag abzulehnen, weil er fürchtet, dass das praktische Resultat die viel zu milde Behandlung der schweren Fälle sein würde, im Hinblick darauf, dass der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern könnte. Deshalb *beantragt* er eventuell, die Worte „nach freiem Ermessen" im Antrag Müller zu streichen und Art. 53 zu ersetzen durch Art. 51. Er glaubt aber, dass der Antrag Müller abgelehnt werden könnte, falls sein Antrag zu Ziff. 5 angenommen würde. Durch diesen Antrag würde die strengere Behandlung gewährleistet. Die Behandlung der Jugendlichen nach Ziff. 1 und 2 soll eine schwere sein. Wir dürfen nicht allzu theoretisch sein.

Lang: Es wird gut sein, wenn man den Bedenken Müllers in irgend einer Weise entsprechen kann. Näher stehen dem Richter aber die Fälle, welche die Regel bilden. Zu *Ziffer 1* stellt er den *Antrag*, das Wort „Zwangserziehungsanstalt" zu ersetzen durch „Erziehungsanstalt". Weiter soll ein *Zusatz* gemacht werden, der den *Zweck* der Erziehungsanstalt näher bezeichnet, etwa in der Weise:

„*Zweck der Anstahtsbehandlung* soll sein einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, andererseits die Ausbildung des Zöglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen."

Wir legen dem Abschnitt über die Jugendlichen eine grosse Bedeutung bei. Mit keinem Worte hat aber das Gesetz gesagt, worin der Zweck der Anstahtsbehandlung bestehen soll. Alles soll aus dem Namen dieser Anstahten erschlossen werden. Der Ausdruck „Zwangserziehungsanstalt" erweckt aber irriqe Vorstellungen. Wir haben neben sittlich Verdorbenen und andern auch viele *verwahrloste* Jugendliche, bei denen es sich nur darum handelt, dass sie aus dem schlechten, verdorbenen Milieu herausgenommen werden, besondere und strenge Erziehungsregeln aber in keiner Weise erforderlich sind. Redner verweist auf amerikanische Anstahten und deren grosse erzieherischen Erfolge.

Vorsitzender: Der Antrag Müller weist offenbar auf einen schwachen Punkt des VE gegenüber der öffentlichen Meinung und der Rechtspflege. Es ist aber auch aus andern Gründen zweckmässig, für

schwere Delinquenten eine Ausnahme machen zu können. Hier ist Einzelhaft und Strafanstahtszucht notwendig. Der Antrag Müller wäre aber zu präzisieren durch *enumerative Anführung der Straftaten*. Auszunehmen werden sein: der *Mord*, die *vorsätzliche Tötung* — nicht der Totschlag — und die *vorsätzliche Brandstiftung*, die von Jugendlichen oft vorgenommen wird. Ich würde die Beschränkung auf diese drei Fälle anregen. Ich stimme weiterhin Müller darin zu, dass die Bestimmung nach Art. 12 gehört; auch ist nicht auf Art. 51 oder 53 zu verweisen, sondern einfach auf Art. 13. Dadurch würde die Gestaltung einfacher. Man könnte dann auch von einer besondern Altersgrenze absehen, von deren Normierung ich abraten würde, namentlich wenn wir die Entscheidung für den Richter fakultativ machen, was besonders zweckgemäss erscheint. Zu den Richtern habe ich das volle Vertrauen, dass sie wenigstens nach und nach der Aufgabe gewachsen sein werden.

Hartmann äussert sich zur Frage der vielen Anstahten und der dadurch für die Kantone erwachsenden Lasten. Er gibt zu, dass die bestehenden Anstahten für Art. 11 voraussichtlich nicht genügen werden. Es wird also nicht zu umgehen sein, dass sowohl die Kantone als der Bund gewisse finanzielle Opfer bringen, weil leider die Verfassungsrevision nicht dem Bunde den Strafvollzug übertragen hat. Heute handelt es sich nicht um die Frage, wie die Mittel beschafft werden sollen, sondern einfach um die Frage, ob das, was hier vorgeschlagen wird, gut, angemessen und zweckmässig ist. Redner bejaht dies. Art. 11 ist eine Perle im VE. Ich möchte möglichst wenig modifizieren. Der VE steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass bei Jugendlichen von 14—18 Jahren die Strafanstaht ausgeschlossen sei. Wenn die Besserung irgendwie möglich ist durch Erziehung, statt durch Strafe, so soll jene zur Anwendung kommen. Man rüttelt zu Unrecht an diesem Grundsatz, der einen weitem Vorteil des VE enthält. Die im Strafvollzug Stehenden werden ihn unterstützen. Viele Strafanstahten können keine Garantie dafür bieten, dass der Mensch nicht schlechter herauskommt, als er hineinkam. Vielfach besteht keine Einzelhaft. Die Gemeinschaftshaft könnte aber diese jungen Leute völlig verderben. Manche Anstahten genügen allerdings den modernern Anforderungen, aber die Strafanstaht ist überhaupt ungeeignet für Leute in diesem Alter.

Kronauer ist damit einverstanden, dass auf die Jugendlichen, die vor vollendetem 18. Altersjahr abgeurteilt werden, Art. 12 zur Anwendung komme, nur fragt sich, ob dies unbedingt geschehen, oder ob bei bestimmten, ausdrücklich anzuführenden Vergehen Jugendlicher Bestrafung wie für Erwachsene mit Anwendung von Art. 51 oder 53 ein-

treten soll. Wählt man letztern Weg, so sollte man auch den Raub unter jenen Vergehen aufführen, da der Raub bei Jugendlichen nicht ganz selten vorkommt.

von Planta bemerkt gegenüber Hartmann, dass, wenn man versucht hätte, auch die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Strafverfahren und den Vollzug in der Verfassung dem Bunde zu übertragen, die jetzige Kommissionssitzung wohl nicht nötig geworden wäre. Er betont sodann, dass der in den Art. 10 und 11 vorgesehene Vollzug mit den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen, namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige ökonomische Lage, in den Kantonen nicht durchgeführt werden könne. Die Schaffung solcher Einrichtungen würde das finanzielle Können vieler Kantone weit übersteigen. Diese Schwierigkeit kann nur gelöst werden durch eine sehr intensive und aktive Mitwirkung des Bundes. Redner muss daher seine Entscheidung über Art. 11 davon abhängig machen, welche Gestaltung seinerzeit Art. 43 des EG finden wird.

Im weitern gibt er der Meinung Ausdruck, man sollte bei der vorgeschlagenen Ausnahme von der Behandlung der Jugendlichen als solchen nicht sowohl auf die Gemeingefährlichkeit der Straftat, als auf die Gemeingefährlichkeit des Täters abstellen; dieser Gedanke veranlasse ihn, dem Antrag Müller zuzustimmen.

Vorsitzender: Im ersten Teil des Antrages Müller wird allerdings auf die subjektive Gemeingefährlichkeit, im zweiten Teil aber auf die objektive Gemeingefährlichkeit abgestellt; bei Vorliegen dieser wird eben fast immer auch jene vorhanden sein.

Hildebrand: Ich beantrage, in Ziff. 1 und 2 je die auf die dort erwähnten Anstalten sich beziehenden Worte, „die ausschliesslich diesem Zwecke dient“, zu streichen. Wird an diesem Erfordernis strikte festgehalten, so wird die Belastung für die Kantone zu gross. Abkommen mit andern Kantonen zur gemeinsamen Benutzung solcher Anstalten sind schwer zu erreichen und werden sofort gelöst, sobald der betr. Kanton für seine eigenen Angehörigen den verfügbaren Platz braucht. Man sollte hier insbesondere den kleinern Kantonen entgegenkommen. In ein und demselben Gebäude können doch verschiedene Abteilungen mit verschiedenen Zwecken eingerichtet werden, ohne Berührung der Insassen untereinander. Es kommt alles auf die Aufsicht und Überwachung an. Man könnte ja für besondere Anstalten mit einheitlichem Zweck grössere Subventionen des Bundes in Aussicht stellen.

Kaiser wendet sich gegen die Unterscheidung von verwahrlosten und sittlich verdorbenen Jugendlichen, die Silbernagel in Ziff. 1 einer verschiedenen rechtlichen Behandlung unterstellen will. Er weist

darauf hin, dass die Scheidung theoretisch möglich, aber praktisch undurchführbar sei.

Er warnt davor, mit Silbernagel (Ziff. 2) eine neue Altersgrenze (16. Altersjahr) einzuführen.

Prinzipiell wäre der VE dem Vorschlag Müller vorzuziehen. Es ist aber zu befürchten, dass das Volk den fortgeschrittenen Standpunkt des VE nicht versteht, und deshalb ist, vom politischen Standpunkt aus, dem Antrag Müller zuzustimmen. Es ist aber dabei nicht auf die Schwere der Tat, sondern einzig und allein auf die Roheit und Gemeingefährlichkeit der Gesinnung des Täters abzustellen.

Der von Lang vorgeschlagene Ausdruck „Erziehungsanstalt“ anstatt „Zwangserziehungsanstalt“ ist zu farblos. Es sollte genügen, wenn man nach Antrag Lang den Zweck der Anstalt näher präzisiert.

Allgemein ist zum Art. 11 zu sagen, dass der Rechtszustand, den man durch die Vorschrift schaffen will, noch unabgeklärt und jedenfalls der Entwicklung fähig ist. Man sollte einer vorzeitigen Modifikation der Bestimmungen des Art. 11 und damit des ganzen Strafgesetzgebungswerkes dadurch vorbeugen, dass man aus der grossen Zahl der im Artikel enthaltenen heterogenen Bestimmungen diejenigen herauschält, die grundsätzlichen und bleibenden Charakter haben, und alle andern nebensächlichen und der Entwicklung unterworfenen Vorschriften auf den Weg des Bundesbeschlusses und der Bundesverordnung verweist.

Silbernagel ist mit Kaiser einverstanden, dass die Unterscheidung zwischen Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen in Ziffer 1 fallen gelassen werde, sofern nämlich die Familienaufsicht aufgenommen wird. Die Hauptsache ist ihm, dass der Richter nicht gezwungen sei, in eine Anstalt zu verweisen, wenn etwas anderes im Interesse des Jugendlichen liegt.

Im übrigen stehe ich grundsätzlich auf dem Boden des Antrages Thormann, jedoch mit dem Vorbehalt, dass in besondern Fällen zur Geltung kommt, was der Vorsitzende vorgeschlagen hat.

Dem Antrag Lang, das Wort „Zwang“ bei Zwangserziehungsanstalt aus dem Gesetz zu entfernen, stimme ich zu.

Zürcher: Ich beantrage, in Ziff. 1 und 2 neben der Zwangserziehung nach Vorschlag Silbernagel die *Unterbringung in einer Familie vorzusehen*.

Auch mit Müller werden wir uns wohl auf dem Boden des Antrages des Vorsitzenden unter Preisgabe der besondern Altersgrenze (Silbernagel) einigen.

Wir sollten also zunächst in Art. 12 den Vorschlag des Vorsitzenden nach Hinzufügung des Raubes unter Todesdrohung oder schwerer

Misshandlung aufnehmen. Wir wollen aber kein psychologisches Kriterium einfügen.

Auf das Votum Hildebrand werden wir dann bei Behandlung des EG zurückkommen, wo dafür gesorgt werden muss, dass die Vereinbarungen über Mitbenutzung von Anstalten nicht so leicht gelöst werden können. Die freiwillige private Liebestätigkeit wird zur Gründung solcher Anstalten in grossem Masstabe herbeigezogen werden können.

Müller: Der Antrag des Vorsitzenden entspricht der durchgehenden Tendenz, dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum zu lassen, m. E. nicht im selben Mass, wie der von mir gestellte Antrag. Die Aufzählung der besondern Fälle wird entweder zu ausführlich oder zu eng. Ich weise nur darauf hin, dass so gut wie der Raub auch die Notzucht in die Liste aufzunehmen wäre. Ich betone noch, dass es in meinem Antrag heisst: „Kann auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten.“ Meine Fassung ist also entschieden milder als die, die für bestimmte Fälle ein „muss“ vorschreibt.

Gegenüber Zürcher möchte ich daran erinnern, dass das Gesetz selbst den Ausdruck „Gemeingefährlichkeit“ mehrfach verwendet. Damit wird die Frage des „discernement“ nicht aufgerollt.

Ob man für die Strafe auf Art. 53 oder auf Art. 13 verweisen will, ist mir schliesslich gleich. Mein Verweis auf Art. 53 lässt jedenfalls die weitergehende Milderung zu.

Lohner wendet sich gegen die Fassung in Al. 2, „dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann“, weil sie missverständlich sei; er würde vorziehen, zu sagen, „dass er sich für die Unterbringung in einer Zwangserziehungsanstalt nicht eignet“.

Bolli bemerkt ebenfalls redaktionell, es werde sich empfehlen, den Art. 11 in mehrere selbständige Artikel zu teilen, wobei dann die Definition der Jugendlichen vielleicht in Art. 63 zu verweisen wäre, wie im DVE. Dasselbe käme dann wohl auch für die Definition des Ausdrucks „Kind“ in Betracht.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Bereinigung der Anträge. Auf dem Boden des prinzipiellen Antrags Müller, der Strafe nach freiem Ermessen des Richters vorsieht, besteht ein Unterantrag Thormann auf Bemessung der Strafe nach Art. 51. Der Entscheid hierüber ist gegenüberzustellen dem Antrag Zürcher, insofern dieser Milderung nach Art. 13 vorsieht. Sodann werden Sie sich zu entscheiden haben, ob sie den allgemein gefassten Antrag Müller oder den Antrag Zürcher mit besonderer Aufzählung der schweren Vergehen annehmen wollen. Weiterhin wird über die Einführung der von Silbernagel vorgeschlagenen besondern Altersgrenze abzustimmen sein. Endlich wird zu ent-

scheiden sein, ob die aus den Eventualabstimmungen hervorgegangenen Bestimmungen überhaupt in den VE aufgenommen werden sollen.

Die Annahme der Strafmilderung gemäss Art. 13 würde zur Folge haben, dass die ganze Bestimmung in Art. 12 oder als besonderer Artikel aufzunehmen wäre. Ich nehme an, dass Sie diese Ansicht teilen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Soll Strafmilderung nach Art. 53 oder nach Art. 51 eintreten?

Mehrheit (16 gegen 11 Stimmen) für Strafmilderung nach Art. 51.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Soll Strafmilderung nach Art. 51 oder nach Art. 13 eintreten?

Mehrheit (17 gegen 11 Stimmen) für Strafmilderung nach Art. 13.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die allgemeine Fassung nach Antrag Müller oder die Fassung mit spezieller Nennung der schweren Vergehen nach Antrag Zürcher annehmen?

Mehrheit (18 Stimmen) für die allgemeine Fassung.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die besondere Altersgrenze nach Antrag Silbernagel aufnehmen?

Die besondere Altersgrenze wird abgelehnt.

5. (Definitive) Abstimmung:

Mehrheit für Aufnahme des bereinigten Antrages Müller in den VE.

Vorsitzender: Wir schreiten nun zur Bereinigung der Ziffer 1 von Art. 11.

Dominierend ist der im Einverständnis mit Silbernagel von Zürcher formulierte Antrag auf eventuelle Zulassung der Versorgung in einer Familie. Der Antrag lautet:

„Der Richter kann in geeigneten Fällen den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben, unter Vorbehalt der Anordnung der Anstaltsversorgung, falls die Familienerziehung sich nicht bewährt.“

6. Abstimmung: Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Es folgt sodann der Antrag Silbernagel, im zweiten Satz einzufügen: „Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung und berufliche Vorbildung erfordert, jedoch“ was sich nicht ganz mit dem Antrag Lang deckt.

7. Abstimmung: Mit 18 gegen 8 Stimmen wird der Zusatz Silbernagel abgelehnt.

Vorsitzender: Wir stimmen sodann über die beiden Anträge Lang ab:

8. *Abstimmung*: Soll nach dem ersten Antrag Lang statt Zwangserziehungsanstalt bloss *Erziehungsanstalt* gesagt werden?

Mehrheit (20 Stimmen) für *Beibehaltung* der Bezeichnung *Zwangserziehungsanstalt*.

9. *Abstimmung*: Soll nach dem zweiten Antrag Lang eine *Erläuterung des Zwecks der Anstalt* aufgenommen werden?

Mehrheit (17 Stimmen) für diesen *Zusatz*.

Vorsitzender: Es folgt die Abstimmung über den *Antrag Hildebrand* auf Streichung der Worte: „die ausschliesslich diesem Zwecke dient“.

10. *Abstimmung*: *Mehrheit* (13 gegen 11 Stimmen) gegen die *Streichung*.

Vorsitzender: Dies ist zugleich für die Ziffer 2 beschlossen.

Die Unterscheidung Silbernagels zwischen Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen ist mit Annahme der Familienaufsicht dahingefallen.

Wir gehen nun über zur Bereinigung der *Ziffer 2 des Art. 11*.

11. *Abstimmung*: Zunächst ist zu entscheiden, ob die *Verweisung in die Anstalt im Maximum 12 (VE) oder 8 Jahre* dauern soll.

Mehrheit für *Festhalten der Maximaldauer von 12 Jahren (VE)*.

12. *Abstimmung*: Wollen Sie die *Verweisung in eine Korrekptionsanstalt* nur da eintreten lassen, wo eine solche vorhanden ist, oder wollen Sie am *VE festhalten*?

Mehrheit für *Festhalten am VE*.

Vorsitzender: Zu *Art. 11, Ziff. 2*, stelle ich im Einverständnis mit Silbernagel fest, dass seine übrigen Anträge zu *Ziff. 2* durch die *Abstimmung über den Antrag Müller* erledigt sind.

Ich eröffne die Beratung über den *Antrag Zürcher*, hier, wie bei *Art. 10*, eine Bestimmung einzufügen, dass die Kantone befugt sein sollen, die richterlichen Handlungen im Verfahren gegen Jugendliche besonders Behörden (*Aufzählung*) zu übertragen (*Art. 39 EG*) und über die weitere Anregung, wonach die *Oeffentlichkeit* bei diesen Verhandlungen ausgeschlossen sein soll und die Verhandlungen gegen Jugendliche von denen gegen Erwachsene getrennt gehalten werden sollen.

von Planta: Das Getrennthalten der Verhandlungen ist eine Frage des Verfahrens, und ich mache darauf aufmerksam, dass dies praktisch in vielen Fällen absolut undurchführbar sein wird.

Lachenal: Je saisis cette occasion pour demander non seulement que la peine de l'adolescent soit subie dans des établissements autres que ceux destinés aux adultes, mais encore que l'adolescent, de même

que l'enfant, dès les premiers actes de l'instruction relative à son manquement, soit traité de façon que tout contact lui soit évité avec des prévenus ou des détenus majeurs. Il ne doit pas être conduit de la prison devant le juge, ni interrogé par celui-ci, en compagnie de délinquants adultes. Réserve, bien entendu, le cas de connexité de délits ou de complicité avec des majeurs.

Ma proposition vise les art. 10 et 11 du projet.

Müller erklärt, er könne sich nicht denken, wie das Verfahren gegen Jugendliche Administrativbehörden, z. B. Vormundschaftsbehörden, zugewiesen werden könne. Jedenfalls werden diese häufig nicht über die nötige Objektivität verfügen.

Zürcher verweist darauf, dass man sich gestern in Bezug auf die Kinder geeinigt habe, den Kantonen freie Hand zu lassen. Die Kantone haben es ja auch bei den Jugendlichen in der Hand, die „geeignete“ Behörde zu bezeichnen. Wenn aber Bedenken bestehen, so kann man dies ja streichen und die Jugendgerichte auf anderm Wege einführen. Ich möchte Lachenal bitten, mit seiner Anregung zuzuwarten, bis wir zur Behandlung des VI. Abschnittes des EG kommen, wo diese Frage wieder besprochen werden muss.

Lachenal stimmt zu.

Silbernagel bemerkt gegenüber Müller, dass, wenn man die Vormundschaftsbehörden ausschliesse, die gegenwärtigen baslerischen Einrichtungen umgestossen würden, und spricht sich dafür aus, den Kantonen freie Hand zu lassen.

Auch ich halte den Ausschluss der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen über Jugendliche für geboten, wenigstens mit den in meinem Antrag vorgesehenen Beschränkungen. Das gehört aber in das EG; auch im speziellen Teil ist dann eine Bestimmung gegen Verletzung dieses Ausschlusses der Oeffentlichkeit durch die Presse aufzustellen. Nach den Erfahrungen in Basel werden wir uns mit der *möglichsten* Trennung der Verhandlungen begnügen müssen, die absolute ist undurchführbar.

Lang: Ich denke, der *Antrag Zürcher* würde so eingereiht, dass er für alle Ziffern des Artikels gilt.

Ich wollte ursprünglich folgende neue Ziffer 7 zu *Art. 11* beantragen:

„Die Kantone haben über das Verfahren gegen jugendliche Personen geeignete Vorschriften aufzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Sicherheits-, und Untersuchungsverhaft auf die notwendigsten Fälle beschränkt werde.“

Ich verzichte jetzt auf diesen Antrag. Im übrigen bin ich dafür, den Kantonen freie Hand zu lassen.

von Planta: Ich halte dies für unvereinbar mit der Annahme des bereinigten Antrages Müller; denn in diesen Fällen müssen doch die richterlichen Behörden einschreiten. In dieser Beziehung können wir also den Kantonen nicht freie Hand lassen. Man kann ja die zeitliche und örtliche Trennung der Verhandlungen als Wegleitung, aber keinesfalls als Gebot aufstellen.

Thormann betont, dass alle Vorschriften prozessualischer Natur in das EG gehören.

Müller erklärt, er könne dem Antrag Lang oder Thormann zustimmen, und warnt nochmals vor der Uebertragung richterlicher Funktionen an die Vormundschaftsbehörden.

Lachenal se rallie à la proposition Thormann de renvoyer à la loi d'introduction toutes ces questions de procédure.

Vorsitzender: Ich lasse Sie nun darüber *abstimmen*, ob Sie diese Bestimmungen in den VE oder ins EG verweisen wollen.

Abstimmung: *Mehrheit für Verweisung ins EG.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu Art. 11, Ziff. 3, in deren Redaktion noch besser hervortreten sollte, ob in allen oder in welchen Fällen die vorläufige Entlassung eintreten kann.

Lang beantragt, hier und in Ziff. 5 nach dem ersten Satz eine Bestimmung wie in Art. 61, Ziff. 2, einzuschalten, lautend:

„Sie kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Ort sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen.“

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist auch hier nötig, da bei der Dauer der Anstaltseinweisung, 3 bis 12 Jahre, auch ältere Leute in Betracht kommen, für welche Weisungen berechtigt sind.

von Planta fragt an, wie lange denn die im letzten Satz vorgesehene Betätigung der Schutzaufsichtsbehörde dauern soll, und bemerkt, diese Bestimmung gehöre jedenfalls nicht ins Strafgesetz; denn mit der Entlassung höre jede Beziehung zwischen dem Entlassenen und den Vertretern jener Behörde auf.

Zürcher gibt zu, dass man diese etwas vage Bestimmung streichen könne.

Vorsitzender: Ein Antrag auf Verwerfung des Antrages Lang ist nicht gestellt.

Reichel: Ich stelle ihn.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung: Mehrheit (18 Stimmen) für den Antrag Lang.*

2. *Abstimmung: Es wird beschlossen, den letzten Satz der Ziff. 3 zu streichen.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu Art. 11, Ziff. 4.

Ich eröffne die Diskussion über die von Silbernagel vorgeschlagene Erweiterung dieser Ziff. 4.

Silbernagel: Während bei den Geisteskranken nicht der Richter über die Art der Versorgung entscheiden soll, liegt kein Grund vor, dem Richter diese Befugnis bei Blinden, Taubstummen und Trunksüchtigen zu nehmen.

Kronauer möchte am VE mit Einfügung der „Blinden“ festhalten, die Trunksüchtigen nicht erwähnen.

Lang ist für Erwähnung der Trunksüchtigen, weil gerade bei diesen durch richtige Behandlung grosse Heilerfolge erzielt werden können.

Vorsitzender: Ich lasse *abstimmen*:

1. *Abstimmung: Mehrheit für Aufnahme der Blinden und Trunksüchtigen.*

2. *Abstimmung: Wollen Sie dem Antrag Silbernagel, soweit er verschiedene Behandlung der Geisteskranken und der Taubstummen etc. vorsieht, statt geben?*

Der Antrag Silbernagel wird abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu Art. 11, Ziff. 5; hier sind die Anträge Thormann zu behandeln.

Thormann: Infolge der Annahme des bereinigten Antrages Müller hat mein Antrag zu Al. 1 seine Bedeutung teilweise verloren. Ich modifiziere ihn dahin, dass im ersten Satz der Ziffer 5 gesagt werden soll, „oder bestraft ihn mit absonderter Einschliessung von einem Tag bis zu drei Jahren“. Drei Tage als Minimum festzuhalten, scheint mir etwas doktrinär; für die Erhöhung des Maximums spricht, dass es Fälle gibt, die vom Antrag Müller nicht erfasst werden und in denen doch eine empfindliche Strafe nötig ist.

Mein Antrag zu Al. 2 findet seine Rechtfertigung darin, dass die obligatorische Schutzaufsicht bei den Jugendlichen durchaus nötig ist, wenn nicht die Probezeit jeden Wert verlieren soll. Ausserdem ermöglicht sie es, die Behörde sofort davon in Kenntnis zu setzen, dass der Vollzug der Strafe nötig geworden ist. Wird mein Antrag zu Al. 1 an-

genommen, so muss im Al. 2 die Dauer der Schutzaufsicht darnach eingerichtet werden; sie soll im Maximum drei Jahre dauern.

Vorsitzender: Es liegt noch ein *Zusatzantrag Silbernagel* zum Antrag Thormann vor, wonach der Vollzug der Strafe in einer Zwangserziehungs- oder Korrekptionsanstalt stattfinden soll, wenn die Einschliessung länger als ein Jahr dauert. Ferner liegt vor der *Antrag Silbernagel*, eventuell auf eine Geldbusse zu erkennen.

Zürcher: Zum 1. Antrag Thormann möchte ich bemerken, dass seine Annahme die Schaffung von sehr kostspieligen Strafanstalten für Jugendliche nötig macht, die der Erziehung und Ausbildung angepasst sein müssen. Wir haben die Verwahrlosten, die sittlich Verdorbenen und diejenigen ausgeschieden, die, ohne das eine oder andere zu sein, dennoch dem Strafrichter überwiesen werden sollen. Nun sollen wir auch noch für die übrigen mit der Einschliessung bis auf drei Jahre gehen und sie auf diesem Umweg in die Korrekptionsanstalt bringen. Ich finde, wir haben jetzt der Vergeltungstheorie Opfer genug gebracht.

Zum Antrag 2; ich bin mit der Schutzaufsicht einverstanden, aber sie soll fakultativ sein, da es sich nicht um Verwahrloste handelt und die Schutzaufsicht unter Umständen einen schweren Eingriff in die Elternrechte bedeutet.

Thormann erwidert, dass die Schutzaufsicht im VE Art. 11, Ziff. 5, gar nicht vorgesehen sei und selbst beim Obligatorium ohne Beeinträchtigung der Elternrechte und fast unmerklich ausgeübt werden könne.

Silbernagel: Angesichts der Annahme des Antrages Müller ziehe ich meine Zustimmung zum Antrag Thormann zurück.

Lang: Wir können ja einfach sagen, während der Probezeit „kann“ der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt werden.

Vorsitzender: Das Maximum von drei Jahren für die Einschliessung scheint mir zu hoch, man könnte ja bis auf ein Jahr gehen; mir scheinen aber sechs Monate genug, und *ich beantrage die sechs Monate als Maximum.*

Thormann: Ich *modifiziere* meinen Antrag durch Herabsetzung des *Maximums auf ein Jahr.*

Calame: Dans quels établissements faudra-t-il donc faire subir ce genre de peine? Il y a là une difficulté d'ordre pratique qu'il convient de signaler.

Vorsitzender: Ich schreite zur

Abstimmung:

1. Bezüglich des *Minimums der Einschliessung:*
Mit 13 gegen 12 Stimmen wird *Festhalten am Minimum des VE (3 Tage) beschlossen.*
2. Bezüglich des *Maximums der Einschliessung:*
Es wird mit 13 gegen 12 Stimmen *Festhalten am Maximum des VE (3 Monate) beschlossen.*
3. Bezüglich der *Schutzaufsicht:*
 - a) *In eventueller Abstimmung wird das Obligatorium abgelehnt.*
 - b) *In definitiver Abstimmung wird Aufnahme der fakultativen Schutzaufsicht in den VE beschlossen.*
4. Bezüglich der *eventuellen Geldstrafe (Antrag Silbernagel):*
Die eventuelle Geldstrafe wird abgelehnt.

Vorsitzender: Es ist noch eine *Ziffer 6* von *Silbernagel* beantragt.

Hafer: Ich schlage vor, diese *Ziffer 6* abzulehnen. Es ist im Entwurf einer DStPO eine Bestimmung enthalten, die das Oficialprinzip in solchen Fällen ausschliessen will. Das ist aber bei uns nicht nötig. Für die leichten Fälle gilt eben jetzt die Verweisstrafe.

Vorsitzender: Ich lasse über diese *Ziff. 6* *abstimmen:*
Die Ziff. 6 (Silbernagel) wird abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu der von *Silbernagel* beantragten *Ziff. 7.*

Kronauer: Eine besondere Bestimmung ist nicht nötig, der Richter kann all' dies von sich aus anordnen.

Silbernagel: In Art. 10 haben sie eine solche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen. Sie ist nun aber offenbar für Jugendliche gerade so wichtig wie für Kinder.

Vorsitzender: Es liegt wohl mehr eine formelle Differenz vor; wenn wir ein eigenes Kapitel aus den Regeln über diese ganze Materie machen, so muss hierin für Jugendliche und Kinder gleiches Recht geschaffen werden.

Ich *beantrage Ueberweisung an den Redaktionsausschuss.*
Dem wird stillschweigend *zugestimmt.*

Vorsitzender: Endlich liegt noch die *Anregung Silbernagel* betr. die *Leumundszeugnisse* vor.

Silbernagel: M. E. haben die Massnahmen nach Art. 11 nicht als Strafen zu gelten und müssen daher nicht ins Strafenregister aufgenommen werden.

Delaquis möchte auf die Frage, ob die etwaige Verschiedenheit von Strafe und sichernder Massnahme auf das Strafregister reflektiere, nicht hier schon näher eingehen. Allerdings sei nicht einzusehen, warum sichernde Massnahmen gegenüber Jugendlichen in das Register nicht aufgenommen werden sollten, sei doch die Verhängung solcher Massnahmen gegenüber Jugendlichen auch für die spätere Zeit von Wichtigkeit. Es sei zwar richtig, dass Gautier, unterstützt von Zürcher, in Aarau vorgeschlagen habe, sogar *Strafen* gegenüber Jugendlichen nicht ins Strafregister aufzunehmen. Dagegen müsse man aber doch noch mehr Bedenken äussern, sei doch die Strafe für die spätere Beurteilung von noch grösserer Bedeutung.

Hier aber sei darauf aufmerksam zu machen, dass die ganze Frage des Strafregisters ihrem Inhalte nach besser bei Erörterung der Rehabilitation zu besprechen sei. Heute könne die Frage zurückgestellt werden.

Einmal häng viel von der Durchbildung der Rehabilitation ab. Werde diese, wie Redner es wünschen möchte, nicht auf die Wiedereinsetzung in aberkannte Ehrenrechte beschränkt, sondern, wie in Frankreich, auf die Verurteilung schlechthin bezogen, so würde sie auch Jugendlichen zu gute kommen und die Eintragung ihrer Verurteilung im Strafregister nach einer gewissen Zeit guter Führung tilgen.

Weiterhin seien aber, soweit Redner orientiert ist, in der Schweiz, und zwar auch in den welschen Kantonen, die Bulletins Nr. 1, 2 und 3 des französischen Rechtes nicht bekannt, von denen in Frankreich das eine an Private ausgegeben werde. Bei uns geschieht das meines Wissens nicht; die Register werden nur an die Gerichte und öffentlichen Behörden ausgegeben. Irre ich mich nicht in dieser Annahme, so besteht noch viel weniger Anlass, dem Antrag Silbernagel zuzustimmen.

Silbernagel: Ich *ziehe* meinen *Antrag zurück*.

Thormann: Wir werden über das Strafregister seinerzeit etwas festsetzen müssen. Wir können nicht die ganze Regelung den Kantonen überlassen. Ich bin aber damit einverstanden, jetzt nicht darauf einzutreten.

Vorsitzender: Es bleibt noch *Art. 11 Ziff. 6 des VE* zu erledigen. Das Wort wird nicht gewünscht.

Art. 11, Ziff. 6, VE ist angenommen.

Vorsitzender: Wollen Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung gemacht werden?

Von den hierauf durch die Herren *Lachenal, von Planta* und *Lang* gemachten Anregungen zur Protokollführung wird nach Erwiderung des *Vorsitzenden* und der Sekretäre *Delaquis* und *Krentel* festgehalten, dass inskünftig auch die Abstimmungsziffern soweit sie konstatiert werden, ins Protokoll aufzunehmen sind.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 35 Min.

Sechste Sitzung

Samstag den 13. April 1912, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Geel, Reichel.

Vorsitzender: Wir gehen über zur Beratung von

Art. 12.

Art. 12. Ausnahme für Jugendliche. Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in eine Korrekationsanstalt für junge Leute aufgenommen werden, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen (Art. 13).

Art. 12. Traitement exceptionnel pour certains adolescents. Si l'adolescent est âgé de dix-huit ans révolus au jour où la condamnation est prononcée, et s'il ne peut être admis dans une maison d'éducation disciplinaire ou de correction, le juge lui appliquera les dispositions prévues à l'égard des autres mineurs (art. 13).

Zürcher: Wir haben die Art der Reaktion gegen das Verbrechen verschieden gestaltet, je nach dem Alter des Täters im Zeitpunkte der Tat, entsprechend dem Vergeltungsprinzip, das nach der Schuldfähigkeit abstuft.

Damit steht im Widerspruch, dass die Massnahmen auf den beiden ersten Altersstufen dem Alter in Hinsicht auf ihre Wirkung angepasst sind, so dass, wenn der Täter seit der Tat eine höhere Altersstufe erreicht hat, die vom Gesetze angedrohte Massnahme für ihn nicht mehr passt.

Das Gesetz behandelt hier nur einen Fall: Den Uebergang vom Alter der Jugend zur Altersstufe der Unmündigkeit.

Art. 12 schreibt nun als Regel vor die Behandlung, wie sie dem Alter zur Zeit der Beurteilung, also dem Alter der Unmündigkeit entspricht. Ausgenommen die Fälle, in denen der verwahrloste und daher wohl auch in der Entwicklung zurückgebliebene Täter nach Art. 11, Ziff. 2, in eine Korrekationsanstalt zu verweisen ist.

Wie sind die andern Uebergänge zu behandeln?

Der Täter, ein Kind, wird im jugendlichen Alter beurteilt. Hier hat es gar keine Schwierigkeiten; die Anstaltsversorgung, die angeordnet wird auf Grund von Art. 10, wird sich ohne weiteres dem höhern Alter des Eingewiesenen anpassen. Der Verweis ist auf beiden Altersstufen vorgesehen und auch die Einschliessung hat noch auf der zweiten Stufe einen disziplinären Charakter.

Der Uebergang vom Unmündigkeitsalter zum erwachsenen Alter macht keine Schwierigkeiten, es sind dieselben Strafmittel auf beiden Stufen, nur das Ausmass ist ein verschiedenes.

Gautier: Cet article est un des rares articles du projet qui m'inspire une répugnance marquée. Son application dépend d'une circonstance toute fortuite. Même la note en marge est choquante.

L'application sera surtout fâcheuse quand l'adolescent sera jugé très peu de temps après avoir atteint 18 ans, et cela sera très souvent, presque toujours le cas.

Si une proposition de suppression est faite, je m'y joindrai.

Silbernagel: Ich sehe, wie Gautier, in dieser Ausnahme einen Einbruch ins System des VE, das die besondere Behandlung der Jugendlichen aus erzieherischen Gründen und ausserdem deshalb eintreten lässt, weil der Jugendliche die Tat nicht genügend zu übersehen vermag. Eine andere Behandlung lediglich, weil die Beurteilung später stattfindet, also aus einem rein zufälligen Grunde, eintreten zu lassen, scheint mir nicht gerechtfertigt. Der OeVE (41) hat eine andere Lösung, indem die Ausnahmen dort nicht die eigentlich strafrechtliche Behandlung des Jugendlichen betreffen. Die jetzige Fassung des VE birgt die Gefahr, dass bei wesentlich späterer Beurteilung ganz andere Grundsätze auf den Uebeltäter angewendet werden, als zur Zeit der Tat anwendbar gewesen wären. Es scheint mir das ungerecht; die im Art. 11 vorgesehene, eventuell in einem Haftlokal abzubüssende Einschliessungsstrafe, sowie die dort sonst erwähnten Massnahmen dürften auch für die Fälle des Art. 12 genügen.

Die Redaktion „und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt, noch in eine Korrekationsanstalt für junge Leute aufgenommen werden“, ist jedenfalls nicht klar; auch weiss man nicht, wie lange die Einweisung in eine solche Anstalt dauern darf. *Ich schlage folgende Redaktion vor:*

Art. 12.

Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, so finden die Bestimmungen des Art. 11 gleichwohl auf ihn Anwendung. Doch kann verfügt werden, dass die Einschliessung in einem Haftlokal zu verbringen sei.

Kann ein sittlich Verdorbener nicht mehr in einer Zwangserziehungsanstalt untergebracht werden, so kann der Richter seine Unterbringung in einer Korrekptionsanstalt für junge Leute für mindestens ein Jahr anordnen.

Der Richter ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziff. 1 und 2 des Art. 11 statt der Einweisung in eine Zwangserziehungs- oder Korrekptionsanstalt eine Einschliessung gemäss Abschnitt 5 des Art. 11 anzuordnen.

Kronauer: Es ist zu beachten, dass die hier vorgesehene Ausnahme von den Grundsätzen des VE in einem sehr engen Zusammenhang mit dem nunmehr angenommenen Antrag Müller und mit den in Art. 13 vorgesehenen besondern Massnahmen für die andern Unmündigen steht. Nach Annahme des Antrages Müller würde ich die Ablehnung des Art. 12 nicht begreifen. Die hier vorgesehene Bestimmung ist nötig; denn da, selbst wenn nur Gefängnisstrafe angedroht ist, die Verjährungsfrist noch fünf Jahre beträgt, so ist es möglich, dass einer, der mit 17 Jahren delinquent hat, erst mit 22 Jahren zur Aburteilung kommt. Uebrigens nehmen die allermeisten Korrekptionsanstalten, so viel ich weiss, Leute von über zwanzig Jahren nicht mehr auf. Art. 12 stellt m. E. eine wohlthätige Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen über die Jugendlichen dar.

Zürcher: Man stellt bei Beurteilung dieser Bestimmung immer noch den Vergeltungsgedanken zu sehr in den Vordergrund, während wir ja bei den Jugendlichen hiervon gerade absehen und erzieherisch wirken wollen. Man spricht vom zufälligen Datum der Beurteilung des Uebeltäters, aber es war vielleicht auch nur Zufall, dass die Versuchung zur Tat gerade ein paar Tage vor seinem 18. Geburtstag an ihn herantrat. Ausserdem stellen auch Jugendliche hier und da darauf ab, dass das Verbrechen noch von ihnen ausgeführt werde, bevor die strengere Strafe für Erwachsene sie treffen kann.

Für die Minderjährigen ist dieses Institut mit der Möglichkeit der bedingten Verurteilung das Gegebene. Es wirkt stärker auf sie ein, wenn man den 19- bis 20-Jährigen sagt: Ihr seid wirklich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, aber wir erlassen euch die Strafe bedingt.

Bolli: Der Artikel hat meines Erachtens ein grosses Verdienst, nämlich *das*, deutlich darzutun, dass wir von einer unrichtigen Voraussetzung ausgehen, wenn wir die Behandlung der Jugendlichen im Zu-

sammenhang mit der Strafmündigkeit regeln. Diesem Vorgehen liegt die Fiktion zu Grunde, dass man den Jugendlichen immer unmittelbar nach der Tat zur Beurteilung bekomme; dies ist aber sehr häufig nicht der Fall. Das ziemlich komplizierte Verjährungssystem des VE, das mit hälftigen Fristen auch für die Jugendlichen gilt, bringt es mit sich, dass einer, der mit 16 Jahren delinquent hat, vielleicht erst mit 28 Jahren zur Aburteilung kommt, und gerade für solche Fälle ist offenbar der Artikel 12 vorgesehen.

Alles andere dreht sich um die Frage, wie die Strafe gegen Jugendliche zu vollziehen sei, und daher sollten alle diese Bestimmungen in einem besondern Kapitel mehr unter dem Gesichtspunkt des Strafvollzuges als unter dem der Strafmündigkeit vereinigt werden. Im wesentlichen kommt es meines Erachtens darauf an, in welchem Zeitpunkt der Jugendliche zur Aburteilung kommt.

Gabuzzi: Cet article ne me semble pas clair. Il n'explique pas pourquoi l'adolescent âgé de plus de 18 ans au moment de la condamnation ne peut pas être admis dans une maison d'éducation disciplinaire ou de correction. En tous cas, il me semble que cet article prive du traitement spécial et plus favorable prévu par l'article 11 avant tout l'adolescent qui n'est pas moralement abandonné ou perverti (ch. 5) et l'adolescent qui n'est pas profondément perverti (ch. 1). L'adolescent profondément perverti, condamné après l'âge de 18 ans, a la chance de jouir plus longtemps du traitement spécial des adolescents. Si donc on admet que les dispositions de l'article 11 ne peuvent pas être appliquées à un individu qui, ayant commis un délit dans l'âge de son adolescence, est puni pour ce délit après cet âge, on doit établir une règle générale et éliminer de l'article la phrase „et s'il ne peut être admis dans une maison d'éducation disciplinaire ou de correction“.

Vorsitzender: Bolli hat wohl die richtigen Gesichtspunkte hervorgehoben. Man stösst sich an dieser Bestimmung, weil sie dem Satz zu widersprechen scheint, dass für die Bestrafung das zur Zeit der Tat geltende Gesetz massgebend ist, ausser, das zur Zeit der Beurteilung bestehende Gesetz wäre milder. Der Widerspruch ist aber — ich betone es — nur ein scheinbarer. Ich glaube, wir kommen ohne eine Bestimmung für diese Fälle trotz Annahme des Antrages Müller nicht aus. Nach Ziff. 1 von Art. 11 wird der 20-Jährige aus der Zwangserziehungsanstalt entlassen; man kann also den nach dem 20. Jahr Verurteilten nicht in die Zwangserziehungsanstalt versetzen, und die Einweisung in eine Korrekptionsanstalt scheint mir nicht angezeigt. Silbernagel will nach Art. 11 verfahren, Gabuzzi will dies ganz ausschliessen. Diese Gegensätze werden wohl erst zum Ausgleich kommen, wenn wir einmal die ganze Sache in einem besondern Kapitel behandeln. Jeden-

falls scheint mir eine besondere Bestimmung nötig. Die Einschliessung in Haftlokalen ist doch nur ein Verlegenheitsausweg.

Calame demande le renvoi de cet article à la commission de rédaction. Il est très vrai qu'il sera impossible de placer dans une maison d'éducation disciplinaire un délinquant qui passe en justice à 20 ans par exemple pour un crime commis comme adolescent. D'autre part, si l'on procède d'après le projet, la condamnation ne reposera plus sur les principes corrects. Pourquoi l'expiation serait-elle une autre pour l'individu condamné à l'âge de 18 ans et demi et une autre pour celui qui passe en justice avant d'avoir 18 ans, quand les deux étaient du même âge au moment où ils ont commis le même délit? Il y a là quelque chose de choquant. La commission de rédaction devrait étudier ce point et proposer une nouvelle solution.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag Calame.

Gautier estime que c'est à l'assemblée de fixer les principes, et non à la commission de rédaction.

Vorsitzender: Ich glaube, wir können und müssen über einige Grundsätze hier Beschluss fassen, sonst weiss die Redaktionskommission ja doch nicht, was sie machen soll.

Calame est d'accord que l'assemblée fixe les principes essentiels avant que l'affaire soit renvoyée à la rédaction.

Lachenal demande une explication de ce passage: „s'il ne peut être admis dans une maison d'éducation disciplinaire ou de correction" qui paraît trop ramassé et mérite un développement plus clair. Il n'a pas trouvé dans la critique de l'art. 12 de réponse suffisante à cet argument, qu'il n'est guère possible d'appliquer l'art. 11 au jugement d'un adulte de 25 ans répondant de faits commis par lui avant sa 18ème année.

Gautier reconnaît qu'il y a peut-être dans le texte du projet une certaine imprécision à laquelle il conviendrait de remédier.

Hafters: Ich habe den Art. 12 immer als im engen Zusammenhang mit Art. 11 stehend aufgefasst, mit dem er auch insofern genau übereinstimmt, als er den Verwahrlosten (Zwangserziehungsanstalt), den sittlich Verdorbenen (Korrekptionsanstalt) und endlich den normalen Jugendlichen (Verweisung auf Art. 13) berücksichtigt. Es wäre vielleicht angezeigt, diese drei Fälle hier etwas deutlicher hervortreten zu lassen.

Im übrigen muss eben irgendwo einmal die Grenze gezogen werden, und da scheint mir die hier (für den Uebergang von Art. 11 zu Art. 12) aufgestellte Linie richtig. Diese Scheidung mag teilweise zu Härten führen, lässt man sie weg, so wird das Uebel nur grösser. Ich bin also für Belassung des Artikels unter Vorbehalt der redaktionellen Bereinigung.

Bolli: Ich glaube auch, dass das System des VE eine Bestimmung im Sinne von Art. 12 erfordert. Wenn sie aber für den Uebergang vom Jugendlichen zum Unmündigen nötig ist, so wäre streng genommen auch eine solche für den Uebergang vom Kind zum Jugendlichen nötig. Man wird zwar einwenden, man könne doch denjenigen, der im strafunmündigen Alter etwas verbrochen hat, nachträglich nicht strafen. Das ist richtig, aber es sollte meines Erachtens ausdrücklich gesagt sein. Was nun den Art. 12 anbetrifft, so enthält schon sein Stichwort (Ausnahme für Jugendliche) einen logischen Widerspruch; denn, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist kein Jugendlicher mehr. Auch in den Worten „und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt, noch in eine Korrekptionsanstalt für junge Leute aufgenommen werden“, steckt ein solcher Widerspruch. Diese Anstalten werden erklären, wir haben an den jungen Leuten genug, geht uns mit diesen alten Bengeln weg. Wovon hängt überhaupt die Aufnahme in die Anstalt ab, vom guten Willen der Anstalten, vom Richter oder vom Alter des Sünders? Das Letzte scheint mir das einzig Logische zu sein.

Ich glaube, wir werden bei der Bestrafung von jungen Leuten über 18 Jahre nur die Wahl haben, entweder nach Art. 13 oder nach Art. 53 Strafmilderung eintreten zu lassen. Jedenfalls könnte der in Art. 12 enthaltene Gedanke weit einfacher ausgedrückt werden, als es im VE geschieht.

Delaquis ist der Ansicht, dass in dem Worte „kann“ die Hauptschwierigkeit liegt, denn welches ist der für die Entscheidung massgebende Gesichtspunkt? Gautier gegenüber äuserte er schon seine Ansicht, dass dieses „kann“ rückbezüglich sei auf Art. 11. Das wäre also ganz die Ansicht Hafters. Gautier bestritt die Richtigkeit dieser Auffassung und war der Meinung, dass bloss das Alter, die Reife, entscheidend sein dürfe. Gut! Nun haben wir aber die Ansicht Hafters gehört, die Art. 11 doch wieder heranzieht. Diese Verschiedenheit der Auffassung zeigt uns die Unklarheit des Art. 12. Es erheben sich wesentliche Bedenken.

Delaquis stellt sich im weitern völlig auf den Standpunkt Hafters: Für die Entscheidung nach Art. 12 („kann“ er weder noch aufgenommen werden) sind die Voraussetzungen des Art. 11 massgebend.

Für den Fall des Art. 11 Ziff. 1 bei Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen ist die Sache von geringer Bedeutung, da dort als Grenze der Einweisungsdauer das 20. Lebensjahr im letzten Satz fixiert ist.

Aber wie steht es für die Fälle von Art. 11 Ziff. 2? Selbst Gautier äusserte vorhin Bedenken hinsichtlich seiner Auffassung, ob etwa das Alter von 18 Jahren an sich eine Aufnahme in die Korrekptionsanstalt nach Art. 11 ausschliesse. Er selbst würde je nach der Reife entscheiden. Wenn man aber dies bestreite und Art. 11 anwende, so sei allerdings zuzugeben, dass dann eine etwaige Grenze der Einweisungsdauer im 20. Lebensjahr hier nicht bestehe. Der Uebeltäter könne ja nach Art. 11 Ziff. 2 in der Anstalt behalten werden, bis er gebessert sei. Das wieder käme entscheidend in Betracht nach der Auffassung Hafters. Mit andern Worten: Voraussetzung für die richterliche Einweisung in eine Korrekptionsanstalt wäre somit auch nach Art. 12 eine derartige sittliche Verdorbenheit des Jugendlichen, „dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann“ . . (Art. 11, Ziff. 2). Was ist die Folge? Der sittlich völlig Verdorbene kommt in die Korrekptionsanstalt, ihn versuchen wir noch zu bessern; dagegen der von geringerer verbrecherischer Potenz, der weniger Schlechte, der nicht sittlich vollkommen Verdorbene, wird gemäss Art. 13 kriminell bestraft. Man bedenke dann die weitem Folgen z. B. hinsichtlich des Strafregisters, falls man darin nur Strafen aufnimmt. Der Bessere ist vorbestraft, von Rechts wegen und für sein ganzes Leben, der Schlechtere aber ist rein und unbestraft.

Das sind unleidliche Konsequenzen.

Studer: Nach diesem Artikel müsste, wie mir scheint, derjenige, der mit 15, 16 Jahren etwas verbrochen hat, aber erst mit 19, 20 oder 21 Jahren erwischt wird, nachdem er sein Vergehen längst vergessen und sich in jeder Beziehung gebessert und gut geführt hat, dennoch eventuell mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden, einfach weil er nicht rechtzeitig erwischt wurde, um noch der Strafe für Jugendliche unterworfen zu werden. Das scheint mir denn doch geradezu unglaublich; jedenfalls entbehrt es jeder Logik.

Der **Vorsitzende** weist auf die Entstehungsgeschichte dieses Artikels hin, die zeigt, wie man nach einer Lösung des schwierigen Problems getastet hat.

Lohner schlägt folgende Redaktion des Artikels vor:

Art. 12.

„Wer als Jugendlicher ein Vergehen begangen, am Tage der richterlichen Beurteilung jedoch das 18. Altersjahr bereits überschritten hat, wird, wenn er sich weder zur Aufnahme in eine Zwangserziehungs-

anstalt, noch zur Aufnahme in eine Korrekptionsanstalt für junge Leute eignet, wie ein Unmündiger zwischen 18 und 20 Jahren beurteilt (Art. 13).“

Hafter: Ich beantrage, folgende Bestimmung als Art. 12 aufzunehmen:

„*Uebergangsalter.* Hat ein Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Jahr zurückgelegt, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen.

Der Richter kann den bedingten Straferlass (Art. 61) anwenden, selbst wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt wird.“

Namentlich das Votum Bolli hat mich überzeugt, dass hier die Anstaltsversorgung nicht mehr in Betracht kommt. Dennoch müssen wir diejenigen Uebeltäter, die unter Art. 12 fallen, noch etwas besser stellen, als die Unmündigen des Art. 13. Das glaube ich namentlich auch durch Al. 2 meines Antrages zu erreichen.

Studer: Die von Lohner vorgeschlagene Fassung beseitigt die strengere Bestrafung dessen, der als Jugendlicher gesündigt hat und erst später bestraft wird, noch nicht. Dennoch sollte dies vermieden werden; aber auch der Antrag Hafters schliesst es nicht aus.

Wettstein: Ich möchte doch betonen, dass nicht einzusehen ist, warum derjenige, der im jugendlichen Alter sich vergangen hat, eine Art Privileg geniessen soll. Wenn er bei der Beurteilung das Alter der sichernden Massnahmen überschritten hat, so greift eben das gewöhnliche Strafrecht Platz. Da scheint mir dann der Antrag Hafters die nötigen Milderungen zu bringen, wie sie für die 18- bis 20-Jährigen angemessen sind. Ich bin aber eventuell mit der Verweisung an die Redaktionskommission einverstanden.

Lohner bemerkt gegenüber Studer, er habe nur versucht, eine bessere Redaktion der Bestimmung im VE zu geben; für alles weitere behalte er sich das Protokoll offen.

Silbernagel möchte den Antrag Hafters dahin erweitern, dass, wenn der Angeklagte sich vor der Verurteilung zwei bis drei Jahre gut geführt hat, der Richter den bedingten Straferlass nicht nur anwenden kann, sondern anwenden muss.

Vorsitzender: Wir haben nun auf der einen Seite den VE; in einem gewissen Gegensatz dazu steht Gabuzzi, der die Anstalten ausschliessen will, und auf dem gleichen Boden steht im ersten Teil der Antrag Hafters.

Silbernagel, der ursprünglich nach Analogie von Art. 11 vorgehen wollte, schliesst sich nun grundsätzlich Hafter an.

Mit Zustimmung des Antragstellers geht die Fassung Lohner an die Redaktionskommission.

Dagegen stehen die Anträge Hafter-Gabuzzi im ersten Teil im Gegensatz zum VE, indem sie in allen Fällen die Strafe der Unmündigen vorsehen wollen.

Wir schreiten zur *Abstimmung*:

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Mit grossem Mehr werden die *vereinigten Anträge Hafter-Gabuzzi dem VE vorgezogen*.

2. (*Definitive*) *Abstimmung*: Mit grossem Mehr wird *an den Anträgen Hafter-Gabuzzi festgehalten* und der Standpunkt *abgelehnt*, es sei *Art. 12 analog Art. 11* auszubauen.

3. *Abstimmung*: Mit offenbarem Mehr wird der *zweite Teil des Antrages Hafter* (bedingter Straferlass) *angenommen*.

4. *Abstimmung*: *Mehrheit für Vereinigung der Art. 10, 11, 12* und, nähere Prüfung vorbehalten, *13 zu einem besondern Abschnitt*.

Vorsitzender: Art. 12 wäre vorläufig erledigt.

Wir gehen über zu

Art. 13.

Art. 13. Andere Unmündige. Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besondern Bestimmungen beurteilt:

1. An Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.
2. Ist das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.
3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren und statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.
4. Der Verurteilte wird nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.
5. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.
6. Diese Verurteilten werden jedenfalls so lange sie unmündig sind, von den andern Sträflingen vollständig getrennt.

Art. 13. Autres mineurs. Si le délinquant, au moment du délit, était âgé de plus de dix-huit, mais de moins de vingt ans révolus, le juge appliquera les dispositions suivantes:

1. La réclusion à vie sera remplacée par la réclusion pour cinq ans au moins.

2. Si la loi prévoit pour le délit une peine privative de liberté d'une durée déterminée, le juge pourra prononcer une peine d'une durée moindre.
3. En cas de circonstances atténuantes, le juge pourra convertir la réclusion en emprisonnement de six mois à cinq ans, et l'emprisonnement en arrêts.
4. Le condamné ne sera pas privé des droits civiques.
5. Les délais de prescription seront réduits de moitié.
6. Ces condamnés seront strictement séparés des autres détenus, en tous cas durant leur minorité.

Zürcher: Die Aufstellung einer Zwischenstufe rechtfertigt sich:

aus der Analogie mit dem ZGB, das einerseits erst das zwanzigste Altersjahr als das Jahr der völligen Handlungsfähigkeit ansetzt, andererseits dem Urteilsfähigen eine gewisse beschränkte Handlungsfähigkeit zuschreibt,

weil das Vergeltungsbedürfnis gegenüber dem noch nicht Erwachsenen schwächer ist: L'injure ne compte qu'à raison de la hauteur dont elle tombe,

weil hier die Plastizität des Menschen noch gross ist, weniger schwere Strafen daher wirken wie ganz schwere auf den abgeschlossenen Charakter,

weil die fatalen Nebenwirkungen der Strafe, insbesondere diejenigen der Freiheitsstrafe, bei Unerwachsenen besonders hervortreten.

Daraus ergibt sich mildere Behandlung, durch das Verbot gewisser Strafarten, Ziff. 1, 4, Herabsetzung des Strafmasses, Ziff. 2, 3.

Besonders wichtig ist die Verkürzung der Verjährungsfristen; die rasche Entwicklung des jungen Menschen hebt beinahe seine Identität auf weiter auseinanderliegenden Altersstufen auf.

Gautier est aussi partisan d'une atténuation des peines pour la classe intermédiaire âgée de 18 à 20 ans. Le projet de 1903 admettait ici simplement les mesures générales d'atténuation prévues à l'art. 51. Depuis lors, on est revenu de ce système et on a trouvé bon de fixer une échelle des peines spécialement applicables aux mineurs de plus de 18 ans, échelle qui consacre les modifications suivantes:

No. 1. La réclusion à vie est remplacée par la réclusion à temps. (Ceci doit être approuvé, malgré la critique de Goldschmidt.)

No. 2. Les minima spéciaux sont abolis.

No. 3. La nature de la peine peut être changée. (Mais il serait prudent de dire qu'ici „réclusion“ signifie „toute peine de réclusion“.)

Nos. 4, 5 et 6. Pas de privation des droits civiques, délai de prescription réduit à moitié, séparation de ces condamnés des autres détenus.

Tout cela est absolument équitable et juste, mais il faudra améliorer la rédaction du No. 6: Les condamnés de cette catégorie seront strictement séparés des détenus majeurs, dans tous les cas durant leur minorité.

Vorsitzender: Es liegt hier ein Antrag Thormann auf Streichung der Ziff. 4 und 5 vor.

Thormann: Mein Antrag wurde vorgelegt, als der Antrag Müller weder gestellt, noch angenommen war. Mein Antrag hat jetzt nur noch für diejenigen Fälle Bedeutung, die vom Antrag Müller nicht umfasst werden.

Ich bin nach Schwanken zur Ueberzeugung gekommen, dass der Art. 13 sich auch neben Art. 51 sehr wohl rechtfertigen lässt, mit Ausnahme von Ziff. 4 und 5. Wir haben es hier mit beinahe Erwachsenen zu tun, die teilweise, nämlich soweit sie mit 19 Jahren die Rekrutenschule gemacht haben, auch vom Staat als Erwachsene betrachtet werden. Da rechtfertigt sich eine Unterscheidung bezüglich des Entzuges der Ehrenfähigkeit gegenüber den Erwachsenen nicht mehr, wenn diese jungen Leute entehrende Vergehen begehen.

Was die Ziffer 5 betrifft, so betone ich, dass die in den Erläuterungen gegebene Begründung gerade für die 18- und 19-Jährigen nicht zutrifft, denn für diese Leute sind jene Jahre keine längst überwundene Stufe der Entwicklung, wenn sie mit 21 Jahren zur Aburteilung kommen.

Hildebrand beantragt, in Ziff. 6 nach „Sträflinge“ einzuschalten, „die einen ungünstigen Einfluss auf sie haben könnten“. Diese Unmündigen sollen doch in der Anstalt ausgebildet werden, und das wird oft nicht möglich sein, wenn man sie nicht mit ältern gutartigen Sträflingen zusammen arbeiten lassen kann. Die Sträflinge sind doch sehr verschieden. Es gibt alte Sträflinge, die vielleicht nicht so verdorben sind, als der Junge, mit dem sie zusammenkommen. Es handelt sich doch lediglich darum, dass der junge Unmündige nicht verdorben werde. Die Beibehaltung der Fassung des VE würde oft dazu führen, dass man Unmündige in Einzelhaft beschäftigen müsste, was sicher nicht beabsichtigt ist.

Calame veut remplacer au 1er alinéa la disposition impérative par une disposition facultative: „... pourra appliquer“ et non „... appliquera“. Il y a des cas où l'application forcée de cette règle serait désastreuse.

Bolli beantragt ebenfalls Streichung der Ziff. 4. Auch für die „ändern Unmündigen“ wollen Sie die Zuchthausstrafe vorsehen, die nach Art. 30 und 40 infamierende Wirkung haben soll. Nun kann man

doch nicht ein Zuchthaus mit und ein Zuchthaus ohne Ehrenfolgen haben. Vielleicht irre ich mich in der Auffassung des VE, aber ich glaube nicht.

Hartmann: Ich beantrage, in Ziff. 6 zu sagen „diese Verurteilten werden von den erwachsenen Sträflingen getrennt.“ Das sollte grundsätzlich gelten, besonders da, wo eine ganze Anzahl Unmündiger in der Anstalt sind. Die von Hildebrand vorgeschlagene Fassung ist zu gefährlich; denn auch die gewiegtesten Praktiker täuschen sich oft über die Natur der Sträflinge.

Lachenal: Il faut tenir compte de l'idée de Mr. Calame non pas en donnant au juge la faculté d'appliquer ou non l'atténuation prévue par l'article 13, mais en modifiant l'art. 28 et en portant à 20 ans au lieu de 15 le maximum de la réclusion à temps. Je ferai, le moment venu, une proposition dans ce sens.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Ich werde zunächst die einzelnen Ziffern bereinigen und das Resultat dem Antrag Calame gegenüber stellen. Die Ziff. 1 und 2 sind unbestritten; zu Ziff. 3 liegt nur eine redaktionelle Bemerkung Gautiers vor. Thormann will Ziff. 4 streichen.

Abstimmung:

1. Abstimmung: Mehrheit für Streichung der Ziff. 4.

Vorsitzender: Thormann will auch Ziff. 5 streichen.

2. Abstimmung: Mehrheit (16 gegen 7 Stimmen) für Beibehaltung der Ziff. 5.

Vorsitzender: Zu Ziff. 6 macht Zürcher redaktionelle Bemerkungen; sodann liegen die Anträge Hartmann (erwachsene Sträflinge) und Hildebrand (Sträflinge, die einen ungünstigen Einfluss ausüben könnten) vor.

3. Abstimmung: Mit grosser Mehrheit wird dem VE (andere Sträflinge) die Fassung Hartmann vorgezogen.

4. Abstimmung: Es wird Festhalten an der Fassung Hartmann beschlossen und die Fassung Hildebrand abgelehnt.

5. Abstimmung: Es wird mit 18 gegen 6 Stimmen am Obligatorium des VE festgehalten und der Antrag Calame abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu:

Art. 14.

Art. 14. Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige. 2. Zurechnungsfähigkeit. Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Art. 14. Irresponsabilité et responsabilité restreinte. Celui qui, au moment d'agir, était atteint d'une maladie mentale, d'idiotie, ou d'une grave altération de la conscience, n'est pas punissable.

Si la santé mentale ou la conscience de l'auteur de l'acte était seulement troublée, ou si son développement mental était incomplet, le juge atténuera librement la peine (art. 53).

Vorsitzender: In Erinnerung zu bringen ist, dass ein *Antrag Thormann* vorliegt.

„*Art. 14.* Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.

War diese Fähigkeit zur Zeit der Tat durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, aber herabgesetzt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).“

Zürcher: Nachdem wir über Kinder und Jugendliche verhandelt und diese aus der Zahl der Straffähigen ausgeschieden haben und mannigfache Uebergangsbestimmungen treffen mussten, stehen wir nun vor Leuten, die erwachsen sind, aber die wir ausscheiden müssen aus der Zahl der Straffähigen, wobei, wie bei den Jugendlichen, die Fragen der Zwischen- und der Uebergangszustände in Betracht kommen. Damit beschäftigen sich die Art. 14—18. Es gibt Leute, bei denen die Gründe, aus denen wir strafen, nicht vorhanden sind, weil die Androhung der Strafe unwirksam ist und der Strafvollzug nicht wirkt. Daher sind andere Massnahmen geboten und zweckmässig zum Schutze der Gesellschaft. Hier sind folgende Bestimmungen zu behandeln:

1. Art. 14, der angibt, wen wir als unzurechnungsfähig und vermindert zurechnungsfähig ausscheiden.
2. Art. 15, der Vorschriften über Ermittlung des Geisteszustandes gibt.
3. Art. 16 und 17, enthaltend die Massnahmen gegenüber diesen Leuten.
4. Art. 18, der das Verhältnis dieser sichernden etc. Massnahmen zur Strafe bei den vermindert Zurechnungsfähigen fixiert.

Hier taucht dann noch die Frage der Trunkenheit auf. Bezüglich des nähern verweist Zürcher auf seine „Erläuterungen“.

Man könnte auch von der Hypnose und angrenzenden Zuständen sprechen. Im Gesetz ist diese Frage nicht zum Ausdruck gebracht. Will man davon sprechen, so gehört sie zu Art. 14.

Also zunächst *Art. 14.*

a) *Unzurechnungsfähigkeit.*

Hierzu macht Referent eingehende Darlegungen im Anschluss an seine „Erläuterungen“ (s. S. 39 ff.). Er betont weiterhin, dass auch Thormann in seinem Antrag nur Geisteskrankheit und Blödsinn als dauernde Zustände betrachte. Dann schlage Thormann vor, neben der Aufzählung der einzelnen Umstände noch ein psychologisches Kriterium einzuführen durch die Worte „Wer nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln.“ Zuzugeben sei, dass diese Art der Einschränkung richtiger sei, als was bisweilen an die Spitze der Definition gestellt wird, nämlich, dass man sich Rechenschaft darüber gebe, ob der Mensch auch hätte anders handeln können. Wir stimmen darin also überein, dass die Frage „Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit“ nicht mit der Frage nach der „Willensfreiheit“ zusammenhänge. Zweifelhaft ist aber, ob die Annahme der Exemptionen wegen der Zustände in irgend einer Weise zu beschränken sei und besonders so, wie es Thormann wolle. Es seien doch geistige Störungen denkbar, in denen das Strafbarkeitsbewusstsein vorhanden sei; strafe man aber daraufhin den Menschen und sperre man ihn ein, und erweise er sich dann doch als geisteskrank, so bleibe dennoch nichts übrig, als ihn aus der Anstalt auszuschliessen, wolle man nicht die Gefängnisse mit Elementen bevölkern, die nicht hineingehören. Nun der Passus: „der Einsicht gemäss zu handeln“. Vielfach besteht die Geisteskrankheit gerade darin, dass die Vorstellungen der Kranken nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Wollen wir sie dann nicht freisprechen? Dann müssen wir doch eine viel weitere Definition der Geisteskrankheit annehmen, als sie hier vorhanden ist.

Zürcher hält es für falsch, hier einige Kriterien herauszunehmen. Es handle sich um Erscheinungen komplexer Natur, die in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen. Und endlich taucht hier doch die Frage auf: „Hätte der Mensch anders handeln können?“ Soll darüber der Experte entscheiden, da doch die Wissenschaft nicht einig ist oder gar ablehnend der Frage gegenübersteht? Am besten bleibt die Frage der Willensfreiheit ausgeschieden. Dann hat jeder die Gelegenheit, sich zu ihr nach seiner persönlichen Auffassung zu stellen. Der VE scheint klar. Man täuscht sich, wenn man annimmt, die Frage nach der Möglichkeit freier Willensentschliessung sei allgemein verständlich.

b) Auf dem Gebiete der *verminderten Zurechnungslähigkeit* haben gerade die Theorien, die auf die Handlungsfähigkeit abstellen, Fiasko gemacht. Die vermindert Zurechnungsfähigen sind nicht handlungsunfähig schlechthin, aber unberechenbar in Entschlüssen und Handlungen. Will man aber nach dem Grade der Willensfreiheit die Strafe abstufen, so geht man einen falschen Weg. Hier müssen intensive Massnahmen, allerdings sichernder Natur, eingreifen. Der VE versucht eine Aussöhnung zwischen dem alten und dem modernen Standpunkt, indem er kurze Freiheitsstrafen neben Heilbehandlung und dauernde Verwahrung stellt. Den Vorschlag Thormann über Abbüßung der Strafe vor Vollzug der sichernden Massnahmen werde man bei Art. 18 zu berücksichtigen haben.

Zürcher schlägt vor, dem VE zu folgen.

Gautier: Cet article traite un des points les plus ardues que le législateur ait à trancher quand il élabore un code pénal. A côté des questions de principe, il doit se préoccuper de faciliter la tâche du juge, lui épargner la nécessité de se prononcer sur des questions extrêmement délicates qui ne sont point de son ressort et lui permettre de s'effacer devant le psychologue et le médecin aliéniste.

Le projet adopte le système dit biologique, c'est-à-dire qu'il fait dépendre la responsabilité et l'irresponsabilité uniquement de certains états de santé physique et mentale. Dès que l'un des états dont la loi fait découler l'irresponsabilité absolue ou la responsabilité restreinte, est constaté comme existant au moment du délit, le prévenu échappe à la peine ou n'encourt qu'une peine atténuée, sans qu'il soit nécessaire d'établir qu'il y a eu entre l'état de santé constaté et le délit commis un rapport de cause à effet, et surtout sans que le juge ait à dire de quelle façon l'état du prévenu a influé sur sa faculté d'apprécier la criminalité de son acte et de se déterminer suivant cette appréciation.

D'après le projet, l'irresponsabilité repose soit sur un état permanent (maladie mentale, idiotie), soit sur un état passager (grave altération de la conscience). Au nombre des états passagers visés par le projet, il faut comprendre l'ivresse et l'on a soulevé à ce sujet une objection consistant à prétendre qu'il faut exclure des cas d'irresponsabilité absolue ou relative celui où le prévenu se serait enivré à dessin pour commettre l'infraction. Cela est évidemment exact, mais il n'est pas nécessaire, pour en arriver à cette solution, d'inscrire au Code une disposition spéciale. La solution découle de la règle universellement admise que celui qui se sert de lui-même comme instrument (celui par exemple qui s'enivre pour se donner le courage de commettre un délit) est punissable au même titre que l'auteur médiat.

La plupart des codes actuels, et notamment des codes cantonaux, ont adopté un autre système, le système appelé „des critères psychologiques“. Dans ce système, le juge ne peut se contenter de constater un état physique ou mental, il faut encore qu'il apprécie en quoi et comment cet état est devenu l'origine de l'infraction poursuivie. Devant de telles questions, le psychiatre éprouvé et consciencieux reste lui-même perplexe, et les codes actuels obligent le juge, les jurés même à les résoudre!

Non, ce système des critères psychologiques ne peut trouver place dans notre code. Il en est de même du système mixte préconisé par Mr. Thormann, qui fonde bien l'irresponsabilité sur un état de maladie physique ou de trouble mental, qui énumère ces états exactement comme notre projet, mais qui, en outre, impose au juge le devoir de constater le rapport de causalité existant entre l'état constaté et l'infraction commise, puisqu'il oblige le juge à dire si l'état constaté a empêché l'inculpé d'apprécier le caractère délictueux de son acte ou de se déterminer d'après cette appréciation. Mr. Thormann a formulé sa théorie avec beaucoup d'habileté. Mais il n'a pu lui enlever le défaut essentiel inhérent au système des critères psychologiques, le défaut de placer le juge devant une question insoluble.

Le système biologique est donc le seul que l'orateur puisse accepter, et il insiste énergiquement pour que l'assemblée l'admette sans compromission. Elle le peut faire d'autant mieux que le 2me alinéa de l'article 14 apporte à ce système le tempérament pratiquement utile. Cet alinéa traite des cas où la santé mentale ou la conscience du prévenu était non pas annihilée, mais troublée seulement et, pour ces cas, il ne statue pas l'impunité mais l'atténuation de la peine. Ainsi, l'acte d'un névropathe, p. ex., n'échappera pas à la répression, mais il sera cependant dans l'application de la peine tenu compte de la maladie ou faiblesse nerveuse de l'inculpé.

La règle du 2me alinéa repose sur un fait presque toujours méconnu jusqu'ici, à savoir que la grande majorité des êtres humains ne jouit pas de facultés absolument normales et parfaites. Les névrosés sont nombreux de nos jours, et s'il n'est pas juste qu'ils soient exempts de punition lorsque leur nervosité les fait commettre un délit, il est tout aussi peu juste qu'ils encourrent une peine ne tenant aucun compte de leur état, comme cela a lieu actuellement d'après presque toutes les lois pénales.

En résumé, Mr. Gautier invite la commission à accepter le projet.

Vorsitzender: Von Studer ist zu Art. 12 folgender Antrag eingegangen:

„Wer als Jugendlicher ein Vergehen begangen aber zur Zeit der Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, wird nach den Bestimmungen des Art. 11 behandelt. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so tritt an Stelle der Zwangserziehungsanstalt die Korrekptionsanstalt, an Stelle der Einschliessung Gefängnis oder Haft.

Massgebend ist der Zustand des Täters, wie er sich zur Zeit der Beurteilung ergibt.“

Der Antrag wird vervielfältigt und dann ausgeteilt.

Silbernagel wird dann noch im stande sein, Vorbehalte zu formulieren, die er vorhin wegen Schlusses des Diskussion zu formulieren verhindert war. Der *Antrag Studer* wird an die *Redaktionskommission* verwiesen werden.

Weber hat zu *Art. 14* einen *Zusatzantrag* gestellt.

„Selbstverschuldete Trunkenheit schliesst die Anwendung eines mildern Strafgesetzes aus.“

Er wird vervielfältigt und ausgeteilt werden. Die Frage der selbstverschuldeten Trunkenheit soll aber getrennt zur Diskussion gestellt werden.

Das Wort hat Hafter zur Darlegung des Standes der wissenschaftlichen Kontroverse.

Hafter berichtet über die Literatur zur Zurechnungsfähigkeitsfrage, die verschiedenen Systeme, die Einflüsse dieser Literatur auf die Fassung der verschiedenen Entwürfe, und betont, dass der Wechsel der Regelung in den einzelnen Entwürfen vielfach auf diese Aeusserungen zurückzuführen ist. Er betont die Komplexität der Frage und führt besonders prägnante Aeusserungen an Hand seiner Bibliographie wörtlich an. Weiter betont er, dass alle schweizerischen Aerzte für die biologische Methode eintreten. Ihre Vorschläge finden ihre Verwirklichung im VE 1908. Der DVE, der DGE und der OeVE stehen dagegen auf dem Boden der gemischten Methode. Als Nebenpunkte bezeichnet Hafter:

a) Die *Alkoholintoxikation*.

Wie ist diese zu beachten? Die Aerzte schlagen eine besondere Hervorhebung vor (s. Bibliographie).

b) Die *Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen*.

Hierin ist der Standpunkt des VE fast unbestritten. Viele wollen in diesen Fällen die Versuchsmilderung anwenden, andere die Strafen für Jugendliche (s. Bibliographie 1912, S. 30 ff.).

Thormann will sich in Anbetracht der Ausführungen Hafters kurz fassen. Er bemerkt zur Stellung des Art. 14, dass ihm lieber wäre, wenn der Artikel ganz an der Spitze des Abschnittes „Das Verbrechen“

gestanden hätte. Er stellt jedoch keinen Antrag, weil Art. 14 auf Kinder nicht Anwendung findet und hinsichtlich der Jugendlichen höchstens auf die Normalen. Dagegen sei doch die Meinung ausdrücklich auszusprechen und zu unterstreichen, dass aus der Stellung des Art. 14 nicht der Schluss gezogen werden könne und dürfe, dass er sich auf die vorausgehenden Artikel nicht beziehe. Er beziehe sich nicht auf Art. 10 und Art. 11, Ziff. 1 bis 4, wohl aber nach Ansicht des Redners auf Art. 11, Ziff. 5, und auf Art. 12 und 13. Die Schwierigkeit, dem Artikel eine andere Stellung zu geben, veranlasst Thormann, von einer Aenderung abzusehen, obige Ausführungen aber besonders zu unterstreichen.

Zu Art. 14 betont er die Verschiedenheit der drei Methoden. Die rein psychologische wolle er nicht vorschlagen; er wende sich aber gegen die rein biologische Methode, denn diese verzichte, streng genommen, überhaupt auf einen Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Sie kenne nur drei Zustände, bei deren Vorhandensein gestraft werden solle. Die Stellung der Mediziner sei konsequent, da sie die biologische Methode auf Grundlage medizinischer Gedankengänge fordern. Das sei aber kein Grund, um sich ihr anzuschliessen. Ob man die Leute betrachte von dem Gesichtspunkt, ob sie krank seien und einer besondern Behandlung bedürfen, oder ob man strafen wolle, das seien ganz verschiedene Standpunkte. Redner möchte scheiden und sowohl dem Mediziner seinen Teil lassen, als auch dem Juristen. Der Begriff der Geisteskrankheit sei ein medizinischer und deshalb kein feststehender. Er ändere sich mit dem Fortschreiten der medizinischen Wissenschaft, und es bestehen über ihn zu gleicher Zeit sogar verschiedene Ansichten. Es hängt also von dem einzelnen Gutachter ab, wie entschieden wird. An dessen Gutachten ist der Richter nach dem VE gebunden. Sind mehrere Psychiater da, die sich widersprechen, dann kann der gewissenhafte Richter überhaupt nicht entscheiden, oder er muss einen Obergutachter wählen, der vielleicht etwas Drittes sagt. Die Frage der freien Beweiswürdigung spielt hier hinein, an die man nicht rühren darf. Die Fassung des VE greift aber in diese freie Beweiswürdigung ein, denn sie stellt eine Beweistheorie auf für die Frage, ob jemand verantwortlich sei. Dem Richter wird hier die Antwort genommen und dem Experten zugewiesen. Aber der Richter hat in letzter Linie die Verantwortlichkeit für die Bestrafung zu übernehmen, und er übernimmt sie, wenn ihm mit der gemischten Methode die Entscheidung übertragen wird. Rein praktisch genommen, wird das Resultat in 99 Prozent der Fälle dasselbe sein, ob man die biologische oder gemischte Methode übernimmt. Es ist aber grundsätzlich falsch, die Frage dem medizinischen Gutachter allein zu übertragen. Der Umstand, dass Geschworene auch darüber zu entscheiden hätten, veran-

lasst Redner nicht zu einer abweichenden Ansicht. Der Geschworene wird auch nach der biologischen Methode entscheiden, wie er will; der gewissenhafte Berufsrichter wird sich aber gebunden fühlen. Redner bleibt bei seinem Antrag.

Den Vorwurf gegen die gemischte Methode, dass sie in versteckter Form für die Willensfreiheit Partei nehme oder dass man sie so auslegen könne, hält er nicht für richtig. Seine Fassung habe mit Determinismus oder Indeterminismus nichts zu tun. Die Frage der Willensfreiheit werde man nicht entscheiden, könne man nicht entscheiden und brauche man nicht zu entscheiden. Die Fassung des DVE allerdings könne in seinem Sinne ausgelegt werden.

Der Wortlaut der vom Redner vorgeschlagenen Fassung schliesse sich bezüglich der Ausnahmestände an die Terminologie des VE an und lehne sich bezüglich der psychologischen Faktoren an den OeVE an. Der VE 1903 hatte eine gemischte Methode eingeführt, die Thormann unvollständig erscheint. Es sei zu betonen, dass man nicht nur *ein* Moment, etwa „das vernunftgemäss handeln können“ hervorheben dürfe, sondern zwei betonen müsse:

1. ein *intellektuelles*: die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Das sei aber nicht zu verwechseln mit der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit oder der Straflosigkeit, sondern es handle sich um einen Entwicklungszustand des Verstandes, der voraussetze ein gewisses Selbstbewusstsein, Erkenntnis der Aussenwelt und des kausalen Gesetzes und ein gewisses Pflichtbewusstsein,

2. ein *Willensmoment*, die Fähigkeit der Selbstbestimmung, die Fähigkeit, das Handeln den Motiven anzupassen, vernunftgemäss zu handeln. Die Berücksichtigung der beiden Momente ist nötig, weil das eine vorhanden sein kann und zugleich das andere fehlen. So erscheint die Fassung Thormann als sehr vorsichtig. Der DGE, der unter seinen Redaktoren Deterministen hat, hat gerade die gemischte Methode aufgenommen. Wenn v. Liszt und von Lilienthal als Deterministen diese Fassung vorgeschlagen haben, so scheint mir, dass auch die Deterministen eine solche Fassung akzeptieren können.

Zum zweiten Absatz bemerke ich, dass die Form dem VE angepasst ist, unter Bezugnahme auf das erste Alinea meines Antrages. Nun habe ich zu Art. 16, 17 und 18 bezüglich der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen Abänderungsanträge gestellt. Ich möchte dazu jetzt nur bemerken, dass mit der Abstimmung über Art. 14, Abs. 2, eventuell die Frage der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen nicht erledigt wird. Würden die Art. 16, 17 und 18 meines Vorschlages abgelehnt, so hielte ich es für richtig, die ganze verminderte Zurechnungsfähigkeit zu streichen.

Vorsitzender: Wir brechen die Diskussion über Art. 14 hier ab.

Zu Art. 12 hat *Silbernagel* einen *Antrag* eingereicht.

„Hat ein Täter, der zur Zeit der Begehung der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung nicht mehr als ein Jahr seit Vollendung des 18. Altersjahres zurückgelegt, so ist er nach den Bestimmungen des Art. 11 zu beurteilen. Ist ein Täter, der zur Zeit der Begehung der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung mehr als 19 Jahre alt, so wird er wie ein Unmündiger behandelt. Doch kann der Richter die Bestimmungen über den bedingten Straferlass auch dann zur Anwendung bringen, wenn der Täter zu einer Strafe von mehr als einem Jahre verurteilt wird.

Eine Freiheitsstrafe ist dann nicht mehr auszusprechen, wenn der Täter während drei Jahren seit Begehung der Tat sich kein neues Vergehen hat zu schulden kommen lassen.“

Ferner ist folgender *Antrag Gabuzzi* eingelangt:

Proposition de rédaction de Mr. Gabuzzi.

Art. 8 quater, dernier alinéa.

„S'il n'a subi qu'une partie de la peine prononcée contre lui à l'étranger, le juge constate si le jugement a eu lieu légalement et ordonne ensuite l'exécution du reste de la peine en l'adaptant au système des peines suisse.“

Es ist dann eine *Eingabe* an das Justizdepartement zu handen der Kommission eingegangen von Seiten des *Verbandes deutschschweizer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit*. Die Eingabe ist Ihnen auch separat zugestellt worden.

Sind Bemerkungen zum Protokoll der fünften Sitzung zu machen? Es ist nicht der Fall.

Das Protokoll der fünften Sitzung ist genehmigt.

von Planta stellt die Bitte, dass das Protokoll der Sitzungen auch jenen Mitgliedern zugestellt werde, die eventuell einzelne Tage abwesend sind.

Der **Vorsitzende** stimmt zu.

Schluss der Sitzung 11 Uhr 50 Min.



Siebente Sitzung

Montag den 15. April 1912, nachmittags 3 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Geel, Reichel, Weber, und zu Beginn auch die Mitglieder aus der Westschweiz, die aber im Verlaufe der Sitzung eintreffen.

Vorsitzender: Wir können m. E. trotz des Fehlens mehrerer Mitglieder in der Beratung fortfahren.

Wir stehen bei Art. 14.

von Planta glaubt, es wäre unter den gegebenen Umständen doch wohl angezeigt, die Beratung des ausserordentlich wichtigen Art. 14 auszusetzen und vielleicht den Art. 12 in der nach den letzten Beschlüssen bereinigten Fassung vorzunehmen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, statt des eben erst von der Redaktionskommission festgestellten und noch nicht vervielfältigten Art. 12 die schon seit einiger Zeit in bereinigter Fassung vorliegenden Art. 6, 7 und 8 zu behandeln. Zu Art. 8 quater liegen Anträge von Hafter und Gabuzzi vor. Die bereinigte Fassung der Art. 6, 7 und 8 lautet:

6. Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Verbrechen begeht.

7. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 hier gestrichen.

8. Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen auch am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten oder der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nur auf Antrag des Bundesanwaltes bestraft werden.

Ausserdem kann ein Schweizer, der im Auslande zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt worden ist, auf Antrag des Bundesanwaltes für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

8 bis. Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Vergehen begeht, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Verbrechens ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nur auf Antrag des Bundesanwaltes bestraft werden.

8 ter. Der Ausländer, der im Auslande des Mädchenhandels (Art. 134), der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen (Art. 146, 1) oder der Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren (Art. 166) oder eines Vergehens sich schuldig gemacht, zu dessen Verfolgung die Eidgenossenschaft sich durch internationale Uebereinkunft verpflichtet hat, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

Diese Bestimmung findet auf politische Vergehen keine Anwendung.

8 quater. 1. Ist ein Ausländer wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verfolgt und beurteilt worden und hat er die ihm etwa auferlegte Strafe erstanden, so wird er wegen dieses Vergehens in der Schweiz nicht verfolgt. Hat er die Strafe teilweise erstanden, so wird sie ihm angerechnet.

Ist ein Schweizer wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verurteilt worden und hat er die Strafe erstanden, so wird sie ihm angerechnet (Art. 6).

2. Die Strafe, die der Täter wegen eines im Auslande begangenen Vergehens gegen die Eidgenossenschaft erlitten hat, wird ihm angerechnet (Art. 7).

3. Der Schweizer, der im Ausland ein Vergehen begangen hat (Art. 8), oder der Ausländer, der im Ausland ein Vergehen an Schweizern begangen hat (Art. 8 bis), und der Ausländer, der eines der in Art. 8 ter bezeichneten Vergehen begangen hat, wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:

wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Vergehens endgültig freigesprochen hat,

wenn die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Vergehen von Ausländern im Auslande an Schweizern.

Bestimmte Vergehen von Ausländern im Auslande.

Berücksichtigung des ausländischen Urteils.

Vergehen im Inlande.

Vergehen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft.

Vergehen von Schweizern im Auslande.

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter diesen Teil der Strafe an.

Die *Anträge Hafter* zu 8 quater, Ziff. 1, und *Gabuzzi* zu 8 quater, letztes Alinea, lauten:

Antrag Hafter.

„Ist ein Täter wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verfolgt und verurteilt worden und ist die Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Vergehens in der Schweiz nicht mehr verfolgt.“

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter diesen Teil der Strafe an.“

Antrag Gabuzzi.

„S'il n'a subi qu'une partie de la peine prononcée contre lui à l'étranger, le juge constate si le jugement a eu lieu légalement et ordonne ensuite l'exécution du reste de la peine en l'adaptant au système des peines suisse.“

Zürcher: Als Regel gilt, dass alle in der Schweiz begangenen Reate auch in der Schweiz bestraft werden sollen, sogar wenn uns das Ausland mit der Beurteilung zugekommen ist, in welchem Fall nur die im Auslande verbüsste Strafe angerechnet werden soll. Schliesslich aber kam man im Verlauf der Beratungen dazu, zu sagen, wir wollen, sofern im Auslande überhaupt die Verfolgung eingeleitet wurde, gleichviel, ob sie zu Verurteilung oder Freisprechung geführt hat, auf die weitere Bestrafung in der Schweiz verzichten. Das ergab nun eine Ungleichheit der Behandlung zwischen dem Ausländer und dem Schweizer, denn dieser musste nach der Fassung des VE bei uns unter allen Umständen noch beurteilt werden. Da gibt es nun zwei Auswege, entweder den von Gabuzzi vorgeschlagenen: Anerkennung des ausländischen Urteils und Verbüssung des Restes der Auslandstrafe in der Schweiz unter Anpassung der Strafe (eventuell durch Umwandlung) an unser Strafsystem, oder den von Hafter vorgeschlagenen, der einfach dahin geht, Inländer und Ausländer gleich zu behandeln. Der Antrag Hafter ist aber insofern unvollständig, als er Freispruch und Begnadigung im Auslande nicht berücksichtigt, sofern auf unser Begehren hin die Verfolgung eingeleitet wurde.

Ich *beantrage* daher, auf die ursprüngliche Fassung des VE wieder zurückzugehen. Der Antrag Gabuzzi geht zu weit, weil er nichts anderes als die Vollstreckung auswärtiger Urteile bei uns vorsieht.

Gautier préfère le projet imprimé ou le nouveau projet de la commission de rédaction au projet Hafter (8 quater).

Quant à la proposition Gabuzzi, elle comporte la reconnaissance formelle du jugement étranger. Mais l'orateur ne trouve pas que cette objection soit de nature à rendre inacceptable le texte Gabuzzi et, quant à lui, il s'y rallie.

Vorsitzender: Wir wollen Punkt für Punkt durchgehen.

Art. 6, neue Fassung.

Wenn keine Bemerkungen gemacht werden, so ist er *angenommen*.

Art. 7, neue Fassung.

Entsprechend dem alten Art. 7, unter Weglassung des zweiten Absatzes.

Keine Bemerkung. *Angenommen*.

Art. 8 und 8 bis, neue Fassung.

Keine Bemerkung. *Angenommen*.

Art. 8 ter.

Silbernagel: Ich möchte hier *beantragen*, auch den „Kinderhandel“ aufzunehmen, der vielleicht noch schlimmer ist als der Mädchenhandel und in der Annahme und dem Erwerb von Kindern zu rechtswidrigen Zwecken besteht, wie Bettel, Unzucht etc. Dieses Vergehen wird in allen seinen Formen von keinem der Tatbestände des besondern Teils des VE gedeckt.

Zürcher: Es wird zu untersuchen sein, ob die Tatbestände der Art. 80, 81, 115 VE noch nicht alle von Silbernagel gemeinten Fälle treffen. Vielleicht fiel auch die Schwabengängerei in Betracht. Da Silbernagel uns selbst noch keine feste Umschreibung der nach seiner Ansicht vom VE noch nicht betroffenen Tatbestände geben kann, werden wir uns darüber einfach das Protokoll bis auf weiteres offen halten.

Silbernagel erklärt, es sei ihm hauptsächlich darum zu tun gewesen, die Sache hier zu erwähnen; die Umschreibung des „Kinderhandels“ werde wohl im speziellen Teil gefunden werden müssen.

von Planta stellt die *Ordnungsmotion*, vor eingehender Behandlung des Antrages Silbernagel noch die Beschlussfassung darüber abzuwarten, ob und wo im speziellen Teil das Vergehen des Kinderhandels festgelegt werden soll. Vorerst gehören nach seiner Ansicht in den Rahmen des Art. 8 nur solche Vergehen, die im VE fixiert sind.

Der **Vorsitzende** ist mit von Planta einverstanden und schlägt vor, einstweilen vom Antrag Silbernagel am Protokoll Vormerk zu nehmen und seinerzeit bei Behandlung des speziellen Teils darauf zurückzukommen.

Gabuzzi: Les mots: „Cette disposition ne s'applique pas aux délits politiques“ ne peuvent avoir trait, tout au plus, qu'à l'emploi délictueux d'explosifs ou de bombes. Les autres délits mentionnés ici ne peuvent jamais être considérés comme délits politiques; dès lors le 2me alinéa, qui semble se rapporter aussi bien à ces autres délits qu'à l'emploi abusif d'explosifs ou de bombes, peut induire en erreur et il vaudrait mieux le supprimer.

L'orateur propose donc de supprimer les mots susindiqués. Subsidièrement il propose de supprimer aussi au 1er alinéa les mots: „emploi délictueux d'explosifs ou de bombes.“

Vorsitzender: Sofern zur *Ordnungsmotion von Planta* das Wort nicht mehr verlangt wird, ist sie *angenommen*.

Was den Antrag Gabuzzi anbelangt, so habe ich Bedenken, auf die Streichung der Sprengstoffdelikte zurückzukommen, denn darüber hat die Kommission beschlossen. Wir werden ja sowieso eine zweite Lesung des Entwurfs vornehmen müssen, und dann kann man auf solche Dinge zurückkommen. Gabuzzi ist damit, wie ich sehe, einverstanden. Sofern das Wort nicht mehr verlangt wird, ist *Art. 8 ter angenommen*.

Es folgt *Art. 8 quater*, entsprechend der Ziffer 4 des alten Art. 8, bereinigt nach den Kommissionsbeschlüssen. Wir behandeln ihn zifferweise.

Ziff. 1. Hiezu liegt ein Antrag Hafter vor (siehe oben).

Hafter: Ich begrüße es, dass nunmehr in diesem Art. 8 quater die Fälle der Berücksichtigung ausländischer Urteile besonders zusammengefasst sind. Nur behandelt leider die Ziff. 1 den Schweizer und den Ausländer, die in der Schweiz delinquent haben und im Auslande beurteilt wurden, verschieden. Ein Schweizer hat im Tessin und ein Italiener hat im Tessin einen Mord begangen; der eine wie der andere wird in Italien vor Gericht gestellt und freigesprochen. Kehren nun beide nach der Schweiz zurück, so kann man dem Italiener nichts mehr anhaben, der Schweizer aber wird neuerdings vor Gericht gestellt. Dieser Ungleichheit möchte ich abhelfen, und zwar, wie Sie aus meinem Antrag ersehen, in der Weise, dass nur die ausländische Verurteilung berücksichtigt und die im Ausland erstandene Strafe angerechnet wird, während für den Fall der *Freisprechung* die Möglichkeit *neuer Beurteilung vorbehalten* wird.

Wenn dadurch ein Widerspruch zu unserm Auslieferungsrecht entsteht, so schadet das wohl nicht viel, bei staatsvertraglicher Regelung kann ja die Berücksichtigung der Freisprechung vereinbart werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass weder der DVE, noch der OeVE so weit gehen, wie unser VE, ja sie gehen nicht einmal so weit, wie mein Antrag; denn sie sehen nur die Anrechnung der schon vollzogenen

Strafe vor, halten aber in allen Fällen an der Beurteilung im Inlande fest.

von Planta: Ohne mich irgendwie sachlich gegen den mir sehr sympathischen Antrag Hafter wenden zu wollen, glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, dass der Antrag mit den frühern Beschlüssen materiell im Widerspruch steht. Er ist daher ein Wiedererwägungsantrag, und ich bin der Ansicht, dass wir jetzt nicht darüber beraten können.

Vorsitzender: Die Sache liegt doch vielleicht insofern hier etwas anders, als durch die im Art. 8 quater nunmehr erfolgte Zusammenfassung der Fälle die Uebersicht bedeutend erleichtert ist gegenüber früher. Trotzdem mir Miller telegraphiert, die Berücksichtigung auch der Freisprechung entspreche den gegenwärtigen Gepflogenheiten im internationalen Verhältnis, scheint mir die Angelegenheit noch nicht ganz spruchreif. Wenn Sie wollen, kann man aber die Frage auch für die zweite Beratung zurückstellen.

Zürcher gibt zu, dass das Auslieferungsgesetz zu gunsten der von Miller vertretenen Auffassung spreche, dass aber eine andere Regelung in den Verträgen möglich sei, die ja dann vorgehen würden. Andererseits spricht für den Antrag Hafter, dass er wirklich die stossende Ungleichheit zwischen Ausländern und Schweizern vermeiden würde.

Gautier: Réflexion faite, je me rallierai à la proposition Hafter, si après nouvel examen cette disposition est trouvée compatible avec nos traités d'extradition.

Vorsitzender: *Ich schlage vor, den Antrag Hafter für die zweite Lesung zurückzulegen.* Vor der Beschlussfassung über den mir im übrigen sehr sympathischen Antrag muss die Sachlage insbesondere auch hinsichtlich des Auslieferungsgesetzes und der Verträge genau geprüft werden.

Kronauer schliesst sich insbesondere mit Rücksicht auf den die Freisprechung ausdrücklich erwähnenden schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag dem Vorschlag des Vorsitzenden an.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag auf Zurücklegung des Antrages Hafter (Ordnungsantrag).

von Planta: Es wird jedenfalls wünschbar sein, wenn man sich bald über eine zweite Lesung schlüssig macht; denn wenn sie beschlossen wird, haben Anträge, auf gewisse Artikel zurückzukommen, eigentlich keinen Sinn, wenn aber keine zweite Lesung stattfinden soll, sind solche Anträge doch wohl nötig und statthaft.

Vorsitzender: Ich habe selbst noch keine abgeschlossene Meinung über die zweite Lesung, stelle mir aber vor, dass nach Beendigung des allgemeinen Teils der Entwurf nach den Beschlüssen bereinigt werden muss und dass diese bereinigte Fassung der Kommission mit der Anfrage unterbreitet werden soll, ob Wiedererwägungsanträge gestellt werden wollen. Die eingehende Beratung von Wiedererwägungsanträgen ist absolut nötig. Wir wollen uns also in dieser Hinsicht das Protokoll offen behalten. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit der Zurückstellung des Antrages Hafter einverstanden.

Wir gehen über zu Art. 8 quater, Ziffer 2. Das Wort wird nicht verlangt, angenommen.

Ziffer 3.

Gabuzzi: Il s'agit ici du cas où un Suisse ayant été condamné à l'étranger et y ayant subi une partie de sa peine, se réfugie en Suisse. Ces cas sont assez rares et la disposition qui les vise ne s'appliquera évidemment que lorsqu'il s'agira de délits graves. Mais pourrions-nous réellement juger à nouveau un assassinat commis en Amérique par exemple? Non, nous nous heurterions à toutes sortes de difficultés pratiques; nous serions très mal placés pour rendre un nouveau jugement, puisque nous ne disposerions pas des moyens d'enquête sur place, des témoins, etc.

C'est pourquoi il vaut mieux renoncer ouvertement à juger de tels cas à nouveau et assurer l'exécution du jugement étranger, comme le veut l'amendement de l'orateur.

von Planta: Ich beantrage, den Antrag Gabuzzi in gleicher Weise wie den Antrag Hafter zurückzustellen.

Gabuzzi erklärt sich einverstanden.

Vorsitzender: Die Zurückstellung ist beschlossen.

Wenn keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, so ist die neue Redaktion der Art. 6, 7 und 8 unter Vorbehalt der Wiedererwägungsanträge genehmigt.

Wir fahren in der Beratung des

Art. 14

fort.

Art. 14. Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige. Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.

Art. 14. Irresponsabilité et responsabilité restreinte. Celui qui, au moment d'agir, était atteint d'une maladie mentale, d'idiotie, ou d'une grave altération de la conscience, n'est pas punissable.

Lang: Ich stimme aus rein praktischen Gründen zum Antrag Thormann. Wenn wir ihn annehmen, so stellen wir uns auf den Standpunkt der Richter und Geschwornen, die in der Regel folgende Ueberlegung anstellen: Wer im stande ist, das Strafbare seines Vergehens einzusehen und dennoch so handelt, ist strafbar. Der Geistesranke ist hierzu nicht im stande, also wird er nicht bestraft. An diesem Punkt muss der Sachverständige einsetzen. Gelingt es ihm, den Richter zu überzeugen, dass der Täter infolge seiner abnormen Geistesverfassung nicht unter denselben Voraussetzungen handelte, wie der Normale, so wird dieser freigesprochen; gelingt es dem Psychiater nicht, so glauben ihm Richter und Geschworene einfach nicht und fällen darnach ihr Urteil. Gerade zur Wahrung der Autorität des Sachverständigen, gegen den oft ein ungerechtfertigtes Misstrauen besteht, möchte ich dem Antrag Thormann zustimmen.

Deschenaux appuie la proposition Thormann au point de vue de la pratique. La proposition Thormann a l'avantage de réserver au juge la décision suprême. Et c'est à lui qu'elle doit appartenir, non pas aux médecins, qui sont trop portés à voir partout des malades. Les médecins ne doivent intervenir que comme experts, ils ne doivent pas se substituer au juge.

Zürcher: Die Methode des VE schränkt in keiner Weise die freie Beweiswürdigung des Richters ein; die Sachverständigen werden auch so nicht zu Fachgeschwornen, an deren Verdikt der Richter gebunden ist. Damit erledigt sich auch die Frage, was der Richter zu tun habe, wenn die Gutachten einander widersprechen. Es wird mit der Hinzufügung der Frage nach der Einsicht und der Entschliessungsfreiheit gar nichts gewonnen; das ist auch keine juristische Frage, keine Frage der Gesetzesauslegung, sondern eine Tatfrage, und zwar eine psychologische, bei deren Lösung der ernsthafte Richter doch auf den Sachverständigen abstellen wird. Das Misstrauen gegen Psychiater wird schwinden, wenn mit dem Schutz der Gesellschaft vor Unzurechnungsfähigen auch denjenigen gegenüber Ernst gemacht wird, die sich immer mit vorgeschützter Unzurechnungsfähigkeit um die Strafe drücken wollen.

Gautier insiste également pour le rejet de la proposition Thormann. Le juge restera juge et gardera le droit de statuer souverainement aussi bien d'après le projet que d'après Mr. Thormann. Si l'on accepte la proposition de celui-ci, on mettra le juge en demeure de se prononcer sur une question que, dans bien des cas, personne, ni le psychiatre ni le juge, n'est en mesure de résoudre.

De plus, les termes employés par Mr. Thormann: „ . . . ne possédait pas au moment d'agir la faculté d'apprécier la criminalité de son

2. Zurechnungsfähigkeit.

2. Imputabilité.

acte . . ." doivent en bonne logique s'appliquer aussi à celui qui, étant en santé, commet un acte que, par erreur, il se croit en droit de commettre. L'adoption de l'amendement Thormann devrait donc entraîner la suppression de l'article 21.

von Planta ist von der heutigen Diskussion enttäuscht; er findet, die grossen Gegensätze der biologischen und der psychologischen Methode seien seit Samstag sehr zusammengeschumpft, und heute wollen eigentlich alle Redner das gleiche, nämlich dass der Richter, unabhängig von Sachverständigen, nach bestem Wissen und Gewissen sein Urteil fälle; heute betrachte man nicht mehr, wie der französische Referent dies am Samstag tat, den Experten als denjenigen, der über den Zustand des Angeklagten das Urteil abgebe; das Gutachten werde nur mehr als ein Hilfsmittel aufgefasst, um zu einem richtigen Richterspruch zu gelangen. Diesem gewiss richtigen Gedanken trage der Text des VE nicht genügend Rechnung, und die öffentliche Meinung werde diese Fassung nicht in dem genannten Sinne auffassen, dies schon deshalb, weil die Abweichung des Textes vom Wortlaut der bisherigen kantonalen Gesetze und auch von dem der Gesetzgebungen der umliegenden Staaten zu dem Schlusse führen *müsse*, dass man etwas anderes wolle, d. h. die Freiheit des Richters ausgeschlossen sein soll. Um diesen Schein zu vermeiden, stimme Redner zum Antrag Thormann.

Müller teilt die Bedenken gegen die Fassung des VE, die dem Richter keine Handhabe zur Begründung seiner vom Gutachten des Psychiaters abweichenden Meinung biete, während die Fassung Thormann dem Richter durch die Einführung des juristisch-psychologischen Kriteriums diese Handhabe verschaffe. Er betont, dass auch Aschaffenburg, der frühere Anhänger der biologischen Methode, sich bekehrt zu haben scheine, wie aus seinen Ausführungen auf S. 28 der „Bemerkungen zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches“, herausgegeben von der Justizkommission des deutschen Vereins für Psychiatrie, hervorgehe.

Calame n'est pas partisan du texte Thormann qui renferme une espèce de superfétation. Un homme atteint p. ex. d'aliénation mentale est toujours incapable de se déterminer librement. Mr. Thormann a sans doute voulu conserver au juge le droit de juger en s'émancipant des conclusions de l'expert. Mais on peut atteindre ce but en ajoutant p. ex. à l'art. 15 les mots: „Dans tous les cas, la faculté du juge de statuer librement demeure réservée.“

Thormann: Zunächst konstatiere ich mit Genugtuung, dass auch Zürcher zugibt, der Richter sei frei, entgegen dem Gutachten zu entscheiden. Aber, wo nimmt der Richter das Recht dazu her? Aus einer

Wortinterpretation des VE jedenfalls nicht, ausser man nehme an, der Richter sei berechtigt, festzustellen, was unter Geisteskrankheit zu verstehen ist; allein das ist kein juristischer Begriff.

Ich möchte auch betonen, dass mein Antrag nicht im Widerspruch zu Art. 21 steht. Hier handelt es sich um den Irrtum über die Rechtswidrigkeit im einzelnen Fall, bei meinem Antrag um die Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, also um eine Entwicklungsstufe des betreffenden Individuums.

Kronauer bekennt sich zum VE und weist darauf hin, dass die Frage, welcher Wert einem Gutachten beigelegt werden müsse, nicht im Strafrecht, sondern im StP zu lösen sei. Der auch nach Ansicht Kronauers freie Richter werde die Gründe für sein Abweichen vom Gutachten gerade in dessen Motivierung selbst zu finden wissen. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung werde ihm dies gestatten.

Lachenal: Le véritable problème consiste à examiner si l'auteur de l'acte est responsable ou non, en d'autres termes, s'il est en état d'aliénation mentale. La solution sera donnée par le médecin, qui en est seul capable et qui ne se contentera pas de dire que l'inculpé n'est pas sain d'esprit, mais qui exposera en détail les raisons qui le déterminent à se prononcer dans ce sens et expliquera pourquoi il ne tient pas le prévenu pour responsable.

Au surplus, dans la plupart des cas — et ceci soit dit en réponse aux observations de Mr. Müller — ce ne sera pas le juge appelé à prononcer l'acquittement ou la condamnation qui statuera, mais bien le magistrat chargé par la loi de statuer sur la qualification du délit, c'est-à-dire la chambre d'accusation.

Certains médecins aliénistes sont enclins à voir un fou en tout accusé; le juge aura toujours la faculté de recourir à l'avis d'un nouvel expert; en réalité et en somme, c'est le juge qui prendra la décision finale.

La proposition Thormann offre l'inconvénient grave de nous payer de mots; elle consacre une pétition de principe et cause au magistrat le soin de trancher une question sur laquelle il est, par nature, incompetent. Il faut songer aux milliers de malades condamnés autrefois par les juges, tandis qu'il aurait fallu les envoyer à l'asile, et il faut se réjouir des progrès de la psychiatrie, qui n'a pas dit son dernier mot. Ecartons donc le critère prétendu psychologique et adoptons celui qui trompe le moins, le critère biologique.

Gabuzzi: Nous sommes tous d'accord que c'est le juge qui doit décider la question, soit la chambre d'accusation, soit le tribunal appelé

à juger au fond. Si elle se présente dans un débat d'assises, sous quelle forme sera-t-elle posée aux jurés si l'on en reste au projet? Ce sera sous la forme suivante: „L'accusé était-il, au moment d'agir, atteint d'une maladie mentale, d'idiotie ou d'une grave altération de la conscience? Les jurés auront donc à trancher une question rentrant tout entière dans le domaine de la science médicale, ce qui est tout à fait inadmissible. C'est pourquoi l'orateur votera l'amendement Thormann, qui évite cette faute.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Calame wollte bei Art. 14 oder 15 darauf hinweisen, dass dem Richter die Endentscheidung jedenfalls vorbehalten bleiben sollte. Ich *schlage vor, die Anregung Calames eventuell der Redaktionskommission zu überweisen. Calame ist einverstanden.*

Abstimmung: Wir haben also zu entscheiden zwischen dem VE und dem Antrag Thormann.

Mit 16 gegen 5 Stimmen wird der *Antrag Thormann angenommen.*

Es bleibt zu Art. 14 noch der *Antrag Weber*. Ich verlese ihn nochmals.

„*Art. 14. Zusatz.* Selbstverschuldete Trunkenheit schliesst die Anwendung eines mildern Strafgesetzes aus.“

Weber ist nicht anwesend, um den Antrag zu begründen. Die Frage ist bekannt. Wir wollen sie verhandeln.

Zürcher dachte daran, dass man den Antrag bis zur Erörterung der Milderungsgründe zurückstellen sollte, hat aber diese Ansicht aufgegeben, da der Antrag nichts anderes bedeute, als dass, wenn der Richter erkannt habe, dass der Täter nicht die nötige Einsicht gehabt habe, das Unrecht seiner Tat einzusehen usw., dies unberücksichtigt bleibe, falls eben der Täter in selbstverschuldeter Trunkenheit handelte. Referent verweist dann auf die Regelung dieser Frage in ausländischen Gesetzen. Weber wolle die Beeinträchtigung der Einsicht durch Trunkenheit gar nicht berücksichtigen, während z. B. der DVE in solchen Fällen wegen Fahrlässigkeit bestrafe. Soll aber nach Weber auch beim pathologischen Rausche der Täter behandelt werden wie ein Zurechnungsfähiger? Der Vorschlag scheint mir nicht klar und nicht richtig. Man wird dann, wenn der Täter sich berauscht, um eine Tat leichter zu begehen, beachten müssen, dass der Entschluss bei völlig klarem Verstande gefasst ist, der Täter also haftet allerdings nicht für die Herbeiführung des Zustandes, wohl aber für wissentliche Begehung des Verbrechens. Und wenn jemand z. B. vor einer wichtigen Operation zu viel trinkt, so ist es richtig, ihn zu strafen, weil er fahrlässig die Grundlage der Tat legte. Es ist aber doch vielleicht zu hart, jemand für alles das ohne

Milderung haftbar zu machen, was er in einem Zustand der Alkoholintoxikation herbeiführt, ohne eine bestimmte deliktische Absicht gehabt zu haben.

Gautier: A quoi la question posée par l'amendement Weber se rapporte-t-elle? A l'art. 14 en entier ou seulement au 2me alinéa? Je pense que Mr. Weber n'a voulu viser que le 2me alinéa.

Appliquée au 2me alinéa, la proposition Weber aurait pour conséquence de biffer complètement l'ivresse du nombre des causes atténuant la responsabilité, sauf dans les cas très rares d'ivresse acquise sans qu'il y ait une faute quelconque à imputer à l'individu ivre. Car même quand cet individu ne s'est enivré que par légèreté, par laisser-aller, par imprudence, il a commis une certaine faute et encourrait donc la menace de l'amendement Weber.

Plus graves encore seraient les conséquences de l'amendement Weber, s'il était appliqué au 1er alinéa. Même en cas d'ivresse totale, entraînant évidemment une grave altération de la conscience, l'homme ivre serait puni exactement comme s'il avait disposé de toutes ses facultés mentales.

L'orateur n'a aucun faible pour les ivrognes. Mais il ne peut quand même pas accepter un amendement entraînant des conséquences aussi graves et aussi contraires au principe du droit. On peut raisonner comme paraît le faire Mr. Weber en matière disciplinaire. On ne peut raisonner ainsi en matière criminelle.

Vorsitzender: In dem Originalantrag Webers ist hingewiesen auf den DVE und den OeVE und, wenn ich mich nicht irre, auch auf den DGE, und jedenfalls ist unser Militärstrafgesetzbuch angeführt. Die Zweifel Gautiers scheinen sich nur durch Heranziehung des DVE § 63 zu lösen. Der letzte Satz des Absatz 2 dürfte sich auf Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit beziehen, und wohl auch der Antrag Weber. Es ist dieses zu betonen, weil der verteilte Antrag Weber diese Notizen Webers nicht enthält.

Lang: Ich bitte, den Antrag Weber abzulehnen. Der VE hält an dem Standpunkt, dass schwere Störung des Bewusstseins die Strafbarkeit aufhebt und Beeinträchtigung des Bewusstseins zu einer Strafmilderung führt, auch dann fest, wenn diese abnormen psychischen Zustände durch *Alkoholgenuss* verursacht sind. Weber will nun den Grundsatz dann durchbrechen, wenn durch Alkoholgenuss das Bewusstsein beeinträchtigt wurde, in diesem Falle also eine Strafmilderung nicht eintreten lassen. Dieser Vorschlag hat die schwersten Bedenken gegen sich, zunächst deshalb, weil die Unterscheidung zwischen unverschuldeter und verschuldeter Trunkenheit auf Schwierigkeiten

stösst. Genau genommen, liegt unverschuldete Trunkenheit nur dann vor, wenn jemand zum Alkoholgenuss gezwungen wird, oder wenn er nicht weiss, dass er Alkohol geniesst, oder endlich, wenn er die berausende Wirkung des Alkohols nicht kennt. Weber will aber offenbar nicht hier die Grenze ziehen, sondern auch in andern Fällen eine Entschuldigung gelten lassen. Allein ganz abgesehen davon, dass dann ein sicheres Unterscheidungsmerkmal fehlt, erhebt sich sofort folgender Einwand: Wenn eine Schuld vorliegt, so trifft sie regelmässig die Gesellschaft mehr als den Einzelnen — die Gesellschaft, welche die Trinksitten schützt und fördert und dem Alkohol das Ansehen eines Genuss- und Stärkungsmittels erhält. Nicht minder trifft die Schuld den Staat, der, weit entfernt, die zahlreichen Gelegenheiten zur Bekämpfung der Trinksitten zu benützen, ihnen Vorschub leistet (Alkoholmonopol!). Den Gelegenheiten, Alkohol zu geniessen, ist heutzutage schlechterdings nicht auszuweichen. Man denke an die Bedeutung, welche das Wirtshaus für das gesellige und das politische Leben hat. Heute, in der Zeit allgemeiner Wohnungsnot, ist das Wirtshaus geradezu eine Ergänzung der Wohnung geworden. Will man von einem Verschulden reden, so beginnt dasselbe schon beim ersten Schluck. Die Gefährlichkeit des Alkohols besteht nicht zum wenigsten darin, dass die berausende Wirkung schon durch den mässigen Genuss vorbereitet wird, und dass, wenn diese Wirkungen dem Trinker zum Bewusstsein kommen, durch die Wirkung des Alkohols auf das Gehirn die Energie und die Fähigkeit der Selbstbeherrschung schon stark herabgesetzt ist. Dazu kommt endlich noch, dass die Widerstandsfähigkeit gegen die Wirkungen des Alkohols individuell sehr verschieden ist und dass sie infolge körperlicher Bemühung und schlechter Ernährung erheblich vermindert wird. Nicht nur, dass der arme, geplagte Kerl der Versuchung, sich durch den Alkohol zu betäuben, viel mehr ausgesetzt ist, als der Gutsituierte: er erliegt auch den schädlichen Wirkungen des Alkohols viel früher, als der andere. Alle diese Momente machen die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit zu einer sehr schwierigen und legen die Befürchtung nahe, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung eine ungleichmässige sein und zu Unbilligkeiten führen würde.

Der Antrag Weber hat aber auch den Nachteil der Inkonsequenz. Anerkennen wir, dass die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Gesetze berücksichtigt werden muss, so kann auf den Grund dieser Beeinträchtigung nichts ankommen.

Andrerseits ist Weber freilich zuzugeben, dass die Trunkenheit den Gesetzgeber im Strafrecht vor ein schwieriges Problem stellt. Manche haben die Lösung darin gesucht, dass der Staat die Trunkenheit als solche bestraft. Allein davon kann aus denselben Gründen, die ich

gegen den Antrag Weber ins Feld führte, keine Rede sein. Im deutschen Reichstag ist in den 80er-Jahren ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, der die Trunkenheit mit Strafe bedrohte. Das Gesetz ist aber mit der allseitig als zutreffend anerkannten Begründung abgelehnt worden, dass unter den heutigen sozialen Verhältnissen ein solches Gesetz in seiner Anwendung zum Klassengesetz würde, das nur den Mittellosen trifft. Der einzige Weg, der gangbar erscheint, zu einem befriedigenden Ziele führt und auch vom VE betreten wird, ist der, dass wir das Volk und jedenfalls diejenigen, welche im Rausche ein Vergehen verübt haben, zur Abstinenz erziehen. Der VE sucht dieses Ziel durch die Einweisung der Trinker in eine Heilanstalt und dadurch zu erreichen, dass er an die Abstinenz gewisse, dem Täter günstige Rechtswirkungen knüpft. Es wird später davon zu reden sein, ob für diesen Grundsatz noch mehr Anwendungsmöglichkeiten vorhanden sind, als der VE vorsieht.

Beifügen möchte ich noch folgendes: Lehnen wir den Antrag Weber ab, so ist damit die Bestrafung im Falle der *actio libera in causa* selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Wer sich betrinkt, um in der Trunkenheit ein Verbrechen zu verüben, ist für dieses Vergehen strafrechtlich verantwortlich. Liegt der genannte Fall nicht vor, so kann sich doch fragen, ob nicht darin eine Fahrlässigkeit gefunden werden muss, dass sich jemand betrinkt, obgleich er weiss, dass der Rausch ihn zur Verübung z. B. von Körperverletzungen disponiert.

Vorsitzender: Es verlangt niemand mehr das Wort.

Abstimmung: Wer will einen Zusatz im Sinne des Antrages Weber aufnehmen?

Dieser Zusatz wird von der grossen Mehrheit (gegen 2 Stimmen) abgelehnt.

Es folgt

Art. 15.

Art 15. Zweifelhafter Geisteszustand eines Beschuldigten. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so lässt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl gefährde.

Art. 15. Doute sur l'état mental d'un inculpé. Si l'état mental d'un inculpé prête au doute, s'il est sourd-muet ou épileptique, le fonctionnaire qui aura constaté ce fait soumettra l'inculpé à l'examen d'experts, dans la règle médecins-aliénistes.

Les experts feront rapport sur l'état de l'inculpé. Ils se prononceraient aussi sur l'opportunité du placement dans un hôpital ou un hospice et sur le danger qu'offre l'inculpé pour la sécurité ou l'ordre public.

Zürcher: Die Vorschrift, bei zweifelhaftem Geisteszustand eines Beschuldigten einen Sachverständigen beizuziehen, bildet einerseits einen Schutz des Beschuldigten und seiner Familie vor unverdienter Strafe und Schande, andererseits aber auch einen Gesellschaftsschutz, weil der Sachverständige uns hilft, die richtigste und wirksamste Massnahme, Sicherung oder Heilverfahren, zu finden.

Taubstumme sind in allen Fällen zu begutachten, ebenso Epileptische; hier ist insbesondere zu erörtern, ob die Tat im epileptischen Anfall begangen oder die Folge eines durch die Epilepsie herbeigeführten Charakterdefektes ist.

Gautier: La suppression de cet article a été proposée dans la littérature; mais je n'en suis pas partisan. Il est utile de rappeler au juge qu'il a le devoir de consulter des experts-médecins dès que l'état mental d'un inculpé prête au doute. On peut objecter que la disposition est plutôt du domaine de la procédure. Il y a quelque vérité dans cette objection, mais nous avons déjà introduit et introduisons sans doute encore dans le code mainte disposition qui pourrait aussi avoir sa place dans un code fédéral de procédure, si nous en avons un. Il y a des questions — et celle-ci est du nombre — où le droit matériel et la procédure se touchent de si près, qu'on ne peut les détacher complètement l'un de l'autre.

Au point de vue de la traduction, l'orateur rend attentif au terme „das gemeine Wohl“ contenu dans le texte allemand et qui n'a pas son équivalent dans le texte français. Qu'est-ce, au juste, que „das gemeine Wohl“ dont on parle ici?

Wettstein hat Bedenken gegen die Formulierung im ersten Satze: „so lässt ihn der Beamte, der es wahrnimmt untersuchen.“ Wir müssten dann unter Umständen dem Gefängniswärter das Recht geben, die Untersuchung einzuleiten. Will man das wirklich? Es wäre besser, einzusetzen „so lässt die *zuständige Behörde*“. Der Redner wendet sich mit dem Korreferenten gegen den Hinweis auf das „gemeine Wohl“ in Absatz 2. Wie könne ein Geisteskranker das gemeine Wohl gefährden? In Art. 16 kehrt der Ausdruck wieder. Redner *schlägt vor*, an beiden Orten *die Worte zu streichen*.

Der **Vorsitzende** stellt weiterhin zur Erwägung, die Worte „in der Regel durch Irrenärzte“ zu streichen. Man sollte es dem Richter überlassen, was für Aerzte er beiziehen will.

Burckhardt: Sollen die Ausdrücke „Sachverständige“ und „Irrenärzte“ darauf hinweisen, dass immer eine Mehrzahl beigezogen werden solle? Das würde die Anwendung der Bestimmung wesentlich erschweren. Die gleiche zweifelhafte Fassung steht im ZGB. Eine deutliche Erklärung wäre wünschenswert.

Bolli ist der Ansicht, dass Art. 15 und 16 hier gestrichen werden sollten, da sie in den StP gehören. Der Bund erscheine ihm, streng genommen, nicht kompetent, hier Vorschriften zu erlassen. In den kantonalen StPO stehen die Vorschriften über die Kompetenz der Untersuchung Geisteskranker, über die Zeit und die Art und Weise der Untersuchung. Er verweist auch auf die DStPO und ihre Fristfestsetzung von sechs Wochen, weiterhin auf den Zusammenhang dieser Frage mit Gerichtsstands- und weiteren Kompetenzfragen. Sollte aber die Bestimmung im VE beibehalten werden, so erscheint dem Redner die Wegleitung, dass durch Irrenärzte untersucht werden müsse, nicht unangebracht. Er ist dagegen auch der Ansicht, dass eine Begutachtung durch eine Mehrzahl von Aerzten unnötig ist. Welche Aerzte begutachten sollen, wird allerdings die kantonale Gesetzgebung sagen müssen.

Thormann stimmt Bolli in seiner prinzipiellen Ansicht bei, betont aber, dass es sich hier um Vorschriften prozessualer Natur handle, die eng mit dem VE zusammenhängen, und die wir notwendig brauchen. Das Hauptgewicht des Artikels liegt im zweiten Alinea, worin die Massnahmen bestimmt werden, die an die Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit geknüpft werden sollen. Das gehört ins StGB. Hingegen müsste das erste Alinea vereinfacht werden. Man nehme den Grundsatz der Untersuchung auf, ohne zu sagen: „durch den Beamten, der es wahrnimmt“. Das ist rein prozessual, und die Kantone allein können die zuständigen Beamten bestimmen.

Büeler unterstützt den Vorsitzenden in der Anregung, die Worte „in der Regel durch Irrenärzte“ zu streichen mit Rücksicht darauf, dass es Kantone gebe, die keine Irrenanstalten haben und nicht leicht Irrenärzte sich verschaffen können. Auch gibt es viele minderwichtige Fälle, in denen die Regelung von Schwyz, wo ein Bezirksarzt unter Hinzuziehung eines Adjunkten den Fall begutachtet, völlig genügen sollte. In wichtigen Fällen ist die Praxis heute schon so, dass man Irrenärzte beizieht.

von Planta ist der Ansicht, dass die Bestimmung nicht prozessualer, sondern materieller Natur sei, insofern damit der Grundsatz aufgestellt werde, dass niemand verurteilt werden könne, bei dem sich Zeichen der Geisteskrankheit zeigten, ohne dass er vorher durch einen Psychiater untersucht worden wäre.

Die Bestimmung über die Form der Behandlung sei prozessual, aber nicht das Essentielle des Artikels. Weiterhin sei auch die Bestimmung des Absatz 2 materieller Natur.

von Planta stellt sich prinzipiell auf den Standpunkt, dass dort, wo ein Eingriff in das Prozessrecht vermieden werden könne, er auch vermieden werden solle. Hier aber liege dieser Fall nicht vor; vielmehr handle es sich um materielle Vorschriften.

Redner stimmt dem Streichungsantrag Büeler bei, einmal mit Rücksicht darauf, dass schon der Ausdruck Sachverständige klarlege, dass bei Geisteskranken Irrenärzte zuzuziehen seien, während es andererseits doch nicht nötig sei, etwa bei Taubstummen Irrenärzte als Sachverständige aufzubieten. Er habe grösste Hochachtung vor den Landärzten, sei aber doch der Ansicht, dass bei geistigen Erkrankungen Psychiater zur Begutachtung aufzufordern wären.

Lachenal est d'avis d'améliorer la rédaction en remplaçant de mot „fonctionnaire“ par une autre expression.

Der **Vorsitzende** nimmt an, dass der Ausdruck „Sachverständige“ nicht als Postulat einer Mehrzahl von Gutachtern aufzufassen sei. Die Redaktionskommission wird dies im Auge behalten müssen.

Bolli zieht seinen Antrag auf gänzliche Streichung des Artikels zurück.

Der **Vorsitzende** bemerkt ferner, der Ausdruck „Beamter“ sei nicht glücklich. Man müsse sagen „Richter oder Untersuchungsbeamter“. Der Ausdruck könnte also eliminiert werden. Man wird sich aber darüber aussprechen müssen, ob „in der Regel durch Irrenärzte“ bleiben soll und ob der Artikel nach dem Antrag Thormann zu fassen sei.

Bei Absatz 2 ist der Antrag gestellt, die Worte „das gemeine Wohl“ zu streichen.

Abstimmung:

1. Sind Sie einverstanden, dass das Wort „Beamter“ zunächst eliminiert wird?

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist dies beschlossen.

2. Wollen Sie die Worte „in der Regel durch Irrenärzte“ in den Artikel aufnehmen?

Gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Damit ist zugleich der *Zusatzantrag Thormann berücksichtigt*, wonach lediglich aufgenommen werden sollte, dass eine Untersuchung durch *Sachverständige* angeordnet werde.

3. In Absatz 2 wird (gegen 3 Stimmen) der Hinweis auf das „gemeine Wohl“ abgelehnt.

Wir gehen über zu

Art. 16.

Der **Vorsitzende schlägt vor**, die Art. 16—18 miteinander zu behandeln.

Art. 16. Verwahrung eines gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen. Gefährdet ein Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, so bald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 16. Internement des irresponsables et des personnes à responsabilité restreinte. Si une personne irresponsable ou à responsabilité restreinte compromet la sécurité ou l'ordre public et s'il devient nécessaire de l'interner dans un hôpital ou un hospice, le juge ordonnera cet internement et, s'il s'agit d'un condamné, suspendra l'exécution de la peine.

L'autorité administrative cantonale exécutera la décision du juge. Le juge fera cesser l'internement, dès que la cause en aura disparu.

Il consultera des experts.

Art. 17.

Art. 17. Fürsorge für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige. Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt das Gericht den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 17. Hospitalisation des irresponsables et des personnes à responsabilité restreinte. Si l'état d'une personne irresponsable ou à responsabilité restreinte exige qu'elle soit traitée ou placée dans un hôpital ou un hospice, le juge, s'il s'agit d'un condamné, suspendra l'exécution de la peine et remettra le malade à l'autorité administrative cantonale. Il consultera des experts.

Art. 18.

Art. 18. *Vollzug der Strafe gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen.* Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei (Art. 57, Absatz 2). Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 18. *Exécution de la peine contre un condamné à responsabilité restreinte.* Si la cause qui avait fait suspendre l'exécution de la peine à l'égard d'un condamné à responsabilité restreinte vient à disparaître, le juge décidera si, et dans quelle mesure, la peine doit encore être exécutée (art. 57, alinéa 2). Il consultera des experts.

Vorsitzender: Zu diesen Artikeln hat *Thormann* folgende *Anträge* gestellt:

Art. 16 und 17.

Die Worte „oder vermindert Zurechnungsfähiger“ seien zu streichen.

Art. 18 des VE sei durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„*Verwahrung eines vermindert Zurechnungsfähigen.* Gefährdet ein vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit, oder das gemeine Wohl, und ist es notwendig, oder in seinem Interesse geboten, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so kann das Gericht anordnen, dass der Verurteilte nach Verbüßung der Strafe in Verwahrung genommen werde.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.“

Zürcher: *Die Art der Behandlung:* Die sichernden Massnahmen und Strafen.

1. Der „*Unzurechnungsfähige*“ wird freigesprochen, wenn nicht schon die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren einstellt, was eine Frage des kantonalen Prozessrechtes, eine Frage des einzelnen Falles ist.

Damit ist die Aufgabe des Richters, seine Pflicht gegenüber der Gesellschaft, nicht gelöst. Zwei Fälle sind im Gesetze behandelt:

a) *Der Täter gefährdet die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl.* Das Gericht (oder die Strafverfolgungsbehörde, wo dies kantonales Recht ist) ordnet Anstaltsversorgung an, d. h. Verwahrung in einer Heilanstalt, wenn der Täter heilbar, in einer Pflegeanstalt, wenn er unheilbar ist. Die Versetzung von einer Anstalt zur andern ist Sache

der sachverständigen Behörde. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung von Sachverständigen durch den Richter im Interesse des Gesellschaftschutzes.

Bei den Dauerzuständen der Geisteskrankheit und der Geistesinvalidität erfolgt Internierung in der Irrenheil- oder Irrenpflegeanstalt — das Gesetz verlangt aber keine Scheidung, wo sie nicht schon durchgeführt ist.

Bei Freisprechung wegen Berauschung ist Einweisung in eine Trinkerheilanstalt möglich (Art. 33). Der unheilbare Trinker, der sich gefährlich erwiesen hat, kann auch einer andern Anstalt überwiesen werden.

Nicht immer ist Anstaltsversorgung notwendig, es können auch andere Massnahmen genügen. Stellung unter Vormundschaft, Durchführung eines Heilverfahrens ohne Einschliessung; der Richter kann und soll dies veranlassen.

b) *Der behandlungs- oder versorgungsbedürftige Unzurechnungsfähige.* Hier ist die öffentliche Ordnung nicht so sehr interessiert. Der Richter überweist ihn daher nur der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Was soeben von den Ersatzmitteln der Anstaltsbehandlung gesagt worden ist, gilt auch hier.

2. *Der vermindert Zurechnungsfähige.* Hier gilt: Zunächst grundsätzliche Bestrafung (14, 2), aber mit Milderung nach freiem Ermessen (53). Sodann aber Sicherungsmassnahmen und Heilverfahren, wie beim Unzurechnungsfähigen, vom Richter angeordnet bei Gemeingefährlichkeit, von ihm veranlasst, wenn es im Interesse des Verurteilten ist.

Auch alle die Ersatzmittel der Anstaltsbehandlung treffen hier zu; der Strafwang, den der Richter über den vermindert Zurechnungsfähigen besitzt, macht es ihm möglich, den Schuldigen zu einem Verhalten zu nötigen, das seine Heilung, bezw. Unschädlichmachung zur Folge hat, indem der Aufenthalt in einer Nervenheilanstalt, Berufs- und Ortswechsel, Beobachtung einer geistigen oder körperlichen Diät vorgeschrieben werden kann als Voraussetzung eines bedingten Straflasses, oder als Auflage bei einer Friedensbürgschaft.

Art. 18 ordnet das *Verhältnis zwischen Strafe und sichernder Massnahme* nur mit Bezug auf die Anstaltsversorgung.

Wo Anstaltsversorgung notwendig ist, soll vorerst der Strafvollzug eingestellt werden, sowohl wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit Anstaltsversorgung vom Richter angeordnet wird, als auch, wenn sie zum Heil des Kranken vom Richter veranlasst wird.

Das sind Fälle beginnender Geisteskrankheit, in denen der Vollzug einer Freiheitsstrafe nur zur Katastrophe führen, vielleicht eine Gefängnispsychose herbeiführen würde.

Nach Ablauf der Anstaltsbehandlung wird meist auch die Strafzeit abgelaufen und nach Art. 57 somit die Strafe nicht mehr zu verbüssen sein. Das ist gut; man soll nicht durch die Gefängnisbehandlung wieder über den Haufen werfen, was die Heilbehandlung gut gemacht hat. Daher soll der Richter die Strafe da auch erlassen können, wo noch ein kleiner Rest zu erstehen wäre.

In allen andern Fällen darf die Strafe vollzogen werden; der Richter wird indessen gut tun, dem beschränkt Zurechnungsfähigen unter der Auflage, dass er sich einer zweckentsprechenden Heilbehandlung unterziehe, bedingten Strafaufschub zu gewähren.

In Bezug auf die Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger schlägt Thormann eine Abänderung vor: zuerst Strafe und dann sichernde Massnahme. Das kann aber nicht geschehen gegenüber dem Patienten, dem gegenüber die Strafe zunächst gar nichts nützt, sondern nur zu einer Gefängnispsychose führt. Lediglich der praktische Gesichtspunkt soll entscheiden, dass man es dort, wo eine Heilung möglich erscheine, zunächst mit einer Heilung versuchen soll. Weiter lässt ja Art. 18 die Möglichkeit späterer Einziehung zum Strafvollzuge zu, wenn das Gericht es für gut findet.

In den andern Fällen dagegen, in denen die Strafe vollzogen wird, kann natürlich das Gericht den Vollzug bedingt erlassen.

Wenn wir aber auf der einen Seite weitgehende Milderung für die vermindert Zurechnungsfähigen einführen, so müssen wir andererseits der Gesellschaft die Garantie geben, dass sie vor dem Menschen geschützt werde. Das will der VE.

Zürcher beantragt Annahme des VE. Bezüglich der im Antrage Thormann implicite enthaltenen Anregung auf Umgestaltung der inhaltlichen Zusammenfassung der Artikel verweist Redner darauf, dass sie gesetzestechnisch zu Weitschweifigkeiten führe.

Gautier: S'il est appliqué comme il doit l'être, l'art. 16 sera un excellent moyen de défense sociale, une mesure indispensable, que la Confédération *doit* imposer.

Mais il y a un doute sur l'extension qu'on a voulu donner à cette disposition. D'après le texte, l'article s'applique à toute personne se trouvant dans le cas visé, non pas seulement à celui qui a commis un délit. Est-ce cela qu'on a voulu? L'orateur n'y est pas opposé du tout, mais il constate que le texte laisse des doutes.

Le rôle du juge sera singulièrement grand par cet article, car c'est à lui aussi qu'il appartiendra de faire cesser l'internement, non plus, comme jusqu'ici, à l'administration.

Les aliénistes estiment qu'il n'est pas possible de faire une distinction très sûre entre les cas de l'art. 16 et ceux de l'art. 17. C'est sans

doute exact, mais sans grande importance, puisqu'une erreur commise par exemple par l'envoi d'un irresponsable dangereux dans un hospice pourra être rectifiée dès qu'elle sera reconnue.

A l'art. 17, il faudra également préciser le champ d'application. Cette mesure, bien que moins essentielle que celle prévue à l'art. 16, aura cependant son importance. Peut-être ferait-on bien d'ajouter ici aux mots „un hôpital ou un hospice“ encore „ou un asile de buveurs“.

L'article 18 s'occupe de la manière de concilier l'exécution de la peine avec l'hospitalisation d'un condamné à responsabilité restreinte pour lequel cette mesure est reconnue nécessaire. Que fera-t-on p. ex. si, la peine n'ayant été subie qu'en partie, l'internement dans un hospice se prolonge au delà de la durée de la peine? Le condamné, sorti de l'hospice devra-t-il retourner en prison? Les questions de cet ordre sont à résoudre par le juge, à teneur du projet. Mr. Thormann veut au contraire statuer que, dès qu'il s'agira d'un condamné à responsabilité restreinte, l'hospitalisation n'aura lieu qu'après que la peine aura été subie. L'orateur s'élève contre cet amendement. Quand on a affaire à un malade, le premier devoir à remplir est de le soigner et, si possible, de le guérir.

Mr. Gautier recommande vivement à la commission les articles 16, 17 et 18.

Thormann schickt voraus, es sei ein grosser Vorzug des VE, dass die straffbaren Handlungen vermindert Zurechnungsfähiger nicht bloss zur Bestrafung, sondern auch zu einer besondern Behandlung Anlass geben sollen. Diese Personen seien besonders gefährlich, und sie dürfen nicht nach Abbüsung der Strafe einfach entlassen werden. Es sei also richtig, sie neben der Strafe zu *behandeln*. Ihm erscheine aber sein Antrag als logische Konsequenz des Art. 14, der den Grundsatz aufstelle, dass die vermindert Zurechnungsfähigen *bestraft* werden sollen. Die vermindert Zurechnungsfähigen seien straffähig und zu bestrafen. Wollte man das nicht tun, so hätte man sie im Gesetz nicht besonders erwähnen, sondern als Unzurechnungsfähige behandeln sollen. Nun werden sie ja in Art. 16 und 17 wie Unzurechnungsfähige behandelt, Art. 18 aber erinnere sich offenbar wieder an Art. 14 und wolle nachträglich entscheiden, inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei. Das käme in der Regel auf einen Verzicht auf jede Strafe hinaus. Wenn durch die Bestimmungen des VE verhindert werden sollte, dass jemand sich als vermindert zurechnungsfähig mild bestrafen und in eine Anstalt einweisen lasse, um nachher baldigst wieder entlassen zu werden, so sei dies richtig, aber dies werde noch besser erreicht durch den Antrag Thormann. Ist der vermindert Zurechnungsfähige straffähig, dann ist er eben zu bestrafen, milder zu bestrafen, aber zunächst doch zu bestrafen und dann erst zu verwahren. Art. 18 ist in meinem Antrag so

redigiert, dass beide Fälle des VE über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zusammengenommen werden. Redaktionell ist das von Vorteil; denn dann werden in Art. 16 und 17 die Unzurechnungsfähigen, in Art. 18 die vermindert Zurechnungsfähigen behandelt und die Fälle der Verwahrung und Pflege, sei es im Interesse des öffentlichen Wohles oder im eigenen Interesse des Verurteilten. Redaktionell möchte Redner in seinem Antrag statt „nach Verbüßung der Strafe“ richtiger „nach Verbüßung der Freiheitsstrafe“ sagen.

Redner verweist zum Schluss bezüglich der Reihenfolge und des Inhaltes auf den DVE, den DGE und den OeVE.

Er möchte mit seinem Antrage die Gleichstellung der Unzurechnungsfähigen und der vermindert Zurechnungsfähigen vermeiden, die er als Folge des VE ansieht. Andernfalls möchte er lieber auf die besondere Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit überhaupt verzichten. Grundsätzlich sei er für Anerkennung einer Kategorie der vermindert Zurechnungsfähigen; lehne man aber seine Anträge ab, so wäre er aus praktischen Gründen für Streichung der Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Hafer spricht sich gegen den Antrag Thormann und für die Fassung des VE aus. Er gibt Thormann zu, dass er für seine Lösung gute Gewährsmänner habe. Hafer geht näher ein auf die Ansichten, die in der Literatur hervorgetreten sind, tritt aber selbst scharf für den VE ein.

Gemeingefährlichkeit oder Versorgungsbedürftigkeit seien die Voraussetzungen für die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. In diesen Punkten existiere aber kein Unterschied gegenüber den Unzurechnungsfähigen. Der Fall könne so liegen, dass die Psychiater einen Delinquenten nicht für unzurechnungsfähig erklären, dieser könne aber doch allgemein als gemeingefährlich oder versorgungsbedürftig erscheinen. Sei da praktisch ein Unterschied zu machen in der Behandlung gegenüber den Unzurechnungsfähigen?

Hafer fährt sodann fort: Die Auffassung Thormanns, hier zwischen Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen eine scharfe Grenze zu ziehen, erscheint nicht frei von Formalismus. Die Grenze ist fließend. Hafer betont, es sei ein Lieblingsgedanke von Stooss gewesen, die Anstaltsbehandlung, wo sie notwendig sei, der Strafverbüßung vorzuschicken.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergebe sich namentlich in den Fällen, in denen vermindert zurechnungsfähige *Trinker* verurteilt werden. Hier ist sofortige Behandlung das einzig Richtige. Der Art. 33 sieht diese Lösung auch ausdrücklich vor. Wird der Antrag Thormann angenommen, so müsste das notwendig auch zur Aenderung des Art. 33 führen.

Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass in der Mehrzahl der Fälle bei der Verurteilung eines vermindert Zurechnungsfähigen eine Anstaltsversorgung gar nicht in Frage kommt, dass es also sofort zum Vollzug der erkannten Strafe kommt.

Kronauer beantragt, auch in Art. 17 dem Gerichte, das die Einweisung verfügt hat, einen Einfluss auf die Entlassung einzuräumen, wie der VE dies für die in Art. 16 umschriebenen Fälle vorsieht. Die Bestimmung soll gemäss dem Vorschlag des Vereins schweizerischer Irrenärzte an beiden Orten lauten: „Zu der Entlassung ist die Zustimmung des Gerichtes nötig“, und verhüten, dass von Seite der Verwaltungsbehörden aus Rücksicht auf die Kosten oder andere äussere Umstände vorzeitige Entlassung gewährt wird.

Gabuzzi: Le texte allemand dit parfois „der Richter“ et parfois „das Gericht“. Y a-t-il une différence? Les textes français et italien disent toujours „le juge“.

Puis, il faut préciser les art. 16 et 17 dans ce sens qu'ils ne s'appliquent qu'à des individus qui ont commis un acte qualifié délit, et non pas à des individus irresponsables ou à responsabilité restreinte qui n'ont encore commis aucun acte visé par la loi pénale. Les mesures à prendre à l'égard de ceux-ci sont exclusivement du domaine cantonal et ne concernent en rien le Code pénal fédéral.

Der **Vorsitzende** erwidert Gabuzzi, dass bei der Uebersetzung des deutschen Textes die Verschiedenheit zwischen „Richter“ und „Gericht“ zu Tage getreten sei. Die Subkommission habe beschlossen, dass im deutschen Texte in Zukunft überall statt „das Gericht“ „der Richter“ gesagt werden soll und dass dieser Ausdruck „das Gericht“ in sich schliesse.

Weiterhin kann sich auch nach der Ansicht des Vorsitzenden das Strafgesetz nur auf *strafbare Handlungen* beziehen. Also gelten die Art. 16, 17 und 18 *nicht* für Unzurechnungsfähige etc., die keine Straftaten begangen haben. In solchen Fällen seien die Verwaltungsbehörden allein kompetent.

Die *Kommission* ist mit dieser Auffassung *einverstanden*.

Calame: Est-il nécessaire de maintenir à l'art. 16 les mots: „et s'il devient nécessaire de l'interner dans un hôpital ou un hospice“? Mr. Calame ne le croit pas. Il *propose* de les *supprimer*.

Lang kann sich mit dem Antrage Thormann nicht befreunden, namentlich nicht damit, dass in Art. 16 die Worte „oder vermindert Zurechnungsfähige“ gestrichen werden. Was den Art. 17 anbelangt, so stellt er sich auf den Standpunkt Hafters. Die Vorschrift wird namentlich auf *Trinker* angewendet werden, für welche die Anstaltsbehandlung

ungleich wichtiger ist, als der Vollzug der Freiheitsstrafe. In der Heilanstalt wird der Insasse zur Abstinenz erzogen. In der Strafanstalt dagegen wird er in den Glauben versetzt, dass der Entzug geistiger Getränke ein Strafübel sei und dass zu den Wohltaten der Freiheit der Alkoholgenuss gehöre. Dadurch, dass gerade in solchen Fällen die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung gegeben sind, wird die praktische Bedeutung des Antrages Thormann wesentlich vermindert. — Art. 16 hat den Fall im Auge, wo sich schon in der Untersuchung die Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten ergibt, und deshalb die Verurteilung unterbleibt. Dann passen aber die Worte: „und stellt den Strafvollzug ein“ nicht. Es sollte deshalb eine andere Redaktion gesucht werden, wie auch zu prüfen ist, ob nicht das nicht ganz klare Verhältnis, in welchem die drei Art. 16, 17 und 18 zu einander stehen, verdeutlicht werden kann.

Delaquis macht darauf aufmerksam, dass dem Antrag Calame nicht Folge geleistet werden könne, und zwar aus folgenden Gründen: In Art. 16 handle es sich um Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige. Erstere werden nie bestraft, sondern nur eventuell verwahrt usw. Hinsichtlich dieser könnte man also die Worte: „und ist es notwendig zu verwahren“ streichen. Sind sie gefährlich, so kommt doch *nur* die Verwahrung in Betracht. Anders bei den vermindert Zurechnungsfähigen. Diese werden nach Art. 14, Absatz 2, prinzipiell bestraft, und auch dann, wenn sie gefährlich seien für die öffentliche Sicherheit, könne immer noch Bestrafung in Betracht kommen. Erst dann aber, wenn *neben* der Gefährlichkeit die *Notwendigkeit* der Verwahrung oder mit andern Worten die Zwecklosigkeit jeglicher Strafe festgestellt sei, komme diesen gegenüber die Verwahrung in Betracht. Also sei diese *zweite* Voraussetzung nicht überflüssig.

Delaquis betont, dass er sich irren könne, dass ihm aber diese Interpretation nahe zu liegen scheine.

Kaiser: Thormann schlägt vor, in Art. 16 und 17 die Worte: „oder vermindert Zurechnungsfähigen“ zu streichen. Er will in diesen Artikeln nur von den Unzurechnungsfähigen sprechen. Daher muss er den (letzten) Satz: „und stellt den Strafvollzug ein“, auch streichen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir schreiten zur Bereinigung der verschiedenen Anträge.

1. Mit Bezug auf den VE ist für die redaktionelle Bereinigung vorzumerken, was schon gesagt wurde. Art. 16 muss so redigiert werden, dass er nur an sich strafbare Tatbestände umfasst.

2. Den Bedenken Langs muss Rechnung getragen werden. Es wird sich darum handeln, bei Art. 16 und 17 zum Ausdruck zu bringen, dass

die Bestimmung über den Strafvollzug sich nur auf vermindert Zurechnungsfähige bezieht.

Wenn der Antrag Thormann angenommen wird, so muss der Einwand Kaiser mitberücksichtigt werden.

3. Bei Art. 15 sind die Worte „das gemeine Wohl“ gestrichen worden. Sie sind also auch bei Art. 16 zu *streichen*.

4. Bei Art. 16 besteht der Antrag Calame.

Abstimmung:

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Mit 14 gegen 7 Stimmen wird der Antrag Calame *abgelehnt* und Beibehaltung der Worte „und ist es notwendig bis zu verwahren“ beschlossen.

Artikel 16 wäre damit eventuell bereinigt.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Bei Art. 17 beantragt Kronauer, gleich wie bei Art. 16 den Entscheid vom Gericht ausgehen zu lassen.

Mehrheit (13 Stimmen) für den Antrag Kronauer.

Andere Amendements sind nicht gestellt.

Mit Bezug auf den Antrag Thormann ist zu sagen, dass er bei Art. 18 anstatt „Strafe“ nunmehr sagen will „Freiheitsstrafe“. Das ist redaktionell.

Für den Fall der Ablehnung seiner Anträge beantragt Thormann, auf Antrag 14 zurückzukommen und Art. 14, Absatz 2, zu streichen.

3. (*Definitive*) *Abstimmung:* Mehrheit (15 gegen 8 Stimmen) für den VE; die Anträge Thormann zu Art. 16, 17 und 18 sind also *abgelehnt*.

4. *Abstimmung:* Will die Kommission zurückkommen auf Art. 14? Dies wird (gegen 2 Stimmen) *abgelehnt*.

Die Artikel sind damit bereinigt.

Bemerkungen zum Protokoll über die sechste Sitzung werden nicht gemacht. Das Protokoll ist damit genehmigt.

Schluss 7 Uhr 20. Min.

Achte Sitzung

Dienstag den 16. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Reichel und Weber.

Vorsitzender: Wir gehen zur Behandlung des Art. 19 über. Lang hat Anträge zu den Art. 19 bis 21 eingereicht.

3. Verschulden.

Art. 19. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach den persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

3. Culpabilité.

Art. 19. Intention et négligence. Sauf disposition contraire et expresse de la loi, est seul punissable celui qui agit avec intention.

Celui-là commet un délit avec intention, qui agit le sachant et le voulant.

Celui-là commet un délit par négligence, qui, par une imprévoyance coupable, agit sans se rendre compte ou sans tenir compte des conséquences de son acte. L'imprévoyance est coupable, quand l'auteur de l'acte n'a pas usé des précautions commandées par les circonstances et par sa situation personnelle.

Anträge Lang:

Art. 19. Strafbar ist nur, wer rechtswidrig und schuldhaft ein Vergehen verübt hat. Hat der Täter dabei vorsätzlich gehandelt, so wird er immer bestraft. Hat er fahrlässig gehandelt, so tritt Bestrafung nur ein, wenn im besondern Teile eine Strafe angedroht ist.

Art. 19 bis. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat. Pflichtwidrig etc. = VE.

Art. 20. Streichen (weil die Behandlung dieses Falles sich aus der Anwendung von Art. 19 ergibt).

Art. 21. Hielt der Täter *irrtümlicherweise* die Tat für eine erlaubte, so wird er wegen Fahrlässigkeit bestraft, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung im besondern Teile unter Strafe gestellt ist.

Vorsitzender: Man kann sich fragen, ob man Art. 19 und 20 zusammennehmen soll. Ich bin der Ansicht, dass man zunächst Art. 19 allein behandeln soll.

Zürcher führt in Anlehnung an die Erläuterungen aus: Art. 19 handelt vom Verschulden. Der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ gilt auch für den VE. Die moderne Auffassung der Schuld ist nicht ein Aufgeben, sondern ein Vertiefen dieses Grundsatzes. Schuldpräsumtionen werden nicht anerkannt, Erfolgshaftung gibt es nicht. Strafbar ist nur derjenige, der vorsätzlich handelt, es sei denn etwas anderes (Strafbarkeit der Fahrlässigkeit; Ausnahme bei Pressdelikten) im Gesetze bestimmt. Hinsichtlich des Vorsatzes erwähnt Referent, dass wir bei den Gefährdungsdelikten die Schuldformen nochmals werden durchnehmen müssen.

Zum Antrag Lang macht Redner folgende Einwände:

An dessen Art. 19 sei dreierlei auszusetzen:

1. „Wer ein Vergehen verübt hat.“ Es handle sich hier allerdings jetzt um die Vergehen. Es sollte aber doch alles so redigiert werden, dass es auch auf Uebertretungen Anwendung finden kann.

2. „Strafbar ist , wer schuldhaft ein Vergehen begangen hat.“ Im VE sei eine Ausnahme hiervon gegeben. Es sei also richtiger, wenn man sage: „Strafbar ist, wer vorsätzlich handelt, es sei denn, dass etwas anderes festgesetzt sei.“

3. „Strafbar ist nur, wer rechtswidrig und schuldhaft ein Vergehen verübt hat.“ Warum wird hier die Schuld und die Rechtswidrigkeit zusammengefasst, wo wir doch zunächst nur von der Schuld zu sprechen haben? Für soche Auffassung, wie Lang vorschlägt, ist allerdings Binding eingetreten. In der Theorie steht aber die Mehrzahl auf einem andern Standpunkte.

Die Trennung zwischen Art. 19 und 19 bis sei vom Langschen Prinzip aus gerechtfertigt.

Gautier: L'art. 19 décrit les formes de la culpabilité. Je ne tiens pas, comme Mr. Lang, pour nécessaire de définir la culpabilité. J'admets pourtant que le texte Lang aurait l'avantage de préciser que même en matière de contravention il n'y a pas de peine sans culpabilité. On excluerait tout-à-fait la théorie dite de la matérialité du fait.

La question de l'intention et de la négligence domine tout le droit pénal. Dans chaque cas, il faut que le juge se demande si l'accusé a eu l'intention de commettre son acte ou non. Dès lors, la loi doit définir l'intention (et la négligence), car le sort d'un accusé ne doit pas dépendre du hasard de l'opinion que le juge peut avoir sur la notion de l'intention.

Le projet définit donc l'intention, sans y comprendre le „dol éventuel“. L'intention est faite de deux éléments. Il faut que l'auteur de l'acte ait conscience de son acte et la volonté de l'accomplir. L'auteur a conscience de son acte quand il a conscience tant de sa propre activité que du résultat qu'elle doit ou peut produire. Il veut son acte quand il veut tout à la fois réaliser le fait purement physique et le résultat de l'acte. Mais il n'est pas nécessaire qu'il se rende compte de ce que son acte est interdit, tandis que Mr. Lang, dans son contre-projet aux art. 19 à 21, ne considérerait un acte dont l'auteur aurait méconnu par erreur le caractère délictueux jamais que comme commis par négligence, et souvent ne le frapperait pas. L'orateur ne peut accepter sur ce point la proposition Lang.

Il y a lieu d'observer que le 2me alinéa de l'art. 19 est mal traduit. Le texte français ne rend pas du tout le sens de l'allemand. On pourrait exprimer cette règle en disant: „Celui-là commet un délit avec intention qui en réalise les éléments le sachant et le voulant.“

La négligence, terme employé par le projet français pour rendre le mot allemand „Fahrlässigkeit“, comprend dans ce sens aussi bien la négligence proprement dite, qui caractérise les omissions coupables, que l'imprévoyance qui, en dehors de toute intention, imprime à certaines actions le caractère d'infractions. La négligence suppose, d'après le projet, une imprévoyance coupable. Elle diffère de l'intention en ce qu'elle ne veut pas le résultat. Elle se distingue du simple cas fortuit en ce que le dommage purement casuel ne pouvait être prévu ou que, du moins, celui qui est l'auteur du fait dommageable n'encourt pas de reproche pour n'avoir pas prévu le résultat de son acte, tandis qu'il y a négligence quand l'auteur de l'acte aurait dû se rendre compte des conséquences et en tenir compte.

Quant au dol éventuel, il est éliminé du projet en ce sens qu'il n'est plus reconnu comme une des catégories de l'intention. Il rentre, en thèse générale, dans la négligence. Certains cas particuliers font l'objet

de dispositions spéciales. Cette solution est sage et raisonnable et l'orateur l'appuie énergiquement.

Lang: Der VE lehnt den namentlich von Löffler und Miricka gemachten Vorschlag, drei Schuldarten: Absicht, Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit, aufzustellen, ab und begnügt sich mit den beiden Schuldstufen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Damit wird man sich einverstanden erklären. Zu beachten ist aber folgendes: Die Strafgesetze brauchen den Ausdruck Vorsatz in einem vom Sprachgebrauch des täglichen Lebens abweichenden Sinne. Während der Ausdruck „Fahrlässigkeit“ ein Werturteil enthält, nämlich das Urteil, dass ein Mangel an pflichtgemässer Aufmerksamkeit vorliegt, ist Vorsatz ein normaler psychologischer Begriff. Er drückt nur eine bestimmte psychologische Beziehung des Täters zur Tat aus, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat selbst gut oder böse sei. Vorsätzlich im psychologischen Sinne handelt sowohl der Mörder, wie der Wohltäter. Im Gegensatz dazu braucht das *Strafrecht* den Ausdruck Vorsatz in dem engeren Sinne von *rechtswidriger* Vorsatz, also zur Bezeichnung einer Schuldart. Diese Differenz zwischen der Gesetzessprache und der Sprache des täglichen Lebens ist eine Quelle vieler Missverständnisse in der Doluslehre, und es dürfte sich deshalb empfehlen, hier eine Uebereinstimmung herzustellen. Es kann das so geschehen, dass das Gesetz dann, wenn es das Wort Vorsatz nicht im rein psychologischen Sinne (also ohne qualitative Bestimmung), sondern zur Bezeichnung der Schuldform braucht, von *rechtswidrigem oder schuldhaftem* Vorsatz spricht.

Grösseres Gewicht als auf diese terminologische Frage lege ich aber darauf, dass das schweiz. StGB sich ohne irgend einen Vorbehalt zu dem Grundsatz bekennt, *dass nur derjenige strafbar ist, der schuldhaft gehandelt hat*. Dieser Grundsatz hat sich gerade in den letzten Jahren zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen. Neuerdings sind es Frank, Beling, v. Hippel, welche ihn mit Entschiedenheit vertreten. Das Prinzip: „wo keine Schuld, da keine Strafe“, soll mit dem andern Grundsatz: „keine Strafe ohne Gesetz“ den Eckstein unseres Strafrechtes bilden. Im Grunde genommen anerkennt ihn der VE implicite in Art. 49. Wenn es dort heisst: Der Richter misst dem Täter die Strafe nach seinem Verschulden zu, so wird damit anerkannt, dass das Verschulden die Voraussetzung der Strafe ist, und dass, wo es an einem Verschulden fehlt, vernünftigerweise eine Strafe nicht platzgreifen darf. An diesem Grundsatz müssen wir auch im Polizeistrafrecht festhalten. Nicht die Uebertretung einer Polizeivorschrift an sich kann einen Strafanspruch begründen, sondern nur die schuldhafte Uebertretung. Weder Kriminalpolitik, noch fiskalische Rücksichten rechtfertigen hier eine Ausnahme.

Ein wichtiger Anwendungsfall des Grundsatzes: ohne Schuld keine Strafe, bietet sich bei der Behandlung des Rechtsirrtums. Darüber wird bei Art. 21 eingehender zu reden sein.

Geel: Der VE nimmt im Texte nicht Stellung zum *dolus eventualis*. In den Motiven verweist er für die Bestrafung auf die Grundsätze der Fahrlässigkeit. Die Differenz zwischen gewolltem und eingetretenem Erfolg ist nach den Bestimmungen über *culpa* zu behandeln. Auf diese Bestimmungen über fahrlässige Deliktsbegehung ist daher hier Bezug zu nehmen und zu beachten, dass die Fixierung von Gefährungsdelikten hier ergänzend eingreift.

Geel betont, er habe Bedenken gegen die Regelung des VE; St. Gallen definiere den *dolus eventualis* in seinem StGB und zähle ihn zum *dolus*. In der Praxis habe sich diese Bestimmung nicht nur als zweckmässig, sondern auch als notwendig erwiesen. Bei der Rechtsprechung nach dem VE würden sich Schwierigkeiten ergeben. Die Gefährungsdelikte (Art. 72, 79 VE) bieten keinen Ersatz für die Nichtbedrohung des *dolus eventualis* mit der Dolusstrafe. Einmal seien als Gefährungsdelikte nur die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit aufgeführt und in den Strafen werde die Gefährdung berücksichtigt, aber nicht der eingetretene schwere Erfolg. Auch seien die Fälle der Gefährdung nicht vollständig aufgezählt. Gefährdungen des Eigentums z. B. durch Brandstiftung seien nicht berücksichtigt.

Endlich sollen nach VE die Formen des *dolus eventualis* als fahrlässig verübte Straftaten bestraft werden. Da können also nur Körperverletzungen und Brandstiftungen in Betracht gezogen werden. Bei der Körperverletzung sind alle Folgen der Verletzung, die über den Täterwillen hinausgehen, mit genügender Strafe bedroht. Bezüglich der Brandstiftung (Art. 143 und 144) lässt sich aber nicht das gleiche sagen. Die Strafe der fahrlässigen Brandstiftung genügt nicht, um den *dolus eventualis* zu treffen. Bei solchen Brandstiftungen ist oft Eigennutz im Spiel oder eine verbrecherische Leichtfertigkeit, die als *dolus reprimiert* werden muss, da die Folgen viel zu schwer sind. Weiterhin wäre zu untersuchen, ob vielleicht andere Delikte, die hierher gehören, nach dem VE etwa völlig unberücksichtigt geblieben sind.

Praktisch wird der Richter, um sich zu helfen, auf die Vorsatzstrafe zurückgreifen, trotzdem es ja nicht gerechtfertigt erscheint, oder er muss die zu geringe Strafe der Fahrlässigkeit verhängen. Das sind unbefriedigende Ergebnisse. Der VE sollte den *dolus eventualis* besonders regeln und aufnehmen, und zwar als eine Form des Vorsatzes. Geel beantragt Stellungnahme des VE zum *dolus eventualis* und Aufnahme einer Definition dieser Form des *dolus*. Redner verweist auf die Normen des st. gallischen StGB.

Deschenaux désire qu'on rétablisse dans l'art. 19 la notion de l'imprudence. „Fahrlässigkeit“ serait donc à traduire partout par „négligence ou imprudence“.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Frage des *dolus eventualis* bei den Beratungen zum ersten Entwurf Stooss in längeren Ausführungen behandelt worden sei und verweist auf die Verhandlungen der ersten Kommission Bd. II, S. 377 ff. Stooss komme auf die Frage zurück in dem Bericht vom Jahre 1899 zu den Beratungen der Expertenkommission. Die Fassung des DVE § 59 schein auch nicht zu genügen.

Zürcher betont, in der kleinen Kommission sei man der Ansicht gewesen, es bilde einen Fortschritt, wenn der Gesetzgeber den *dolus eventualis* ausschalte. Die einschlägigen Reichsgerichtsurteile haben zum Teil die Empörung des deutschen Volkes hervorgerufen. Zürcher verweist auf solche Urteile. Er hält es für richtig, solche Fälle zu den fahrlässigen zu rechnen und nicht zur Bestrafung zu bringen, wenn es sich um Vermögensdelikte handle. Das menschliche Leben dagegen sei höher zu schützen durch Normen über Gefährdung. Die von Geel angeführten Normen des st. gallischen StGB seien aber nicht als eine Regelung des *dolus eventualis* aufzufassen, sondern als eine Fixierung des *dolus indirectus*, des *in re illicita versari*. Das Kantonsgericht dürfte, streng genommen, in den genannten Fällen nicht von *dolus eventualis* reden. Vielfach werde einfach *dolus* vorliegen. Bei der Brandstiftung sei aber immerhin nach der Anregung Geels zu überlegen, ob nicht ein Gefährungsdelikt zu bilden wäre. Die Folge wäre dann aber, dass der Vorsichtigeren, der alle Möglichkeiten überlegt, strenger bestraft wird, als der Leichtsinne. Zürcher möchte an der Bestimmung des VE festhalten. Der *dolus eventualis* sei eine Ausflucht für den Richter, der den Sachverhalt nicht genau untersucht habe.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir bereinigen den Artikel.

Zu Art. 19 ist mit Bezug auf den französischen Text die Frage aufgeworfen, ob neben *négligence* nicht auch der Ausdruck *imprudence* aufgenommen werden sollte. Die Anregung *Deschenaux*, sich die Frage nochmals zu überlegen, geht an die *Redaktionskommission*.

Lang stellt in *redaktionelle Erwägung*, in seinem Antrag (Art. 19) zu sagen: „Wer schuldhaft gehandelt hat“, statt: „Wer schuldhaft ein Vergehen verübt hat“. Diese Frage geht auch an die *Redaktionskommission*.

Es stehen sich sodann der *Entwurf* und der *Antrag Lang* gegenüber.

Der *Antrag Geel*, den *dolus eventualis* im Gesetz zu behandeln, und zwar als eine Form des *dolus*, hat Geltung sowohl gegenüber dem VE, wie gegenüber dem *Antrag Lang*.

Zum Antrag Lang hat *Gautier* dann noch die Bemerkung gemacht, dass er das Wort „*rechtswidrig*“ bekämpfen werde. *Gautier* stellt nunmehr den Antrag, darüber abzustimmen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung*: Wollen Sie für den Fall der Annahme des Antrages Lang das Wort „*rechtswidrig*“ neben „*schuldhaft*“ beibehalten?

Mehrheit (14 gegen 11 Stimmen) für *Streichung* des Wortes „*rechtswidrig*“.

2. (Definitive) *Abstimmung*. Nun steht der VE dem bereinigten Antrag Lang gegenüber.

Grosse Mehrheit (17 Stimmen) für den VE.

3. *Abstimmung*: Ist dem VE nach Antrag Geel eine Bestimmung beizufügen, die den *dolus eventualis* definiert und grundsätzlich als eine Form des *dolus* behandelt?

Die Frage wird (18 gegen 6 Stimmen) *verneint*.

Wir gehen über zu

Art. 20.

Art. 20. Irrige Vorstellung über den Sachverhalt. Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zu gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

Ist der Irrtum auf die Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so bleibt der Täter für seine Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 20. Erreur sur les faits. Si l'auteur de l'acte l'a commis sous l'influence d'une appréciation erronée des faits, le juge basera sa décision sur les faits tels que l'auteur de l'acte se les était représentés, mais seulement si cette application de la loi est plus favorable à l'inculpé.

Si l'erreur provient d'une négligence du délinquant, il restera responsable de sa négligence.

Zürcher: Ich stimme ohne Begeisterung für Beibehaltung des Artikels.

Beim ersten Teil des Artikels müssen wir die Sondernorm über den Versuch vorbehalten. Nützlich ist der zweite Teil, der dem Richter eine wertvolle Belehrung über die Grenzen der Fahrlässigkeit gibt.

Gautier: L'art. 20 n'est pas absolument nécessaire, mais peut-être utile, bien que, philosophiquement, il puisse paraître singulier de fonder un jugement sur des faits inexistants. Mais les cas d'erreur de ce genre sont très fréquents.

Au point de vue de la traduction, du 2me alinéa, le mot „*appréciation*“ n'est pas tout-à-fait exact. „*Perception*“ serait peut-être meilleur. Au 1er alinéa, au lieu de „*si cette application de la loi est plus favorable*“ il vaudrait mieux dire: „*si cette solution est plus favorable à l'inculpé*“.

Vorsitzender: Zu Art. 20 hat *Lang* einen *Streichungsantrag* gestellt (siehe oben).

Lang fragt sich, ob sich nicht die *Streichung* des ganzen Artikels empfehlen würde. Inhaltlich ist er nicht zu beanstanden; er wiederholt im Grunde genommen nur den *Vorsatzbegriff* in Anwendung auf einen bestimmten Fall und erscheint insofern überflüssig. Dass er zu *Missverständnissen* Anlass gibt, beweist die in der Eingabe der schweizerischen *Predigergesellschaft*, S. 20, an diesem Artikel geübte Kritik.

Vorsitzender: Zu Art. 20, Absatz 2, ist hervorzuheben, dass das Wort „*Fahrlässigkeit*“ in den beiden Fällen, in denen davon dort die Rede ist, in verschiedenem Sinne verwendet wird, das erste Mal mit Bezug auf die Vorstellung, das zweite Mal mit Bezug auf die Tat. Die Bestimmung wäre vielleicht bei erneuter Redaktion zu vereinfachen.

Calame: Un article analogue existe dans le code neuchâtelois, mais nous n'avons jamais eu l'occasion de l'appliquer. Il est purement décoratif.

Une telle règle peut constituer un certain danger pour les jurés. Elle peut contribuer à les embrouiller.

L'orateur se prononce donc pour la suppression.

Thormann: Ich spreche mich gegen den *Streichungsantrag* und für *Beibehaltung* des VE aus, erstens, weil wir das *Gesetzbuch* auch für *Laienrichter* schreiben und diese eine *Anweisung* brauchen, und zweitens, weil das zweite *Alinea* sich nicht ganz von selbst versteht. Es handelt sich um die *Gleichstellung* zweier Arten von *Fahrlässigkeit*, wie schon der *Vorsitzende* bemerkte.

Wettstein beantragt, das Wort „*seine*“ in Art. 20, Abs. 2, *wegzulassen*. Der Absatz sei doch so aufzufassen, dass, wenn der Irrtum auf eine *fahrlässige Pflichtwidrigkeit* des Täters zurückzuführen sei, dieser *wegen fahrlässiger Begehung des Deliktes* bestraft werde, während nach dem Text *wegen der Fahrlässigkeit in der Ueberlegung* zu strafen wäre.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. *Zürcher* stimmt dem *Antrage Wettstein* zu. Das Wort wird hierzu nicht verlangt. Der Antrag ist *angenommen*, das Wort „*seine*“ in Art. 20, Absatz 2, somit gestrichen.

Mit Bezug auf diesen Artikel ist der Antrag gestellt, den Absatz 1 zu streichen und ebenso, den ganzen Artikel zu streichen. Wir **stimmen ab**:

1. *Abstimmung*: Wollen Sie den 1. Absatz streichen?

Grosse Mehrheit (18 Stimmen) für Festhalten des Absatz 1.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie den 2. Absatz streichen?

Ueberwiegende *Mehrheit* für Beibehaltung auch des 2. Absatzes.

Wir gehen über zu

Art. 21.

Art. 21. *Irrtum über die Rechtswidrigkeit*. Wer ein Verbrechen in dem Glauben begeht, er sei zu der Tat berechtigt, kann milder bestraft werden.

Art. 21. *Erreur sur le caractère licite de l'acte*. La peine pourra être atténuée à l'égard de celui qui a commis un délit alors qu'il se croyait en droit d'agir.

Zürcher: Hierzu liegt ein Antrag Lang vor (siehe weiter oben). Was ist nun rechtswidrig? Im VE bedeutet es den Verstoß gegen eine Norm. Der Artikel muss in Zusammenhang gebracht werden mit Art. 25. Der Art. 21 bezieht sich seinem Wortlaut nach eigentlich einzig und allein auf den Fall, wo derjenige, der die Handlung begeht, glaubt, er sei nach Art. 25 zu der Tat berechtigt. Der Irrtum kann sein: Tatsachenirrtum, und dieser ist eigentlich in Art. 20 schon behandelt. Weiter ist es wohl richtig, wenn das deutsche Reichsgericht gesagt hat, dass dem Tatsachenirrtum der zivilrechtliche Rechtsirrtum gleichzustellen sei. Dagegen ist der Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes (über das bestehende Gesetz und die Subsumtion darunter) der Fall, in dem der VE mildere Bestrafung vorsieht. Unmittelbar grenzen die hier zu behandelnden Fragen an die Frage des Bewusstseins der Strafbarkeit. Wenn wir den Mangel dieses Bewusstseins nicht beachten, so ist das zwar etwas hart; aber das Strafrecht ist Ausdruck des Volksgewissens, es enthält Kulturnormen, die jeder kennt oder eben kennen müsste. Das gilt für das grosse Verbrechen, und für die Uebertretungen wird dasselbe gelten müssen. Ein besonderer Artikel über die Frage des Bewusstseins der Strafbarkeit ist nicht nötig.

Gautier: C'est encore là un des articles dont l'application n'est pas fréquente. Ne tenir, au point de vue pénal, aucun compte de l'erreur de droit, paraîtrait bien dur. Il ne faut pas refuser en principe tout effet atténuatif à l'ignorance de la loi, même de la loi pénale. La théorie allemande et aussi le projet allemand distinguent plusieurs cas d'igno-

rance de la loi. Mais il n'est pas nécessaire d'inscrire ces distinctions subtiles dans le Code. La disposition de l'art. 21 est suffisante et permet de résoudre avec équité chaque cas spécial.

Vorsitzender: Bevor Lang zur Begründung seines Antrages das Wort erhält, wird uns Hafter den Stand der wissenschaftlichen Kontroverse in der Frage der Berücksichtigung des Strafrechtsirrtums darlegen.

Hafter ist nicht der Ansicht Gautiers, dass der strafrechtliche Irrtum so selten sei. Gerade bei den Uebertretungen, für welche der allgemeine Teil auch gelte, werde die Frage wichtig sein. Und dieser allgemeine Teil werde später auch für eidgenössische Nebengesetze von Bedeutung sein.

In der Literatur sind drei Richtungen zu unterscheiden:

1. Der Rechtsirrtum wird in keiner Weise berücksichtigt. So z. B. der OeVE und früher Müller-Luzern.

2. Der Rechtsirrtum wird berücksichtigt, insofern er auf keiner Fahrlässigkeit beruht. So: die Anschauung Lang und § 23 des DGE und die neuere deutsche Literatur, vor allem v. Hippel.

3. Die vermittelnde Ansicht des VE Art. 21 und des DVE § 61. Dieser allerdings mit einer Unterscheidung in strafrechtlichen und ausserstrafrechtlichen Irrtum, die immer mehr aufgegeben wird.

Hafter geht auf Literatur und Gesetzgebung an Hand seiner Bibliographie näher ein. Persönlich spricht er sich für den Antrag Lang aus. Massgebend sei das Prinzip, „keine Strafe ohne Schuld“. Es sei nicht einzusehen, warum eine so grosse Trennung gemacht werden solle zwischen strafrechtlichem und ausserstrafrechtlichem Irrtum. Hat der Täter sich schuldlos geirrt, dann soll man ihn nicht strafen.

Was die Fassung der Bestimmung betreffe, so sei die Wendung des VE, „in dem Glauben, er sei zu der Tat berechtigt“, zu eng; die Wendung Langs, „hält der Täter die Tat für eine erlaubte“, sei wiederum nicht ganz klar. Eigentlich sollte es heissen: „Hält der Täter die Tat irrtümlicherweise für nicht strafbar usw.“ In dieser Weise müsste der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden.

Lang: Wenn wir in diesem Punkte dem VE zustimmen, so bedeutet das einen Rückschritt gegenüber der Praxis und der Wissenschaft. Der VE will den Rechtsirrtum nur in der Art berücksichtigen, dass der Richter milder bestrafen kann. Bestrafung soll also auch dann eintreten, wenn der Irrtum *entschuldbar* ist, der Täter auch bei sorgfältigster Ueberlegung und grösster Gewissenhaftigkeit keinen Grund hatte, an der Rechtmässigkeit seiner Handlungsweise zu zweifeln. Das ist aber doch gewiss ein widersinniges Ergebnis. Der Rechts-

irrtum kann allerdings dann keine Straffreiheit bewirken, wenn der Irrtum selbst auf einer Fahrlässigkeit, also einem schuldhaften Verhalten, beruht. Ist er aber ein unverschuldeter, dann fehlt es doch an jedem innern Grunde, eine Bestrafung eintreten zu lassen. Ich bitte zu beachten, dass nach meinem Antrag nicht etwa Kenntnis des Strafgesetzes eine Voraussetzung der Strafbarkeit bilden soll, wohl aber muss der Täter das Bewusstsein haben, dass er pflichtwidrig handelt, dass er etwas tut, was von vernünftig und gerecht denkenden Menschen missbilligt wird.

Das deutsche Reichsgericht vertritt bekanntlich die Auffassung, dass zwar der ausserstrafrechtliche Irrtum entschuldige, nicht aber der strafrechtliche. Dabei behandelt es als strafrechtlichen Irrtum den Irrtum über alle diejenigen Rechtsbegriffe, welche im Strafrecht ihre Ausbildung erhalten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrem Inhalte nach strafrechtlicher Natur sind. Diese Auffassung wird aber, und gewiss mit Recht, von der Kritik einmütig abgelehnt.

Handelt es sich um Verbrechen, so wird die Frage des Rechtsirrtums sich selten erheben. Sie hat aber sehr grosse praktische Bedeutung bei der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Thormann: Es liegt hier in der Tat eine etwas schwierige Frage vor. Der VE scheint mir nun einen guten Mittelweg einzuschlagen. Man kann den Rechtsirrtum nicht einfach ignorieren; allein die Anträge Lang und Hafter würden dazu führen, dass man die sonderbarsten Rechtsauffassungen schützen müsste, wie sie leider noch sehr verbreitet sind. (Ein Italiener glaubt, bei uns ungestraft mit Minderjährigen Päderastie treiben zu können.) Wir können unsern Richtern nicht zumuten, den Beweis zu erbringen, dass der Betreffende nicht solche Anschauungen hatte. Was die Fassung des VE „... in dem Glauben begeht, er sei zur Tat berechtigt...“ anbelangt, so scheint sie mir feiner zu sein, als wenn gesagt würde: „... begeht, die Tat sei erlaubt.“ Bei Annahme der Fassung Lang zwingen Sie den Richter zu der schwierigen Beweisführung, dass der Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehabt habe.

Studer möchte nur aus taktischen Gründen einen Kompromiss vorschlagen; die von Lang zitierten Fälle werden leider nach dem VE bestraft werden müssen, auch wenn der Richter selbst das Gefühl hat, eine Strafe sei nicht angezeigt. Studer möchte daher sagen: „... kann milder bestraft oder strallos erklärt werden.“ Diese Fassung gebe dem Richter die nötige Freiheit des Handelns.

von Planta: Ich hatte die Absicht, den gleichen Antrag zu stellen, wie Studer, kam aber davon zurück, weil ich fand, die Freiheit des Richters in der Beurteilung der Fälle werde zu gross. Straffreiheit soll

doch nur in ganz besonders leichten Fällen eintreten. Vielleicht liesse sich ja eine Fassung finden, die die Willkür des Richters ausschliesse. Den Ausführungen von Hafter und Lang liegt sicherlich ein guter Gedanke zu Grunde, aber die Formulierung dieses Gedankens in den vorliegenden Anträgen befriedigt nicht, weil Bestrafung nur eintreten soll, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, was sehr schwer zu erweisen ist. Es gibt in diesem Gebiet Zwischenstufen, die damit nicht zu treffen sind. Ein Beispiel: Bei uns im Kanton Graubünden ist der Verkehr mit Automobilen verboten; fährt nun ein Fremder, dem dieses Verbot gänzlich unbekannt ist, doch über unsere Grenze, so handelt er gewiss nicht fahrlässig und doch soll er bestraft werden können. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn er nicht bestraft würde. Den Ausweg aus diesem Dilemma scheint mir der VE zu bieten, indem er sagt, „kann milder bestraft werden“. Das nimmt der Bestimmung jede Schärfe.

Müller betont gegenüber Hafter, dass er seine frühere Ansicht, wonach der Rechtsirrtum keinerlei Berücksichtigung zu finden hätte, aufgegeben habe und heute grundsätzlich auf dem Boden des Antrages Lang stehe: beim Fehlen einer subjektiven Schuld keine Strafe. In der Praxis ist die Sache aber nicht so leicht. Die Normen über wichtige Vergehen kennen die Leute, aber bei Uebertretungen ist dies häufig nicht der Fall. Immerhin kommt Rechtsirrtum auch bei schwerern Fällen vor. Beispielsweise liess sich einmal eine in Konkubinat lebende Frau die Frucht abtreiben und sprach dann ganz offen darüber, weil sie sich zur Abtreibung für berechtigt hielt. Wir mussten sie, weil das luzernische Gesetz den Rechtsirrtum nicht berücksichtigt, bestrafen, allerdings bedingt. Allein dasselbe kommt bei ganzen Vergehenskategorien vor, z. B. bei Streikverbrechen. All dies bestimmt mich, dem VE beizutreten.

Rohr befürchtet, dass bei Annahme des Antrages Lang auch der Irrtum über das Strafgesetz berücksichtigt würde, was offenbar Lang selbst nicht will; er wird daher, sofern nicht ein diese Gefahr ausschliessender Zusatzantrag zum Antrag Lang gestellt wird, dem Antrag Studer zustimmen.

Vorsitzender: *Hafter* stellt folgenden Antrag: „Hält der Täter sich zur Vornahme der Handlung berechtigt, so wird er nicht wegen vorsätzlicher Tatbegehung bestraft.“

„Ist der Irrtum auf eine Nachlässigkeit des Täters zurückzuführen, so wird er strafbar, soweit ein fahrlässiges Vergehen vorliegt.“

Hafter bemerkt zunächst gegenüber von Planta, es sei nicht richtig, anzunehmen, der Richter könne nach Art. 21 die Strafe nach Belieben

mildern; denn es sei nur die Strafmilderung nach Art. 51, nicht diejenige nach Art. 53, vorgesehen. Doch wäre es immer noch möglich, die Bestimmung in diesem Sinne abzuändern.

Ich bin nicht ganz sicher, ob die von mir versuchte Fassung den Zweck erfüllt, den von Rohr am Antrag Lang gemachten Aussetzungen abzuhelpfen. Langs Fassung leistet dem Irrtum Vorschub, man könne bei uns delinquieren und sich damit entschuldigen, dass die Handlung beispielsweise in der Heimat des Täters nicht strafbar sei. Sagt man aber mit dem VE und meinem Antrag „berechtigt“, so fällt dieser Irrtum dahin. Auch der DGE hat diese Wendung aufgenommen.

Man wird mit Recht gegen meine Fassung einwenden können, dass sie für die Polizeiübertretungen nicht passt; aber dem müsste dann dadurch abgeholfen werden, dass man an gegebener Stelle ausdrücklich sagte, bei den Polizeiübertretungen finden die Bestimmungen über Schuld im allgemeinen Teil überhaupt keine Anwendung. Aber diese Frage braucht hier nicht entschieden zu werden.

Ich halte am Wort „berechtigt“ fest, weil sich die Leute dann nicht so leicht auf den Rechtsirrtum berufen können, wie wenn wir sagen „erlaubt“.

Entscheidet man sich entgegen meinem Antrag für den VE, so würde ich *eventuell beantragen*, in Art 21 bezüglich der Strafmilderung auf Art. 53 zu verweisen.

von Planta ist damit einverstanden, sofern ausdrücklich gesagt wird: „so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).“

Vorsitzender: An den Anträgen Lang und Hafter will mir nicht gefallen, dass sie die Frage des Beweises zu sehr hervortreten lassen; die Fälle sind so subtiler Art, dass ich fürchte, es werde durch diese Betonung ein gefährlicher Zustand geschaffen. Beispiel: Das Wegnehmen von Gegenständen von einer Liegenschaft, wenn der Wegnehmende irrtümlich glaubte, die Fertigung sei schon vollzogen. Hier liegt Tatsachenirrtum vor. Glaubte er aber, der Eigentumsübergang habe schon mit der notariellen Verschreibung stattgefunden, dann befand er sich in einem Rechtsirrtum, und doch liegen beide Fälle ganz nahe beieinander. Oder nehmen wir an, es wachse einer in einem anarchistischen Milieu auf und höre fortwährend, es sei nötig und richtig, die Dienstpflicht zu verweigern. Tut er dies in der Annahme, es sei sein heiliges Recht, und kommt er vor den Richter, so müsste dieser prüfen, ob das eine ehrliche Meinung des Angeklagten, oder nur ein Vorwand sei. Da gebe ich dem VE unter Berücksichtigung des Antrages Studer den Vorzug; vielleicht könnten die ganz leichten Fälle besonders er-

wähnt werden. Der VE gibt dem Richter jedenfalls die bessere Wegleitung als die Anträge Lang und Hafter.

Studer betont, er stehe auf dem Boden Lang-Hafter, sei aber, wenn man den VE beibehalte, einverstanden, die Verweisung auf Art. 53 aufzunehmen. Die Einräumung grosser richterlicher Freiheit auf Grund seines Antrages könne von Planta kaum unangenehm sein, da dieser ja auch für ungemessene Milderung der Strafe sei. Jedenfalls erspare sein Antrag dem Richter die Zwangslage, entgegen dem Gesetz freizusprechen, weil er sich zur Bestrafung nach seinem Gefühl nicht entschliessen kann.

Lang: Ich ziehe meinen Antrag zu gunsten desjenigen des Hrn. Hafter zurück, unter dessen Flagge er vielleicht eher den schützenden Hafen erreicht. Die angeführten Beispiele würden nur dann gegen unsern Antrag etwas beweisen, wenn wir *Kenntnis des Strafgesetzbuches* zur Voraussetzung der Strafbarkeit machen wollten. Davon ist aber keine Rede. Wir verlangen nur neben der objektiven Rechtswidrigkeit das Bewusstsein des Täters, dass er etwas Pflichtwidriges tut. Dieses Bewusstsein hat bei uns gewiss auch der Päderast, auch wenn er aus einem Lande stammt, in welchem die Päderastie nicht strafbar ist. Der Automobilist kann sich nicht damit entschuldigen, er habe den Inhalt der Polizeivorschriften nicht gekannt. Zum Verschulden genügt vollauf, dass er sich diese Kenntnis nicht verschafft hat, obwohl er wissen muss, dass in allen Ländern Automobilverordnungen existieren. Die Beweisfrage bietet nicht mehr Schwierigkeit, als das Strafrecht überhaupt. Menschenkenntnis und Lebenserfahrung werden dem Richter in der Regel den rechten Weg weisen.

Bolli verweist darauf, dass sich der Rechtsirrtum im Strafrecht mit dem Rechtsirrtum im Zivilrecht nicht decke. So liege zivilrechtlich bei dem vom Vorsitzenden gewählten Beispiel der Fertigung ein Rechtsirrtum, strafrechtlich dagegen ein Irrtum über Tatsachen vor, genau wie bei der falschen Auffassung über die Bedeutung der notariellen Verschreibung. Der strafrechtliche Rechtsirrtum umfasse nur den Irrtum über die Strafrechtssätze. Redner nimmt an, man werde wohl zum Antrag Hafter kommen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Auf dem Boden des VE liegt vor:

der *Antrag Studer* und *dazu ein Unterantrag* auf Einfügung der Worte „in besonders entschuldbaren Fällen“ vor „straflos erklärt werden“.

Dem gegenüber steht

der Antrag Hafter, am Schluss die Strafmilderung nach Art. 53 aufzunehmen.

Studer bemerkt, es bestehe insofern kein Gegensatz, als auch er einverstanden sei, den Verweis auf Art. 53 in seinen Antrag aufzunehmen.

Vorsitzender: Es besteht immerhin insofern ein Gegensatz, als nach Hafter nur Strafmilderung, nach Studer eventuell volle Strafflosigkeit eintreten kann.

Der Antrag Lang ist zu gunsten des Antrages Hafter zurückgezogen. Es werden sich also schliesslich nur gegenüberstehen der VE und der Antrag Hafter.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie, bei Annahme des Antrages Studer, einfügen: „in besonders entschuldbaren Fällen“?

Dies wird beschlossen.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie auch beim Antrag Studer eventuell auf Art. 53 verweisen?

Dies wird beschlossen.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie am amendierten Antrag Studer festhalten, oder den Antrag Hafter mit Einfügung der Verweisung auf Art. 53 annehmen?

Mehrheit für Antrag Hafter mit Verweisung auf Art. 53.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun den VE in seiner jetzigen Fassung oder unter Hinzufügung des Verweises auf Art. 53 annehmen?

Es wird beschlossen, in den VE den Verweis auf Art. 53 aufzunehmen.

Lachenal propose la suppression de l'art. 21, dans l'idée de laisser au juge toute liberté d'appréciation de la culpabilité.

5. (Eventuelle) Abstimmung: Es stehen sich gegenüber der amendierte VE und der Antrag Hafter.

Mehrheit für Festhalten am amendierten VE.

6. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den amendierten Art. 21 VE beibehalten oder streichen (Lachenal)?

Mehrheit für Beibehaltung des amendierten Art. 21 VE.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 22.

Art. 22. Versuch. Wer ein Verbrechen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft; führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

4. Versuch und Teilnahme.

Ist das Mittel, mit dem jemand ein Verbrechen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, derart, dass das Verbrechen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).

Wer freiwillig von dem Versuche absteht oder den Erfolg des Verbrechens verhindert, wird straflos, wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet.

Art. 22. Tentative. La peine sera atténuée à l'égard de celui qui aura tenté de commettre un délit et en aura commencé l'exécution; elle pourra l'être, à l'égard de celui qui aura poursuivi jusqu'à son terme, mais sans résultat, son activité criminelle.

4. Tentative et participation.

Le juge pourra atténuer librement la peine (art. 53) à l'égard de celui qui aura tenté de commettre un délit par un moyen ou contre un objet de nature telle, que la réalisation de ce délit était absolument impossible.

Celui qui, spontanément, se sera désisté d'une tentative, ou aura empêché le résultat du délit de se produire, sera exempté de toute peine, à moins que les actes de tentative ne constituent par eux-mêmes un délit.

Es liegt folgender Antrag Studer vor:

Art. 22, Absatz 2. Ist das Mittel ausgeführt werden könnte, so bleibt der Täter straflos.

Eventuell: Ist das Mittel freiem Ermessen mildern (Art. 53) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Zürcher: Drei Punkte sind hier zu behandeln, nämlich der strafbare Versuch im allgemeinen, der untaugliche Versuch und der Rücktritt vom Versuch (tätige Reue).

1. Der Versuch (Art. 22, Alinea 1) im allgemeinen:

Das französische Recht straft den Versuch immer gleich der vollendeten Tat; das deutsche Recht verlangt immer mildere Bestrafung des Versuchs; das italienische Recht unterscheidet nach dem Vorbild des tessinischen codice penale das begonnene Verbrechen und das fehlgeschlagene Verbrechen und stuft darnach die Strafe ab. Der VE lehnt sich in dieser Beziehung an das italienische Recht an, indem er für das fehlgeschlagene Verbrechen nur die Möglichkeit milderer Bestrafung vorsieht.

2. Der Versuch mit untauglichen Mitteln. Es sind zwei Auffassungen zu unterscheiden, nämlich diejenige, wonach der untaugliche Versuch überhaupt kein Versuch und daher straflos wäre, welche Auffassung zu unleidlichen Konsequenzen führt (Strafflosigkeit, wenn zu wenig Gift verabfolgt wurde) und die im VE vertretene Auffassung,

wonach *doch* ein Versuch vorliegt, aber Strafmilderung nach freiem Ermessen eintreten kann. Viele ältere schweizerische StrGB unterscheiden zwischen dem Fall des Irrtums über das Mittel und dem Irrtum über das Angriffsobjekt und scheiden endlich die Fälle aus, wo beides auf die Einfalt des Täters zurückzuführen ist. Da wird man nicht wirklichen Versuch annehmen können. Der VE gibt die einzelnen Fälle dem richterlichen Ermessen anheim.

3. Freiwilliger Abstand oder tätige Reue. Dieser Punkt bedarf wohl keiner weitem Begründung. Der VE geht etwas weiter als die herrschende Auffassung, indem er auch nach Vollendung des Versuchs, wenn sich der Erfolg noch hintanhaltend liess, Straflosigkeit eintreten lassen will.

Ich beantrage Zustimmung zum VE.

Gautier: Cet article est d'une grande importance pratique.

Ne conviendrait-il pas de donner une définition générale de la tentative? Je ne le crois pas.

Les actes préparatoires ne sont pas expressément déclarés non punissables. Ce système doit être approuvé, car il n'est pas exact que les actes préparatoires soient toujours exempts de peine (complice, p. ex.).

En cas d'abandon spontané, le projet prévoit l'exemption complète; en cas de tentative interrompue, il statue pour tous les cas une peine atténuée; en cas de délit manqué (vollendeter Versuch) il permet, mais n'exige pas l'atténuation de la peine.

Le 2me alinéa comprend deux cas distincts, la renonciation volontaire au délit et le cas du „repentir actif“. Ce dernier appelle une observation critique. L'exemption de peine est accordée à celui qui réussit à empêcher le résultat du délit de se produire. Mais si, tout en faisant dans ce but tout ce qui dépend de lui, il ne réussit pas à empêcher le résultat, alors il n'y a plus pour lui dans la loi aucune disposition lui assurant seulement une atténuation, quoiqu'il ne soit pas plus coupable que l'autre qui a réussi, par exemple, à éteindre l'incendie allumé par lui. L'orateur trouve qu'il n'en devrait pas être ainsi. Mais, sous réserve de cette observation, il se prononce pour cet article.

Studer: Es gibt ja allerdings Fälle des fehlgeschlagenen Verbrechens, die der Straflosigkeit nicht sehr würdig sind, aber denen steht gegenüber eine ganze Reihe von Fällen, wie Totbeten u. a., wo jede Bestrafung als Nonsense erscheint, sowie von Fällen, wo das Verhalten des Täters Zweifel daran erweckt, ob er wirklich ein Verbrechen begehen wollte. Ich möchte auf alle Fälle wenigstens meinen Eventualantrag festhalten.

Delaquis könnte sich prinzipiell durchaus mit einer Bestimmung: „Der Versuch kann milder bestraft werden, als das vollendete Verbrechen“ befreunden. Damit würde dann die besondere Hervorhebung des *délit manqué* mit all ihren Schwierigkeiten entfallen. Doch ein solcher Antrag sei nicht gestellt, und gegen Abs. 1 und 2 habe Redner, trotz prinzipiell abweichendem Standpunkt, keine wesentlichen Einwendungen zu machen. — Dass eine Versuchsdefinition nicht aufgenommen werde, sei richtig. Auch der DVE gehe diesen Weg.

Allerdings könne sich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen, wie im VE 1903, besonders auszusprechen. Bei dem s. E. subjektiven Standpunkt des VE hätte das den Zweck, das Gebiet des strafbaren Versuches immerhin etwas einzuengen. — Den Antrag Studer bittet Redner abzulehnen. Die Fälle des untauglichen Versuchs seien keineswegs stets harmlos. Handle es sich auch vielfach nicht um die Gefährdung eines konkreten Rechtsgutes, so sei doch regelmässig die Rechtsordnung gefährdet. Es sei zu bedenken, dass derjenige, der z. B. Totbeten wolle, eben zum Messer greife, wenn das Beten nichts helfe.

An der Fassung des VE Art. 22 Abs. 2 sei das „oder“ zu beachten. Bei jedem untauglichen Versuch ergebe sich naturgemäss eine Relation zwischen Mittel und Objekt. Nach dem VE scheine in jedem Falle absolute Untauglichkeit des Mittels *oder* des Objektes zu genügen (d. h. also absolute Untauglichkeit des Mittels bei relativer Untauglichkeit des Objektes und umgekehrt), um Milderung nach freiem Ermessen durchzuführen. Dieses „oder“ ziehe also das Gebiet der Anwendung des Abs. 2 schon recht weit. Der Antrag Studer erscheine daher umso weniger nötig. Das Volksempfinden werde sich erfahrungsgemäss bei sehr vielen Fällen des untauglichen Versuchs auf schroff subjektive Basis stellen, ja wegen vollendeten Deliktes strafen wollen.

Die Worte „unter keinen Umständen“ müssen stehen bleiben. Sie entsprechen dem prinzipiellen Standpunkt des VE und betonen die Möglichkeit der Strafmilderung nach freiem Ermessen bei absolut untauglichem Versuch, während der relativ untaugliche Versuch nach Abs. 1 zu behandeln wäre.

Will man aber einige Fälle straflos lassen, so müsste man etwa bei Vorliegen „rohen Aberglaubens“ oder „grober Unwissenheit“, aber auch nur dann, die Strafe ausschliessen.

Bei Rücktritt und tätiger Reue beachtet der VE nicht das Motiv. In beiden Fällen normiert er Straflosigkeit. Mir schiene es dem Prinzip möglicher Individualisierung entsprechend, wenn wir, mindestens bei tätiger Reue, nach beendigtem Versuch mit dem VE 1903 obligatorische Milderung nach freiem Ermessen vorsehen würden. Dagegen müsste das Wort „verhindert“ stehen bleiben. „Verhindern versuchen“ oder

„entgegenwirken“ kann nicht genügen, schon im Hinblick auf Unklarheiten und die Steigerung der Schwierigkeiten der Beweiserbringung.

Bolli: Zunächst zwei redaktionelle Bemerkungen. 1. Die drei hier behandelten Materien sollten auseinander gehalten und in besondern Artikeln behandelt werden. 2. Wer das Alinea 1 unbefangen liest, kommt zum Schluss, der VE wolle den alten Unterschied zwischen dem vollendeten und dem unvollendeten Versuch hervorheben. Das sollte vermieden werden, oder, wenn man das tun will, so muss man im ersten Satz das Kriterium des unvollendeten Versuchs einfügen, das jetzt nicht darin steht. Dann bin ich für das Wort „begründet“ am Schlusse des Absatz 3 nicht eingenommen; es wird höchstens die Strafbarkeit, nicht aber ein „Vergehen“ begründet.

Dann hätte ich gern noch nähern Aufschluss über das Verhältnis von Art. 20 zu Art. 22. In allen Fällen des Art. 22, Al. 2, liegt doch immer ein Irrtum des Täters vor. Wenden wir nun Art. 20 an, so strafen wir nach der Vorstellung des Täters, nach Art. 22, Alinea 2, aber tritt fakultativ Strafmilderung nach Art. 53 ein. Das ist doch ein unlöslicher Widerspruch. Was sodann die Wahnverbrechen anbelangt, so scheint es fraglich, ob man sie unter die Bestimmungen über den Versuch nehmen soll. Wohl verstösst der Täter in seinem Herzen gegen die Rechtsordnung, aber im ganzen sind diese Leute harmlos und verdienen oft eher Spott über ihre Dummheit, als Strafe. Das Alinea 2 ist wohl überhaupt nicht nötig; der DVE kennt keine solche Bestimmung, und auch wir könnten wohl mit Art. 20 auskommen.

Zürcher: Auch nach meinem Dafürhalten besteht ein gewisser Widerspruch zwischen Art. 20, Alinea 1, und den Bestimmungen über den Versuch, aber beim Versuch kann eben auch Beurteilung nach der Vorstellung des Täters zu seinen Ungunsten erfolgen (vgl. Erläuterungen S. 50). Entgegen der Ansicht Bollis ist die Strafe des vollendeten Verbrechens weder in Art. 20, noch in Art. 22 vorgesehen.

Eine besondere Bestimmung über die Wahnverbrechen, wie sie Schaffhausen hat, brauchen wir wohl nicht. Diese Dinge fallen nicht unter das Strafgesetz; denn im Gegensatz zum Versuch sind die Wahnverbrechen offenbar nicht auf Erregung eines Kausalzusammenhanges gerichtet.

Thormann: Der VE befriedigt mich insofern, als er nicht die extrem subjektive Theorie des Reichsgerichts aufgenommen hat, sondern nur die objektive Strafmilderung nach freiem Ermessen. Ich teile den Standpunkt der objektiven Theorie, gebe aber zu, dass sehr gute kriminalpolitische Gründe für die subjektive Anschauung sprechen. Das veranlasst mich, dem VE zuzustimmen, ihn aber durch den Eventualantrag

Studer zu ergänzen mit der einschränkenden Einschaltung „in besonders günstigen Fällen“.

Wettstein stimmt zum Eventualantrag Studer, um zu vermeiden, dass hier (namentlich im Gegensatz zu dem jetzt allerdings gemilderten Art. 21) geradezu die blosse schuldhafte Gesinnung bestraft werde, und zwar in allen Fällen, was entschieden zu weit ginge.

Delaquis: Eine Gesinnungsbestrafung liegt denn doch nicht vor; es wird ja verlangt, dass der Täter seinen verbrecherischen Willen äusserlich erkennbar kundgetan habe. Den Zusatzantrag Thormann würde ich ganz gern annehmen, wenn er im Sinne des Schaffhauser Gesetzes durch besondere Erwähnung des Aberglaubens und des Unverstandes etwas eingeeengt würde, da sonst das diskretionäre Ermessen doch allzu grossen Spielraum bekommt.

Entgegen der Ansicht Zürchers würde ich nicht annehmen, dass bei den Fällen der Anwendung z. B. sympathetischer Mittel der Vorsatz ausgeschlossen sei. Auch ist zu bedenken, dass wir mit Annahme eines solchen doch sehr bestrittenen Standpunktes jedenfalls keine einheitliche Rechtssprechung herbeiführen.

Bezüglich des Putativdeliktes im technischen Sinne sei aber Bolli zu erwidern, dass dieses wohl nach Art. 20, Abs. 1, mit Recht straflos bleiben würde.

Gautier: Le délit impossible n'est absolument pas une fantaisie juridique. Il s'agit de cas très fréquents et dangereux, p. ex. le pic-pocket qui met sa pain dans une poche qu'il trouve vide, la femme qui, se croyant enceinte mais ne l'étant pas, prend un remède pour se faire avorter. Ces gens-là, voulons-nous vraiment leur assurer l'impunité? Ils constituent cependant un gros danger pour l'ordre social.

Krentel: Le texte allemand dit au 3me alinéa: „Wer freiwillig von dem Versuche absteht“, le texte français: „Celui qui, spontanément, se sera désisté“ „Spontanément“ et „freiwillig“ ne concordent pas. Il faut remplacer ou bien „spontanément“ par „volontairement“, ou bien „freiwillig“ par „aus eigenem Antriebe“.

Vorsitzender: Die Bemerkungen Krentels gehen an die Redaktionskommission.

Zu Art. 22, Abs. 1, liegen keine Abänderungsanträge vor; er ist *angenommen*.

Zu Art. 22, Absatz 2, liegt vor der Eventualantrag Studer mit den von Thormann und von Delaquis beantragten Einfügungen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie für den Fall der Annahme des Eventualantrages Studer mit Thormann einfügen „in besonders günstigen Fällen“, oder mit Delaquis den Aberglauben und Unverstand besonders erwähnen?

Die Einfügung Thormann wird beschlossen.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den so amendierten Eventualantrag Studer oder den Hauptantrag Studer festhalten?

Es wird Festhalten am amendierten Eventualantrag beschlossen.

3. (Definitive) Abstimmung: Der amendierte Eventualantrag Studer steht dem VE gegenüber.

Mehrheit für Festhalten am amendierten Eventualantrag Studer.

Vorsitzender: Bei Art. 22, Absatz 3, liegen redaktionelle Bemerkungen Gautiers und Delaquis' vor; ausserdem sprach sich Delaquis dahin aus, die Fassung des VE 1903 wäre vorzuziehen; ich stimme dem bei und lasse abstimmen.

4. Abstimmung: Mehrheit (13 gegen 9 Stimmen) für Wiedereinführung der Fassung des VE 1903.

Vorsitzender: Werden Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung gemacht? Wenn nicht, so ist dasselbe hiermit genehmigt.

Lang: Ich möchte mir für die zweite Lesung vorbehalten, Anträge hinsichtlich der Wiederaufnahme der Fassung des VE 1903, über die etwas zu rasch beschlossen wurde, zu machen, und ebenso einen Wiedererwägungsantrag zu Al. 1 von Art. 22.

Vorsitzender: Wiederwägungsanträge bleiben sowieso vorbehalten.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Min.

Neunte Sitzung

Mittwoch den 17. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: von Planta, Reichel und Weber.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 23.

Art. 23. Anstiftung und Gehülfschaft. 1. Wer jemand vorsätzlich zu einem Verbrechen bestimmt, wird als Täter bestraft; wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches milder bestraft.

2. Wer jemand zu einem Verbrechen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden.

3. Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter, dem Anstifter und dem Gehilfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 23. Instigation et complicité. 1. Celui qui aura intentionnellement décidé une personne à commettre un délit, sera puni comme auteur de ce délit; celui qui aura tenté de décider une personne à commettre un délit puni de réclusion, sera puni pour tentative de ce délit.

2. La peine pourra être atténuée à l'égard de celui qui aura intentionnellement prêté assistance à une personne pour commettre un délit.

3. Les relations, qualités et circonstances personnelles spéciales, dont l'effet est d'augmenter, de diminuer ou d'exclure le peine, n'auront d'effet qu'à l'égard de l'auteur, instigateur ou complice qu'elles concernent.

Vorsitzender: Es liegt folgender *Antrag Lang* vor:

Wer einen andern zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich angestiftet hat, wird nach der Strafandrohung bestraft, welche auf den Täter Anwendung findet.

Im Falle des Art. 64, Abs. 2, kann der Richter statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zeitliche Zuchthausstrafe erkennen.

Wer einem andern zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich Hilfe geleistet hat, wird als Gehilfe milder bestraft.

Zürcher: Hier wird das bewusste Zusammenwirken mehrerer zu einer Straftat behandelt. Doppelter Vorsatz: zur Tat und zum Zusammenwirken. Letzteres braucht aber nicht bei allen Beteiligten vorhanden zu sein. Fahrlässige Teilnahme und Gehülfschaft scheiden wir aus. Das französische Recht sagt einfach, die *complicité* werde wie Täterschaft behandelt. Das deutsche Recht macht dagegen die schwierigsten Unterscheidungen, die in der Strafe abgestuft werden und verschiedene Namen tragen. Auch nach dem VE wird abgestuft. Die frühern StGB unterschieden noch das vorher verabredete Zusammenwirken mit den Unterabteilungen des Komplotts und der Bande, und strafte schon die blosse Beteiligung an der Vereinigung. Fraglich, ob nicht gegenüber dem anarchistischen Verbrechen noch heute das Bedürfnis nach diesen Unterscheidungen besteht, dagegen haftet ihnen das Odium des politischen Missbrauchs an, der mit ihnen getrieben wurde, und ich verzichte auf die Einführung in unser neues Recht.

Anstiftung ist die Bestimmung des Willens eines Menschen zu einer Tat; sie ist also nicht vorhanden, wo man sich eines Willenslosen oder willenslos Gemachten bedient. Schwierig ist die Abgrenzung zu Aufreizung und ähnlichem, auf welche Begriffe wir dann im besondern Teil treffen und die wir dort zu besprechen haben im Verhältnis zu Art. 23. Bisweilen werden auch die Mittel der Anstiftung aufgezählt; nicht so im VE.

Die Frage der erfolglosen Anstiftung. In den schweizerischen StGB wird der Anstifter als Täter bezeichnet, als intellektueller Urheber. Anders im deutschen Recht, wo der Anstifter nur als mehr oder weniger naher Gehilfe erscheint. Früher war der Anstifter auch in den VE intellektueller Urheber, jetzt aber, im VE 1908, wird er ähnlich wie im deutschen Recht behandelt. Immerhin will der VE mit Bezug auf die Anstiftung zu Vergehen, die mit Zuchthaus bedroht sind, sich an das alte schweizerische Recht anlehnen. Das wird nun durch den Antrag Lang angefochten. Wir knüpfen im VE an eine alte Anschauung an: Wer einen andern anstiftet, hat nicht nur am Geschädigten, sondern auch am Angestifteten ein Verbrechen begangen. Das ist namentlich dann wichtig, wenn der Anstifter gegenüber dem Angestifteten eine

gewisse Gewalt hat. Deshalb müssen wir auch die erfolglose Anstiftung strafen.

Frage der Hülfeleistung. Wir wollen der Erörterung über Mittäter und Gehülfe und über die subjektive und objektive Theorie, die hierüber bestehen, ausweichen. Der VE spricht sich nicht aus; es besteht aber kein Zweifel darüber, dass er auf dem Standpunkt der subjektiven Theorie steht und auf das Verschulden abstellen will.

Besondere persönliche Verhältnisse sollen nur bei dem gelten, bei dem sie zutreffen. Der im deutschen Recht in dieser Frage herrschende Formalismus führt dazu, dass der, der einem andern stehen hilft, nicht bestraft wird, wenn der Dieb geisteskrank ist. Eine mildere Bestrafung des Anstifters beim Mord scheint mir ganz besonders unangebracht.

Gautier: Le projet règle l'instigation en assimilant l'instigateur à l'auteur, quand l'instigation a réussi, tandis que, lorsqu'elle n'a pas réussi, elle n'est punie, comme tentative, d'une peine atténuée que s'il s'agit d'un délit puni de réclusion.

Les anciens codes ont habituellement énuméré, limitativement ou non, les actes reconnus par la loi comme actes d'instigation. Le projet y renonce avec raison.

Le projet se recommande par la liberté d'appréciation laissée au juge.

Mr. le rapporteur conseille donc l'adoption de l'alinéa concernant l'instigation.

Il recommande aussi vivement les dispositions concernant la complicité. Le projet règle cette matière d'une façon très-heureuse et qui permet d'éviter la plupart des nombreuses controverses auxquelles la complicité a donné lieu. Il statue simplement que la peine du complice peut être une peine atténuée. Le juge reste donc libre d'apprécier toutes les circonstances du cas, sans se heurter à des dispositions légales trop étroites ou rigides.

Il y a cependant, sous chiffre 3, une amélioration à faire, en supprimant le mot „personnelles“ après circonstances.

Lang: Der von mir zu Art. 23 gestellte Antrag bezweckt zunächst eine Verdeutlichung des VE. Die Fassung des letztern in Absatz 1: „Wer jemand zu einem Verbrechen bestimmt“, lässt Zweifel zu, ob schon die zwar gelungene, aber erfolglos gebliebene Anstiftung mit Strafe bedroht sein soll. Die Meinung des VE ist aber die, dass die Anstiftung nur dann zu bestrafen sei, wenn der Angestiftete die Handlung, zu welcher er angestiftet wurde, *begangen* oder zu begehen *versucht hat*. Das gleiche ist zu sagen von Ziff. 2. Die Hülfeleistung ist nicht an sich, sondern nur dann strafbar, wenn der Haupttäter mit der

Ausführung der Tat begonnen hat. Das lässt sich dadurch verdeutlichen, dass wir in Absatz 1 sagen: „wer jemand zu dem von ihm begangenen Vergehen anstiftet“, und in Absatz 2: „wer einem andern zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung Hülfe geleistet hat“. Missverständlich ist vielleicht auch die in Ziffer 1 gebrauchte Wendung: „wird als Täter bestraft“. Die Meinung ist die, dass auf den Anstifter das gleiche Strafgesetz Anwendung findet, wie auf den Täter.

In zwei Punkten weicht mein Antrag inhaltlich vom VE ab. Erstens halte ich dafür, dass der Gehülfe nicht nur soll milder bestraft werden *können*, sondern dass die Strafmilderung in allen Fällen platzgreifen soll. Der Unterschied in der Strafwürdigkeit zwischen dem Täter und dem Gehülften sollte in dem Gesetze nicht verwischt werden.

Zweitens: wenn wir auf den Anstifter das gleiche Strafgesetz anwenden, wie auf den Täter, so heisst das selbstverständlich nicht, dass beide mit der gleichen Strafe belegt werden sollen. Sie können beide gleich schuldig und gleich strafwürdig erscheinen. Es ist aber auch sehr wohl möglich, dass der eine eine viel grössere Schuld auf sich geladen hat, als der andere. Der weite Strafrahmen gibt dem Richter die Möglichkeit, darauf Rücksicht zu nehmen und jeden nach seinem Verschulden zu bestrafen. Das trifft aber im Falle des Art. 64, Abs. 2, nicht zu, weil hier das Gesetz lebenslängliche Zuchthausstrafe als absolute Strafe vorschreibt. Hier müsste also der Richter den Täter und den Anstifter mit der gleichen Strafe belegen, auch wenn er die Ueberzeugung hat, dass der eine viel weniger schuldig ist als der andere. Deshalb, meine ich, sollten wir in diesem einen Falle dem Richter die Möglichkeit geben, statt auf lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zeitige Zuchthausstrafe zu erkennen. Diese Lücke im StGB hat sich in dem bekannten Mordprozess Karli fühlbar gemacht.

Müller: Ich stehe auf dem Standpunkt des VE, weiss aber nicht, ob ich ihn falsch verstanden habe. Nach Lang wäre die akzessorische Natur der Anstiftung auch nach VE vorhanden, das scheint mir nicht der Fall zu sein. Die Bestrafung auch der erfolglos gebliebenen Anstiftung entspricht durchaus dem Volksbewusstsein.

Wie in Zürich, so hat die Praxis auch im Kanton Luzern, trotzdem dessen Gesetz ausdrücklich vom intellektuellen Urheber spricht, die akzessorische Natur der Teilnahme und Gehülfschaft angenommen. Hierfür waren gewiss nicht nur die Kommentare zum deutschen Recht massgebend, sondern es wirkte auch noch ein gewisses Gefühlsmoment mit, das sich gegen Anwendung der Strafe des vollendeten Verbrechens auf die erfolglos gebliebene Anstiftung sträubt. Ich frage mich, ob es nicht auch hier angezeigt wäre, bezüglich der Strafmilderung auf Art. 53 zu verweisen.

Auch wünschte ich Aufschluss über die Behandlung des agent provocateur nach dem VE. Nach deutschem Gesetz geht er straflos aus, weil er in der Regel nur will, dass ein Versuch des Verbrechens gemacht werde. Nach dem VE ist der agent provocateur meines Erachtens strafbar.

Der **Vorsitzende** bemerkt, auf S. 388 des II. Bandes der Protokolle der frühern Expertenkommission finde man den frühern Anstiftungsartikel (13), der genau dem, was Müller will, entspräche. In der definitiven Abstimmung wurde damals die Erwähnung der erfolglosen Anstiftung gestrichen. Ich war nie damit einverstanden.

Gabuzzi voudrait dire dans le texte allemand: „Wer jemand . . . bestimmt, wird als *Anstifter gleich dem Täter* bestraft.“

Mr. Gabuzzi se prononce contre la punition de la tentative d'instigation.

Il estime que la peine de la complicité *doit* toujours être une peine atténuée.

Enfin, il pense qu'au texte allemand, chiffre 3, il faudrait dire . . . „werden *nur* bei dem Täter . . .“ etc., du moins si l'on se rallie au principe que le projet admet sur ce point. Mais l'orateur ne se rallie pas à ce principe. Il estime que les circonstances personnelles à l'un des participants doivent sortir leurs effets pour tout autre participant qui en avait connaissance.

Zürcher nimmt an, dass, wenn der Anstifter „als Täter“ bestraft werden soll, dies heisst, er wird, wenn das Vergehen vollendet wurde, mit der Strafe der Vollendung, wenn es versucht wurde, mit der Strafe des Versuchs belegt. Bleibt die Tat straffrei, so bliebe es auch der Anstifter, wenn nicht der zweite Satz des Alinea 1 wäre. Es ist dies kein selbständiges Vergehen, sondern der Anstifter wird bestraft, weil er Vollendung oder Versuch des Vergehens verschuldet hat. Ich möchte doch bitten, hieran festzuhalten.

Der VE ist bestrebt, überall dem innern Moment der Schuld gerecht zu werden und überall Milderung eintreten zu lassen, wo dies möglich ist. Das wird die Einführung schon sowieso erschweren, und da ist es gewiss nicht angezeigt, immer wieder auf Grund äusserer Momente, die mit der Schuld nichts zu tun haben, Straflosigkeit eintreten und immer mehr Schelmen und Schufte entschlüpfen zu lassen, die eine Bestrafung verdient haben.

Noch eine Bemerkung zu Alinea 3. Die tatsächlichen, für den Täter in Betracht fallenden Umstände sind nicht erwähnt; so weit der Anstifter und Gehülfe sie kennt, werden sie ihm angerechnet, weil sie dann von seinem Vorsatz umfasst werden. Ich gebe zu, dass es hier auch

persönliche Verhältnisse gibt, von denen es wünschenswert wäre, dass sie dem Anstifter und Gehülften angerechnet würden; allein bei der Weite unserer Strafrahen ist eine besondere Bestimmung doch wohl nicht nötig.

Haftter: Zur Verbesserung der Fassung des ersten Satzes der Ziff. 1 möchte ich die Wendung wählen: „wer jemand zu dem von ihm begangenen Vergehen bestimmt hat“; diese, Zweifel ausschliessende Wendung findet sich im DVE und im DGE. Auch die von Lang für den Schluss des Alinea 1 vorgeschlagene Fassung scheint mir richtig; dagegen hätte die Fassung Gabuzzi: „wird als Anstifter gleich dem Täter bestraft“, die Folge, dass dem Anstifter immer die gleiche Strafe wie dem Täter zudiktiert werden müsste, was offenbar unrichtig wäre.

Bezüglich des zweiten Satzes von Alinea 1 stehe ich auf dem Standpunkt Zürchers, wonach man hier nicht unterscheiden will, ob die Anstiftung Erfolg hatte oder nicht. Man kommt bei Anwendung von Art. 22 zum selben Resultat. Bedenklicher scheint mir die formalistische Beschränkung auf die mit Zuchthausstrafe bedrohten Vergehen, weil diese Abgrenzung ungerecht wirken kann, z. B. bei Eigentumsschädigung, Kindermisshandlung, den Anstifter immer straflos lässt, bei Diebstahl aber immer unter Strafe stellt. Allein man muss eben irgendwo die Grenze ziehen, und es dürfte schwer eine bessere Regelung zu finden sein.

Vorsitzender: Mit Bezug auf den ersten Satz bin ich für Verbesserung der Redaktion nach Antrag Lang-Haftter; die gegenwärtige Fassung gibt zu verschiedenen Auslegungen Anlass.

Der zweite Satz ist meines Erachtens mit Recht angefochten worden, und die Einschränkung auf die mit Zuchthaus bedrohten Vergehen gefällt mir nicht. Ich *beantrage*, in Anlehnung an den VE 1894 zu sagen: „Misslingt die Anstiftung oder bleibt sie ohne Erfolg, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.“

Lachenal: La première phrase du premier alinéa de l'art. 23 ne prête pas à critique; l'instigateur est considéré en ce cas comme un auteur; c'est un co-auteur. Quant à la seconde partie, je ne puis l'accepter; la tentative de l'instigateur, soit que ses suggestions n'aient pas persuadé l'instigué, soit que celui-ci n'ait pas commis le délit, ne me paraît pas devoir être poursuivie. Ce serait souvent la tentative d'une tentative qu'il s'agirait de punir. C'est pousser trop loin la subjectivité, c'est exposer le juge à erreur dans la recherche extrêmement délicate ici de la vérité et exposer l'accusé à être mal compris.

Concernant le chiffre 2, le complice étant dans l'immense majorité des cas d'une criminalité moins grande que l'auteur principal, il faut le punir moins rigoureusement, ne pas prévoir la faculté, mais pour le juge l'obligation d'atténuer la peine.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir bereinigen zunächst *Ziffer 1, Satz 1*.

Ich glaube, wir können die Anträge Lang-Haftter hier, endgültige Redaktion vorbehalten, verschmelzen, so dass die Fassung ungefähr lauten würde: „Wer bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung bestraft, die auf den Täter Anwendung findet.“ Lang ist einverstanden, Gabuzzi schliesst sich dem Antrag Lang-Haftter an.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Die Fassung Lang-Haftter steht dem VE gegenüber. Mit 18 gegen 7 Stimmen wird die *Fassung Haftter* dem VE *vorgezogen*.

Sodann *Ziffer 1, Satz 2*. Ich stelle zunächst die Fassung des VE der von mir vorgeschlagenen Fassung gegenüber und sodann das Resultat dieser Abstimmung dem Streichungsantrag Lang.

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Der *Antrag des Vorsitzenden* (VE 1894) wird dem VE 1908 *vorgezogen*.

3. *(Definitive) Abstimmung:* Die *Beibehaltung des bereinigten 2. Satzes* wird der *Streichung* (Lang) *vorgezogen*.

4. *Abstimmung:* Das *Alinea 2 des Antrages Lang* wird *abgelehnt*.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Bereinigung der *Ziff. 2*. Es stehen sich *gegenüber* die *fakultativ mildere Bestrafung nach VE* und die *obligatorisch mildere Bestrafung nach Antrag Lang*.

5. *Abstimmung:* Das *Fakultativum des VE* wird *vorgezogen*.

Vorsitzender: Bereinigung von *Ziffer 3*. Gautier lässt seinen Antrag fallen. Es stehen sich *gegenüber der VE* und der *Antrag Gabuzzi*.

6. *Abstimmung:* Der *VE* wird *vorgezogen*.

Lang: Eine Frage an die Referenten: Art. 22, Absatz 3 findet offenbar auch Anwendung auf Anstifter und Gehülften?

Zürcher: Steht der Täter freiwillig vom Versuch ab, so wirkt dies auch zurück auf den Anstifter und den Gehülften, abgesehen von Art. 23, *Ziffer 1, Satz 2*. Tritt aber nur der Anstifter oder Gehülfe zurück, so wird nach dem gegenwärtigen Stand der Frage noch gefordert werden müssen, dass er etwas tue, um den Erfolg zu hindern.

Vorsitzender: Art. 23 ist nunmehr erledigt; wir gehen über zu

Art. 24.

5. Strafantrag.

Art. 24. Strafantrag. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, innerhalb drei Monaten die Betrafung des Täters beantragen. Die Frist beginnt, sobald der Verletzte die Tat und den Namen des Täters kennt.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte sechzehn Jahre alt und leidet er nicht an geistigen Gebrechen, so kann er auch selbständig einen Antrag stellen.

Stirbt ein Verletzter, so treten die Angehörigen an seine Stelle.

Ist wegen einer Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

2. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, so lange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet worden ist.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigten zurückgezogen.

5. Plainte du lésé.

24. 1. Lorsqu'un délit n'est puni que sur plainte, toute personne lésée par ce délit pourra porter plainte dans les trois mois à partir du jour où elle a eu connaissance du délit et de son auteur.

Si le lésé est un incapable, le droit de porter plainte appartiendra à son représentant légal; toutefois, si le lésé est âgé de seize ans et jouit de la plénitude de ses facultés mentales, il pourra aussi porter plainte.

En cas de mort d'un lésé, le droit de porter plainte passera à ses proches.

Lorsque plainte aura été portée à raison d'un délit, tous les participants devront être poursuivis.

2. La plainte pourra être retirée, tant que le jugement de première instance n'aura pas été prononcé.

Le retrait de la plainte à l'égard d'un des inculpés profitera à tous les autres.

Vorsitzender: Es liegen folgende Anträge vor:

Antrag *Thormann:*

Ziffer 1: Absatz 3 sei zu streichen.

Ziffer 2: „Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet worden ist, und, soweit eine zulässige Weiterziehung des Urteils stattgefunden hat, bis zum entsprechenden Zeitpunkt in der zweiten Instanz.

Der Rückzug des Strafantrages ist nur dann wirksam, wenn er gegenüber allen Teilnehmern ausgesprochen wird.“

Antrag *Lohner:*

Zu Ziffer 1. Die Frist beginnt, sobald der zum *Antrag Berechtigte* die Tat und die Person des Täters kennt.

Zu Ziff. 2. Neuer Absatz 2. Hat ein Handlungsunfähiger, aber über 16 Jahre alter Verletzter, den Strafantrag selbst gestellt, so kann der Rückzug nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Antrag *Studer:*

Absatz 1, Zusatz: Ist ein Jahr seit Begehung der Tat verflossen, so kann ein Strafantrag nicht mehr gestellt werden.

Zürcher: Die Begründung dafür, dass die Strafverfolgung vom Antrag des Geschädigten abhängig gemacht werde, lässt sich nicht für alle Fälle einheitlich geben. An sich wird die Einrichtung wohl nicht bestritten sein; die Berechtigung wäre im einzelnen Fall zu prüfen.

Der VE ordnet:

die *Berechtigung* zum Antrag. Der Eintritt der Erben ist neu;

die *Frist* zur Antragstellung. Der Antrag Studer will noch eine zweite Frist ansetzen;

den *Umfang* des Antrages, seine

Unteilbarkeit (Abs. 4) und den

Rückzug: Nach dem rechtskräftigen Urteil ist er jedenfalls nicht mehr einzuräumen; ob der Rückzug nach Thormann noch in appellation gestattet werden soll, ist mir zweifelhaft.

Die Wirkungen des Rückzugs sind nach dem Grundsatz der Einheit festgestellt: Der VE will den Rückzug gegen *einen* Teilnehmer auch den übrigen zu gute kommen lassen; der Antrag Thormann erklärt den Rückzug gegen *einen* Teilnehmer unwirksam.

Es mag sich vielleicht empfehlen, nach dem Antrag Lohner den handlungsunfähigen Antragsteller vor den Nachstellungen und Einflüsterungen des Geschädigten zu schützen.

Gautier: En faisant dépendre d'une plainte la poursuite d'un délit, on fait dépendre l'application de la loi d'un fait absolument étranger à l'auteur du délit. Cette circonstance doit nous engager à restreindre autant que possible le nombre des délits pour la poursuite desquels une plainte est requise.

Le mineur âge de plus de 16 ans peut porter plainte lui-même. Cela est justifié. Un jeune homme de cet âge ressent les torts qui lui sont faits.

La proposition Studer (délai extrême d'un an) ne se recommande pas. Elle agirait de même que la réduction à un an de la prescription, ce qui ne serait pas justifié.

La traduction doit être améliorée sur un point: Au lieu de „incapable“ il faut employer le terme du Code civil „Si le lésé n'a pas l'exercice de ses droits civils“.

De plus, il faudrait remplacer les mots: „und leidet er nicht an geistigen Gebrechen“ („et jouit de la plénitude de ses facultés mentales“) par: „und ist er urteilsfähig“ („et s'il est capable de discernement“).

Thormann bemerkt einleitend, er hätte es lieber gesehen, wenn der Antrag als Voraussetzung der Strafverfolgung aufgefasst worden wäre, verstehe aber wohl, dass im VE zum *eidg.* StGB die Behandlung des Antrags als Voraussetzung der Strafbarkeit angezeigt erscheine. Er fährt dann fort:

Bei Al. 2 frage ich mich, wie es sich verhält, wenn der gesetzliche Vertreter selbst der Täter ist und nehme an, hier werden in der Regel die im ZGB vorgesehenen Massnahmen aushelfen (Ernennung eines besondern Beistandes). Es bleibt aber fraglich, ob nicht häufig, bis diese Massnahmen getroffen sind, die Frist abgelaufen ist. Man hätte für diesen Fall die Verfolgung des Täters von Amtes wegen eintreten lassen können. Ich stelle aber keinen Antrag.

Mein Streichungsantrag zu Ziffer 3 ist in dem prinzipiellen Gegensatz begründet, in dem ich hier zum VE stehe, und sodann in den praktischen Schwierigkeiten, die diese Uebertragbarkeit des Antragsrechts zur Folge hat. Wie ist es zu halten, wenn der Verletzte erklärt hat, das Antragsrecht nicht ausüben zu wollen und dann vor Ablauf der Frist stirbt? Können die Angehörigen nun den Antrag stellen? Nein, wenn man den Verzicht für möglich hält, ja, wenn man ihn ablehnt, und die Uebertragung des Antragsrechtes durch den Tod annimmt. Aber auch im ersten Fall entstehen grosse Beweisschwierigkeiten bezüglich des Verzichts des Verstorbenen.

Verbindet man nun die Uebertragung mit der Möglichkeit des Rückzuges, so tauchen sofort eine ganze Reihe schwieriger Fragen auf: Der Verletzte hat noch vor seinem Tode Antrag gestellt. Kann nun ein Angehöriger ihn innert der Frist wieder zurückziehen? Das wäre bei Annahme der Uebertragbarkeit konsequent, hätte aber doch etwas Stossendes. Aus dem VE lässt sich beides herauslesen. Der Verletzte ist ohne Antrag gestorben; ein Angehöriger stellt den Antrag; kann er dann nur selbst seinen Antrag zurückziehen oder kann dies auch ein anderer Angehöriger tun?

Nun zum Begriff der Angehörigen (Art. 63). Sollen nach der Absicht des VE beim Tod des Verletzten das Antrags- und Rückzugsrecht auf alle diese Angehörigen übergehen, dann können die grössten Schwierigkeiten eintreten, z. B. die Witwe will auf die Antragstellung

verzichten, der Sohn will verfolgen; die Folge ist ein Familienzwiß. Man müsste eine Art Reihenfolge aufstellen, aber das ist ausserordentlich schwierig, und man könnte ja nach dem verletzten Rechtsgut (Ehre, Vermögen) an sehr verschiedene Reihenfolgen der antragsberechtigten Angehörigen denken. Der VE wollte wohl jedem Einzelnen das Antragsrecht geben.

Angesichts dieser Schwierigkeiten frage ich mich doch, ob genügende Gründe für die Uebertragbarkeit bestehen? Ich verneine dies. Bei den Antragsdelikten wird die Verfolgung abhängig gemacht von der persönlichen Stellungnahme des Verletzten, sei es, dass ihn seine besondere Auffassung oder sein eigenes Interesse dabei leite. Nun will man die Uebertragbarkeit schaffen. In den Erläuterungen wird zur Begründung der Fall erwähnt, wo der Tod den Verletzten am Antrag hindert, aber es ist m. E. noch stössender, jemanden über die Strafverfolgung entscheiden zu lassen, der vielleicht die Folgen der Strafverfolgung gar nicht übersehen kann und daher eventuell einen für den Verstorbenen sehr unangenehmen Wahrheitsbeweis provoziert. Die Analogie für Beschimpfung Verstorbener liegt nicht vor, weil hier die Stellungnahme des Verletzten nicht in Betracht kommt.

Sollte mein Streichungsantrag nicht angenommen werden, so müsste mindestens eine ähnliche Bestimmung angenommen werden, wie sie im niederländischen StGB die Uebertragbarkeit des Antragsrechts regelt. Ich halte aber auch eine solche Bestimmung nicht für genügend und beharre auf meinem Streichungsantrag.

Noch eine Bemerkung: Die VE haben geschwankt. Der VE 1903 nannte die Erben, der VE 1908 nennt die Angehörigen. Im Grunde müsste man eine Kombination einführen. Die Uebertragung auf die Erben empfiehlt sich bei Vermögensdelikten, die Uebertragung auf die Angehörigen bei den Persönlichkeitsdelikten.

Nun hat aber der VE mit Recht eine ganze Reihe von Vermögensdelikten zu Antragsdelikten gemacht. Ein Sohn bestiehlt den Vater und dieser stirbt vor Ablauf der Antragsfrist. Wollen Sie nun wirklich dem Bruder das Antragsrecht übertragen? Solche Familienzwiße sollten vermieden werden und gerade sie zeigen, dass die Uebertragbarkeit bei Vermögensdelikten nicht gerechtfertigt ist.

Was die von mir vorgeschlagene Erweiterung der Rückzugsmöglichkeit bis zum Urteil der zweiten Instanz betrifft, so ist zu sagen, dass das Markten vor der zweiten Instanz nichts Stossenderes hat als vor der ersten Instanz. Der Staat steht eben doch auf dem Standpunkte: es ist besser, wenn solche Sachen in Minne beigelegt werden. Will man das nicht, so muss man konsequent die Rückzugsmöglichkeit überhaupt einschränken. Ausserdem: Es gibt Antragsdelikte, bei denen der Täter sich bis zum Urteil vielleicht unschuldig fühlt (Hausfriedens-

bruch). Nun belehrt ihn die erste Instanz und hierauf sagt er sich, in diesem Falle bin ich zu einem Vergleich bereit. Diese Möglichkeit sollte man ihm einräumen.

Endlich die Unteilbarkeit des Rückzuges, Ziff. 2, 2. Alinea. Ich möchte das Prinzip beibehalten, aber die Sache umdrehen.

Es wird jemand nachts von zwei Leuten verprügelt; den einen Täter hat er erkannt, und er stellt Strafantrag gegen ihn. Die Untersuchung wird auch auf den zweiten ausgedehnt, und man fragt den Antragsteller, ob er gegen beide Antrag stelle. Erklärt er nun, das sei beim Zweiten nicht der Fall, weil er nicht einmal sicher wisse, ob dieser der Täter sei, so könnte dies als Rückzug und beiden gegenüber als wirksam aufgefasst werden. Das möchte ich vermieden wissen. Das Gericht hat in beiden Fällen die gleiche Stellung. So lange der Antragsteller *einen* verfolgt, so lange soll der Staat *alle* verfolgen. Richtig ist, dass die meisten Gesetze auf dem andern Standpunkt stehen. Meine Lösung ist einfacher und jedenfalls für den Antragsteller viel klarer.

Vorsitzender: Von *Gabuzzi* ist folgender *Zusatzantrag* eingelangt zu Ziffer 2:

„Le retrait de la plainte n'a pas d'effet vis-à-vis de l'accusé qui ne l'accepte pas.“

Lohner: Ich lege meinem Antrag nicht allzu grosse Bedeutung bei und möchte damit nur eine Lücke ausfüllen. Der Antrag zu Ziff. 1 ist nicht ausschliesslich redaktionell. Er ist eine Konsequenz aus der Bestimmung in Absatz 2, Satz 2; in solchen Fällen soll dem Jugendlichen eine Verlängerung der Antragsfrist zu gute kommen. Er soll nicht etwa durch die Kenntnis von Täter und Tat seitens des gesetzlichen Vertreters präjudiziert werden.

Mein Antrag zu Ziff. 2 bezweckt den Schutz des Jugendlichen gegenüber dem Feilschen, von dem gesprochen wurde. Er soll nicht zu einem Vergleich bestimmt werden können, ohne dass der Vertreter ihn genehmigt. Das entspricht auch dem allgemeinen Prinzip, dass Handlungsunfähige sich nicht selbständig verpflichten können.

Studer führt aus, die Minimalfrist für die Verjährung der Verbrechen betrage nach dem VE 4 Jahre. Bei den im VE sehr zahlreichen Antragsvergehen kürzere Fristen vorzusehen, sei jedoch gerechtfertigt. Dagegen erscheint dem Redner fraglich, ob es sich rechtfertigen lasse, bei leichtern Körperverletzungen etwa nach drei Jahren seit deren Begehung noch zu verfolgen, wenn der Verletzte den Täter nicht früher gekannt hat? Um eine Belohnung des Täters handle es sich in seinem Vorschlage nicht. Auch bei Beleidigungen treffe seine Ueberlegung zu, ebenso bei Familiendelikten. Er empfehle Annahme seines Antrages.

Gabuzzi défend son amendement portant que la plainte ne peut être retirée que si l'accusé y consent. Cette disposition des codes italien et tessinois donne de bons résultats dans la pratique et répond aussi à une pensée d'équité et de justice. Un homme, qui a peut-être de bons moyens de justifier sa conduite, ne doit pas être tenu des semaines ou des mois sous la menace d'une condamnation, faire l'objet d'une enquête, subir toutes sortes d'ennuis, pour apprendre la veille du jugement qui le justifierait que le jugement n'aura pas lieu.

Vorsitzender: *Bolli* stellt den *Antrag*, dem letzten Absatz der Ziff. 1 beizufügen: „jedoch ist der Antrag teilbar zu gunsten eines Angehörigen des Antragstellers“.

Hildebrand hat zu Ziff. 1, Abs. 3, den *Antrag* gestellt, zu sagen: „Stirbt ein Verletzter, bevor ihm der Täter bekannt geworden ist, oder kann dargetan werden, dass der Verletzte die Ansicht hatte, die Tat zu verfolgen, so treten die Angehörigen an seine Stelle.“

Bolli will lediglich einen Zweifel beheben, der bei Auslegung von Art. 24 in Verbindung mit Art. 23, Ziff. 3, entstehen könne. Sind mehrere Personen strafbar wegen eines Antragsdeliktes und ist die eine ein naher Angehöriger des Verletzten, so bleibe der Zweifel, wie zu entscheiden sei. Es müsse hier eben die Teilbarkeit vorgesehen werden, wenn ein solcher Fall vorliege.

Hildebrand hat durch Thormanns Ausführungen die Ueberzeugung gewonnen, dass die Vererblichkeit des Antragsrechtes nicht immer berechtigt sei. In manchen Fällen sei sie jedoch zweifellos am Platze. Solle z. B. bei einer Kreditschädigung, die doch auch die Familienangehörigen betreffe, diesen nach dem Tode des Erblassers die Verfolgung nicht möglich sein? Aehnlich liege es in den Fällen der Verleumdung. Allerdings sei für diese Fälle ein besonderer Artikel 107 im besondern Teil vorgesehen. Wenn aber die Verleumdung zu Lebzeiten der betreffenden Person geschehen sei, dann könnte allerdings der Täter gemäss dem Antrag Thormann nach Ableben des Beleidigten nicht mehr verfolgt werden. Weiterhin: Hat der Verletzte die Absicht der Verfolgung kundgegeben und ist er dann plötzlich gestorben, ohne die Absicht verwirklichen zu können, so müsste gestattet werden, dass die Angehörigen an die Stelle des Verletzten treten können.

Kronauer beantragt, zum Zwecke der Verhinderung von Differenzen zwischen den Angehörigen einer Familie, statt „so treten die Angehörigen“ zu sagen: „so treten die nächsten Angehörigen“. Er verweist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des DVE und des DGE. Die Reihenfolge der antragsberechtigten Angehörigen wird sodann nach Art. 63, Ziff. 3, zu bestimmen sein.

Kronauer hält es auch für richtig, eine besondere Verjährungsfrist bezüglich des Strafantrages aufzunehmen. Nach dem Vorbilde des Kantons Zürich würde er die *Frist von zwei Jahren als Verjährungsfrist beantragen und den Antrag Studer* also in dieser geänderten Fassung der Annahme empfehlen.

Der **Vorsitzende** spricht sich gegen eine Reihenfolge der Angehörigen nach Art. 63 aus. An erste Stelle gehöre der Ehegatte.

Lang hält dafür, dass noch zwei weitere Fragen entschieden werden sollten. Erstens: Kann der zurückgezogene Strafantrag innerhalb der Verwirkungsfrist von neuem gestellt werden? und zweitens: Ist der Verzicht auf den Strafantrag verbindlich? Die Praxis der Gerichte ist eine schwankende, weshalb sich eine positive Regelung empfiehlt. Redner will beide Fragen bejahen und beantragt deshalb folgende zwei Zusätze: „Ein zurückgezogener Antrag kann neuerdings gestellt werden.“ „Der Verzicht auf den Strafantrag ist verbindlich.“

Zürcher: Alle die Schwierigkeiten, die Thormann dem Absatz 3 vorwirft, sind nicht allein hinsichtlich der Frage der Uebertragbarkeit gegeben, sondern in allen Fällen, in denen eine Mehrheit von Geschädigten vorhanden ist. Die Schwierigkeiten hinsichtlich des Verzichts sind gleichermassen gegeben bei Uebertragbarkeit an die Erben, wie überhaupt bei einer Mehrheit der Verletzten. Die Fragen sind also *prinzipiell* zu behandeln. Mehrere Geschädigte sollen, jeder für sich, den Antrag stellen und auch zurückziehen können. Bei Familiendelikten ist die Frage komplizierter. Lebt der Vater nicht, so käme die Mutter als Berechtigte an die Reihe. Die Schwierigkeiten der Aufstellung einer Reihenfolge der Antragsberechtigten wären jedenfalls nicht unüberwindlich.

Mit dem Antrag Gabuzzi erklärt sich Referent einverstanden.

Mit dem Antrag Lang bezüglich definitiver Bindung durch den Verzicht ist Zürcher auch einverstanden.

Die Notwendigkeit der Vererblichkeit ist von Hildebrand hervorgehoben worden. Eventuell würde Zürcher ihm zustimmen.

Hinsichtlich des Antrages Studer verweist Zürcher auf die „Erläuterungen“ S. 57. Man dürfe nicht immer nur die kleinern Fälle berücksichtigen. Es gebe auch andere.

Gegenüber dem Antrage Bolli äussert er Bedenken.

Geel nimmt Stellung gegen den Antrag Thormann, das Recht zum Klagerückzug bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz auszuweiten. Geel ist kein Freund der Antragsdelikte, die vielfach benützt werden, um sich pekuniäre Vorteile zu sichern. Weiter veranlasst die Möglichkeit des Klagerückzuges vielfach ein Spielen des Privaten mit

den Gerichtsorganen. Dieses Spiel ist unwürdig, wenn ein Urteil noch nicht erlassen ist. Das Feilschen wird aber ominös, wenn der Staat gesprochen hat.

Geel bittet, die Zurücknahme des Strafantrages nicht mehr zuzulassen, sobald ein Urteil vorliegt.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur Bereinigung des Art. 24.

Abstimmung:

Art. 24, Ziff. 1, Abs. 1: Es liegt vor der *redaktionelle Antrag*, am Schlusse des Absatzes zu sagen: „die Tat und den Täter kennt“.

Mit dem *Antrag Lohner* im Gegensatz zum VE zu sagen: „der zum *Antrag Berechtigte*“, sind die Referenten einverstanden. Der Antrag ist nicht bekämpft worden. *Der Antrag Lohner zu Ziffer 1 ist angenommen.*

Zum *Antrag Studer beantragt Kronauer*, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre auszudehnen.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wenn Sie eine Frist im Sinne der Anträge Studer-Kronauer aufnehmen wollen, soll sie auf ein oder zwei Jahre fixiert werden?

Mehrheit (18 gegen 5 Stimmen) *für zwei Jahre.*

2. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie nach dem VE von solcher Fristfestsetzung Abstand nehmen oder wollen Sie den Zusatz Studer-Kronauer endgültig aufnehmen?

Der VE wird durch Stichentscheid des Vorsitzenden (die Stimmen stehen 12:12) *aufrechterhalten.*

Art. 24, Ziff. 1, Absatz 2. Der Ausdruck „und leidet er nicht an geistigen Gebrechen“ ist im französischen und deutschen Text mit den Bestimmungen des ZGB in Einklang zu bringen.

Weitere Anträge sind nicht gestellt. *Absatz 2 ist angenommen.*

Art. 24, Ziff. 1, Absatz 3. *Kronauer* beantragt, „die nächsten Angehörigen“ zu sagen.

Der Antrag Kronauer ist nicht angefochten und mehr redaktioneller Natur. Die Reihenfolge der Angehörigen wäre in Art. 63 festzusetzen. Machen Sie keine Einwendungen, so würde ich den *Antrag* als *angenommen* ansehen.

Thormann beantragt Streichung des Abs. 3.

Der Antrag Hildebrand steht dem *Antrag Thormann* nahe. Ich setze in eventueller *Abstimmung* den *Antrag Hildebrand* in Gegensatz zum *Antrag Thormann*.

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie Abs. 3 nach *Antrag Hildebrand fassen?*

Mehrheit (18 Stimmen) *für die Fassung Hildebrand.*

4. (Definitive) Abstimmung: Das Beschlossene steht nunmehr dem VE gegenüber.

Der Antrag Hildebrand wird (14 gegen 9 Stimmen) angenommen. Art. 24, Ziff. 1, Absatz 4. Hier besteht der Zusatzantrag Bolli.

5. Abstimmung: Der Zusatzantrag Bolli wird mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Art. 24, Ziff. 2. Hier steht der Antrag Thormann zu Ziff. 2, Abs. 1, dem VE gegenüber.

6. Abstimmung: Grosse Mehrheit für Aufrechterhaltung des VE. Zu erledigen sind die Zusatzanträge Lang:

1. „Ein zurückgezogener Antrag kann nicht neuerdings gestellt werden.“

7. Abstimmung: Mehrheit für diesen Zusatz.

2. „Der Verzicht auf den Strafantrag ist verbindlich.“

Lang akzeptiert hier Zürchers Zusatz, wonach zu fassen wäre: „der ausdrücklich erklärte Verzicht“.

8. Abstimmung: Mehrheit für den so gefassten Zusatz.

Art. 24, Ziff. 2, Absatz 2. Hier steht der Antrag Thormann dem VE gegenüber.

9. Abstimmung: Mehrheit (16 Stimmen) hält am VE fest.

Es sind noch die Zusatzanträge Lohner und Gabuzzi zu erledigen.

10. Abstimmung: Der Zusatzantrag Lohner wird (13 gegen 8 Stimmen) angenommen.

Mit dem Zusatzantrag Gabuzzi sind die Referenten einverstanden. Er ist nicht angefochten.

Bolli: Ich stelle den Gegenantrag.

11. Abstimmung: Mehrheit (17 Stimmen) für den Antrag Gabuzzi.

Thormanns Vorschlag, sich eventuell der Fassung des niederländischen StGB bezüglich der Uebertragbarkeit des Antrages anzuschliessen, ist durch den Beschluss zum Antrag Hildebrand erledigt.

Wir gehen über zu

Art. 25.

Art. 25. Ausnahmen von der Strafandrohung. Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht unter bestimmten Voraussetzungen gebietet oder erlaubt oder die das Gesetz für straflos erklärt, ist in diesen Fällen kein Verbrechen.

6. Ausnahmen von der Strafandrohung.

Art. 25. Ne constitue pas un délit, l'acte que la loi ou un devoir de fonction ou de profession ordonne ou autorise sous des conditions déterminées, ou que la loi déclare non punissable.

6. Actes exceptés de la répression.

Zürcher: Kohler sagt (Archiv für Strafrecht, 47): „Ein Strafgesetz muss so gestaltet sein, dass jeder ehrlich Denkende sicher sein kann, in seinem ehrlichen Verhalten unbehelligt zu bleiben, dass aber der Schuft und der Bösewicht sicher und unnachsichtlich getroffen wird.“

Das Verbrechen ist Rechtsgüterverletzung; eine solche kann aber nötig sein in höherem Interesse; wer sie vornimmt, begeht keine anti-soziale Tat, sondern eine Tat, die im Interesse des Gemeinwohls und der Mitmenschen liegt. Sich da mit „mangelndem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit“ oder dergleichen zu helfen, macht die Rechtswissenschaft lächerlich.

Der VE hat das Verdienst, die Fälle in wenigen Worten zusammenzufassen, deren Bedeutung sich aus den Beispielen des VE ergibt.

Mit dieser allgemeinen Bestimmung sollten auch die Aerzte, die ursprünglich einen besondern Berechtigungsparagrafen wünschten, zufrieden sein.

Gautier: Il s'agit de cas où le caractère illicite de l'acte est supprimé. C'est autre chose que la suppression de la peine seulement.

La loi peut ordonner ou autoriser l'acte, ou le rendre non punissable. Le devoir de fonction a le même pouvoir. Mais le devoir professionnel? L'orateur est d'avis de maintenir cette disposition, parce qu'il estime qu'elle s'applique avant tout aux médecins et qu'elle fait droit à ce qu'il y a de juste dans leur réclamation. Mais il est vrai que Stooss personnellement estime que cette disposition ne s'applique pas aux médecins et qu'il faut faire droit aux exigences justifiées de ceux-ci dans un article spécial. Mais alors, à quoi rapporter ces mots „un devoir de profession“. S'ils ne s'appliquent pas au médecin, ils n'ont pas de raison d'être et doivent être supprimés.

Hafer tritt für den VE ein. Dieser stehe ziemlich allein, er zeichne sich aber vorteilhaft vor andern Gesetzgebungen aus. Die Bestimmung ist nicht einfach selbstverständlich, wie gesagt wurde. Frank spricht sich für Aufnahme eines solchen Satzes aus, ebenso Binding und von Lilienthal. Es sei notwendig, dass die Kommission sich über die Frage ausspreche, die Stooss hierzu aufgeworfen habe (vgl. „Bibliographie“ 1912, S. 40/41). Auf ähnlichem Boden steht Heimberger (vgl. a. a. O. 39, 74/75). Beide betonen, die Berufspflicht allein könne die Rechtswidrigkeit einer Handlung oder ihre Strafbarkeit nicht ausschliessen (z. B. die Rechtswidrigkeit einer vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft gebotenen Operation wider Willen des Patienten oder seines rechtlichen Vertreters) und gelangen zu der Forderung, es sei im speziellen Teil bei den einzelnen Delikten besonders zu erwähnen, wenn die Ausübung einer Berufspflicht strafausschliessend wirken

soll. Der Ausdruck „Amts- oder Berufspflicht“ sei nicht auf solche Handlungen zu beziehen, regle diese Fälle also nicht prinzipiell.

Hafter hebt noch hervor, dass das Marginale zu Art. 25, 26, 27 allerdings gleich laute wie die Ueberschrift zu Art. 25. Es müsse aber eigentlich heissen: „Ausschluss der Rechtswidrigkeit.“ Es handle sich hier um Ausübung von Rechten.

Thormann hat Bedenken gegen die Fassung des VE 1908 und die Aufnahme der Worte „oder Berufspflicht“. Das Wort „Amtspflicht“ würde er hingegen aufnehmen, da in Beziehung auf dieses Klarheit herrsche. Die Fassung „Berufspflicht“, die für die Aerzte von Bedeutung sei, erscheine ihm ausserordentlich gefährlich. Er schliesse sich der Auffassung Stooss an. Sollen etwa für den Arzt gebotene Experimente am Menschen straffrei sein? Liegt hier nicht fast sicher ein Freiheitsdelikt vor?

Thormann beantragt Annahme der Fassung des VE 1903 oder Streichung der Worte „oder Berufspflicht“. Man werde im speziellen Teil bei den Freiheitsdelikten die Frage wieder aufnehmen müssen.

Wettstein hat Bedenken gegen die Worte „unter bestimmten Voraussetzungen“. Was sind diese Voraussetzungen? Müssen sie im StGB gegeben sein, sind es gesetzliche Voraussetzungen, solche, die der Richter nach freiem Ermessen feststellt, Anschauungen des Einzelnen? Wo werden diese Voraussetzungen bestimmt?

Calame: On ne peut, en effet, laisser dans un texte législatif des mots tels que „sous des conditions déterminées“, sans dire aussi quelles sont ces conditions. Il faut donc ou bien remplacer ces mots par: „dans les cas prévus dans la partie spéciale“, ou bien les supprimer simplement.

Der **Vorsitzende** glaubt, man könnte die Worte „unter bestimmten Voraussetzungen“ entbehren. Die Voraussetzungen seien nicht im Gesetz bestimmt, sondern liegen ausserhalb desselben.

Zürcher stimmt in diesem Punkt mit dem Vorsitzenden überein. Wenn das Gesetz etwas gebietet, so gebietet es unter bestimmten Voraussetzungen. Liegen diese nicht vor, so entfällt das Gebot.

Man müsste vielleicht sagen: „. . . . sind dann keine Straftaten, wenn das Gesetz, eine Amts- oder eine Berufspflicht die Schädigung oder Gefährdung erlaubt, oder wenn das Gesetz diese Schädigung oder Gefährdung für straflos erklärt“. Das Ganze könnte beiseite bleiben, wenn eine Bestimmung bestünde, dass nur der bestraft wird, wer schuldhaft und *rechtswidrig* handelt.

Bezüglich der ärztlichen Operation ist Zürcher der Ansicht, dass diese keine Körperverletzung sei, sondern ein Heilverfahren. Er möchte aber diese Streitfrage nicht erörtern. Bezüglich der Abtreibung sei eine besondere Norm nicht nötig; hier greife die Notstandsbestimmung ein.

Die Berufspflicht möchte Zürcher in Art. 25 doch erwähnen. Es gibt Betriebe, bei deren normalem Verlauf jeweils Leute getötet werden. Soll in solchen Fällen der Leiter (Inhaber) gestraft werden können? Die Berufspflicht muss hier als ein Deliktsausschlussgrund angesehen werden.

Lachenal n'attache pas grande importance à ce que ces mots soient maintenus ou supprimés. Mais ils peuvent pourtant avoir une certaine portée. Il n'est pas nécessaire de les entendre dans le sens de Mr. Calame qui pense à des conditions déterminées *par la loi*. Elles peuvent aussi bien être déterminées *par des faits*. Songeons p. ex. au médecin qui, pour sauver une victime d'accident incapable de donner son consentement à l'opération nécessaire, se passe du consentement et sauve la victime par une opération. Ce médecin n'a pas commis de délit aux yeux de l'orateur, bien que, en principe, l'orateur n'estime pas, comme Mr. Stooss, qu'une opération médicale correctement faite ne saurait être illicite. Excepté les cas spéciaux où le consentement ne peut être donné à temps, une opération est toujours illicite quand elle est faite sans le consentement du patient.

Lang: Es ist mir nicht recht klar, was mit den Worten gesagt sein soll: „Die Tat, die das Gesetz straflos erklärt, ist kein Verbrechen.“ Offenbar hat man an die Fälle zu denken, in welchen nicht ein *Straf*-ausschlussgrund, sondern ein *Schuldausschlussgrund* vorliegt. Aber dann läuft der Satz auf eine Tautologie hinaus. Im übrigen stellt Art. 25 lediglich eine Anwendung des Satzes dar, dass nur derjenige strafbar ist, welcher schuldhaft und rechtswidrig gehandelt hat. Er wäre wohl überflüssig, wenn der von mir zu Art. 19 gestellte Antrag angenommen worden wäre.

Das Marginale: „Ausnahmen von der Strafandrohung“ sollte abgeändert werden; es handelt sich nicht um eine Ausnahme von der Regel, sondern um einen Fall, auf welchen die Regel der Natur der Sache nach keine Anwendung finden kann.

Wettstein: Soll der Artikel heissen, dass die Berufspflicht gesetzlich fixiert sein müsse, d. h. durch eine bestimmte Norm, oder sollen Gewohnheiten eines Berufes für massgebend erachtet werden? Dann wäre die Erweiterung eine allzugrosse.

Rohr: Die Fassung des Art. 25 erscheint vom Standpunkt der Logik nicht ganz unanfechtbar. Man kann sich vorstellen, was das Gesetz

gebietet oder erlaubt und was die Amts- und die Berufspflicht gebieten. Aber was ist das, was die Berufs- und die Amtspflicht erlauben? Ist etwas Pflicht, so ist es erlaubt, und ist es nicht erlaubt, so ist es auch nicht Pflicht.

Thormann macht darauf aufmerksam, dass die Frage des ärztlichen Operationsrechtes nicht schon hier verhandelt zu werden brauche. Er stehe auf dem Standpunkte, dass es sich bei ärztlichen Operationen nicht um Körperverletzungen handle. Eventuell käme ein Delikt gegen die Freiheit in Frage. Aber auch dies sei durch den Ausdruck „Berufspflicht“ gedeckt, und deshalb soll dieses Wort gestrichen werden oder man möge zur Fassung 1903 zurückkehren.

Bolli: Will der Artikel etwas Selbstverständliches sagen, dann sagt er nicht alles. Hätter man früher den Antrag Lang über die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Bestrafung angenommen, so wäre Art. 25 weggefallen, der einerseits zu weit, andererseits zu wenig weit geht. Nach Art. 88 z. B. erscheint zunächst jeder getroffen, der fremdes Eigentum zerstört. Wenn aber ein bindender Befehl vorliegt? Dann sind es nicht Gesetz, Beruf oder Amt, die straffrei machen, sondern einfach der Umstand, dass die Handlung im Rahmen der Rechtsordnung vorgenommen ist.

Will man den Artikel beibehalten, dann sollte doch die Nebeneinanderstellung von Gesetz einerseits und Amts- und Berufspflicht andererseits vermieden werden. Das Gesetz liegt vor und kann aus sich selbst verstanden werden. Wie aber stellen wir fest, was der Inhalt von Amts- und Berufspflichten ist? Nicht nur für die Aerzte, auch für Rechtsanwälte und Journalisten ist die Frage wichtig.

Warum wird endlich von einer Tat gesprochen? Dies Wort hat den Geschmack des Strafbaren. Deshalb wäre es besser, zu sagen „die Handlung“.

Bolli stellt zur Erwägung, entweder den Artikel ganz zu streichen oder an entsprechender Stelle eine Norm aufzunehmen, dass nur die schuldhaft *rechtswidrige* Handlung als Vergehen im Sinne des Gesetzes gelte.

Gabuzzi propose de supprimer l'article tout entier.

Vorsitzender: Wir schreiten zur *Abstimmung*.

Für den Fall, dass etwas im Gesetz gesagt werden soll, haben Sie zu entscheiden, ob Sie nach *Antrag Thormann* „oder Berufspflicht“ streichen oder nach *Antrag Bolli* „oder eine Amts- oder Berufspflicht“ streichen wollen. *Wettstein* beantragt, „unter bestimmten Voraussetzungen“ zu eliminieren.

Was aus diesen Abstimmungen als Text hervorgeht, wird dann dem *Antrag Gabuzzi* gegenübergestellt werden.

Calame estime qu'il suffira de dire: „Ne constitue pas un délit l'acte que la loi ordonne ou autorise.“

Vorsitzender: Das ergibt sich ja, wenn die Worte „oder eine Amts- und Berufspflicht“ und „unter bestimmten Voraussetzungen“ nach schon gestellten Anträgen gestrichen werden.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie nach *Antrag Thormann* die Worte „oder *Berufspflicht*“ streichen?

Mehrheit (13 gegen 9 Stimmen) für *Beibehaltung*.

Daraus ergibt sich, dass auch die Worte „oder eine Amtspflicht“ stehen bleiben sollen.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie nach *Antrag Wettstein* die Worte „unter *bestimmten Voraussetzungen*“ streichen?

Ueberwiegende *Mehrheit* für *Streichung*.

3. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie den so bereinigten Artikel beibehalten, oder wollen Sie ihn streichen?

Mehrheit (15 Stimmen) für *Beibehaltung*.

Wir gehen über zu

Art. 26.

Art. 26. Notwehr. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53); überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

Art. 26. Légitime défense. Celui qui est attaqué sans droit, ou menacé sans droit d'une attaque imminente, a le droit de repousser l'attaque par des moyens proportionnés aux circonstances; le même droit appartient aux tiers.

Si celui qui repousse une attaque a excédé les bornes de la légitime défense, le juge atténuera librement la peine (art. 53); si cet excès provient d'un état excusable d'excitation ou de saisissement causé par l'attaque, l'inculpé sera exempté de toute peine.

Zürcher: Die Art. 26 und 27 enthalten Fälle, in denen das Strafgesetz eine Beschädigung erlaubt (26) oder für straflos erklärt (27).

In Art. 26 werden Notwehr und Nothilfe im hergebrachten Umfange für erlaubt erklärt. Die Notwehr ist im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Rechtsordnung geboten, die Nothilfe ist eine hohe soziale Tat, die unter Umständen (Art. 243) sogar vom Gesetz geboten ist.

Nur eine Beschränkung besteht; die „Totschlagsmoral“ wird ausdrücklich durch den Zusatz „in einer den Umständen angemessenen Weise“ zurückgewiesen.

Gautier: Le texte du projet étend la légitime défense à tous les biens. Il suffit que l'attaque ait lieu sans droit.

Le projet ne considère pas le droit à la défense légitime comme subsidiaire. Il est absolu. L'attaqué n'est pas obligé de fuir, s'il le peut. Il a le droit de se défendre.

Le projet, en revanche, adopte le principe de la proportion entre la défense et l'attaque. Il punit les excès de légitime défense, tout en autorisant l'atténuation de la peine; il n'exculpe l'excédant que si l'excès s'explique par l'excitation ou le saisissement causé par l'attaque.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. Die Diskussion ist geschlossen. *Der Artikel ist angenommen.*

Es folgt:

Art. 27.

Art. 27. Notstand. Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Art. 27. Etat de nécessité. Lorsqu'un acte aura été commis pour préserver d'un danger imminent et impossible à détourner autrement un bien appartenant à l'auteur de l'acte ou à autrui, notamment la vie, l'intégrité corporelle, la liberté, l'honneur, la propriété, cet acte ne constituera pas un délit, lorsque, dans les circonstances où il a été commis, le sacrifice du bien menacé ne pouvait être raisonnablement exigé de l'auteur de l'acte; en cas contraire, le juge atténuera librement la peine (art. 53).

Zürcher: Beim Notstand ist die Beschränkung auf die Rettung von Leib und Leben und auf die Verteidigung der eigenen Rechtsgüter oder derjenigen von Angehörigen aufgegeben. Das konnte geschehen, weil im VE Verhältnismässigkeit der Rechtsgüter vorausgesetzt wird durch die Worte „wenn die Preisgabe nicht zugemutet werden konnte“.

Neu ist vielleicht auch die Milderung bei Ueberschreitung des Notstandes.

Gautier: La légitime défense est possible contre celui qui agit par nécessité. Le domaine d'application est le même que dans la légitime défense. Mais le droit tiré de l'état de nécessité est strictement subsidiaire. Il est soumis, encore davantage que la légitime défense, au principe de la juste proportion. Celui qui prétend agir en état de nécessité quand le sacrifice dont il était menacé n'est pas tel qu'il ne pouvait être raisonnablement exigé de lui, est toujours punissable, mais le juge atténuera librement la peine.

Vorsitzender: Wird das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. *Der Artikel ist angenommen.*

Mit Bezug auf einen Art. 27 bis, den ein Antrag Wettstein vorschlägt, sagt mir Wettstein, dass nach Wunsch der Referenten der Antrag zurückgestellt werden soll.

Zürcher ist der Meinung, dass der Antrag erst im besondern Teil, bei Erörterung der Haftung der Presse, behandelt werden sollte.

Vorsitzender: Ist Wettstein einverstanden?

Wettstein: Ja, in der Meinung, dass durch meine Zustimmung kein Verzicht darauf ausgesprochen werden soll, den Artikel in den allgemeinen Teil zu stellen.

Vorsitzender: Morgen werden zunächst die Vorschläge der Redaktionskommission von Art. 10 ab zu bereinigen sein.

Dann folgt das Strafsystem und zunächst die Diskussion der Todesstrafe.

Werden Bemerkungen zum Protokoll gemacht? Das ist nicht der Fall. Das Protokoll ist genehmigt.

Schluss 1 Uhr 15 Min.

Zehnte Sitzung

Donnerstag den 18. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: von Planta, Reichel und Weber.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Bereinigung der Redaktionsvorlage: *Zweiter Abschnitt. „Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Unmündigen.“* Wir behandeln am besten Punkt für Punkt.

I. Kinder.

10. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Vergehen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Hat das Kind das sechste Altersjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

Keine Bemerkungen. *Der Artikel ist angenommen.*

10 bis. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an.

Die Versorgung kann erfolgen durch Ueberweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Belassung des Kindes in der eigenen Familie in beaufsichtigter Erziehung.

10 ter. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

Keine Bemerkungen. *Angenommen.*

10 quater. Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

Hierzu ist zu bemerken, dass es sich im obigen Absatz um eine ursprüngliche Fassung handelt. Als neuer Absatz kommt hinzu:

10 quater a. Die zuständige Behörde kann von Massnahmen absehen, wenn seit der Tat 6 Monate verstrichen sind.

Silbernagel: Ich möchte als Zusatz zu Absatz 1 beifügen: „Die zuständige Behörde kann auch den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen.“ Das ist eine materielle Aenderung. Ich kann sie sofort begründen oder die Begründung bis zur zweiten Lesung zurückstellen.

Vorsitzender: Wir wollen das sofort erledigen.

Silbernagel: Es handelt sich um eine Ergänzung, nicht um eine Abweichung von frühern Beschlüssen. Neuere Gesetze enthalten eine solche Bestimmung. Es ist keine Strafe, sondern eine erzieherische Massnahme, die darnach verhängt werden kann.

Vorsitzender: Wenn das Wort nicht verlangt wird, so sind Sie einverstanden.

Der Art. 10 quater lautet also folgendermassen:

10 quater. Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest. Die zuständige Behörde kann auch den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen.

Die zuständige Behörde kann von Massnahmen absehen, wenn seit der Tat sechs Monate verstrichen sind.

Es folgt:

10 quinquies. Die zuständige Behörde kann zur Unterbringung des Kindes, wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen, wie Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften und dergleichen, in Anspruch nehmen.

10 sexies. Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder zuständigen Behörden (Jugendgerichte, Jugendschutzämter, vormundschaftliche Behörden usw.).

Zu Art. 10 quinquies und sexies keine Bemerkungen. *Angenommen.* Das Ganze wird — wie betont — den 2. Abschnitt bilden mit dem Titel „Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Unmündigen.“

Es folgt Art. 11.

11. Begeht ein Jugendlicher, der das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, eine als Vergehen bedrohte Tat, so zieht der Richter über den körperlichen und geistigen Zustand

II. Jugendliche.

des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

Bolli bemerkt, dass die Redaktion vereinfacht werden könnte im Hinblick auf die Definition des Jugendlichen in Art. 63. Etwa „Begeht ein Jugendlicher eine als Vergehen bedrohte Tat, so zieht der Richter über seinen körperlichen und geistigen Zustand genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.“

Zürcher hebt hervor, dass es schwer sei, in Art. 63 den „Jugendlichen“ zu definieren, weil auch das „Kind“ dort nicht definiert werden könne, da dieser Ausdruck verschiedene Bedeutung habe, nämlich einmal den Menschen unter 14 Jahren und hinsichtlich des Schutzalters bis zu 16 Jahren bezeichne und schliesslich einfach bedeute „der Nachkomme des Täters“. Der „Jugendliche“ komme nun nur in diesem 2. Abschnitt vor. Da sei es wohl besser, ihn gleich hier zu bestimmen und nicht erst in Art. 63.

Bolli erklärt, er sei durch die Ausführungen Zürchers nicht überzeugt, stelle jedoch keinen Antrag. Immerhin mache er darauf aufmerksam, dass bei dem vorgeschlagenen Vorgehen der Begriff „Jugendlicher“ in zwei Bedeutungen vorkomme, einmal in einem engern Sinne die Jugendlichen, die das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, umfassend und dann in einem weitern Sinne über diese Altersgrenzen hinausgehend.

Der **Vorsitzende** würde die Fassung des VE Art. 11, Absatz 1, aufnehmen.

Wettstein nimmt die Anregung Bolli auf und wendet sich gegen die Anregung des Vorsitzenden. Er wünscht Aufnahme der Definition in Art. 63.

Zürcher erklärt sich bereit, die Vorschläge zu berücksichtigen.

Vorsitzender: Wir wollen darüber *abstimmen*,

ob Sie *nach dem ursprünglichen Texte* sagen wollen: „Wer das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher“, oder ob Sie die Bestimmung *nach dem neuern Texte* fassen wollen. Was daraus hervorgeht, stelle ich dem Antrag Wettstein (Aufnahme der Definition in Art. 63) gegenüber.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit (15 Stimmen) für die Fassung des VE.

2. (Definitive) Abstimmung: Soll der VE festgehalten werden oder soll die Definition nach Art. 63 verwiesen werden? Mehrheit (14 gegen 9 Stimmen) für Aufrechterhaltung des VE.

Der Artikel lautet also:

„Wer das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Vergehen bedrohte Tat, so zieht der Richter über den körperlichen und den geistigen Zustand des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.“

Es folgt Art. 11 bis.

11 bis. Ist der Jugendliche verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient.

Die Zwangserziehung bezweckt einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, andererseits die Ausbildung des Zöglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Richter kann in geeigneten Fällen den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben, unter Vorbehalt der Anordnung der Anstaltsversorgung, falls die Familienerziehung sich nicht bewährt.

Lohner wendet sich gegen die Worte „Kenntnisse und Fähigkeiten“. Er möchte sagen „Kenntnisse und Fertigkeiten“.

Lang ist einverstanden.

Gabuzzi observe qu'il y a à l'art. 11 bis une certaine contradiction dans le fait que l'adolescent, dont on veut, d'après cet article, non seulement former le caractère, mais à qui on doit apprendre une profession, sera dans tous les cas renvoyé de la maison de correction dès qu'il aura 20 ans. Il n'aura donc, en règle générale, pas passé dans l'établissement un temps suffisant pour en retirer les bienfaits que cet article entend lui assurer.

Vorsitzender: Weitere Bemerkungen werden nicht gemacht. *Angenommen.*

Es folgt Art. 11 ter.

11 ter. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens 3 Jahre und höchstens 12 Jahre.

Vorsitzender: Es werden keine Bemerkungen gemacht. *Angenommen.*

Es folgt Art. 11 quater.

11 quater. Nach Ablauf der Mindestdauer der Einweisung kann der Zögling aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrekationsanstalt vorläufig entlassen werden, wenn der Zweck der Anstaltsbehandlung erreicht scheint. Die Aufsichtsbehörde der Anstalt entscheidet nach Anhörung der Anstaltsbeamten. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und Erziehung und überwacht ihn. Sie kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm erteilten Weisungen zuwider oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Andernfalls ist er endgültig entlassen.

Wettstein möchte statt „erreicht scheint“ sagen „erreicht ist“.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass man das ja gar nicht absolut feststellen könne.

Silbernagel betont, dass es sich um die vorläufige Entlassung handle; also sei „scheint“ hier am Platze.

Wettstein stellt keinen Antrag.

Kronauer schlägt vor, statt „seine Unterkunft“ zu sagen „für Unterkunft und Erziehung des Entlassenen“.

Vorsitzender: Es wird heissen müssen: „Sie sorgt für Unterkunft und Erziehung und überwacht den Entlassenen.“

Angenommen.

Es folgt Art. 11 quinquies.

11 quinquies. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder ist er in seiner Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

Vorsitzender: Es wird besser sein, am Schluss zu sagen: „die der Zustand des Jugendlichen erfordert“.

Weitere Bemerkungen werden nicht gemacht. *Angenommen.*

Es folgt Art. 11 sexies.

11 sexies. Absatz 1 = VE Art. 11, Ziff. 5, Absatz 1.

Abs. 2. Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre auferlegen, wenn nach seiner Aufführung und seinem Charakter zu erwarten ist, dass er dadurch von weitem Vergehen abgehalten wird und sich bessert. Er kann ihn unter Schutzaufsicht stellen und ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten.

Abs. 3. Handelt der Jugendliche während der Probezeit den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so wird die Einschliessung vollzogen. Andernfalls fällt sie weg.

Bolli: Die Worte: „wenn nach seiner Aufführung usw.“ könnten geändert werden in: „wenn nach dessen Aufführung und Charakter“.

Hildebrand möchte in Absatz 3 der neuen Fassung nach „Probezeit“ einfügen: „ungeachtet förmlicher Mahnung“.

Es würde hierdurch Uebereinstimmung mit Art. 61, Ziff. 3, geschaffen.

Vorsitzender: Sie sind *mit diesem Zusatz* offenbar *einverstanden*. Dem *Vorschlage Bolli* wird *zugestimmt*.

Angenommen.

Es folgen Art. 11 septies und 11 octies.

11 septies. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

11 octies. Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen.

Art. 11 octies käme als selbständige Ziffer unmittelbar vor Art. 12 zu stehen.

Bolli regt an, die Bestimmung über die Verjährungsfrist (Art. 11 septies) hinter 11 octies zu stellen.

Zürcher macht darauf aufmerksam, dass bezüglich Unmündiger die Verjährung in Art. 13 vorgesehen sei.

Vorsitzender: Wir belassen es bei der jetzigen Stellung. *11 septies und 11 octies sind angenommen.*

Es folgt Art. 12.

12. Hat ein Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Uebergangsalter. Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Jahr zurückgelegt, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen (Art. 13).

Der Richter kann den bedingten Straferlass (VE Art. 61) anwenden, selbst wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt wird.*

Dazu sind Anträge eingegangen von Studer und Silbernagel:

Sie lauten:

Antrag Studer.

„Wer als Jugendlicher ein Verbrechen begangen, aber zur Zeit der Beurteilung das 18. Jahr zurückgelegt hat, wird nach den Bestimmungen des Art. 11 behandelt. Hat er das 20. Jahr zurückgelegt, so tritt an Stelle der Zwangserziehungsanstalt die Korrekptionsanstalt, an Stelle der Einschliessung Gefängnis oder Haft.“

Massgebend ist der Zustand des Täters, wie er sich zur Zeit der Beurteilung ergibt.“

Antrag Silbernagel.

„Hat ein Täter, der zur Zeit der Begehung der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung nicht mehr als ein Jahr seit der Vollendung des 18. Altersjahres zurückgelegt, so ist er nach den Bestimmungen des Art. 11 zu beurteilen. Ist ein Täter, der zur Zeit der Begehung der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung mehr als 19 Jahre alt, so wird er wie ein Unmündiger behandelt. Doch kann der Richter die Bestimmungen über den bedingten Straferlass auch dann zur Anwendung bringen, wenn der Täter zu einer Strafe von mehr als einem Jahr verurteilt wird.“

Eine Freiheitsstrafe ist dann nicht mehr auszusprechen, wenn der Täter während drei Jahren seit Begehung der Tat sich kein neues Vergehen hat zu schulden kommen lassen.“

Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge im Verhältnis zu dem vorgeschlagenen Art. 12 der Redaktionskommission. Wir halten den ordentlichen Gang der Diskussion ein.

Zürcher: Der Antrag Silbernagel scheint zunächst kompliziert, trägt aber doch am besten den Verhältnissen Rechnung. Er unterscheidet, ob die Zeit der Beurteilung noch in das 19. Altersjahr fällt. Dann kann man ganz gut nach den Bestimmungen des Art. 11 vorgehen. Ist der Abzuurteilende über 19 Jahre alt, so soll er so behandelt werden, wie es die Redaktionsvorlage zu Art. 12 vorsieht.

Gegen den Zusatz: „Eine Freiheitsstrafe (d. h. gesonderte Einschliessung) ist dann“ habe ich keine Bedenken.

Der Antrag Studer gefällt mir nicht recht. Der früher mit Zwangserziehungsanstalt zu Behandelnde kann doch jetzt nicht mit den bösen Buben in die Korrekptionsanstalt geschickt werden! Es gefällt mir auch

nicht, dass an Stelle der Einschliessung einfach Gefängnis oder Haft treten sollen, während wir die Möglichkeit des bedingten Strafaufschubes haben.

Gautier tient tout cela pour bien compliqué et préfère, en somme, le simple texte du projet aux amendements Silbernagel et Studer.

Studer: Es handelt sich um einen, der im Alter zwischen 14 und 18 Jahren gefehlt hat. Sonst strafen wir einen solchen nach Möglichkeit nicht. Im Maximum bekommt er zwei Monate. Warum wir ihn so behandeln, ist bekannt, wegen mangelnder Reife, mangelnder Widerstandskraft usw. Wird aber ein solcher Täter einige Jahre nicht gefasst, so beurteilen wir ihn plötzlich so, als ob er die Tat mit 19 oder 20 Jahren begangen hätte, trotzdem er mit 14, 15 Jahren delinquierte. Nur deshalb, weil zwischen Tat und Beurteilung mehrere Jahre verstrichen sind, behandeln wir ihn anders und rechnen den Zeitablauf als erschwerendes Moment. Wir verstossen hier gegen den Grundsatz, dass die Zeit heilt, und gegen den Grundsatz, dass die Tat nach den Umständen und Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Begehung bestanden, beurteilt werden soll. Die bedingte Verurteilung hilft nicht, weil ja doch das schwere Urteil ausgesprochen wird, eventuell sogar Zuchthaus.

Die Schwierigkeit, die der VE umgehen wollte, liegt darin, dass man sich sagte, einen 20-Jährigen könne man nicht mehr in die Zwangserziehungsanstalt senden. Da muss man sich aber zu helfen wissen. Also: Wenn zur Zeit der Beurteilung des Täters dieser noch *sittlich verdorben* ist, dann ist es umso mehr geboten, ihn in eine Korrekptionsanstalt zu schicken, weil er zu alt für eine Zwangserziehungsanstalt ist. Er hat diese Verwahrung nötig. Das ist auch möglich, weil ja vorausgesehen ist, dass der Jugendliche bis zu einem Zeitraum von 12 Jahren in die Korrekptionsanstalt verbracht werden kann, also über das 20. Altersjahr hinaus. So trifft er da auch Leute seines Alters.

Der zweite Fall wäre, dass der zu Beurteilende zur Zeit der Beurteilung *nicht sittlich verdorben* ist. Nach dem Vorschlage der Redaktionskommission wäre er nunmehr nach Art. 13 zu verurteilen. Das wäre jedoch ein grosses Unrecht. Da soll gesagt werden: Du sollst so beurteilt werden, wie wenn du noch 14, 15 Jahre alt wärest und nicht verdorben. Das heisst, er bekommt 2 Monate Freiheitsstrafe, und an Stelle der Einschliessung tritt, im Hinblick auf sein Alter, Gefängnis. Wenn auf die bedingte Verurteilung hingewiesen wird, so betone ich, dass diese natürlich nach meinem Antrage nicht ausgeschlossen ist. Dagegen ist hiernach ein hartes, schweres Urteil nur auf Grund des Zeitablaufes zwischen Begehung und Beurteilung nicht möglich. Endlich macht es der Antrag unnötig, die Bestimmung über das Strafmass, bei dem bedingte Verurteilung möglich ist, abzuändern.

Silbernagel: Das Prinzip des Antrages Studer ist mir sympathisch. Mein Antrag hat auch den Zweck, die grössten Härten zu beseitigen. Viele Gesetze berücksichtigen das Uebergangsalter nicht. Der neueste belgische Gesetzesentwurf tut es nunmehr. Bei der Behandlung des Jugendlichen sind nicht nur die Fürsorgemassnahmen zu beachten. Es ist auch eventuell mildere Bestrafung im Hinblick auf mangelnde Widerstandskraft angebracht. So können wir nicht einfach die Behandlung Unmündiger auf Jugendliche übertragen. Vergleichen Sie Art. 13, Ziff. 3, des VE:

„Bei mildernden Umständen kann der Richter auf Gefängnis von mindens 6 Monaten erkennen.“

Gefängnis von 6 Monaten statt 3 Monaten Einschliessung dürfte gegen Jugendliche auch im Uebergangsalter keine Anwendung finden. Begeht ein Jugendlicher mit 17½ Jahren die Tat, und dauert die Untersuchung 4 Monate, so wird er nunmehr ganz anders behandelt. Um solche Fälle zu berücksichtigen, ist die Altersstufe *bis zu 19 Jahren* in meinem Antrag vorgesehen und ausserdem auch deshalb, weil es dann möglich würde, den Mann in eine Zwangserziehungsanstalt zu bringen. Meinetwegen könnte auch das Alter bis zu 20 Jahren so behandelt werden.

Die Aufnahme des Abs. 2 ist wohl notwendig. Es entspricht den Grundsätzen des VE, dass ein Jugendlicher, der bei Begehung der Tat z. B. 15 Jahre alt war, bei der Beurteilung im Uebergangsalter sich befindet und sich in der Zwischenzeit jahrelang gut geführt hat, nicht mit Freiheitsstrafe bestraft werde.

Vorsitzender: Zu Art. 12, Abs. 1, der Redaktionskommission beantragt Hildebrand, am Schlusse zu sagen:

„so beurteilt ihn der Richter nach freiem Ermessen, aber keinesfalls strenger als einen Unmündigen“.

Hildebrand: In solchen Fällen soll das freie Ermessen des Richters so viel als möglich massgebend sein. Die Fälle können zu verschiedenen liegen. Zwischen Tat und Beurteilung kann lange Zeit verstreichen. Es könnte dann wohl kaum nach Art. 11 gegen den zu Beurteilenden vorgegangen werden. Zwischen Tat und Beurteilung kann aber auch eine ganz kurze Frist liegen und massgebend sein, wie Silbernagel hervorgehoben. Es ist also zu hart, immer die Massregeln des Art. 13 anzuwenden. Soll etwa auch schlechthin auf Zuchthaus erkannt werden dürfen?

Dem könnte durch Hinweis auf das freie Ermessen (Art. 53) abgeholfen werden.

Solchen Delikten gegenüber könnten dann vielleicht auch die Grundsätze des Art. 11 Anwendung finden. Das würde berücksichtigt

durch die Fassung: „ , so beurteilt ihn der Richter, falls das Vorgehen nach Art. 11 nicht angezeigt erscheint, nach freiem Ermessen, aber keinesfalls strenger als einen Unmündigen“.

Wettstein stellt zur Erwägung, ob man nicht ausdrücklich dem Richter das Recht geben müsste, den Angeklagten nach Art. 11 zu behandeln. Dann müsste es im Art. 12 heissen: „ , so kann ihn der Richter entweder nach Art. 11 oder nach freiem Ermessen behandeln“.

Der Begriff „freies Ermessen“ ist gesetzlich festgelegt und bezieht sich nur auf das Strafmass, nicht auf die Art der Behandlung.

Studer ändert seinen Antrag dahin ab, dass anstatt „so tritt an Stelle“ gesagt werden soll: „so kann an Stelle eintreten“.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Die Diskussion ist geschlossen.

Die Bemerkung Wettsteins sehe ich als redaktionell an.

Hildebrands Amendement ist nun zunächst zu erledigen.

Dem Vorschlag der Redaktionskommission sind dann die Anträge Silbernagel und Studer gegenüberzustellen. Diese selbst werde ich vorher in Gegenüberstellung zu einander zur Abstimmung bringen.

Abstimmung:

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Für den Fall, dass Sie dem Antrage der Redaktionskommission den Vorzug geben, wollen Sie den *Zusatz* nach Antrag *Hildebrand* beifügen?

Mehrheit für diesen Zusatz.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Es stehen sich gegenüber die Anträge Silbernagel und Studer.

Mehrheit (16 Stimmen) für den Antrag Studer.

3. (*Definitive*) *Abstimmung:* Es steht der VE mit dem Zusatz Hildebrand dem Antrag Studer gegenüber.

Mehrheit für den VE mit dem Zusatz Hildebrand.

Es folgt Art. 13.

13. Einleitung, Ziff. 1 und 2 wie bisher.

3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf eine Zuchthausstrafe, auf Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, und statt auf eine Gefängnisstrafe auf Haft erkennen.

Zürcher: Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei der frühern Fassung nur dort, wo Zuchthaus schlechthin angedroht sei, auf Gefängnis hätte erkannt werden können und nicht auch dort, wo Zuchthaus von bestimmter Minimaldauer angedroht ist. Deshalb schlagen wir die jetzige Fassung vor:

Andere Unmündige.

Vorsitzender: Die bisherige Ziff. 4 ist gestrichen.

Als Ziff. 4 tritt die bisherige Ziff. 5 unverändert ein.

Die neue Ziff. 5 (bisher 6) erhält folgende Fassung:

„5. Diese Verurteilten werden, jedenfalls so lange sie unmündig sind, von mündigen Verhafteten vollständig getrennt.

Es werden *keine Bemerkungen* gemacht. Art. 13 ist *angenommen*.

Wir gehen über zu:

Dritter Abschnitt.

Der Titel muss jetzt heissen: „Das Vergehen.“

Die Artikel lauten:

14. Strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 18. Altersjahr zurückgelegt hatte und sich nicht in einem der nachbenannten Geisteszustände befand.

15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so soll er durch einen Sachverständigen untersucht werden.

Der Sachverständige begutachtet den Zustand des Beschuldigten. Er äussert sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

15 bis. Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.

15 ter. Gefährdet der unzurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an.

Gautier: On avait décidé de supprimer les mots „das gemeine Wohl“. Mais la commission de rédaction, sur une observation de Mr. Gabuzzi, a décidé de mettre, outre les mots „la sécurité publique“ les mots „l'ordre public“. Il s'agit en effet parfois non de la sécurité, mais de l'ordre public (exhibitionnistes, etc.).

Vorsitzender: Das ist richtig. Das „gemeine Wohl“ ist nur bestritten worden, weil man nicht wusste, was es *neben* der öffentlichen Sicherheit bedeuten sollte. Die „öffentliche Ordnung“ ist dagegen als Ergänzung richtig.

Es werden *keine Bemerkungen* gemacht. Die Art. 14—15 ter sind *angenommen*.

Zurechnungsfähigkeit.

Zweifelhafter Geisteszustand eines Beschuldigten.

Unzurechnungsfähige.

Verwahrung gefährlicher Unzurechnungsfähiger.

Wir gehen über zu Art. 15 quater u. ff.

15 quater. Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so überweist ihn der Richter der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Fürsorge für Unzurechnungsfähige.

16. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

17. Gefährdet ein vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es nötig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Verwahrung eines gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen.

17 bis. Ist die Behandlung oder Versorgung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt der Richter den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und übermittelt ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Fürsorge für vermindert Zurechnungsfähige.

17 ter = Art. 18 VE.

Statt „das Gericht“ ist zu sagen „der Richter“.

Vollzug der Strafe gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen.

Kronauer: Die Fassung von Art. 15 quater muss insofern für Art. 17 bis massgebend sein, als auch an letzterer Stelle statt „übermittelt“ „überweist“ eingesetzt werden sollte.

Vorsitzender: Es werden *keine weitem Bemerkungen* gemacht. Die Art. 15 quater bis 17 ter sind *angenommen*.

Es folgt Art. 18.

18. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung gefährlicher Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger.

Gemeinsame Bestimmungen.

Der Richter hebt die Verwahrung auf, so bald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Er zieht einen Sachverständigen bei.

War die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen fürsorglich angeordnet worden, so bedarf die Entlassung aus der Anstalt der Einwilligung des Richters.

Hierzu liegt ein *Abänderungsantrag Kronauer* vor, lautend:

Zu Art. 18 der Redaktionskommission:

„Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen.“

Die Verwaltungsbehörde hebt die Verwahrung und die Versorgung auf, sobald der Grund für diese Massnahmen weggefallen ist und wenn

der Richter der Aufhebung derselben zustimmt. Sie hat ein sachverständiges Gutachten darüber einzuholen, ob der Grund der Verwahrung oder der Versorgung dahingefallen sei."

Kronauer: Ich möchte die beiden Fälle zusammenziehen. Die kantonale Verwaltungsbehörde ist jeweils massgebend; sie soll aber angehalten sein, in beiden Fällen, bei Aufhebung der Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, sich Gutachten eines oder mehrerer Sachverständiger einzuholen und das Gericht zu hören.

Zürcher hat Bedenken gegen den Antrag Kronauer. Ist einer als gemeingefährlich eingewiesen, so ist die richterliche Kontrolle berechtigt. Hat man aber jemand aus Mitleid, um ihn vor Selbstschädigung zu behüten, eingewiesen, so ist diese Prozedur wohl kaum angebracht. Der Verschiedenheit der Verhältnisse wäre doch Rechnung zu tragen.

Gautier: Le texte de la commission de rédaction répond aux besoins. Il faudra seulement prendre une décision au sujet du nombre des experts. Veut-on employer le pluriel ou le singulier?

Vorsitzender: Ueber Plural oder Singular muss man sich klar werden. Der Plural ist dahin zu verstehen, dass es einer oder mehrere sein können. Das ist die gewohnte Auslegung.

Abstimmung: Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für den Text der Redaktionskommission.

Wir fahren fort:
19 = 19 VE.

20. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit vermeiden können, so bleibt er für fahrlässige Verübung des Vergehens verantwortlich.

Lang: Das Wort „verantwortlich“ ist wohl nicht gebräuchlich. Soll nicht gesagt werden „strafbar“? Ich stelle keinen Antrag.

Vorsitzender: Es werden keine weiteren Bemerkungen gemacht. Die Art. 19 und 20 sind angenommen.

Wir gehen über zu Art. 21.

21. Hat der Täter die Tat im Glauben begangen, er sei zu der Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (53).

Es wünscht niemand das Wort. Art. 21 ist angenommen.

Es folgen nunmehr die Vorschläge der Redaktionskommission zu den Art. 22 ff.

2. Verschulden.
Vorsatz und Fahrlässigkeit.
Irrige Vorstellung über den Sachverhalt.

Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

22. Abs. 1 = 22 Abs. 1 des VE.

22 bis. Ist das Mittel, mit dem jemand ein Vergehen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, dass das Vergehen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstand nicht ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53). Handelt der Täter aus Unverstand, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

22 ter. Steht der Täter aus freier Entschliessung von dem Versuche ab, so wird er von der hierauf angedrohten Strafe befreit; wirkt er aus eigenem Antrieb dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Wettstein: Das Wort „hierauf“ muss fallen.

Bolli: Es sollte gesagt werden „so wird er von Strafe befreit“.

Zürcher macht darauf aufmerksam, dass der qualifizierte Versuch dann nicht gestraft werden kann.

Vorsitzender: Es würde also gesagt „so wird er wegen des Versuchs nicht bestraft“.

Gautier: Les traductions de la commission de rédaction doivent être considérées comme absolument provisoires.

Geel fragt, warum der Schlusssatz von Abs. 3 der Fassung des VE „wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet“ nicht aufgenommen worden sei.

Zürcher erklärt dies mit einem Zurückgehen auf eine frühere Fassung. Mit der neuen Formulierung schein die Frage gelöst. Die Ausnahme werde aber vielleicht noch ausdrücklich vorzusehen sein, etwa durch den Zusatz, „vorbehalten sind die Fälle, in denen der Versuch ein besonderes Vergehen begründet“.

Vorsitzender: Der Artikel 22 lautet also:

„22. Wer ein Vergehen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft; führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.“

22 bis. Ist das Mittel, mit dem jemand ein Vergehen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, dass das Vergehen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstand nicht ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53). Handelt der Täter aus Unverstand, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

4. Versucht.

Untauglicher Versuch.

Abstand und tätige Reue.

22 ter. Steht der Täter aus freier Entschliessung von dem Versuche ab, so wird er wegen des Versuches nicht bestraft; wirkt er aus eigenem Antrieb dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).“

Eventuell wird noch hinzuzusetzen sein:

„Vorbehalten sind die Fälle, in denen der Versuch ein besonderes Vergehen begründet.“

Wenn keine weitem Bemerkungen gemacht werden, sind die Art. 22—22 ter in obiger Fassung angenommen, vorbehaltlich definitiver Redaktion.

Es folgt Art. 23.

5. Teilnahme.
Anstiftung.

23. Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, welche auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Misslingt die Anstiftung oder bleibt sie ohne Erfolg, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Gautier: La note marginale de cet article devrait être „Participation“.

Lang macht darauf aufmerksam, dass es heissen müsse: „misslingt die Anstiftung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Vergehen“.

Zürcher glaubt, dass die Fassung den Beschlüssen entspreche.

Lang betont, dass dies unmöglich richtig sein könne. Er erwähnt nochmals die Vorgänge bei der Beschlussfassung.

Vorsitzender: Die Fassung entspricht allerdings den Beschlüssen. Es würde eventuell ein Wiedererwägungsantrag zu stellen sein.

Lang: Das kann unmöglich die Meinung der Kommission gewesen sein. Kein StGB der Welt geht so weit, nicht nur die erfolglose, sondern sogar die misslungene Anstiftung zu bestrafen! Auch die „Erläuterungen“ stehen auf meinem Standpunkt. Auf Seite 64 wird ausdrücklich bemerkt, dass die erfolglose Anstiftung zu einem mit Zuchthaus bestrafte Vergehen mit der Versuchsstrafe belegt werde, in allen andern Fällen aber straflos bleibe. Und nun soll sogar die misslungene Anstiftung, und zwar in allen Fällen, bestraft werden!

Haftner: Es ist so beschlossen worden, wie die Redaktionskommission es gefasst hat. Es liegt aber vielleicht ein Irrtum bei der Abstimmung vor. Die misslungene Anstiftung sollte nur bei schweren Delikten bestraft werden. Man hat dann im Verlaufe der Debatte auf die Fassung des Entwurfes 1903 zurückgegriffen und wohl übersehen, dass damit die Einschränkung auf schwere Delikte entfiel.

Zürcher wendet gegen Lang ein, dass seine „Erläuterungen“ für die Beschlüsse der Kommission nicht massgebend sein können.

Lang verbleibt bei seiner Auffassung, dass hier ein Irrtum vorliege.

Vorsitzender: Die Einschränkung auf die mit Zuchthaus bedrohten Vergehen ist also offenbar durch ein Versehen beiseite geblieben. Wir wollen darüber abstimmen, ob diese Beschränkung aufzunehmen wäre.

Kronauer würde vorschlagen, zu sagen: „misslingt die Anstiftung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Vergehen oder bleibt sie ohne Erfolg“.

Lang: Das „ohne Erfolg bleiben“ muss sich auch auf mit Zuchthaus bedrohte Vergehen beziehen.

Haftner schlägt vor, zu sagen: „Handelt es sich um ein mit Zuchthaus bedrohtes Vergehen, und misslingt die Anstiftung oder bleibt sie ohne Erfolg“.

Vorsitzender: Wollen Sie diese Einschränkung aufnehmen?

Abstimmung: Diese Einschränkung wird mit 18 Stimmen angenommen.

Der Artikel lautet:

23. Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, welche auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Handelt es sich um ein mit Zuchthaus bedrohtes Vergehen und misslingt die Anstiftung oder bleibt sie ohne Erfolg, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Es folgt Art. 23 bis.

23 bis. Wer jemandem zu einem Vergehen vorsätzlich Hülfe leistet, kann milder bestraft werden. Gehilfenschaft.

Angenommen.

Art. 23 ter.

23 ter = VE Art. 23, Ziff. 3.

Angenommen.

Persönliche
Verhältnisse.

Art. 24.

24. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte 16 Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbständig einen Antrag stellen. 6. Strafantrag.

Stirbt ein Verletzter, bevor ihm die Tat oder der Täter bekannt geworden ist oder kann dargetan werden, dass der Verletzte die Absicht hatte, Strafantrag zu stellen, so treten die Angehörigen an seine Stelle.

2. Der Antrag soll innerhalb dreier Monate, seitdem der zum Antrag Berechtigte die Tat und den Täter kennt, gestellt werden.

3. Ist wegen der Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

4. Hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist er daran gebunden.

5. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, so lange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet ist. Hat ein Handlungsunfähiger den Strafantrag selber gestellt, so kann der Rückzug nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Ein zurückgezogener Antrag kann nicht von neuem gestellt werden.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigten zurückgezogen.

Der Rückzug des Antrages ist wirkungslos, wenn der Beschuldigte mit dem Rückzug nicht einverstanden ist.

Hildebrand möchte in Ziff. 1, Al. 2 sagen: „kann *glaubhaft gemacht* werden“.

Vorsitzender: Art. 24 ist *angenommen*.

Es folgt Art. 25.

25. Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet oder erlaubt oder die das Gesetz für straflos erklärt, ist kein Vergehen.

Hafer möchte die Worte „oder erlaubt“ *streichen* und verweist zur Begründung auf die Ausführungen Rohrs am Vortage. Der Sinn der Bestimmung würde dadurch nicht geändert.

Zürcher hält diesen Antrag für ausserordentlich gefährlich. Er verweist auf die vom Gesetz erlaubten, aber nicht gebotenen Handlungen in Notstandsfällen.

Vorsitzender: Hafer hat den Antrag gestellt.

Abstimmung: Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für *Streichung der Worte „oder erlaubt“*.

Die Art. 26 und 27 sind unverändert geblieben.

Thormann ersucht, auf Art. 16 zurückzukommen (siehe oben).

Thormann: Ich habe, als von Artikel 16 gesprochen wurde, übersehen, dass ein Beschluss vom 15. dieses Monats existiert, wonach das

zweite Alinea des Art. 14 in der Fassung meines Antrages angenommen wurde. Die Redaktionskommission hat aber das Alinea (jetzt als Artikel 16) in der Fassung des VE aufgenommen. Es ergibt sich hier ein Widerspruch. Es wird vielleicht eine umständliche Fassung nötig sein. Wir werden aber korrigieren müssen, um die gemischte Methode auch da hineinzubringen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr über zur Behandlung des *Dritten Abschnittes*, der von den Strafen und sichernden Massnahmen handelt.

Wir haben zunächst unsere Stellung zur *Todesstrafe* zu präzisieren.

Nebst einiger Literatur sind den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden die *Leitsätze und Schlüsse* von Bundesanwalt *Kronauer*. Sie lauten:

Leitsätze und Schlüsse

betreffend

die Behandlung der Todesstrafe im eidgen. Strafgesetzbuch.

1. Die Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1879 und die Stellungnahme der einzelnen schweizerischen Kantone zur Wiedereinführung der Todesstrafe auf ihren Gebieten haben gezeigt, dass diese Strafart bei der übergrossen Mehrheit der eidgenössischen Stände in jenem Zeitpunkte nicht als Bedürfnis empfunden wurde.

(Siehe die Erläuterungen zum VE von Professor Dr. Zürcher, 1. Lieferung, pag. 69—71.)

2. Diese Empfindung darf auch jetzt noch als vorhanden betrachtet werden, trotz zeitweiser grosser Erregung der Bevölkerung einzelner Landesteile nach Bekanntwerden von schweren Verbrechen. Beweis: die geringe Anzahl der seither gefällten Todesurteile und die auch gegenüber solchen gewährten Begnadigungen.

(Siehe die Monographie Mittermaiers über die Todesstrafe.)

3. Dagegen haben immerhin einzelne Kantone diese Strafart nach dem Jahre 1879 wieder in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen und auch der Bund dieselbe für militärische Verbrechen, die im aktiven Dienst begangen werden, beibehalten.

4. Das Recht, auch des modernen Staates, gegenüber Personen, die vorsätzlich sehr schwere Verbrechen begangen haben, die Todesstrafe anzudrohen und unter gewissen Bedingungen auch zu vollziehen,

ist kaum bestreitbar. Für das Gebiet der Schweiz aber erscheint es politisch als richtig, bei Erlass des vereinheitlichten Strafrechtes weder die Todesstrafe als für die Kantone allgemein verbindlich in das Gesetz aufzunehmen, noch auch den einzelnen Kantonen die Möglichkeit zu rauben, sie in ihrem speziellen Gebiete beizubehalten oder neu einzuführen; immerhin unter Wahrung der Befugnis des Bundes, diejenigen Verbrechen zu bestimmen und zu definieren, auf welche die Todesstrafe von den Kantonen angewendet werden kann und nähere Bestimmungen über die Exekution aufzustellen.

Schlussfolgerungen.

I. Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe nicht in für die Kantone verbindlicher Weise als Strafart aufzunehmen.

II. Dagegen ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das gleichzeitig mit dem letzteren erlassen werden soll, den Kantonen freizustellen, für Verbrechen, die im eidg. Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, alternativ die Todesstrafe anzudrohen.

III. Die Todesstrafe soll durch Enthaupten und in umschlossenem Raum vollzogen werden, unter Beiziehung von Urkundspersonen.

Vorsitzender: Seither hat *Wettstein* einen *Zusatzantrag* zu den Kronauerschen Vorschlägen eingebracht. Er lautet:

„Jedes Todesurteil ist von Amtes wegen der Instanz, welche das Begnadigungsrecht ausübt, zu unterbreiten.“

Zunächst wären die Referenten zu hören, dann Kronauer, dann Wettstein; nachher gehen wir zur allgemeinen Diskussion über.

Zürcher: Die Berichterstatter beantragen Ihnen, zu beschliessen, die Todesstrafe sei nicht in das Strafsystem des StGB aufzunehmen, was die Abschaffung dieser Strafart im ganzen Gebiete der Schweiz zur Folge hätte, wenigstens im Friedensrecht.

Es mag die Todesstrafe ihre Berechtigung und ihren kulturellen Nutzen in frühern Zeiten gehabt haben, sie mag in noch nicht gefestigten staatlichen Zuständen wünschbar sein, ja selbst wir werden nicht unter allen Umständen auf deren Androhung verzichten wollen, hatte doch unsere Bundesverfassung von 1874 in Art. 64 die Todesstrafe in Kriegszeiten vorbehalten.

Aber in unsern Tagen ist doch wohl die Anwendung dieses letzten Mittels nicht nur nicht mehr notwendig, sondern geradezu mit schädlichen Nebenwirkungen verbunden.

Nicht mehr notwendig: Die Notwendigkeit der Todesstrafe soll sich ergeben haben aus dem Postulat gerechter Wiedervergeltung. Wir

haben aufgehört, in der Talion, der blinden Nachahmung der ganzen Grausamkeit des Täters die Erfüllung eines sittlichen Postulates zu erblicken.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der Notwendigkeit, den Kampf um den Frieden mit scharfer Waffe zu führen. Wenn das Königreich Italien, das doch mit einer viel mehr zur rohen Gewalttat geneigten Bevölkerung zu rechnen hat, auf dieses Kampfmittel verzichtet, wie viel mehr können wir mit unserer im Ganzen ruhigen und sanftern Sitten huldigen Bevölkerung darauf verzichten!

Gewisse schädliche Nebenwirkungen lassen sich nicht leugnen: Die Todesstrafe, die jede Wiederherstellung ausschliesst, weckt das Gespenst des Justizmordes in der Seele der Richter und Geschwornen, und schreckt sie von einem gerechten Urteil zurück.

Die Todesstrafe wird in der Seltenheit ihres Vollzuges zum grossen Ereignis, das den Täter zum berühmten Manne macht; die Gefahr der anarchistischen Propaganda ist stärker als die Aussicht auf abschreckende Wirkung, und fast noch schlimmer als dies ist das hysterische Mitgefühl mit dem Hinzurichtenden.

Die Todesstrafe widerspricht nicht nur einem verfeinerten ästhetischen Empfinden — wir entziehen den Vollzug den Blicken der Menge, wir verbergen ihr den Henker — sondern auch jenem obersten Kulturprinzip der bedingungslosen Achtung vor allem menschlichen Leben von den allerersten Anfängen an, in allen Stufen seiner Entwicklung bis zum letzten Atemzuge.

Es ist zuzugeben, dass dabei vieles Gefühlssache, zuzugeben, dass eine andere Anschauung der Dinge und eine andere Art, zu fühlen, ihre volle Berechtigung haben mögen; ich glaubte, den ablehnenden Standpunkt im Interesse der Diskussion in aller Schärfe betonen zu sollen.

Gautier: Je suis très embarrassé, étant par tempérament plutôt partisan de la peine de mort. Le principe de la peine de mort n'est plus contesté, la société a le droit de se défendre en supprimant celui qui a tué. Les objections ne sont pas très concluantes. On dit que la peine de mort n'effraie pas les assassins; mais nous ne savons pourtant pas, combien d'individus la perspective d'être exécutés a déjà empêchés de commettre des assassinats. Il y a le risque d'exécuter des innocents, risque peu grave si l'on ne condamne que sur des aveux ou sur des preuves évidentes, ce qui est depuis longtemps la règle observée dans les causes capitales. Dès lors, l'irrémissibilité de la peine de mort n'est plus un argument décisif. On peut, tout au plus, objecter qu'on ne sera, tant que la peine de mort existe, jamais sûr de ne pas exécuter des irresponsables, des déments. Pourtant, il faut reconnaître que la psychiatrie a fait de grands progrès, que des erreurs d'appréciation de la

part des médecins, comme elles ont pu se produire il y a encore une vingtaine d'années, sont devenues extrêmement invraisemblables, et que l'objection que, quoiqu'on fasse, elles ne sont pas absolument impossibles, s'adresse aux autres peines aussi bien qu'à la peine de mort.

Nous avons à nous demander naturellement, en dehors des considérations générales, quelles sont les circonstances spéciales à notre pays qui peuvent militer contre ou pour la peine de mort. Au nombre des premières on fait figurer, pour le cas où on laisserait les cantons libres d'admettre ou de rejeter la peine de mort, le fait que notre pays est très morcelé, que les frontières cantonales sont singulièrement entremêlées, qu'il peut arriver que, sans le savoir seulement, en faisant quelques pas de plus ou en attendant quelques minutes (cas Huber), le criminel aurait passé dans un territoire où il aurait échappé à cette peine. On objecte aussi que dans certains cantons la grâce interviendra presque toujours, tandis que dans d'autres il y aura des exécutions. Ces deux critiques sont vraies, mais je ne puis leur attribuer un grand poids. Plus grave est l'objection tirée du fait qu'actuellement la peine de mort est abolie dans un nombre de cantons comprenant de beaucoup la plus grande partie de la population suisse. L'inscrire dans le code, c'est la rétablir pour la plus grande partie du pays, où elle est abolie, au profit d'un petit nombre de cantons, parmi lesquels il en est même qui la font figurer dans leur code mais qui ne l'appliquent pas. Il faudrait donc l'imposer à la majorité pour satisfaire la minorité. Il y a là, en effet, un gros inconvénient. D'autre part, on ne peut contester qu'il s'est produit chez beaucoup de citoyens, adversaires autrefois de la peine de mort, un revirement justifié par l'accroissement de la criminalité. Il ne faut pas, sans doute, céder à une impression irréflectie, à une sorte de hantise. S'il s'agissait de cela, on pourrait négliger ce retour de l'opinion. Mais il ne s'agit pas d'une indignation produite par quelques faits isolés; il y a vraiment une recrudescence marquée de la criminalité la plus dangereuse, et l'on ne peut pas négliger l'impression que cette circonstance produit sur une grande partie du peuple.

Plusieurs expédients ont été proposés. On a émis l'opinion qu'avant de statuer sur ce point, on devrait consulter le peuple suisse. Ce serait une faiblesse. A quoi arriverions-nous, si le législateur consultait préalablement le peuple chaque fois qu'il y a une question ardue à trancher? Il y a aussi les conclusions de Mr. Kronauer. Elles m'ont rendu perplexé. J'étais venu à Lucerne avec l'intention bien arrêtée de ne pas me prononcer pour un moyen terme, de demander une solution nette. Mais j'ai entendu plusieurs membres de la commission beaucoup mieux placés que moi pour apprécier la situation au point de vue des possibilités et des exigences de la politique, déclarer qu'ils ne pensaient pas qu'on puisse éviter une solution intermédiaire. Je ne puis dès lors

persister dans mon intention et je me rangerai, quoiqu'à regret, aux conclusions de Mr. Kronauer.

J'admettrai aussi l'amendement Wettstein, contre lequel je n'ai aucune objection de principe.

Kronauer führt zunächst aus, er habe es unternommen, durch die den Kommissionsmitgliedern ausgeteilten kurzen Bemerkungen, die er als Leitsätze und Schlussfolgerungen bezeichnete, die Lösung einer der wichtigsten Fragen vorzubereiten, die bei Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts erfolgen muss. Dabei sei er natürlich weit davon entfernt, seine Ansicht als die allein richtige, noch weniger aber, die vorgeschlagene Lösung als ideale zu bezeichnen, und er sei gerne bereit, sofern etwas Besseres jetzt oder später gefunden wird, sich demselben anzuschliessen.

Kronauer fährt fort: Nicht unerwähnt sei vor allem, dass in einer Korrespondenz mit dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zuerst auch die Frage geprüft wurde, ob die Abschaffung der Todesstrafe bei Vereinheitlichung des Strafrechts eine Revision des Art. 65 der Bundesverfassung voraussetzen würde, der lautet:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.“

Die Verfassungsänderung erschien bei näherem Zusehen als unnötig und soll hier, besondere Veranlassung vorbehalten, nicht weiter erörtert werden. Wir nehmen an, dass es, auch ohne solche Revision, dem eidgenössischen Gesetzgeber frei stehe, die Todesstrafe auf dem ganzen Gebiete der Schweiz zu verbieten, indem er sie als Strafart im Gesetze nicht erwähnt und, wie im Entwurf zu einem EG jetzt geschieht, als abgeschafft erklärt, dass ihm aber auch die Befugnis zustehe, selbst diese Strafart für gewisse Verbrechen im ganzen Gebiete der Schweiz obligatorisch oder alternativ anzudrohen, oder endlich auch, den Kantonen zu gestatten, für einzelne auf ihrem Gebiete verübte Verbrechen die Todesstrafe alternativ neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe anzudrohen.

Der Sprechende glaubt, die letzterwähnte Lösung der Frage in Anregung bringen zu sollen, trotzdem er kein Anhänger der Todesstrafe ist, sondern dieselbe prinzipiell verpönt und verwerfen möchte, aber, um das kurz zu sagen, *aus politischen Rücksichten* und im Interesse der Verwirklichung des einheitlichen Gesetzes. Darüber später noch einige Worte. Hier sei die Frage berührt, ob der Bund bei Erlass seines Strafgesetzes diese eine Materie den Kantonen in der Art überlassen dürfe, wie vorgeschlagen, also unter Bezeichnung der Vergehen, für welche sie eventuell und alternativ bestimmt werden könnte und unter Aufstellung von Vorschriften über die Art der Exekution.

Massgebend ist dabei Art. 64 bis der Bundesverfassung:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.“

und Art. 2 der Bundesverfassung:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“

Das Wort „befugt“ in Art. 64 bis ist hier sehr wichtig; es erteilt dem Bund das Recht, die Strafgesetzgebung an sich zu ziehen, ohne obligatorische Verpflichtung, solches in vollem Umfange, in allen Teilen des Rechtsgebietes, das wir als Strafrecht bezeichnen, zu tun. Wer zu etwas befugt ist, hat die Macht, das Recht, das zu tun, was ihm zugeschrieben ist. Befugnis ist Berechtigung im strikten Gegensatz zur Verpflichtung. Die Bundesverfassung überlässt also der Bundesgesetzgebung, nach meiner Auslegung dieses Ausdruckes und nach dem Sprachgebrauch, die Entscheidung darüber, was vom Bunde, sei es im eigentlichen materiellen Strafrecht, sei es in Spezialgesetzen, von strafrechtlichen Normierungen übernommen werden soll und was er ausdrücklich oder stillschweigend, gänzlich oder mit Einschränkungen irgendwelcher Art den Kantonen überlassen will. Nach wie vor werden die souveränen Kantone für ihre Gebiete über gewisse Teile des Strafrechts, besonders des Polizei- und des Verwaltungsstrafrechts unabhängig vom Bund und selbständig legislieren können, in Formen und Grundsätzen abweichend, sei es mittelst gesetzlicher Erlasse, die nur den einzelnen Kanton betreffen, sei es für mehrere Kantone gleichartig mittelst Konkordaten.

Demgegenüber ist wohl die Ueberlassung einer besondern Strafandrohung für eine vom Bunde als Verbrechen bezeichnete Tat das Mindere, und eine Regelung, wie die mir für die Todesstrafe vorschwebende, muss als zulässig erklärt werden. Der Bund verzichtet auf die Befugnis, die Strafandrohung gegen gewisse Verbrechen endgültig, abschliessend, in allen Teilen zu regulieren, er überlässt die Hinzufügung einer besondern Strafart den Kantonen, ausdrücklich, durch gesetzgeberischen Akt, mit der Verfügung, dass sie davon ihrerseits nur durch gesetzgeberischen Akt Gebrauch machen dürfen und diejenigen Kautelen berücksichtigen, die der Bund aufstellt. Ihre Souveränität ist vom Bunde in diesem Punkt nicht nur nicht beschränkt, sondern ausdrücklich anerkannt. Diese Restriktion der Bundesstrafgesetzgebung hat ihre Analogie im ZGB. Auch in diesem ist an mehr als einer Stelle und in verschiedenem Umfange den Kantonen überlassen, über Materien des Zivilrechts zu legislieren. Hierfür nur zwei Beispiele:

Art. 349. Die Kantone sind befugt, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen näher zu ordnen.

C. Heimstätten.
1. Befugnis der Kantone.

Art. 472. Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

III. Vorbehalt kantonales Rechtes.

Die nämliche Kompetenz besitzt der Bund im Gebiete des Strafrechts, und er macht von ihr nur berechtigten Gebrauch, wenn er den Kantonen gestattet, die Todesstrafe selbst zu regulieren.

Nun die weitere Frage:

Ist dieser Verzicht des Bundes auf einen Teil der durch Art. 64 bis ihm gegebenen Befugnisse am Platze und soll er vom Rechte des Verzichtes Gebrauch machen?

Dafür spricht zwar, wie unumwunden anzuerkennen, weder die Logik, noch ein starkes Gefühl für Durchführung der Zentralisation des Strafrechts. Beiden würde nur Rechnung getragen durch Fixierung der Strafen für die schwersten Verbrechen durch den Bund in einer gleichmässig für alle seine Glieder verpflichtenden Weise, durch *entweder*: Abolition der Todesstrafe im ganzen Bundesstaate mit einzigem Vorbehalt der Militärstrafgesetze, *oder*: Androhung dieser Strafe für bestimmte Verbrechen im ganzen Gebiete der Schweiz.

Aber gegen diese Regelung sprechen Gründe überwiegender Art, die in den Leitsätzen angedeutet sind und hier nur in Kürze etwas veranschaulicht werden sollen. Die historische Entwicklung der Bundesverfassung zeigt in einem Blick auf die Tabellen in Prof. Zürchers Erläuterungen Pag. 70 und in der Erinnerung an die Kämpfe von 1874 und 1879, dass die Mehrheit der eidgenössischen Stände und die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes die Todesstrafe mit Entschiedenheit verwirft. Nichts spricht dafür, dass sich dieses Verhältnis seit 1879 geändert habe, im Gegenteil dürfte seither die Abolition auch bei uns, wie in andern Kulturstaaten Fortschritte gemacht haben; Zufallsstimmungen in Zeiten des Bekanntwerdens schwerer Verbrechen spielen nach meiner Ansicht keine Rolle.

Daraus folgt die Unzulässigkeit auch nur eines Versuches, durch Aufnahme der Todesstrafe in das einheitliche Strafgesetz alle Stände und alle Bürger zu zwingen, einer solchen Regelung ihre Zustimmung zu geben. Ein solcher Zwang wäre nicht zu verantworten, sein Versuch müsste von vorneherein sicher zur Verwerfung des Gesetzes führen.

Aber auch der gegenteilige Versuch, die Todesstrafe in allen Kantonen auszuschliessen, würde eine schwere Gefährdung des Gesetzeswerkes bedeuten und einer Opposition in Ständen und Volk rufen, die

besser vermieden wird. Wir dürfen zwar mit Ruhe und ohne Besorgnis der Widerlegung behaupten, die Todesstrafe hat bei uns nicht mehr die Bedeutung wie vor 30 und 50 Jahren, weder in der Theorie noch bezüglich Verhängung und Exekution in Einzelfällen. In Deutschland wurde eine grosse Anzahl von Juristen, Kriminalisten, wie Zivilrechtslehrer und Praktiker, von Schriftstellern und Politikern zu Aeusserungen darüber veranlasst, ob die Todesstrafe in das zu revidierende StGB aufzunehmen sei, und zu meiner Verwunderung wird in den Antworten ganz übereinstimmend erklärt, das deutsche Volk verlange Beibehaltung dieser Strafart. Bei uns ist es offenbar anders, die grosse Mehrheit unserer Bürger ist gegen die Todesstrafe, aber in einer Minderheit der Bevölkerung einzelner Kantone ist das Gefühl noch ganz lebhaft, dass man sie im Strafgesetz nicht entbehren könne, sei nun dieses Gefühl der Ausfluss religiöser Anschauungen, sei es derjenige der Vergeltungs- und der Abschreckungstheorie, oder die Ansicht, dass nur durch sie der Staat und seine Bürger vor Wiederholung schwerer Verbrechen geschützt werden könne. Diese Ansicht mag man für unrichtig halten, man mag sie bekämpfen, aber niemand wird verneinen können, dass sie noch existiere, in Kreisen, die seit 1879 sich ihre Strafgesetze selbständig formulieren konnten, bei Leuten von Bildung, die allgemeine Achtung verdienen und geniessen, und wer das Leben kennt, wird auch die Gefahr nicht verkennen, dass durch den Versuch, diese Kreise zur Abolition zu zwingen, bei ihnen und auch bei andern, sonst Schwankenden, die alte Anschauung von der Unentbehrlichkeit der Todesstrafe geradezu geweckt und verstärkt würde. Auch wir sind vor schweren terroristischen Verbrechen nicht sicher, ähnlich denjenigen, welche jüngst die französische Gesellschaft so sehr beunruhigten; dafür nur das eine Beispiel des Bankraubes in Montreux, der letztes Jahr verübt wurde. Nicht mit gesetzlichem Zwang, sondern nur mit Belehrung und Aufklärung kann die humane Idee der Abschaffung der Todesstrafe gefördert werden. Aber auch bei Oeffnung eines Ventiles von der Art des von mir Vorgeschlagenen kann die Anwendung dieser Strafe durch den Richter und die Exekution in einer Art vermindert werden, dass die beschränkte Beibehaltung nicht oder nur verhältnismässig sehr wenig schadet im Vergleich mit der Möglichkeit ernstest Gefährdung des ganzen Gesetzeswerkes durch die fanatisierten Anhänger der Todesstrafe.

Nur noch wenige Worte zur Begründung der Behauptung, es existiere keine erhebliche Gefahr für Anwendung der Todesstrafe auch bei Oeffnung des Ventils. Nur wenige Kantone mit geringer Bevölkerungszahl und wenig schweren Verbrechen werden davon Anwendung machen, nach den Erfahrungen seit 1879. Der Bundesgesetzgeber aber, wenn er die Todesstrafe nur fakultativ an Stelle der lebenslänglichen

Zuchthausstrafe androhen lässt, beschränkt *nach dem VE* die Möglichkeit bei Androhung auf den *Mord* nach 64, 2, *schweren Raub*, 84, 3, und *geschlechtlichen Missbrauch mit schwerster Folge*, 126. Die Richter werden, wie jüngst in Inner-Rhoden und Uri geschehen, schon von sich aus mildere Qualifikationen suchen und mit irgend welchen Mitteln finden und die Begnadigungsinstanz das Ihrige tun. Versuchen wir einzugreifen, wenn die Todesstrafe in den Kantonen eingeführt werden will und in spätern Einzelfällen mit Aufklärung über den Stand der in- und ausländischen Rechtspflege, mit Verbreitung der humanen Ideen, dann werden wir auch so erreichen, was dem greisen Philipp Anton Segesser seinerzeit im luzernischen Grossen Rat mit dem Ausruf gelang: Er wolle nicht, bei Exekution der Todesstrafe an dem Mörder Mattmann, mit blutigen Händen vor den höchsten Richterstuhl treten.

In meinen Schlussfolgerungen, die ich Ihnen als Anträge unterbreiten möchte, wird das StGB selbst in keiner Weise ausdrücklich berührt; es soll einfach unter den Strafarten die Todesstrafe nicht figurieren, wie bereits im VE. Ich glaube auch, es wäre nicht richtig, über Aufnahme oder Nichtaufnahme eine abgesonderte Abstimmung zu provozieren, sondern die Frage gehört in der von mir vorgeschlagenen Form ins EG.

Ueber den Antrag Wettstein betreffend obligatorische Vorlage der Urteile an die Begnadigungsinstanz ist wohl erst bei Art. 58 ff. des EG zu diskutieren. Ich persönlich kann derselben ohne weiteres beistimmen. Es ist ein Mittel mehr, die auch mir erwünschte Verminderung der Exekution künftiger Todesurteile herbeizuführen.

Wettstein: Ich nehme an, die Frage soll hier materiell diskutiert werden und nicht erst beim EG.

Durch die Diskussion wird in diesem Kreise wohl niemand mehr umgestimmt. Ich persönlich stimme grundsätzlich zum VE und lehne die Todesstrafe ab; ich habe sie immer als Zeichen der Schwäche eines Staates angesehen. Auch die Anträge Kronauer erweckten in mir daher keine reine Freude, wenn ich auch begreife, dass man nicht das Schicksal des ganzen Gesetzes von dieser einen Frage abhängig machen will. Jedenfalls aber sollte mein Zusatzantrag angenommen werden. Gerade der Fall Muff hat mich dazu veranlasst. Muff hat seiner Reue den höchsten Ausdruck gegeben, indem er auf die Begnadigung verzichtete. Allein meines Erachtens soll nicht der Täter, sondern allein die Behörden sollen über den Vollzug der Todesstrafe entscheiden; sie sind es, die am besten wissen sollen, ob die Begnadigung geboten ist. Um einen Eingriff in die Justiz handelt es sich bei meinem Zusatzantrag nicht; denn für die Begnadigungsbehörde sind andere Erwägungen massgebend, als

für den Richter, der das Urteil fällt. In Frankreich besteht bekanntlich die von mir vorgeschlagene Einrichtung schon lange zu Recht.

Nun könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die letzte Entscheidung in die Hand der Kantone oder des Bundes (Bundesversammlung als Begnadigungsbehörde) zu legen sei. Das letztere würde zu einer gewissen Zwiespältigkeit führen, indem die Bundesbehörde bei der Todesstrafe, die kantonale Behörde aber bei Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus zu amten hätte.

Durch meinen Zusatzantrag soll verhindert werden, dass aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht untersucht wird, ob die Begnadigung angezeigt sei. Die von mir vorgeschlagene Einrichtung wird zur Folge haben, dass keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung der Todesstrafe eintritt. Es ist doch nicht zu vergessen, dass die Rechtslage nach Annahme des schweizerischen StGB insofern eine Veränderung erleidet, als das Urteil nicht mehr auf kantonalem, sondern auf Bundesrecht beruht. Das begründet künftig eine Verantwortlichkeit, nicht nur, wie früher, gegenüber der kantonalen Bevölkerung, sondern gegenüber dem ganzen Schweizervolke, und das wird zur Vermeidung zwiespältiger Urteile, wie im Fall Huber, führen, die das Ansehen der Justiz nicht erhöhen.

Gabuzzi: Je ne peux pas discuter dans toute son étendue la question de la peine de mort, mais vous me permettez de motiver brièvement mon opinion, qui est absolument contraire à introduire d'une manière quelconque la peine capitale dans le code pénal suisse.

Je ne veux pas aller jusqu'à contester d'une manière absolue la légitimité de la peine de mort, quoiqu'on puisse dire qu'un état civilisé doit s'arrêter, même dans la répression du délit, devant le respect dû à la vie humaine. Mais en laissant de côté ce point de vue, je pense que tous devraient être d'accord sur le principe que la légitimité de la peine infligée par la société cesse là où cesse sa nécessité. Or, je crois pouvoir affirmer que dans notre Suisse, qui a atteint un haut degré de civilisation, et cela soit dit sans offense à notre modestie, il n'est pas nécessaire d'aller jusqu'à la peine capitale pour atteindre le but de la peine, qui est d'assurer la société contre le délit, de préserver la société du délit par la menace et l'application d'un mal au délinquant. La privation à vie de la liberté peut suffire même contre les criminels les plus dangereux.

Je doute, en effet, que la peine de mort soit spécialement prévatrice et exemplaire, comme le prétendent ses partisans. D'un côté nous avons le fait souvent observé que des criminels ont assisté à une exécution, sans que le spectacle de l'échafaud les ait retenus sur la voie du crime. D'un autre côté, l'expérience prouve que souvent les grands

délinquants vont au supplice avec indifférence et en étalant quelquefois une certaine vanité, comme si la peine devait leur donner la célébrité. D'ailleurs il est peut-être facile de démontrer que le criminel préfère souvent finir sa misérable vie par le supplice, plutôt que de survivre à ses remords dans la réclusion.

Je pourrais indiquer encore le grave défaut de la peine capitale, qui est d'être irréparable et de ne pas tenir compte, par conséquent, des défaillances de la justice humaine.

Au point de vue de la législation comparée, on doit reconnaître que la majorité des Etats maintient la peine de mort; elle est conservée aussi dans les récents projets de code pénal de l'Empire allemand et de l'Autriche. L'Italie a supprimé la peine de mort dans son code de 1889, et on ne peut pas dire qu'elle ait fait une mauvaise expérience, quel que soit le degré de la criminalité dans ce pays. Dans la doctrine italienne, les grands maîtres de l'école classique du droit pénal, de Carmignani à Carrara, de Pasquale Stanislao Mancini à Enrico Pessina, sont contraires à la peine de mort. On doit ajouter que sous l'influence de l'école inaugurée par les recherches de Cesare Lombroso sur l'homme délinquant, aussi en Italie, dans une certaine partie de la doctrine, a disparu la répugnance contre la peine de mort. L'école positiviste de droit pénal considère le délinquant comme un dégénéré, qu'il n'est pas possible d'amender, et qu'il est peut être utile d'éliminer de la société. Il est très probable que les défenseurs de la peine de mort en Suisse n'adoptent pas la manière de voir de l'école positiviste. Les défenseurs de la peine de mort dans notre patrie appartiennent surtout à ceux qui attribuent à la peine infligée par la société au délinquant le but de l'expiation morale. Or, je m'abstiens de démontrer les défauts de cette opinion, et je constate seulement que les partisans du but expiatoire de la peine capitale se trouvent d'accord avec les disciples des doctrines de Lombroso.

Permettez-moi encore quelques observations sur la prétendue opportunité de laisser aux cantons la faculté d'introduire chez eux cette peine. L'idée qui inspire ceux qui soutiennent cette proposition est de faciliter l'unification du droit pénal suisse. On craint que la suppression de la peine ne détermine un vote de la majorité du peuple contre le code que nous préparons. Je n'ai pas cette crainte. D'abord le code pénal suisse doit être, comme toute autre œuvre d'unification de notre législation, une œuvre de transaction, de conciliation des différentes opinions. Sur la question fondamentale de la peine de mort la grande majorité du peuple suisse peut dire à la minorité: Nous vous demandons de renoncer à votre manière de voir sur ce point et, avec vous, nous votons plusieurs autres dispositions qui ont pour but non seulement de

réprimer le délit, mais d'augmenter aussi la moralité sociale. Je ne comprendrais pas que, pour le seul motif de la solution de la question de la peine de mort dans le sens de la suppression, on rejetât les progrès multiples que l'unification du droit pénal doit réaliser sur les institutions actuelles des cantons.

J'ai dit que la grande majorité du peuple suisse est contraire à la peine de mort. Dans la constitution de 1848, la Suisse a interdit cette peine pour les délits politiques. Dans celle de 1874, on sanctionna l'abolition absolue de la peine capitale. Le pouvoir constituant de notre Confédération a donné à cette abolition la dignité d'un principe de la loi fondamentale de l'Etat. Il est vrai que, dans l'année 1879, le peuple suisse est revenu sur l'article 65 de la constitution fédérale de 1874. Toutefois, on doit remarquer que seulement huit cantons et deux demi cantons, ayant une population de 924,889 habitants, ont fait usage de la faculté de réintroduire la peine de mort, tandis que les autres 11 cantons et 4 demi cantons, avec une population de 2,840,000 habitants, ont maintenu la suppression de cette peine. Vis-à-vis de ces chiffres, il me semble que ceux qui, par des raisons d'opportunité, voudraient rendre facultative la peine capitale, devraient réfléchir qu'ils créeront par là des adversaires au projet de code pénal parmi ceux qui combattent cette peine pour des raisons supérieures d'ordre philosophique et social.

Et cela d'autant plus que j'ai la conviction que les expériences faites après le rétablissement de la peine de mort dans quelques cantons suisses ne sont pas telles qu'elles puissent encourager à laisser aux cantons la faculté d'appliquer cette peine. La peine de mort a été appliquée 5 fois en Suisse après 1879: trois fois à Lucerne, une fois à Schwyz et une à Fribourg. Je doute que les conditions de la sécurité publique soient à Lucerne meilleures qu'ailleurs. La décapitation de Gatti et Keller n'a pas empêché l'épouvantable crime de Muff. Mais digne d'attention est surtout le fait que chaque condamnation à la peine de mort provoque une agitation malsaine, agitation qui quelquefois réussit à intéresser le peuple au sort du criminel. M. Meyer von Schauensee, un magistrat distingué de Lucerne, a écrit sur l'exécution de Muff un article très instructif au point de vue de l'intérêt que la peine de mort provoque en faveur du criminel. Je pense donc qu'on rend un service aussi aux cantons qui ont réintroduit la peine de mort, en les délivrant d'agitations qui importunent le peuple et ses autorités. Les propositions ayant pour but d'interdire l'exécution de la peine en public et de rendre obligatoire, en cas de condamnation, une votation sur la grâce, prouvent les doutes sérieux qui existent partout sur l'efficacité de cette peine.

Enfin, il est certain qu'on porte une atteinte sensible à l'unification du droit pénal, en permettant que dans notre petite patrie la peine qui est au sommet de l'échelle des peines soit différente d'un lieu à l'autre. Si nous voulons sérieusement l'unification, on ne doit pas faire des compromis sur des questions de caractère fondamental. Si on voulait trop se préoccuper de s'accomoder aux opinions qui pourraient dans l'une ou l'autre partie de notre patrie provoquer des oppositions au projet, on devrait faire des transactions sur d'autres points, et je cite p. ex. les dispositions très justes qui ont pour but de fermer toutes les maisons de tolérance en Suisse. Mais nous ne voulons pas nous laisser arrêter, par la crainte de soulever des oppositions, dans les solutions que dictent nos convictions, et c'est pour cela que je n'hésite pas à voter contre toute mention de la peine de mort dans le projet de code pénal suisse et dans la loi d'introduction.

Müller: Sie werden es begrifflich finden, wenn ich als Vertreter eines Kantons, der die Todesstrafe in seinem Gesetze hat, hier das Wort ergreife. Ich war in meiner Jugend ein ganz ausgesprochener Gegner der Todesstrafe und auch heute noch bin ich nicht ihr Freund. Aber die Erfahrung hat mich von meinem ersten absoluten Standpunkte doch abgebracht. Das Recht des Staates, die Todesstrafe anzudrohen und zu vollziehen, kann wohl nicht bezweifelt werden. Wer einen andern ermordet, darf sich wohl nicht beklagen, wenn auch sein Leben verwirkt erklärt wird. Eine andere Frage ist die, ob die Ausübung eines solchen Rechtes des *Staates würdig sei*. Das Für und Wider hat von jeher in äusserlichen Symbolen seinen Ausdruck gefunden: Im Mittelalter gab man dem Sinnbild des Staates das Schwert in die Hand, belegte aber gleichzeitig den Henker mit dem Odium des minderwertigen Menschen. Noch heute leidet das Ansehen des Richters durch die Ausfällung der Todesstrafe in keiner Weise, aber der Ausführung des Urteils, dem Vollstreckenden, haftet immer noch das Odium des Schimpflichen an.

Man bestreitet die abschreckende Wirkung der Todesstrafe und sagt, sie stumpfe das Rechtsgefühl ab. Allein es dürfte sich kaum nachweisen lassen, dass in den Ländern mit Todesstrafe das Rechtsgefühl im allgemeinen weniger scharf ist, als in den Ländern, wo die Todesstrafe schon seit langer Zeit abgeschafft ist. Vor- und Nachteile werden sich ungefähr die Wage halten. Ihre Schattenseiten hat die Todesstrafe sicher, und daraus erklärt sich ja auch die Scheu, sie ohne Geständnis oder unzweifelhafte Indizien auszusprechen, was dann die unerfreuliche Folge hat, dass ihr der hartnäckige Leugner oft entgeht. Da, wo dem Richter die Wahl zusteht, entweder Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe auszusprechen, spielen bei der Ent-

beseitigt hat, ist in keiner Weise dargetan. Und vor dem verurteilten Mörder schützt uns seine Einsperrung genügend.

Fragt man uns aber, ob nicht die *Gerechtigkeit* in gewissen Fällen die Anwendung der Todesstrafe, also die Vernichtung des Täters erfordere, so antworten wir: *wir wissen das nicht*. Allernächstens können wir die Frage nicht mit derjenigen Sicherheit bejahen, die unerlässlich ist, wo es sich um Leben oder Tod handelt. Vergessen wir nicht: Es sind im Grunde genommen recht rohe Masstäbe, mit denen wir die Schuld des Angeklagten bemessen. Oft versagen sie schon in einfachen, scheinbar durchsichtigen Fällen. Nun sind es aber gerade die schweren Verbrechen, die uns vor die grössten Rätsel stellen. Wir verdanken der Kriminalanthropologie und der Kriminalsoziologie wertvolle Erkenntnisse und Einsichten in Zusammenhänge, von denen man früher nichts wusste. Aber diese Erkenntnis erleichtert dem Richter seine Aufgabe nicht, sondern erschwert sie ihm und mahnt ihn zur Vorsicht. Ist die psychische Beschaffenheit, die den Menschen zum Mörder werden liess, nicht bedingt durch Eindrücke und Einwirkungen, die weit zurückliegen, in der Zeit, wo das Kind noch nicht zum Selbstbewusstsein erwacht war, wo es für dasselbe noch keine Schuld und keinen Willen gab? Vielleicht hat es in frühester Jugend ein Trauma erlitten, eine Krankheit durchgemacht, unter schlechter Ernährung gelitten, alles Momente, welche zu anatomischen Veränderungen führen und viele Jahrzehnte später den Willen des Täters bestimmen, in ihm gewisse Triebe wecken, gewisse Hemmungen ausschalten können. Ist es nicht im Grunde eine ungeheuerliche Vermessenheit, dass der eine Mensch im Namen des Rechts dem andern das Leben absprechen will? Strafanstaltsdirektor Hürbin hat im fünften Band der Zeitschrift f. Str. über die persönlichen Verhältnisse von 28 Sträflingen Mitteilungen gemacht, welche in den Jahren 1864 bis 1893 wegen todeswürdiger Verbrechen in die Strafanstalt Lenzburg eingewiesen worden sind. 22 von ihnen hatten geringe oder gar keine Schulbildung genossen, ebenso viele waren vermögenslos und hatten unter den widrigsten Verhältnissen ihre Jugend verbracht: Ein neues Hinweis auf den Einfluss des sozialen Milieus, welcher das schon vor mehr als 50 Jahren zum ersten Mal ausgesprochene Wort neu bestätigt, dass die Todesstrafe fast ausschliesslich die besitzlosen Klassen trifft.

Und noch etwas, was wir nicht vergessen sollen: Es handelt sich nicht nur um den Hinzurichtenden, sondern auch um uns, die wir die Hinrichtung erleben. Vergewegenwärtigen wir uns den Akt der Hinrichtung in seiner ganzen blutigen Abscheulichkeit, durch die der Staat sich selber erniedrigt, so fühle ich mich durch diesen Akt in meinem staatsbürgerlichen Bewusstsein auf das schwerste gekränkt. Ist es wahr, was begeisterte Anhänger der Todesstrafe sagen, dass die Majestät der

Gerechtigkeit sich in ihr offenbart und dass zu den Insignien dieser Gerechtigkeit auch Schwert und Galgen gehören, dann soll die Hinrichtung nicht heimlich im Morgengrauen hinter Gefängnismauern, sondern am hellen Tag auf dem Marktplatz vollzogen werden, und man soll sie nicht einem sadistisch veranlagten Metzgergesellen, den man für 100 Fr. sich erkauft, sondern als *nobile officium* dem höchsten Magistraten übertragen.

Wenn im Interesse des Zustandekommens der Strafrechtseinheit eine Partei ein Opfer bringen muss, so darf es doch wohl den *Anhängern* der Todesstrafe billigerweise zugemutet werden, und zwar deshalb, weil die ganze Entwicklung des Strafrechts auf die Einschränkung und schliesslich auf die völlige Beseitigung der Todesstrafe hindrängt. Ein kleiner Beleg hierfür aus der deutschen Rechtsgeschichte: In dem Zeitraum von 1818 bis 1854 sind in Preussen noch 534 Personen wegen Mordes, 137 wegen Totschlages, 124 wegen Kindsmordes, 96 wegen Brandstiftung und 32 wegen Falschmünzerei zum Tode verurteilt worden. Aber schon das preussische Strafgesetzbuch von 1851 schränkte das Anwendungsgebiet der Todesstrafe wesentlich ein. Der norddeutsche Reichstag lehnte bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuches anfänglich die Todesstrafe mit 118 gegen 81 Stimmen ab. Erst in der dritten Lesung fand sich unter dem starken Druck, den die Regierung ausübte, ein Mehr von 8 Stimmen für die Todesstrafe. Kronauer hat auf die Enquete der „Deutschen Juristenzeitung“ hingewiesen, welche nur Zustimmungen zur Beibehaltung der Todesstrafe ergeben hat. Es darf aber darauf verwiesen werden, dass man bei der Auswahl der angefragten Personen ausserordentlich einseitig verfahren ist und diejenigen Kreise, bei denen die Gegner der Todesstrafe ganz gewiss in der Mehrheit gewesen wären, geflissentlich ausgeschlossen hat. Dass auch wir in der Schweiz uns in einer Uebergangsperiode befinden, beweisen die grossen Bedenken, auf welche in jedem Anwendungsfalle die Todesstrafe stösst. Sind aber einmal starke Zweifel aufgetaucht, dann soll man auf die Anwendung der Todesstrafe ganz verzichten. Die Anwendung der Todesstrafe ist nur so lange erträglich, als eine grosse Mehrheit aller Volksgenossen aus voller Ueberzeugung heraus sie fordert. Mir ist die Szene, welche sich im Jahre 1885 im Grossen Rate des Kantons Luzern bei der Begnadigung Mattmanns abgespielt hat, in deutlicher Erinnerung. Ist es nicht ein ungeheuerlicher Gedanke, dass, wenn der greise Segesser nicht das ganze Gewicht seiner Persönlichkeit in die Wagschale für die Begnadigung geworfen hätte, Mattmann dem Beil verfallen wäre — dass also von solchen Zufälligkeiten der Vollzug einer Hinrichtung abhängt?

Das oft aufgerufene Volksbewusstsein kann ich nicht als eine in dieser Frage zuständige Instanz anerkennen. Gewiss ist das Gefühl,

das sich unter dem Eindrucke einer Mordtat in der Bevölkerung äussert, aufrichtig und stark. Aber wir sollen uns nicht von dieser momentanen Erregung leiten lassen, sondern von einer tiefen, durch die Kritik geläuterten Einsicht.

Calame: Je suis adversaire de la peine de mort, mais pour assurer le sort du projet, je voterai la proposition Kronauer. Je me rallierais à l'avis de Mr. Lang, si je n'avais la conviction absolument arrêtée que le peuple suisse, consulté à l'heure qu'il est sur cette question, exigerait l'admission de la peine de mort à une majorité encore plus forte qu'autrefois. Nous n'avons pas à trancher ici une question de philosophie, de théorie de droit pénal, mais une question pratique: pouvons-nous espérer faire accepter un code pénal excluant la peine de mort? Non. Voilà pourquoi je me prononce pour la proposition Kronauer. J'accepte, de même, l'amendement Wettstein, non sans scrupule, parce que je me demande si la société a le droit d'imposer la grâce à un individu qui ne la demande pas et qui peut-être ressent la réclusion perpétuelle, à laquelle la grâce qui lui est accordée l'expose, comme une peine pire que la mort, à laquelle il était condamné. Mais je ne veux pas insister sur ce point.

Deschenaux partage absolument l'opinion de Mr. Müller, de Lucerne.

A Fribourg on a introduit la peine de mort sous une violente pression de l'opinion populaire. Elle n'a été appliquée effectivement que dans un cas (Chatton). En 1911 un cas s'est produit où un criminel a été grâcié exactement avec le nombre nécessaire de voix ($\frac{2}{3}$ des voix). Mais cela a provoqué des protestations générales, non seulement dans le canton de Fribourg, mais aussi et surtout chez les populations vaudoises voisines de l'endroit habité par le criminel.

En réalité, ce sont les populations rurales plutôt que les populations catholiques qui exigent le maintien de la peine de mort. Et nous ne pouvons négliger cette opinion, puisque c'est en définitive le peuple suisse qui statuera. Pourquoi d'ailleurs ne pas faire ici comme pour le code civil, où l'on a laissé les cantons libres sur certains points délicats sur lesquels on ne pouvait se mettre d'accord.

L'orateur se prononce donc pour la proposition Kronauer, avec amendement Wettstein.

Studer: Ich möchte nur folgendes Bedenken gegen die Anträge Kronauer zur Erwägung geben: Es ist immerhin möglich, dass die Anträge Kronauer ihren Zweck verfehlen und dass gerade sie das Gesetz gefährden. Wenn wir Gegner der Todesstrafe mit eingehender Aufklärungsarbeit einsetzen, so wird das Volk m. E. die Todesstrafe aufgeben. Wir werden das Gesetz eher unter Dach bringen, wenn

um diese grosse Frage gekämpft wird und damit die kleinern Fragen in den Hintergrund treten, als wenn wir diese grosse Frage ausschalten und dann die kleinern, über welche das Volk weniger leicht aufzuklären ist, in den Vordergrund treten. Ich möchte übrigens, sofern die Anträge Kronauer angenommen werden sollten, auf Einzelnes später zurückkommen. Aber zunächst möchte ich prinzipiell für oder gegen die Todesstrafe entscheiden lassen.

Bolli: Ich kann in keinem Falle zum Antrag Kronauer stimmen. Die Todesstrafe ist keine Strafe, sondern eine Vernichtung, das spricht gegen sie. Ueber die Stimmung des Volkes wissen wir heute noch nichts, und diese hat vorläufig mit meiner persönlichen Stellungnahme in dieser Kommission auch gar nichts zu tun.

Der Kompromissantrag Kronauers ist m. E. hier nicht am richtigen Ort. Er gehört ins Parlament, wo die Kunst der Kompromisse ja leider in höchster Blüte steht. Wir aber müssen uns hier für das Eine oder Andere entscheiden. Ich würde eher einem StG zustimmen, das die Todesstrafe, als einem, das den Kompromiss Kronauer enthielte. Auch ich hoffe, dass die Erkenntnis durchdringe, die Todesstrafe sei abzuschaffen; aber einen noch grössern Fortschritt würde ich darin erblicken, wenn wir das Volk dazu brächten, den vorgeschlagenen Kompromiss abzulehnen. Man möchte hier im eidgenössischen Gesetz die Todesstrafe nicht haben, aber hinter den kantonalen Riegeln soll sie weiter bestehen. Das will mir nicht eingehen. Kommen wir zur Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Todesstrafe, dann will ich als Gesetzgeber auch bestimmen, in welchen Fällen sie eintreten soll und wie das Begnadigungsrecht ausgestaltet werden soll, über das in der Vorlage so rasch hinweggegangen wird. Für den Fall der Einführung der Todesstrafe sollte m. E. die höchste Begnadigungsinstanz eine Bundesinstanz sein, damit der Bereich des Begnadigungsrechtes ein möglichst ausgedehnter würde und die Begnadigung nicht an kleine Kreise mit all den in solchen wirksamen Imponderabilien gebunden bliebe. Wir hatten seinerzeit im Kanton Schaffhausen kurz nacheinander einen scheusslichen Gattenmord von einem Landesangehörigen und einen nach unserm alten Gesetz als Mord zu qualifizierenden Totschlag eines Italieners. Die absolute Mehrheit der Begnadigungsbehörde sprach sich für Begnadigung aus beim Landekind, gegen Begnadigung bei dem unglücklichen Italiener. Wollen wir nun diese Zwiespältigkeiten auch in Zukunft zur Wirkung kommen lassen? Hier stehen denn doch höhere Gesichtspunkte in Frage, als beim ZGB, wo es sich um Hab und Gut handelte, und diese höhern, schutzwürdigen Interessen sollten von Kompromissen freigehalten werden.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Müller hat für den Fall der fakultativen Zulassung der Todesstrafe darauf hingewiesen, dass die Bestimmung über den Begehungsort des Verbrechens abgeändert werden müsse, und zwar in dem Sinne, dass das mildere Gesetz (also das Gesetz ohne Todesstrafe) zur Anwendung kommen müsse. Dies wird m. E. einfach für die weitere Ausarbeitung vorzumerken sein.

Sodann hat er den Vorbehalt gemacht, dass bei Erwähnung der Todesstrafe im EG dieses und das StG selbst dem Volk gleichzeitig unterbreitet werden müssen. Hierüber können wir hier nicht wohl einen Beschluss fassen. Ich erkläre aber, dass ich ein anderes Vorgehen für ganz unmöglich halte, nicht nur wegen der Todesstrafe, sondern auch wegen andern Bestimmungen (die verschiedenen Verwahrungsanstalten). M. E. wird das EG letzten Endes zum Schlusstitel des StGB werden. Ich nehme an, es werde dem Vorbehalt Müllers durch Aufnahme dieser Darlegungen ins Protokoll Rechnung getragen.

Müller erklärt sich hiermit einverstanden.

Vorsitzender: Ich werde nunmehr zunächst über die grundsätzliche Frage entscheiden lassen, ob die Todesstrafe im VE nicht erwähnt werden soll, oder ob nach der von Bolli eventuell geäußerten Ansicht, wenn die Todesstrafe überhaupt in den Vorlagen erwähnt werden soll, dies im VE und nicht im EG zu geschehen habe.

Wird die Erwähnung im VE abgelehnt, so müssen wir dann eventuell feststellen, ob der Zusatzantrag Wettstein in die Anträge Kronauer aufzunehmen sei.

In definitiver Abstimmung stelle ich dann die Anträge Kronauer der Auffassung gegenüber, wonach auch im EG die Todesstrafe nicht erwähnt werden soll.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie im VE die Todesstrafe weglassen?

Dies wird einstimmig beschlossen.

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie für den Fall der Annahme der Anträge Kronauer den Antrag Wettstein aufnehmen?

Dies wird mit 18 Stimmen beschlossen.

3. *(Definitive) Abstimmung:* Mit 14 gegen 11 Stimmen werden die Anträge Kronauer gegenüber der Auffassung, auch im EG, die Todesstrafe wegzulassen, angenommen.

Es wird nun Sache der Redaktion sein, die Anträge Kronauer als Bestimmungen des EG zu formulieren, bei deren Beratung wir dann darauf zurückkommen.

Hafter: Zwei Fragen an die Kommission:

1. Will man die Frage der Einschränkung der Todesstrafe auf Mord (Müller-Luzern) erst beim EG diskutieren?

2. Die Kommission sollte sich dann aber auch darüber aussprechen, ob nicht in Art. 13, wie m. E. durchaus geboten, ausdrücklich festzustellen sei, dass ein Unmündiger nicht zum Tode verurteilt werden kann.

Vorsitzender: Ich habe hierüber absichtlich nicht abstimmen lassen, weil wir m. E. besser tun, die definitive Redaktion der Anträge Kronauer abzuwarten.

Hafter erklärt sich einverstanden.

Geel: Bei der eben vorgenommenen Abstimmung ist die grundsätzliche Stellung der Kommissionsmitglieder zu den Anträgen Kronauer nicht zum Ausdruck gekommen. Für sie musste der Anhänger der Todesstrafe stimmen, aber auch der Gegner konnte aus taktischen Gründen sie annehmen. Ich stelle nun den Antrag, durch Abstimmung grundsätzlich für oder gegen die Todesstrafe Stellung zu nehmen. Es hat doch einen gewissen Wert, zu wissen, wer aus dem einen oder aus dem andern Grunde zu den Anträgen Kronauer gestimmt hat.

Müller: Damit wird uns gewissermassen ein persönliches Glaubensbekenntnis abgefordert. Ich würde mich der Stimme enthalten.

Gautier: Je me trouve à peu près dans la même situation que Mr. Müller. Je suis adversaire de la peine de mort dans un code suisse, à cause des circonstances auxquelles ce code doit répondre. Et c'est dans ce sens que, si je dois voter conformément à la proposition de Mr. Geel, je me déclarerais opposé à la peine de mort. Mais en principe je n'en suis pas l'adversaire.

Thormann: Ich wollte eine ähnliche Erklärung abgeben, wie Gautier. Man kann die Todesstrafe prinzipiell für berechtigt ansehen, aber sie für unsere Verhältnisse nicht für notwendig halten. Das ist auch mein Standpunkt. Sollte ich nun noch über den Antrag Geel abstimmen, so müsste ich eine doppelte Stellung einnehmen, und das möchte ich nicht tun.

Kronauer: Die Diskussion gibt mir offenbar darin Recht, dass es auch hier absolut unmöglich gewesen wäre, die Todesstrafe allein vom juristischen Standpunkt aus und ohne Einbeziehung politischer Erwägungen zu behandeln.

Bolli: Ich glaube auch nicht, dass man zum Antrag Geel stimmen kann. Es wäre richtig gewesen, wenn man über folgende Frage abgestimmt hätte: Wenn Sie die Todesstrafe gestatten wollen, soll sie dann im Gesetz oder im EG erwähnt werden? Ich habe aber meinen Freunden und Gegnern die Freude über ein einstimmiges Resultat nicht vergällen wollen und deshalb den Abstimmungsmodus nicht angefochten.

Geel: Als abgesagter Feind jedes Gewissenszwanges ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Hinsichtlich des Abstimmungsmodus möchte ich nur bemerken, dass es mir in erster Linie darum zu tun war, die Kommission klipp und klar darüber abstimmen zu lassen, ob in den VE etwas von der Todesstrafe kommen solle oder nicht.

Hierauf wird das Protokoll der letzten Sitzung ohne Bemerkungen genehmigt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Min.

Elfte Sitzung

Freitag den 19. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Hildebrand, von Planta, Reichel, Weber.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu:

Dritter Abschnitt.

Die Strafe und die sichernden Massnahmen.

1. Die einzelnen Strafen und sichernden Massnahmen.

Art. 28.

Art. 28. Zuchthausstrafe. Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer 15 Jahre; in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, ist sie lebenslänglich.

1. Freiheitsstrafen.

Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Art. 28. Réclusion. La durée de la réclusion est d'un an au moins et de quinze ans au plus; dans les cas prévus par la loi, la réclusion est à vie.

1. Peines privatives de liberté.

Cette peine sera subie dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Es liegen folgende Anträge zu diesem Artikel vor:

1. *Proposition Lachenal.*

Art. 28, al. 1er. La durée de la réclusion est de un an à vingt ans.

2. *Antrag Studer:*

Art. 28. Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den vom Gesetz bestimmten Fällen beträgt sie zwanzig Jahre.

Die Zuchthausstrafe wird = VE.

Zürcher gibt zunächst einen Ueberblick über die Systematik des dritten Abschnittes.

Sodann bemerkt er zu 28, 29 folgendes:

Das Gesetz sieht für Vergehen nur zwei Freiheitsstrafarten vor, Zuchthaus und Gefängnis, und verlangt für deren Vollzug verschiedene Anstalten. Weitere Arten von Freiheitsstrafen hier aufzustellen, ist nicht notwendig und würde mit grössern Kosten verbunden sein. Dagegen dürfte die Zweiteilung durchführbar sein. Vgl. auch EG 44.

Die Dauer der Zuchthausstrafe:

lebenslänglich, nur dann, wenn im besondern Teil ausdrücklich angedroht, in allen andern Fällen zeitlich beschränkt, 1—15 Jahre.

Die Anträge Lachenal und Studer wollen das lebenslängliche Zuchthaus ersetzen durch Zuchthaus von 20 Jahren. Das ist ungenügend, insbesondere, nachdem die Todesstrafe von den Kantonen wieder eingeführt werden kann. Zudem vermeidet die Möglichkeit der bedingten Entlassung gewisse Härten.

Gautier: Le projet prévoit les peines principales, les peines accessoires, les mesures de sûreté et les mesures préventives.

On peut se demander si les mesures de sûreté doivent être prises par le juge. Il y a une très forte raison pour cela. C'est que, quand un acquittement sera prononcé pour cause d'irresponsabilité, l'acquittement sera accompagné des mesures de sûreté nécessaires, de sorte que le peuple n'aura plus le sentiment qu'on le laisse à la merci de ces déments acquittés.

Doit-on admettre au nombre des peines la réprimande? Le projet ne l'a pas pensé, mais on peut être d'un avis différent. Le projet allemand l'admet, le code vaudois de même.

L'hésitation est aussi possible en ce qui concerne les peines corporelles admises à l'étranger par plusieurs lois récentes. Les motifs du projet allemand les rejettent comme condamnées par la science et par l'expérience pratique.

Le projet écarte du système des peines aussi, et à juste titre, l'interdiction de séjour.

Les peines principales sont les peines privatives de liberté et les amendes.

Les premières sont de beaucoup les plus importantes, elles forment pour ainsi dire le noyau du système des peines. Elles sont même beaucoup trop souvent employées sous la forme de peines très brèves, les peines de courte durée étant sans effet utile et pouvant faire beaucoup de mal.

Les peines privatives de liberté applicables aux délits sont la réclusion et l'emprisonnement. Le projet n'a pas prévu une „custodia honesta“; le sentiment populaire n'accepterait pas chez nous un privilège de ce genre. Le projet n'admet pas non plus le parallélisme de la réclusion et de l'emprisonnement, comme on le trouve dans la législation vaudoise; mais en portant à 5 ans le maximum de l'emprisonnement alors que le minimum de la réclusion est d'une année, il introduit cependant un parallélisme restreint.

Le projet n'a pas adopté non plus un système qui jouit de quelque faveur actuellement, l'abolition des minima. Ce système a le gros inconvénient de faire peu à peu disparaître la graduation de la peine d'après la gravité du délit; les juges ont une tendance naturelle à se rapprocher autant que possible du minimum, qui leur sert de limite et de mesure. Si cette mesure leur est enlevée, ils aboutiront à des peines insuffisantes. D'autre part, le projet a prévu l'atténuation de la peine dans tous les cas où l'équité la commande et où le but de la peine peut être atteint néanmoins, de sorte qu'il n'y a pas lieu de supprimer les minima sous le prétexte d'éviter des rigueurs inutiles.

Passant à l'examen des détails de l'article, Mr. Gautier se déclare partisan du maximum de 15 ans pour la réclusion, au lieu des 20 ans proposés par Mr. Lachenal. L'expérience a démontré que les effets utiles de la peine cessent de se produire après une réclusion trop prolongée et que la limite de la réclusion utile est aux environs de 15 ans. Il est donc inutile de prolonger le maximum à 20 ans, du moins en conservant la réclusion à vie que l'orateur tient pour absolument nécessaire. Il ne peut accepter sur ce point la proposition Studer et renoncer à une arme de défense sociale indispensable selon sa conviction. Au surplus, la peine perpétuelle ne sera plus, à l'avenir, perpétuelle en réalité, du moins pour les sujets qui ne sont pas absolument incapables d'amendement.

Le minimum de la réclusion étant fixé dans le projet à une durée inférieure au maximum de la prison, il arrivera que le juge aura à choisir entre ces peines. Le projet a voulu qu'il en soit ainsi, parce qu'il est des cas ne comportant pas une très longue privation de la liberté, où cependant les circonstances du délit et celle du délinquant exigent non l'emprisonnement, mais la réclusion.

D'autre part, l'orateur préférerait personnellement que la réclusion ne fût pas toujours et dans tous les cas infamante. Le 2me alinéa ordonne que la réclusion sera toujours subie dans des établissements exclusivement affectés à cette destination. Il n'y aura donc plus dans la même maison des réclusionnaires et des individus condamnés à la prison.

Lachenal: Il faut donner au juge une latitude plus grande pour la prononciation de la peine de la réclusion à temps. L'expérience ne justifie pas toujours qu'après 15 ans la peine n'atteint plus son but et, d'autre part, une peine de 20 ans n'exclut pas l'espérance. Avec ce maximum, la libération aura lieu après treize ans et demi de détention; il n'y a là rien de trop rigoureux pour un grand crime. La proportion est ainsi mieux gardée avec la réclusion à vie, laquelle comporte la libération conditionnelle après 20 ans subis. Ma proposition permettra au juge de prononcer moins souvent la peine perpétuelle et de la remplacer par la réclusion à temps.

Studer: Auch ich will den Ausgleich, den Lachenal versucht, aber auf etwas anderm Weg erreichen.

Es ist richtig, dass auch nach dem VE der lebenslänglich Verurteilte nach 20 Jahren entlassen werden kann. Aber m. E. sollte schon im Urteil durch die Beschränkung der Strafe auf Zeit dem Sträfling die Hoffnung auf Befreiung und damit ein mächtiger Impuls zu seiner Besserung gegeben werden. Auch die schwersten Verbrecher besitzen einen Rest Menschlichkeit, der uns hoffen lassen darf, sie eines Tages wieder der Gesellschaft zurückgeben zu können. Eine allzu lange Zuchthausstrafe verliert ja, wie Gautier schon sagte, mit der Zeit ihre Wirkung. Die im Urteil in Aussicht gestellte Hoffnung wird dies von Anfang an bis zu einem gewissen Grad verhindern. Der VE sollte diesen wesentlichen Fortschritt aufnehmen. Die mittelalterlich anmutende Tortur der lebenslänglichen Strafe sollte daraus verschwinden.

Für mich kommt auch in Betracht, dass der Täter nie allein die ganze, sondern dass auch die Gesellschaft immer einen Teil der Schuld am Vergehen trägt, und deshalb dürfen wir den Fehlbaren nicht lebenslänglich aus der Gesellschaft austossen. Auch trifft diese Strafe den jungen Mann viel härter, als den ältern Verbrecher. Die vorläufige Entlassung ist bekanntlich nur fakultativ, und deshalb vermag sie die von mir vorgesehene, im Urteil zu erweckende sichere Hoffnung auf Beendigung der Strafe nicht zu ersetzen. Das lebenslängliche Zuchthaus ist obligatorisch im VE nur für schweren Mord und fakultativ für schweren Raub vorgesehen. Daraus resultiert meines Erachtens ein zu grosser Unterschied zwischen der Behandlung des einfachen Mörders, der schon nach zehn Jahren entlassen werden kann, und der des schweren Mörders, der erst mit 20 Jahren vorläufig entlassen werden kann. Wenn man sagt, der VE entspreche besser dem Volksempfinden, so möchte ich dem gegenüber betonen, dass wir auch hier eben Führer sein und einer mildern Zeit die Tore öffnen sollten.

Hartmann betont zunächst, dass die Bestimmungen über den Strafvollzug im VE vom Schweizer. Verein für Straf- und Gefängniswesen

gebilligt und als Fortschritt begrüsst worden sind, und erklärt sich auch mit dem progressiven System des Art. 30 einverstanden. Er fährt dann fort: Die Trennung der Anstalten (Zuchthäuser und Gefängnisse) wird teuer sein, aber das kommt für uns hier nicht in Betracht. In den Jahren 1894/1895 fand eine Enquête über den Zustand der Straf- und Gefängnisanstalten statt. Sie ergibt, dass eigentliche Zuchthäuser in 18 Kantonen bestehen, während eine Reihe von Kantonen keine Zuchthäuser mehr besitzen. Es zeigt dies, dass eine Zentralisationstendenz vorhanden ist. Es sind Vereinbarungen zur Uebernahme von Sträflingen des einen Kantons in Zuchthäuser anderer Kantone abgeschlossen worden. Dieses System muss ausgebaut werden, um die Trennung der Anstalten durchzuführen. Wir haben ausserdem noch eine Anzahl von Zentralgefängnissen in Verbindung mit den Untersuchungsgefängnissen und endlich die Bezirksgefängnisse. Die Zustände in den letztern sind leider im allgemeinen recht mangelhaft: Kleine Zellen und zu geringe Anzahl von Zellen, keine Arbeitsgelegenheit, Isolierung der Sträflinge unmöglich und daher schlechte Beeinflussung der Eingezogenen untereinander. Bei den Bezirksgefängnissen wird also mit einer gründlichen Reform zu beginnen sein. Eine ganze Reihe von Anstalten ist nur den gerichtlich Verurteilten gewidmet; ausserdem aber gibt es Anstalten, wo alle möglichen Inhaftierten (Untersuchungsgefangene, polizeilich Bestrafte etc.) zusammen kommen.

Nach einer kurzen Schilderung der historischen Entwicklung des Zuchthausstrafvollzuges in der Schweiz stellt Hartmann fest, dass die zur Zeit in den Kantonen bestehenden, den modernen Anforderungen genügenden Zuchthäuser zur Unterbringung sämtlicher Zuchthaussträflinge der Schweiz hinreichen.

Hartmann wendet sich sodann gegen den Antrag Studer und bemerkt, dass man auf diesem Weg eigentlich zu dem System übergehen müsste, wo der Richter nur die Strafart bestimmt und alles übrige dann dem Vollzug überlassen bleibt. Zu betonen sei, dass das Volk bei uns die Aufhebung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht verstehen würde. Ein solcher Beschluss wäre daher auch politisch nicht klug. Dagegen sollte man die vorläufige Entlassung schon nach 15 Jahren eintreten lassen.

Gabuzzi: Si on accepte la proposition Lachenal, il faudra remanier les peines prévues dans toute la partie spéciale. D'ailleurs, on peut différer d'avis sur la durée maximale de la réclusion. Elle est de 24 ans en Italie et au Tessin, de 30 ans en France, de 20 ans en Autriche et de 15 ans d'après le projet allemand, et cette variété démontre qu'il n'existe sur ce point pas encore d'opinion communément admise.

Tout-à-fait inadmissible est, à mon avis, la proposition Studer. Je veux abolir la peine de mort, mais je ne veux pas désarmer la

société. Représentons-nous un canton suisse où un Muff p. ex. ne pourrait plus être puni que de 20 ans de réclusion, avec perspective de libération provisoire encore. Cela ne serait pas une punition suffisante aux yeux de notre peuple et nous risquerions de provoquer un mouvement pour le rétablissement de la peine capitale.

D'autre part, la réclusion à vie n'est plus l'affreuse chose excluant tout espoir qu'elle était avant la libération provisoire. Le condamné sait que, s'il se conduit bien, il pourra un jour rentrer dans la vie libre. Les raisons d'humanité qu'on pouvait invoquer autrefois contre la réclusion à vie n'existent plus.

Il n'y a donc aucun motif sérieux de supprimer la réclusion à vie.

Kronauer: Die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist die nach der Dauer unbestimmteste Strafe. Manche Sträflinge sterben eben bald, andere halten es länger aus. Dagegen ist zuzugeben, dass manche unter der langzeitigen Strafe furchtbar leiden und mit der Zeit alle Anzeichen der Zuchthauskrankheit aufweisen. Andere ertragen die lange Zeit ohne Beschwerden. Bei guter Führung kann die Strafe durch die vorläufige Entlassung auf das von Studer und Lachenal vorgeschlagene Strafmaximum reduziert werden. Es gibt aber gewisse Individuen, für die es nicht angezeigt ist, von vorneherein die Strafe zeitlich unbedingt zu beschränken. Ich empfehle Annahme des VE.

Kuntschen pense qu'il conviendrait de mettre en tête de ce chapitre un article énumérant les peines, de sorte que l'échelle serait compréhensible à première vue; ce serait pratique et montrerait au premier coup d'œil que la peine de mort ne figure pas dans cette échelle.

Les peines privatives de liberté sont, d'après le projet, la réclusion et l'emprisonnement. Mais en quoi ces peines se distinguent-elles l'une de l'autre? Autrefois, dans les codes cantonaux, la réclusion était afflictive (travaux forcés) et infamante, la prison ne l'était pas. Mais, d'après le projet, il n'y a plus de différence essentielle. La réclusion a nécessairement pour conséquence la perte des droits civiques, mais l'emprisonnement peut aussi avoir cette conséquence. Le travail obligé existe dans l'un comme dans l'autre cas. Alors en quoi ces deux peines se distinguent-elles donc l'une de l'autre? Il n'y a plus d'autre différence que celle résultant de la disposition du 2^{me} alinéa de l'art. 28: la réclusion et l'emprisonnement seront subis dans des maisons différentes, voilà tout. Ce n'est pas assez et l'orateur estime que l'on devrait différencier ces peines plus fortement.

Zürcher: Die von Kuntschen beantragte Aufzählung der Strafen hat auch den Vorteil, dass damit der Grundsatz ausgesprochen wird, dass der Richter keine andern Strafen aussprechen darf; man muss dann aber auch die sichernden Massnahmen aufzählen.

Die Differenzierung der beiden Strafarten liegt in der Vorschrift des Art. 40, 2, im Vollzug und in der Volksanschauung. Weitergehende Differenzierungen, wie z. B. Verzicht auf Arbeitszwang bei Gefängnis, Selbstbeköstigung und dergleichen wären von Uebel. Auch die Gefängnisstrafe soll Erziehungsstrafe sein.

Décoppet: La réprimande n'est prévue au code vaudois que pour des cas fort rares, larcins de peu d'importance, etc. On pourrait la supprimer tout-à-fait sans qu'il en résultât un changement notable de l'état actuel.

L'emprisonnement à longue durée imaginé par le code vaudois ne s'applique aussi que très rarement. En pratique, les juges ne prononcent guère que l'emprisonnement de courte durée. Quand ils sont obligés de recourir à des peines de longue durée, ils prononcent la réclusion. En fait, on est arrivé dans la pratique à un système des peines très semblable à celui proposé par le projet.

Quant à la question soulevée par Mr. Studer d'une part et Mr. Lachenal d'autre part, la question de la durée maximale de la réclusion, l'orateur se prononce en faveur de l'amendement Lachenal, qui porte à 20 ans le maximum de la réclusion à temps. Il y a des crimes que nous ne pouvons pas, suivant nos usages et nos convictions actuelles, punir de la peine suprême, la réclusion à vie, et qui, pourtant, ne seraient pas assez réprimés par une réclusion de 15 ans, réduite en fait à 10 ans. Il arrive p. ex. que des incendiaires répandent la terreur et la détresse dans les campagnes, des individus que nos paysans seraient révoltés de voir rentrer au bout de 10 ans dans leurs villages. Le maximum de 20 ans apparaît donc comme nécessaire.

Lohner: Ich stelle den Antrag, in Al. 2 des Art. 28 statt „Gebäude“ das Wort „Anstalt“ einzusetzen. Im französischen und italienischen Texte ist keine Aenderung nötig. Der deutsche Text scheint die Beschäftigung der Sträflinge ausserhalb des Gebäudes auszuschliessen; das widerspricht unserm System des Strafvollzuges. Jeder Zweifel über die Zulässigkeit der Beschäftigung im Freien sollte durch den Text ausgeschlossen sein. Mit dieser Beschäftigung werden gute Erfahrungen gemacht. Wir tragen uns im Kanton Bern mit einer Reform des Strafvollzuges und da sollten wir genau wissen, was nach der Absicht des VE zulässig ist. Mein Vorschlag präjudiziert nichts, wohl aber tut dies der deutsche Text des VE.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem VE oder dem Antrag Lachenal zustimmen?

Mit *Stichentscheid des Präsidenten wird Festhalten am VE beschlossen*.

2. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie den *VE* beibehalten oder den *Antrag Studer* annehmen?

Mehrheit für Festhalten am VE.

3. *Abstimmung*: Es wird *nach Antrag Lohner beschlossen*, im 2. Al. „Anstalt“ statt „Gebäude“ zu sagen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu:

Art. 29.

Art. 29. Gefängnisstrafe. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage, die längste Dauer zwei Jahre, in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, fünf Jahre.

Art. 29. Emprisonnement. La durée de l'emprisonnement est de huit jours au moins et de deux ans au plus; dans les cas prévus par la loi, cette durée peut être portée jusqu'à cinq ans.

Es liegen folgende Anträge vor:

1. *Antrag Studer*:

Art. 29. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist ein Tag, die längste = *VE*.

2. *Antrag Lachenal*:

Art. 29. La durée de l'emprisonnement est de deux ans au plus . . .

3. *Antrag Thormann*:

Art. 29. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist ein Tag, die längste usw. (nach *VE*).

Zürcher: *Gefängnis*. Die Minimaldauer von acht Tagen wird bekämpft. Was nützt eine kürzere Dauer? Lieber dann Busse oder sogar Verweis oder bedingte Verurteilung. Eine Gefängnisstrafe von einem Tag ist keine Strafe, sondern Chikane. Ich bitte Sie, beim *VE* zu bleiben.

Gautier se prononce énergiquement pour le maintien du minimum de l'emprisonnement à 8 jours. Il est personnellement même partisan d'un minimum de 15 jours. On peut en 15 jours produire une impression sur le condamné; à la rigueur aussi en 8 jours, aucune en un jour. Une telle peine n'a d'autre résultat que de disqualifier un homme, de lui infliger une tare. Quand un homme n'a pas mérité l'emprisonnement pour 15 jours, ou au moins pour 8 jours, il ne faut pas le mettre en prison. Ces cas-là doivent rester le domaine de l'amende, et il ne faut pas inciter le juge, en mettant à sa disposition la peine d'un emprisonnement ridiculement court, à prononcer cette peine de préférence à l'amende.

De plus, quel minimum fixer pour les arrêts, si le minimum de la prison est d'un jour? Faudra-t-il en venir à un minimum d'arrêts fixé par heures? Cela semble impossible. Et alors on ne peut pas songer à fixer le minimum de l'emprisonnement à 1 jour, comme celui des arrêts.

L'orateur déclare qu'à son sens ce serait une grande et dangereuse erreur que d'abaisser le minimum de l'emprisonnement.

Studer: Die Strafe von einem Tag ist nicht zu unterschätzen; schon diese Verurteilung trifft unter Umständen sehr schwer, und zwar schon die Verurteilung an sich, ganz abgesehen vom Vollzug. Achttägliches Gefängnis wäre in vielen Fällen viel zu hart, namentlich auch deshalb, weil ein Lohnausfall von 8 Tagen für Manchen von grosser Bedeutung ist, besonders auch für seine Angehörigen. Gerade für diese Leute wäre aber auch eine Geldstrafe sehr hart. Meine Auffassung wird Ihnen von Richtern und Vollzugsbeamten bestätigt werden.

Thormann: Es ist mir bekannt, dass eine starke Bewegung gegen die ganz kurze Freiheitsstrafe besteht, und ich verkenne ihre Gründe nicht; sie sind es, die meinen Standpunkt in der Frage des bedingten Straferlasses stützen.

Wie Gautier schon hervorgehoben hat, gelten alle Einwände, die man gegen die eintägige Gefängnisstrafe macht, auch für die achttägige Gefängnisstrafe.

Aber diese Nachteile sind nicht so gross, und es stehen ihnen auch gewisse Vorteile gegenüber, und auch diese sind schon mit der eintägigen ebensowohl als mit der achttägigen Strafe verbunden. Schon die 24-stündige Isolierung gibt dem Eingeschlossenen Gelegenheit, über seinen Leichtsinns und seine Bosheit nachzudenken. Ausserdem ist die abschreckende Wirkung bei der eintägigen Strafe genau so gross, wie bei der achttägigen. Man fürchtet sich vor dem Gefängnis überhaupt, nicht vor der Ein- oder Mehrzahl der Tage.

Nehmen wir das Minimum von 8 Tagen auf, so kommen wir schon zu dem unerwünschten Resultat, dass der Richter immer den bedingten Straferlass anwenden wird, weil ihm die acht Tage zu hart erscheinen. Der bedingte Straferlass soll aber meines Erachtens nicht die Regel, sondern die wohlabgewogene Ausnahme bilden. Drängen wir dem Richter den bedingten Straferlass auf, so diskreditieren wir diese Einrichtung, wie dies in Frankreich und Belgien geschehen ist.

Wettstein: Ich stelle den Vermittlungsantrag, das Minimum auf drei Tage anzusetzen. Es gibt gewisse Fälle, z. B. der Verleumdung, wo der Richter die Meinung hat, der Täter gehört nun ins Loch, aber warum denn gleich 8 Tage? Ebenso sind bei den Vergehen der Auto-

mobiliten 8 Tage gleich von Anfang an vielleicht zu viel. *Ein* Tag allerdings bedeutet sozusagen gar nichts, aber bis zum dritten Tag fühlt der Betreffende denn doch die Schwere der Strafe schon. Ich sehe also nicht ein, warum wir diese Grenzfälle nicht ähnlich behandeln sollen, wie bei den Jugendlichen.

Delaquis: Ich würde mich zunächst für den VE, dann aber für den Antrag Wettstein entscheiden, jedenfalls aber die Anträge Thormann und Studer ablehnen. Es handelt sich eben nicht immer um ganz leichte Fälle. Nach der deutschen Statistik wird in 31 % aller Fälle von Gefängnisstrafen gegenüber Erwachsenen auf 1—8 Tage erkannt, darunter sind doch viele nicht ganz leichte Fälle. Um dem Einwand der Härte der an die Stelle der ganz kurzen Freiheitsstrafe tretenden Geldstrafe für die arbeitenden Klassen zu begegnen, gibt es ein einfaches Mittel, nämlich die Einführung des bedingten Straferlasses auch für Geldstrafen.

Die Befürchtung Thormanns scheint mir nicht zutreffend. Würde der Richter sehen, dass wir schärfer strafen wollen, so würde er bei der geringsten Strafdauer den bedingten Straferlass eben nicht zur Anwendung bringen. Jedenfalls sind die Nachteile der eintägigen Strafe viel, viel grösser, als die von Thormann angeführten der achttägigen.

Lachenal: La proposition que j'ai faite de supprimer le minimum de l'emprisonnement s'entend dans le sens que ce minimum est d'un jour. C'est une erreur de penser que même une peine inférieure à huit jours n'est pas suffisamment sensible. La statistique de Mr. Delaquis prouve seulement, ce qui est vrai, que la grande majorité des infractions sont de peu d'importance. Les contingences de la vie exigent que le juge ait la plus grande liberté d'appréciation dans l'application de la peine. Songeons aux délits des gens qui restent honnêtes, la rixe, les manquements des automobilistes, les injures et tant d'autres, et qui peuvent être bien payés par un jour de détention. Et à cet égard la proposition Wettstein bien que meilleure que le projet n'échappe qu'en partie à cette critique. L'amende est autre chose; elle doit parfois faire place à l'emprisonnement vis-à-vis de gens de situation aisée. Et trop souvent, malgré tout, l'amende sera irrécouvrable, et il aurait mieux valu infliger d'emblée la peine de l'emprisonnement.

Lang: Ich kann dem Vermittlungsantrage Wettsteins nicht zustimmen. Was gegen das Strafminimum von 8 Tagen spricht, spricht auch gegen das Strafminimum von 3 Tagen: Weder das eine noch das andere verträgt sich mit dem Grundsatz der möglichsten Individualisierung der Strafe. Warum den Richter durch das Gesetz in die Zwangslage bringen, auf drei Tage Gefängnis zu erkennen, wo er vom Standpunkt

des Rechtsgüterschutzprinzipes aus eine Warnungsstrafe von einem Tag als vollauf genügend erachtet? Zum gleichen Ergebnis muss derjenige gelangen, der in der Bestrafung in erster Linie einen Akt der vergeltenden Gerechtigkeit erblickt. Die Sühnethorie verleugnet aber auch der VE nicht; wenn schon vielleicht der Referent das nicht gelten lassen will. Die Grundsätze des VE für die Strafzumessung in Art. 49 und 50 lassen sich vom Standpunkte der Vergeltungsstrafe so gut rechtfertigen, wie vom Standpunkte der Zwecksstrafe aus.

Worauf es uns aber in jedem Falle ankommen muss, ist das: den Schuldbegriff zu verfeinern und das Strafsystem so auszubilden, dass der Richter in der Lage ist, die Strafe den verschiedenen Graden und Arten der Schuld möglichst anzupassen. Andererseits muss unser Bestreben darauf gerichtet werden, die Empfindlichkeit für die Strafe zu steigern und dahin zu wirken, dass wir mit einem Minimum von Strafe eine möglichst nachhaltige Wirkung erreichen. Dieser Tendenz läuft es aber zuwider, wenn wir das Minimum der Freiheitsstrafe über einen Tag hinaus ausdehnen.

Gegen das Minimum von 8 Tagen spricht auch der Umstand, dass eine Freiheitsstrafe von dieser Dauer eine starke wirtschaftliche Schädigung im Gefolge hat und häufig zur Entlassung des Arbeiters führen würde.

Vorsitzender betont, dass die Frage an die Wurzel des Strafsystems des VE rühre. Man müsse es sich überlegen, bevor man einen Einbruch in dieses System begehe. Uebertretungen kommen hier noch nicht in Betracht. Man müsse scharf scheiden zwischen Vergehen und Uebertretungen. Andererseits habe man völlig die Bestimmung über die mildernden Umstände übersehen (Art. 50), die zur Folge habe, dass in vielen Fällen Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf Haft eintrete (Art. 51). Für Haft ist das Minimum des VE 3 Tage (Art. 238); man möge also dort die Strafe auf einen Tag herabsetzen. Man stelle sich doch Betrugsfälle usw. vor. Soll da auf unter 8 Tage herabgegangen werden, auch ohne Vorliegen mildernder Umstände? Der VE kennt unsere Richter, er kennt ihre zu weit gehende Milde und will sie zwingen, etwas strenger zu sein. In all den berücksichtigenswerten Fällen tritt dann Art. 51 ein. Die Individualisierung ist in keiner Weise gefährdet. Der Richter soll alle Umstände untersuchen und dann erkennen. Mit Rücksicht auf Art. 51 hätte man sogar die untere Grenze der Gefängnisstrafe auf 14 Tage fixieren können.

Gautier: Je renonce à la parole, n'ayant rien à ajouter à ce que Mr. le Président vient de dire.

Calame: On se préoccupe vraiment beaucoup trop du délinquant et trop peu de la société. Nous nous ingéniions à diminuer les peines et

à multiplier les circonstances favorisant le délinquant, de sorte que l'on a l'impression que pour se prendre dans les mailles du code, il faudra désormais qu'un malfaiteur montre beaucoup de maladresse, qu'il y mette presque de la bonne volonté.

Nous avons à Neuchâtel, à côté de la prison civile qui ne s'applique qu'aux contraventions et à quelques délits légers, l'emprisonnement de 15 jours à 5 ans. Cette disposition n'a jamais, jusqu'ici, donné lieu à des critiques fondées. L'expérience l'a justifiée et je serais, quant à moi, disposé à modifier le projet en portant à 15 jours le minimum de l'emprisonnement. La réduction à 8 jours me paraît déjà bien sensible. Dans tous les cas, je ne prêterai pas la main à ce que ce minimum soit encore réduit. Ceux qui préconisent une réduction plus forte paraissent oublier que cette mesure de 8 jours n'est pas un minimum inflexible. Il y a l'atténuation de la peine dans les cas des circonstances atténuantes, de l'art. 50, cas dans lesquels le juge devra convertir l'emprisonnement en arrêts, il y a l'atténuation libre (art. 53), il y a la remise conditionnelle de la peine (art. 61). Bref, je ne trouve aucun motif de craindre que le minimum de 8 jours entraîne des duretés regrettables.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung: Wollen Sie das Minimum des VE (8 Tage) beibehalten oder es herabsetzen?

Mehrheit (14 gegen 9 Stimmen) für *Aufrechterhaltung des VE*.

Damit fällt die weitere Abstimmung dahin.

Wir gehen über zu

Art. 30.

Art. 30. Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe. Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern.

4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

5. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus seinem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter zwanzig Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die vorläufige Entlassung eines Sträflings an.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

Art. 30. Régime des peines de la réclusion et de l'emprisonnement. L'exécution des peines de la réclusion et de l'emprisonnement est régie par les dispositions ci-après:

1. L'exécution d'une peine ne doit être interrompue que pour un motif grave.

2. Le condamné sera astreint au travail. Autant que possible, le travail imposé à chaque détenu devra être conforme à ses aptitudes et lui permettre de gagner sa vie après sa libération.

3. Le condamné sera mis en cellule pendant les trois premiers mois. Le juge ou l'autorité de surveillance pourra prolonger la durée de la détention cellulaire.

4. Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant la nuit et les heures de repos.

5. Lorsqu'un condamné aura subi les deux tiers et au moins une année de sa peine, l'autorité compétente pourra le libérer provisoirement, s'il est à prévoir qu'il se conduira bien et s'il a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

Lorsqu'un condamné à vie aura subi vingt ans de sa peine, l'autorité compétente pourra le libérer provisoirement pour cinq ans, s'il est à prévoir qu'il se conduira bien.

Avant toute libération provisoire, l'autorité compétente demandera le préavis des fonctionnaires de l'établissement.

Si le libéré abuse de cette faveur, l'autorité compétente ordonnera sa réintégration dans l'établissement. Le temps passé en liberté provisoire ne sera pas imputé sur la durée de la peine.

Si le libéré se conduit bien jusqu'à l'expiration du terme fixé, sa libération deviendra définitive.

Vorsitzender: Es liegen hierzu folgende Anträge vor:

1. Antrag Thormann:

Ziff. 4 bis. In diesen Anstalten werden keine geistigen Getränke verabreicht.

Ziff. 5, neuer Abs. 4: Die zuständige Behörde kann dem vorläufig Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, z. B. durch Begehung strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder dadurch, dass er den ihm erteilten Weisungen nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde usw. (nach VE).

2. Antrag Hartmann:

Ziffer 3. Bei Zuchthausstrafe sind die ersten sechs Monate, bei Gefängnisstrafe die ersten drei Monate in Einzelhaft zu verbüßen. Das Gericht

Ziffer 5. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, und ist er nicht wiederholt rückfällig, so kann ihn

Al. 2. Hat ein lebenslänglich Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden,

Letztes Alinea (neu): „In den Strafanstalten und Gefängnissen werden keine geistigen Getränke verabfolgt.“

3. Anträge Studer:

Art. 30. Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Grundsätze:

a) Der Strafvollzug soll darauf gerichtet sein, dem Verurteilten die Schwere seiner Tat und seine Verantwortlichkeit zum Bewusstsein zu bringen, ihn dann aber fähig zu machen, als gebesserter, brauchbarer und rechtschaffener Mensch mit andern wieder zusammenleben zu können. Bei strengen Anforderungen an Ordnung, Gehorsam, Unterordnung und Arbeit soll doch der Verurteilte nicht gedemütigt und niedergedrückt und seine Selbstachtung und Menschenwürde nicht verletzt werden. Die Behandlung soll daher streng und ernst, aber wohlwollend und freundlich sein.

b) Der Verurteilte wird während der ganzen Strafzeit zur Arbeit angehalten. Er soll zu dem Berufe erzogen werden, der seinen Fähig-

keiten, Neigungen und Lebensverhältnissen entspricht und der ihn in den Stand setzt, in der Freiheit sein Fortkommen zu finden. Die Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel sollen daher wo immer möglich dem Stande der Entwicklung und Technik entsprechen.

Dem Verurteilten soll für seine Arbeit ein angemessener Lohn gutgeschrieben und der Betrag bei seiner Entlassung ausgehändigt werden. Der Lohn kann auch während der Strafzeit zum Unterhalt der Familie des Verurteilten verwendet werden.

Auf die geistige Ausbildung und körperliche Kräftigung des Verurteilten soll durch Unterricht und Leibesübungen Bedacht genommen werden.

c) Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

d) Die Strafzeit wird in drei Abteilungen eingeteilt:

1. Während des ersten Drittels der Strafzeit soll der Sträfling den ganzen Ernst der Strafe fühlen. Er wird 1 bis 3 Monate in Einzelhaft behalten; das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern, die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

2. Während des zweiten Drittels der Strafzeit soll der Sträfling auf die bedingte Entlassung vorbereitet und an ein geordnetes und recht-schaffenes Zusammenleben mit den Mitmenschen gewöhnt werden. Es sind ihm eine Reihe von Vergünstigungen zu gewähren hinsichtlich Besuche, Unterhaltung mit andern, längeres Aufbleiben des Abends, freie Verfügung über seine Ruhezeit, Benützung der Bibliothek usw.

3. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe erstanden, so kann er vorläufig entlassen werden, wenn angenommen werden darf, dass er sich wohl verhalten werde. Bei den zu zwanzig Jahren Verurteilten tritt die bedingte Entlassung nach 15 Jahren ein.

Der Verurteilte rückt nur dann in eine für ihn günstigere Abteilung ein, wenn er sich in der bisherigen wohl verhalten hat; hat er die grössere Freiheit nicht verdient, so bleibt er für bestimmte Zeit in der bisherigen Abteilung. Auch kann er bei schlechtem Verhalten für bestimmte Zeit in die frühere Abteilung zurückversetzt werden.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so wird er in das Gefängnis oder Zuchthaus zurückversetzt. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

Die zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung der Beamten der Anstalt über das Vorrücken, die Entlassung und die Zurückversetzung.

Zürcher: Der Strafvollzug bleibt den Kantonen. Wenige gemeinsame Grundsätze für beide Strafarten sollen diese zu Erziehungsstrafen ausgestalten, und zwar selbst die lebenslängliche Zuchthausstrafe, die schliesslich eine bedingte Entlassung zulässt.

Bei beiden Strafarten besteht Arbeitszwang. Ueber den Arbeitsverdienstanteil ist zu vergleichen EG 56—58. Es handelt sich im VE um Einführung des Progressiv-Systems, mit bedingter Entlassung (siehe ZGB 432). Einen Vorbehalt für Bern gibt EG 55; da daselbst umgekehrt die Zwischenanstalt in einem gewissen Umfang besteht, wie sie auch zum Beispiel Italien kennt (CP 14), so durfte umso eher diese Konzession gemacht werden.

Geschlechtertrennung im Strafvollzug (34) ist wohl selbstverständlich; sie erfordert übrigens nicht besondere Anstalten.

Weitere Anträge gehen nun dahin, die Alkoholenthaltung vorzuschreiben, während in landwirtschaftlichen Anstalten bisher etwa Most verabreicht wird. Die Anstalten wären daher vielfach gezwungen, auf teurere Getränke zurückzugreifen.

Die bedingte Entlassung wird kaum angefochten; dagegen wünscht Thormann einerseits die Voraussetzungen etwas formeller zu fassen, andererseits die Verhaltensvorschriften für den Entlassenen im Gesetz näher zu bestimmen. Bemerkenswert ist jedenfalls der Antrag, die Bedingungen der Wiedereinberufung bestimmter zu umschreiben.

Die Anträge Studer sind inhaltlich sehr gut; es ist nur die Frage, ob es richtig ist, dies alles in das Gesetz (StGB oder EG) aufzunehmen.

Gautier: On a émis des scrupules constitutionnels parce que la constitution, art. 64 bis, ne met pas l'exécution des peines dans la compétence fédérale. Cette objection aurait quelque importance, si on acceptait les dispositions détaillées de Mr. Studer, mais dans la mesure à laquelle le projet restreint ses prescriptions sur ce point il n'y a aucun doute quant à leur admissibilité constitutionnelle. Il ne faut pas pousser de tels scrupules à l'excès. L'exécution des peines voisine de très près avec le droit matériel, et prétendre faire un code pénal en excluant toute disposition de ce genre, c'est vouloir mutiler l'œuvre.

Pas d'observation spéciale au chiffre 1er.

Le chiffre 2 astreint les condamnés au travail. C'est là une règle essentielle et nécessaire; elle consacre un principe absolu aussi bien pour les individus condamnés à l'emprisonnement que pour les réclusionnaires. Tous les détenus doivent travailler.

La règle du chiffre 3 statue que les détenus condamnés à l'emprisonnement, aussi bien que les réclusionnaires, feront leurs premiers 3 mois en cellule. Mr. Hartmann désire prolonger à 6 mois la détention cellulaire des réclusionnaires. Je n'y vois pas d'inconvénient. D'autre part, je voudrais que le projet permit de prolonger la période cellulaire quand le détenu le demande.

D'après le chiffre 4, la nuit et les heures de repos doivent être, même après la période cellulaire, passées en cellule. Le projet allemand prévoit cette mesure aussi, mais la rend facultative.

Le chiffre 5 règle la libération provisoire. Cette mesure de clémence ne doit pas intervenir mécaniquement, au bout d'un certain temps écoulé. Elle doit être gagnée, méritée par le détenu, et il faut prendre garde de se laisser bernier par les bons apôtres dont parle Mr. Décoppet, les hypocrites qui n'ont qu'un but, s'assurer des mesures de bienveillance qu'au fond ils ne méritent pas.

La libération provisoire dépend entre autres de ce que le condamné aura fait son possible pour réparer le dommage qu'il a causé. Cette exigence est parfaitement justifiée et il n'y faut pas renoncer, car le désir et l'intention arrêtée de réparer le mal qu'on a fait est le signe le plus certain de l'amendement. La liberté provisoire sera souvent mal employée si elle n'est pas surveillée, et il y a un grand progrès dans le fait que le projet reconnaît et prévoit le patronage officiel (art. 35).

La libération provisoire doit pouvoir être révoquée, si le libéré se rend coupable de nouveaux délits, mais aussi s'il commet des écarts de conduite. A cet égard, je suis absolument d'accord avec Mr. Thormann.

Je ne le suis pas avec Mr. Hartmann, quand il propose de refuser la libération provisoire aux récidivistes ayant commis plusieurs récidives. Nombre d'entre eux, sans doute, ne méritent plus la libération provisoire, mais il en est aussi pour qui le refus de cette mesure de clémence serait un accablement qu'il faut leur épargner. En somme, je trouve qu'il est superflu et dangereux de poser quant à ce point une règle inflexible, comme le propose Mr. Hartmann.

J'approuve au contraire parfaitement la disposition préconisée par Mr. Thormann au sujet des ordres et règles de conduite que l'autorité compétente doit, selon Mr. Thormann, être en droit d'imposer aux libérés.

Deux mots au sujet de la différenciation entre les peines de la réclusion et de l'emprisonnement: Il est bien vrai que le projet ne les distingue pas l'une de l'autre par des traits différentiels très marqués et notamment qu'elles seront toutes les deux afflictives en ce sens qu'elles soumettent l'une et l'autre le condamné au travail obligatoire.

Mais le travail obligatoire est un point essentiel dans toute peine privative de liberté, si l'on veut que la peine atteigne son but, et à ce point de vue le manque de différenciation objecté au projet ne constitue pas un défaut, mais bien un des grands mérites du projet. La différence entre la réclusion et l'emprisonnement se trouvera accentuée davantage et d'une manière suffisante dans les règlements des établissements pénitentiaires.

Enfin MM. Thormann, Hartmann et Studer proposent quelques compléments. Celui qui a trait à l'interdiction absolue des boissons alcooliques a toute mon approbation. Je voudrais y ajouter encore l'interdiction absolue du tabac. Quant à la distribution en classes demandée par Mr. Studer, elle est en elle-même tout-à-fait justifiée, mais elle est affaire des règlements, et non de la loi. Il en est de même d'autres idées énumérées par Mr. Studer dans son projet de rédaction de l'article 30 sur la conduite à tenir envers le condamné, sur l'apprentissage d'un métier, sur l'avantage qu'il y a à lui apprendre des méthodes de travail modernes, qui lui permettent de gagner sa vie, sur sa préparation systématique à la mise en liberté, etc. Tout cela est très bien, mais rentre dans le domaine des règlements.

Je vous recommande donc d'adopter l'article 30, sauf à le compléter sur les points que je vous ai signalés.

Vorsitzender: Bevor wir weitergehen, ist ein Versehen gutzumachen, das mir bei Art. 28 passiert ist. Den Vorschlag Kuntschen, die einzelnen Strafen in einem Artikel zusammenzufassen, der an die Spitze des Abschnittes zu stellen wäre, und die Gefängnis- von der Zuchthausstrafe weitergehend zu differenzieren, habe ich schliesslich unerörtert gelassen. Ich möchte diesen Vorschlag der Redaktionskommission überweisen.

Kuntschen: Je suis d'accord.

Vorsitzender: Bei Art. 30, Ziff. 5, sollten die folgenden Lemmas auch in den Text verwiesen sein. Die Anordnung des Textes ist nicht korrekt. Aus Ziff. 5 wäre dann ein besonderer Artikel zu machen.

Thormann fragt, ob in Ziff. 3 ein Verbot der Einzelhaft für die spätern Monate ausgesprochen sein soll. Er persönlich sehe darin allerdings nur eine Bestimmung über das Minimum. Seine Frage beruhe auf der Erfahrung, dass vielfach ein mehrfaches Zurückversetzen in Einzelhaft nötig werden könne.

Den Antrag zu Ziff. 4 bis überlasse er Hartmann zur Begründung. Zu dem Antrage veranlasse ihn ein notwendiger Hinweis auf die syste-

matische Stellung und die Forderung der Uebereinstimmung mit den Normen über die Arbeitsanstalt.

Redner spricht sich gegen das Tabakverbot aus. Das Tabakrauchen könne allerdings untersagt werden, nicht aber das Tabakkauen. In bernischen Anstalten — nicht in den meisten andern — sei das Tabakkauen aus disziplinarischen Gründen nötig. Der Sträfling sei dabei zufrieden. Man möge die Gewohnheit zurückzudrängen versuchen, aber nicht verbieten.

Redner begrüsst die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Bildung eines selbständigen Artikels aus der Ziff. 5. Zürcher irre sich, wenn er glaube, dass Redner sich gegen Ziff. 5 wende. Ziff. 5 bleibe völlig unberührt, abgesehen von dem neu einzuschubenden Absatz 4.

Ist es Absicht, dass man das Wohlverhalten in der Anstalt selbst nicht erwähnt hat? Ich würde hier für eine Erweiterung plädieren.

Zu Absatz 4 des VE bemerkt Redner, die Worte „missbraucht . . . die Freiheit“, seien zu unbestimmt. Das habe ihn zu seinem Antrag, insbesondere zur Forderung bestimmter Weisungen an den bedingt Entlassenen geführt. Wichtig seien im dritten Satz des Antrages die Worte „oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht“, da festgestellt sei, dass dies oft geschehe. Die Weisungen einzeln zu fixieren sei wohl zweckmässig; über den Umfang könne man verschiedener Ansicht sein. Alkoholverbot sei zweckmässig. Die Weisung, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, sei eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, aber schon mit Rücksicht auf die Schutzaufsicht angebracht. Hinsichtlich des Wortlautes gibt Thormann der Redaktionskommission freie Hand. Wichtig sei, den Ausdruck „Schutzaufsicht“ direkt aufzunehmen, um das Wesen der bedingten Entlassung zu charakterisieren.

Hartmann möchte sich in Art. 30 an das Allernotwendigste halten und keine Detailvorschriften aufstellen. Nähere Normen über bedingte Entlassung wären nach Antrag Thormann wünschenswert. Sie existieren ungefähr so in St. Gallen.

Vieles aus dem Antrag Studer gehöre in die Hausordnungen oder das EG.

Die Einzelhaft sollte allerdings, wie im DVE zwischen dem kriminell und dem korrekionell Verurteilten unterscheiden. Die Einzelhaft ist wünschenswert; hier müssen die Besserungsbemühungen einsetzen. Viele Delinquenten dürfen aber nicht schon nach 3 Monaten in die Gemeinschaftshaft kommen, ohne den andern Sträflingen in der Gemeinschaft zu schaden. Bei der schweren Strafe, beim Zuchthaus, müssen wir grundsätzlich auf 6 Monate hinaufgehen.

Die wiederholt Rückfälligen von der bedingten Entlassung auszuschliessen, halte ich für richtig. Strenge ist nötig. Nur bei Würdigkeit, nicht einfach nach Ablauf von zwei Drittel der Strafe, wie in manchen Kantonen, soll bedingt entlassen werden.

Die Bestimmung „wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde“ macht wohl die Vorschrift der besondern Berücksichtigung des Wohlverhaltens in der Anstalt *expressis verbis* überflüssig.

Zu Al. 2 meines Antrages zu Ziff. 5 weise ich darauf hin, dass die Frist von 20 Jahren, die der VE hier fixiert, zu lang ist. Entweder bebessert sich jemand schon in 15 Jahren oder nie. Ausserdem muss der Gefangene zu einer Zeit entlassen werden, da er noch arbeitskräftig ist und sich noch eine Existenz gründen kann. Führt sich der Mann nach seiner Entlassung nicht gut, so kann er ja wieder eingezogen werden.

Die Bestimmung in Art. 32 veranlasst mich, die Alkoholfrage auch in Art. 30 zu normieren. Heute steht man auf dem Standpunkt, dass der Alkohol aus den Anstalten auszuschliessen sei. Es geschieht heute schon zumeist, so auch in Witzwil.

Hinsichtlich des Tabakverbotes stimme ich Gautier zu. Genussmittel gehören nicht in die Anstalt. In der Ostschweiz wird auch so verfahren. Das Tabakkauen wird allerdings mehr vermisst als das Rauchen. Gleichwohl bin ich für ein Verbot. Die Disziplin wird sich trotzdem aufrecht erhalten lassen.

Studer ändert seinen Antrag zu Art. 30, lit. d, Ziff. 1, dahin ab: „Er wird bis zu drei Monaten in Einzelhaft behalten.“

Den Anträgen Hartmanns über Alkoholverbot und bezüglich bedingter Entlassung der lebenslänglich Verurteilten nach 15 Jahren stimmt er zu.

Der Strafvollzug sei das Wichtigste des Strafrechtes. Der Strafvollzug müsse vor allem reformiert werden. Alles übrige nütze nichts, wenn man nicht erreiche, dass die Bestrafung die Besserung garantiere. Die Ziele des Strafvollzuges seien einmal Verantwortlichmachung des Täters, dann aber Erziehung zu einem brauchbaren Menschen. Der Täter müsse soziabel gemacht werden und Freude am Leben gewinnen. Heute sei der Vollzug an vielen Orten sehr mangelhaft. Redner will sich von Uebertreibungen fernhalten, aber selbst in den zürcherischen, vielfach als Muster geltenden Anstalten sei vieles zu bessern. Vieles müsse das neue Strafrecht beseitigen. Der Sträfling dürfe nicht gedemütigt, in seiner Menschenwürde gekränkt werden. Es sei doch unglaublich, dass der Sträfling bei Besuchen hinter einem Gitter abgeschlossen bleiben müsse. Man dürfe nicht immer nur in die Vergangenheit, sondern man müsse auch in die Zukunft schauen.

Vielfach werde der Sträfling zu plötzlich in die Freiheit gelassen. Die Gewöhnung an das Leben in der Freiheit fehle oft. Daher die vielen Rückfälle und die Schwierigkeiten des Sträflings, sich eine neue Existenz zu bilden. Was nützen denn die veralteten Arbeitsmethoden ohne Rücksicht auf die Zukunft des Sträflings?

Man huldige heute modernern Ideen und Strafvollzugssystemen. Die Reformgefängnisse Amerikas mögen natürlich für uns noch nicht in Betracht kommen. Die Verhältnisse sind zu verschieden. Einzelnes Gute daraus könnten aber auch wir übernehmen.

Auf solchen Ideen beruht mein Vorschlag, verschiedene Klassen im Strafvollzug einzuführen, wie es ja schon der VE beabsichtigt. Der VE beachtet aber zu wenig die Vorbereitung zur bedingten Entlassung und damit die Garantie für dauernde gute Führung. Man gebe dem Sträfling hier einen Stimulus, der Sträfling soll sich die Vergünstigungen verdienen. Das aber soll er freiwillig tun. Nur dann haben wir Gewähr für Besserung.

Vermindern wir die Zahl der Rückfälligen, so erhöhen wir zugleich viele nationale Werte.

Es wird notwendig sein, auch etwas über den Unterricht zu bestimmen.

Die körperliche Entwicklung und Kräftigung muss speziell ins Auge gefasst werden. Die Leute müssen an die frische Luft kommen. Das Sonnenlicht darf dem Sträfling nicht entzogen werden.

Der Antrag geht daher dahin, modernen Ideen Rechnung zu tragen, im allgemeinen auf dem Boden des VE. Der Grundgedanke des Strafvollzuges soll zum Ausdruck gebracht werden. Die Prinzipien des Vollzuges müssen vereinheitlicht werden. Reglemente haben nicht die gleiche Wirkung wie gesetzliche Regelung.

Die zweite Neuerung ist in lit. d, Ziff. 2, enthalten. Eine gewisse Freiheit muss gewährleistet werden.

Haft hebt hervor, dass die Kommission über den Grundgedanken des Art. 30 sowohl, wie über die Ziff. 1, 2, 4 und 5 im wesentlichen einig ist. Ueber Tabak- und Alkoholverbot werde man sich wohl einigen.

Zu Ziffer 3 betont er, dass der zweite Satz die Bedenken Thormanns wohl behebe.

Zum Antrag Hartmann betont **Haft**, dass die Meinungen über die Zeitdauer der Einzelhaft und über die mehr oder weniger obligatorische Fixierung sehr weit auseinandergehen. Er möchte am VE festhalten. Aerzte und deutsche Strafanstaltsbeamte betonen, dass die *obligatorische* Fixierung von drei Monaten nicht immer empfehlenswert sei.

Hafter geht den Ansichten an Hand seiner Bibliographie im einzelnen nach. Auch Zürcher habe sich schon einmal gegen den VE und für den DVE § 22 ausgesprochen, zwecks möglichster Individualisierung gegenüber den Gefangenen. Darüber liesse sich reden. Andererseits sei eine noch viel weitergehende Ausdehnung der Einzelhaft bis auf ein, zwei Jahre verschiedentlich vorgeschlagen worden.

Die Verschiedenheit der Ansichten mahne zur Vorsicht. Eine bestimmte Frist der Einzelhaft möge vorgeschrieben werden. Hafter beantragt zu Ziff. 3 des VE den *Zusatz*: „Der Richter und die Aufsichtsbehörden können nötigenfalls die Frist verkürzen oder verlängern.“ Eine weitergehende Fassung nach § 22 DVE wäre eventuell zu erwägen. Die Bestimmungen des Antrages Studer seien heute bei uns noch keineswegs allgemein durchführbar.

Kuntschen critique les mots, au chiffre 5, „et au moins une année de sa peine“ et en *demande la suppression*. Cette disposition peut être d'une dureté extraordinaire et inutile pour les détenus dont la peine n'est pas de longue durée.

L'orateur s'oppose aussi à l'amendement Hartmann-Thormann interdisant d'une manière absolue les boissons alcooliques. C'est aller trop loin. Dans le canton du Valais on accorde une ou deux fois par an, à l'occasion des grandes fêtes, un verre de vin aux condamnés; il en est de même, de temps en temps, pour ceux qui exécutent des travaux pénibles. Jamais on n'a eu à le regretter. Pourquoi supprimer cette faculté raisonnable? L'orateur ne votera pas cette mesure absolue.

Vorsitzender: Es meldet sich niemand mehr zum Wort. Wir bereinigen die verschiedenen Anträge. Die Anträge Studer kommen zum Schluss. Ausserhalb des VE stehend, zu Ziff. 1, ist die lit. a und b des Antrages Studer von Bedeutung, bei Ziff. 2 die lit. b, Ziff. 2.

Abstimmung:

Zu Ziff. 1 VE besteht kein Gegenantrag. *Angenommen.*

Zu Ziff. 2 besteht auf dem Boden des VE auch kein Antrag. Der Antrag Studer folgt später.

Zu Ziff. 3 liegen vor die Anträge Hartmann, Hafter und Studer.

1. *Abstimmung*: Ich stelle den *Antrag Hafter* zur *Abstimmung*:
Mehrheit (18 Stimmen) für dessen *Annahme*.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie hinsichtlich der *normalen Dauer* sagen „drei Monate“ oder „bis zu drei Monaten“?

Mehrheit für die Fassung des VE.

3. *Abstimmung*: Wollen Sie drei Monate für Gefängnis und Zuchthaus festhalten (VE) oder für Gefängnis drei, für Zuchthaus sechs Monate (Antrag Hartmann) in Aussicht nehmen?

Mit 12 gegen 10 Stimmen wird der VE *festgehalten*.

Zu Ziffer 4 sind keine Anträge gestellt. Sie ist *angenommen*. Ziff. 4 bis des Antrages Thormann wird am Schlusse zur Abstimmung gestellt.

4. *Abstimmung*: In Ziff. 5 will Kuntschen „und mindestens ein Jahr“ streichen.

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für *Festhalten am VE*.

5. *Abstimmung*: Der *Antrag Hartmann zu Ziffer 5* (Ausschluss bei wiederholter Rückfälligen) wird mit 11 gegen 8 Stimmen *angenommen*.

6. *Abstimmung*: Der *Antrag Hartmann zu Ziff. 5, Absatz 2* (15 Jahre, statt 20 Jahre) wird mit drei Stimmen *Mehrheit angenommen*.

Zu Ziff. 5, Absatz 3, sind keine Anträge gestellt.

Zu Ziff. 5, Absatz 4, bestehen die *Anträge Thormann*.

7. *Abstimmung*: Der Absatz 1 des Antrages Thormann ist neu und wäre einzuschalten.

Mehrheit (15 Stimmen) für diese *Einschaltung*.

Daraus folgt, dass der *weitere Antrag Thormann angenommen* ist. Es erfolgt kein Widerspruch.

8. *Abstimmung*: Wollen Sie den *Zusatz* (Alkoholverbot) aufnehmen, den der *Antrag Hartmann* im letzten Absatz vorschlägt?

Mehrheit dafür.

9. *Abstimmung*: Der Antrag, ein *Tabakverbot* aufzunehmen, wird abgelehnt.

Wettstein: Im Antrag Hartmann zum letzten Absatz ist einzufügen „an die Verurteilten“.

Thormann: Zu Ziff. 5 wäre zu sagen „wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat und wenn sie annimmt“

Vorsitzender: Diese redaktionellen Bemerkungen sind nicht bestritten und *also angenommen*.

Die lit. a und b der Anträge Studer wären in Ziff. 1, 2 einzuarbeiten.

10. *Abstimmung*: Stimmen Sie dem *Antrag Studer lit a und b*, zu, oder dem VE?

Grosse *Mehrheit* für den VE.

Die lit. c des Antrages Studer steht im VE Art. 30, Ziff. 1.

Neu ist im *Antrag Studer* die Ziff. 2 der lit. d.

11. Abstimmung: Wollen Sie diesen Zusatz in den VE einarbeiten?
Mehrheit lehnt ab.

Wir gehen über zu

Art. 31.

Art. 31. *Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.* Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen.

Wird ein vorläufig Entlassener vor drei Jahren wieder rückfällig, so kann ihn das Gericht von neuem in die Verwahrungsanstalt einweisen.

Wird der vorläufig Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.

Wird das Urteil 25 Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

Art. 31. *Internement des délinquants d'habitude.* Lorsqu'un délinquant, ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de liberté, encourt, à raison d'un délit, une nouvelle condamnation à une peine de même genre et lorsqu'il manifeste un penchant au délit, à l'inconduite ou à la fainéantise, le juge, au lieu de lui faire subir la peine prononcée, pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement exclusivement affectée à cette destination. L'interné sera astreint au travail. Autant que possible, le travail imposé à chaque interné devra être conforme à ses aptitudes et lui permettre de gagner sa vie après sa libération.

L'interné demeurera dans la maison pendant toute la durée de la peine prononcée et en tous cas pendant cinq ans au moins; il y demeurera dix ans au moins, s'il est interné pour la seconde fois. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de la maison, pourra le libérer provisoirement pour trois ans,

2. Sichernde Massnahmen.

2. Mesures de sûreté.

s'il est à prévoir qu'il ne récidivera pas. Après vingt ans d'internement, la libération sera toujours définitive.

Si l'interné récidive dans les trois ans qui suivent sa libération provisoire, le juge pourra ordonner sa réintégration dans la maison.

S'il ne récidive pas dans ce délai, sa libération deviendra définitive.

Tout jugement non mis à exécution pendant vingt-cinq ans cessera de sortir ses effets.

Zürcher: Es handelt sich um die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern. Ich würde den Namen beibehalten, er entspricht der Volkssprache und wird sofort gesetzlich erklärt und umschrieben.

Zwei Fragen treten in den Vordergrund: die Verwahrung und die Anstalt.

Die *Verwahrung*. Zu den Beispielen (vgl. die „Erläuterungen“, I. Lieferung, S. 76 ff.) aus den ausländischen Gesetzgebungen wäre noch ein solches aus Amerika zu zitieren, das Gesetz von Indiana über die lebenslängliche Einsperrung für Gewohnheitsverbrecher, 1907 (s. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXVII, 943).

Statt wiederholter Bestrafung sei hier nötig eine einmalige einschneidende Massregel. Vorsicht in den Voraussetzungen ist geboten und im Gesetz gewährleistet. Die Behandlung stimmt mit derjenigen der Zuchthaussträflinge im wesentlichen überein. Arbeit und vorläufige Entlassung sind übereinstimmend geordnet, ein Progressivsystem im übrigen nicht notwendig.

Die *Vorteile* dieser Regelung sind: Schutz der Gesellschaft vor den wiederholten Verbrechen. Ersparnis an Arbeit der Polizei und der Gerichte; vielleicht auch für den Täter eine Wohltat: Asyl für emeritierte Verbrecher, sagte Scherb, gegenüber dem Ausdruck: Bundeshölle von Heuberger. Andererseits liegt hier auch ein Bedürfnis insbesondere der grossen Städte vor.

Ist eine besondere Anstalt vorzusehen? Es wäre wünschenswert, dahin zu gelangen (EG 49).

Thormann will hier die Gefängnisstrafe auf zehn Jahre erhöhen. Diese Gefängnisstrafe ist wirklich sehr wenig geeignet, wenn nicht eine besondere Anstalt vorgesehen wird, dann lieber noch Zuchthausstrafe! Sein Antrag ist durchaus unzulänglich.

Besondere Verjährung des Vollzugs ist notwendig, weil wir es hier nicht mit einer Strafe zu tun haben.

Gautier: Cet article est salué par la société des aliénistes comme un véritable bienfait, comme une des perles du projet, et je suis, moi aussi, entièrement convaincu qu'il marque un de plus grands progrès qui puissent être faits actuellement dans le domaine du droit pénal. Je

regrette d'autant plus que cet article précisément soit l'objet d'attaques et de critiques assez vives.

On lui reproche tout d'abord d'être incompatible avec l'art. 64 bis Const. féd. Ce reproche n'est pas fondé, bien que l'administration de la justice pénale et l'exécution des peines ne rentrent pas dans la compétence fédérale. Mais puisque la Confédération a le droit de légiférer en matière pénale, elle a nécessairement celui d'établir un système des peines, sans s'en tenir aux pénalités admises jusqu'ici par les cantons; elle peut obliger aussi les cantons à créer les établissements pénitentiaires nécessaires à l'exécution de la loi, et la Constitution prévoit même qu'elle pourra leur fournir des subventions à cet effet. Elle pourrait même, à mon sens, créer elle-même des maisons de détention, afin de faciliter les mesures de sûreté prévues et ordonnées par la loi.

L'article 31 range en tête de ces mesures de sûreté l'internement des délinquants d'habitude. Il ne pourra être appliqué qu'à ceux qui auront commis déjà de nombreux délits entraînant la réclusion ou l'emprisonnement, mais ce ne sera pas la gravité des délits, ce sera leur nombre qui autorisera l'internement; il aura lieu même quand il s'agira de délits peu graves, considérés chacun pour soi. Cet internement n'est pas une peine proprement dite, mais une pure mesure de sûreté sociale. A ce titre, il ne comporte aucunement l'idée de l'expiation. Dès lors il ne suppose pas non plus une proportion quelconque entre le délit et la durée de la mesure.

La loi se contente de statuer que l'internement ne sera pas d'une durée inférieure à 5 ans (y compris la durée de la peine à l'occasion de laquelle il sera ordonné), et à 10 ans au cas où il devrait être ordonné une seconde fois. Il cessera provisoirement pour trois ans, quand les circonstances permettront d'espérer que l'interné ne récidivera plus, mais cette libération sera révoquée si l'interné récidive dans les trois ans. Au cas contraire, elle deviendra définitive. Dans tous les cas, la libération définitive interviendra après 20 ans. La pensée qui a conduit à inscrire la mesure de l'internement dans la loi exigerait en somme qu'on renonçât au maximum, et cette objection a été réellement faite au projet. Pourtant le projet a renoncé à pousser la logique jusqu'à cette conséquence extrême.

Les conditions dont dépend l'internement par mesure de sûreté sont, en dehors de délits répétés, que le coupable ait manifesté un penchant au délit, à la fainéantise ou à l'inconduite. Il s'agit de le mettre hors d'état de nuire et de le forcer de travailler. De la nature même de cette mesure découle l'impossibilité d'en fixer d'avance la durée, et il y a peut-être dans l'article 31 du projet le germe d'une législation pénale encore irréalisable actuellement, mais plus rationnelle en ce qu'elle se

contenterait de faire fixer par jugement la nature de la peine à subir, sans en déterminer d'avance la durée.

Telle est cette mesure de sûreté qu'avec beaucoup d'autres je considère comme une des plus utiles innovations que doit nous apporter le code fédéral. Et je constate à mon très grand regret que Mr. Thormann, qui veut lui substituer simplement une prolongation de la peine en portant, pour les délinquants d'habitude, le maximum de l'emprisonnement à 10 ans, rejette le principe même de l'internement à titre de sûreté. Je combattrai donc son amendement de toutes mes forces. Mr. Thormann ne me paraît pas avoir encore apprécié suffisamment la distinction fondamentale qui existe entre les jeunes délinquants d'une part, qu'on peut espérer rendre amendés à la société, dont on peut refaire des citoyens utiles et à l'égard desquels la clémence est de mise, et les incorrigibles d'autre part, dont il faut préserver la société. Mr. Thormann ne manque pas de clémence pour les jeunes, j'en conviens, mais il manque de l'énergie nécessaire à la défense de la société contre les incorrigibles.

Vorsitzender: Wir brechen hier ab.

Bemerkungen zum Protokoll können morgen gemacht werden.

Schluss 1 Uhr 30 Min.

Zwölfte Sitzung

Samstag den 20. April 1912, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bolli, von Planta, Reichel und Weber.

Vorsitzender: Haben Sie Bemerkungen zum *vorgestrigen* Protokoll zu machen? Das ist nicht der Fall.

Das *Protokoll* ist *genehmigt*.

Wir fahren fort in der Diskussion des *Art. 31* mit der Begründung des hierzu eingereichten Antrages Thormann.

Antrag Thormann.

Art. 31 sei zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „*Art. 55, Absatz 1 bis:* Hat ein Rückfälliger schon viele Freiheitstrafen erstanden und bezeugt er einen Hang zu Vergehen oder Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann der Richter die Gefängnisstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen.“

Nach fünf Jahren kann die zuständige Behörde den Verurteilten für den Rest der Strafzeit vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden.“

Thormann: Die beiden Referenten haben meinem Antrage zu *Art. 31* die Ehre einer sehr scharfen Abweisung zu teil werden lassen. Hätten sie meine Begründung gehört, so wäre das wahrscheinlich nicht geschehen. Wir diskutieren hier nicht über Schulmeinungen, sondern über legislative Probleme. Den Ausdruck „extreme Schulmeinung“, den ein Referent brauchte, bedaure ich, weil er gegen meinen Antrag Stimmung machte, bevor ich ihn begründet hatte. Ich werde aber nach wie vor im Interesse der Beratung die Anträge vor der Verhandlung vorlegen. — Ich stehe mit meiner Ansicht, dass die Verwahranstalt des VE nicht glücklich ist, nicht allein. Sie wurde anfangs als reine Konsequenz des Sicherungsgedankens betrachtet, als Anerkennung der Kate-

gorie der Unverbesserlichen. Gibt es nun Unverbesserliche? Ich weiss es nicht, glaube aber nicht, dass wir jemand als unverbesserlich behandeln dürfen.

Allerdings steht auch der VE heute nicht mehr auf jenem Standpunkt. Ich verweise aber hinsichtlich der Kritik der frühern Fassung auf die Bibliographie von Teichmann und auf die gegnerischen Voten in den Verhandlungen der ersten Expertenkommission. Von vorneherein ist betont worden, dass die Verwahranstalt *auch* Strafcharakter habe. Ich verweise weiterhin auf die Ansicht von Lenz in der Hafterschen Bibliographie.

Für den VE 1908 gilt die Ansicht, dass die Verwahranstalt *Strafcharakter* habe, in erhöhtem Masse. Man vergleiche doch die Bestimmungen über den Zweck der Arbeit in der Anstalt und über die Möglichkeit bedingter Entlassung. Diese Normen weichen vom Sicherungsgedanken ab und beweisen, dass die reine Sicherungsstrafe vielleicht unbewusst als ungerecht empfunden wurde. Die Verwahrung des VE ist nichts als eine verschärfte Rückfallsstrafe. Das zeigt ein Vergleich der Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung mit jenen über den Vollzug bei Gefängnis und Zuchthaus! Ein wesentlicher Unterschied ist nicht zu finden. Ist es also nötig, eine neue Anstalt zu schaffen und das Strafsystem zu komplizieren? Diese Norm wäre besser im Anschluss an *Art. 55* aufzunehmen gewesen. Man vergleiche doch genau *Art. 31* mit *Art. 55, Ziff. 1*. Bei Rückfällen, für die Zuchthaus in Betracht käme, können ausserordentlich hohe Strafen ausgesprochen werden bis zum gesetzlichen Maximum des *Art. 28*, also bis zu 15 Jahren. Der *Art. 31* geht aber nicht etwa weiter als *Art. 55*, sondern liegt im Rahmen von *Art. 55, Ziff. 1*. Der Richter hat nach *Art. 55* die Möglichkeit, in ganz ähnlicher Weise zu strafen, wie nach *Art. 31*. Was er verhängt, ist dann allerdings nicht Strafe, sondern Verwahrung, das ist aber nur eine andere Etiquette!

In *Art. 55* besteht nun aber eine Lücke, nämlich die, dass beim Delikt, das im Rückfall begangen wird und mit Gefängnis bedroht ist, das Strafmass nicht ausreicht. Deshalb möchte ich für diese Fälle in *Art. 55* ein zweites Alinea aufnehmen. Unter Akzeptierung der Vorbedingungen des *Art. 31* möchte ich die Gefängnisstrafe bis auf 10 Jahre erhöhen. Die Gefängnisstrafe nach den Grundsätzen des *Art. 30 VE* entspricht ja genau der Art der Einschliessung, wie sie die Verwahrung erreichen sollte. Nur das gesetzliche Maximum des *Art. 29* muss man erhöhen. Den DVE habe ich nicht kopiert, ich kannte seine Bestimmungen nicht. Eine Analogie besteht allerdings. Sieht man aber meinen Antrag als zu milde an, so wäre ich mit Androhung von Zuchthaus einverstanden, immerhin nur ungern.

Ich glaube, dass die Lücke, die in Art. 55 besteht, und die ich andeutete, durch meinen Antrag ausgefüllt wird.

Dann haben wir alle Fälle der Verwahrung des Art. 31 genügend vorgesehen und erreichen praktisch genau das gleiche. Die Täter kommen nicht besser weg.

Eine Bestimmung betreffend die bedingte Entlassung enthält Al. 2 meines Antrages. Ich habe sie aufgenommen, um nicht schärfer zu sein, als der VE.

Die Gesetzgebungen des Auslandes, namentlich der DVE und der OeVE, kommen ohne Verwahrungsanstalt aus. Wollen wir in unsern kleinern Verhältnissen uns noch eine solche Anstalt aufladen? Praktisch ist nach meinem Antrag das gleiche Resultat zu erreichen, aber mit einer systematischen und sachlichen Vereinfachung. Klar ist zur Zeit nicht, ob man für die Verwahrten an eine eigene Anstalt dachte oder ob man sie in besondern Abteilungen der Strafanstalten unterbringen wollte. Die erste Lösung wird finanzielle Schwierigkeiten machen, die zweite bedeutet einfach die Aenderung einer Etikette.

Lang: Zuchthaus und Verwahrungsanstalt dürfen sich nicht nur dem Namen nach unterscheiden; die Behandlung der Insassen soll nicht an beiden Orten die gleiche sein. Die Gewohnheitsverbrecher sind sehr häufig mit irgend einem Defekte behaftet. Es ist durchaus irrig, anzunehmen, sie zeichnen sich durch eine besonders starke verbrecherische Gesinnung aus. Viel häufiger ist es gerade ihre Willensschwäche und die ganze Schwächlichkeit ihres Wesens, welche sie zu Falle bringt. Durch eine sehr lange Verwahrung werden sie in vielen Fällen erst recht untüchtig, sich in der Freiheit zu halten. Ich habe deshalb Bedenken gegen die hier vorgesehenen langen Fristen.

Auch hier sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass dem vorläufig Entlassenen bestimmte Verhaltensmassregeln, namentlich diejenige der Enthaltung vom Alkohol vorgeschrieben werden können. Nebenbei möchte ich hier doch auch noch den Namen des Mannes nennen, der zuerst die Idee praktische verwertete, den bedingt Verurteilten oder Entlassenen auf die Enthaltbarkeit von geistigen Getränken zu verpflichten: Es ist das der Polizeirichter Pollard in St. Louis, der damit die besten Erfahrungen machte und dem „Pollard-System“ auch auf dem Kontinent Eingang verschaffte.

Zürcher wendet sich gegen Thormanns Einwendungen und erklärt sich davon nicht überzeugt. So sehr Thormann sich auch bemühe, die Verwahrung als Rückfallstrafe zu erweisen, so sei das nicht richtig. Hier sei eine besondere Massnahme notwendig, eine schwere Androhung dem rückfälligen Täter gegenüber. Ein solcher Rückfälliger müsse dauernder

Verwahrung unterliegen. Das werde auch prävenierend wirken. Die bedingte Entlassung solle nur die Möglichkeit geben, der eventuellen Besserung in der Anstalt Rechnung zu tragen. Nicht schwere Strafen, nicht Gefängnis und Zuchthaus seien hier am Platze, sondern eine dem Gedanken sozialen Mitgeföhls angepasste Anstalt. Wünschenswert ist eine besondere Anstalt, in welcher die Leute, die hier in Betracht kommen, dann durchaus brauchbar seien; nur in der Freiheit halten sie sich nicht.

Hinsichtlich der Durchführung wären interkantonale Vereinbarungen möglich, die sie erleichtern würden.

Dass die Anstalt nötig ist, zeigt jede Grosstadt mit ihren Gewohnheitsdelinquenten. So hat man in Zürich eine Verwahrung auf dem Lande vorgesehen.

Die Rückfallsbestimmungen reichen nicht aus. Der Richter verhängte keine genügenden Strafen. Das sei vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus auch gar nicht möglich. Der Sicherungsgedanke werde aber den Richter dazu führen, durch die Verwahrung den Delinquenten vor sich selbst und die Gesellschaft vor dem Delinquenten zu schützen.

Hartmann: Eine Bestimmung über die Verwahrungsanstalt findet sich in Art. 49 EG. Der VE stellt sich auf den richtigen Standpunkt, dass für die Verwahrung besondere Anstalten nötig seien. Das ist erstrebenswert, genau wie eine zentrale Anstalt für geisteskranke Verbrecher. Diese besondere Anstalt soll weder ein Zuchthaus, noch ein Gefängnis sein. Wir werden zumeist psychisch Defekte in der Verwahrungsanstalt haben.

Die Vorstände der Strafanstalten treten für Schaffung einer solchen Verwahrung ein, um von einer Sorte von Leuten befreit zu werden, die immer in die Strafanstalten wiederkehren, in disziplinärer Beziehung meist nichts zu schaffen geben, aber eben nicht hierher gehören. Auch machen sie einen äusserst ungünstigen Eindruck auf Erstverurteilte, infolge der steten Wiederholung ihrer Straftaten und des wiederholten Auftauchens in den Strafanstalten. Auch der Schutz der Gesellschaft verlangt eine solche Verwahrung. Hartmann tritt für Art. 31 des VE ein.

Thormann: Nur ein Wort. Zürcher und ich verstehen uns schon viel besser. Wenn er beklagt, dass die Richter die Rückfälle nicht genügend bestrafen, so bin ich gleicher Ansicht. Durch Art. 31 wird aber hieran wohl nichts geändert. Auch dort beurteilt der Richter, ob die Vortaten genügen, und er *kann* an Stelle der Strafe verwahren, er braucht es also nicht. Ich bleibe bei meiner Auffassung.

Müller: Ich anerkenne die grundsätzlichen Bedenken Thormanns gegen die Verwahrungsanstalt. Diese Verwahrung minderwertiger Per-

sonen auf so lange Zeit wird eine viel schwerere Strafe bedeuten als heute. Sind so schwere Strafen bei doch oft geringfügigen Delikten nicht ungerecht? (Redner erinnert an den Fall Thali.) Trotzdem trete ich für den Art. 31 ein. Er ist unumgänglich notwendig. Schwere Rückfallsstrafen erscheinen gegenüber dem wiederholt Rückfälligen nicht gerechter, als die Verwahrung. Die soziale Ausgleichung gegenüber dem Verbrecher wird besser durch die Verwahrung erreicht.

Ob es Unverbesserliche gibt, ist schwer zu sagen. Gewisse Menschen können aber die Freiheit nicht gebrauchen. Solche verwahre man. Sie werden dann vielleicht in spätern Jahren die Freiheit gebrauchen können.

Calame salue cet article comme un des plus utiles qui puissent être proposés. Tous ceux qui, soit comme juges, soit comme procureurs, ont eu à s'occuper de l'administration de la justice, connaissent ces délinquants punis 20, 30, même 40 fois déjà et contre lesquels nous sommes forcés de prendre une mesure spéciale, l'internement à longue durée. Il ne s'agit pas, le plus souvent, d'individus ayant commis de grands délits; ce qui les rend dangereux, c'est l'infinie répétition de petites infractions, de sorte qu'il devient absolument nécessaire de les mettre hors d'état de continuer leurs larcins. De là la nécessité de les interner pour longtemps dans un établissement approprié à leurs besoins, non dans un pénitencier. Il faut qu'ils y apprennent un métier, car le plus souvent ce sont des gens sans profession, il faut qu'ils y soient maintenus pendant de longues années sous un régime sévère et pourtant différent de celui des pénitenciers proprement dits. Tout cela n'est pas contesté. Mais ne suffirait-il pas d'accepter la proposition de Mr. Thormann? Non. Nous avons fait au canton de Neuchâtel une expérience significative sur ce point. Notre code prévoyait l'emprisonnement jusqu'à 3 ans pour les délinquants commettant par habitude des infractions à la propriété. Cette disposition a été appliquée, mais l'opinion s'est révoltée de voir des individus condamnés pour un petit larcin à 3 ans d'emprisonnement. Nous avons dû reviser cette disposition et réduire à 1 an la peine prévue. Les gens ne comprenaient pas qu'il s'agissait moins du petit délit commis en dernier lieu que des conséquences de la récidive réitérée. Il en sera autrement quand, selon le projet, le jugement précisera qu'il ne s'agit pas d'une peine, mais d'une mesure de sûreté, dont la durée ne sera pas fixée d'avance. Le peuple comprendra la mesure et l'appréciera. C'est dans ces vues que je me range du côté du projet et contre la proposition Thormann.

Kronauer glaubt, Calame irre, wenn er annimmt, dass die Verwahrung in Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe vorgenommen werden solle. Das schliesst der Text wohl aus.

Verwahrung und Strafe seien auseinander zu halten.

Die Verwahrung sei mehr administrativer Natur. Diese Einweisung von unbestimmter Dauer stehe in gewissem Gegensatz zur Strafe. Darauf beruhe wohl auch Thormanns Auffassung. Es sei aber zu betonen, dass wir kaum auf rein administrativem Wege in der Eidgenossenschaft zur Verwahrung gelangen würden. Wir brauchen sie aber für eine Kategorie sozialschwacher Individuen. Wir müssen sie daher ins StGB aufnehmen. Auch Kronauer berührt den Fall Thali und betont, dass die vielfachen Strafen des Thali in der kantonalen Gerichtsbarkeit begründet waren.

Geel: Die Frage ist sehr wichtig, speziell wegen der Wirkung auf die öffentliche Meinung und die Rückwirkung auf das Zustandekommen des Gesetzes. Geel ist der Ansicht, dass das Volk die Einweisung der Verbrecher in die Verwahrungsanstalten als zu milde empfinden werde. Verbrechenssanatorien werde es nicht begreifen. Es werde also für Aufklärung zu sorgen sein und dafür, dass die Kantone finanziell nicht allzu sehr herangezogen werden müssen.

Geel steht völlig auf dem Boden des VE. St. Gallen habe äusserst scharfe Rückfallstrafen. In der Praxis zeige sich aber eine äusserst ungleichartige, völlig unbefriedigende Anwendung dieser Bestimmungen. Sowohl die Gerechtigkeit, als der Gesellschaftsschutz werden auf diese Weise verletzt. Der Charakter der Strafe werde auch der Verwahrung in geringem Masse bleiben; Gerechtigkeit und Gesellschaftsschutz seien aber bei der Verwahrung besser gewährleistet.

Vorsitzender: Gegenüber diesen Leuten, die für die ordentliche Strafe unempfindlich sind, die eigentlich jedes Delikt begehen, wozu sich ihnen Gelegenheit bietet, bei denen auch vielfach Dirnen eine Rolle spielen, ist die Verwahrung dringend nötig. In den Gefängnissen verderben sie die andern systematisch. Auch deshalb gehören sie nicht dahin.

Den Satz: „Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen“, hätte man ruhig streichen und der Anstaltsleitung die Entscheidung überlassen können. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Lang stellt keinen besondern Antrag. Es wäre aber von der Redaktionskommission eine schärfere Scheidung von Verwahrung und Strafe in den Bestimmungen des VE zum Ausdruck zu bringen.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schreiten wir zur

Abstimmung.

Es stehen sich nun gegenüber Art. 31 VE und der Antrag Thormann.

Mehrheit (22 gegen 2 Stimmen) für den VE.

Wir gehen über zu

Art. 32.

Art. 32. Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn das Gericht, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt das Gericht den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen, und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Der Zögling wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und die körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt der Zögling in Einzelhaft zu.

In der Arbeitserziehungsanstalt werden keine geistigen Getränke verabreicht.

Der Zögling bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Wird er während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, so kann ihn die zuständige Behörde in die Arbeitsanstalt zurückversetzen, wobei ihm die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht angerechnet wird, oder sie kann dem Gericht den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, dass der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe fällt weg.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

Art. 32. Renvoi dans une maison de travail. Lorsqu'un condamné à l'emprisonnement pour délit vivait dans l'inconduite ou la fainéantise et lorsque le délit est en rapport avec ce genre de vie, le juge, si le condamné est capable de travailler et paraît pouvoir être habitué au

travail, pourra suspendre l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du délinquant dans une maison de travail exclusivement affectée à cette destination. Le juge fera préalablement examiner l'état physique et mental du condamné, ainsi que sa capacité de travail, et prendra des informations précises sur son éducation et ses antécédents.

Aucun délinquant ayant subi la peine de la réclusion ne peut être renvoyé dans une maison de travail.

Chaque pensionnaire fera l'apprentissage d'un travail conforme à ses aptitudes et qui lui permette de gagner sa vie après sa libération. Son éducation intellectuelle et physique, et notamment son instruction professionnelle, seront développées par l'enseignement.

Les pensionnaires seront isolés pendant la nuit et pendant les heures de repos.

Le régime de la maison de travail est exclusif de toute boisson alcoolique.

Tout pensionnaire demeurera un an au moins dans la maison. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de la maison, pourra le libérer provisoirement pour un an, s'il paraît apte et disposé au travail. Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré se livre de nouveau à l'inconduite ou à la fainéantise, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration dans la maison, sans que le temps passé en liberté provisoire soit imputé sur la durée de son séjour; elle pourra aussi demander au juge la mise à exécution de la peine prononcée. L'autorité fera la même demande, quand l'expérience des trois premiers mois aura démontré qu'un condamné est incapable d'apprendre à travailler.

Si le libéré s'est bien conduit jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, sa libération deviendra définitive. En tous cas, le pensionnaire sera libéré au bout de trois ans. La peine est éteinte.

Tout jugement non mis à exécution pendant cinq ans cessera de sortir ses effets.

Zürcher: Die Einweisung Arbeitsscheuer in eine Zwangsarbeitsanstalt als Nachkur war von jeher gebräuchlich und von mehreren StGB geradezu als gefürchtete Verschärfung der Strafe ausgestaltet. Diese Zwangsarbeitsanstalten, in welche von den Gemeinden die alten Taugenichtse, die unverbesserlichen Liederlichen eingewiesen wurden, sind aber wenig geeignet, Leute, die der Erziehung zur Arbeit bedürftig sind, aufzunehmen.

Der VE wünscht daher eine Arbeitserziehungsanstalt, die nicht jene alten, verwahrlosten Leute aufnimmt, eine Anstalt, die auch für die geistige Bildung und Erziehung etwas leistet.

Wir werden von der Reform der Zwangsarbeitsanstalten, die bereits angeregt wird, eine oder zwei solche Musteranstalten zu erwarten haben. Es wird noch lange nicht das amerikanische Reformatory (Elmira-System) sein, aber die guten Gedanken des Systems sind nach unsern Anschauungen zu verwirklichen.

Die Auswahl der Leute ist wichtig. Aeltere Leute sind kaum mehr zu dieser Erziehung fähig, soweit aber eine solche Möglichkeit vorliegt, kommt dafür in gleicher Weise der proletarische Lump, wie der flaneur fainéant de la jeunesse dorée in Betracht.

Das Verhältnis zur Strafe ist dasselbe, wie in Art. 31, der Uebergang zur Strafe wieder möglich.

Gautier: Le renvoi dans une maison de travail se distingue nettement de l'internement des délinquants d'habitude. Le but et le régime sont tout autres. Il s'agit ici non pas de délinquants invétérés, mais au contraire d'individus permettant d'espérer qu'un traitement approprié les corrigera. Ce seront le plus souvent des personnes encore jeunes, et toujours des personnes condamnées pour délit à l'emprisonnement. Celles qui auront encouru la réclusion ne seront pas mises au profit de cette mesure, d'abord parce que la peine encourue est trop grave pour être remplacée ou suspendue, puis parce qu'elle sera presque toujours d'assez longue durée pour permettre au condamné d'apprendre un métier. Les individus condamnés pour contravention seulement sont aussi soustraits à cette mesure, cela va sans dire.

Le renvoi dans une maison de travail n'aura lieu que pour des condamnés dont le délit est en relation avec un penchant à l'inconduite ou à la fainéantise, mais qui ne paraissent pas incapables d'amendement. Les condamnés qu'on ne pourra espérer corriger n'ont pas leur place dans un tel établissement. Ils ne feraient qu'y pervertir leurs codétenus.

L'internement dans un tel établissement durera de 1 à 3 ans. L'article règle avec précision, et en gardant toujours en vue le but poursuivi, les détails du régime, la libération provisoire, la réintégration éventuelle et les causes pour lesquelles elle peut être prononcée, enfin la libération définitive.

Je vous recommande en toute conviction d'accepter cet article.

Vorsitzender: *Thormann* stellt zu Art. 32 folgenden *Antrag*:

Der Ausdruck „Zögling“ ist zu ersetzen durch „Verurteilter“. Der letzte Absatz ist zu streichen.

Thormann: Der *Antrag* ist in der Hauptsache redaktionell. Es handelt sich aber hier in Wirklichkeit um Verurteilte. Warum wird dann der Ausdruck „Verurteilter“ nicht im ganzen Artikel gebraucht, da es

doch in Art. 36, bei dem zu Busse Verurteilten, geschieht? Der Ausdruck „Zögling“ erscheint schwächlich. Wir dürfen im Gebrauch solcher Abschwächungen nicht zu weit gehen.

Ich habe noch den *Antrag* gestellt, den letzten Absatz zu streichen. Es ist mir nicht klar, wie sich die Bestimmung zur Verjährung des Art. 60 verhält. Bezüglich der Strafe wäre wohl Art. 60 anzuwenden. Will man die Verjährung bei der Arbeitserziehungsanstalt anders regeln, so ist dies vielleicht nicht einmal nötig, oder aber man muss es klar hervorheben.

Ich wäre hier primär für die gleiche Verjährung, wie bei den Strafen, jedenfalls muss aber die Sache klargestellt werden.

Vorsitzender: Da das Wort nicht weiter verlangt wird, ist die Diskussion geschlossen.

Der *erste Antrag Thormann* ist nicht bestritten. Die Referenten sind einverstanden.

Der *Antrag ist angenommen*.

Zum zweiten *Antrag* ist zu bemerken, dass sich die Verjährungsfrist nur auf die Arbeitserziehungsanstalt beziehen soll. Daher wäre der *Antrag* der Redaktionskommission zuzuweisen.

Thormann stellt erneut die Frage, warum diese Fassung im VE gewählt worden sei und ersucht den Referenten um Aufklärung über die dabei verfolgte Absicht.

Zürcher ist der Ansicht, dass die besondere Verjährungsfrist des Art. 32 im Hinblick auf die Trennung zwischen Strafe und sichernder Massnahme nötig sei. Sonst würde es für sichernde Massnahmen keine Verjährung geben.

Er beantragt zu sagen: „Wird die Einweisung fünf Jahre nicht vollzogen, so ist sie unwirksam.“

Thormann zieht seinen *Antrag* zurück.

Vorsitzender: Die Fassung Zürchers ist in den VE aufzunehmen.

Wir gehen über zu

Art. 33.

Art. 33. Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn der Richter, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Das Gericht entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird er in jedem Fall entlassen. Bevor der Ver-

urteilte aus der Heilanstalt entlassen wird, entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Das Gericht zieht Aerzte als Sachverständige bei.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

Art. 33. Renvoi dans un asile pour buveurs. Lorsqu'un condamné à l'emprisonnement pour délit est un buveur d'habitude et lorsque le délit est en rapport avec ce penchant, le juge, si le condamné paraît guérissable, pourra suspendre l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du délinquant dans un asile pour buveurs. Le juge ordonnera la libération, dès que le condamné sera guéri. La libération interviendra en tous cas au bout de deux ans. Avant la sortie de l'asile, le juge décidera si, et dans quelle mesure, la peine de l'emprisonnement doit encore être mise à exécution.

Le juge pourra de même ordonner le renvoi dans un asile pour buveurs de tout buveur d'habitude acquitté pour cause d'irresponsabilité.

Il consultera des experts médecins.

Tout jugement non mis à exécution pendant cinq ans cessera de sortir ses effets.

Vorsitzender: Es liegen vor die *Anträge Thormann und Weber.*

Antrag Thormann:

Art. 33. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit im Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass er nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und bei Gewährung des bedingten Straferlasses sofort in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Das Gericht entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird er in jedem Fall entlassen.

Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Das Gericht zieht Aerzte als Sachverständige bei.

Antrag Weber:

Art. 33 bis. Wird ein nach ärztlichem Gutachten unheilbarer Gewohnheitstrinker schuldig befunden oder wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, so soll er durch Verwahrung in einer Anstalt unschädlich gemacht werden.

Die Bestimmungen des Art. 31 kommen zu entsprechender Anwendung.

Zürcher: Es handelt sich hier um die Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Es ist einleuchtend, dass man denjenigen, der im Rauschzustand gefährlich wird, zwangsweise davon abhalten soll, sich in einen solchen Zustand zu versetzen.

Auch hier, wie bei den beschränkt Zurechnungsfähigen, soll das Heilverfahren dem Strafvollzuge vorangehen.

Dem Antrag Weber über Einweisung in eine Anstalt solcher, welche als unzurechnungsfähig freigesprochen worden sind, entsprechen die Art. 15, 16. Eine weitergehende Sequestrierung eines nicht gemeingefährlichen Trinkers sollte abgelehnt werden.

Gautier: Les buveurs à interner doivent avoir été condamnés pour délit à l'emprisonnement. La peine est prononcée, mais non subie; ces condamnés sont des malades et ont droit à un traitement curatif.

Le juge ordonne l'internement et la libération; il décide aussi si la peine de l'emprisonnement doit être subie encore après l'internement. Il a donc une décision très sérieuse à prendre. Il se dirigera naturellement d'après la gravité du délit, mais aussi d'après le résultat du traitement dans l'asile. Il prendra l'avis de médecins.

La durée de l'internement sera de 2 ans au plus, délai suffisant pour guérir ceux des internés qui sont guérissables.

La mesure du renvoi sera prise aussi envers les buveurs d'habitude acquittés pour cause d'irresponsabilité.

Der **Vorsitzende** weist auf den Antrag Thormann hin, wonach, wenn nicht bedingter Straferlass eintritt, die Strafe zuerst zu vollziehen sei.

Am Schluss habe Thormann den Abs. 4 gestrichen. Es wäre richtig, auch hier zu sagen: „Wenn die Einweisung... nicht vollzogen wird...“

Thormann bemerkt, es mache einen eigentümlichen Eindruck, wenn der Trinker, der ein Delikt begehe, mit gar keiner Strafe, sondern einfach mit sichernder Massnahme belegt wird. Es komme nicht auf die Etikette „Strafe“ oder „sichernde Massnahme“ an. Das Wesen von Strafe und sichernder Massnahme sei nicht scharf unterschieden, weder im VE noch in Wirklichkeit. Thormann verweist auf verschiedene Aeusserungen in der Literatur, besonders hinsichtlich der Arbeitserziehungsanstalt. Dieser Dualismus im Wesen sei aber bei der Trinkerheilanstalt nicht gegeben. Hier fehle jedes Strafmoment. Die Behandlung in einer Heilanstalt unterscheide sich von jeder Freiheitsentziehung mit Strafcharakter: Viel freie Zeit, Bewegung im Freien, gute

Kost, also eine angenehme Pension. Das praktische Resultat sei völliges Fehlen des Strafcharakters. Der Trinker solle aber zuerst büßen und dann die Heilbehandlung erfahren.

Redner betont, dass er den Fall eventueller, bedingter Verurteilung besonders vorgesehen. Statt „und“ könnte man im Antrage auch ganz gut „oder bei Gewährung . . .“ sagen.

Nach dem System des VE werde der Schlusssatz von Art. 33 Al. 1 wohl sehr selten angewendet werden, da nach Art. 57 Al. 2 die Zeit in der Heilanstalt auf die Strafe angerechnet werde, und die Gefängnisstrafe wohl in weitaus den meisten Fällen kürzer sei, als die Einweisungszeit. Er gebe zu, dass die Bestimmung des VE dem Gedanken Rechnung trage, dass die Leute eventuell auch bestraft werden sollen, aber nicht in genügendem Masse. Daher der vom Redner eingebrachte Antrag, der auch bei Geldbusse Anwendung zu finden hätte.

Auch hier bin ich mir nicht klar (nach EG Art. 48), ob wir staatliche Trinkerheilanstalten einführen müssen. Private Heilanstalten werden vielfach vorbestrafte Trinker abweisen.

Haft: Anknüpfend an den letzten Ausspruch Thormanns möchte ich bemerken, dass der vorgängige Strafvollzug eben doch ein Eingriff in das System des VE ist. Deshalb wurden die Anträge Thormann zu 16—18 abgelehnt und daher sollte auch hier konsequenterweise der Antrag Thormann abgelehnt und der VE beibehalten werden. Man kann doch hier nicht einfach die Sache umkehren. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass eine Reihe von Meinungsäusserungen vorliegen, die den Art. 33 noch ausdehnen wollen, die verlangen, dass neben allen Strafen die Einweisung in die Trinkerheilanstalt anzuordnen sei, auch bei Zuchthausstrafe, oder die sogar verlangen, dass die Einweisung neben oder an Stelle der Freiheitsstrafe angeordnet werden könne. Doch dies sind extreme Forderungen. Ich möchte aber unter allen Umständen am VE festhalten.

Kaiser spricht sich für den von Weber vorgeschlagenen Art. 33 bis aus. Art. 33 handelt nur von heilbaren Gewohnheitstrinkern. Der Antrag will die Lücke, welche der VE in Bezug auf die Unheilbaren aufweist, ausfüllen. Wenn der Zweck des Art. 33 nicht nur auf die Fürsorge für den Trinker gerichtet ist, sondern diese Bestimmung auch die Gesellschaft vor weiteren im Rausche begangenen Delikten des Gewohnheitstrinkers schützen will, dann kann man sie nicht auf den Heilbaren beschränken, sondern muss die Gesellschaft auch vor dem Unheilbaren schützen. Art. 33 bis ist nichts anderes als eine Konsequenz aus Art. 17 des VE. Der Verweis auf Art. 31 dürfte sich als sehr praktisch erweisen.

Lachenal: Il vaudrait mieux dire au 1er alinéa: „Le juge ordonnera la sortie du condamné dès qu'il sera guéri“ au lieu d'employer le terme de libération, qui pourrait aussi désigner la libération de la peine.

Gautier: Je suis d'accord.

Lang: Ich nehme eine Anregung der Irrenärzte auf, wonach Gewohnheitstrinker auch dann in eine Trinkerheilanstalt sollen eingewiesen werden können, wenn sie zu einer *Zuchthausstrafe* oder nur zu *Geldbusse* verurteilt worden sind. Sehr häufig sind es Sittlichkeitsdelikte, die unter dem Einflusse des Alkohols von Leuten verübt werden, welche sich sonst immer gut gehalten haben. Mit dem Vollzug einer Zuchthausstrafe ist sehr häufig gar nichts erreicht, als der wirtschaftliche Ruin des Angeklagten und seiner Familie. Wird er aber in einer Trinkerheilanstalt zur Abstinenz erzogen, so gereicht das dem Angeklagten und der Gesellschaft zum grossen Nutzen. Ausdrücklich möchte ich dabei bemerken, dass die Heilanstalt unter keinen Umständen auf dem Fusse einer Strafanstalt eingerichtet werden darf. Der Eingewiesene soll sich in der Heilanstalt bei aller Strenge der Hausordnung wohl fühlen und sie auch nach der Entlassung in dankbarer Erinnerung behalten.

Diejenigen, die auf dem Gebiete der Trinkerbehandlung erfahren sind, versichern uns, dass schon mit der blossen Androhung der Einweisung unter Umständen ein Erfolg zu erzielen ist, ebenso mit der bedingten Entlassung auf Wohlverhalten hin. Wir sollten deshalb diese beiden Gedanken auch im VE verwerten. Es kann das durch folgende Bestimmung geschehen, die der redaktionellen Verbesserung freilich noch fähig ist:

„Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu einer Busse, zu Gefängnis oder Zuchthaus von nicht mehr als einem Jahr verurteilt wird

Der Richter kann die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt androhen für den Fall, dass der Verurteilte sich nicht während einer bestimmten, ein Jahr nicht übersteigenden Frist aller geistigen Getränke enthält.

Bei der Entlassung aus der Anstalt kann dem Verurteilten aufgegeben werden, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Wenn er trotz wiederholter Ermahnung diese Weisung missachtet, so kann er in die Anstalt zurückversetzt werden.“

Die Redaktion müsste nachträglich noch bereinigt werden.

Thormann verweist in Ergänzung zu der Begründung seines Antrages noch darauf hin, dass bei Art. 30 das Verbot der Verabreichung von Alkohol an die Sträflinge aufgenommen worden sei, unter diesen Umständen müsse sein Antrag zu Art. 33 umso mehr annehmbar erscheinen.

Er fährt sodann fort: Die von Lang vorgeschlagene Ausdehnung auf die Fälle der Zuchthausstrafe ist m. E. unannehmbar. Wir haben es hier mit einem *Strafgesetz* zu tun, und das Volk würde diese Behandlung von zu Zuchthaus Verurteilten nicht verstehen.

Lang: Zur Rechtfertigung meines Antrages will ich noch betonen, dass erfahrungsgemäss durch den Entzug des Alkohols in der Strafanstalt für die Abstinenz gar nichts gewonnen ist. Es handelt sich nicht nur darum, den Leuten keinen Alkohol zu verabreichen, sondern sie dadurch zur Abstinenz zu erziehen, dass man sie von der Schädlichkeit des Alkoholgenusses und von dem grossen Vorteil überzeugt, den die Abstinenz dem Betreffenden und seiner Familie bringen wird.

Müller: Wie in Art. 18 sollte auch hier auf den Art. 57, Abs. 2, verwiesen werden. Denn meines Erachtens liegt die Sache so:

Wird jemand nach der Strafausfällung in die Trinkerheilanstalt eingewiesen, so wird ihm der Aufenthalt in der Heilanstalt auf die Strafe angerechnet; es müsste daher hier ungefähr gesagt werden: „so entscheidet das Gericht, ob der Rest der Strafe noch zu verbüssen sei“.

Diese Anrechnung scheint mir vom VE beabsichtigt zu sein, und dagegen habe ich nun Bedenken. Schon der frühere Antrag Thormann wurde nur mit geringem Mehr abgelehnt. Seine Einwendungen dürfen auch hier nicht leicht genommen werden. Nehmen wir den Fall an, dass ein reicher Gewohnheitstrinker sich mit Kindern vergangen habe. Er bekommt ein Jahr Gefängnis und geht zuerst in die Trinkerheilanstalt. Was wird geschehen? Er bleibt dann eben einfach ein Jahr in der Anstalt und die Strafe fällt dahin. Und wenn gar Einweisung in eine Privatanstalt erfolgt, so verflüchtigt sich der Eindruck, dass eine Strafe ausgefällt worden sei, ganz und gar. Ich möchte nicht so weit gehen, den Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt in keinem Falle auf die Strafe anzurechnen. Aber es sollte dem Gericht im Einzelfall überlassen bleiben, das Angemessene zu finden. Daher mein Antrag zu Art. 57, 2. Die gleiche Regelung sollte aber bei den Art. 18 und 33 platzgreifen, und das wird für Art. 33 dadurch erreicht, dass *der Satz*: „Bevor der Verurteilte zu vollziehen sei“ *gestrichen* wird, was *ich* hiermit *beantrage*. Die allgemeine Bestimmung des Art. 57, 2, findet dann auch auf die Fälle des Art. 33 Anwendung.

Vorsitzender: Wird der VE angenommen, so hat der Antrag Müller die Bedeutung, dass in jedem Fall das Gericht über den weitem Vollzug der Strafe zu entscheiden hätte.

Deschenaux se prononce pour la proposition Thormann, plus juste que le projet qui donne pour ainsi dire une prime aux buveurs. Il

aurait dans beaucoup de cas la conséquence de soustraire le buveur à la peine encourue pour son délit.

La proposition Thormann n'a aucun inconvénient, puisque les boissons alcooliques sont exclues des établissements pénitenciers.

Geel: Es wird mir schwer, den Antrag Thormann abzulehnen. Nach Müller bliebe nur Art. 57, Abs. 2, und dann müsste ja in allen Fällen der Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt angerechnet werden, und das wollen wir doch wohl nicht. Die Trunksucht muss andern Gründen der verminderten Zurechnungsfähigkeit gleichgestellt werden; allein das Volk betrachtet sie nicht so, sondern als eine Art Schuld. Ich stimme daher zum Antrag Thormann.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Die *Erwähnung* der Verurteilung zu Busse (*Antrag Lang*) im ersten Alinea wird mit 11 gegen 8 Stimmen *abgelehnt*.

2. *Abstimmung:* Die *Erwähnung* der Verurteilung zu *Zuchthaus von nicht mehr als einem Jahr* (*Antrag Lang*) im ersten Alinea wird *abgelehnt*.

3. *Abstimmung:* Mit 15 gegen 7 Stimmen wird der *Antrag Thormann* (zuerst Strafvollzug, dann Einweisung in eine Anstalt) *dem VE vorgezogen*.

Vorsitzender: *Damit fällt der letzte Satz des ersten Alinea dahin.*

Müller: Ich nehme an, mein Antrag sei nunmehr dahingefallen.

Vorsitzender: Einverstanden. Vom *Antrag Lang* bleiben noch die beiden letzten Absätze zu erledigen.

4. *Abstimmung:* Es wird *beschlossen*, die *Androhung der Einweisung* in eine Trinkerheilanstalt in den VE *aufzunehmen*.

5. *Abstimmung:* Es wird *beschlossen*, die *bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt* in den VE *aufzunehmen*.

Vorsitzender: *Im letzten Absatz muss es dann heissen: „Wird die Einweisung fünf Jahre“*

Thormann: Ich bin mit der Beibehaltung dieses Alineas mit der erwähnten Aenderung einverstanden.

Vorsitzender: Geht an die Redaktionskommission. Es bleibt noch der Antrag Weber zu erledigen.

6. *Abstimmung:* Der *Antrag Weber* wird *abgelehnt*.

Haft: Ich habe den Eindruck, die Auffassung Müllers sei zu kurz gekommen; hätte man zuerst über den Antrag Müller abgestimmt und

ihn dann dem Antrag Thormann gegenübergestellt, so wäre vielleicht ein anderes Resultat herausgekommen. Der Antrag Müller schien mir die richtige Mitte zwischen VE und Antrag Thormann innezuhalten.

Vorsitzender: Ich bin nicht dieser Meinung. Ein Antrag, auf die Abstimmung zurückzukommen, ist nicht gestellt.

Lang: Hat es nun die Meinung, dass Art. 57, 2, nicht Anwendung finde?

Vorsitzender: Ja, denn jetzt ist ja beschlossen, dass die Strafe zuerst vollzogen werde.

Lang: Der Antrag Thormann und Art. 57 schliessen sich nicht aus.

Müller: Der Sinn des Art. 33 ist von den Votanten ganz verschieden aufgefasst worden. Wir werden beim Art. 57 diese Frage noch einmal behandeln müssen und dann auch die Konkordanz zwischen Art. 33 und 18 herstellen müssen.

Wettstein: Die Fassung des VE setzt mildere Strafen voraus. Soll nun einer, der zu Zuchthaus verurteilt wurde, von der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausgeschlossen sein?

Vorsitzender: Da keine bestimmten Anträge vorliegen, und wir bei Art. 57 auf diese Fragen zurückkommen müssen, scheint es mir angezeigt, überzugehen zu:

Art. 34.

Art. 34. Trennung der Geschlechter. In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

Art. 34. Séparation des sexes. Dans tous les établissements, les sexes seront strictement séparés.

Zürcher: Die Geschlechtertrennung ist für alle Anstalten mit Freiheitsentzug, also auch für die Trinkerheilanstalten, selbstverständlich, Das Gesetz spricht nicht von Trennung *nach* Anstalten, sondern *in* Anstalten, d. h. es werden keine besondern Anstalten verlangt.

Gautier: Cette mesure s'impose pour tous les établissements prévus par la loi.

Vorsitzender: *Der Art. 34 ist angenommen.*

Es folgt

Art. 35.

Art. 35. Fürsorge für vorläufig Entlassene. Die zuständige Behörde sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für das Fortkommen eines vorläufig Entlassenen und überwacht ihn so lange er vorläufig entlassen ist.

Art. 35. Assistance aux libérés. L'autorité compétente, assistée des représentants du patronage, procurera des moyens d'existence à tout condamné mis en liberté provisoire et le surveillera tant que dure cette liberté.

Zürcher: Mit dem Grundsatz dieser Bestimmung dürfte man sich einverstanden erklären. Die Beratung der Art. 51 bis 53 wird Anlass geben, in die einzelnen Fragen der Ausführung einzutreten.

Gautier: C'est ici que la loi sanctionne le patronage, qui non seulement suivra ses clients, les surveillera, mais de plus „cherchera à leur procurer des moyens d'existence“. (C'est ainsi qu'il faut modifier le texte français, au lieu de „procurera“).

La clientèle des sociétés de patronage sera nombreuse. Ces sociétés auront une tâche lourde et extrêmement utile.

Hartmann: Ich bin mit Zürchers Auffassung ganz einverstanden. Doch bedarf Art. 35 der Korrektur, statt „vorläufig Entlassenen“ zu sagen „bedingt Entlassenen“.

Vorsitzender: Geht an die Redaktionskommission.

Calame appuie l'article. Mais au lieu de se contenter de faire allusion aux sociétés de patronage ne faudrait-il pas faire un pas de plus et obliger les cantons à les créer et organiser?

Vorsitzender: Das sieht Art. 51 EG vor.

Art. 35 ist angenommen.

Es folgt

Art. 36.

Art. 36. Busse. 1. Der Richter verurteilt den Schuldigen zu einer Busse, die mit seinem Einkommen und Vermögen im Verhältnis steht und die nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Verbrechen sein wird.

Niemand darf zu einer Busse verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag. Gestalten sich die Verhältnisse des Verurteilten nach dem Urteile wesentlich ungünstiger, so kann der Richter die Busse angemessen ermässigen.

Ist der Schuldige mittellos und arbeitsunfähig, so überweist ihn der Richter der Armenpolizeibehörde.

2. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse 5000 Franken.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen.

3. Dispositions communes à toutes privations de liberté.

4. Vermögensstrafen.

3. Der Richter setzt dem Verurteilten eine Frist von mindestens vierzehn Tagen und höchstens drei Monaten zur Zahlung der Busse. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Der Richter kann dem Unbemittelten gestatten:

die Busse nach und nach zu bezahlen, wobei er den Betrag und die Zeit der Zahlungen nach den Verhältnissen des Verurteilten bestimmt; oder

die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Der Richter ist in diesen Fällen nicht an die Frist von drei Monaten gebunden.

4. Beahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet der Richter die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

5. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

Art. 36. Amende. 1. Le juge fixera le montant de l'amende en tenant compte du revenu et de la fortune du délinquant; l'amende, eu égard à la situation personnelle du condamné, doit constituer une répression efficace du délit.

Nul ne doit être condamné à une amende qu'il ne pourrait payer sans prélever sur la somme nécessaire à son entretien et à celui de sa famille. Si, après le jugement, les ressources du condamné viennent à diminuer notablement, le juge pourra réduire équitablement le montant de l'amende.

Si le coupable est sans ressources et incapable de travailler, le juge le remettra à l'assistance publique.

2. Le minimum de l'amende est de trois francs; sauf disposition contraire et expresse de la loi, son maximum est de cinq mille francs.

3. Le juge fixera au condamné un délai de paiement de quatorze jours au moins et de trois mois au plus. Si le condamné n'a pas de domicile fixe en Suisse, il pourra être tenu de payer l'amende sans délai ou de fournir sûreté.

Le juge pourra autoriser le condamné sans ressources:

Ou à payer l'amende par acomptes, le juge fixant le montant et la date des paiements d'après la situation du condamné;

Ou à racheter l'amende par une prestation en travail, notamment pour le compte de l'Etat ou d'une commune.

Dans ce cas, le juge pourra prolonger le délai de trois mois.

4. Si, dans le délai fixé, le condamné n'a ni payé ni racheté l'amende, le juge ordonnera contre lui la poursuite pour dettes, si l'on en peut attendre quelque résultat.

5. L'amende est éteinte par la mort du condamné.

Vorsitzender: Es liegt folgender *Antrag Thormann* vor:

Antrag Thormann. Art. 36. Busse.

„1. Der geringste Betrag der Busse ist 3 Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse 5000 Franken.

2. Der Richter setzt dem Verurteilten eine Frist von mindestens 14 Tagen und höchstens drei Monaten zur Zahlung der Busse. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Der Richter kann dem unbemittelten Verurteilten gestatten, die Busse durch freie Arbeit für den Staat oder eine Gemeinde abzuverdienen.

3. Beahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet der Richter die Betreibung an.

Erachtet der Richter eine Betreibung für aussichtslos oder ist die Betreibung fruchtlos, so hat der Verurteilte die Busse in einer öffentlichen Anstalt durch Arbeit abzuverdienen. Die Arbeit soll möglichst seinen Fähigkeiten entsprechen. Für einen Tag Arbeit werden dem Verurteilten je nach dem Ertrag der Arbeit 2—5 Franken von der Busse abgezogen. Die Freiheitsentziehung dauert in keinem Falle länger als ein Jahr.

4. Ist der Verurteilte mittellos und arbeitsunfähig, so überweist ihn der Richter der Armenpolizeibehörde.

5. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Fiskalgesetze.“

Zürcher: Hier kommen durchgreifende Reformen zur Sprache.

Es wird behandelt:

das Mass der Busse,

das Anwendungsgebiet der Busse,

die Vollstreckung der Busse.

Das Mass. Die Busse wird festgesetzt bei Vergehen auf 3—5000 Franken, vorbehalten besondere höhere Ansätze im besondern Teil. Man kommt ohne hohe Maxima nicht aus, wenn man die Busse zur gerechten Strafe gestalten will nach den persönlichen Verhältnissen der Bestraften.

4. Peines pécuniaires.

Für die Busse bei Uebertretungen ist Art. 239 massgebend.

Das persönliche Anwendungsgebiet. Es soll niemand mit Busse belegt werden, der sie nicht zahlen oder abverdienen kann. Ist beides nicht möglich, so folgt Ueberweisung an die Armenpolizeibehörde. In der deutschen Schweiz stehen dieser Behörde disziplinarische Befugnisse zu. Vielleicht ergibt die Bestimmung in den westschweizerischen Kantonen Schwierigkeiten.

Das sachliche Anwendungsgebiet. Im besondern Teil ist die Busse als Hauptstrafe vorgesehen, sie kommt aber auch als Nebenstrafe vor, wenn das Vergehen aus Habsucht u. ä. begangen wurde.

Wir gehen mit aller Vorsicht vor, wünschen aber ausgedehnte Anwendung der Busse, wo eine Warnungsstrafe genügt.

Vollstreckung: Es soll keine Umwandlung in Freiheitsstrafe stattfinden. Wir wollen nicht wieder ein Standesstrafrecht schaffen. Wenn man auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt, so sollte die Vollstreckung leicht sein.

Zunächst soll eine Frist gegeben werden, unter Umständen aber wird sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangt. Die Sicherheitsleistung kann nur zivilrechtlicher Natur sein. Dem Unbemittelten sollen je nach den Umständen Teilzahlungen gestattet und es soll die Möglichkeit des Abverdienens durch freie Arbeit gegeben werden. Das haben gewisse Kantone jetzt schon vorgesehen, und auch im Ausland besteht diese Einrichtung. Die Kantone bezeichnen die Behörden, die die Arbeit anzuweisen haben.

Ist der Gebüsste renitent, so wird er betrieben, wenn die Betreibung nicht aussichtslos ist, und endlich gibt es dann noch ein letztes Mittel gegenüber dem Renitenten, nämlich die Strafandrohung nach Art. 287, wo Haftstrafe vorgesehen ist, und bei Wiederholung Einweisung in eine Arbeitsanstalt. Dies ist aber keine Umwandlung der Busse; sie wird nicht erlassen, der Renitente wird lediglich für seine Renitenz bestraft.

Der Erlass der Busse beim Tod des Gebüssten ist nicht sehr sympathisch, entspricht aber dem Grundsatz, der in Art. 58 aufgestellt ist.

Gautier: Je recommande aussi l'admission intégrale de cet article qui doit être combiné avec l'article 287. Les avantages de l'amende sur les autres peines sont généralement reconnues en principe, mais l'application de cette peine est souvent évitée, à raison de difficultés de recouvrement et des nombreux inconvénients, des iniquités même auxquelles elle donne lieu dans sa forme actuelle. C'est ainsi qu'à Genève p. ex. l'amende n'est pratiquement plus en usage; elle a pour ainsi dire disparu.

Mais il est possible d'obvier à ces défauts, et le projet fixe une série de règles et de mesures grâce auxquelles on a le droit de penser qu'il atteindra le but.

Tout d'abord il pose la règle qu'en fixant le montant de l'amende, le juge tiendra compte de la situation personnelle du délinquant, de sa fortune et de son revenu, aussi que de ses charges familiales. Il mesurera l'amende de manière à ce qu'elle constitue une répression suffisante, qu'elle atteigne douloureusement le coupable mais sans l'empêcher d'accomplir ses devoirs envers les siens ni lui retirer ce qu'il lui faut pour son propre entretien.

En appliquant ces règles intelligemment, le juge pourra remédier aux plus gros défauts que la répression par l'amende a dans le système actuel, et surtout à ses iniquités. Il n'arrivera plus que l'amende écrase le pauvre qui en est frappé, tandis que le riche s'en rit. Le projet prévoit aussi le cas où les ressources du condamné subiraient une diminution notable et il autorise le juge, dans ce cas, à reviser le jugement. Une telle revision n'aura lieu, évidemment, que sur la requête du condamné et par une procédure aboutissant à un nouveau jugement.

Toutes les dispositions mentionnées jusqu'ici, inscrites au projet dans les deux premiers alinéas du chiffre 1er, sont supprimées dans la proposition Thormann. Je ne saurais approuver cette suppression. Ne connaissant pas les raisons que Mr. Thormann va nous donner à l'appui de son texte, je me bornerai à dire que s'il vise à obtenir une application de l'amende qui ne tiendrait pas très largement compte de la situation personnelle du délinquant, il nous ferait retomber dans tous les anciens errements, ce qui serait déplorable. Toutes les iniquités inséparables de l'amende sous sa forme actuelle se reproduiraient sous l'empire du code fédéral, et elles entraîneraient les mêmes conséquences, c'est-à-dire qu'elles rendraient cette peine pratiquement inapplicable.

Au 3me alinéa du chiffre 1er, le projet statue que si le coupable frappé de l'amende est sans ressources et incapable de travailler, il sera remis à la „Armenpolizeibehörde“, comme s'exprime le texte allemand. Nous avons été assez embarrassé pour traduire cela en français et nous avons finalement rendu „Armenpolizeibehörde“ par „assistance publique“. Mais à voir la chose de près on constate qu'il s'agit là, en réalité, non d'une difficulté de traduction, mais bien d'une grave difficulté matérielle. Car si dans les cantons allemands il existe des autorités chargées de la police des pauvres et revêtues de compétences administratives leur permettant de prononcer certaines sanctions, de telles autorités sont inconnues dans les cantons romands. Il y a donc, ici, une difficulté non encore résolue.

Pour que l'amende puisse assurer une répression efficace et néanmoins ne pas écraser le condamné sans ressources, pour qu'elle puisse donc agir comme le projet le veut, il faut naturellement que le minimum soit peu élevé et le maximum au contraire fixé à une somme importante. C'est ce que fait le projet au chiffre 2 (de 3 fr. à 5000 fr.).

Au chiffre 3 le projet règle les procédés à suivre pour le recouvrement. Sous ce rapport, toutes les législations actuelles font usage de procédés vicieux. Le projet émet la règle que le juge doit fixer le délai de paiement à 14 jours au moins et à 3 mois au plus, et qu'il pourra obliger à fournir sûreté le condamné qui n'aura pas de domicile fixe en Suisse. Mais pour les cas nombreux où le paiement ne pourra intervenir dans le délai fixé, il prévoit une série de tempéraments. Il permet tout d'abord d'autoriser le paiement par acomptes, le juge fixant le montant et la date des versements selon les ressources du condamné. Le projet allemand va plus loin et autorise, ici encore, le juge à revenir sur sa première décision, si la situation du condamné se modifie. Notre projet est muet sur ce point; et il y a là une lacune qu'il serait peut-être bon de combler. Si l'amende ne peut être recouvrée même par acomptes, le condamné pourra racheter l'amende par une prestation en travail fourni soit dans un établissement public ou de toute autre façon, mais naturellement sous la surveillance de l'autorité. Le projet allemand a aussi adopté la faculté de racheter l'amende, encore qu'elle ait été l'objet de vives critiques. Lorsqu'enfin le condamné n'aura pas racheté l'amende, malgré les délais que le juge pourra lui impartir pour cela, le juge pourra ordonner contre lui la poursuite pour dettes (chiffre 4). Si elle reste sans effet, il y aurait lieu, selon Mr. Thormann, d'imposer le rachat par du travail fait dans un établissement public, rachat dont Mr. Thormann, dans sa proposition, précise les conditions. Le projet, quant à lui, ne pense pas que cette disposition soit nécessaire. Celui qui n'aura pas racheté volontairement son amende, celui-là aura, en général, fait preuve d'inconduite et de fainéantise, et alors on lui appliquera l'article 287, c'est-à-dire qu'on le punira des arrêts et, en cas de récidive, du renvoi dans une maison de travail. Il est évident que cette mesure n'a pas dans le projet les mêmes inconvénients que la conversion de l'amende d'après les lois actuelles. Ce sera bien, si l'on tient au mot, une conversion, mais non une conversion mécanique, se produisant ipso jure et d'après un taux fixé une fois pour toutes. Toujours il faudra un nouveau jugement fondé sur une nouvelle enquête. La conversion mécanique est un procédé détestable qui aboutit à envoyer en prison le pauvre parce qu'il est pauvre, tout simplement. Et l'on peut s'étonner de ce que les observations présentées par le Conseil d'Etat du canton de Vaud concluent au maintien de cette mesure inique, conservée, il est vrai, aussi par le projet allemand, mais mitiguée par lui

au moins en ce sens qu'il fixe une échelle de conversion permettant d'éteindre par une journée de prison jusqu'à 30 Mk. d'amende. Mais de quelle manière qu'on la règle, la conversion mécanique de l'amende en prison est absolument inique et je proteste contre son admission dans notre code.

Le chiffre 5 de l'art. 36 pose la règle que la mort du condamné emporte extinction de l'amende. J'approuve cette règle, acceptée aussi par le projet allemand et qui est conforme aux principes. Il serait singulier, en effet, ainsi que le font remarquer les motifs du projet allemand, qu'on abolit justement pour la peine la plus légère et, par suite, pour les délits les moins graves la règle suivant laquelle les peines s'éteignent par la mort du condamné. Mr. Thormann, il est vrai, ne va pas jusque là. Il veut statuer une exception seulement quand il s'agit d'amendes prononcées en vertu de lois fiscales contenant des dispositions expresses contraires à l'extinction. Il peut y avoir de fortes considérations pratiques à faire valoir dans ce sens. Mais ce serait malgré tout faire une entorse aux principes et c'est pourquoi je me prononce contre cette proposition.

Thormann: Mit Ausnahme der beiden letzten Alinea entsprechen meine Anträge dem VE 1903.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mit dem Prinzip des ersten Alineas des Art. 36 VE 1908 durchaus einverstanden bin. Ich halte das Alinea aber für überflüssig, weil wir in Art. 49 schon den allgemeinen Grundsatz haben. Dasselbe gilt von dem zweiten Alinea, erster Satz.

Dagegen erkläre ich mich als grundsätzlichen Gegner des zweiten Satzes des Alinea 2, weil er zu unpraktischen Konsequenzen führt. Ist die Busse ausgesprochen, so soll es dabei sein Bewenden haben, sonst wird der Richter immer mit Wiedererwägungsgesuchen bestürmt unter dem Vorwand, die Verhältnisse des Gebüssten hätten sich verschlechtert.

Die Absicht meines Antrages geht im wesentlichen dahin, eine Lücke im VE auszufüllen, die auch von Art. 287 nicht ausgefüllt wird. In erster Linie soll die Geldbusse bezahlt werden. Kann der Gebüsste nicht bezahlen, dann tritt freies Abverdienen ein. Wird weder bezahlt, noch abverdient, dann tritt Betreibung ein, wenn sie nicht aussichtslos ist. Wenn nun aber ein Mittelloser, jedoch Arbeitsfähiger, aus bösem Willen die Busse nicht abverdienen will, so gibt es im VE keinen Ausweg. Daher schlage ich vor, das zwangsweise Abverdienen wieder in den VE einzuführen. Auch ich bin gegen die Umwandlung der Busse in Freiheitsstrafe. Aber der von mir vorgeschlagene Ausweg füllt entschieden eine fühlbare Lücke aus. Noch eine Bemerkung zu Ziffer 5

meines Antrages. Auch ich glaube, die Geldstrafe solle nicht vererblich sein, aber ich möchte doch den von mir vorgesehenen Vorbehalt zur Erwägung geben. Ich denke ganz speziell an die Zoll- und Steuerdelikte. Sollen die Straf- und Nachsteuern der Kantone nun wirklich auf Grund des VE dahinfallen? Das ist wohl nicht die Absicht der Vorlage.

Studer: Ich schlage vor, beim VE zu bleiben. Art. 49 genügt m. E. nicht; der Grundsatz, dass auf die persönlichen Verhältnisse und den notwendigen Lebensunterhalt Rücksicht zu nehmen ist, muss bei der Busse ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Abs. 3 der Ziff. 1 bemerke ich, dass m. E. diese Bestimmung nicht ins StGB gehört. Die Ueberweisung an die Armenbehörde fügt dem Betreffenden jedenfalls in vielen Fällen ein weit grösseres Uebel zu, als der Richter zu verhängen beabsichtigte. Wir sollten dieses Alinea streichen.

Vorsitzender: Wir brechen hier ab. Werden Bemerkungen zum Protokoll gemacht?

Studer: Es ist mir aufgefallen, dass bei der Wiedergabe der Voten bald die direkte, bald die indirekte Rede zur Anwendung kommt. Als allgemeine Anregung für die Zukunft möchte ich soweit möglich um Verwendung der direkten Redeform ersuchen.

Der Sekretär **Käslin** verweist darauf, dass auch in dem gedruckten Protokoll der frühern Expertenkommission dieser Wechsel der Redeform sich vorfinde; doch werde dem geäusserten Wunsche vom Sekretariat soweit möglich Rechnung getragen werden.

Vorsitzender: Wenn keine weitem Bemerkungen gemacht werden, so ist das Protokoll der elften Sitzung genehmigt.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

Dreizehnte Sitzung

Montag den 22. April 1912, nachmittags 3 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat **Müller**.

Abwesend: von Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, nunmehr die neuen Vorlagen der *Redaktionskommission* zu bereinigen, und zwar zunächst die *Vorlage zu den Art. 1 bis 5*.

Sie lautet:

Erster Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

1. Unverändert.
 2. *Zusatz:* Die auf Grund früherer Gesetze ausgesprochenen Strafen fallen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, weg, wenn dieses Gesetz die Handlung, für welche die Verurteilung erfolgt ist, nicht mehr mit Strafe bedroht.
 3. Soweit die Militärgesetze nicht anders bestimmen, findet dieses Gesetz auch auf Militärpersonen Anwendung.
 4. Gestrichen.
 5. Unverändert.
- Da das Wort nicht verlangt wird, *ist diese Vorlage angenommen*.
Wir gehen über zu der Vorlage zu Art. 28 ff.
Zunächst ist ein neuer *Art. 28* vorgesehen.

Keine Strafe ohne Gesetz.
Die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes.

Militärpersonen.

Exterritoriale.

Vierter Abschnitt.

Die Strafe und die sichernden Massnahmen.

1. *Die einzelnen Strafen und sichernden Massnahmen.*
28. Strafen sind:
1. Zuchthausstrafe.
 2. Gefängnisstrafe.

Strafen, sichernde und vorsorgliche Massnahmen.

3. Busse.
4. Einziehung von Gegenständen.
5. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
6. Amsentsetzung.
7. Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft.
8. Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.
9. Landesverweisung.
10. Wirtshausverbot.

Sichernde Massnahmen sind:

1. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.
2. Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.
3. Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

Vorsorgliche Massnahmen sind:

1. Friedensbürgschaft.
2. Einziehung gefährlicher Gegenstände.
3. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Das Wort wird nicht verlangt, *Art. 28 ist angenommen.*

Art. 28 bis und 29.

28 bis. Die Dauer der Zuchthausstrafe beträt ein Jahr bis 15 Jahre; in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

29. Die Dauer der Gefängnisstrafe beträt acht Tage bis zwei Jahre, in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, bis auf fünf Jahre.

Studer: Ich möchte darauf hinweisen, dass es vielleicht besser wäre, in den Art. 28 bis und 29 statt des Relativsatzes zu sagen: „in den durch das Gesetz bestimmten Fällen“.

Vorsitzender: Geht an die Redaktionskommission.

Die *Art. 28 bis und 29 sind angenommen.*

Es folgt *Art. 30.*

30. Eingang, Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Der Richter und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft, wenn nötig, verlängern oder verkürzen.

4. Unverändert.

5. Den Verurteilten dürfen in den Strafanstalten keine geistigen Getränke verabreicht werden.

Vorsitzender: Da sich der Inhalt der Ziff. 5 bei allen Freiheitsstrafen wiederholt, *schlage ich vor, aus Ziffer 5 in allgemeiner Fassung einen besondern Art. 34 bis zu machen.*

1. Freiheitsstrafen.

Zuchthausstrafe.

Gefängnisstrafe.

Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe.

Kronauer macht darauf aufmerksam, dass die Ziff. 5 nicht nur bei Zuchthaus und Gefängnis in Betracht kommt.

Zürcher schlägt vor, gemäss dem Antrag des Vorsitzenden einen *Art. 34 bis* folgenden Wortlautes aufzunehmen:

„In allen Anstalten dürfen den Verurteilten und Eingewiesenen keine geistigen Getränke verabreicht werden.“

Vorsitzender: Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist der *Art. 30 ohne Ziffer 5 angenommen* und die *Einfügung des Art. 34 bis*, wie er von Zürcher formuliert wurde, *beschlossen.*

Kronauer bemerkt, dass der Titel des 4. Abschnittes die *vorsorglichen* Massnahmen nicht erwähnt und daher angepasst werden müsse.

Vorsitzender: Man könnte sagen: „Strafe und Massnahmen.“ Geht an die Redaktionskommission. Es folgt:

Art. 30 bis. 1. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden und ist er nicht wiederholt rückfällig, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, dass er auch weiter sich wohl verhalten werde und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die bedingte Entlassung eines Sträflings an.

2. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.

3. Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, zum Beispiel durch Begehung strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder dadurch, dass er den ihm erteilten Weisungen trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der bedingten Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

4. Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er bedingt entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

Studer: In Ziffer 1 sollte gesagt werden, auf welche Zeit bedingt entlassen wird; es wird wohl heissen müssen: „für den Rest der Strafzeit“.

Bedingte Entlassung.

Thormann: M. E. sollte die Bedingung des Wohlverhaltens in der Anstalt auch im Al. 2 der Ziff. 1 beim lebenslänglich Verurteilten erwähnt werden.

Vorsitzender: Ich glaube auch, man werde das Wohlverhalten an beiden Orten erwähnen müssen.

Zürcher: Ich habe Bedenken dagegen, die Bedingung des Schadensersatzes und des Wohlverhaltens in der Anstalt auch bei den lebenslänglich Verurteilten anzuwenden.

Thormann: Ich insistiere nicht, da ja die Anstaltsbeamten über die bedingte Entlassung zu hören sind.

Vorsitzender: Der Bemerkung Studers ist redaktionell Rechnung zu tragen. Der *Art. 30 bis* ist *angenommen*.

Es folgt *Art. 31*.

31. 1. Erster Satz der gedruckten Vorlage. Statt Verbrechen: Vergehen.

2. Der Verwahrte wird zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die Nachtruhe bringt er in Einzelhaft zu.

3. = Absatz 2 von 31 bisher. „bedingt entlassen“ statt vorläufig entlassen.

4. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen (Art. 30, 2). Wird er binnen drei Jahren rückfällig, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn der Richter von neuem in die Verwahrungsanstalt einweisen.

5. Wird der bedingt Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.

6. Wird die Einweisung 25 Jahre nicht vollzogen, so wird sie unwirksam.

Burckhardt: Warum ist in Ziffer 2 eingefügt worden „zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern“, entgegen der bisherigen Vorlage? Ich glaube, das sollte wegfallen.

Zürcher ist einverstanden, dies und „die Nachtruhe bringt er in Einzelhaft zu“ zu streichen.

Kronauer: Ueber das letztere sollte vielleicht noch Hartmann gehört werden.

Vorsitzender: Da Hartmann noch nicht hier ist, so wollen wir den letzten Satz noch stehen lassen. Im übrigen ist *Art. 31* *angenommen*.

chernde
nahmen.
nung von
hnheits-
techern.

Wir gehen über zu

Art. 32. 1. = Abs. 1 und 2 von 32 bisher, statt Verbrechens „Vergehens“, statt Verbrechen „Vergehen“.

2. = Absatz 3, 4, 5 von 32 bisher.

3. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen. (Art. 30, 2.)

4. Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn . . . dem Richter . . . erzogen werden kann.

5. = Absatz 7 von Art. 32.

6. Wird die Einweisung fünf Jahre lang nicht vollzogen, so wird sie unwirksam.

Vorsitzender: Hier ist vergessen worden, dass überall das Wort der „Zögling“ durch der „Verurteilte“ zu ersetzen ist, so auch in den sonst unveränderten Alinea 3 und 4 des bisherigen Art. 32.

Der *Artikel 32* ist *angenommen*.

Wir gehen über zu den *Art. 33, 34 und 35*.

Art. 33. 1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit im Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilstalt aufgenommen werde, sofern er voraussichtlich heilbar ist.

Der Richter kann die Einweisung in die Trinkerheilstalt auf eine Probezeit von höchstens einem Jahre aufschieben.

2. Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilstalt, sobald er geheilt ist. Er kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Wenn der Entlassene trotz wiederholter Mahnung diese Weisung missachtet, so kann er in die Anstalt zurückversetzt werden.

3. = Absatz 2 von 33.

4. = Absatz 3 von 33.

5. Wird die Einweisung fünf Jahre lang nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Art. 34. Wie bisher.

Art. 35. Wie bisher, statt vorläufig „bedingt“.

Das Verbot der geistigen Getränke in den Anstalten würde dann den Art. 34 bis bilden.

Erziehung
Liederlicher und
Arbeitsscheuer
zur Arbeit.

Behandlung von
Gewohnheits-
trinkern.

Kronauer beanstandet in Art. 33 Ziff. 1 die Wendung: „so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte . . . aufgenommen werde . . .“; denn der Richter könne nur entweder die Verbringung in eine solche Anstalt selbst anordnen, oder den Verurteilten zu diesem Zwecke der Verwaltungsbehörde überweisen.

Vorsitzender: Es sollte m. E. namentlich auch betont werden, dass die Einweisungsverfügung im Urteil auszusprechen ist. Die Redaktion wird noch zu verbessern sein.

Da sonst keine Bemerkungen gemacht werden, so sind die *Art. 33, 34 und 35 angenommen*.

Wir fahren fort in der Beratung von
Art. 36.

Es sind noch folgende *Anträge Hildebrand* eingelangt:

Art. 36. „... und Vermögen und seiner Anwartschaft im Verhältnis steht ...“

Art. 287. „... verurteilt worden ist, böswillig oder aus Arbeitscheu ...“

Wir werden Art. 287 später behandeln.

Rohr: Mich nötigt das Al. 2 der Ziff. 3 des Antrages Thormann zum Wort. Ich gebe zu, dass eine gewisse Lücke im Gesetz besteht. Ich weiss aber nicht, ob der Antrag Thormann diese Lücke ausfüllt. Die bisher im VE vorgesehenen Anstalten scheinen mir zum obligatorischen Abverdienen nicht geeignet zu sein. Ausserdem aber bekommen wir durch Annahme des Antrags Thormann einfach die kurzzeitige Freiheitsstrafe wieder ins Gesetz hinein; denn er kommt doch auf eine Umwandlung der Busse in Freiheitsstrafe hinaus. Es sollte ein anderer Ausweg gefunden werden. Ich behalte mir vor, eventuell einen Antrag zu stellen.

Lang: Ziff. 1 stellt eine Regel für die Strafzumessung auf und gehört deshalb eigentlich in die Nachbarschaft des Art. 49. Jedenfalls dürfte sich empfehlen, die Ziff. 2 an die Spitze des Artikels zu stellen, also in erster Linie zu sagen, was unter Busse verstanden wird. (Analog Art. 28 und 29.)

Sodann beantrage ich, den Begriff des *Tagesverdienstes* hier einzuführen. Wo der Arbeitsverdienst die Grundlage der ganzen Existenz bildet, muss er und nicht etwa das Jahreseinkommen, zur Grundlage für die Bemessung der Busse gemacht werden. Es empfiehlt sich, das dem Richter eindringlich zum Bewusstsein zu bringen.

Hildebrand: Auch mir scheint Art. 36 eine Lücke aufzuweisen, die durch eine Einschaltung in Art. 287 nach meinem Vorschlag ausgefüllt werden kann.

Abgesehen hiervon sollte in Art. 36 ausser Einkommen und Vermögen noch die Anwartschaft einbezogen werden, sonst kommt es vor, dass Personen ohne Vermögen, aber vielleicht mit ganz grosser Anwartschaft nur ganz gering gebüsst werden. Das würde das Volk nicht verstehen; ausserdem wird ja auch schon beim Militärflichtersatz auf die Anwartschaft abgestellt. Wird dann eine höhere Busse ausgefällt, so werden in vielen Fällen die Eltern bezahlen, wenn nicht, tritt Betreibung ein und es wird ein Verlustschein ausgestellt; dann entsteht die Frage, ob auf diesen Verlustschein das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Anwendung finde, eine Frage, die ich hier nicht weiter erörtern will.

Zürcher: Dem Antrag Thormann zufolge wäre Ziff. 1 in Art. 49 unterzubringen, das wäre systematisch richtiger, aber praktischer scheint es zu sein, die auf eine einzelne Strafart bezüglichen Vorschriften bei dieser anzubringen. Persönlich bin ich mit der Aufnahme des Ausdruckes „Tagesverdienst“ einverstanden, ebenso mit der Berücksichtigung der Anwartschaft.

In Ziff. 2 will Thormann das zwangsweise Abverdienen in einer Anstalt, also mit Einsperrung und gesetzlichem Maximal- und Minimaltaglohn einführen. Der Verfasser des VE ist davon zurückgekommen, diese Regelung nähert sich allzusehr dem „Absitzen“.

Man kann sehr wohl nach Antrag Hildebrand den Art. 287 ergänzen.

Der Antrag, beim Gewähren von Teilzahlungen oder bei Anweisung freier Arbeit die Zahlungsfrist von drei Monaten beizubehalten, steht im Zusammenhang mit dem Vorherigen.

Die Ausnahme für die Fiskalgesetze des Bundes und der Kantone ist in Art. 9, 10 EG genügend zum Ausdruck gebracht.

Wettstein: Ich halte die Erwähnung der Anwartschaft neben den „persönlichen Verhältnissen“ nicht für notwendig. Busse und Militärflichtersatz sind doch sehr verschiedene Dinge. Beim Militärflichtersatz handelt es sich um eine Art Ehrenpflicht und doch wird schon hier die Berücksichtigung der Anwartschaft als Härte empfunden. Das wäre in noch viel höherem Mass bei der Busse der Fall und man sollte daher den Richter nicht durch ausdrückliche Erwähnung noch zu ganz besonderer Berücksichtigung der Anwartschaft anhalten.

Gabuzzi: Je me permets de présenter quelques observations critiques aux dispositions du projet.

Je suis d'accord avec Mr. Thormann d'éliminer les dispositions contenues dans le No. 1 du projet. Le premier alinéa ne fait qu'appliquer à l'amende le principe général de l'article 49

concernant la mesure de la peine. Il me semble qu'il suffit de dire qu'aussi dans l'application de l'amende le juge doit tenir compte de la situation personnelle du coupable, et je pense qu'on va trop loin en obligeant le juge qui doit prononcer une amende, à fixer le montant de la fortune et du revenu du délinquant et à tenir compte encore de ses espérances, suivant la proposition de Mr. Hildebrand, du moins. La proposition de Mr. Lang, qui se réfère au gain journalier du délinquant, met la question sur un terrain plus facile, mais elle ne résout pas toutes les difficultés, parce qu'il pourrait y avoir des accusés qui n'ont pas de gain journalier ou dont le gain est très difficile à établir. Si on considère qu'il s'agit ordinairement de jugements qui exigent une procédure rapide, il me semble qu'il suffit de dire, comme il est prescrit à l'article 49, que le juge doit tenir compte de la situation personnelle du coupable, en se remettant du reste à l'appréciation du juge. Si cette appréciation vaut pour la mesure des autres peines, elle doit être retenue aussi pour la mesure de l'amende.

Les deux idées contenues dans le second alinéa me paraissent criticables. On dit, en premier lieu, que nul ne peut être condamné à une amende qu'il devrait prélever sur la somme nécessaire à son entretien et à celui de sa famille. Cet article consacre l'impunité d'une grande catégorie de délinquants, et je me demande pourquoi on n'appliquera pas le même principe aux autres peines, du moins aux peines d'emprisonnement de courte durée. Si en faisant payer une amende vous pouvez priver de moyens d'existence la famille du coupable, vous la privez davantage en infligeant au père de famille une peine privative de liberté. Mais j'observe qu'en pratique la disposition dont il s'agit aura pour conséquence d'obliger le juge à prononcer l'emprisonnement ou les arrêts au lieu de l'amende dans les cas très nombreux où la loi laisse au juge la faculté de prononcer l'amende ou une peine privative de liberté. En effet, au lieu de déclarer l'impunité, le juge prononcera l'emprisonnement ou les arrêts, même dans les cas où l'amende lui semblerait être une peine suffisante, de manière que la prétendue faveur de la loi se résoudra dans la pratique contre le délinquant qui n'a pas de ressources suffisantes pour payer une amende.

Je ne peux admettre non plus que le juge puisse être appelé à reviser son jugement, si après la condamnation les ressources du condamné viennent à diminuer sensiblement. Je ne comprends pas que, dans le cas spécial de la peine pécuniaire, on fasse intervenir le juge, après qu'il a prononcé son jugement définitif, pour modifier le jugement en vue de circonstances spéciales qui se sont réalisées depuis lors. C'est une espèce de révision de jugement, et je pense que l'autorité chargée de l'exécution du jugement pénal pourra tenir compte des circonstances qui ont changé la situation du condamné, sans qu'il soit

nécessaire de faire intervenir le juge. J'estime excessives toutes ces préoccupations concernant l'application de l'amende; si elles démontrent les défauts de la peine pécuniaire, on ne peut toutefois les admettre jusqu'au point d'exclure l'application de la peine ou de prévoir à l'égard de cette peine des procédés exceptionnels, qui pourraient, dans leur principe, s'appliquer aussi bien aux condamnations à d'autres peines.

Quant aux autres dispositions de l'article, je relève avant tout que l'adjonction proposée par Mr. Thormann au numéro 5 soulève une question très grave concernant le domaine d'application du code, question qui doit être examinée spécialement dans la loi d'introduction. Je me borne à observer qu'en tout cas les dispositions sur les peines pécuniaires ne peuvent pas être appliquées au droit fiscal cantonal, qui reste complètement en dehors du domaine du code pénal suisse. En droit fiscal on ne pourrait pas admettre que les amendes s'éteignent par la mort du coupable; en droit fiscal on doit, au contraire, admettre que certaines amendes peuvent être prononcées même à la charge des héritiers du coupable, que la mort du coupable ne fait donc pas disparaître l'action pénale.

Mais le point principal concerne l'exécution du jugement qui prononce l'amende. Le projet se place sur le terrain que si le condamné ne paye pas l'amende ou ne la rachète pas par une prestation en travail, et si la poursuite pour dettes contre lui ne donne pas de résultat, il doit être laissé tranquille et ne peut pas être astreint à subir la peine d'une autre manière. Je ne pense pas que la disposition de l'art. 287 soit une sanction suffisante, parce que cette disposition n'est applicable que dans des cas tout-à-fait exceptionnels. Mr. Thormann veut obliger le condamné à racheter l'amende en travaillant dans un établissement public. Je suis d'accord avec l'idée qui inspire cette proposition, mais je crois que, pratiquement, il sera très difficile d'avoir dans le canton des établissements où le travail pourra avoir lieu. Vis-à-vis de cette difficulté pratique, je me demande s'il n'y a pas lieu d'admettre le système de la loi actuelle qui prévoit la conversion de la peine pécuniaire en emprisonnement. Ce système est le seul qui maintienne son efficacité à la peine pécuniaire. Il a été introduit dans la législation fédérale par la loi sur les contraventions fiscales de 1849, par le code pénal de 1853 et il a été confirmé dans toutes les nombreuses lois fédérales qui prévoient des peines pécuniaires très importantes. L'article 151 de l'organisation judiciaire fédérale dispose d'une manière générale que, lorsqu'une loi fédérale admet la conversion de l'amende en emprisonnement, un jour de prison est compté pour cinq francs d'amende, mais que la durée de l'emprisonnement ne pourra toutefois dépasser une année. Je propose de conserver ce système. Les principes du

projet, qui augmentent les difficultés d'application et d'exécution de la peine pécuniaire, auront pour résultat de restreindre le plus possible l'application de cette peine, ce qui pourrait ne pas être opportun, parce que la peine pécuniaire, indépendamment de son application aux conventions de tout genre, est spécialement indiquée pour toute la catégorie des délits qui ont un but de gain illicite. C'est pour cela que la peine pécuniaire trouve une grande place dans la législation pénale de la Confédération. Je peux enfin observer non seulement que le système de la conversion de l'amende en emprisonnement est appliqué dans presque toutes les législations existantes, mais qu'il est admis aussi dans les projets allemand et autrichien.

Je propose donc de remplacer le chiffre 4 de l'art. 36 par la disposition suivante:

„Si dans le délai fixé le condamné n'a ni payé, ni racheté l'amende, le juge ordonnera la conversion de l'amende en emprisonnement, en raison d'un jour d'emprisonnement pour chaque 5 francs de l'amende. L'emprisonnement ne peut pas, en tout cas, avoir une durée supérieure à un an.“

Kaiser: Der VE scheint die Tendenz zu haben, gewisse Funktionen der Verwaltungsbehörden dem Richter zuzuweisen. Bisher wurde die Busse vom Richter ausgefällt und dann, wenigstens im Kanton Solothurn, vom Regierungsrat vollstreckt; dieser liess die den Verhältnissen des Verurteilten angemessene Behandlung eintreten; er hatte auch bezüglich der Bussen das Begnadigungsrecht. Diese Funktionen sollen nun an den Richter übergehen und ausserdem wird durch EG 64 die Begnadigung bei Bussenurteilen ausgeschlossen. Es scheint mir nun fraglich, ob der Richter die geeignete Person sei zur Anordnung dieser Strafvollzugsmassnahmen. Die Verwaltungsbehörden dürften dazu geeigneter sein, da sie im allgemeinen mit den Verhältnissen des Gebüssten besser vertraut sind, als der Richter.

Im weitern möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es mir nicht klar ist, welche Behörde in Alinea 3 der Ziffer 1 mit der Armenpolizeibehörde gemeint ist, und die gleiche Unklarheit, die für mich im Hinblick auf den Kanton Solothurn besteht, wird wohl noch für viele andere Kantone bestehen. Ich sehe von einer Antragstellung ab, wollte aber diesen Bedenken doch hier Ausdruck geben.

Thormann: Die Anträge Lang und Hildebrand bestärken mich in meinem Antrag, die Alinea 1 und 2 des Art. 36 wegzulassen, weil alle diese Verhältnisse schon nach Art. 49 berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich unterscheidet sich mein Antrag vom VE eigentlich nur noch durch Ziff. 3. Ich möchte nicht den Umweg über Art. 287 machen,

sondern die zwangsweise Umwandlung der Geldbusse in Arbeit schon hier festlegen. Aber auch das Abverdienen muss hie und da zwangsweise geschehen. Die Kantone können dies in irgend einer ihnen geeignet erscheinenden Anstalt anordnen, nur darf es natürlich weder eine Zwangsarbeitsanstalt, noch ein Gefängnis sein. Ich stelle mir vor, es werden in der Regel die Räumlichkeiten sein, die der Haft dienen. Die von Hildebrand vorgeschlagene Ergänzung von Art. 287 deckt nicht alle Fälle, z. B. den nicht, wo der Gebüsste aus Gleichgültigkeit nicht bezahlt.

Den Vorbehalt betreffend die Fiskalgesetze lasse ich nach den Erklärungen Zürchers zu Art. 9 und 10 des EG fallen.

Calame: Le début de l'art. 36 me paraît judicieux. Mais pour la procédure de recouvrement je ne suis plus d'accord. Lorsqu'un individu condamné à l'amende ne la paie pas, le projet n'a pas de sanctions suffisantes. Le projet prévoit bien le rachat de l'amende par une prestation en travail, mais il n'y oblige pas le condamné, qui pourra s'y soumettre ou s'y soustraire, selon sa fantaisie. On m'objectera sans doute l'art. 287. Mais cet article ne s'appliquera qu'aux individus incapables de payer l'amende, par inconduite ou fainéantise. Or, sans parler des difficultés de la preuve, il y aura aussi des condamnés qui ne voudront pas payer l'amende, des gens qui agiront ainsi non par fainéantise ou inconduite, mais par esprit de révolte, malicieusement. Que faire contre eux? Rien. Cette solution est évidemment choquante.

Il y a encore un point à relever. C'est que les cantons conserveront évidemment, pour les amendes fiscales rentrant dans le domaine de la législation cantonale, leur système actuel de contrainte et de conversion. Il en résultera que des amendes prononcées pour des contraventions, de peu de portée parfois, seront strictement converties en prison, alors que des amendes prononcées pour des délits seront irrécouvrables et que les condamnés pourront se soustraire complètement à la peine encourue.

Ces considérations m'engagent à me prononcer contre le système du projet et pour l'amendement Gabuzzi.

Studer: Es scheint mir nicht ganz logisch, dass Thormann einerseits auf Art. 49 verweist, andererseits den Umweg über Art. 287 ablehnt. Ich glaube, der VE deckt doch alle Fälle, auch denjenigen der Renitenz. Dagegen muss hier ausdrücklich gesagt werden, was in Al. 2 des Art. 36 enthalten ist. Ausserdem sollten wir, wie auch Gabuzzi meint, das dritte Alinea streichen.

Gautier: Tout ce qui a été dit n'a pas ébranlé ma répugnance contre la conversion automatique. C'est une chose inique. Mr. Calame suppose que les cantons en resteront à leur système actuel de recouvrement

pour les amendes fiscales. J'en doute. Je crois que les cantons devront adopter aussi le système admis par le Code pénal. Mais quoiqu'il en soit, je ne puis me résigner à renoncer par des considérations de cet ordre au grand progrès que le projet réalise à mon avis. On peut améliorer le projet sur certains points de détail peut-être, mais on ne devrait pas en abandonner l'idée maîtresse.

Décoppet: Je suis d'accord avec Mr. Calame. Le projet, s'il est adopté, causera des déceptions, et je me rallierai donc au système de Mr. Gabuzzi.

Mais sur la base du projet j'ai quelques observations à faire.

D'abord l'art 287, qu'on fait rentrer dans le système de transformation de l'amende, comme dernière étape pour ainsi dire, fait partie du chapitre des contraventions. On paraît admettre que cette disposition s'appliquera aussi aux amendes prononcées pour délits. Mais si l'on veut en être sûr, il conviendra sans doute de préciser ce point dans la loi.

Dans le canton de Vaud, jamais nous n'avons pu appliquer la loi de 1875 qui prévoyait pour le recouvrement des mesures présentant beaucoup d'analogie avec celles du projet, et nous avons dû la reviser. Je suis convaincu que si nous n'amendons pas le projet, nous courons au devant de mécomptes du même genre.

Enfin, il y a selon moi une certaine contradiction entre la 1re phrase du 2me alinéa du chiffre 1er et le 3me alinéa de ce chiffre. Si nul ne doit être condamné à une amende qu'il ne pourrait payer sans prélever sur la somme nécessaire à son entretien et à celui des siens, un délinquant sans ressources ne doit jamais pouvoir être condamné à l'amende.

Je crois qu'il y aurait lieu de demander à la commission de rédaction un nouvel examen de cet article.

Vorsitzender: Wir können die Entscheidung der zu Tage getretenen Gegensätze nicht der Redaktionskommission überlassen.

Ich resümiere:

Art. 36, Ziff. 1, Al. 1. Lang beantragt, statt „Einkommen“ zu sagen „Tagesverdienst“, und Hildebrand möchte ausser Einkommen und Vermögen auch die „Anwartschaft“ erwähnen.

Bei Al. 2 ist beantragt worden, den zweiten Satz zu streichen. Lang beantragt Verweisung der Al. 1 und 2 zu Art. 49; Thormann will beide Alinea streichen.

Bei Al. 3 beantragt Studer Streichung; die Anregung Thormanns, dieses Alinea anderswo unterzubringen, ist redaktioneller Natur.

Ziff. 2. Hier liegt kein Abänderungsantrag vor.

Ziff. 3. Thormann beantragt Streichung der Worte: „die Busse nach und nach oder“, sowie des letzten Alineas dieser Ziffer.

Ziff. 4. Hier stehen sich gegenüber der VE und einerseits der Antrag Thormann, auf Abverdienen der Busse in einer öffentlichen Anstalt, und andererseits der Antrag Gabuzzi auf Umwandlung der Busse in Freiheitsstrafe. Diese beiden Anträge sind durch Eventualabstimmung zu bereinigen und das Resultat dem VE gegenüberzustellen.

Thormann lässt seinen Antrag auf Vorbehaltung der Fiskalgesetze fallen.

Kaiser macht die Anregung, statt des Richters die Verwaltungsbehörde mit der Bussenvollstreckung zu betrauen. Décoppet möchte in Art. 36 noch ausdrücklich auf Art. 287 verweisen.

Die Diskussion geht weiter.

Lang erklärt, er betrachte die von ihm erwähnte Versetzung der Alinea 1 und 2 zu Art. 49 nur als redaktionelle Anregung, über die nicht abgestimmt zu werden braucht.

Lachenal: Le système de l'avant-projet doit être approuvé. La conversion automatique de l'amende en prison est un procédé suranné, dur, injuste. Le délinquant dénué de toute ressource condamné à l'amende ne doit pas être incarcéré, puisque l'infraction qu'il a commise n'a pas mérité la peine d'emprisonnement. C'est seulement dans le cas de l'art. 287, lorsque le condamné, par fainéantise, inconduite, c'est-à-dire intentionnellement, se met hors d'état de payer l'amende, qu'il sera puni des arrêts. Nous devons faire effort pour abandonner la vieille idée de la conversion de l'amende et marcher hardiment dans la tendance du projet, qui consacre le progrès d'un droit nouveau, équitable et ferme à la fois, philanthropique si l'on peut employer cette expression en matière pénale.

Geel: Zu Ziff. 3 und 4 möchte ich den *Antrag stellen*, zu sagen: „die zuständige Behörde“, statt „der Richter“. Es bliebe dann Sache der Kantone, diese Behörde zu bezeichnen, und es kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, dass, wie schon Kaiser hervorhob, die Verwaltungsbehörden in der Regel geeigneter sein werden, das Richtige zu treffen. Für uns im Kanton St. Gallen hätte die Beibehaltung des VE eine ganze Umwälzung in der Verteilung der Kompetenzen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Folge.

Vorsitzender: Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schreiten wir zur Bereinigung des Artikels.

Abstimmung:

Zu Ziff. 1, Abs. 1.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie das Wort „Einkommen“ ersetzen durch „Tagesverdienst“ oder „tägliches Verdienst“? (Antrag Lang.)

Mehrheit (12 gegen 11 Stimmen) für den Antrag Lang.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Hildebrand nach „Vermögen“ auch einsetzen „und seiner Anwartschaft“?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) lehnt den Antrag ab.

Absatz 1 ist damit eventuell bereinigt.

Zu Ziff. 1, Abs. 2.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den zweiten Satz eventuell beibehalten oder streichen?

Mehrheit (14 gegen 10 Stimmen) für Streichung.

Die Frage, ob diese Bestimmungen nach Antrag Lang in Art. 36 oder 49 einzusetzen sind, wird mit Zustimmung Langs der Redaktionskommission überwiesen.

4. Definitive Abstimmung. Wollen Sie definitiv Absatz 1 und den ersten Teil von Absatz 2 des Art. 36 beibehalten oder streichen?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für Beibehaltung.

Zu Ziff. 1, Abs. 3.

5. Abstimmung: Ist dieser Absatz beizubehalten oder nach Antrag Studer zu streichen?

Mehrheit für Streichung.

Zu Ziff. 2 sind keine Abänderungsanträge gestellt. Sie ist angenommen.

Zu Ziff. 3, Abs. 1, liegt vor der Antrag Geel, das Wort „Richter“ zu ersetzen durch „die zuständige Behörde“.

6. Abstimmung: Dies wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Zu Ziff. 3, Abs. 3.

7. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Thormann streichen die Worte: „die Busse nach und nach zu bezahlen oder“?

Mehrheit (14 Stimmen) für Beibehaltung.

Zu Ziff. 3, letzter Absatz.

8. Abstimmung: Thormann beantragt Streichung.

Mehrheit für Beibehaltung.

Zu Ziff. 4.

Es ist zunächst eventuell zu entscheiden zwischen den Anträgen Thormann und Gabuzzi. Vorher jedoch ist beim VE der Antrag Décoppet zu erledigen, nämlich auf Art. 287 ausdrücklich zu verweisen.

9. Abstimmung: Antrag Décoppet angenommen.

10. (Eventuelle) Abstimmung: Es stehen sich gegenüber die Anträge Thormann und Gabuzzi.

Mehrheit (12 gegen 11 Stimmen) für den Antrag Thormann.

11. (Definitive) Abstimmung: Dieser Antrag steht nunmehr dem VE gegenüber.

Mehrheit (13 gegen 9 Stimmen) für den VE.

Es folgt

Art. 37.

Art. 37. Busse neben der Freiheitsstrafe. Begeht jemand ein Verbrechen aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu einer angemessenen Busse verurteilen.

Art. 37. Amende accessoire à une peine privative de liberté. Si le délinquant a agi dans un but de lucre, le juge, accessoirement à la peine privative de liberté, pourra le condamner à une amende, qu'il fixera d'après les circonstances.

Zürcher: Die Busse als Nebenstrafe kann neben einer Freiheitsstrafe auch da verwendet werden, wo sie im besondern Teil nicht angedroht ist. Sie soll das Motiv der Gewinnsucht unwirksam machen. (DVE § 36.)

Gautier recommande l'adoption de l'article, sauf à remplacer au texte français „but de lucre“ par „mobile de lucre“.

Vorsitzender: Wird zu Art. 37 das Wort verlangt? Das ist nicht der Fall. Der Artikel ist angenommen.

Wir gehen über zu:

Art. 38.

Art. 38. Einziehung von Gegenständen. Der Richter kann dem Schuldigen neben der Strafe oder statt einer Busse das Eigentum an Gegenständen absprechen, die er zu dem Verbrechen benützt hat oder benützen wollte oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind. Stirbt der Verurteilte, so fällt diese Strafe weg.

Art. 38. Confiscation. Accessoirement à la peine prononcée, ou pour tenir lieu d'une amende, le juge pourra ordonner la confiscation des objets qui ont servi ou devaient servir à commettre le délit, ou des objets produits par le délit, s'ils sont la propriété du délinquant. Cette peine est éteinte par la mort du condamné.

Zürcher: Art. 38 behandelt die Einziehung von Gegenständen als Strafe gegenüber dem Schuldigen, im Gegensatz zu der polizeilich präventiven Einziehung gefährlicher Gegenstände in Art. 47. In Nebengesetzen, wie auch in früheren Entwürfen wurde beides miteinander behandelt; die Trennung ist systematisch richtiger.

Im Zusammenhange damit steht der Anfall von Bestechungsgeldern (Art. 227, Ziff. 4). Neuenburg (Art. 40) und der OeVE (§ 30) haben dies

verallgemeinert, so dass die Vorschrift auf jede Art der Anstiftung mittelst Geschenken oder Versprechungen Anwendung finden kann.

Gautier: La confiscation peut être accessoire, mais elle peut être aussi peine principale et tenir lieu de l'amende. Je n'approuve pas cette disposition. La confiscation ne doit pas, à mon avis, remplacer l'amende, et si une proposition de modifier le projet dans ce sens est faite, je m'y joindrai.

La confiscation ne peut naturellement avoir lieu qu'à l'égard des objets qui sont la propriété du condamné. Mais il y aurait une extension à faire, analogue à celle du projet autrichien et ordonnant la confiscation aussi de ce qui a été donné pour provoquer ou récompenser le délit.

J'estime que la dernière phrase „Cette peine est éteinte par la mort du condamné“ doit être supprimée. Les objets à confisquer sont à considérer comme tombant par le délit dans la propriété de l'état. La mort du condamné ne doit rien y changer.

Enfin, il y a lieu de prévoir qu'en cas de pluralité de délits la confiscation puisse être cumulée.

Bolli: Wenn der Artikel stehen bleiben soll, so muss gesagt werden, zu wessen Gunsten das Eigentum abgesprochen werden soll: zu gunsten des Staates oder eines bestimmten Zweckes usw. Sodann teile ich die Bedenken Gautiers hinsichtlich des letzten Satzes des Artikels.

Ich habe endlich den Eindruck, dass der Artikel 47 für alle Fälle genügen dürfte. Ich glaube, dass wir in Art. 38 etwas Ueberflüssiges und Unpraktisches schaffen.

Wettstein: Der jetzige Art. 38 würde zulassen, dass einem Verleger, der zugleich Drucker ist, die Buchdruckerpresse konfisziert würde. Das ist wohl nicht zulässig und vielleicht auch kaum beabsichtigt. Art. 38 geht viel weiter als die entsprechende Bestimmung des DVE. Unser VE bezieht die Norm auf alle Vergehen. Für politisch aufgeregte Zeiten müsste dies vermieden werden.

Calame: On ne comprend pas que la confiscation puisse être une peine principale; je ne la conçois que comme peine accessoire. Dès lors je propose de supprimer les mots: „ou pour tenir lieu d'une amende“.

Thormann: Ich wollte den gleichen Antrag stellen wie Calame. Die Begründung hat Calame schon gegeben.

Auch ich bin der Meinung, der letzte Satz könnte eventuell gestrichen werden. Die Berechtigung zur Einziehung der Gegenstände, mit denen ein Vergehen begangen wurde, ist doch auch nach dem Tode des Täters nicht zu bestreiten.

Vorsitzender: Von den *Referenten* wird folgendes *Alinea 2 vorgeschlagen:*

„Geschenke und Versprechungen, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim oder können von ihm eingefordert werden.“

Der Vorsitzende verweist auf die „Erläuterungen“, wo eidgenössische Spezialgesetze angeführt sind, die die Konfiskation als Strafe kennen.

Lang glaubt, dass dem von Wettstein geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden müsse. Er regt an, den Art. 38 im Zusammenhang mit Art. 47 zu behandeln, zu dem er einen Antrag stellen wird.

Wettstein: Meinen Bedenken liesse sich durch den Zusatz abhelfen, dass nur solche Gegenstände der Einziehung unterworfen werden, die der Verurteilte nicht zum notwendigen Lebensunterhalt braucht.

Gautier: La proposition Wettstein pourrait obliger à laisser à un cambrioleur ses instruments de cambriolage. Il faut, dans tous les cas, si l'on veut compléter le texte dans le sens désiré par Mr. Wettstein, rédiger cette adjonction avec beaucoup de prudence.

Vorsitzender: Es wäre zweckmässig, nach der Anregung Langs *Art. 38 und 47 im Zusammenhang zu behandeln*. Da kein Widerspruch erfolgt, ist dies *beschlossen*.

Wir gehen über zu

Art. 39.

Art. 39. Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen. Ist jemand durch ein Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Verurteilt das Gericht den Täter zu längerer Freiheitsstrafe, so kann es dem Geschädigten einen Teil von dem Verdienstanteile des Verurteilten zuerkennen.

Diese Beträge werden dem Geschädigten im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkannt.

Art. 39. Emploi du produit des amendes et confiscations. S'il est à prévoir que le délinquant ne pourra réparer le dommage causé par le délit, le juge pourra allouer au lésé, en tout ou en partie, le montant de l'amende payée, ainsi que le produit de la réalisation des objets confisqués.

Si le délinquant a été condamné à une peine privative de liberté de longue durée, le juge pourra allouer au lésé une part du pécule attribué au détenu.

Ces allocations seront attribuées par le jugement de condamnation et viendront en déduction sur l'indemnité fixée par le juge.

Zürcher: Die strafähnlichen Wirkungen der Androhung der Schadensersatzpflicht sind von jeher bekannt gewesen, und noch mehr diejenigen ihrer Durchführung. Das ganze Zivilunrecht wird ja nur mit diesen Mitteln bekämpft. Deshalb und noch aus andern Gründen beschäftigt sich vielfach auch der Strafgesetzgeber mit ihnen. So im StGB von Italien (38), im DVE (57).

Fraglich kann wohl nur sein, ob man auch den Verdiensteil der Gefangenen in Anspruch nehmen darf.

Gautier: Cet article répond à une pensée moderne. Il s'agit de donner au lésé une situation plus sûre et plus équitable que celle qui lui est faite aujourd'hui.

Le projet a cherché à réaliser ce progrès par diverses mesures. D'abord, il traite les efforts faits pour désintéresser le lésé comme circonstance atténuante.

Ici, il prévoit que le juge pourra attribuer au lésé soit l'amende, soit le produit de la confiscation. Le texte allemand dit que ce dernier pourra être attribué au lésé, *en tout ou en partie*; le texte français permet d'en agir de même quant à l'amende. C'est le texte français qui me paraît juste. Dans tous les cas, il faudra mettre les textes d'accord. L'attribution de l'amende et du produit des objets confisqués est une mesure fort critiquée, et non sans raison. Le projet s'est cependant prononcé en sa faveur, pour améliorer les droits du lésé, trop sacrifiés jusqu'ici.

Dans le même but, il autorise le juge à allouer au lésé une part du pécule attribué au détenu, mais seulement lorsque le condamné aura à subir une peine d'une *certaine durée* (c'est ainsi qu'il convient de rectifier le texte qui emploie le terme peu exact de *longue durée*). Une question de traduction se pose ici. Convient-il de maintenir le mot „pécule“, ou faut-il chercher un autre terme, p. ex. „masse de réserve“, comme on dit dans les pénitenciers français? Puis doit-on, comme le désire Mr. Hafter, restreindre l'allocation à prendre sur le pécule à des cas exceptionnels? Je crois qu'on peut se rallier à cette proposition sans apporter un changement très sensible au projet.

Le dernier alinéa statue que les allocations, qu'elles concernent les amendes, le produit des objets confisqués ou le pécule, seront faites par le jugement de condamnation et qu'elles seront déduites de

l'indemnité. Le principe est juste, mais son application présentera bien des difficultés pratiques.

Vorsitzender: Zu Art. 39 sind *Anträge* von *Halter* und *Lang* eingereicht worden.

Antrag Halter.

Art. 39, Abs. 2. „Verurteilt das Gericht den Täter zu längerer Freiheitsstrafe, so kann es dem Geschädigten ausnahmsweise den Verdiensteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen.“

Antrag Lang.

Art. 39. „Ist jemand durch ein Verbrechen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm etc. . . .“

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Gericht dem Geschädigten einen Teil vom Arbeitsertrag des Verurteilten zuerkennen, sofern der letztere zu einer längern Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.“

Für den Fall, dass Absatz 2 des VE angenommen wird, wird *beantragt*, die Anwendung desselben auf den Fall zu *beschränken*, wo der Verurteilte durch die Verkürzung des Verdiensteils nicht selbst in Not gerät.

Hafter: Ich verhehle mir nicht die geringe *praktische* Bedeutung des Art. 39. Die moralische Bedeutung ist jedoch eine grosse.

Die Stellung des Geschädigten ist eine ungünstige; vielfach liegt ihm herzlich wenig an der Bestrafung des Delinquenten, viel aber an dem Ersatz des eigenen Schadens. Art. 39 geht aus solchen Gründen ziemlich weit. Er ist viel bemerkt, aber weder im DVE, noch im OeVE aufgenommen worden, wohl infolge abweichenden Bussrechtes. Interessant sind z. B. die Bedenken der Begründung zum DVE (vgl. Hafter, Bibliographie 1912, Seite 51). Redner geht im einzelnen auf die dort dargelegten Gesichtspunkte ein und hebt auch die entgegengesetzte Auffassung italienischer Schriftsteller hervor.

Ein Bedenken liege darin, dass der Täter von Busse und Schadenersatz befreit sei, wenn von der Geldstrafe ein Teil an den Geschädigten abgeführt würde.

Ich habe einmal geglaubt, dass man hier durch die Annahme helfen könnte, dass der Staat die Busse, die in seine Kasse kommt, an den Geschädigten abgeführt habe und ihm daher ein Rückgriffsrecht zustehe. Doch ist dies praktisch von geringer Bedeutung. In der Regel handelt es sich um Leute, denen man die Bussenzahlung nur schwer abnötigt. Wenn sie nun Zeit ihres Lebens daran zu tragen hätten, dass der Staat eine

Forderung gegen sie hat, würde das zu weit gehen. Wenn aber der Staat eine Busse ganz oder teilweise an den Geschädigten abgeführt hat, so soll diese Angelegenheit für den Verurteilten erledigt sein. Dem entspricht Abs. 1 des Art. 39.

Zu Absatz 2 ist wieder zu betonen, dass die praktische Bedeutung nicht allzu gross ist. Die Praktiker des Strafvollzuges sind eher für Streichung des Abs. 2. 1904 sprach sich der schweizerische Gefängnisverein in Genf über die Frage aus; die Ansichten gingen allerdings stark auseinander. Nun scheint mir aber Abs. 2 des VE doch etwas zu weit zu gehen; denn er schliesst nicht aus, dass dem Geschädigten neun Zehntel des Verdienstanteils zugesprochen werden.

Es handelt sich um eine schwerwiegende Interessenkollision zwischen dem Detinierten und seiner Familie einerseits und dem Geschädigten andererseits. Es ist aber wichtig, auch hier den Gedanken des VE, „Schadensdeckung durch den Verbrecher“, zu betonen. Man muss die Möglichkeit geben, dem Geschädigten etwas von dem Verdienstanteil des Verurteilten zuzuerkennen. „Ausnahmsweise“ also kann das Gericht nach meinem Antrag dem Geschädigten den Verdienstanteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen.

Zum Antrag Lang bemerke ich, dass ich hinsichtlich Absatz 1 nicht auf seinem Boden stehe. Er beschränkt das Recht nur auf die „in Not geratenen“ Geschädigten. Verletzt ist aber auch der nicht in Not Geratene; auch dieser fühlt sich verletzt. Ich beantrage daher, den Zusatz Lang abzulehnen.

Lang: Den ethischen Erwägungen, mit denen man den Art. 39 begründet, wird die Berechtigung nicht abzusprechen sein; aber er geht doch in mehrfacher Richtung zu weit. Zunächst sprechen gute Gründe dafür, die Busse nur dann zur Deckung des Schadens zu verwenden, wenn jemand durch das Verbrechen erheblich geschädigt und ausserdem durch diese Schädigung in Not geraten ist. Es hätte doch gewiss keinen Sinn, in dem Fall, wo ein völlig Mittelloser einem reichen Herrn einen Schirm entwendet hat, die Busse dem Geschädigten zuzuwenden. Was die Verwendung des Arbeitsverdienstes des Sträflings zur Schadensdeckung anbelangt, so sollte Art. 39, Abs. 2, in zweifacher Richtung eingeschränkt werden. Erstens darf dadurch der Verdienstanteil des Sträflings nicht vermindert werden. Das peculium ist so klein, dass es eine Verminderung überhaupt nicht erträgt. Es beläuft sich in den schweizerischen Strafanstalten im Durchschnitt auf etwa 14 Rp. pro Tag. Wollte man nun diesen dürftigen Verdienstanteil zur Deckung des Schadens auch dann verwenden, wenn der Sträfling selber mittellos ist, so hätte das ja nur zur Folge, dass der letztere nach seiner Entlassung wieder auf den Weg des Verbrechens gedrängt wird.

Zweitens rechtfertigt es sich, auch hier den Arbeitsertrag nur dann zur Schadensdeckung zu verwenden, wenn der Geschädigte durch das Vergehen in Not geraten ist.

Hartmann: Für den Fall, dass Sie Abs. 2 des Art. 39 annehmen, empfehle ich Berücksichtigung der Anträge Hafter und Lang.

Ich selbst werde jedoch für Streichung des Absatzes eintreten. Die Art und Weise der Behandlung des peculiums ist in der Schweiz ganz verschieden. Manche Anstalten zahlen dem Sträfling keinen Verdienstanteil aus. Das würde nach Einführung des StGB laut EG nicht mehr möglich sein. Warum erteilen wir aber dem Sträfling ein peculium? Zwecks Unterstützung seiner Familie, zur eventuellen Anschaffung von Lektüre usw. und zwecks Erleichterung eines redlichen Lebens nach seiner Entlassung. Bisher schliessen alle Anstalten die Verwendung des peculiums zu dem in Art. 39, Absatz 2, genannten Zwecke aus. Man geht davon aus, dass der Staat das peculium zu gunsten des Sträflings aussetze, nicht aber zu gunsten des Geschädigten. Stirbt zum Beispiel der Sträfling, so fällt das peculium nach mannigfachen Bestimmungen an die Staatskasse zurück. Einen Anspruch auf das peculium hat also nur der Sträfling und nicht ein Dritter.

Die Quoten, nach welchen das peculium berechnet wird, sind höchst verschieden. Von 5 bis 30 Cts. täglich. Im Laufe des Jahres kommt also sehr wenig zusammen. Sprechen wir einen Teil des peculiums noch dem Geschädigten zu, so ist der Sträfling genötigt, die Schutzaufsicht oder die Armenbehörde um Unterstützung anzugehen.

Die Redaktion des Abs. 2 ist ausserdem eine höchst unbestimmte. Der Ausdruck „längere Freiheitsstrafe“ ist sehr vag. In den „Erläuterungen“ ist weiterhin darauf verwiesen, dass der Arbeitsverdienstanteil in erster Linie dazu dienen soll, dem Entlassenen den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Bei der ganzen Sachlage käme das Gericht durch Abs. 2 in eine unangenehme Situation; sein Nutzen ist gering und ich *beantrage* daher *Streichung*.

Der **Vorsitzende** ist der Ansicht, dass Abs. 2 und 3 sehr wohl gestrichen werden könnten.

Deschenaux appuie la proposition de suppression présentée par Mr. Hartmann. Ce que l'on donne au détenu comme pécule est de si peu d'importance, qu'il faut absolument le lui laisser si l'on ne veut risquer de le décourager complètement. Il ne serait, au surplus, pas prudent et pas humain d'ôter au détenu la seule ressource sur laquelle il puisse compter, lors de sa libération, pour se refaire une place dans la société.

Bolli: Ich habe mich auch nicht überzeugen können, dass der erste Absatz von grosser praktischer Bedeutung sein könnte. Der Geschädigte wird seinen Anspruch wohl immer adhäsionsweise geltend machen können. Ist der Verurteilte solvent, dann kommt der Geschädigte zur Ausgleichung seines Schadens. Ist er nicht solvent, so fragt es sich, ob er wenigstens die Busse bezahlen kann. Kann er zwar dies, nicht aber Schadenersatz leisten, so würde der Geschädigte ein Vorrecht auf die Busse haben. Ist es aber zweckmässig, für die wenigen Fälle eine besondere Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen?

Ich stelle keinen Streichungsantrag, bin aber von der geringen praktischen Bedeutung des Absatzes 1 überzeugt.

Kronauer: Ich würde bedauern, wenn Abs. 1 und 2 gestrichen werden sollten. Die Idee, die den Bestimmungen zu Grunde liegt, erscheint mir im Interesse der wahren Gerechtigkeit nötig.

Die Bemerkungen Bollis weisen aber auf ein im VE ungelöstes Problem hin: Wie steht es mit dem Rangverhältnis zwischen Schadensersatz und Busse? Prinzip ist heute vielfach, zuerst die Busse auszahlen zu lassen, weil die sonst erfolgende Umwandlung die Strafe bedeutend erschwert. Im VE ist jedoch die Rangordnung bei der Exekution nicht gelöst. Zahlt nun aber der Verurteilte die Busse selbst oder mit Hilfe fremder Leute, soll dann der Staat nicht dem Geschädigten einen Teil dieser Busse überweisen? Es schiene mir richtig und wertvoll, wenn dies geschehen würde.

Vorsitzender: Es meldet sich niemand mehr zum Wort.

Abstimmung:

Zu Absatz 1 hat Lang den Antrag gestellt, die Bedingungen etwas schärfer zu fassen.

1. *Abstimmung:* Es stehen sich gegenüber der VE und der Antrag Lang.

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) *für den Antrag Lang.*

Zu Absatz 2.

Zunächst sind der *Eventualvorschlag Lang* hinsichtlich Absatz 2, sowie der *Antrag Hafter* zur Abstimmung zu bringen. *Für den Fall der Aufrechterhaltung des Abs. 2 von Art. 39 VE:*

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie den *Antrag Hafter* annehmen?

Mehrheit für Antrag Hafter.

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie dazu den *Zusatzantrag Lang* annehmen?

Mehrheit für Zusatzantrag Lang.

Nunmehr steht der *amendierte VE Art. 39, Absatz 2, dem Antrag Lang (Absatz 2) gegenüber*. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, ist dem Antrag auf Streichung des Abs. 2 gegenüberzustellen.

Lang erläutert nochmals seinen Antrag und betont seine Ansicht, dass dem Verurteilten stets der Verdiensteil vorbehaltlos auszu zahlen sei. Nur vom Arbeitsertrag ohne Berücksichtigung des Verdiensteils dürfe dem Geschädigten etwas zuerkannt werden.

Hartmann hält diesen Antrag infolge allzu grosser Komplikation des Rechnungswesens für undurchführbar.

Vorsitzender: Wir stimmen ab.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie „*Arbeitsertrag*“ oder „*Verdiensteil*“ sagen?

Mit 20 Stimmen wird der Ausdruck „*Verdiensteil*“ *beibehalten*.

5. *(Eventuelle) Abstimmung:* Es steht nun der amendierte VE Abs. 2 dem Antrag Lang gegenüber.

Ueberwiegende Mehrheit für den VE.

6. *(Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie nun das amendierte Al. 2 des VE *festhalten* oder *streichen*?

Mehrheit für Streichung des Abs. 2.

7. *Abstimmung:* Absatz 3. Es ist *Streichung beantragt*.

Mehrheit für Streichung.

Wir gehen über zu

Art. 40.

Art. 40. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. 1. Wer ^{5. Nebenstrafen.} in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Vormund oder Wehrmann sein.

2. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, ist, wenn seine Tat eine gemeine Gesinnung bekundet, für mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen.

Der verwahrte Gewohnheitsverbrecher bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

3. Die Zeit des Strafvollzuges und der sichernden Massnahme wird nicht eingerechnet.

Art. 40. Privation des droits civiques. 1. Celui qui est privé de ses ^{5. Peines accessoires.} droits civiques ne peut prendre part à une votation ou élection publique et n'est pas éligible. Il ne peut être fonctionnaire, ni tuteur, ni servir dans l'armée.

2. Tout condamné à la réclusion sera privé de ses droits civiques pour deux ans au moins et dix ans au plus.

Le condamné à l'emprisonnement sera privé de ses droits civiques pour un an au moins et cinq ans au plus, si le délit dénote chez son auteur des instincts vils.

Tout délinquant d'habitude interné sera privé de ses droits civiques pour dix ans.

3. La durée de la peine ou mesure de sûreté subie par le condamné n'entrera pas en ligne de compte.

Vorsitzender: Es liegt vor der

Antrag Lang.

Ziffer 2, Absatz 1, erhält den Zusatz: Ist die Tat nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen, so kann der Richter von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Umgang nehmen oder dem Verurteilten gewisse Rechte belassen.

Ziffer 2, Absatz 2. Wer zu Gefängnis verurteilt ist, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für mindestens ein Jahr eingestellt werden.

Zürcher macht zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Nebenstrafen. Der Charakter der Nebenstrafe schliesst in sich, dass die Strafe nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe erkannt werden kann, dass die Strafe aber alsdann vom Richter auch bei Vergehen ausgesprochen werden darf, auf welche sie im besondern Teil nicht angedroht ist.

Der Schwierigkeit, dass die Hauptstrafen im besondern Teil jeweils angedroht werden müssen, könnte man allerdings durch eine ausdrückliche andere Regelung begegnen.

Die Nebenstrafen bestehen hauptsächlich in Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte, die einen wirksamen Gesellschaftsschutz erhalten, und andererseits durch die Möglichkeit, Wiedereinsetzung zu erlangen, ansponnend auf die Wiederaufrichtung des Verurteilten aus eigener Kraft wirken.

Vorkommen. Immer nur als Nebenstrafe; die Einstellung im Aktivbürgerrecht wegen verschuldeter Zahlungsunfähigkeit, wie sie in den Kantonen etwa besteht, gehört nicht hierher. Auch der Fall von Art. 8, Ziff. 1, Absatz 2, schliesst an eine Verurteilung an.

Mit Zuchthausstrafe soll die Nebenstrafe immer verbunden werden, entgegen dem Antrag Lang; mit Gefängnis kann sie verbunden werden, entsprechend der Volksbewertung.

Wirkung. Die Wirkungen werden im StGB bestimmt, zum Teil auch in andern Gesetzen.

Hinsichtlich des Aktivbürgerrechtes vgl. StGB, hinsichtlich der Privatrechte vgl. 384, 503 ZGB, vgl. auch Militärgesetz, sowie Verwaltungsgesetze der Kantone.

Dauer. Nicht lebenslänglich, sondern zeitlich beschränkt.

Wirkung mit Rechtskraft des Urteils; Beginn der Dauer von der bedingten Entlassung an.

Gautier: Le contenu de la privation des droits civiques est inscrite au chiffre 1er. Je salue avec plaisir la suppression de l'incapacité de témoigner en justice que certains cantons ont conservée et qui n'a pas de raison d'être, le témoignage en justice ne constituant pas un droit, mais un devoir du citoyen.

L'application de la privation est prévue au chiffre 2 pour les cas de réclusion, de l'emprisonnement et de la condamnation du délinquant d'habitude, et pour ces cas seulement.

La privation des droits civiques serait, d'après le projet, obligatoire en cas de réclusion. C'est la notion de la *peine* infamante, à laquelle nous devrions substituer enfin, et sans esprit de retour, la notion du *délit* infamant. Sur ce point, je me déclare l'adversaire décidé du projet. Je ne comprends pas pourquoi un individu qui aurait commis un délit entraînant la réclusion, mais ne découlant pas du tout d'un caractère ou d'instincts bas, doit être nécessairement privé de ses droits et traité comme ceux qui commettent des délits dénotant de la bassesse. Nous savons tous que les délits graves, meurtres p. ex., dont les mobiles n'ont absolument rien d'infamant, ne sont pas rares du tout. Je suis donc d'avis de traiter le délinquant condamné à la réclusion, quant à ses droits civiques, exactement de même que le délinquant condamné à l'emprisonnement, c'est-à-dire de ne lui enlever ces droits que si son délit dénote des instincts vils.

La privation des droits civiques sera obligatoire à l'égard des délinquants d'habitude condamnés à l'internement. Cela ne souffre pas d'objection.

Mais en dehors de ces trois cas (réclusion, emprisonnement, internement d'un délinquant d'habitude) le projet ne permet pas de prononcer la perte des droits civiques. Les délinquants condamnés aux arrêts ou à l'amende y échapperont donc toujours, quel que soit leur délit. Personnellement je ne tiens pas cette solution pour heureuse. Il peut fort bien arriver que les arrêts ou l'amende soient prononcés en répression d'un délit dénotant une incontestable bassesse de caractère.

Le projet fixe à 2 ans le minimum et à 10 ans le maximum du temps pour lequel la privation des droits civiques peut être prononcée. Il comporte donc vis-à-vis de la plupart des codes cantonaux une certaine réduction de la durée de cette peine accessoire. Le mémoire du

Conseil d'Etat du Canton de Vaud désapprouve cette réduction et propose de porter le maximum à 15 ans. La pétition des femmes suisses fait aussi des réserves sur ce point pour les délits de mœurs. Malgré tout mon désir de faire droit aux vœux des femmes suisses, je ne puis m'empêcher de trouver qu'ici elles vont trop loin.

Enfin, le chiffre 5 de l'article fixe, quant à la supputation de la durée du retrait des droits civiques, qu'elle ne sera comptée qu'à partir de l'expiration de la peine principale.

Pendant la durée de la peine principale (réclusion, emprisonnement, internement), le délinquant ne peut évidemment pas voter, pas exercer de fonctions, etc., et cela par l'effet naturel et nécessaire de la peine principale elle-même. Mais le projet ne s'exprime pas d'une façon suffisamment nette et claire, surtout dans le texte français, sur le moment à partir duquel la peine accessoire sort ses effets. „Die Zeit des Strafvollzuges und der sichernden Massnahmen wird nicht eingerechnet.“ Mais qu'en sera-t-il quand le condamné aura été mis en liberté conditionnelle? Le doute est encore accru quand on lit dans le texte français: „La durée de la peine ou mesure de sûreté *subie par le condamné* n'entrera pas en ligne de compte.“ Cela semble dire que, si le condamné est libéré conditionnellement, le moment où la peine accessoire commencera à sortir ses effets sera le moment de la libération conditionnelle. Pourtant, il n'est pas probable que cela soit bien la solution voulue par le projet. Il faut admettre, au contraire, que tant que dure la peine principale telle qu'elle a été fixée dans le jugement, le condamné est empêché, par l'effet de cette peine, d'exercer ses droits civiques, fût-il même libéré conditionnellement. S'il en est ainsi, ce n'est qu'à partir de l'expiration de la peine telle qu'elle résulte de la condamnation que la perte des droits civiques peut, en tant que peine accessoire, commencer à produire son effet, et il faudra rectifier les deux textes dans ce sens.

Vorsitzender: Es ist wohl zweckmässig, die *Diskussion hier zu unterbrechen* und morgen wieder aufzunehmen.

Wir wollen noch die *neuen Anträge der Redaktionskommission zu Art. 16 und 25 bereinigen*.

16. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Vorsitzender: Es sollte hier der Anschluss gesucht werden an die Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit. Bemerkungen werden nicht gemacht.

Vermindert
Zurechnungs-
fähige.

Der Artikel ist *genehmigt*.

Artikel 25.

25. Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Vergehen.

Rechtmässige
Handlungen.

Zürcher: Hier haben wir die Worte „oder erlaubt“ wieder eingesetzt, aber nicht mehr bei der Amts- oder Berufspflicht wie früher, sondern beim Gesetz. Es scheint diese gerechtfertigt und notwendig.

Vorsitzender: Es werden keine Bemerkungen gemacht. Der Artikel ist *genehmigt*. Den Art. 34 bis haben wir am Eingang der Sitzung erledigt. Seine Stellung ist folgende:

34 bis. In allen Anstalten dürfen den Verurteilten und Eingewiesenen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

3. Gemeinsame
Bestimmungen:
Verbot geistiger
Getränke.

Alsdann fällt weg:

30, Ziff. 5 der neuen Fassung.

Wir haben noch das Protokoll vom Samstag zu genehmigen. Es werden dazu keine Bemerkungen gemacht. Das Protokoll ist *genehmigt*.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

Vierzehnte Sitzung

Dienstag den 23. April 1912, vormittags 8 ¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Bundesrat Müller.

Abwesend: Décoppet, von Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Vorsitzender: Wir fahren fort in der Diskussion über Art. 40.

Lang: Ich beantrage, den Ausdruck „gemeine Gesinnung“ überall, also auch in Art. 40, durch „ehrlose Gesinnung“ zu ersetzen. Ehrlos drückt das, worauf es hier ankommt, präziser aus, als das Wort *gemein*, welches im Dialekt verschiedene Bedeutungen hat. — Nach Art. 40, Ziff. 2, des VE muss der Richter im Falle der Zuchthausstrafe auf Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten erkennen. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn wir einen, namentlich von van Calker vertretenen Gedanken durchführen und die Zuchthausstrafe auf die Fälle beschränken würden, in welchen die Tat einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Das trifft aber nicht zu. Die Zuchthausstrafe ist auch auf solche Handlungen angedroht, die nicht stets auf eine ehrlose Gesinnung schliessen lassen. Ich beantrage deshalb, Art. 40, Ziff. 2, so zu fassen, dass der Richter die Möglichkeit hat, von der Einstellung Umgang zu nehmen.

In Absatz 2, Ziff. 2, heisst es: „Ist einzustellen.“ Die Meinung ist aber, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, die, dass dem Richter nur die *Belugnis* eingeräumt wird. Das sollte dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass gesagt wird: „*kann* eingestellt werden“.

Vorsitzender: Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben hinsichtlich der Wehrmänner. In Art. 17 der Militärorganisation steht, dass Wehrmänner, die wegen schweren Vergehens bestraft werden, vom Militärdepartement aus der Wehrliste zu streichen sind. Die Norm war im Hinblick auf die kantonalen Gesetze schwer zu fassen. Aus der alten Militärorganisation von 1874 stammt noch die Regelung, die Streichung aus den Listen nur für diejenigen vorsieht, die in der bürger-

lichen Ehrenfähigkeit eingestellt waren und nur für die Zeit dieser Einstellung. *Nach* dieser Zeit konnte der Betreffende wieder Dienst tun. Das war aber nicht zweckmässig.

Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass Art. 17 der Militärorganisation sehr schwer zu handhaben ist wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Kantonen. Waadt z. B. verbindet selbst mit dem Minimum (14 Tage) der Zuchthausstrafe stets und auch vielfach mit Gefängnisstrafe die Einstellung in der Ehrenfähigkeit. Nach der Norm, die das Militärdepartement anwendet, handelt es sich dagegen um Fälle schwerer Vergehen und nur um solche. Hier müsste Ordnung geschaffen werden. Die Sache gehört ins StGB. Es handelt sich ja vor allem um strafbare Handlungen, die von bürgerlichen Gerichten beurteilt werden. Von einzelnen Kantonen werden weiterhin die Urteile sehr regelmässig mitgeteilt, von andern nicht. Wenn wir Art. 40 so lassen, wie er jetzt ist, so besteht dieser mangelhafte Zustand fort. Wir sollten aber vermeiden, einen, der im Zuchthaus gewesen ist, wieder in den Wehrdienst aufzunehmen. Zuchthäusler oder solche, die wegen ehrloser Gesinnung bestraft und in der Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, sollten vom Dienst dauernd ausgeschlossen sein. Ich würde mich der Regelung des DVE *mutatis mutandis* anschliessen. Dann wissen die Kantone, woran sie sich zu halten haben.

Weiterhin wäre zu erwägen, ob nicht doch eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach das kantonale Recht die weiteren Folgen der Aberkennung zu bestimmen hätte. Hier würde ich nur das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und die Wählbarkeit erwähnen. Für eidgenössische Beamte wäre ich geneigt, dauernde Unfähigkeit zur Amtsausübung zu bestimmen, falls der Betreffende mit Zuchthaus bestraft worden ist. In Absatz 1 des Art. 40 sind aber — das steht fest — lange nicht alle Ehrenrechte, die in Betracht kommen, aufgezählt.

Kaiser: Die primäre Folge der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist der Ausschluss der aktiven und passiven Wahlfähigkeit, und zwar auf eidgenössischem, kantonalem und Gemeindegebiet.

An diese Einstellung knüpfen sich eine Reihe von sekundären Folgen auf eidgenössischem Gebiete: Die Unfähigkeit, eidgenössischer Beamter oder Angestellter (Art. 7 des Bundesstrafrechts), Vormund (Art. 384 ZGB), beurkundender Beamter und Zeuge bei der Testamentserrichtung (Art. 506 ZGB), Wehrmann (Art. 17 der Militärorganisation) zu sein, sowie die mögliche Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung (Art. 45, Absatz 2, BV); auf kantonalem Gebiete die Entziehung der verschiedensten Patente (z. B. Fürsprech, Notar, Lehrer, Geometer, Wirt).

Wenn man bei diesem Anlasse die Militärorganisation ändern will, so ist dem Antrag des Vorsitzenden zu entsprechen. Von den übrigen sekundären Folgen braucht nicht gesprochen zu werden. In Bezug auf den Vormund genügt Art. 384 ZGB; in Bezug auf den kantonalen Beamten ist es Sache der Kantone, Bestimmungen aufzustellen. In Bezug auf den eidgenössischen Beamten ist die Vorschrift überflüssig. Daher sollte der zweite Satz der Ziffer 1 gestrichen werden. Eventuell könnte man, weil dieser Satz den Schein erweckt, eine erschöpfende Aufzählung zu enthalten, beifügen: „Es bleibt Bund und Kantonen vorbehalten, an die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit weitere Folgen zu knüpfen.“

Wettstein: Ich wollte den gleichen Antrag stellen. Wenn man jede öffentliche Anstellung verbieten wollte, so würde dies zu weit führen. So weit dürfen wir in das kantonale Staatsrecht nicht eingreifen. Also lassen wir den zweiten Satz weg; behandeln wir den Wehrmann separat und überlassen wir das übrige den Kantonen.

Zürcher: Wir werden den Wehrmann ausscheiden und eine ipso jure eintretende Folge der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fixieren. Dass jemand nicht Vormund und Testamentszeuge sein darf, der Ehrenrechte nicht besitzt, ist allerdings im ZGB geregelt. Es hätte mir aber von Vorteil geschienen, im StGB zu sagen, was alles für Folgen in Betracht kommen. Nun wird beantragt, den Beamten nicht aufzuführen mit Rücksicht auf das kantonale Staatsrecht.

Man kann den Kantonen gestatten, zwischen Beamten und Angestellten einerseits und den auf Grund eines Lohndienstvertrages eingestellten Arbeitern andererseits die Grenze zu ziehen, in dem Sinne, dass für die letztern diese Unfähigkeit nicht besteht.

An einem aber müssen wir doch festhalten, daran, dass in keinem Gemeinderat und keiner Verwaltung jemand sitzen darf, der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war. Wir müssen der Korruption entgegenreten. Wir schützen doch den kantonalen Beamten ebenso, wie den eidgenössischen durch die Bestimmungen über die Delikte gegen Beamte. Wir können also auch hier den Kantonen Vorschriften machen.

In den Uebergangsbestimmungen mag dann ausdrücklich gesagt werden, dass die Kantone an die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit diese und jene Folge knüpfen können.

Nachdem Lang beantragt, die ehrlose Gesinnung auch bei dem zu Zuchthaus Verurteilten zu prüfen, scheint doch alles wieder *fakultativ* zu werden. Hier darf man aber nicht so vorgehen. Ist es zweifelhaft, ob ehrlose Gesinnung vorliegt, so mag sie der Richter eben ablehnen und nicht auf Zuchthaus erkennen.

Zu Ziffer 3. Bei allen diesen Einstellungen in einer Fähigkeit wollen wir die Bestimmung treffen, dass die Folgen der Einstellung mit der Rechtskraft des Urteils eintreten, die Dauer aber berechnet werde von der *endgültigen* Entlassung aus der Anstalt an.

Hartmann: Nachdem der Referent erklärt hat, dass hinsichtlich Ziff. 3 des Art. 40 die Redaktionskommission eine neue Fassung vorschlagen werde, kann ich aufs Wort verzichten. Hinsichtlich der Berechnung der Dauer der Folgen scheint allerdings die Ansicht des Referenten sich geändert zu haben. Bei bedingter Entlassung kann natürlich die Dauer erst vom Ablauf der Probezeit an berechnet werden.

Thormann: Der Antrag Lang, die Folgen bei der Zuchthausstrafe nur fakultativ in die Hand des Richters zu legen, hat etwas ungemein Gewinnendes. Ich wäre geneigt, den Antrag anzunehmen, da er möglichste Individualisierung gewährleistet.

Zugleich habe ich aber Bedenken. Schon nach dem VE sind Zuchthaus und Gefängnis ausserordentlich wenig differenziert, wenn man von der Strafdauer absieht. Die Hauptdifferenz besteht in den Ehrenfolgen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Strafen, der sich auch im speziellen Teil immer wieder findet. Will man auch diese Verschiedenheit abschleifen, so fördert man wohl die Individualisierung, überlässt aber die Schwierigkeit der Entscheidung dem Richter. Zuletzt wird diesem so viel aufgebürdet, dass er fast alle Strafen zur Wahl hat. Ich glaube, dass der Gesetzgeber diese Fragen zu entscheiden hat. Zu weitgehende richterliche Befugnis kann gefährlich sein. Ich beantrage, beim VE zu bleiben.

Lang: Auch das deutsche StGB schreibt die Einstellung im Fall der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe nicht obligatorisch vor, und der DVE macht die Einstellung in allen Fällen abhängig vom Nachweis einer ehrlosen Gesinnung.

Meinem zu Ziff. 2 gestellten Antrag, zu sagen „kann einstellen“, und nicht „ist einzustellen“, sollte man keine Opposition machen. Auch ein kleiner, mit zwei Wochen Gefängnis bestrafter Diebstahl kann einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sein. Aber es wird uns doch nicht einfallen, trotz der Geringfügigkeit des Vergehens auf Einstellung zu erkennen. Voraussetzung der Einstellung bei Gefängnisstrafe muss neben der ehrlosen Gesinnung doch eine gewisse Schwere des Vergehens bilden.

Wettstein: Wird die Frage der Wehrmänner in einem besondern Artikel geregelt, so würde ich vorschlagen, auch den Beamten in gleicher Weise zu behandeln. Man müsste also den Schlusssatz des Abs. 1 streichen und die Redaktionskommission beauftragen, die Ordnung für

Beamte und Wehrmänner in einem besondern Artikel festzusetzen, den „Vormund“ aber wegzulassen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung:

In *Ziffer 1* sollte vielleicht gesagt werden: „Wer durch Strafurteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist“. Die Referenten widersprechen nicht. *Diese Fassung ist also angenommen.*

Im übrigen ist der *erste Satz nicht bestritten, also angenommen.*

Hinsichtlich des *zweiten Satzes* ist man *einig*, den „Vormund“ wegzulassen, weil seine Stellung im ZGB geregelt ist.

Mit Bezug auf den *Wehrmann* ist *beantragt*, einen besondern Artikel oder Absatz aufzunehmen, wonach der in den Ehrenrechten eingestellte Wehrmann *dauernd unfähig* wird zum Wehrdienst.

1. Abstimmung: Mehrheit für Aufnahme einer solchen Bestimmung.

Mit Bezug auf die *Beamten* möchte Zürcher einfach in Absatz 1 fortfahren, Wettstein möchte die Bestimmung über den Beamten mit der Bestimmung über die Wehrmänner zusammenfassen. Diese Anträge sind in *eventueller Abstimmung* zu bereinigen und deren Resultat jenem Antrage gegenüberzustellen, der von den Beamten überhaupt nicht reden will.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für die Auffassung Zürcher und den VE im Gegensatz zum Antrage Wettstein.

3. (Definitive) Abstimmung: Mehrheit für Beibehaltung der Norm im VE.

Die Redaktion bleibt vorbehalten.

Ziffer 2. Hierzu bestehen die Anträge Lang.

4. Abstimmung: Wollen Sie „gemeine“ oder „ehrlose“ Gesinnung sagen?

Mehrheit für den Ausdruck „ehrlose“ Gesinnung.

5. Abstimmung: Zu *Ziffer 2, Absatz 1*, steht der Zusatzantrag Lang zur Abstimmung.

Mehrheit (14 gegen 7 Stimmen) *lehnt diesen Zusatzantrag ab.*

6. Abstimmung: Ziff. 2, Absatz 2. Es stehen einander gegenüber der Antrag Lang („kann“) und die Fassung des VE („ist“).

Mehrheit (12 gegen 11 Stimmen) *für den Antrag Lang.*

Der *Absatz 3* ist nicht bestritten, also angenommen.

Bei *Ziffer 3 schlägt die Redaktionskommission die Fassung vor:* „Die Folgen der Einstellung treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird indessen erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wurde.“

7. Abstimmung: Die *Mehrheit stimmt der Fassung* der Redaktionskommission zu.

Wir gehen über zu

Art. 41.

Art. 41. Amtsentsetzung. Hat sich jemand des Amtes, das er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn für mindestens drei und höchstens 15 Jahre zu einem Amte nicht für wählbar. Ist der Beamte wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

Art. 41. Destitution. Le juge prononcera la destitution de celui qui, par un délit, s'est rendu indigne de sa fonction et le déclarera inéligible à toute fonction pour trois ans au moins et quinze ans au plus. Si le fonctionnaire a été, pour le même délit, condamné à une peine privative de liberté, la durée de cette peine n'entrera pas en ligne de compte.

Zürcher verweist lediglich auf die Erläuterungen. Die Wiedereinsetzung (62, 2) erfolgt in die Fähigkeit, nicht in das verlorene Amt.

Amt ist nicht gleichbedeutend mit Zugehörigkeit zu einer Behörde, z. B. zu den gesetzgebenden Behörden des Bundes und der Kantone. Der Ausschluss aus einer solchen Behörde ist Folge der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Dagegen hat der Gesetzgeber es nicht für notwendig befunden, diesen Ausschluss als besondere Strafe gelten zu lassen.

Gautier: La destitution est une peine accessoire qui ne peut être appliquée qu'en cas de condamnation *pour délit*. La destitution pré-suppose que le fonctionnaire soit en place. Cette peine accessoire n'est donc applicable qu'aux fonctionnaires, non à ceux qui pourraient le devenir.

Le projet ne prévoit pas la destitution en cas de condamnation à une mesure de sûreté. L'application de l'art. 31 à un fonctionnaire est évidemment exclue. Mais quid de celui qui aurait été renvoyé dans un asile pour buveurs?

Vorsitzender: Der letzte Satz wird im Sinne des entsprechenden Satzes von Art. 40 redigiert werden müssen.

Lohner: Die Wendung: „zu einem Amte nicht für wählbar“ müsste einfacher und schöner gefasst werden.

Vorsitzender: Das geht an die Redaktionskommission.

Kronauer schlägt vor, die *Dauer der Amtsentsetzung anders zu fixieren*, nämlich „für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre“.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Mehrheit für den Vorschlag Kronauer.

Artikel 41 ist damit erledigt.

Es folgt

Art. 42.

Art. 42. Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Hat sich jemand der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die er innehat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entzieht sie ihm der Richter und erklärt ihn zur Ausübung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt für unfähig.

Art. 42. Déchéance de la puissance paternelle ou de la tutelle. Le juge prononcera la déchéance de la puissance paternelle ou de la tutelle contre celui qui, par un délit, s'en est rendu indigne et le déclarera incapable d'exercer la puissance paternelle ou la tutelle.

Zürcher: Der Entzug der Elternrechte bezweckt einen sehr wirksamen Kinderschutz. Der Strafrichter muss ihn aussprechen können mit Vermeidung der Umtriebe des Zivilprozesses, wie er in verschiedenen Kantonen vorgesehen ist (ZGB 288).

Redaktionell ist nach dem ZGB „vormundschaftliche Gewalt“ umzuändern in „Amt des Vormundes“ (ZGB 384).

Gautier: Les déchéances de l'art. 42 sont une peine accessoire qui peut accompagner toute condamnation pour délit. Si la condamnation est prononcée pour contravention, la déchéance ne peut intervenir que lorsque la loi la prévoit expressément.

Le projet s'est approprié le terme de „puissance paternelle“ employé par le Code civil, quoique l'expression soit impropre.

La déchéance n'est pas prononcée pour un nombre d'années limité. Elle dure aussi longtemps que le condamné n'est pas réhabilité.

Les femmes suisses demandent que les individus condamnés pour délit de mœurs contre des mineurs, soient déchus de la puissance paternelle sans restitution possible. Ce postulat est excessif.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag Lang vor:

Antrag Lang zu Art. 42:

„Hat jemand seine elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten durch ein Vergehen verletzt, so kann ihm der Richter die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt entziehen.“

Lang: Mein Antrag weicht in zwei Richtungen vom VE ab. Erstens möchte ich nicht darauf abstellen, ob sich der Täter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unwürdig gemacht hat, sondern darauf, ob er sich bei Ausübung dieser Gewalt eines Vergehens schuldig gemacht hat. Zweitens halte ich dafür, dass auch diese Nebenstrafe nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern nur als zulässig erklärt werden darf. Der Richter soll in jedem Falle entscheiden, ob sich der Entzug der elterlichen Gewalt rechtfertigt. Die Verhältnisse liegen durchaus nicht so einfach, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist.

Am grünen Tisch mag sich die Auffassung des VE hören lassen, im praktischen Leben mit seinen Widersprüchen wird sie sich kaum empfehlen.

Aber auch bei der schärfern Fassung meines Antrages möchte ich dem Richter überlassen, je nach Beschaffenheit des Falles zu entscheiden und deshalb möchte ich die Entziehung fakultativ vorsehen.

Bolli: Ich frage mich, ob es notwendig ist, im StGB das ZGB zu ergänzen und ob nicht der Schutz, der im ZGB besteht, genügt. Eine gewisse Doppelspurigkeit entstünde jedenfalls.

Es gibt dann eine grosse Reihe von Fällen, wo der Vater z. B. ein schweres Vergehen begangen hat und trotzdem das Familienverhältnis und die häusliche Zucht einwandfrei sind. Es wäre daher vielleicht besser, der Vormundschaftsbehörde den Entscheid zu überlassen, die die Verhältnisse besser kennt, als der Richter, der vielleicht am Tatorte und nicht am Wohnorte sich befindet. Der Hinweis auf die Rehabilitation legt dann wiederum die Frage nahe, welcher Richter denn rehabilitiere.

Wird der Artikel beibehalten, so stimme ich jedenfalls für den Antrag Lang.

Zürcher: Es handelt sich hier um ein Postulat, das alle Kinderschutzgesellschaften vertreten. Die Rehabilitation hätte wohl durch den Richter zu erfolgen, der die Verurteilung ausgesprochen hat. Andererseits kann sich ein anderer Richter, der etwa in Betracht käme, doch sicherlich genügend informieren. Die Zweispurigkeit wird nicht in weitem Masse bestehen. Es ist viel einfacher, gleich den Strafrichter entscheiden zu lassen, als den Zivilrichter noch in Bewegung zu setzen.

Lohner: Die Bestimmungen des ZGB und des StGB haben sehr wohl neben einander Platz, da sie von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Im ZGB handelt es sich um grobe Vernachlässigung, ohne dass diese ein Vergehen zu sein braucht, dagegen hier handelt es sich um ein Vergehen. Doch spreche auch ich mich für fakultative Fassung nach Antrag Lang aus.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Es stehen sich gegenüber der Antrag Lang und der VE.
Mehrheit (12 gegen 11 Stimmen) für den Antrag Lang.

Wir gehen über zu

Art. 43.

Art. 43. Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft auszuüben. Hat jemand die Pflichten seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch ein Verbrechen grob verletzt, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so untersagt ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre. Ist der Schuldige wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

Art. 43. Interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce. Lorsque, par un délit, le coupable aura gravement enfreint les devoirs de sa profession, de son industrie ou de son commerce, le juge lui en interdira l'exercice pour un an au moins et quinze ans au plus, s'il y a lieu de craindre de nouveaux abus. Si le coupable a été, pour le même délit, condamné à une peine privative de liberté, la durée de cette peine n'entrera pas en ligne de compte.

Vorsitzender: Dazu stellt Lang folgenden Antrag:

„Hat jemand die Pflichten eines Berufes oder eines Gewerbes, zu dessen Ausübung der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses oder eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, durch ein Vergehen grob verletzt, so kann ihm der Richter die Ausübung des Berufes oder Gewerbes für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre untersagen. Ist der Schuldige etc. = VE.“

Zürcher: Diese Massnahme ist einschneidend, aber auch für die öffentliche Sicherheit überaus wohlthätig und notwendig. Ich verweise auf die Beispiele der Erläuterungen, denen noch andere beizufügen wären, z. B. die Führung einer Badanstalt als Deckmantel eines andern Betriebes, die unverständige oder gewissenlose Bauführung etc.

Die Beschränkung auf konzessionierte Berufe würde eine Ungleichheit herbeiführen, weil die Kantone in der Gewerbegesetzgebung sehr verschieden verfahren; in einigen Kantonen ist sogar die ärztliche Berufsausübung frei.

Ich würde lieber zur Beschränkung auf gewisse Vergehen abstellen, z. B. Vergehen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gemeingefährliche Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit oder den geschäftlichen Verkehr.

Gegen die Presse möchte ich diese Bestimmung nicht angewandt wissen.

Gautier: Les interdictions prévues à l'art. 43 ont pour base nécessaire:

1. une condamnation pour délit *quelconque* (par omission comme par commission);
2. un manquement aux devoirs professionnels;
3. des circonstances faisant craindre de nouveaux abus.

Le but que le législateur se propose ici, n'est pas de rendre la peine plus sensible, mais bien de donner au public une protection contre les manquements au devoir professionnel dont il peut être menacé. Il s'agit donc, plutôt que d'une aggravation de la peine, d'une mesure de sûreté.

L'art. 43 a quelque analogie avec l'article 41. Il représente en quelque sorte une extension du principe qui est à la base de cette dernière disposition. Néanmoins il a été l'objet de vives critiques. On lui reproche surtout de mettre le condamné dans une situation parfois désespérée et d'agir ainsi, contrairement aux intentions du législateur, comme une dure aggravation de la peine. Je reconnais que l'objection est matériellement justifiée, mais je prétends que, sur ce point, l'intérêt général doit primer celui du condamné.

Pour parer à quelques-uns des inconvénients qu'on trouve à cette disposition du projet, Mr. Lang nous propose d'en restreindre le champ d'application en statuant que l'interdiction ne pourra être prononcée qu'à l'égard de professions ou d'industries exercées en vertu d'un certificat de capacité ou d'une licence octroyés par l'autorité. Je ne saurais appuyer cet amendement. Certaines professions libres, celle d'entrepreneur p. ex., exposent le public en général, et les ouvriers qui y sont employés en particulier, à de très gros dangers, et je trouverais déplorable que le juge n'en pût pas interdire l'exercice à un individu qui se rendrait coupable de négligences mettant en péril la santé et la vie de ses gens. De plus, en acceptant l'amendement de Mr. Lang, nous créerions de canton à canton des inégalités choquantes. Les professions pour lesquelles un certificat de capacité ou une licence est exigée, ne sont pas les mêmes dans les divers cantons. Les lois cantonales sont, au contraire, d'une grande variété sur ce point, de sorte que dans tel canton telles professions pourraient se trouver sous le coup de l'article, qui y échapperaient dans d'autres.

Reste la question du journalisme que Mr. Wettstein se prépare, sans doute, à traiter à fond. Personnellement, j'ai pensé jusqu'ici que c'est précisément au journalisme que cette interdiction devrait paraître chose excellente. Elle le délivrerait d'un grand nombre

d'individus qui se placent sous son égide et font au journalisme loyal un tort inappréciable en abusant de la presse. Je croyais donc que les journalistes applaudiraient à cet article. Je me suis trompé, à en croire Mr. le rapporteur Zürcher, puisque d'après lui les journalistes demandent précisément à être exemptés de cette disposition. Les explications de Mr. Zürcher m'ont, au surplus, démontré qu'en effet la question est délicate et embarrassante, considérée au point de vue de la presse. Il y a le danger politique, qu'on ne peut nier absolument. Il y a aussi le danger particulier au rédacteur d'être frappé dans sa carrière en conséquence d'un délit dont il est responsable sans l'avoir commis lui-même. Peut-être pourrait-on remédier à cette conséquence peu équitable en plaçant l'application de l'article dans la faculté du juge, au lieu de la lui imposer („le juge pourra interdire“ au lieu de „le juge interdira“). C'est un point à examiner.

Bref, je réserve mon opinion. J'attendrai, pour me décider, que Mr. Wettstein, particulièrement versé en ces matières, nous ait exposé ses vues.

Hafer: Man kann in der Literatur sehr genau zwei Hauptauffassungen unterscheiden.

1. Die eine, die sich mit aller Energie gegen ein solches Berufs- und Gewerbeverbot ausspricht. (Hafer verweist auf Zeitungsäusserungen, Monographien und den DVE, der sich auch auf den Standpunkt der Abolition stellt (Bibliographie 1912, S. 43).

2. Die andere Auffassung hält an dieser Aberkennung mit einer gewissen Einschränkung fest. Goldschmidt z. B. möchte Beschränkung auf die konzessionierten Berufe, ebenso der DGE. Auf freie Berufe soll die Bestimmung unter keinen Umständen Anwendung finden.

Die Auffassung Rosenbergs, der in der DJZ dafür eingetreten ist, dass nur bei bestimmten, ausdrücklich zu nennenden Delikten eine solche Bestimmung vorzusehen sei, halte ich für unzutraglich.

Die Bestimmung unseres VE geht etwas sehr weit, eine Einschränkung wird nötig sein; aber der Antrag Lang befriedigt mich nicht. Es handelt sich nicht immer um konzessionierte Gewerbe. Das ist zu eng.

Ein Ausweg liegt vielleicht in dem Vorschlag Gautiers, eine fakultative Fassung zu wählen.

Der Verein schweizerischer Irrenärzte betont, es komme oft vor, dass jemand wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werde und seinen Beruf weiter betreibe. Nach Art. 43 können wir ein Verbot gegen diesen Freigesprochenen nicht aussprechen. Deshalb wird von jener Seite als sichernde Massnahme das Gewerbeverbot gegenüber freigesprochenen Unzurechnungsfähigen vorgeschlagen.

Lang: Die Voraussetzungen für das Verbot, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, sollten doch wohl etwas präziser formu-

liert werden. Nach dem VE wäre das Verbot in jedem Falle zulässig, wo der Täter die Pflichten seines Berufes grob verletzt hat. Nun bringt aber jeder Beruf gewisse sittliche Gefahren und Versuchungen mit sich, und jeder setzt gewisse Eigenschaften, z. B. ein bestimmtes Mass von Ehrlichkeit, von Gewissenhaftigkeit, voraus. Daraus ergibt sich, dass gar nichts damit gewonnen ist, dass ein Angeklagter gezwungen wird, den bisherigen Beruf aufzugeben und sich einem neuen Berufe zuzuwenden, also beispielsweise nicht mehr mit Milch, sondern mit Wein zu handeln. Das Verbot der Berufsausübung hat nur hinsichtlich solcher Berufe und Gewerbe einen Sinn, welche den Inhaber besondern Versuchungen aussetzen und deshalb auch besondere Eigenschaften erfordern. Das trifft zu für diejenigen Berufe, zu deren Ausübung eine behördliche Bewilligung nötig ist. Ich stelle deshalb den Antrag, das Berufsverbot nur zuzulassen in den Fällen, wo der Täter die Pflichten eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes verletzt hat. Auch hier, meine ich, soll die Nebenstrafe nur *zulässig* erklärt, aber nicht obligatorisch gemacht werden. Im übrigen ist die Meinung wohl die, dass nur die selbständige Ausübung des Berufes, nicht aber die Betätigung in demselben als unselbständig Erwerbender verboten werden soll.

Wettstein: Es ist zweifellos ein guter Gedanke, einen Mann, der als Berufstätiger eine Gefahr bedeutet, zu isolieren. Aber ich fürchte, dass hier ein falscher Weg eingeschlagen werde. Zeigt sich jemand in seinem Berufe als gefährlich, soll man ihn dann wirklich in einen andern Beruf verpflanzen? Ein ethisch defekter Mensch wird dadurch nicht ungefährlich für die Gesellschaft. Ist es nicht zweckmässiger, den Betreffenden in seinem eigenen Beruf unter Kontrolle zu halten, als ihn in andere Berufe hinüberzutreiben?

Den Antrag Lang kann ich eher akzeptieren. Dadurch, dass jemand sich unfähig gezeigt hat, seinen Beruf auszuüben, begeht er einen Vertrauensmissbrauch. Das ist rechtlich relevant, wenn ihm dieser Beruf durch das Gemeinwesen anvertraut ist. Auch die Motive gehen auf diese Lösung hinaus.

Nun speziell die Presse. Es hat scheinbar etwas für sich, wenn Gautier sagt, dass man dadurch gefährliche Elemente aus der Presse herausbringen würde. Damit wäre ich sehr einverstanden. Hier beschreiten Sie aber der Presse gegenüber einen Weg, der nicht zum Ziele führt. Der Beruf des Journalisten ist so elastisch, dass man ihn gar nicht verbieten kann. Wie wollen Sie jemandem das Schreiben verbieten? Es kann sich nur darum handeln, einem Mann den Beruf des verantwortlichen Redaktors zu verbieten. Wenn Sie aber das, was vorgeschlagen ist, anwenden wollen, dann fördern Sie einfach das Institut des Sitzredaktors, oder Sie stossen die wirklich Schuldigen noch weiter

ins Dunkel. Die Gefahr, dass die seriösen Journalisten bedroht werden, wird gesteigert. Auch bei uns können politische Verhältnisse eintreten, in denen man diese Bestimmung benutzen würde, um wegen angeblicher Aufreizung usw. die verantwortlichen Redaktoren ihres Berufes zu entsetzen. Gegen diese Möglichkeit muss sich die Presse mit aller Entschiedenheit wehren. Gerade die anständigen Pressvertreter würden hier getroffen.

Für den Fall, dass Sie den Antrag Lang ablehnen, behalte ich mir vor, alle durch das Mittel der periodischen Druckerpresse hervorbrachten Erzeugnisse auszunehmen. Ich *schlage* die Fassung vor: „Auf Vergehen, die durch das Mittel der periodischen Presse begangen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Ich bin grundsätzlich Gegner solcher Ausnahmenormen; aber mir genügt der Eventualantrag Zürchers nicht.

Nochmals betone ich: die Revolverpresse treffen Sie nicht durch Ihre Bestimmung im VE. Der verantwortliche Redaktor aber, der in seinem hohen Berufe die Einwände aus der Person des Autors nicht geltend machen kann und also als Täter erscheint, wird gerade getroffen.

Vorsitzender: Ich möchte über einen Zweifel hinwegkommen und Aufschluss von den Referenten erbitten. Das Wort „Pflichten“ scheint mir in doppeltem Sinne gebraucht zu sein, und daraus könnten in der Praxis Schwierigkeiten entstehen. Im ersten Entwurfe beschränkte man die Androhung auf konzessionierte Berufe usw. Dabei konnte man auch von Pflichten des Berufes sprechen, die mit dem Berufe übernommen werden. Später hat man das erweitert und von konzessionierten Berufen abgesehen, aber die Pflichten stehen lassen, die etwa aus Spezialgesetzen sich ergeben oder moralischer Natur sein müssten. Was ist z. B. die Pflicht eines Handelsmannes? Die gleiche Frage taucht auf bei der Presse. Was sind da die Pflichten? Sie sind wohl nur aus den Normen des Strafgesetzes zu entnehmen. Die Verantwortlichkeitsfrage steht hier im Vordergrund. Will man die Hintermänner decken, so halte ich es für durchaus gerechtfertigt, dass dafür der Redaktor hafte. Andererseits bin auch ich der Ansicht, dass wir uns hüten müssen, der Presse einen Maulkorb vorzubinden.

Zürcher hatte in der ersten Kommission den Antrag gestellt, zu sagen: „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Pressdelikte.“ Das wäre vielleicht ein Ausweg.

Hafter stellt den Antrag, in Art. 43 zu sagen: „ , so kann ihm der Richter, wenn er den Täter zu einer mindestens drei Monate betragenden Freiheitsstrafe verurteilt, die Ausübung des Berufes für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren untersagen.“

Hafter: Die Gründe, die zur Stellung dieses Antrages führten, sind eigentlich bereits entwickelt. Ich möchte die Voraussetzungen des Art. 43 verschärfen, damit die Bestimmung nicht so oft zur Anwendung kommt, wie es nach dem VE möglich wäre. Ich restringiere nach drei Richtungen: Der Richter ist *nicht* mehr *verpflichtet*, zu untersagen, sondern er hat nur noch die Möglichkeit dazu. Dann müssen die Berufspflichten *grob verletzt* sein. Endlich sollen die Massnahmen nur dann zur Anwendung kommen, wenn aus dem angewendeten Strafmass sich die Schwere der Verletzung ergibt. Schliesslich scheint mir die Maximaldauer des Verbotes im VE viel zu lang. Das *Maximum von fünf Jahren* dürfte genügen.

Zürcher: Mit der Wiederaufnahme des Antrages aus der ersten Kommission bin ich einverstanden (d. h. mit dem Ausschluss der Pressdelikte von der Bestimmung). Das dürfte dann zunächst genügen.

Ferner bin ich einverstanden mit der Einschränkung, welche der Antrag Hafter bringt.

Nicht einverstanden bin ich mit der Beschränkung auf die Berufsdelikte. In manchen Kantonen sind für gewisse Berufe keine Konzessionen notwendig, und in den verschiedensten Berufen treibt sich ein durchaus gefährliches Gesindel herum. Man denke nur an die Kurfürscher. Wo nachgewiesenermassen durch ein solches gewissenloses Subjekt Schaden angerichtet worden ist, muss gestattet sein, den Beruf zu untersagen. Damit würde jenen Kantonen, die die freie, prüfungslose Ausübung der Heilkunst eingeführt haben, eine grosse Wohlthat zu teil.

Wenn auch richtig ist, dass die konzessionierten Berufe einen greifbaren Pflichtenkreis aufweisen, so glaube ich, dass dieser auch bei den nicht konzessionierten Berufen besteht. Uebernimmt jemand irgend einen Beruf, so muss angenommen werden, dass er die nötigen Kenntnisse besitze.

Ich würde eventuell vorschlagen, dass eine kasuistische Regelung aufgenommen würde, mit Aufzählung der Vergehen, bei denen die Berufspflichtenverletzung die Aberkennung zur Folge haben könnte.

Vorsitzender: Ich glaube, es wäre zur Klärung des Artikels schon etwas gewonnen, wenn im Eingang das Wort „Pflichten“ ausgemerzt werden könnte.

Müller: Ich habe auch Bedenken gegen die allgemeine Fassung der Bestimmung; sie ist für den Richter zu unbestimmt, und man kann nicht voraussehen, was er damit anfangen wird. Andererseits scheint mir der Antrag Lang wieder zu eng, und ich glaube, man könnte einen Ausgleich dadurch gewinnen, dass im Antrag Lang nach den Worten „ erforderlich ist“ hinzugesetzt würde: „sowie in den weitem im

Gesetz bestimmten Fällen". Hafter hat zwar eine solche Aufzählung der Fälle verworfen; wenn nun aber kein durchschlagendes allgemeines Kriterium zu finden ist, so muss man eben ein spezielles heranziehen, wie wir es in § 17 des luzernischen PolStGB haben. Zunächst kommen ja die konzessionierten Gewerbe in Betracht; aber wir müssen auch die Aerzte, Hebammen usw. in den Kantonen mit freier Praxis treffen; in Betracht fällt dann auch der Bankier, der Lebensmittelhändler, der Baumeister, der Kinematographenbesitzer usw., wenn sie ihrer spezifischen Berufspflicht in der oder jener Richtung zuwiderhandeln. Die Fälle lassen sich schon aufzählen. Wenn also der Antrag Lang angenommen werden sollte, so möchte ich meinen Zusatz empfehlen.

Gabuzzi appuie la proposition Müller. C'est la solution donnée à cette question par le code italien, et c'est la meilleure possible. Il ne sera pas difficile de déterminer, dans la partie spéciale du projet, les délits auxquels l'article 43 devra être expressément déclaré applicable.

Hildebrand: Ich glaube, dass es sowohl nach VE als nach Antrag Lang notwendig ist, neben dem Richter auch noch die „zuständige Behörde“ zu erwähnen. Es muss doch der die Bewilligung erteilenden Behörde möglich sein, von sich aus die Bewilligung zu entziehen; dies besonders auch deshalb, weil sie oft besser als der Richter beurteilen kann, ob der Entzug der Bewilligung gerechtfertigt sei, z. B. beim Wirts- und Hausiergewerbe.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur

Abstimmung:

In redaktioneller Hinsicht möchte ich für den Fall der Annahme des VE die Eliminierung des Wortes „Pflichten“ zur Erwägung stellen.

Auf dem Boden des VE liegen vor der Antrag Hafter, der das Obligatorium durch das Fakultativum ersetzen, das Verbot der Berufsausübung an die Voraussetzung der Verurteilung zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitstrafe knüpfen und die Dauer des Verbotes auf 1—5 Jahre beschränken will. Hildebrand beantragt, neben dem Richter „die zuständige Behörde“ einzuschalten, und Wettstein will die Pressdelikte in einem Zusatz ausschliessen.

Dem gegenüber steht der Antrag Lang mit dem Zusatzantrag Müller auf Einschaltung der Worte: „sowie in den weitem vom Gesetz bestimmten Fällen“. Endlich muss der Schlusssatz umgeändert werden nach der vorhin angenommenen neuen Fassung von Art. 40, Ziff. 3.

Wir *bereinigen zunächst* den Text des VE durch eventuelle Abstimmungen:

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Für den Fall des Festhaltens am VE wollen Sie das *Verbot der Berufsausübung obligatorisch oder fakultativ* gestalten?

Mehrheit für Fakultativum des Verbotes.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie nach Antrag Hafter das Verbot nur eintreten lassen *bei mindestens dreimonatiger Freiheitsstrafe*?

Angenommen.

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie die *Maximaldauer des Verbotes auf fünf oder fünfzehn Jahre* festsetzen?

Mehrheit für fünf Jahre.

4. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie neben dem Richter nach Antrag Hildebrand auch „die zuständige Behörde“ erwähnen?

Abgelehnt.

5. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie den *Zusatzantrag Wettstein auf Ausschliessung der Pressdelikte* annehmen?

Angenommen.

Wir schreiten zur *Bereinigung des Antrages Lang*. Das Fakultativum ist im Antrag Lang ebenfalls vorgesehen.

Lang: Auch die übrigen zum VE angenommenen Beschränkungen des Berufsverbotes können natürlich in meinem Antrag aufgenommen werden.

Vorsitzender:

6. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie den Antrag Lang durch den *Zusatzantrag Müller* erweitern?

Angenommen.

7. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie *in den Antrag Lang die reduzierte Dauer des Verbotes* nach Hafter aufnehmen?

Angenommen.

8. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie *in den Antrag Lang das Erfordernis der dreimonatigen Freiheitsstrafe* nach Hafter aufnehmen?

Angenommen.

Es stehen sich nunmehr gegenüber *der bereinigte VE* mit der allgemeinen Erwähnung der Berufspflichten *und der bereinigte Antrag Lang* mit Beschränkung auf die konzessionierten Gewerbe und die im Gesetz bezeichneten Fälle.

9. (*Definitive*) *Abstimmung:* *Mehrheit für den bereinigten VE.*

Wir gehen über zu

Art. 44.

Art. 44. Landesverweisung. Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Ist der Verurteilte vorläufig entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann das Gericht die Landesverweisung aufheben.

Art. 44. Expulsion. Tout étranger condamné à la réclusion ou à l'internement pourra être expulsé du territoire suisse pour trois ans au moins et quinze ans au plus. L'expulsion sortira ses effets du jour de la libération définitive.

Si le condamné a été libéré provisoirement et s'il s'est bien conduit pendant le délai d'épreuve, le juge pourra révoquer l'expulsion prononcée.

Vorsitzender: Es liegen hier vor der *Antrag Lang*, lautend:

Art. 44.

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Gegen Ausländer, die sich im Zeitpunkte der Verurteilung schon mehr als zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, darf auf Landesverweisung nicht erkannt werden.

Absatz 2: so hebt das Gericht die Landesverweisung auf.

sowie der *Antrag Hildebrand*, lautend:

Art. 44.

Landesverweisung für drei bis fünfzehn Jahre kann verfügt werden gegenüber Ausländern,

welche mit Zuchthaus bestraft werden, oder

welche im Rückfalle zu Gefängnis von mehr als 6 Monaten verurteilt werden, oder

welche als Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden.

Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt entlassen wird.

Ausländer, welche vor der Verurteilung nicht wenigstens fünf Jahre in der Schweiz ihren Wohnsitz hatten und gegen welche auf Verweisung in eine Verwahrungsanstalt erkannt wird, können im Falle der Landesverweisung nach Ablauf von zwei Jahren aus der Anstalt entlassen werden.

Zürcher: Die Landesverweisung ist eine sehr bequeme und deshalb eine gefährliche Strafmassnahme, namentlich weil sie sehr billig ist. Man überlässt damit einfach andern Leuten die Sorge für den Delinquenten. Sie erreicht aber keinen der Strafzwecke, die wir erstreben. Von irgendwelcher Erziehung ist bei der Verweisung natürlich nicht mehr die Rede. Es haben daher einzelne Kantone ganz auf die Verweisung verzichtet, so, mit sehr hübscher Begründung, Baselstadt. Als Strafmittel wirkt die Landesverweisung ausserordentlich verschieden gegenüber den Ansässigen und den Vaganten. Trotz ihrer Nachteile haben wir diese Strafe beibehalten; denn man darf wohl verlangen, dass, nachdem wir unsere Pflicht getan haben, auch der Heimatstaat seinerseits etwas tue und die weitere Behandlung des Delinquenten übernehme. Nach dem VE darf die Landesverweisung nur verbunden werden mit Zuchthaus oder Verwahrung, und sie soll erst nach Abbüßung der Strafe eintreten. Bisher konnte nach kantonaler Praxis *an Stelle der bedingten Entlassung* eine längere Verweisung eintreten. Dem tritt der VE entschieden entgegen und nimmt sogar in Aussicht, dass bei Wohlverhalten dem Delinquenten die Verweisung erlassen werden kann. Hildebrand schlägt nur eine Erweiterung des Anwendungsgebietes durch Zulassung der Verweisung auch bei Gefängnisstrafen vor.

Die Vollstreckung macht keine Schwierigkeiten; die Kantons Grenzen haben hier keine Bedeutung mehr; nach Art. 209 tritt Vergehensstrafe für Verweisungsbruch ein.

Gautier: Le projet a maintenu le système de la Constitution fédérale. Il n'admet pas l'exil; l'expulsion qu'il prévoit ne s'applique qu'aux étrangers, jamais aux nationaux.

L'expulsion est une peine accessoire. Elle ne sort ses effets qu'après la peine subie, c'est-à-dire dès la libération *définitive*. La peine principale n'est jamais convertie en expulsion. Celle-ci est toujours une peine facultative et ne peut être prononcée que s'il y a eu condamnation pour délit grave.

Elle est toujours à temps, 3 ans au moins et 15 ans au plus. Cette limite constitue pour bon nombre de cantons une réduction sur la durée prévue par ces cantons.

La rupture de ban constitue selon le projet un délit spécial (art. 209). Les conséquences de la rupture de ban ne se produiront donc pas automatiquement.

Les critiques faites à l'expulsion perdent beaucoup de force du moment que l'expulsion est facultative, et non obligatoire.

L'expulsion administrative régie par le droit public cantonal et fédéral, et notamment par l'article 45 de la Constitution fédérale, demeure réservée. Mais on ne peut se contenter au pénal de l'expulsion

administrative. Quand il y a condamnation pour un délit, c'est au juge qu'il appartient de la prononcer. C'est très préférable à l'expulsion administrative. Dans tous les cas, il ne faut pas que l'expulsion prononcée par le juge puisse être révoquée par l'autorité administrative.

Le 2me alinéa précise qu'en cas de libération provisoire le *juge* peut révoquer l'expulsion, si le libéré s'est bien conduit.

Les aliénistes demandent que l'expulsion puisse être prononcée par le juge aussi lorsqu'il y a acquittement pour cause d'irresponsabilité! Ce postulat mérite d'être pris en considération.

Lang hält dafür, dass die Strafe der Landesverweisung gegenüber solchen Ausländern, die sich schon seit einer längern Reihe von Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, nicht soll verhängt werden dürfen. In solchen Fällen wirkt die Ausweisung oft ausserordentlich stark. Das deutsche Strafrecht kennt die Landesverweisung als Strafe überhaupt nicht. Sodann ist der Erwägung wert, ob nicht nach dem Vorbilde des OeVE Art. 40 die subjektiven Voraussetzungen, unter denen die Ausweisung erfolgen kann — Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit — zu nennen sind.

Hildebrand: Richtig ist, dass die Landesverweisung zu häufig und zu kritiklos angewendet worden ist. Dem gegenüber ist aber der Rahmen ihrer Anwendung nach VE zu eng. Es können sich sehr verschiedene Fälle bieten, und die Unterscheidung zwischen dem seit langer Zeit bei uns Angewesenen und dem Vagabunden ist zweifellos gerechtfertigt. In dieser Hinsicht neige ich zum Antrag Lang. Aber es gibt noch andere Fälle, z. B.: Ein vielfach vorbestrafter Taschendieb reist durch unser Land und wird auf frischer Tat ertappt. Den sollte man nun in eine Arbeitsanstalt einweisen, eventuell nach einem Rückfall während der bedingten Entlassung zum zweiten Mal auf 10 Jahre, und schliesslich gar bis auf 20 Jahre. In solchen Fällen scheint mir die Rücksichtnahme auf internationale Verhältnisse doch zu weitgehend, wenn man diese Leute Jahrzehnte lang bei uns verpflegen will. Auch scheint mir die Beschränkung der Anwendung auf Delikte, die mit Zuchthausstrafe oder mit Verwahrung bedroht sind, zu eng. Es gibt Gefängnisdelikte, namentlich bei Rückfall, bei denen mir die gleiche Argumentation angebracht erscheint, wie im ersten von mir genannten Fall. Diese Erweiterung dürfte auch deshalb zu keinem Bedenken Anlass geben, weil die Verweisung überhaupt nur fakultativ vorgesehen ist. Ich glaube sodann, die Verwahrung sollte abgekürzt werden können und dann die Landesverweisung sofort mit der Entlassung aus der Anstalt zur Wirksamkeit gelangen.

Die die Anwendung der Landesverweisung ausschliessende Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz könnte man meinerwegen im letzten Alinea meines Antrages auf zwei Jahre herabsetzen.

Es entstehen aber nach der Fassung des VE auch noch Schwierigkeiten anderer Art. Wer will zum Beispiel den aus der Verwahrungsanstalt bedingt Entlassenen in der Probezeit überwachen, wenn er ins Ausland geht, und wer soll ihn wieder einziehen, wenn er dort neuerdings delinquierte? Man sollte wieder aufnehmen, was ich in meinem zweiten Alinea ausgesetzt habe, nämlich dass die Verweisung nicht erst bei der definitiven Entlassung wirksam wird.

Calame: La Constitution fédérale, art. 45, autorise les cantons à retirer, par voie administrative, l'établissement aux ressortissants d'autres cantons condamnés à la privation des droits civiques. Ce droit des cantons, qui est applicable aussi aux étrangers en vertu des traités d'établissement, restera-t-il en vigueur pour les étrangers, parallèlement à l'art. 44? J'incline à le croire. Mais il ne faudrait pas qu'il y ait sur ce point un doute possible. Car si l'article 44 du projet mettait hors d'usage, vis-à-vis des étrangers, l'expulsion administrative autorisée vis-à-vis des Suisses par l'art. 45 de la Constitution, nous en arriverions à traiter les étrangers beaucoup plus favorablement que nos propres nationaux.

Vorsitzender: Dieser Art. 44 regelt nur die Ausweisung durch Straferichtsurteil. Auch wenn also das Urteil nicht auf Zuchthaus lautet und der Richter also nicht verweisen kann, so bleibt die Möglichkeit der administrativen Ausweisung gestützt auf die Niederlassungsverträge. Art. 45 BV kommt nicht oder nur subsidiär in Frage.

Zürcher: Ich kann die Ansicht des Vorsitzenden nur bestätigen. Das Niederlassungsrecht ist zunächst kantonales Recht und dann internationales Recht. Die Kantone können im Rahmen der Niederlassungsverträge behalten oder ausweisen, wen sie wollen.

Gabuzzi: Les observations qui viennent d'être faites nous conduisent à nous demander si l'article 44 peut être d'une utilité quelconque. Nous sommes tous d'accord que, par voie administrative, les cantons pourront continuer à expulser les étrangers comme par le passé, conformément à leurs lois, sauf les restrictions qui résulteraient des traités d'établissement. C'est la situation de droit actuelle, ainsi que l'Assemblée fédérale l'a confirmée, entre autres par sa décision sur un recours que je lui ai un jour soumis pour un citoyen italien. Ce droit d'expulsion est dans tous les cantons beaucoup plus étendu que celui prévu à l'art. 44 du projet. Alors, pourquoi conserver cet article? Il a l'inconvénient de provoquer certains doutes, comme le prouve la question posée par M. Calame. Je suis donc d'avis de supprimer l'article 44, de sorte que la question de l'expulsion des étrangers reste tout entière dans la compétence de l'autorité administrative.

Studer: Ich wollte zuerst auch Streichung des Art. 44 beantragen, sehe aber davon ab, weil zuzugeben ist, dass durch die Streichung gewisse Inkonvenienzen entstehen könnten. Dagegen sollten wir unbedingt die im Antrag Lang enthaltenen Einschränkungen aufnehmen. Man denke doch nur an die Ausländer, die von Geburt an bei uns gelebt haben und nun als erwachsene Leute plötzlich aus all ihren gewohnten Verhältnissen herausgerissen werden sollen. Ein mir in Erinnerung stehender Fall hat mir seinerzeit deutlich gezeigt, wie die Landesverweisung zum Ruin nicht nur einer Existenz, sondern eines ganzen Menschen führen kann. Ebenso muss m. E. die Verweisung dahinfallen, wenn der Verurteilte sich während der Probezeit der vorläufigen Entlassung gut geführt hat. Hier sollte die Landesverweisung aufgehoben werden *müssen*.

Etwelche Moderationen im Sinne von Hildebrand wären ja vielleicht annehmbar.

Lachenal: L'expulsion est une peine; l'art. 44 doit être maintenu; cette peine est facultative et laisse intacte la faculté des gouvernements confédérés d'expulser par voie administrative. La proposition Lang part d'un sentiment respectable de commisération et il faut tenter d'y correspondre, mais elle aura le plus souvent pour conséquence de faire augmenter la durée de la peine privative de liberté, le juge renonçant à prononcer l'expulsion. Ensuite l'autorité administrative expulsera dans les cas graves, en sorte qu'au lieu de diminuer la punition, on l'aura augmentée.

Vorsitzender: Gegenüber Studer verweise ich auf das Fakultativum der Ausweisung nach dem VE.

Der zweite Satz von Alinea 1 und Alinea 2 sollten m. E. so gefasst werden, dass die Ausweisung sofort nach der Entlassung aus der Anstalt, auch nach der probeweisen, wirksam wird, ähnlich wie Hildebrand vorschlägt.

Gabuzzi: Quand il y a un jugement, rendu contre un étranger, qui ne prononce pas l'expulsion d'après l'article 44, est-ce que l'autorité administrative cantonale peut néanmoins prononcer encore l'expulsion par voie administrative? Ne lui opposera-t-on pas qu'elle se met en contradiction avec le jugement? Je sais bien que le jugement ne dit rien, mais il y a toujours le fait que c'est au fond l'autorité administrative qui règle, à l'égard de la résidence dans le canton, la situation de l'étranger qui y a commis un délit.

Vorsitzender: Hier kommt dann eben das Recht der Niederlassungsverträge zur Anwendung.

Studer: Ich kann die Auffassung nicht teilen, wonach schon bei der bedingten Entlassung die Verweisung wirksam werden soll. Die Fälle sind nicht selten, wo nur deshalb ausgewiesen wird, weil der Betreffende zufällig Ausländer ist. Das sollten wir entschieden vermeiden. Ich sehe nicht ein, warum man nicht einem Verurteilten, der sich in der Strafzeit gut gehalten hat, noch die Probezeit im Lande gestatten soll, wenn die Landesverweisung ihn übermässig schwer treffen würde.

Deschenaux: Les conférences des directeurs des polices cantonales ont proposé aux cantons un projet de convention que les cantons, dans leur majorité, ont adopté en novembre 1911. D'après cette convention, les cantons se donnent mutuellement connaissance des expulsions d'étrangers qu'ils prononcent et s'engagent à ne pas admettre chez eux l'étranger renvoyé par l'un d'entre eux. Cette convention est de nature à mettre fin aux difficultés actuelles, et nous en attendons de bons résultats.

Lohner: Ich bin Lang und Studer im Interesse der Individualisierung und Milderung der Strafe auf dem Wege des Fakultativums gefolgt; aber dieser Tendenz will ich auch hier, wo es sich in gewissem Sinne um die umgekehrte Situation handelt, treu bleiben und dem Richter das Fakultativum wahren. Das Kriterium des rein faktischen Aufenthaltes, ohne wesentliche innere Beziehungen zum Land obligatorisch über die Anwendung oder Nichtanwendung der Landesverweisung entscheiden zu lassen, scheint mir nicht zulässig. Das richterliche Ermessen sollte auch hier genügen, wie in so vielen andern Fällen, und dies umso mehr, als ja in den meisten Fällen, wo Landesverweisung in Frage kommen kann, auch die Möglichkeit des Weiterzuges an eine zweite Instanz gegeben ist. Die Fassung des VE scheint mir zu genügen, eventuell könnte ein Zusatz zum Antrag Lang aufgenommen werden, wonach die Ausweisung gegen länger Angesessene nur ausnahmsweise, oder „nur aus wichtigen Gründen“ oder „in der Regel nicht“ ausgesprochen werden kann.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie für den Fall der Annahme des Antrages Lang zum ersten Absatz diesen durch den von Lohner beantragten Zusatz „nur ausnahmsweise“ ergänzen?

Angenommen.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie den so ergänzten Antrag Lang in den VE aufnehmen?

Abgelehnt.

3. *Abstimmung*: Wollen Sie nach *Antrag Lang* zu Absatz 2 die *fakultative Aufhebung* der Landesverweisung zur *definitiven* machen?

Abgelehnt.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie nach *Antrag Hildebrand* die *Ausweisung* auch im Rückfall bei *Gefängnis* von mehr als sechs Monaten vorsehen?

Abgelehnt.

Dass Hildebrand bei der Verwahrung ausdrücklich von *Gewohnheitsverbrechern* sprechen will, ist redaktioneller Natur.

5. *Abstimmung*: Wollen Sie entgegen dem zweiten Satz des ersten Alinea des VE mit *Hildebrand* die *Verweisung sofort mit der Entlassung aus der Anstalt wirksam* werden lassen?

Abgelehnt (13 gegen 8 Stimmen).

6. *Abstimmung*: Wollen Sie am VE *festhalten* oder *Art. 44 streichen*?

Es wird *Festhalten am VE* beschlossen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 45.

Art. 45. Wirtshausverbot. Ist ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch der Wirtshäuser für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre verbieten.

Art. 45. Interdiction des débits de boissons. Lorsqu'un délit provient de l'usage immodéré des boissons alcooliques, le juge pourra, accessoirement à la peine, interdire au délinquant l'accès des débits de boissons pour six mois au moins et deux ans au plus.

Es liegen vor der *Antrag Lang*:

„Art. 45 ist zu streichen.

Eventuell soll sich das Verbot nicht gegen den Wirtshausbesuch, sondern gegen den Genuss geistiger Getränke richten.“

und der *Antrag Kronauer*:

„Ist ein Vergehen“, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe für sechs Monate bis längstens zwei Jahre den Besuch derjenigen Gasthöfe und Wirtshäuser verbieten, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden.“

Zürcher: Zur Begründung dieser alten und wieder modern gewordenen Strafe möchte ich auf die Erläuterungen verweisen und auf Art.

285, wo für Uebertretung des Wirtshausverbotes Strafe vorgesehen ist, und zwar soll auch der Wirt bestraft werden. Die Schwierigkeit des Vollzuges in volkreichen Ortschaften ist nicht so gross; denn die vom Wirtshausverbot betroffenen Leute sind mindestens der Polizei gut bekannt. Die Hauptsache ist, dass das Verbot am Wohnort und seiner nächsten Umgebung wirke, doch soll der Wirkungskreis nicht im Gesetze bestimmt werden.

Nötig wird noch eine Ergänzung des Artikels sein, worin festgesetzt wird, von wann an das Verbot wirken soll, nämlich erst von der Verbüssung der andern Strafe an.

Gautier: Je suis sympathique au mouvement antialcoolique, mais très sceptique quant à la possibilité d'appliquer correctement et avec succès l'art. 45.

L'interdiction de l'accès des débits de boissons est toujours peine accessoire.

Elle n'aura lieu que si le délit est en rapport avec un usage immodéré de la boisson, ce qui peut être prouvé facilement.

En revanche, ce sont les mesures d'application qui donneront lieu à des difficultés. Rendra-t-on l'interdiction publique, et par quels moyens? Les cantons qui admettent actuellement cette interdiction procèdent de diverses manières, mais de quelle manière qu'on s'y prenne, le contrôle est toujours difficile.

En elle-même, la mesure peut être très utile, à condition que l'ivrogne ne s'alcoolise pas chez lui. Mais même si l'on ne peut l'empêcher de boire chez lui, il y a toujours avantage à ce qu'il ne boive pas en public et n'y donne pas le mauvais exemple.

On peut relever à l'appui de l'art. 45 que le projet de l'empire allemand prévoit une disposition analogue, mais surtout que 12 cantons, sauf erreur, ont déjà admis cette peine dans leurs lois.

Tout cela est parfait en théorie, mais comment faire pour assurer le respect de l'interdiction prononcée? C'est là qu'est le grand inconvénient. La surveillance, possible dans les campagnes, ne le sera pas toujours dans les villes.

Le projet, art. 285, propose de traiter la rupture de l'interdiction comme une contravention et de la punir comme telle.

Mr. Kronauer a présenté une nouvelle rédaction de l'art 45. Son texte me paraît acceptable.

Kronauer: Wir haben auf eidgenössischem Boden das Wirtshausverbot im BG betreffend Ergänzung des BG über den Militärpflichtersatz vom 29. März 1901 und auch viele Kantone kennen diese Strafe. Sie soll aber m. E. beschränkt werden auf die Wirtschaften mit geistigen Getränken. Dieser Gedanke ist schon in Art. 285 des VE enthalten.

Man sollte den Art. 45 mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung bestehen lassen.

Lang: Ich beantrage Streichung dieses Artikels aus folgenden Gründen: Mit dem Wirtshausbesuch ist allerdings in der Regel der Genuss alkoholischer Getränke verbunden. Allein das Wirtshaus ist nicht nur die Stätte alkoholischer Exzesse, nicht nur für viele Tausende der Ort, an dem sie ihr Geselligkeitsbedürfnis befriedigen können, sondern auch der Ort, an dem sich ein wichtiger Teil des öffentlichen und politischen Lebens abspielt. Auch die Gewerkschaften sind, wo keine alkoholfreien Volkshäuser existieren, auf die Wirtschaften angewiesen. Durch das Wirtshausverbot wird also der Betroffene von der Teilnahme an allen diesen Bestrebungen, ausserdem auch von manchen Bildungsgelegenheiten ausgeschlossen. Andererseits erschwert es den Alkoholenuss nur in ganz geringem Masse. Diese Einwendungen treffen auch den Antrag Kronauer. Eigentlich könnte nur ein Verbot, Alkohol zu geniessen, in Frage kommen. Allein da dasselbe absolut undurchführbar wäre, fällt es ohne weiteres ausser Betracht. Den Zweck, den der VE mit dem Wirtshausverbot anstrebt, erreichen wir sicherer und ohne unerwünschte Nebenwirkungen dadurch, dass wir im Falle der bedingten Verurteilung und in andern Fällen dem Verurteilten die Anweisung zur Enthaltbarkeit erteilen.

Vorsitzender: Von *Thormann* wird beantragt, als Absatz 2 des Art. 45 oder im EG die *Veröffentlichung des Wirtshausverbots* in einem amtlichen Blatt aufzunehmen.

Thormann: Ich würde sehr ungern auf das Wirtshausverbot verzichten, das ich als sehr wirksam und gefürchtet kennen gelernt habe. Es wird in der bernischen Praxis als Ehrenstrafe durchgeführt und vom Volk als solche aufgefasst. Das erreichen wir durch die Publikation und durch die Verfassungsbestimmung, wonach vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer mit Wirtshausverbot belegt ist. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Publikation, gleichgültig ob hier oder im EG vorzusehen. Ich betrachte das Wirtshausverbot nicht als Kampfmittel gegen den Alkohol und halte daher den Antrag Kronauer für überflüssig; jedenfalls müsste daraus das Wort „Gasthof“ gestrichen werden, das viel zu weit geht.

Wettstein: Ich bin für Streichung des ganzen Artikels und jedenfalls für Streichung des Wortes „Gasthof“ im Antrag Kronauer. Die Einrichtung hat als eidgenössische Massregel wohl nur den Schein der Berechtigung für sich. Allerdings ist sie ja nur fakultativ vorgesehen. Aber diese Nebenstrafe hat etwas Kleinliches, und ich glaube daher, man könnte ihre Regelung den Kantonen überlassen. Im Grunde handelt

es sich doch um eine Polizeimassnahme. Für die ganze Schweiz halte ich sie nicht für angebracht. Ich beantrage Rückweisung des Artikels an die Redaktionskommission mit dem Auftrag, die Bestimmung so umzugestalten, dass die Verhängung des Wirtshausverbotes in die Kompetenz der Kantone fällt.

Bolli: Gautier hat mit Recht auf Schaffhausen verwiesen, wo die Namen der mit dem Wirtshausverbot Belegten auf besondern Tafeln den Gästen zur Kenntnis gebracht werden. Ursprünglich war das Wirtshausverbot eine Folge der Insolvenz, wie der Entzug des Stimmrechts. Meine persönlichen Erfahrungen führen mich zur Unterstützung des Antrages auf Streichung. In dünn bevölkerten Gegenden wirkt das Verbot viel zu stark infamierend; ausserdem sind bei uns die Grenzen zu nahe, und die Kameraden des Betroffenen sorgen dafür, dass er doch zu seiner Sache kommt. Das ist dann vielleicht noch schlimmer, als kein Verbot. In dicht bevölkerten Gegenden wird es aber einfach nicht durchgeführt. Möglich wäre höchstens, dass die Publikation eine gewisse Wirkung hätte. Im grossen und ganzen ist dieses Strafmittel antiquiert, und wir wollen es jedenfalls den Kantonen anheimstellen, es beizubehalten.

Calame appuie la manière de voir développée par Mr. Thormann. La preuve de l'efficacité de l'interdiction des auberges est faite. Dans notre canton, nous l'appliquons avec succès, même dans les centres populeux. Cette peine agit surtout par le fait qu'elle diminue celui qui en est l'objet dans l'opinion de ses camarades, qu'elle l'expose à leurs railleries.

Il faut, il est vrai, que la désobéissance à l'interdiction soit sévèrement punie. C'est le cas dans mon canton. Elle peut entraîner, selon nos lois, la peine de 15 jours d'emprisonnement. Dans ces conditions, si même il est difficile d'exercer une surveillance absolument efficace, l'interdiction est chose sérieuse et elle est, en général, observée dans les villes comme dans les campagnes. Je regretterais qu'elle ne fût pas admise par le Code pénal fédéral.

Studer: Calame müsste nach seinen Ausführungen eigentlich den Antrag stellen, es sei den Betreffenden statt des Wirtshauses der Genuss geistiger Getränke zu verbieten; wenn er es nicht tut, so stelle ich diesen eventuellen Antrag.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur

Abstimmung:

Zum VE liegt vor das Amendement Kronauer und hiezu ein Unterantrag auf Streichung der Gasthöfe.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Es wird beschlossen, die Gasthölle zu streichen.

2. Eventuelle Abstimmung: Mehrheit für Annahme des bereinigten Amendement Kronauer in den VE.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wer entgegen dem Eventualantrag Lang auf Verbot der geistigen Getränke am Verbot der Wirtshäuser nach VE festhalten will?

Mehrheit für Festhalten am Wirtshausverbot.

Beim Antrag Thormann ist für den Fall der Annahme durch die Redaktionskommission zu bestimmen, wo die Veröffentlichung (VE oder EG) einzureihen ist.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Thormann das Wirtshausverbot veröffentlichen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für Publikation.

Es ist dann noch ein Zusatz betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des Verbotes zu formulieren.

Dem bereinigten VE steht nunmehr gegenüber der Streichungsantrag Lang und der Antrag Wettstein, die Regelung den Kantonen zu überlassen.

5. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie am bereinigten VE festhalten oder Art. 45 nach Antrag Lang streichen?

Mehrheit (13 gegen 9 Stimmen) für Festhalten am bereinigten VE. Damit ist auch der Antrag Wettstein erledigt.

Wettstein: Es wäre doch möglich, dass man sich auch jetzt noch nach meinem Antrag für Ueberlassung der Regelung an die Kantone entschiede.

Vorsitzender: Ich glaube das nicht; man hat definitiv für Belassung von Art. 45 im VE entschieden.

Wollen Sie auf die Abstimmung zurückkommen? Dies wird mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Wir werden morgen zunächst die Anträge Lang, Art. 47 bis und 47 ter behandeln, die, wie auch Lang zugibt, besser hier als nach Art. 47 eingeschaltet werden.

Werden Bemerkungen zum Protokoll gemacht? Es ist nicht der Fall, das Protokoll ist genehmigt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Min.

Fünfte Sitzung

Mittwoch den 24. April 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Bundesrat Müller.

Abwesend: Décoppet, Hildebrand, Kuntschen, von Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Vorsitzender: Wenn wir jetzt mit dem allgemeinen Teil fertig werden oder doch bis etwa zur Rehabilitation kommen, so könnte im Laufe des Sommers die kleine Redaktionskommission zur *Bereinigung des Textes* schreiten, der dann mit den *bereinigten Protokollen* gedruckt den Mitgliedern der Kommission zugestellt würde.

Lang: Was die Bereinigung der Protokolle für den Druck angeht, so möchte ich mir vorbehalten, noch nachträglich zu den Protokollen Bemerkungen einzugeben, da ich bis jetzt zu einer Prüfung derselben keine Zeit gefunden habe.

Vorsitzender: Ich muss denselben Vorbehalt machen; die Genehmigung der Protokolle ist eine bloss vorläufige. Die Kommissionsmitglieder sind ersucht, Bemerkungen zu den Protokollen *bis Mitte Mai* dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einzureichen.

Wir gehen über zu

Art. 47 bis

der *Anträge Lang*.

Art. 47 bis. Erkennt der Richter auf Amtsentsetzung, auf Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, oder auf Landesverweisung, so kann er von der Verhängung einer weitem Strafe Umgang nehmen oder die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).

Lang: Der VE unterscheidet in herkömmlicher Weise zwischen Haupt- und Nebenstrafen, d. h. solchen Strafen, die nur in Verbindung mit einer andern Strafe verhängt werden können. Diese Unterscheidung

hat etwas Willkürliches, weil ein festes Unterscheidungsmerkmal fehlt. Sie hat ihre Rechtfertigung auch nicht in dem in den Erläuterungen aufgestellten Grundsatz: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. Denn alle Nebenstrafen des VE kränken den Betroffenen in irgend einem Rechtsgute. Für die Frage, welche Strafen als Hauptstrafen verwendbar sind, kann doch nur entscheidend sein, ob die Strafe zur Vergehensbekämpfung tauglich ist und ob sie auch ohne Anlehnung an eine andere Strafe vollzogen werden kann. Das gilt nun ganz gewiss von der Amtsentsetzung und der Untersagung der Ausübung eines Berufes. Sie treffen den Angeklagten regelmässig sehr schwer, und es lassen sich sehr wohl Fälle denken, wo es keinen Sinn hat, denjenigen, dem die Ausübung seines bisherigen Berufes untersagt und dadurch ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil zugefügt wird, noch mit einer Geldbusse zu belegen. Ich beantrage deshalb, Amtsentsetzung und Verbot der Berufsausübung auch als selbständige Strafe zuzulassen und bemerke dabei, dass der VE wenigstens *eine* Nebenstrafe, nämlich die Einziehung von Gegenständen, als selbständige Strafe verwendet. Dass gegen die Landesverweisung als Hauptstrafe gewiss Bedenken bestehen, anerkenne ich.

Zürcher möchte den Antrag Lang ablehnen. Lang hat den Antrag, die Landesverweisung als Hauptstrafe anzuerkennen, fallen lassen. Nach Art. 38 VE war die Möglichkeit gegeben, die Einziehung von Gegenständen zur Hauptstrafe zu machen. Diese wäre aber nur an Stelle der Busse möglich gewesen, und nicht an Stelle jeder andern Strafe. Das haben Sie abgelehnt. Wir werden nun kaum für Amtsentsetzung und Berufsverbot weiter gehen wollen. Die Amtsentsetzung kann auch Disziplinarstrafe sein und trifft nur den Beamten, das Berufsverbot trifft den kleinen Mann nicht. Beide Massnahmen sind für den davon Betroffenen allerdings schwere Strafübel. Macht man sie zu Hauptstrafen, so wird dies den Richter oft zu höchst unzweckmässiger Milde veranlassen, weil er finden wird, es gebühre sich, im besondern Fall und nach dem Stand des Angeklagten die „vornehere“ Strafe der Amtsentsetzung oder des Berufsverbotes anzuwenden und von einer andern Strafe ganz abzusehen. Der gewöhnliche Bürger würde dies nicht verstehen. Ich bin also gegen die Verselbständigung der Amtsentsetzung und des Verbots der Berufsausübung. Der Antrag Lang würde zu bedauerlichen Resultaten führen.

Gautier: Je suis de l'avis de Zürcher, tant au sujet de la destitution que de l'interdiction d'exercer une profession. Celui qui mérite la destitution pour un délit, mérite toujours aussi une peine de droit commun, amende ou prison. Et quant à l'interdiction d'exercer une profession, il est à craindre que le juge se laisse aller à la prononcer, au lieu

d'autres peines, pour ainsi dire par humanité, dans la pensée de frapper moins durement le délinquant, et qu'en réalité il le frappe plus durement que par une autre peine, tout en provoquant chez beaucoup de citoyens le sentiment, qu'il a été commis une sorte de passe-droit. Je suis donc opposé à la proposition Lang.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Der Art. 47 bis (Antrag Lang) wird abgelehnt.

Wir gehen über zu

Art. 47 ter

der Anträge Lang:

„Die Strafe des Verweises besteht in der Erteilung einer Rüge durch den Richter.“

Lang: Mit dem Antrag, den Verweis in das Strafsystem aufzunehmen, bezwecke ich in erster Linie, dass diese Frage hier erörtert wird. Der Verweis auch gegenüber Erwachsenen hat namentlich dann Berechtigung, wenn das Vergehen nicht auf einen Charakterfehler schliessen lässt, sondern im Affekt, unter einem starken Anreiz verübt worden ist. Auf die Annahme meines Antrages würde ich deshalb Wert legen, weil er den Uebergang zu einem Zukunftsstrafrecht vermittelt, das mit mildern, weniger ruinös wirkenden Strafen auskommt. Die praktische Verwertung des Verweises denke ich mir so, dass der Richter in Art. 51 ermächtigt wird, kurze Freiheitsstrafen und Bussen durch den Verweis zu ersetzen.

Zürcher: Der Verweis ist im VE vorgesehen für Kinder (10, 4) und bei Jugendlichen (11, 5).

In der modernen Gesetzgebung macht sich eine Tendenz geltend, an Stelle der Strafe andere Mittel vorzuschlagen. Dahin gehört:

1. *Gänzlichliches Absehen von Strafe*: In Frankreich steht zur Zeit in Beratung: La loi du pardon. Projet Morlot zu 463 C. P. (Circonstances atténuantes), welches lautet:

„En outre, même si les faits qui font l'objet de la poursuite sont établis, le juge aura toujours le pouvoir d'absoudre par une décision motivée, lorsque cet acte de clémence lui apparaîtra comme le plus efficace moyen d'arriver à la moralisation du coupable. Le prévenu sera condamné aux dépens et, s'il y a lieu, à tous les dommages-intérêts envers la partie civile.“

L'inscription au casier est rayée au bout de 5 ans, s'il n'est pas intervenu de condamnation.“

Die DStPO (VE 153) gestattet, in amts- und schöffengerichtlichen Sachen von der Anklage abzusehen, wenn wegen Geringfügigkeit der Verfehlung Strafverfolgung nicht geboten erscheint, unter Vorbehalt der Privatstrafklage.

2. *Der Verweis im italienischen CP* (26). An Stelle der Strafe, wenn eine nur kurzzeitige Strafe vom Gesetz angedroht ist, kann der Richter einen Verweis (riprensione) eintreten lassen. Das Gesetz fügt bei:

„Wenn der Verurteilte zur angesetzten Gerichtsverhandlung nicht erscheint oder den Verweis nicht mit Ehrerbietung entgegen nimmt, wird die im Urteil bestimmte Strafe vollstreckt.“

Zudem soll der Richter eine Friedensbürgschaft auferlegen (27).

3. *Der Verweis im DVE* (§ 37). Der Verweis soll nicht nur gegenüber Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen zur Anwendung kommen, nach § 83 dann, wenn der Fall besonders leicht ist und daher das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern darf.

Für uns käme der Verweis eventuell beim Uebertretungsstrafrecht und ebenso gegenüber Unmündigen in Betracht. Jedenfalls aber nur in Verbindung mit Art. 53. Gegen den Verweis spricht, dass der Respekt vor dem Richter nicht mehr überall so gross ist, wie früher.

Gautier: A première vue, la proposition m'est sympathique. Elle est défendue dans la littérature, le projet allemand en parle. La réprimande existe dans le code vaudois, mais l'on n'en fait pas usage. Elle existe aussi à Neuchâtel et Calame nous parlera des expériences faites dans son canton.

Comme peine infligée aux adultes, la réprimande ne m'inspire pas confiance. Je crains qu'elle ne soit souvent une simple formalité, sans franchise ni tenue chez le réprimandé, une sorte de grimace. Si l'on veut absolument s'avancer dans cette voie, alors je suis d'avis de faire le saut et de passer à la clémence complète, c'est-à-dire de permettre au juge de faire, dans des cas exceptionnels, abstraction de toute peine.

Calame: Le Code neuchâtelois connaît la réprimande, mais seulement dans des cas spéciaux, pour scandale public causé par un ivrogne et pour raccolage. S'il y a récidive, elle est suivie d'emprisonnement et, en cas de deuxième récidive, des peines sévères (prison d'une certaine durée, maison de travail) peuvent être prononcées. Si, pour ces deux délits, la réprimande est de quelque utilité, c'est uniquement parce qu'elle nous permet d'arriver à infliger des peines sévères en cas de récidive.

Le code neuchâtelois l'admet encore dans un troisième cas, pour les adolescents. Ici, elle peut avoir de bons effets, quand le jeune homme a de la fierté et de l'amour-propre, ce qui, heureusement, est presque

toujours le cas chez nos jeunes gens. Mais, pour les adolescents, le projet du Code fédéral admet déjà la peine de la réprimande.

Hafter: Ich könnte mich nicht zur Aufnahme des Verweises gegen Erwachsene in den VE entschliessen. Würde er aufgenommen, so müsste er jedenfalls als Haupt- und Nebenstrafe gelten können und gehört dann systematisch zur Busse. Allein der Verweis gegen Erwachsene ist in jedem StGB etwas Unorganisches, auch im DVE. Anders ist es beim Verweis gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die deutsche Literatur ist sehr geteilt in der Bewertung des Verweises. Ein StGB, das in ausgedehntem Masse den bedingten Straferlass aufweist, kann m. E. auf den Verweis verzichten. Der OeVE hat den Verweis ausgeschlossen, weil sich mit Rücksicht auf ein Rechtsmittelverfahren Schwierigkeiten für den Vollzug ergeben. Es ist klar, dass in solchem Fall der Verweis, der erst nach Monaten erteilt wird, keine starke, keine genügende Wirkung mehr hat.

Deschenaux: La réprimande peut avoir de bons effets, quand par exemple le délinquant a agi ensuite d'une violente provocation. Je l'ai vu infliger notamment une fois dans un cas de ce genre. Je me prononce pour la proposition de Mr. Lang.

Vorsitzender: Die Diskussion bestärkt mich in der Ansicht, der Verweis sei vom VE auszuschliessen. So ein Verweis kann oft zu komischen Situationen führen, und da wollte ich als Richter doch lieber eine kleine Strafe aussprechen. Der Verweis ist eben doch keine Strafe und er wird häufig mit dem Ernst der Sache nicht vereinbar sein.

Bei den Uebertretungen wäre er vielleicht hie und da angebracht, und das wollen wir uns noch überlegen.

Lang: Der Einwand, dass der Vollzug des Verweises Schwierigkeiten bereiten würde, scheint mir deshalb nicht stichhaltig, weil er doch wohl regelmässig nur gegenüber geständigen Angeklagten zur Anwendung käme, die auf den Weiterzug von vorneherein verzichten. Im übrigen wäre es ganz gut, wenn wir in unser Strafrecht etwas von den Grundsätzen hinüber nehmen würden, welche verständige Eltern bei der Erziehung und der Ausübung ihres Straf- und Züchtigungsrechtes anwenden. Wie gegenüber Kindern, so würde auch gegenüber Erwachsenen in gewissen Fällen eine symbolische Strafe ausreichen.

Studer: Der DVE (§ 83) gibt dem Richter die Möglichkeit, sogar von einer Strafe ganz abzusehen. Gerade in solchen Fällen wird der Richter eben einen Verweis geben. Ich bin überzeugt, dass wir auch bei uns mit dem Verweis gute Erfahrungen machen würden.

Gabuzzi: La réprimande est admise dans le Code civil italien, mais elle y représente en réalité un timide essai d'introduire la remise con-

ditionnelle de la peine. Là où cette dernière mesure existe, la réprimande, telle que la connaît le Code italien n'a pas sa raison d'être.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Der Art. 47 ter (Antrag Lang) wird abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 46.

Art. 46. *Friedensbürgschaft.* Besteht die Gefahr, dass jemand ein Verbrechen, mit dem er gedroht hat, ausführen werde, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann ihn der Richter durch Sicherungshaft dazu anhalten, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Begeht er das Verbrechen innerhalb zwei Jahren, nachdem er die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben.

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

Art. 46. *Cautionnement préventif.* S'il y a lieu de craindre que celui qui a menacé de commettre un délit ne le commette effectivement, ou si un condamné pour délit, notamment pour délit contre la vie, l'intégrité corporelle ou l'honneur, manifeste le dessein de réitérer, le juge pourra exiger de lui l'engagement de ne pas commettre le délit et l'astreindre à fournir une sûreté suffisante.

S'il refuse de s'engager ou si, par mauvais vouloir, il n'a pas fourni la sûreté dans le délai fixé, le juge pourra l'y contraindre en le faisant détenir par mesure de prévention pour six mois au plus.

S'il commet le délit dans les deux ans à partir du jour où la sûreté a été fournie, celle-ci sera acquise à l'Etat; en cas contraire, elle sera restituée à l'ayant droit.

S'il est à prévoir que le délinquant ne pourra réparer le dommage causé par le délit, le juge pourra allouer au lésé, en tout ou en partie,

6. Vorsorgliche Massnahmen.

6. Mesures de prévention.

le montant de la sûreté fournie, à compte sur l'indemnité fixée par jugement.

Vorsitzender: Hier liegt vor der Antrag Weber, lautend:

Art. 46. Als zweiter Satz des ersten Absatzes ist aufzunehmen: „Wurde die Drohung, das Verbrechen zu begehen, oder die Drohung, es zu wiederholen, im Rausche geäussert, so kann überdies dem Fehlbaren das Versprechen abgefordert werden, dass er sich des Genusses geistiger Getränke enthalten werde.“

sowie der Antrag Lang auf Streichung des Art. 46.

Zürcher: Die Friedensbürgschaft ist dem englischen Recht entnommen. Sie kommt dort vor:

a) als Sicherungsmittel, von den Friedensrichtern auf Antrag eines Bedrohten auferlegt;

b) als Strafmittel, von den Gerichten auferlegt, neben einer Freiheitsstrafe, an Stelle einer solchen mit oder ohne Verbindung mit Busse, wenn Wiederholung des Vergehens zu befürchten ist.

Die Sicherheit kann durch Realkaution und durch Bürgschaft geleistet werden, sie kann aber auch in Form eines feierlichen Gelöbnisses z. B. unter Eid geleistet werden. Die Zwangshaft ist auf sechs Monate beschränkt.

1906 haben Friedensbürgschaften auferlegt:

die Friedensrichter als Polizeirichter	14,428
die Gerichte (Assisen und Gerichte summarischer Gerichtsbarkeit)	15,748
Total:	30,176

Die Friedensbürgschaft hat Eingang gefunden in Frankreich (CP 44) bis 28. April 1832, als Ersatzmittel für die Polizeiaufsicht. Sodann im Grossherzogtum Baden, StGB vom 6. März 1845, in ähnlicher Weise.

Von der Anwendung im italienischen Strafgesetz war oben die Rede.

Die Friedensbürgschaft kann in vielen Fällen: fortgesetzte häusliche Streitigkeiten, nachbarlicher Zank, Streitigkeiten zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch bei Drohungen von Nutzen sein.

Die Dauer des Sicherheitsverhaftes könnte verkürzt werden.

Wir haben von England mit Erfolg die Schwurgerichte übernommen, die Friedensbürgschaft würde auch einem beiden Völkern gemeinsamen Wesenszug, ihrer Ehrlichkeit und Charakterfestigkeit, entsprechen.

Gautier: Nous autres Latins n'avons pas d'expérience dans ce domaine et les Germains ne l'admettent pas non plus sans conteste.

Le cautionnement préventif n'a aucun but de répression. Même la détention à laquelle il aboutit, n'est pas une mesure répressive. Ni le cautionnement ni la répression n'excluent la peine qui peut être encourue ou ne se confondent avec elle. Mais, puisqu'il en est ainsi, on se demande s'il ne suffirait pas de punir les menaces d'une peine assez forte pour éviter toute cette complication du cautionnement préventif. J'incline à le croire.

La procédure du cautionnement préventif provoquera des difficultés nombreuses, dont la principale est que le juge devra distinguer entre les menaces dont on peut craindre l'exécution et les autres. La promesse et le cautionnement ne seront exigibles que s'il s'agit de menaces de la première catégorie. Le juge se verra donc obligé de distinguer, d'après les circonstances et les personnes en cause, entre les menaces en l'air et les menaces sérieuses, tâche qui mettra sa perspicacité à une forte épreuve.

S'il envisage les menaces comme sérieuses, le juge exigera la promesse visée à l'art. 46 et, selon les circonstances, aussi la sûreté qui y est prévue, le cautionnement. La promesse est-elle refusée, alors le juge cherchera à l'obtenir par la contrainte, c'est-à-dire en plaçant celui qui a menacé en détention préventive et en l'y maintenant jusqu'à 6 mois; il agira de même si, par mauvais vouloir, la personne coupable d'avoir menacé s'obstine à ne pas fournir le cautionnement. La sanction de la détention préventive (détention dont la loi ne fixe pas le régime, ce qui est un assez grave inconvénient), sera donc toujours possible pour refus de s'engager, mais non pas quand le cautionnement ne sera pas fourni. Il faudra qu'en pareil cas le juge constate encore qu'il y a mauvaise volonté, de sorte qu'un insolvable s'en tirera toujours par une simple promesse, qu'il s'empressera de donner pour échapper à la détention préventive. J'avoue qu'une promesse faite dans ces conditions ne m'inspire qu'une médiocre confiance.

Mr. Zürcher explique, il est vrai, que cette procédure préventive ne sera pas appliquée sans distinction à tout le monde, qu'on la réservera pour ceux chez qui elle peut provoquer de sages réflexions, pour une élite, en un mot. Mais alors elle perd, à mon sens, beaucoup de sa valeur. Pour l'élite que Zürcher a en vue, il n'est guère besoin d'avoir recours à de pareilles mesures. Les personnes appartenant à une telle élite ou bien ne menacent pas, ou bien, si dans l'emportement elles ont proféré des menaces, réfléchissent à temps et renoncent à les exécuter, sans que le juge ait à s'en mêler.

Enfin, je trouve, quant au 4^{me} alinéa du projet, que cette disposition serait mieux placée à l'article 39.

Voilà, brièvement, les critiques que j'ai à faire au projet. Mais je dois, d'autre part, reconnaître que les expériences anglaises dont Zür-

cher nous a donné un aperçu statistique paraissent démontrer que la promesse et le cautionnement préventifs peuvent cependant, dans un certain nombre de cas, rendre de bons services. Et je me dis aussi que si cet article ne donne pas ce que ses promoteurs en espèrent, du moins ne causera-t-il pas de mal non plus.

Je voterai donc l'article 46, mais avec une conviction assez tiède.

Lang : Ich kann Bedenken gegen diese Neuerung nicht unterdrücken. Die weitere Diskussion wird freilich zeigen müssen, ob diese Bedenken nicht etwa in der Neuheit der Institution und darin wurzeln, dass wir die Tragweite derselben nicht leicht überblicken. In jedem Falle halte ich eine genauere Umschreibung der Voraussetzungen der Friedensbürgschaft für notwendig. Nach dem VE soll sie gefordert werden können, wenn jemand die *Absicht* verrät, ein früher begangenes Vergehen zu wiederholen. Das ist jedoch zu unbestimmt, weil jede unbewiesene Vermutung genügen würde. Ein misstrauischer Richter könnte den Standpunkt einnehmen, dass schon in der Zugehörigkeit zu einer Arbeitergewerkschaft eine solche Absicht zu Tage trete.

Der VE verlangt zur Friedensbürgschaft kumulativ das Versprechen und die Sicherheitsleistung. Der Richter sollte sich aber auch mit dem blossen Versprechen begnügen können, und zwar schon deshalb, weil sonst der Vollzug gegenüber dem Mittellosen Schwierigkeiten bereitet. Unannehmbar ist ferner, dass das Versprechen, welches vielleicht aus ganz respektablen Gründen verweigert wird, durch Sicherheitsverhaft bis zu 6 Monaten soll erzwungen werden können.

Weltstein : Schon in den Art. 22 und 23, namentlich bei der versuchten Anstiftung, liegt die Gefahr einer Förderung des Denunziantentums vor. Art. 46 wird diesem Uebel noch ganz besonders Vorschub leisten, und das ist mir sehr unsympathisch. Ich bin daher für Streichung des Artikels.

Lohner wäre bereit, einen Versuch mit diesem Institut zu machen. Er hält es für geeignet, bei dem, welcher ein Vergehen beabsichtigt, wesentliche Hemmungen zu schaffen.

Eine Gefängnisstrafe liegt nicht vor; denn die Gefahr der Verübung eines Vergehens muss sich durch äusserlich wahrnehmbare Momente manifestiert haben. Auch die Befürchtung, das Denunziantentum werde gefördert, scheint mir nicht begründet zu sein.

Das Tatbestandsmoment der Gefahr der Verwirklichung einer Drohung wird schon jetzt z. B. im bernischen StGB berücksichtigt; unsere Richter sind also wohl im stande, zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der Friedensbürgschaft vorliegen. Redaktionell möchte ich bemerken, dass mir der Ausdruck „verrät jemand . . . die Absicht . . .“

zu unbestimmt erscheint; man könnte vielleicht konkreter sagen: „legt er die bestimmte Absicht an den Tag“ oder etwas Aehnliches.

Der Antrag Weber endlich geht m. E. entschieden zu weit; man kann da nicht jeden zufälligen Rausch zum Ausgangspunkte der Abforderung eines solchen Versprechens machen.

Müller weist an Hand praktischer Beispiele nach, dass die Friedensbürgschaft in der Tat in gewissen Fällen gute Dienste zu leisten verspricht.

Bolli: Ein gesunder Gedanke liegt dem Institut schon zu Grunde; auch ich kann mir sehr wohl Fälle denken, wo eine gute Wirkung davon zu erwarten wäre. Man könnte vielleicht einen bestimmten Verbrechenstatbestand der Friedensstörung in den VE aufnehmen und auf diesen die Friedensbürgschaft anwenden. M. E. sollte aber das Antragserfordernis aufgenommen und der Tatbestand genauer umschrieben werden. Das letzte Alinea sollte in bessere Verbindung mit dem ganzen gebracht werden.

Zürcher bemerkt, Lang schein nach seinen Ausführungen nur durch die Neuheit der Friedensbürgschaft von ihrer Annahme abgehalten zu werden, was bei dem Verfechter des Zukunftsstrafrechtes doch sonderbar anmute. Die Befürchtung, die Friedensbürgschaft könnte den Gewerkschaften unbequem werden, sei nicht begründet, da sie immer nur einem einzelnen Fehlbaren, nie einer Korporation auferlegt werden kann. Gegenüber Wettstein bemerkt er, der Text des VE sei allerdings nicht ganz klar und leiste der irrigen Annahme Vorschub, die Friedensbürgschaft könne auferlegt werden, ohne dass ein Vergehenstatbestand vorliege. Die Einfügung des Antragserfordernisses werde übrigens die Befürchtungen Wettsteins zerstreuen.

Vorsitzender: Lang stellt *eventuell* den Antrag, im Alinea 1 zu streichen die Worte: „oder verrät jemand wiederholen“; sodann sei die Auflage der Sicherheitsleistung zu streichen und die Maximaldauer der Sicherungshaft auf drei Wochen herabzusetzen.

Lang: Für die Friedensbürgschaft nur die Abnahme des Versprechens zu fordern, erscheint deshalb ganz wohl angängig, weil an den Bruch des Versprechens gewisse Nachteile geknüpft werden können. Schon die Weite des Strafrahmens gibt dem Richter die Möglichkeit, im Falle späterer Verübung eines Vergehens den Bruch des Versprechens bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen. Die Sicherungshaft sollte nicht über drei Wochen ausgedehnt werden dürfen.

Kronauer: Gerade die Worte, die Lang streichen will, treffen die wichtigsten und häufigsten Fälle der Anwendung der Friedensbürg-

schaft, nämlich die Fälle, wo die Absicht deutlich zu erkennen gegeben wurde. Dann scheint mir die Reduktion der Haft auf drei Wochen zu weit zu gehen; ich würde sie auf zwei Monate herabsetzen.

Bolli: Ich halte nur daran fest, dass das Antragserfordernis aufgenommen werde.

Lohner: Was Lang streichen will, muss beibehalten werden, weil gerade bei der Verurteilung am häufigsten solche Drohungen ausgestossen werden.

Vorsitzender: Die Anregung Lohners, die Worte „verrät jemand . . . die Absicht“ durch eine positivere Fassung zu ersetzen, ebenso die Bemerkung Bollis betreffend bessere Fassung des Tatbestandes und bessere Verbindung des letzten Alineas mit dem Ganzen gehen an die Redaktionskommission.

Abstimmung.

Wir schreiten zur Bereinigung des Artikels. Zunächst Alinea 1.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie nach Antrag Bolli das *Erfordernis des Antrages* in den VE aufnehmen?

Dies wird *beschlossen*.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie nach VE *die Worte „oder verrät . . . wiederholen“* beibehalten oder nach Antrag Lang *streichen*?

Mehrheit für Beibehaltung (Redaktion vorbehalten).

3. *Abstimmung*: Wollen Sie nach VE *die Sicherheitsleistung beibehalten* oder nach Antrag Lang *streichen*?

Mehrheit für Beibehaltung.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie den *Antrag Weber* in den VE aufnehmen?

Dies wird *abgelehnt*.

Wir schreiten zur Bereinigung von Alinea 2.

5. *Abstimmung*: Wollen Sie die *Höchstdauer der Sicherungshaft nach VE* (6 Monate) *festhalten* oder *herabsetzen*?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) *für Herabsetzung*.

6. *Abstimmung*: Die *Höchstdauer der Sicherungshaft* wird auf *2 Monate festgesetzt*.

Die Bemerkung Gautiers, das letzte Alinea sei besser zu Art. 39 zu ziehen, ist redaktionell.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 47.

Art. 47. Einziehung gefährlicher Gegenstände. Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das

öffentliche Wohl oder die Rechtsordnung, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn, soweit es nötig ist, unbrauchbar machen oder vernichten.

Art. 47. Confiscation d'objets dangereux. Même en l'absence de toute poursuite pénale, le juge ordonnera la confiscation de tout objet en rapport avec un délit et compromettant l'ordre public ou la sécurité publique; au besoin, il le fera mettre hors d'usage ou détruire.

Vorsitzender: Es wurde seinerzeit beschlossen, die Art. 38 und 47 zusammen zu behandeln.

Zu Art. 38 war beantragt worden von:

Calame zu streichen: „oder statt einer Busse“,

Gautier zu streichen: „Stirbt der Verurteilte, so fällt diese Strafe weg“;

Wettstein aufzunehmen: „Gegenstände . . ., die nicht zum rechtmässigen Lebenserwerb des Täters oder Teilnehmers nötig sind“;

der *Redaktionskommission aufzunehmen* ein zweites Alinea folgenden Wortlauts: „Geschenke und Versprechungen, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim oder können von ihm eingefordert werden.“

Zu Art. 47 ist beantragt von

Hatter aufzunehmen folgendes zweites Alinea:

„Der Richter kann den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise dem durch das Vergehen Geschädigten zuerkennen.“

Lang beantragt folgende Fassung:

Art. 47. Gegenstände, welche zur Verübung eines Vergehens benützt worden sind oder benützt werden wollten, können, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers oder Besitzers eingezogen werden, falls durch sie die Sicherheit anderer gefährdet wird.

(Soweit nötig, lässt sie der Richter unbrauchbar machen oder vernichten.)

Ich möchte Lang ersuchen, sich auch darüber zu äussern, ob er Art. 38 festhalten oder streichen will.

Endlich *beantragt Bolli* folgende Zusammenziehung der Art. 38 und 47:

Vorschlag Bolli.

Einziehung. Art. 47 (an Stelle von Art. 38 und 47 des VE).

„Gegenstände, die zu einem vorsätzlichen Vergehen gedient haben oder bestimmt waren oder durch ein solches hervorgebracht worden sind, können durch das Strafurteil eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.“

Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person kann vom Richter auch verfügt werden die Einziehung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einem vorsätzlichen Vergehen stehen und die geeignet sind, die Sicherheit anderer im Verkehr, die Sittlichkeit oder das öffentliche Wohl zu gefährden.

Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Das Ergebnis einer Verwertung dient zunächst dem Geschädigten zur Vergütung seines Schadens.“

Zürcher: Ueber Art. 38 ist schon referiert worden. Die Einziehung gefährlicher Gegenstände ist selbstverständlich. Die *Redaktionskommission schlägt vor, den Wortlaut der Art. 38 und 47 fallen zu lassen und auf der Basis des Antrages Bolli zu verhandeln.* Dem von Wettstein vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 38 sollte wohl Rechnung getragen werden. Im Antrag Bolli liegt auch die Streichung des letzten Satzes von Art. 38.

Gautier: Il me semble inutile de rapporter encore une fois sur l'art. 38. Quant à l'art. 47, nous estimons, Mr. Zürcher et moi, qu'il vaut mieux prendre pour base du débat la nouvelle rédaction proposée par Mr. Bolli. Elle réunit heureusement les art. 38 et 47 du projet et précise assez bien les divers cas dont il s'agit.

J'ai cependant deux observations à présenter: Qu'est-ce qu'un objet *en rapport* avec un délit? Je reconnais que l'observation s'adresse au projet aussi bien qu'à la rédaction Bolli. Puis, ne devrait-on pas supprimer, au moins au 2me alinéa, le mot „intentionnel“? Il me paraît ici tout à fait superflu. Et même au 1er alinéa je crois qu'on devrait s'en passer.

Bolli: Die Stellung des von mir vorgeschlagenen Artikels würde ich dort fixieren, wo jetzt Art. 47 steht; der Art. 38 würde wegfallen. Der Artikel gehört auch nach andern Entwürfen unter die sichernden Massnahmen und nicht zu den Strafen. Hinsichtlich der deutschen Redaktion stimme ich der Streichung von „vorsätzlich“ in Alinea 2 zu. Die französische Uebersetzung deckt sich dann nicht ganz mit dem deutschen Text. Die Uebersetzung wird also noch nachzusehen sein.

Das *erste Alinea* gibt ungefähr den Text des frühern Art. 38. Die Gegenstände, die nur dadurch eine Bedeutung erhalten, dass sie mit einem Delikt in Zusammenhang stehen, könnten nur bei vorsätzlichen Delikten, und zwar auf Grund des Urteils eingezogen werden. Weiterhin müssten diese Gegenstände einem Täter oder Teilnehmer gehören. Insofern hat dann diese Konfiskation auch den Charakter einer Nebenstrafe.

In *Alinea 2* habe ich den Zusammenhang mit einem Delikt bewusst hervorgehoben. Dies kann natürlich auch ein fahrlässiges Delikt sein und deshalb wäre das Wort „vorsätzlich“ zu streichen. Weiterhin möchte ich die Gefährdung des Verkehrs, der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohls in Rücksicht ziehen.

Unbrauchbarmachung ist dann nur soweit vorgesehen, als sie nötig ist, um dem eingezogenen Objekte die Gemeingefährlichkeit zu nehmen.

Das Ergebnis der Verwertung soll in erster Linie dem Geschädigten zur Schadensdeckung dienen.

Ein weiteres *Alinea*, das, im Hinblick auf bestehende Normen, für die Spezialgesetzgebung Vorbehalte machen sollte, habe ich fallen lassen. Hier soll nur die strafrechtliche Konfiskation ihre Regelung finden. Ein Vorbehalt wäre im EG zu machen.

Der Vorschlag der Redaktionskommission scheint mir hier nicht ganz passend oder er müsste jedenfalls zu einem besondern Artikel ausgebildet werden; denn hier handelt es sich um effektiv vorhandene Objekte, während die rechtliche Lage bei *Versprechungen* doch eine etwas andere ist.

In Art. 227, Ziff. 4, sind ja die Bestechungsgelder schon dem Staate gesichert. Soll aber der Staat auf Grund des Redaktionskommissionsvorschlages etwa aus einem unsittlichen Rechtsgeschäfte eine Forderung geltend machen?

Lang: Mit der Fassung des Art. 38 bin ich einverstanden. Gegen Art. 47 habe ich folgende Bedenken: Der Ausdruck, „das öffentliche Wohl“ ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden. Zu unbestimmt ist aber auch die Wendung, „ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhange steht“. Es muss eine engere Beziehung des Gegenstandes zum Verbrechen gefordert werden. Entweder muss der Gegenstand zur Verübung des Verbrechens gedient haben, mindestens für sie bestimmt gewesen sein, oder er muss durch das Verbrechen hervorgerufen worden sein: *Instrumenta sceleris und producta sceleris*.

Der Vorschlag, Art. 38 und 47 zusammenzufassen, ist m. E. nicht annehmbar, weil es sich um Einrichtungen mit ganz verschiedenen Voraussetzungen und verschiedenen Zwecken handelt. Die Einziehung des Art. 38 ist Strafe, die Einziehung des Art. 47 dagegen vorsorgliche Massnahme. Die Einziehung nach Art. 38 erfolgt ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit lediglich deshalb, weil der zu konfiszierende Gegenstand dem Schuldigen gehört. Umgekehrt erfolgt die Einziehung nach Art. 47 nur wegen der Gefährlichkeit und deshalb ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer ist.

Hafer: Mein Antrag, bei Art. 47 den Einziehungserlös dem Beschädigten zuzuweisen, geht von der Trennung im VE aus. Das Prinzip

meines Antrages ist unbestritten, die systematische Stellung der Bestimmung zweifelhaft.

In den frühern Entwürfen war die Einziehung zusammengefasst. Ueberlegungen, wie sie Lang vorbrachte, führten zur Trennung in Art. 38 und Art. 47, da es Fälle gibt, in denen die Einziehung Strafe und solche, in denen sie vorsorgliche Massnahme ist. Nun wäre es schade, diese Scheidung wieder fallen zu lassen. Ich trete daher für separate Behandlung der beiden Fälle ein; aber auch dann kann der Antrag Bolli der weitem Regelung zu Grunde gelegt werden.

Fassen Sie aber die beiden Fälle wieder zusammen, so würde ich die Bestimmung systematisch als Art. 38 einstellen. Es könnte dann im Hinblick auf Art. 39 der letzte Satz des Antrages Bolli wegbleiben.

Die Frage der Sondergesetzgebung über Einziehung ist im EG Art. 38 schon geregelt.

Müller: Ich *stelle* den Antrag, im Vorschlag Bolli, Abs. 1, das Wort „vorsätzlich“ zu *streichen*. Die Gefährdung durch Schusswaffen kommt oft vor und infolge Fahrlässigkeit auch die Verletzung dritter Personen. Da ist es dann das Beste, die Schusswaffe einzuziehen.

Wettstein: Ich habe einen Antrag zum Vorschlag Bolli gestellt. Haben Sie aber Bedenken wegen der Zusammenfassung, so beantrage ich Ueberweisung an die Redaktionskommission.

Es kommen für mich nicht nur die Fälle der Presse in Betracht. Immerhin ist die Möglichkeit der Konfiskation der Druckerpresse abzulehnen.

Für die Streichung des „vorsätzlich“ spreche ich mich auch aus. Es könnten dann vielleicht auch Automobile konfisziert werden, die fahrlässig durch zu schnelles Fahren Passanten gefährden.

Lohner: Wer ist der „Geschädigte“? Der durch die Verwendung des Gegenstandes Geschädigte oder der Eigentümer des etwa entwendeten Gegenstandes? Es wird zum Beispiel ein Dynamitlager entwendet und damit ein Delikt begangen. In den Händen des Täters ist das Dynamit gefährlich, aber nicht bei Rückgabe an den Eigentümer. Da muss dann doch offenbar Rückgabe an diesen erfolgen können.

Vorsitzender: Es ist wohl jener mit dem „Geschädigten“ gemeint, der *durch das Delikt* geschädigt ist.

Ich möchte *vorschlagen*, im Antrag Bolli die Worte „im Verkehr“ zu *streichen*.

Bolli: Die Ausführungen Langs sind theoretisch richtig, in der Praxis aber fliessen die Gesichtspunkte ineinander. Auf die Stellung entweder bei Art. 38 oder bei Art. 47 lege ich kein wesentliches

Gewicht. Mit der Streichung des Wortes „vorsätzlich“ bei Alinea 1 wäre ich einverstanden. Es können auch fahrlässige Delikte hier von Bedeutung sein.

Wettstein und Lohner verweise ich auf das Wort „kann“. Die Druckerpresse wird von einem verständigen Richter nicht konfisziert werden. Und ein gestohlenen Objekt, das beim Eigentümer ungefährlich ist, wird man diesem sicher zurückgeben.

Lang: Bolli irrt sich. Eine gute Systematik ist ein wichtiges Hilfsmittel der Gesetzesauslegung. Gerade weil die beiden Institutionen trotz ihrer Verschiedenheit rein äusserlich sich ähnlich sehen, soll der Richter durch die Stellung, welche wir ihnen im Gesetze anweisen, auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden.

Thormann: Zum Antrag der Redaktionskommission zu Art. 38, Alinea 2, möchte ich kurz bemerken, dass ich nicht verstehe, wie bloss *Versprechungen*, die dazu noch unmoralisch sind, vom Staate exequiert werden sollten. Deshalb *beantrage* ich *Streichung* von „und Versprechungen“ sowie „und können von ihm eingefordert werden“. Bei Geschenken steht es immerhin anders.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Ich glaube, es ist richtig, vorerst die Frage der *Systematik* zu erledigen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Für den Fall, dass Art. 38 und 47 zusammengefasst werden sollen, wollen Sie die neue Bestimmung an die Stelle von Art. 38 oder von Art. 47 bringen?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) *für Einfügung als Art. 38.*

2. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie die beiden Bestimmungen nunmehr *zusammenfassen* oder *getrennt* lassen nach VE?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) *für die Trennung nach VE.*

Vorsitzender: Wir schreiten zur *Bereinigung von Art. 38.*

Abstimmung:

Es ist zu seinem Texte beantragt, die Worte „oder statt einer Busse“ zu *streichen*.

Wenn kein Einspruch erfolgt, nehme ich dies als *beschlossen* an. Die gleiche Bemerkung ist zum *Schlussatz* zu machen.

Es erfolgt kein Einspruch. Er ist *gestrichen*.

Zum Antrag Bolli, *Abs. 1*, ist beantragt, „vorsätzlich“ zu *streichen*.

Es erfolgt kein Widerspruch. Das ist *beschlossen*.

Zum VE und zum Antrag Bolli *beantragt* Wettstein, *zuzufügen:* „wenn die Gegenstände nicht zum notwendigen Lebensunterhalte nötig sind“.

1. *Abstimmung: Mehrheit* (11 gegen 9 Stimmen) *für diesen Zusatz.*

Zu Art. 38 VE und eventuell zu Antrag Bolli liegt der *Antrag der Redaktionskommission* vor.

Thormann *schlägt vor*, in diesem Antrag die Worte „und Versprechungen“, sowie „und können von ihm eingefordert werden“ zu *streichen*.

2. (Eventuelle) *Abstimmung:* Falls der Vorschlag der Redaktionskommission akzeptiert wird, wollen Sie obige Worte im Sinne des Antrages Thormann *streichen*?

Mehrheit für Streichung.

3. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie nun einen solchen *neuen Absatz* in Art. 38 *beifügen*?

Mehrheit für Einfügung des neuen Absatzes.

Kronauer wünscht in Art. 38 einen genauern Titel, z. B. „Einzziehung von Gegenständen des Vergehens“.

Vorsitzender: Die Redaktionsdifferenz zwischen Antrag Bolli, Absatz 1, und dem VE ist noch zu beheben.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie dem VE oder dem *bereinigten Antrag* Bolli, Absatz 1, den Vorzug geben?

Mehrheit für den bereinigten Antrag Bolli, Absatz 1.

Wir gehen über zur *Bereinigung des Art. 47.*

Abstimmung:

Der *Antrag Bolli, Absatz 2*, ist zu bereinigen.

Mangels Widerspruches ist das Wort „vorsätzlich“ *gestrichen*.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie die Worte „und die im Zusammenhange mit einem Vergehen stehen“ *streichen*?

Mehrheit für Streichung.

Lang verweist noch auf die von ihm vorgeschlagene Fassung.

Vorsitzender: Ich werde das zum Schluss zur *Abstimmung* bringen. Zunächst ist *festzustellen*, dass die Worte „im Verkehr“ mangels Widerspruches als *gestrichen* anzusehen sind.

2. *Abstimmung:* Lang hat *beantragt*, im Antrag Bolli „oder das öffentliche Wohl“ zu *streichen*.

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) *für Beibehaltung.*

Der Antrag Bolli steht nun *gegenüber* dem Antrag Lang. Lang will sagen: „Gegenstände, welche zur Verübung eines Vergehens benutzt worden sind oder benützt werden wollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind, können usw. , falls durch sie die Sicherheit anderer gefährdet wird“.

Aus der Diskussion habe ich den Eindruck gewonnen, dass man einverstanden wäre, die Redaktion des VE durch die eine oder andere dieser Redaktionen ergänzen zu lassen. *Ich werde also nicht weiter abstimmen lassen, als zwischen Antrag Bolli und Antrag Lang.*

3. *Abstimmung: Mehrheit* (13 gegen 5 Stimmen) *für den Antrag Bolli.*

Nun zum *letzten Absatz des Antrages Bolli.*

Der *erste Satz* ist nicht bestritten und somit für Art. 47 *angenommen.*

Es würde sich nur fragen, ob diese Bestimmung nicht auch bei Art. 38 aufzunehmen wäre? Wir stimmen hierüber ab.

4. *Abstimmung: Wollen Sie in Art. 38 eine Bestimmung über Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der eingezogenen Gegenstände aufnehmen?*

Mehrheit für Aufnahme.

5. *Abstimmung: Der zweite Satz des letzten Absatzes des Antrages Bolli ist bei Art. 38 nicht nötig, da er in Art. 39 steht. Wollen Sie diesen Satz aber in Art. 47 aufnehmen?*

Mehrheit für Aufnahme.

Damit sind die Art. 38 und 47 erledigt.

Hafter: Der Antrag Zürcher-Gautier, der bei Art. 38 angenommen worden ist, wäre doch auch bei Art. 47 einzufügen.

Der **Vorsitzende** widerspricht.

Lachenal: Au lieu de „le juge pourra ordonner“, il vaudrait mieux dire: „les objets qui etc. pourront être confisqués“.

Bolli: Ich will nicht beantragen, auf die Abstimmung zurückzukommen, beantrage aber, die Redaktionskommission mit der Aufgabe zu betrauen, einen Versuch zu machen, ob nicht die gemeinsamen Bestimmungen über die Einziehung in einem Artikel zusammengefasst werden sollen.

Vorsitzender: Die Bemerkung wird ins Protokoll aufgenommen werden.

Wir gehen über zu:

Art. 48.

Art. 48. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils. Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so

ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

Der Richter lässt das Urteil in einem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen.

Art. 48. Publication du jugement. Si l'intérêt public ou celui du lésé l'exige, le juge ordonnera la publication du jugement, aux frais du condamné.

Si l'intérêt public ou celui de l'accusé acquitté l'exige, le juge ordonnera la publication du jugement d'acquiescement, aux frais de l'Etat ou à ceux du dénonciateur.

Cette publication aura lieu dans une feuille officielle, fédérale ou cantonale, et dans un ou plusieurs journaux.

Vorsitzender: Hier hat *Thormann* folgenden *Antrag* gestellt:

„Der Richter kann die Veröffentlichung eines Urteils anordnen, wenn die Verfolgung sich auf folgende Vergehen bezieht: Kreditschädigung (Art. 95), Verleumdung (Art. 105), üble Nachrede (Art. 106), sofern diese Vergehen öffentlich begangen sind, wissentliches Herstellen gesundheitsschädlicher Waren für Menschen (Art. 157, Ziff. 1), wissentliches Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren (Art. 159, Ziff. 1).“

Absatz 2 = Absatz 3 des VE.“

Zürcher: Die *öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung* kann Straffunktion haben. Das soll aber nach dem VE nicht der Fall sein. Handelt es sich um Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit etc., so ergeht sie im Interesse der Gesamtheit. Sie kann auch ergehen im Interesse des Einzelnen, z. B. bei unberechtigtem Nachdruck etc. Die Publikation erfolgt hier auf Kosten des Schuldigen.

Die Publikation des *Freispruchs* erfolgt:

a) Im Interesse des Einzelnen, etwa bei Wiederaufnahme des Verfahrens;

b) die Publikation solcher Wiedereinsetzung liegt auch im öffentlichen Interesse.

Ob wir die Einschränkungen des Antrages *Thormann* aufnehmen sollen, ist mir zweifelhaft. Die Publikation des Wirtshausverbotes, die wir festsetzten, ist Vollzug des Verbotes, nicht vorsorgliche Massnahme.

Bei amtlichen Blättern besteht eine Verpflichtung zur Publikation, bei privaten Blättern ist die Aufnahme freiwillig, es sei denn, dass wir eine polizeiliche Vorschrift zwecks Publikation formulieren.

Gautier: Le projet prévoit la publication en cas de condamnation et la publication en cas d'acquiescement. Il y a lieu d'examiner chacun de ces cas séparément.

En cas de condamnation:

La publication est à considérer non pas comme une aggravation de la peine (bien qu'il soit inévitable qu'elle agisse souvent dans ce sens), mais comme une mesure d'intérêt public, comme une mise en garde. Néanmoins, et bien que Mr. Thormann paraisse partir du même point de vue, je ne puis me ranger à sa proposition. Il faut, selon moi, éviter d'énumérer les délits qui peuvent donner lieu à la publication du jugement. Une telle énumération limitative ne sera jamais sans lacune. Tenons-nous au système du projet, laissons cela à l'appréciation du juge et conformons-nous sur ce point à la méthode généralement suivie par le projet.

En cas d'acquiescement:

La publication sera surtout applicable aux jugements revisant une condamnation. Mais il y aura sans doute d'autres cas, moins fréquents, il est vrai, quoique tout aussi intéressants. Seulement, pour ces cas, il se présente une difficulté. Non pas quand il s'agit d'acquiescement motivé, mais bien pour des jugements non accompagnés de motifs, reposant p. ex. sur un verdict du jury. Un acquiescement peut fort bien être prononcé pour des raisons qui n'innocentent pas du tout l'accusé. Comment agira-t-on dans ces cas?

En dehors de la critique déjà adressée à la proposition Thormann, je lui reproche aussi de ne pas distinguer entre les jugements qui prononcent l'acquiescement et ceux qui prononcent une condamnation. C'est un grave inconvénient, à mon avis. Je donne donc la préférence au projet.

Thormann: Mein Antrag will die Aufmerksamkeit auf die Frage lenken, ob die Lösung des VE richtig ist.

Gautier hat recht, wenn er die Schwierigkeiten der Kasuistik hervorhebt. Mein Antrag ist in dieser Hinsicht nicht abschliessend, er kann ergänzt werden. Es handelt sich nur um das Prinzip: Einschränkung auf bestimmte Fälle oder allgemeine Zulässigkeit.

Was ist dann unter „Strafurteil“ in Art. 48 zu verstehen? Das Dispositiv des Urteils oder das ganze Urteil mit Motiven?

Der VE unterscheidet die Veröffentlichung des Strafurteils im Interesse des Verletzten oder im öffentlichen Interesse und die Publikation des freisprechenden Urteils im Interesse des Verletzten oder des Freigesprochenen. Schwierigkeiten werden hier kaum entstehen. Einschränkend möchte ich aber einfügen, „auf Antrag des Verletzten“, in Absatz 1; „auf Antrag des Freigesprochenen“, in Absatz 2.

Wir haben schon in Art. 46 eine solche Einschaltung angenommen. Sie bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen der Richter auf das öffentliche Interesse abstellt. Aber gerade dieses öffentliche Interesse hat mich

zu meinem Antrage veranlasst; denn wann soll der Richter annehmen, das öffentliche Interesse erfordere die Publikation?

Die Veröffentlichung soll nach den Ausführungen des Referenten keinen Strafcharakter haben, wird aber immer in erster Linie als Nebenstrafe wirken.

Sie kann eine sehr scharfe Wirkung haben, unter Umständen schärfer als die Strafe selbst. Das ist auch ein Grund, warum ich die Bedeutung der Publikation in den in meinem Antrage aufgezählten Fällen anerkennen will. Bei Ehrverletzung und Kreditschädigung ist zu unterscheiden zwischen öffentlich geschehenem Delikt und nicht öffentlich geschehenem. Im letztern Falle ist Publikation nicht nötig.

Bei Herstellung gesundheitsschädlicher Waren für Menschen und Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren wäre zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung zu unterscheiden. Im Falle fahrlässiger Begehung ist Publikation nicht nötig.

Ich habe keine Bestimmung aufgenommen über die Kosten der Publikation. Diese Norm gehört in den Strafprozess und nicht ins StGB.

Das dritte Alinea des VE würde ich als zweites Alinea zu meinem Antrage akzeptieren. Publikation in ausseramtlichen Blättern ist oft zweckmässig.

Kaiser: Ebenso wenig wie Art. 39 gehört Art. 48 in diesen Zusammenhang. Die Veröffentlichung des Urteils ist rechtlich keine Strafe und sie ist auch keine sichernde, präventive, vorsorgliche Massnahme. Man denke nur an die Veröffentlichung von freisprechenden Urteilen. Es sollte zum Art. 48 als Marginale „7. Veröffentlichung des Urteils“ gesetzt werden.

Krentel: Für das System des VE scheint mir der Umstand zu sprechen, dass die Spezialgesetze des Bundes die Publikation in bestimmten Fällen vorsehen, die über die Fälle des Antrages Thormann hinausgehen. Es ist also besser, nicht aufzuzählen.

Bolli: In manchen Kantonen ist auch die Begründung zu publizieren, in andern nicht. Ist nun die Publikation so gedacht, wie sie die Kantone besitzen, oder ist immer nur das Dispositiv zu veröffentlichen?

Sollte sodann nicht die Publikation einer Verurteilung von einer gewissen Höhe des Strafmasses abhängig gemacht werden?

Zürcher: Der Umfang der Publikation ist dem Ermessen des Richters überlassen. Sie hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Schwere der Strafe für die Publikation massgebend zu machen, ist kaum zweckmässig. Notwendig ist sie bei Urheberrechtsverletzungen,

da ist aber die Strafe nie sehr hoch. Andererseits würde die Anerkennung jenes Prinzips den Strafcharakter vermuten lassen.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt.
Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Thormann hat in bestimmten Fällen einen „Antrag“ *vorsehen* wollen.

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für Aufnahme des Antragserfordernisses.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den VE mit dieser Modifikation annehmen oder den Hauptantrag Thormann?

Mehrheit für den modifizierten VE.

Bevor wir weitergehen sind die *neuen Fassungen der Redaktionskommission zu bereinigen*. Es stehen zur Erörterung:

36. 1. Der Richter verurteilt den Schuldigen zu einer Busse, die mit seinem Tagesverdienst und Vermögen im Verhältnis steht und die nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Vergehen sein wird.

Niemand darf zu einer Busse verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag.

2. Unverändert.

3. Die zuständige Behörde setzt dem Verurteilten eine Frist von vierzehn Tagen bis drei Monaten zur Zahlung an.

Satz 2 unverändert.

Die zuständige Behörde kann dem Unbemittelten gestatten, die Busse in Teilzahlungen zu entrichten, wobei sie den Betrag und die Zeit der Zahlungen nach den Verhältnissen des Verurteilten bestimmt, oder die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Die zuständige Behörde ist in diesen Fällen nicht an die Frist von drei Monaten gebunden.

4. Unverändert.

5. Unverändert.

Kronauer beantragt, Ziffer 5 zu streichen.

Vorsitzender: Das ist so beschlossen worden.

Geel macht darauf aufmerksam, dass sein Antrag, statt „der Richter“, „die zuständige Behörde“ zu sagen, auch für Ziff. 4 gilt.

Wettstein ist im Zweifel, ob Ziff. 5 wirklich gestrichen worden sei.

Hafter: Wir haben nicht beschlossen, Ziff. 5 zu streichen. Wir haben aber Streichung zu Art. 38 letzter Satz beschlossen. Dieser Beschluss ist aber auch für Art. 36, Ziff. 5, massgebend.

Vorsitzender: Wir wollen diese Differenz erledigen.

Abstimmung:

Wer Ziffer 5 streichen will, erhebe die Hand.

Mehrheit für Streichung.

37. Statt Verbrechen: Vergehen. *Sonst unverändert.*

Art. 38 ist erst heute erledigt worden.

39. Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Absätze 2 und 3 gestrichen.

Hafter beantragt Zurückweisung an die Redaktionskommission im Hinblick auf den Beschluss zu Art. 38, wo die Geschenke laut Zusatz Zürcher-Gautier aufzunehmen wären.

Vorsitzender: Die Frage ist jedenfalls noch durch die Redaktionskommission zu prüfen. Im übrigen sind die *Art. 37 und 39 angenommen.*

40. 1. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Wer als Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen wird, bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist unfähig in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen. Er kann nicht Beamter oder Mitglied einer Behörde sein.

Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist dauernd unfähig zum Dienste in der schweizerischen Armee.

3. Die Folgen der Einstellung treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird indessen erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig aus der Anstalt entlassen wurde.

Vorsitzender: Es werden keine Bemerkungen gemacht. *Art. 40 ist angenommen.*

41. Hat sich jemand des Amtes, das er inne hat, durch ein Vergehen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn auf zwei bis zehn Jahre als nicht wählbar zu einem Amte.

Busse neben der Freiheitsstrafe.

Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen.

5. Nebenstrafen. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit

Amtssetzung.

4. Vermögensstrafen. Busse.

2. Die Folgen der Amtsentsetzung und der Nichtwählbarkeit zu einem Amte treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ist der Beamte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Dauer der Nichtwählbarkeit erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

Entziehung der elterlichen Gewalt und des Amtes eines Vormundes.

42. Hat jemand seine elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten durch ein Vergehen verletzt, so kann ihm der Richter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft entziehen und ihn unfähig erklären, die elterliche Gewalt auszuüben oder Vormund zu werden.

Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft zu betreiben.

43. 1. Wenn jemand bei Ausübung seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Vergehen begangen hat, für das er zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weitem Missbrauchs, so kann ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für ein bis fünf Jahre untersagen.

2. Diese Bestimmung findet auf Vergehen, welche durch das Mittel der periodischen Presse begangen wurden, keine Anwendung.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verbotes wird erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

Haftner möchte auch in Art. 43, wie in Art. 41 und 42, sagen „hat jemand“ statt „wenn jemand“.

Vorsitzender: Dem ist bei der endgültigen Redaktion Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die *Art. 41 bis 43 angenommen*.

Landesverweisung.

44. Unverändert.

Hartmann möchte zu Art. 44 eine grundsätzliche Bemerkung machen.

Der **Vorsitzende** hält es für zweckentsprechender, diese der Zeit der Wiedererwägung vorzubehalten. *Art. 44 ist unverändert angenommen*.

Wirtshausverbot.

45. 1. Ist ein Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtshäusern, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zwei Jahre verbieten.

2. Das Verbot ist in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsstrafe, so wird die Dauer des Verbotes erst von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurteilte endgültig entlassen wird.

Studer würde vorschlagen, statt „Wirtshäuser“ zu sagen „Wirtshauslokal“. Durch diese Fassung würde ausgesprochen, dass sich der Interdizierte nicht in der Wirtsstube aufhalten soll, wo Alkohol ausgetrenkt wird, wohl aber in einem andern zum Wirtshaus gehörigen Raume sein darf.

Vorsitzender: Das geht an die Redaktionskommission.

Art. 45 ist angenommen.

Lang: Zu Art. 30 bis, Ziff. 4, ist zu bemerken, dass stehen müsste „bedingte Entlassung“ statt „vorläufige Entlassung“.

Der **Vorsitzende** bestätigt diese Bemerkung.

Haben Sie etwas zum Protokoll der gestrigen Sitzung zu bemerken? Das ist nicht der Fall. Das Protokoll ist genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss 12 Uhr 45 Min.

Sechzehnte Sitzung

Donnerstag den 25. April 1912, vormittags 8 ¹/₄ Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Kuntschen, Lohner, von Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Vorsitzender: Wir gehen über zu:

2. Das Strafmass.

Art. 49. Strafzumessung. Der Richter misst dem Täter die Strafe nach seinem Verschulden zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

2. La mesure de la peine.

Art. 49. Fixation de la peine. Le juge fixera la peine d'après la culpabilité, en tenant compte des mobiles, des antécédents et de la situation personnelle du délinquant.

Zürcher gibt an Hand der „Erläuterungen“ eine Uebersicht über die Systematik der Strafzumessung im besondern Teil des StGB und im vorliegenden Kapitel.

Sodann begründet er Art. 49 und hebt hervor, dass darin auch das rationale Moment der Scheidung in Warnungsstrafe, Besserungsstrafe und Sicherungsstrafe wirksam sei, entsprechend der Feststellung, wie tief die Wurzel des Vergehens liegt. Je tiefer, desto länger die Ausscheidung aus der Gesellschaft. So kann sich die rationale Betrachtungsweise mit dem Ausdruck des Gesetzes vereinbaren lassen.

Gautier: L'art. 49 indique au juge comment il doit faire usage des peines indiquées dans la partie spéciale. A part l'article 64, tous les articles de la partie spéciale donnent au juge une marge, et l'art. 49

renferme les principes d'après lesquels le juge doit s'en servir. C'est pourquoi cet article est loin d'être superflu. Il est au contraire d'une importance fondamentale. Sans donner des règles détaillées, comme le font certaines législations, il a pour objet et, s'il est appliqué dans son esprit, il aura pour résultat de faire disparaître les jugements nombreux reposant sur une pure impression et de les remplacer par des jugements fondés sur une appréciation soigneusement raisonnée de l'ensemble des circonstances, par des jugements qui ne se contenteront pas de punir l'homme ou de punir l'acte, mais qui frapperont l'homme pour l'acte.

L'article ordonne tout d'abord au juge de considérer les *mobiles* de l'acte. Le juge doit se poser la question: pourquoi le délinquant a-t-il commis le délit? il faut qu'il apprécie la puissance, l'intensité des mobiles.

Le juge doit aussi considérer les *antécédents* du coupable, non pas seulement ses antécédents judiciaires, mais tout son passé. Le juge doit ici se poser la question: comment l'accusé est-il devenu l'homme qu'il est? il doit remonter aussi loin qu'il pourra dans la vie de l'accusé.

Le juge doit apprécier enfin la *situation personnelle* de l'accusé; sa situation personnelle dans le sens le plus étendu du terme, son caractère, son entourage, son âge, le degré d'intensité de ses instincts sociaux ou antisociaux, bref, tout ce que Mr. Zürcher a relevé, mais encore un point qui n'a pas été mentionné jusqu'ici: la situation économique de l'accusé. J'estime que le juge doit tenir compte à l'accusé des faveurs que la vie lui a faites ou refusées. Les privilégiés de l'existence sont responsables à un plus haut degré que les malheureux, chez qui la vie et le malheur ont brisé les ressorts de la résistance à la tentation.

Lang: Wir hatten ursprünglich das Bedenken, dass, wenn das Gesetz nicht bei den einzelnen Vergehen sich darüber ausspricht, auf welche Strafe der Richter heruntergehen darf, wenn mildernde Umstände vorliegen, der Richter den Art. 51 leicht übersehen und sich an den ordentlichen Strafraumen des speziellen Teiles halten werde. Doch geben wir zu, dass, alles ineinander gerechnet, das System des VE den Vorzug verdient.

Was zunächst den Art. 49 anbelangt, so kann man sich fragen, ob die dem Richter erteilte Anweisung nicht noch etwas mehr ins Einzelne gehen sollte, das namentlich im Hinblick darauf, dass manche StGB auf dem Standpunkte einer rohen Erfolgshaftung stehen. Der Unterschied zwischen einem blossen Gelegenheitsvergehen und dem Gewohnheitsverbrecher wird bei der Wahl der Strafart und beim Ausmass der Strafe viel zu wenig berücksichtigt, wie auch die Praxis für den Grundsatz, welchen M. E. Meyer anschaulich dahin pointierte: das Motiv entlastet,

der Charakter belastet, zu wenig Verständnis hat. In jedem Fall verdient in Art. 49 noch ein Moment hervorgehoben zu werden, nämlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, die bei der Beurteilung des Verschuldens mit in erster Linie berücksichtigt werden müssen.

Gabuzzi: J'estime que, puisque le code établit les limites de la peine, on ne peut se contenter de dire que le juge „fixera la peine“. Il faut ajouter: . . . „dans les limites prévues par la loi“.

Thormann: Ich bin mit der Fassung des Art. 49 und der Begründung der Referenten dazu einverstanden.

Langs Bemerkungen legen aber nahe, zu betonen, dass nicht nur die Person des Täters zu berücksichtigen ist, sondern auch das Interesse der Gesamtheit und des Verletzten. Diese Rücksicht ist der primärste Zweck der Strafzumessung, da die Strafe die Selbsthilfe des Verletzten ausschliessen soll.

Vorsitzender: Der DVE ist zu detailliert. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist zweifelhaft. Berücksichtigen wir diese, so ziehen wir eine Grenze zu den eigentlich persönlichen Verhältnissen. Ist dann das Milieu noch beachtet?

Zürcher: Der Antrag Gabuzzi gefällt mir. Es tritt darnach noch mehr hervor, dass der Strafraum in Art 50 und 51 überschritten wird.

Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt Berücksichtigung der sozialen Notlage. Das ist aber in Art. 50 (schwere Bedrängnis) in Betracht gezogen, soweit die Notlage *Motiv* ist. Gefährlich scheint mir aber die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notlage, soweit sie Aufschluss gibt über die *Charakterbildung*. Das moderne Strafrecht kann sich hier nicht mit einer Warnungsstrafe begnügen, sondern es muss mit Erziehungsmassnahmen eingreifen.

Mit dem DVE würden wir zurückkehren zum zürcherischen Gesetz mit der Zusammenfassung einer Menge widersprechender Gesichtspunkte.

Wettstein: Die Bedenken gegen die Einfügung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ wären berechtigt, wenn es sich nur um Milderung handelte. Das ist aber nicht der Fall und deshalb trete ich für Aufnahme des Begriffes ein. In der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt auch die Beachtung des Milieus. Dem Richter wird zur Pflicht gemacht, alles zu berücksichtigen, um die richtige Strafe zu finden.

Müller: Die Tendenz des Antrages Lang ist richtig, nicht aber die vorgeschlagene Abgrenzung. Die Notlage des Täters ist in Art. 50 beachtet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind aber an sich nicht zu

beachten. Soll auch etwa die Zugehörigkeit zu einer guten Familie beachtet werden?

Das scheint mir nicht richtig.

Geel hält die Fassung des Art. 49 für genügend. Die wirtschaftlichen Verhältnisse an sich sagen nichts, sondern sie verlangen erst Beachtung, wenn sie zu persönlichen Verhältnissen werden.

Das St. Gallische StGB hat detaillierte Normen über Strafzumessung und Bewertung des verbrecherischen Erfolges. Ohne Bedauern gebe ich diese zu weitgehende Detaillierung auf, die den Richter zur gedankenlosen Anwendung verleitet. Ich begrüsse dann die Tendenz des Art. 49, den Erfolg nicht primär zu beachten. Aber dieser müsste doch auch beachtet werden. Kommt er nach Ansicht der Referenten im Begriff des Verschuldens zum Ausdruck?

Zürcher: Wir gehen mit Geel völlig einig. Z. B. bei den Körperverletzungen stufen wir ab nach dem Erfolg; aber nur soweit er verschuldet war.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir wollen den Artikel bereinigen.

Abstimmung:

Es bestehen zwei Anträge.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie nach *Antrag Gabuzzi* sagen, dass der Richter *innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen* die Strafe auszumessen hat?

Mehrheit für diesen Antrag.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie *im Gegensatz zum VE* nach *Antrag Lang* neben den persönlichen Verhältnissen auch die *wirtschaftlichen* erwähnen?

Mehrheit für VE.

Wir gehen über zu

Art. 50.

Art. 50. Mildernde Umstände. 1. Der Richter kann die Strafe mildern:

wenn der Täter das Verbrechen aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindrucke einer schweren Drohung, auf Befehl eines Vorgesetzten, oder auf Veranlassung einer Person, von der er abhängig ist, begeht;

wenn er durch eine schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlass gegeben hat, zu dem Verbrechen augenblicklich hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gutgemacht hat;

wenn das Verbrechen zur Zeit der Einleitung der Strafverfolgung nahezu verjährt ist.

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Verbrechen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

Art. 50. Circonstances atténuantes. 1. Le juge pourra atténuer la peine:

lorsque le coupable aura commis le délit en cédant à un mobile honorable, dans une détresse profonde.

sous l'impression d'une menace grave, sur l'ordre d'un supérieur,

ou sous l'ascendant d'une personne qui a autorité sur lui;

lorsqu'il aura été subitement entraîné au délit par une provocation ou une offense grave, à laquelle il n'avait pas donné occasion;

lorsqu'il aura manifesté par des actes un repentir sincère, notamment lorsqu'il aura réparé le dommage autant qu'il était en son pouvoir;

lorsque le délai de prescription était près d'expirer au moment de l'ouverture des poursuites.

2. Il n'y a pas lieu à l'atténuation prévue au présent article, dans les cas où la loi, à propos d'un délit déterminé, a érigé un des faits ci-dessus en circonstance atténuante spéciale.

Zürcher: In den „Erläuterungen“ sind die verschiedenen Systeme erörtert.

Die bestimmten Milderungsgründe, die den Richter ermächtigen, unter den Strafrahen zu gehen, bauen sich auf den Grundsätzen von Art. 49 auf. Daher wird abgestellt auf Motive, die nicht auf einen verdorbenen Charakter schliessen lassen, auf die persönlichen Verhältnisse (Unterordnung und Abhängigkeit), auf die Widerlegung der Annahme, dass im Täter das Vergehen feste Wurzeln habe (tätige Reue).

Neu ist die Beachtung der Verjährung, auf die wir noch zu sprechen kommen. Ist lange Zeit seit Begehung der Tat verflossen, so erscheint es richtig, die Strafe abzuschwächen.

Gautier: Le projet abandonne la méthode des circonstances atténuantes indéterminées, système vivement critiqué, même en France, où il a eu son origine, et adopte celui de l'énumération limitative. Il se rapproche donc de ce que les Français appellent les „excuses“. Il

faudra donc à l'avenir poser au jury la question: „existe-t-il une des circonstances prévues à l'art. 50“?

Les cantons devront accepter ce système, même quand, comme le canton de Genève, ils règlent cette matière dans les lois de procédure.

Le projet met heureusement fin au système des circonstances très atténuantes admis dans certaines lois et qui, inutilement compliqué, rend l'application de la loi incertaine, parce qu'il est souvent difficile de distinguer les circonstances très atténuantes des simples circonstances atténuantes.

„Le juge *pourra* atténuer la peine“, dit l'article 50. L'atténuation en vertu des circonstances atténuantes est donc facultative, non pas obligatoire. C'est un point sur lequel il convient d'insister puisqu'il permet au juge de prononcer la peine ordinaire, bien qu'il y ait une circonstance atténuante, s'il constate, d'autre part, que le délinquant ne mérite pas une atténuation.

Passons en revue les diverses circonstances atténuantes:

Le mobile honorable. C'est le juge qui appréciera, et il déterminera sur ce point non d'après la mentalité du délinquant, mais d'après sa propre psychologie, qui répondra, sans doute, en général aux sentiments de la partie saine du peuple.

La *détresse profonde* peut être une détresse morale aussi bien que matérielle.

La *menace grave* ne demande pas d'explication.

L'ordre du supérieur: Ceci est un point délicat. Le projet ne dit pas s'il s'agit du supérieur qui, dans certaines circonstances, peut avoir le droit et même le devoir de donner l'ordre dont l'exécution constitue le délit. Il s'exprime en termes généraux: „l'ordre d'un supérieur“. N'oublions pas que lorsqu'il s'agit d'un ordre que le supérieur, en des circonstances déterminées dont le subordonné n'est pas à même d'apprécier l'existence, avait le droit de donner, il n'y a *pas de délit* de la part du subordonné (art. 25) et qu'alors il ne peut être question de „circonstances atténuantes“.

L'ascendant d'une personne ayant autorité sur le délinquant: On pourra hésiter parfois sur l'application de cette circonstance atténuante. Je ne l'admettrais pas, p. ex., en faveur de la femme qui a agi sous l'ascendant de son mari. Car nos lois civiles ont supprimé l'autorité maritale.

La provocation ou offense grave: Observons, tout d'abord, que les codes cantonaux, dans leur majorité, n'admettaient comme circonstance atténuante que la provocation matérielle, non l'offense grave. Cette adjonction constitue un grand progrès. L'offense grave peut troubler l'offensé bien plus profondément que n'importe quelle autre provocation.

Une grave difficulté git dans les mots: „à laquelle il n'avait pas donné occasion". Qu'est-ce que „donner occasion a une offense grave ou à une provocation"? Une simple raillerie donnera-t-elle occasion? Je suis d'avis qu'il vaudrait mieux supprimer ces mots.

Le repentir sincère: Je supprimerais „sincère" et me contenterais du repentir exprimé par des actes. Nous ne pouvons sonder le cœur et les reins d'un homme qui proclame ses regrets, qui agit de manière à y faire croire, mais qui, malgré tout, peut fort bien obéir à un calcul intéressé plutôt qu'à une contrition vraie.

L'approche de la fin du délai de prescription: J'ai des doutes sur ce point et me convaincrs difficilement que l'écoulement d'un délai quelconque qui n'assure pas la prescription, puisse être par lui-même une circonstance atténuante. Au moins faudrait-il exiger la bonne conduite du condamné pendant le délai. Mais je fais taire mes scrupules, attendu que l'atténuation de la peine en vertu d'une circonstance atténuante n'est pas imposée au juge, ainsi que je l'ai déjà fait observer. Le juge restera donc libre, dans le cas de l'approche de la prescription, d'atténuer la peine ou de n'en rien faire.

Vorsitzender: *Bolli* hat zum Art. 50, Ziff. 1, letzter Absatz, den *Antrag* eingereicht, zu sagen: „wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit klaglos betragen hat".

Bolli: Ich glaube, dass ich durch den Antrag nur den Gedanken wiedergebe, der im VE eigentlich enthalten ist. Der Umstand, dass die Verjährung nahezu eingetreten ist, ohne dass der Täter erwischt wurde, kann gerade auf die Schlaueit und Durchtriebenheit des Täters zurückzuführen sein. Der Gedanke ist offenbar: Berücksichtigung der heilenden Kraft der Zeit. Dem will ich Ausdruck geben. Allein die Durchtriebenheit des Täters soll nicht prämiert werden, und daher meine Einschränkung.

Das drittletzte Alinea gibt zu Bedenken Anlass. Es ist zu eng gefasst. Einen gewissen Anlass zur Reizung oder Kränkung wird der Täter zumeist geben. Es würde wohl eine bessere Redaktion, eventuell Streichung möglich sein. Das Entschuldbare liegt in der Kränkung oder Reizung an sich. Sonst sollte man rechtswidrig oder ähnliches einfügen, um die harmlose Veranlassung zur Reizung oder Kränkung in Rücksicht zu ziehen.

Ich möchte dies an die Redaktionskommission verweisen.

Vorsitzender: *Wettstein beantragt*, statt „Kränkung, zu der er nicht Anlass gegeben hat", zu sagen „*Kränkung, die er nicht selbst hervorgerufen hat*".

Wettstein: Ich möchte nicht völlige Streichung des Zwischensatzes beantragen. Aber der Ausdruck „zu der er nicht Anlass gegeben hat" ist viel zu weit. Auch zeitlich ist keine Grenze gegeben.

Die Kränkung muss durch den Täter unmittelbar hervorgerufen worden sein, um die Entschuldbarkeit zu beheben. Es muss eine psychische Beziehung bestehen, die durch „hervorgerufen" nahegelegt wird.

Lachenal fait les *propositions* suivantes:

Chiffre 1. „Le juge *atténuera* la peine"; puis: „ou sous l'ascendant d'une personne qui a *ou qui a pris* autorité sur lui"; puis: „lorsqu'il aura manifesté un repentir sincère, etc." en biffant les mots: „par des actes".

Le système des circonstances atténuantes et très atténuantes générales ne mérite peut-être pas toutes les critiques qu'on lui fait; il avait l'avantage de laisser au juge une liberté d'appréciation qui cadre peut-être mieux avec la complexité et la variété infinie des délits et des délinquants. Mais si l'on préfère, et il y a de bons motifs pour cela, le système du projet, il faut permettre au juge de pouvoir apprécier largement et profondément les circonstances atténuantes et si celles-ci sont constatées, il faut, non pas laisser au juge la faculté, mais lui faire une obligation d'atténuer la peine. Ce code, ne l'oublions pas, sera sévère puisque la constatation des meilleurs antécédents et des circonstances personnelles du délinquant les plus favorables, telles que la jeunesse, les mauvais exemples, la grande pauvreté, l'ignorance ne diminuent la peine que dans la mesure fixée entre le maximum et le minimum prévu par l'article du code qui prévoit le délit. En réalité, ces circonstances personnelles devraient pouvoir rentrer sous l'art. 50, au moins dans certains cas.

Dans l'énumération de l'art. 50, à noter que la détresse profonde doit s'entendre au moral autant qu'au physique; que le délit commis sur l'ordre d'un supérieur doit toujours comporter la peine réduite et même le plus souvent être complètement excusé.

Il faut prévoir non seulement l'ascendant de la personne qui a autorité sur le coupable, mais aussi de la personne qui *a pris* cette autorité, ainsi un homme intelligent et pervers sur un faible et un inintelligent.

Quant au repentir, il faut en viser le côté moral et pas seulement les actes d'indemnité; il faut donc supprimer la mention des actes et laisser au juge le soin d'apprécier la qualité et l'intensité du repentir.

Enfin c'est également au juge qu'il appartiendra de dire dans quelle mesure la provocation ou l'offense grave était justifiée, et il y a lieu de retrancher la dernière partie de la phrase qui mentionne ce cas d'atténuation.

Vorsitzender: *Lang* stellt den *Antrag*, an Stelle des letzten Absatzes von Ziffer 1 zu sagen: „wenn zur Zeit der Einleitung der Strafverfolgung mindestens $\frac{3}{4}$ der Verjährungsfrist abgelaufen sind“.

Lang: Der Ausdruck „nahezu verjährt“ ist etwas unbestimmt und lässt eine ungleichmässige Anwendung des Gesetzes fürchten. Besser wäre es vielleicht, eine bestimmte Quote der Verjährungsfrist zu nennen, nach deren Ablauf der mildere Strafsatz zur Anwendung kommt. Wir mildern damit die Tragik, die darin liegt, dass die Strafe den Täter vielleicht erst in einem Augenblicke trifft, wo er das Vergehen innerlich längst gesühnt und überwunden hat.

Vorsitzender: *Gabuzzi beantragt* zu Abs. 3 folgenden *Zusatz*:

„Lorsqu'il aura agi sous l'impulsion de la colère, ou d'une grave douleur déterminée par une provocation injuste.“

Gabuzzi: On a critiqué la disposition concernant la provocation et, je crois, avec raison. D'abord la rédaction du projet veut que l'auteur du délit ait été subitement entraîné au délit, et en second lieu elle n'admet pas l'atténuation de la peine dans le cas où l'auteur du délit a donné, d'une manière quelconque, occasion à l'offense qui a déterminé l'action délictueuse. La provocation atténue le délit, parce qu'elle détermine, dans la personne à laquelle elle s'adresse, un état psychologique qui diminue sa culpabilité. Alors, il faut mentionner cet état d'âme, qui sera celui de la colère ou de la grave douleur, et l'atténuation de la peine doit être accordée jusqu'au moment où l'on peut dire que l'individu a cessé d'agir sous l'influence, sous l'impulsion de cet état d'âme. D'autre part, la provocation, pour donner lieu à l'atténuation de la peine, doit être injuste c'est-à-dire injustifiable vis-à-vis de l'auteur du délit. Ma proposition correspond à l'art. 51 du code pénal italien.

Une question très importante est celle de savoir si lorsqu'il existe une des circonstances prévues par la loi, l'atténuation doit être obligatoire ou facultative. Je pense qu'il correspond mieux au système du projet, qui énumère d'une manière limitative les circonstances atténuantes, de rendre obligatoire l'atténuation de la peine, lorsque la circonstance prévue par la loi existe. Si on considère chacune de ces circonstances, on ne comprendrait pas comment le juge pourrait admettre l'existence de la circonstance et en même temps ne pas atténuer la peine.

Calame: A Neuchâtel, nous avons le système des circonstances atténuantes indéterminées qui sont appréciées, non par le jury, mais

par le juge, et, de plus, certaines circonstances atténuantes spéciales. Ce système nous a donné toute satisfaction.

Au nombre des circonstances atténuantes du projet il y en a une qui, dans bien des cas, devrait servir de justification complète: c'est l'ordre d'un supérieur. J'estime qu'on devrait admettre une disposition conçue comme suit: „Celui qui commet un délit en obéissant à un ordre donné par le magistrat ou le fonctionnaire compétent peut être, selon les circonstances, libéré de toute peine.“

Enfin, je suis, avec Mr. Lachenal, d'avis de supprimer les mots: „par des actes“. J'estime même qu'on devrait supprimer aussi: „notamment lorsqu'il aura réparé le dommage autant qu'il était en son pouvoir“. Le coupable incarcéré sur le champ ou peu après le délit, que peut-il faire pour manifester son repentir *par des actes* et pour réparer le dommage?

Geel: Ich möchte zu dem drittletzten Absatz der Ziff. 1 einige Bemerkungen machen.

In St. Gallen ist jede Reizung Milderungsgrund, ohne dass die Selbstverschuldung beachtet wird. Das gab zu keinen Anständen Anlass. Eventuell wurde das Verhältnis beider Provokationen abgemessen. Je nach den Umständen wurde eine Milderung infolge Kränkung angenommen oder nicht. Ich *beantrage* daher *Streichung* der Worte „zu der er nicht Anlass gegeben hat“, *eventuell Einsetzung* von „zu der er nicht genügenden Anlass gegeben hat“.

Die Worte „augenblicklich hingerissen“ erregen Bedenken. Bezieht sich „augenblicklich“ auf „hingerissen“, so liegt eine Tautologie vor. Es kann aber das Wort auch den zeitlichen Abstand zwischen Provokation und Tat andeuten wollen. Da kann es sehr schwierig sein zu entscheiden, wie weit Provokation und Tat auseinanderliegen dürfen, um eine Milderung noch anzunehmen. Die Reizung kann auch auf Umwegen über Dritte übermittelt sein. Es vergeht dann eine Zeit, welche Beruhigung bringt. Plötzlich aber können alle Gefühle der Kränkung durch äussere Umstände wieder hervorgerufen werden. Es geht also nicht an, einen nahen zeitlichen Zusammenhang zu fordern. „Augenblicklich“ wäre also zu streichen. Hat die entschuldbare Aufregung sich gelegt und ist sie dem Gefühle des Hasses gewichen, so würde ein entschuldbarer Fall nicht mehr vorliegen. Es wäre also zu sagen: „wenn er durch eine schwere Reizung oder Kränkung zu dem Vergehen hingerissen wurde“; eventuell „wenn er durch eine schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht genügenden Anlass gegeben hat, zu dem Vergehen hingerissen wurde“.

Kronauer: Wir haben bis jetzt in mannigfachen Fällen obligatorische Vorschriften des VE in fakultative umgebildet. Hier wollen wir nun umgekehrt vorgehen. Ich allerdings würde die fakultative Fassung behalten. Selbst bei Vorliegen der Milderungsgründe des Art. 50 kann sich fragen, ob Milderung nötig oder ob nicht schon die untere Grenze des Normalstrafrahmens genügt.

Der Fall der Begehung „auf Befehl eines Vorgesetzten“ ist auszulegen in Würdigung der Bestimmung des Art. 25. Bei Art. 25 kann der Befehl eines Vorgesetzten in Frage kommen. Andererseits braucht der Befehl nicht stets ein bindender zu sein. In solchen Fällen käme dann Art. 50 zur Anwendung.

Vorsitzender: In Art. 25 ist die Amtspflicht, in Art. 50 der Befehl beachtet. Wie nun, wenn der Vorgesetzte in Ueberschreitung seiner Befugnisse eine strafbare Handlung befiehlt? Darf der Untergebene nachprüfen? Darf er folgen? Die Grenze ist schwer zu ziehen.

Bolli: Mir gefällt der Passus „auf Befehl etc.“ nicht. Der wirkliche Befehl ist Strafausschliessungsgrund. Handelt es sich aber nicht darum, sondern nur um die Befehlsform, so ist Milderung berechtigt. Ist aber die Hervorhebung zweckmässig? Weist man nicht den Untergebenen darauf hin, dass er den Gehorsam versagen kann? Könnte man die Gehorsampflicht nicht beim folgenden Absatz einfügen?

Ich bekämpfe den Vorschlag Geel, das Wort „augenblicklich“ beim drittletzten Absatz der Ziff. 1 zu streichen. Wir liessen damit eine Menge Milderungsgründe als strafmildernd in Erscheinung treten, die wir ja gar nicht als besondere Strafmilderungsgründe berücksichtigen wollen. Es handelt sich nach dem VE lediglich um Vergehen in momentaner Aufwallung. Vielleicht könnten wir daher statt „augenblicklich“ „auf der Stelle“ sagen.

Gautier: En ce qui concerne l'ordre du supérieur, les rapports de l'art. 25 et de l'art. 50 sont clairs et nets, quand l'ordre est donné par un supérieur compétent pour le donner. Alors, l'art. 25 est certainement applicable. Mais il y a, j'en conviens, des cas fort incertains, où l'on peut douter si le supérieur avait le droit de donner l'ordre suivi par l'inférieur, et je suis un peu perplexe sur la manière de traiter ces cas d'après le projet.

Je me déclare opposé à la suppression des mots „par des actes“ Il n'est pas exact que les actes ici mentionnés ne puissent jamais consister qu'à payer. C'est vrai dans certains cas, mais non dans beaucoup d'autres, quand p. ex. l'incendiaire s'est efforcé d'éteindre l'incendie.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Lachenal beantragt, im Gegensatz zum VE beim Eingang des Artikels zu sagen, „der Richter mildert die Strafe“.

Mehrheit für die fakultative Fassung des VE.

Zum Befehl eines Vorgesetzten besteht der Antrag Calame.

Bei Annahme ginge der Antrag m. E. an die Redaktionskommission, die wohl einen besondern Artikel bilden müssen, der vielleicht besser bei Art. 25 angeschlossen würde, da er eine Einschränkung jenes Artikels zu enthalten scheint.

Calame: Je renoncerais à ma proposition s'il était bien entendu que le cas que j'ai en vue tombe sous l'article 25. Mais s'il y a des doutes, alors je demande au moins que le principe soit mis aux voix, puis, s'il est accepté, l'affaire renvoyée à la commission de rédaction.

Vorsitzender: Bolli stellt den Antrag, Abs. 6 und 7 zusammenzufassen in die Worte: „auf Veranlassung eines andern, dem er sonst Gehorsam schuldig oder von dem er abhängig ist“. Damit ist der Befehl umgangen. Somit wollen wir zuerst über den Antrag Bolli abstimmen, dann über den Antrag Calame. Beide können nebeneinander bestehen.

2. *Abstimmung:* Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für den Antrag Bolli.

3. *Abstimmung:* Der Antrag Calame, überdies eine besondere Bestimmung aufzunehmen, worin für den Fall des Befehles eines Vorgesetzten alternativ Milderung oder Straffreiheit vorgesehen würde, wird (11 gegen 9 Stimmen) abgelehnt.

4. *Abstimmung:* Beim viertletzten Absatz betr. die Abhängigkeit von einer Person ist der Antrag Lachenal auf Beifügung der Worte „ou qui a pris“ zu erledigen.

Er wird abgelehnt.

Ziffer 1, drittletzter Absatz.

Lachenal und Geel wollen die Worte „zu der er nicht Anlass gegeben hat“ streichen.

Vorher wären die folgenden Anträge zu erledigen:

5. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie nach Antrag Geel „genügenden Anlass“ sagen?

Mehrheit für diese Beifügung.

6. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie den drittletzten Absatz der Ziffer 1 in der Fassung Gabuzzis oder in derjenigen Wettsteins aufnehmen?

Mit Stichentscheid des Präsidenten entscheidet sich die Versammlung für die Formel Gabuzzi.

7. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun den „genügenden Anlass“ im VE beibehalten oder dem Antrag Gabuzzi den Vorrang geben?

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) für die Formel Gabuzzi.

8. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie diese Beschlüsse nunmehr festhalten oder die Worte „zu der er nicht Anlass gegeben hat“ überhaupt streichen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für Festhalten der Formel Gabuzzi.

9. Abstimmung: Wollen Sie das Moment der Unmittelbarkeit („augenblicklich“ oder „auf der Stelle“) beibehalten oder es eliminieren?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für Streichung.

Zu Ziff. 1, zweitletzter Absatz:

Der Antrag Lachenal, „par des actes“ durch „par un repentir actif et sincère“ zu ersetzen, betrifft nur die Uebersetzung.

Zu Ziffer 1, letzter Absatz:

10. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie im Gegensatz zum VE nach Antrag Lang fassen: „wenn zur Zeit der Einleitung der Strafverfolgung mindestens drei Viertel der Verjährungsfrist abgelaufen sind“?

Mehrheit für Antrag Lang.

11. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie im Gegensatz zum VE nach Antrag Bolli fassen: „wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist“?

Mehrheit für Antrag Bolli.

12. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun den im Sinne Langs oder den im Sinne Bollis amendierten VE festhalten?

Mehrheit für die nach Antrag Bolli amendierte Fassung.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 51.

Art. 51. Mildere Strafsätze. Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar:

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren;

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren: auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren;

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren: auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren;

Zuchthaus nicht unter drei oder nicht unter zwei Jahren: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren;

Gefängnis nicht unter einem Jahre: auf Gefängnis nicht unter drei Monaten;

Gefängnis von bestimmter Dauer unter sechs Monaten: auf Gefängnis;

Gefängnis nicht unter einem Monate: auf Gefängnis;

Gefängnis: auf Haft (Art. 238).

Art. 51. Effet des circonstances atténuantes. En cas d'atténuation, les peines fixées par la loi seront converties comme suit:

la réclusion à vie, en réclusion pour dix ans au moins;

la réclusion pour dix ans au moins, en réclusion pour cinq ans au moins;

la réclusion pour cinq ans au moins, en réclusion pour deux ans au moins;

la réclusion pour trois ans ou pour deux ans au moins, en réclusion;

la réclusion, en emprisonnement de six mois à deux ans;

l'emprisonnement pour un an au moins, en emprisonnement pour trois mois au moins;

l'emprisonnement pour six mois au moins, en emprisonnement pour un mois au moins;

l'emprisonnement à minimum fixe inférieur à six mois, en emprisonnement;

l'emprisonnement, en arrêts (art. 238).

Vorsitzender: Es liegt folgender Antrag Studer vor:

Art. 51. Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar:

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren;

Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten und höchstens zwei Jahren;

Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis.

Gefängnis: auf Haft oder Geldbusse.

Zürcher: Art. 51 gibt den neuen, erweiterten Rahmen für die Bestrafung der unter mildernden Umständen begangenen Handlungen.

Die Erweiterung geschieht durch Herabsetzung des Strafminimums, bei den schweren Strafandrohungen auf die Hälfte, bei leichtern weitergehend bis auf ein Viertel.

Der absoluten Dauer nach ist natürlich der Nachlass grösser bei den schweren Androhungen.

Der Uebergang zu einer mildern Strafart ist nur innerhalb der Freiheitsstrafen zulässig, im Gegensatz zu Art. 53.

Der erweiterte Strafrahmen umfasst natürlich auch die ursprünglichen Möglichkeiten.

Gautier: Il y a une erreur de traduction: D'abord le cas: „l'emprisonnement pour 6 mois au moins, en emprisonnement pour un mois au moins“ doit être complètement biffé. Cela ne répond à rien dans le texte allemand.

D'autre part, les deux-avant-dernières dispositions du texte allemand devraient être fondues en une seule, répondant à l'avant-dernière du texte français.

Studer: Ich stelle den *Ordnungsantrag*, den Art. 51 zurückzulegen, bis wir im speziellen Teil die Strafsätze festgestellt haben. Wir können ja gar nicht wissen, ob die hier auftretenden Einteilungen der Strafen dort beibehalten werden. Lehnen Sie den Ordnungsantrag ab, so würde ich eine bedeutende Vereinfachung des Artikels beantragen, durch Unterdrückung einer Anzahl der hier vorgesehenen Abstufungen.

Vorsitzender: Die Diskussion über den Ordnungsantrag ist eröffnet.

Zürcher: Ich möchte vorschlagen, den Art. 51 hier zu behandeln; wenn nötig können wir dann nach Behandlung des besondern Teils darauf zurückkommen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Der *Ordnungsantrag* Studer wird *abgelehnt*.

Studer: Meine Fassung des Art. 51 liegt Ihnen vor. Bei lebenslänglichem Zuchthaus mag man meinetwegen auch die Herabsetzung auf 10 Jahre beibehalten.

Bei Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer rechtfertigt es sich, dem Richter grössern Spielraum in der Herabsetzung zu gewähren, um ihm unangenehme Zwangslagen zu ersparen; ebenso bei Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer. Endlich möchte ich noch bei blosser Gefängnisandrohung die Umwandlung in Busse vorsehen.

Kronauer: Ich bin auch für Vereinfachung der Tabelle in Art. 51. Der Antrag Studer geht aber zu weit, namentlich für die Fälle, wo

Zuchthaus angedroht ist. Die Strafmilderungsgründe dürfen doch nicht zu allzu grossen Verschiedenheiten führen, besonders auch deshalb nicht, weil wir ja noch den Art. 53 haben. Für die Fälle mit Zuchthaus nicht unter zehn und nicht unter fünf Jahren sollten wir doch ein Fixum der gemilderten Strafe festhalten.

Studer: Es gibt doch Fälle, wo die Umstände eine sehr weitgehende Milderung rechtfertigen können, z. B. wenn in schwerer Bedrängnis gehandelt wurde. Der Spielraum in Art. 51 VE ist gerade bei den schweren Strafandrohungen grösser, als bei den leichtern. Art. 53 betrifft nur ganz wenige Fälle und kommt also hier eigentlich nicht in Betracht. Ich bin überzeugt, der Richter wird auch innert dem von mir vorgeschlagenen Rahmen das Richtige finden.

Lang: Es wäre vielleicht angezeigt, wenn die Redaktionskommission auf Grund des Antrages Studer eine neue Vorlage machte. Ich sehe auch nicht ein, warum nicht eine Freiheitsstrafe unter Umständen in Geldbusse soll umgewandelt werden können. Die Redaktion des Art. 51 scheint mir ausserdem nicht gut. Es wäre besser, zu sagen: „Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren“, statt der negativen Fassung „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren“ etc.

Vorsitzender: Die Sache ist nicht so kompliziert. Studer will bei lebenslänglichem Zuchthaus auf fünf statt zehn Jahre heruntergehen. Sodann will er die drei folgenden Fälle des VE zusammenfassen und für sie gestatten, bis auf Zuchthausstrafe von einem Jahr herunter zu gehen. Für die Fälle, wo einfach Zuchthaus angedroht ist, deckt sich der Antrag Studer mit dem VE. Das zweitletzte Alinea des VE fällt weg, weil es im drittletzen schon enthalten ist. Die übrigen zwei Fälle von Gefängnis mit bestimmter Dauer fasst Studer wieder zusammen und will einfach auf Gefängnis heruntergehen. Und endlich will Studer im letzten Alinea noch Umwandlung in Geldbusse gestatten.

Hildebrand beantragt dagegen, bei Zuchthaus von gesetzlicher Mindestdauer auf Zuchthaus nicht unter einem Drittel des festgesetzten Minimums herabzugehen.

Bolli stellt folgenden *Antrag*:

Art. 51 und 52. „Bei mildernden Umständen sind die gesetzlichen Mindestsätze der Strafen auf die Hälfte herabgesetzt. An die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Zuchthaus nicht unter acht Jahren, bei der Wahl zwischen der härtern und mildern Strafart die letztere.“

Thormann: Der Antrag Studer entspricht der Individualisierung der Strafe besser als der VE. Allein wir müssen in dieser Beziehung eine Grenze ziehen, und ich möchte an den Grenzen des VE nicht rütteln. Es schiene mir zu gefährlich, der Macht des Richters durch Er-

weiterung der Milderungsmöglichkeiten einen noch grössern Spielraum zu geben, als er im VE vorgesehen ist.

Hildebrand: Mir scheint Art. 51 auch zu kompliziert. Treffen mehrere mildernde Umstände zusammen, so muss der Richter allerdings den nötigen Spielraum haben. Ich glaube aber, der von mir gemachte Vorschlag würde die richtige Mitte treffen.

Bolli: Wir sind, wie mir scheint, darüber einig, dass eine einfachere Formel für 51 und auch für 52 gefunden werden muss. Man sollte sich auf das Prinzip einigen, in der Regel auf die Hälfte des Mindestmasses der Strafdrohung herabzugehen und, wo das Gesetz eine mildere Strafart vorsieht, auf diese zu erkennen. Für die Anwendung in der Praxis dürfte meine Formel genügen und sie würde sowohl Art. 51, als Art. 52 erledigen.

Studer: Gegenüber Bolli möchte ich betonen, dass bei seinem Vorschlag, wo Zuchthaus angedroht ist, immer auch auf Zuchthaus zu erkennen wäre, während der VE gestattet, unter Umständen auf Gefängnis zu erkennen. Auch vermisse ich im Antrag Bolli die Möglichkeit, statt auf Freiheitsstrafe auf Busse zu erkennen.

Gegenüber Hildebrand möchte ich bemerken, dass meines Wissens im Gesetz nur in einem einzigen Fall Zuchthaus nicht unter zehn Jahren angedroht wird. Die Gefahr ist also nicht gross, dass der Richter in solchen Fällen auf das Minimum von einem Jahr zurückgehe, und dieser Fall braucht daher nicht besonders berücksichtigt zu werden.

Gautier: Bolli n'a pas assez élargi la portée de l'art. 51; il ne l'applique qu'aux circonstances atténuantes de l'art. 50. Mais l'article doit s'appliquer à tous les cas d'atténuation, malgré la note marginale du texte français („effet des circonstances atténuantes"), note marginale qui procède de l'erreur que je viens de relever chez Mr. Bolli et que j'ai commise également.

Je ne crois pas qu'il soit possible de réunir en un seul les articles 51 et 52.

Müller spricht sich für den VE aus. Wir haben in Luzern das System der Milderung der Strafe bis auf einen Viertel. Wenn wir ein ähnliches System annehmen, so müssen wir dann einen Masstab für die Umwandlung von einer Strafart in die andere aufstellen, und das ist recht schwierig. Die Umrechnung gestaltet sich immer sehr kompliziert, namentlich für den weniger geübten Richter. Die Minima scheinen mir im VE allerdings immer noch etwas hoch. Die Regelung der Minima ist sehr wichtig, weil der Richter selten über das Minimum hinausgeht. Die Herabsetzung von Gefängnis von bestimmter Dauer unter sechs

Monaten auf Gefängnis ist ganz besonders wichtig, weil sie fast 70 % der Fälle trifft, und hier hat der Richter genügenden Spielraum.

Lachenal: La proposition Bolli est juste dans son principe. Il faut l'appliquer non seulement aux circonstances atténuantes mais dans tous les cas où il y a lieu à atténuation, tels que tentative, erreur, complicité, etc. Il est regrettable que pour les grands crimes passibles de la détention à vie, on ne puisse pas élever la peine atténuée à 20 ans.

Kronauer: Ich nehme auch den Gedanken Bollis auf. Im Eingang seines Antrages sollte man aber die Fassung des VE beibehalten. Ich möchte die Redaktionskommission bitten, nochmals zu prüfen, ob bei den Fällen mit lebenslänglichem Zuchthaus überhaupt Strafmilderung vorgesehen werden muss. Im übrigen stimme ich dem Prinzip der Herabsetzung auf die Hälfte der Mindestansätze bei. Dagegen glaube ich, die Umwandlung von Gefängnis in Geldbusse sei in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt. Ausserdem würde ich den Schluss des Antrages Bolli (mildere Strafart) streichen.

Vorsitzender: Lang beantragt, als Zusatzantrag zum Antrag Bolli zu sagen:

„Wo die Hälfte weniger ausmacht, als das gesetzliche Mindestmass der betreffenden Strafart, ist auf die mildern Strafarten zu erkennen.“

„An Stelle von Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten und von Haft kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

Lang: Bolli wird mit meinen Vorschlägen einverstanden sein. Wir müssen aber auch die Fälle vorsehen, wo lediglich Haft angedroht ist (Art. 245, 264, 279, 280) und hier, sofern mildernde Umstände vorhanden sind, Umwandlung in Geldbusse gestatten.

Vorsitzender: Der Antrag Studer gefällt mir von allen Anträgen am besten. Die Systeme mit Bruchteilen der Strafdrohungen sind zu kompliziert.

Hafer: Ich schliesse mich auch dem Antrag Studer an mit der von Studer selbst gebilligten Modifikation: bei lebenslänglichem Zuchthaus Herabsetzung auf zehn Jahre. Bei Mord kann ja höchstens die Milderung der tätigen Reue in Betracht kommen.

Der Art. 53 geht im richterlichen Ermessen sehr weit, und deshalb dürfen wir dem Richter wohl auch hier in Art. 51 grossen Spielraum gewähren, wie Studer vorschlägt.

Bolli: Ich ziehe meinen Antrag zu gunsten des Antrages Studer zurück. Ich ging von der irrigen Annahme aus, Art. 51 und 52 gelten nur für den Fall der mildernden Umstände, während sie unter anderm

ja auch für den Fall des Versuches gelten sollen. Dann ist es aber nötig, das Stichwort von Art. 51 zu ändern und zu sagen „Strafsätze bei Strafmilderung“.

Hildebrand: *Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück.*

Geel: Ich sehe nicht ein, warum man bei allen Strafherabsetzungen nur ein Minimum, nicht aber ein Maximum vorsieht.

Im VE besteht ausserdem eine Lücke, indem er den Fall, wo Gefängnis nicht unter sechs Monaten angedroht ist (z. B. Eisenbahngefährdung) nicht berücksichtigt. Es wäre einzufügen: Gefängnis nicht unter sechs Monaten: auf Gefängnis nicht unter einem Monat.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Hildebrand und Bolli haben ihre Anträge zurückgezogen. Hält Lang seinen Zusatzantrag zum Antrag Bolli aufrecht?

Lang: Ich halte nur an der Zulässigkeit der Umwandlung von Haft in Geldbusse fest.

Geel: Ich möchte noch *beantragen*, im vierten Alinea des Antrages Studer statt „Gefängnis nicht unter zwei Monaten und höchstens zwei Jahren“ zu sagen: „Gefängnis von sechs Monaten bis fünf Jahren“.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Studer akzeptiert die Herabsetzung des VE bei *lebenslänglichem Zuchthaus*. Kronauer will diese Herabsetzung streichen.

1. *Abstimmung: Mehrheit für Festhalten am VE.*

Bei Al. 2, 3 und 4 stehen sich gegenüber der *Antrag Studer* und der *Antrag Kronauer*, auf die Hälfte der Mindestsätze hinunterzugehen, dies auch bei Gefängnis mit Mindestdauer.

2. *(Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für Antrag Studer.*

Ich stelle nun den *Antrag Studer* dem VE gegenüber.

3. *(Definitive) Abstimmung: Mehrheit für Antrag Studer.*

Für den Fall, wo bloss Zuchthaus ohne Bestimmung der Dauer festgesetzt ist, besteht zwischen VE und Antrag Studer keine Differenz, wohl aber ist durch den *Antrag Geel* eine solche entstanden.

4. *Abstimmung: Mehrheit für Antrag Geel* (Gefängnis von sechs Monaten bis fünf Jahren).

Durch die frühere (2.) Abstimmung ist für die Fälle der Androhung von Gefängnisstrafe der *Antrag Kronauer* dahingefallen.

Bei den Gefängnisfällen beantragt *Geel*, einzuschalten: „Gefängnis nicht unter sechs Monaten: auf Gefängnis nicht unter einem Monat.“

5. *Abstimmung: Mehrheit für Antrag Geel.*

Ich stelle nunmehr die drei Fälle der Gefängnisandrohung mit Mindestmass (VE und Antrag Geel) dem Antrag Studer (vorletztes Alinea) gegenüber.

6. *Abstimmung: Mehrheit für Antrag Studer.*

Beim letzten Alinea des VE beantragt Studer, *Gefängnis* u. U. auch *in Geldstrafe umwandeln* zu lassen.

7. *Abstimmung:* Mit *Stichentscheid* des Vorsitzenden (die Stimmen stehen 11 zu 11) wird der *Antrag Studer* dem VE vorgezogen.

Endlich ist noch das Stichwort (Marginale) von Art. 51 zu bereinigen.

Bolli beantragt, zu setzen: „*Strafsätze bei Strafmilderung.*“

Da das Wort nicht verlangt wird, ist dies *angenommen*.

Wir gehen über zu

Art. 52.

Art. 52. Ausschluss der Zuchthausstrafe. Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er bei mildernden Umständen auf Gefängnis; er kann die Gefängnisstrafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht, herabsetzen.

Art. 52. Cas où la réclusion ne peut être prononcée. Dans les cas où le juge a l'option entre la réclusion et l'emprisonnement, s'il y a des circonstances atténuantes il prononcera l'emprisonnement et pourra atténuer cette peine.

Zürcher: *Art. 52* würde wohl richtiger mit *Art. 51* verbunden, da er nur einen bestimmten Fall der Strafmilderung enthält.

Gautier: Je vois une objection à fondre l'article 52 dans l'article 51. C'est que l'art. 52 impose au juge une *obligation*, tandis que dans les cas des circonstances atténuantes, le juge a la *faculté* d'atténuer la peine (voir art. 50). Dans tout les cas, il faudrait revoir la rédaction.

Studer: Wir können m. E. den Artikel einfach streichen, denn der *Art. 51* deckt alle Fälle. Wir schaffen bei Beibehaltung des *Art. 52* höchstens Verwirrung in der Anwendung des Gesetzes.

Geel glaubt, der *Art. 52* habe überall da seine Berechtigung, wo das Gesetz wahlweise Zuchthaus oder Gefängnis androhe. In diesen Fällen ginge es offenbar zu weit, wenn man dem Richter gestatten würde, nachdem er sich für die mildere Strafart entschieden hat, nun auch diese noch nach freiem Ermessen zu mildern.

Studer: Gerade für die Fälle der wahlweisen Androhung von Zuchthaus und Gefängnis ist die Strafmilderung des *Art. 52* aufgestellt wor-

den, und sie gestattet allerdings dem Richter, das Mass der gewählten mildern Strafart noch herabzusetzen.

Bolli: Ich glaube auch, wir tun besser, den Art. 52 einfach zu streichen. Die Wirkung unserer frühern Beschlüsse ist, dass wir den Strafrahmen des VE nach unten erweitert haben, während nach oben seine Grenzen bestehen bleiben. Das ist der Sinn von Art. 51, und mehr brauchen wir nicht.

Wettstein: Der spezielle Fall, den Art. 52 vorsieht, hat durch Annahme des für Art. 51 gewählten Systems jede Bedeutung verloren. Art. 52 wird nur Verwirrung stiften.

Hafter hat doch Bedenken gegen die Streichung und glaubt, wo wahlweise Zuchthaus oder Gefängnis angedroht ist (z. B. Erpressung, Gefängnis nicht unter einem Monat und Zuchthaus bis zu fünf Jahren), komme man mit unserm Milderungssystem nicht durch. Es stehen die Abstufungen Zuchthaus und Gefängnis mit Mindestdauer in Frage. Den Schwierigkeiten dieser Milderungskonkurrenz hilft Art. 52 ab, der sagt, hier muss bei mildernden Umständen Gefängnis gewählt werden und dann noch besondere Milderung eintreten.

Vorsitzender: Nach Studer würde der Richter ganz einfach Gefängnis als die mildere Strafe nehmen und diese dann noch herabsetzen.

Studer: Dies ist richtig; nach unserm Milderungssystem kann der Richter in ganz leichten Fällen bis auf acht Tage Gefängnis heruntergehen.

Müller: Art. 52 ist jedenfalls sehr missverständlich. Er verführt zu dem Irrtum, es seien mildernde Umstände nötig, um die mildere Strafart zu wählen, während milderne Umstände nur noch für eine Milderung innert der gewählten Strafart nötig sind.

Vorsitzender: Es scheint mir doch nicht selbstverständlich, dass der Richter in jedem Fall von mildernden Umständen die mildere Strafart wählt.

Lang: Es müsste meines Erachtens in Art. 51 vorgesehen werden, dass bei wahlweiser Androhung zweier Strafen beide Strafarten herabgesetzt werden können.

Geel: Wenn wir in Art. 51 den Fall des Art. 52 einbeziehen, indem wir einschieben: bei Zuchthaus oder Gefängnis: auf Gefängnis, so entgehen wir allen Schwierigkeiten.

Müller: Wo der Richter kraft der Strafdrohung die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis hat, da kann er auch ohne mildernde Umstände auf Gefängnis erkennen.

Bolli: Es scheint mir ganz klar, dass bei wahlweiser Androhung der Richter eben nach seinem Belieben das eine oder andere wählen kann. Ich glaube, wir wollen Art. 52 streichen.

Wettstein: Behalten wir den Art. 52 bei, so kommen wir unter allen Umständen zu einer doppelten Strafmilderung. Ich stimme für Streichung.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung:

Sie werden sich, sofern Sie überhaupt etwas sagen wollen, zu entscheiden haben, ob sie nach *Antrag Geel bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis Milderung auf Gefängnis eintreten lassen* oder ob Sie nach *Antrag Lang in diesem Fall auch Herabsetzung der Gefängnisstrafe vorsehen wollen*.

1. Eventuelle Abstimmung:

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Antrag Lang.

2. Definitive Abstimmung: Wollen Sie dies festhalten oder die Bestimmung streichen?

Mehrheit für Streichung.

Vorsitzender: Ich möchte der Meinung Ausdruck geben, die Redaktionskommission sollte diesen Beschluss nochmals genau prüfen und später darüber berichten.

Wir gehen über zu

Art. 53.

Art. 53. Strafmilderung nach freiem Ermessen des Richters. Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für das Verbrechen angedroht sind, nicht gebunden.

Art. 53. Atténuation libre. Dans les cas où la loi l'autorise expressément à atténuer librement la peine, le juge n'est lié ni par le genre, ni par le minimum de la peine prévue pour le délit.

Vorsitzender: Hier liegt ein *Antrag Studer* vor, lautend:

„In besonders leichten Fällen oder wenn das Gesetz ausdrücklich die Ermächtigung gibt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern und ist dabei an die Strafart und das Strafmass, die für das Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.“

Zürcher: Art. 53, Milderung nach freiem Ermessen, ohne Bindung an einen neuen Rahmen; der Richter ist nach unten nur noch an das Minimum der angewandten Strafart gebunden. Der Uebergang zu einer mildern Strafart ist unbeschränkt.

Die Anwendung dieser unbeschränkten Strafmilderung ist beschränkt auf die im Gesetz angeführten Fälle.

Sie sind aufgezählt in den „Erläuterungen“ S. 102. Dazu kommt der seitherige Beschluss zu Art. 21, Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

Studer beantragt, diese Strafmilderung noch auf andere Fälle auszudehnen. Ich halte das nicht für tunlich.

Gautier: Cet article donne au juge des pouvoirs extraordinaires. Mais il ne les lui donne que pour certains cas déterminés dans la loi, et cette restriction est absolument nécessaire, parce que, sans elle, le pouvoir accordé au juge serait vraiment exorbitant.

Je ne puis donc me ranger à la proposition Studer.

Studer: Die Bedeutung meines Antrags ist durch Annahme meiner Anträge zu Art. 51 etwas geringer geworden. Immerhin ist er noch nicht überflüssig. Der DVE geht noch weiter, da er dem Richter gestattet, in gewissen Fällen überhaupt von Strafe abzusehen. Mein Vorschlag gibt dem Richter lediglich für ganz besonders leichte Fälle die Möglichkeit freien Ermessens, um ihm Zwangslagen und peinliche Entscheidungen zu ersparen.

Vorsitzender: Man darf nicht vergessen, dass wir nicht die deutschen Berufsrichter haben. Der Antrag geht mir zu weit, namentlich mit Rücksicht auf den bedingten Straferlass.

Thormann: Die Bestimmung des DVE ist angesichts der strengen Durchführung des Legalitätsprinzips begreiflich; bei uns ist eine solche Bestimmung m. E. nicht nötig, da die ganz leichten Fälle von selbst ausgeschaltet werden.

Zürcher: Es ist doch zu bemerken, dass der allgemeine Teil des DVE auch für die Uebertretungen gilt, was bei uns nicht zutrifft. Wir erreichen den Zweck des Antrages Studer dadurch, dass wir die leichteren Fälle unter die Uebertretungen einreihen. Was wir aber noch als Vergehen betrachten, verdient diese Milderung nicht.

Hafters: Beim System unseres VE kann ich auch nicht für den Antrag Studer stimmen. Drei kantonale Gesetzgebungen sehen schon jetzt Fälle vor, wo ganz von Strafe abgesehen werden kann: Graubünden, Zug und Basel-Stadt. Es wäre interessant, von Vertretern jener Landesgegenden Auskunft über die Anwendung dieser Bestimmungen zu erhalten.

Hildebrand: Solche Fälle sind bei uns ausserordentlich selten; entweder wird kein Strafantrag gestellt, oder der Antrag wird auf Veranlassung des Untersuchungsbeamten wieder zurückgezogen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Es stehen sich lediglich gegenüber der Antrag Studer und der VE.

Abstimmung:

Der Antrag Studer wird abgelehnt.

Wir gehen über zu

Art. 54.

Art. 54. Gemeine Gesinnung des Täters. Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er auf Zuchthaus, wenn das Verbrechen eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet.

Art. 54. Cas où la réclusion doit être prononcée. Dans les cas où le juge a l'option entre la réclusion et l'emprisonnement, il prononcera la réclusion si le délit dénote chez son auteur des instincts vils ou un caractère méchant.

Zürcher: Hier wird an Stelle der gemeinen Gesinnung die ehrlose Gesinnung zu setzen sein. Vgl. Art. 40, 2.

Gautier: Cet article doit être maintenu. Il ne faut pas le supprimer comme nous avons supprimé l'art. 52. Il sera très utile, car il renferme une règle sûre et dont le juge a besoin.

Gabuzzi: Je propose l'élimination de cet article. Il a pour but de limiter le pouvoir d'appréciation du juge, mais cette limitation repose sur des notions vagues, qui ouvrent une plus grande voie à l'arbitraire du juge. La „*ehrlose Gesinnung*“ et le „*schlechter Charakter*“, qu'on traduit en français par des sentiments déshonorants et par un caractère méchant, ne sont pas faciles à définir. Dans la partie spéciale, la faculté pour le juge de choisir entre l'emprisonnement et la réclusion se trouve dans plusieurs dispositions. Je cite p. ex. les articles 90, 91 et 92, qui prévoient les délits d'escroquerie, d'extorsion et d'usure, et comme je pense qu'il est très difficile de trouver un auteur d'un des dits délits qui n'ait pas une „*ehrlose Gesinnung*“ et un „*schlechter Charakter*“, dans la pratique la disposition de la loi pourrait obliger le juge à appliquer dans la grande majorité des cas la réclusion au lieu de l'emprisonnement. Il me semble que cela serait aller trop loin et ne correspondrait pas à la grande latitude que la loi a donnée au juge pour les délits mentionnés précisément en considération des grandes différences que le délit peut revêtir dans les cas particuliers.

Vorsitzender: Wir schreiten zur *Abstimmung*.

Mehrheit (14 gegen 7 Stimmen), entgegen dem Streichungsantrag Gabuzzi, für Festhalten am VE.

Wir gehen über zur Behandlung der *Vorlage der Redaktionskommission zu den Artikeln 38 ff.*

Einziehung von Gegenständen als Strafe.

Art. 38. 1. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Begehung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, können durch das Strafurteil eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, und wenn sie nicht zum rechtmässigen Lebensunterhalt des Verurteilten notwendig sind.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Anfall von Geldern und andern Gegenständen.

Art. 38 bis. Gelder und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim.

Art. 39. Gestrichen. Siehe Art. 47 bis.

Wirtshausverbot.

Art. 45. 1. Ist ein Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zwei Jahre verbieten.

2. Das Verbot ist in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsstrafe, so wird die Dauer des Verbotes erst von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurteilte endgültig entlassen wird.

6. Vorsorgliche und andere Massnahmen. Friedensbürgschaft.

Art. 46. 1. Besteht die Gefahr, dass jemand ein Vergehen, mit dem er gedroht hat, ausführen wird, oder legt jemand, der wegen eines Vergehens, insbesondere wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre, verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, das Vergehen zu wiederholen, so kann ihm der Richter auf Antrag des Bedrohten das Versprechen abnehmen, das Vergehen nicht zu begehen und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

2. Verweigert er das Versprechen oder leistet er böswillig die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann ihn der Richter durch Sicherheitshaft dazu anhalten, jedoch nicht länger als zwei Monate.

3. = Absatz 3 bisher. Statt Verbrechen: Vergehen.

4. Gestrichen. Vgl. 47 bis.

Einziehung gefährlicher Gegenstände.

Art. 47. 1. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Begehung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, können vom Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person eingezogen werden, wenn sie geeignet sind

die Sicherheit Anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Verwendungen Gunsten des Geschädigten.

Art. 47 bis. Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, die angefallenen Gelder und andern Geschenke und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

Art. 48. Erster Absatz = Absatz 1 bisher.

Zweiter Absatz = Absatz 2 bisher.

Dritter Absatz: Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten oder des Freigesprochenen erfolgt auf deren Antrag.

Vierter Absatz = Absatz 3 bisher.

Lang bemerkt zu Art. 38, Ziffer 1, es sollte statt „Lebensunterhalt“ vielleicht „Berufstätigkeit“ gesagt werden.

Kronauer wünschte, dass in der Vorlage die Wendung „Vergehen begehen“ vermieden würde.

Mit diesen redaktionellen Anregungen wird die *Vorlage genehmigt*. Ebenso wird das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

Vorsitzender: Ich bin der Meinung, wir sollten, da die Behandlung der Rehabilitation wohl die Samstagssitzung füllen wird, heute noch die Art. 55, 56 und 57 erledigen, und zwar in einer *Nachmittagssitzung*, die um halb 5 Uhr beginnen würde. Die Behandlung des Art. 63 können wir ruhig verschieben, bis der ganze VE durchberaten ist.

Da kein Gegenantrag gestellt wird, ist die *Nachmittagssitzung beschlossen*.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Min.

Siebenzehnte Sitzung

Donnerstag den 25. April 1912, nachmittags 4 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Bundesrat Müller.

Abwesend: Büeler, Geel, Hildebrand, Kuntschen, Lohner, Müller, von Planta, Reichel, Silbernagel, Weber.

Vorsitzender: Wir ziehen in Beratung

Art. 55.

Art. 55. Rückfall. 1. Wird jemand wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erstanden hat, oder an deren Stelle in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 28, 29) nicht überschreiten.

2. Eine ausländische Bestrafung begründet Rückfall, wenn der Täter wegen eines Verbrechens im Auslande bestraft worden ist, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte.

Art. 55. Récidive. 1. Lorsqu'une condamnation à une peine privative de liberté est prononcée à raison d'un délit et lorsque, dans les trois ans qui ont précédé ce délit, son auteur avait subi une peine privative de liberté supérieure à six mois, ou avait été, pour tenir lieu de cette peine, renvoyé dans une maison de travail, le juge, en fixant la peine, en augmentera la durée d'après les circonstances; il ne sera pas lié par le maximum de la peine prévue pour le délit, mais il ne pourra dépasser le maximum légal du genre de peine (art. 28, 29).

2. Il y a récidive, lorsque le délinquant a subi à l'étranger une peine à raison d'un délit pouvant, d'après la loi suisse, donner lieu à extradition.

Vorsitzender: Zu dieser Bestimmung liegen folgende Abänderungsanträge vor:

Thormann beantragt:

1. Wird jemand wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden hat oder an deren Stelle in eine Arbeitsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen, usw. (nach VE).

Der Erlass der Freiheitsstrafe oder der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt auf dem Wege der Begnadigung steht der Verbüssung gleich.

2. Nach VE.

Studer beantragt:

1. Wird jemand von mehr als sechs Monaten für ein ähnliches Vergehen erstanden hat oder war, so kann der Richter die Strafe angemessen erhöhen; er ist = VE.

Zürcher: Drei Fragen stellen sich:

a) Allgemeiner oder besonderer Rückfall. Der VE nimmt den ersten auf, der Antrag Studer will nur den besondern Rückfall gelten lassen.

Für den besondern Rückfall wird angeführt, dass das Verharren in einer bestimmten verbrecherischen Neigung auf die Tiefe derselben schliessen lasse, während die Häufung von verschiedenartigen Verbrechen Sache des Zufalls sein könne. Das ist keineswegs richtig. Sodann besteht eine grosse Schwierigkeit, die „gleichartigen“ Vergehen — delitti della stessa indole — auszuscheiden, da die Abgrenzung der Tatbestände nicht auf einer psychologischen Auseinandersetzung beruht.

b) Sodann Beschränkung zeitlich und auf schwerere Vorstrafen, was sehr angefochten wird (sechs Monate). Auch scheint die Dauer der Rückfallsverjährung (drei Jahre) sehr kurz.

c) Die Berücksichtigung der ausländischen Strafe ist eigentlich selbstverständlich; die Beschränkung auf Auslieferungsvergehen annehmbar.

Mit den verschärfenden Anträgen Thormanns bin ich einverstanden.

Gautier: Le projet prévoit seulement deux cas de peine aggravée, la récidive et le concours. Le concours, en outre, n'emporte au fond aucune aggravation, au contraire; puisqu'il n'est prononcé qu'une seule peine pour plusieurs délits. Nous n'avons donc en réalité qu'un seul cas de peine aggravée, la récidive. Il n'en est pas de même du projet allemand, qui prévoit l'aggravation pour certains cas spéciaux dont notre projet ne tient pas compte.

Je ferai remarquer, tout d'abord, que le système bipartite du projet simplifie beaucoup le mécanisme de la loi en matière de récidive, si on le compare à la tripartition. C'est un grand avantage que nous aurions tort de ne pas apprécier.

On a proposé divers critères nouveaux pour la récidive, p. ex. l'habitude, l'état dangereux. Le projet s'en tient au critère admis généralement jusqu'ici, la condamnation antérieure.

Pour qu'il y ait récidive, il faut, d'après le projet, que deux conditions soient réalisées: une condamnation antérieure et un délit nouveau. Examinons brièvement ces conditions:

1. La condamnation antérieure:

Il faut: que ce soit une condamnation à une *peine privative de liberté* (non à un internement par mesure de sûreté et non à une amende);

qu'elle soit prononcée à raison *d'un délit* (non d'une contravention), mais d'un délit quelconque, qu'il soit commis par imprudence ou intentionnellement;

que la *peine soit subie* (en tout ou en partie), dit la proposition Thormann, avec laquelle je suis d'accord sur ce point. Le délinquant doit avoir senti la peine s'appesantir sur lui, sinon il ne serait pas équitable d'aggraver la peine du second délit;

que la peine soit *supérieure à 6 mois*. Sur ce point je n'approuve pas le projet. Je me range à l'amendement Thormann qui fait abstraction de cette exigence, de sorte qu'il y aurait récidive quelle que soit la durée de la peine antérieure.

Observons, au sujet de la condamnation antérieure, que notre projet, contrairement au projet allemand, tient compte de la condamnation prononcée à l'étranger tout comme si elle était prononcée en Suisse, mais à la condition qu'il s'agisse d'un délit donnant lieu à extradition d'après la loi suisse.

2. Le délit nouveau:

Le projet ne distingue pas, quant à la récidive, entre les délits commis avec intention et les délits commis par imprudence ou négligence. La récidive peut reposer fort bien sur un délit de cette dernière catégorie.

Le projet ne pose pas comme condition qu'il y ait une analogie ou identité quelconque entre l'ancien et le nouveau délit. C'est là une innovation heureuse. Je ne comprends pas pourquoi nous épargnerions à un délinquant les peines de la récidive, uniquement parce qu'il varie ses infractions. Ce serait nous duper nous-mêmes et renoncer à appliquer les peines de la récidive dans des cas où, précisément, il serait très utile de le faire. Je m'opposerai donc, sur ce point, avec énergie à la proposition Studer.

D'après le projet, il n'y aurait plus récidive quand, entre le délit antérieur et le nouveau délit, 3 ans se seraient écoulés. Ce délai est trop court, et je me rangerai à la proposition Thormann qui porte ce laps de temps à 5 ans.

La supputation de l'intervalle entre les deux délits peut être douteuse en cas de libération provisoire. Je pense que nous devons poser ici la règle que nous avons admise dans d'autres cas, à savoir que la peine n'est subie que lorsque la libération est devenue définitive.

L'augmentation de la peine n'est d'ailleurs pas absolument obligatoire, puisque le minimum n'est pas élevé en cas de nouvelle condamnation.

Studer: Mein Antrag und der VE unterscheiden sich vom Antrage Thormann dadurch, dass jene nur die mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe als rückfallbegründend ansehen, dieser dagegen keine Differenz macht zwischen längern und kürzern Freiheitsstrafen. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn schon die kleinsten und unbedeutendsten Delikte bei Rückfall strafscharfend wirken können.

Weiterhin widerspricht es dem Sprachgebrauch, von einem Rückfälligen dann zu sprechen, wenn er ein ganz anders geartetes Vergehen verübt, als er erstmals begangen hatte. Das zürcherische StGB spricht von „Verbrechen der gleichen Art“. Ich gehe in meinem Antrage nicht so weit, wenn ich sage: „ein ähnliches Vergehen“. Nach dem VE könnte auch ein fahrlässiges Delikt rückfallbegründend sein in Bezug auf ein ganz heterogenes vorsätzliches Vergehen.

In dritter Linie sollte der Richter entgegen dem VE frei sein in der Würdigung des Tatbestandes und bei der Ausmessung der Strafe. Wenn ich das Fakultativum beantrage, so bleibe ich meinem im übrigen vertretenen Standpunkte treu. Ich lege aber dieser Seite meines Antrages weniger grosse Bedeutung bei.

Lang spricht mit Entschiedenheit dagegen, dass zwischen gleichartigem und ungleichartigem Rückfall kein Unterschied gemacht wird. Gewiss soll auch der ungleichartige Rückfall bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Das kann aber in ausreichendem Masse innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens geschehen. Als Rückfall im technischen Sinn soll jedoch nur der gleichartige Rückfall gelten, nur in diesem Falle lässt sich die Strafschärfung rechtfertigen.

Zürcher: Einem Bauführer in Basel ist ein Gerüst eingestürzt; dabei sind Menschen verletzt worden. Nachher kommt er nach Zürich. Hier stürzt in einem von ihm gebauten Hause die Decke ein und tötet den Bewohner.

Ein Arbeitgeber wirft einen Arbeiter die Treppe hinunter. Dieser wird schwer verletzt. Nachher gerät der nämliche Arbeitgeber in Konkurs und begeht als Konkursit betrügerische Handlungen.

Soll in diesen Fällen nicht Rückfall angenommen werden?

Vorsitzender: Es gibt besonders im Eisenbahndienste fahrlässige Delikte, deren erneute Begehung als Rückfall angesehen werden sollte.

Thormann: Mein Antrag postuliert:

1. Erhöhung der Rückfallsverjährungsfrist von drei auf fünf Jahre, weil die Frist von drei Jahren zu kurz ist.

2. Streichung des Minimums von sechs Monaten bei der Vorstrafe. Delinquenten, welche Neigung zum Rückfall haben, beginnen ihre Laufbahn in der Regel mit kleinen Vergehen. Schon diese sollten rückfallbegründend wirken.

3. Die Freiheitsstrafe muss teilweise oder ganz erstanden sein.

Der Durchbrenner, der ein neues Delikt begeht, ist rückfällig.

Der zweite Absatz meines Antrages beruht auf dem nämlichen Gedanken. Auch die in Gnaden erlassene Strafe wirkt rückfallbegründend.

Calame: Un délit commis par imprudence ou négligence ne dénote pas d'instincts mauvais. Je ne crois donc pas qu'il soit juste de fonder la récidive sur une condamnation pour un tel délit. Je propose dès lors d'intercaler dans le projet, au 1er alinéa, après: „son auteur avait subi“, les mots: „pour un délit intentionnel“.

Il est vrai qu'alors quelqu'un qui commettrait plusieurs délits par imprudence, ne se trouverait jamais en récidive. Mais cela ne m'effraie pas. Les délinquants de ce genre ne sont ni nombreux ni de ceux qui me paraissent très redoutables.

Lachenal: On oublie trop, en parlant de la récidive, que l'art. 49 fournit le moyen par lui-même d'user de sévérité; il prescrit au juge, en effet, de tenir compte des *antécédents*. Une condamnation antérieure pour un délit non intentionnel faisant augmenter la punition d'un délit volontaire ultérieur, cela n'a pas de raison suffisante d'être. Le projet, en ce qui touche l'art. 55, s'expose au reproche de formalisme inutile autant que rigoureux.

Studer: In den von Zürcher angeführten Beispielen kann der Richter innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens eine gesalzene Strafe aussprechen. Rückfallsstrafen sind auch in diesen Fällen unnötig.

Kronauer verweist auf die Ausführungen von Stooss in seinen Grundzügen, Bd. I, S. 392 ff., die lauten:

„Die Gleichartigkeit der Handlung, werde sie nun objektiv oder subjektiv gefasst, verdient namentlich da besondere Berücksichtigung, wo dieselbe auf einen besondern Hang zu derartigen Verbrechen schliessen lässt oder sich der Verbrecher daraus sogar eine Spezialität macht (Taschendiebstahl oder Einbruch). Allein es darf nicht übersehen werden, dass äusserlich gleichartige Delikte nicht selten verschiedenen Motiven entspringen, das Motiv sich aber öfter nicht sicher ermitteln lässt, und dass gerade die gefährlichste Verbrecherklasse heute zu diesem, morgen zu jenem Verbrechen greift, je nachdem Lust und Gelegenheit sie dazu antreiben und veranlassen. Daher ist die Berücksichtigung des gleichartigen und ungleichartigen Rückfalles geboten, der gleichartige Rückfall fällt aber schwerer ins Gewicht.“

Ich möchte den Delinquenten auch dann als rückfällig betrachten, wenn die von ihm begangenen Vergehen ungleichartige sind.

Lang: Ich möchte sprechen von „gleicher verbrecherischer Gesinnung“.

Studer: Ich bin damit einverstanden.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Mit 10 gegen 7 Stimmen wird die *Beschränkung auf die gleichartigen Delikte abgelehnt*.

2. *Abstimmung:* Mit 10 gegen 7 Stimmen wird die *Rückfallverjährungsfrist auf fünf Jahre festgesetzt*.

3. *Abstimmung:* Mit 9 gegen 8 Stimmen wird der *Antrag Calame*, nur von „*vorsätzlichen*“ Vergehen zu sprechen, *abgelehnt*.

4. *Abstimmung:* Der *Antrag Thormann*, im VE die Worte „*von mehr als sechs Monaten*“ zu streichen, wird mit 9 gegen 8 Stimmen *abgelehnt*.

5. *Abstimmung:* Der *Antrag Thormann*, zu sagen „*seit er eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden hat*“ wird mit 12 Stimmen *angenommen*.

6. *Abstimmung:* Der *Antrag Studer*, zu sagen „*kann erhöhen*“ wird mit 11 Stimmen *abgelehnt*.

7. *Abstimmung:* Der *Absatz 2 der Ziffer 1 des Antrages Thormann* wird mit 12 Stimmen *angenommen*.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 56.

Art. 56. Zusammentreffen von Freiheitsstrafen. Hat jemand durch eine oder mehrere Taten mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verur-

teilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Verbrechens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der ange drohten Strafe erhöhen, jedoch höchstens um die Hälfte. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wird, das er vor dem ersten Urteil begangen hat. Der Richter rechnet dem Verurteilten die Strafe an, die er wegen des einen Verbrechens schon erlitten hat.

Art. 56. Concours de plusieurs peines. Lorsque, par un seul ou par plusieurs actes, un délinquant a encouru plusieurs peines privatives de liberté, le juge le condamnera à la peine du délit le plus grave et en augmentera la durée d'après les circonstances, mais pas au delà de la moitié en sus du maximum de la peine prévue pour le délit. Il sera, en outre, lié par le maximum légal du genre de peine.

Cette disposition est aussi applicable à celui qui, déjà condamné à une peine privative de liberté, encourra, avant l'expiration de cette peine, une autre condamnation emportant privation de liberté, à raison d'un délit commis avant le premier jugement. Le juge imputera sur la peine à prononcer la durée de la peine déjà subie pour le premier délit.

Vorsitzender: Lang stellt hierzu folgenden Antrag:

Art. 56 (neu). „Fällt eine Handlung unter mehrere Strafgesetze, so ist die Strafe auf Grund desjenigen Gesetzes zu bestimmen, das die schwerste Strafe androht. Auf Nebenstrafen und sichernde Massnahmen hat der Richter zu erkennen, wenn diese Strafen in einem der verletzten Strafgesetze angedroht sind.“

Art. 56 bis. „Hat jemand durch mehrere Taten mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so (gleich VE).“

Wir behandeln die beiden Artikel gemeinsam.

Zürcher: 1. Der VE behandelt:

a) die sogen. Idealkonkurrenz. Es handelt sich dabei um eine Straftat, auf welche mehrere Strafgesetze Anwendung finden, ohne dass eines derselben den ganzen strafrechtlich erheblichen Tatbestand umfasst.

b) Die sogen. Realkonkurrenz = mehrere Straftaten, gleichartige oder ungleichartige, die gleichzeitig zur Beurteilung kommen.

2. An und für sich hat die Häufung der Strafen nichts Stossendes und macht auch keine Schwierigkeiten. Nur bei den Freiheitsstrafen könnte bei einfacher Zusammenrechnung eine Gesamtdauer sich ergeben, die das Erziehungsbedürfnis übersteigt (Thali, Lipp usw.). Daher Beschränkung der Bestimmung des VE auf Freiheitsstrafen.

3. In dieser Beschränkung werden beide Fälle gleich behandelt: Strafe des schwersten der eingeklagten Vergehen, die übrigen fallen strafscharfend in Betracht.

4. Die Straferhöhung wird nach dem gleichen Grundsatz wie beim Rückfall behandelt.

5. Auf Nebenstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung; der Antrag Lang (Art. 56) scheint daher überflüssig.

6. Dieselben Grundsätze sollen zur Anwendung kommen, wenn vor beendigtem Strafvollzug für ein begangenes Vergehen ein weiteres zur Beurteilung kommt, das der Sträfling vor dem Urteil begangen hatte, das also gleichzeitig zur Beurteilung hätte kommen sollen. Prozessual würde das frühere Urteil aufgehoben und ein Gesamturteil gesprochen oder auch: es wird ein Gesamturteil ausgesprochen und die erstandene Strafe abgerechnet.

Gautier: J'ai déjà dit que, si l'on va au fond des choses, le concours d'infractions n'entraîne pas une aggravation, mais aboutit au contraire à une diminution de la peine encourue, sauf dans le système du cumul pur et simple.

Notre projet met le concours idéal et le concours réel sur le même pied. En d'autres termes, il traite d'après les mêmes principes le délinquant qui, par un seul et même acte, a enfreint plusieurs lois et celui qui a commis plusieurs délits dont il a à répondre à la fois, et il prévoit pour ces délinquants, quand il s'agit de peines privatives de liberté, non le cumul des peines mais l'aggravation de la peine du délit le plus grave, peine qui peut être portée jusqu'à la moitié en sus du maximum prévu pour ce délit.

Ce système sera combattu par Mr. Lang parce qu'il met le concours idéal et le concours réel sur le même pied, au lieu de ne prévoir à l'égard de celui qui par un seul acte enfreint plusieurs lois, que la peine dictée par la loi la plus sévère (système de l'absorption des peines). L'aggravation est pourtant très soutenable, surtout lorsque le délinquant sait ou doit savoir que par son acte il enfreint plusieurs lois.

Mr. Lang, dans sa proposition, formule le système de l'absorption pour le cas du concours idéal. Mais comme je viens de le dire, je ne pense pas qu'il soit nécessaire de compliquer notre code en adoptant pour le concours idéal un système autre que pour le concours réel, alors que l'équité et la justice n'ont rien à y gagner et que tout l'intérêt de l'affaire est de pure théorie.

Le concours réel se présente sous deux formes; il est, comme l'on dit, simultané, lorsque le délinquant a à répondre à la fois de plusieurs délits, et rétrospectif, lorsqu'ayant été déjà condamné pour un délit, on découvre qu'il en a commis encore d'autres. Ce cas est prévu par le

projet au 2me alinéa de l'art. 56, et il est résolu dans ce sens qu'alors une nouvelle peine sera prononcée sur laquelle on imputera la durée de la peine déjà subie.

Mais notre projet n'admet ce „concours rétrospectif“ qu'autant que la peine prononcée par la première condamnation n'est pas complètement subie („avant l'expiration de cette peine“), de sorte que si l'on ne découvre le second délit qu'alors que la condamnation pour l'autre délit est déjà exécutée, il n'y aura plus concours. Ce sera comme si le condamné avait commis le second délit après avoir expié sa première faute. Pourquoi cela? Je n'y vois pas de logique.

Le projet n'adopte le système de l'aggravation que pour les peines privatives de liberté, et non pour les amendes. Celles-ci seront donc cumulées. Il en est de même pour toutes les peines accessoires, bien que le projet ne le dise pas expressément. Peut-être serait-il bon de préciser ce point, sur lequel, d'ailleurs, Mr. Lang est d'accord. Son amendement visant le concours idéal est précis à cet égard. En revanche il statue, en matière de concours idéal, pour toutes les peines principales, y compris l'amende, le système de l'absorption.

Lang: Wie der VE zwischen gleichartigem und ungleichartigem Rückfall keinen Unterschied macht, so will er auch Realkonkurrenz und Idealkonkurrenz nicht unterschiedlich behandeln, sondern beide der gleichen Regel unterstellen. M. E. geht es aber nicht an, dass das Strafrecht den grossen Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Konkurrenz ignoriert. Die Lösung des VE hat den Vorteil der Kürze und Einfachheit. Aber wir dürfen der Kürze nicht die Gerechtigkeit opfern. Bei der Idealkonkurrenz handelt es sich um einen einzigen verbrecherischen Entschluss und um eine einzige Tat, durch die auch nur ein Vergehen verübt wird. Ob diese eine Tat mehrere Strafgesetze verletzt, hängt lediglich von der Redaktion des Strafgesetzbuches ab. Bei der Realkonkurrenz dagegen liegt eine Mehrzahl von oft weit auseinanderliegenden Entschlüssen und Handlungen vor. Auch der DVE und der OeVE haben die Unterscheidung zwischen realer und idealer Konkurrenz beibehalten.

Vorsitzender: Im Falle von Absatz 2 des Art. 55 wird vorgeschrieben, dass der Richter dem Verurteilten die Strafe anrechnet, die er wegen des einen Verbrechens schon erlitten hat. Die Erläuterungen von Zürcher bemerken auf Seite 103 ff. hiezu, dass der Richter alsdann das frühere Urteil aufhebe und ein neues, das weitere Verbrechen mitumfassendes Urteil an seine Stelle setze. Das scheint mir nicht nötig zu sein. Ohne das alte Urteil aufzuheben, wird ein neues gefällt, und dabei wird die erste Strafe angerechnet. Hierüber sollte Klarheit geschaffen werden.

Der zweite Satz im Art. 56 des Antrages Lang sollte auch bei der Realkonkurrenz Anwendung finden, hier noch mehr, als bei der Idealkonkurrenz.

Man sollte sich auch darüber Klarheit verschaffen, wie es sich mit den Bussen verhält. Der VE spricht nur von Freiheitsstrafen, der Antrag Lang dagegen lautet allgemein und umfasst auch die Bussen.

Ich glaube, dass man gut tun würde, Ideal- und Realkonkurrenz auseinander zu halten.

Calame: Cette discussion est plutôt théorique que pratique. Mais je pense néanmoins que nous devrions adopter la proposition Lang. Il y a une très forte différence de criminalité entre celui qui commet intentionnellement un seul délit, mais enfreint du même coup plusieurs lois, et celui qui, de propos délibéré, commet l'un après l'autre plusieurs actes délictueux.

Hafer: Ich habe in einem Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ den gleichen Standpunkt eingenommen, den heute Lang vertritt. Ich habe es nur deshalb unterlassen, im nämlichen Sinne einen Antrag zu stellen, weil die Unterscheidung der beiden Konkurrenzarten keine grosse praktische Bedeutung hat. Art. 56 des VE entspricht dem Zürcher Strafgesetz. Das deutsche StGB, der DVE und der DGE machen dagegen die Unterscheidung.

Die Idealkonkurrenz ist ein ausserordentlich schwerfälliges juristisches Gebilde. Sie hat ihren Grund in der Unvollkommenheit unserer Strafgesetze. Bei der Idealkonkurrenz sollte keine Strafschärfung eintreten. Der Vorschlag Lang ist zutreffend.

Liszt wendet sich scharf gegen die Bestimmung des Art. 56 des VE. (Vgl. Bibliographie 1908—1911, S. 61.)

Ich werde zum Antrag Lang stimmen, gebe aber zu, dass der Art. 56 mir nicht gefährlich erscheint. Es kann der Wissenschaft überlassen werden, darauf hinzuweisen, dass Art. 56 des VE die beiden Arten der Konkurrenz umfasst.

Thormann: Art. 33 des Bundesstrafrechts entspricht der Fassung des Art. 56 des VE. Theoretisch ist der Unterschied zwischen Ideal- und Realkonkurrenz zu machen. Aber praktisch ist der Lösung des VE der Vorzug zu geben. Man erspart damit dem Richter eine Reihe von subtilen Fragen. Ich erinnere an die Fragen: Wann liegt Idealkonkurrenz vor? Wann bloss Gesetzeskonkurrenz? Wie verhält es sich bei Konkurrenz von speziellem und generellem Gesetz? Allen diesen Schwierigkeiten geht man aus dem Wege, wenn man Art. 56 des VE annimmt.

Lang: Schwierigkeiten bereitet nicht die Unterscheidung zwischen realer und idealer Konkurrenz, sondern die Unterscheidung, ob das einfache Vergehen oder irgend eine Art von Verbrechenkonkurrenz vorliegt. Um diese Schwierigkeiten kämen wir also auch dann nicht herum, wenn wir dem VE folgen würden.

Zürcher: Der Streit hat keine grosse praktische Bedeutung. Immerhin muss betont werden, dass die Unterscheidung der beiden Arten der Konkurrenz unter Umständen den Richter vor nicht leichte Aufgaben stellt; ich erinnere zum Beispiel an die Fälle des wiederholten und fortgesetzten Verbrechens.

Art. 56 hat nur das Zusammentreffen von Freiheitsstrafen im Auge. Der Antrag Lang geht ebenfalls davon aus.

Die Frage, ob der Richter im Fall des Art. 56, Absatz 2, das alte Urteil aufzuheben habe oder nicht, ist prozessrechtlicher Natur. Die Regelung steht also den Kantonen zu.

Vorsitzender: Es wäre aber nicht schwer, dies zu ordnen. Die Frage ist an die Redaktionskommission zu weisen.

Bolli bemerkt zu handen der Redaktionskommission, dass man sagen könnte, der Richter rechne dem Verurteilten die bereits über ihn ausgesprochene Strafe an. Bei dieser Fassung müsste das frühere Urteil nicht aufgehoben werden.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Mit 13 gegen 5 Stimmen wird der *Antrag Lang*, die Idealkonkurrenz besonders zu behandeln, und der von Lang vorgeschlagene Art. 56 (neu) *angenommen*.

Damit wird der jetzige Art. 56 des Entwurfs zum Art. 56 bis.

2. *Abstimmung:* Mit 13 Stimmen wird der Antrag angenommen, dem neuen Art. 56 bis den Satz beizufügen: „Auf Nebenstrafen und sichernde Massnahmen hat der Richter zu erkennen, wenn diese Strafen in einem der verletzten Strafgesetze angedroht sind.“

Vorsitzender: Es folgt

Art. 57.

Art. 57. Strafanrechnung. Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden

Dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen ist, wird der Aufenthalt in der Anstalt auf die Strafe angerechnet.

Art. 57. Imputation sur la peine. La durée de la détention préventive pourra être, en tout ou en partie, imputée sur la peine.

Si le placement d'un condamné dans un hôpital ou un hospice a été ordonné, la durée de son séjour dans cet établissement sera imputée sur la peine.

Vorsitzender: *Müller* stellt folgenden *Antrag*:

Der zweite Absatz von Art. 57 soll lauten:

„Das Gericht entscheidet im Einzelfalle, ob der Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt dem Täter ganz oder zum Teil auf die ausgesprochene Strafe anzurechnen sei. Es kann diese Entscheidung auf den Zeitpunkt verschieben, wo der Täter aus der Anstalt entlassen werden soll.“

Zürcher: Der Art. 57 handelt von zwei verschiedenen Fällen:

1. Von der Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Art. 57 schliesst die Verwaltungsbehörde davon aus, eine solche Anrechnung vorzunehmen. Er gibt dem Richter das Recht, eine Anrechnung vorzunehmen.

2. Von der Anrechnung der Detinierung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Man denkt dabei an den Fall, dass ein Sträfling während des Strafvollzugs körperlich oder geistig krank wird. Diese Zeit soll ihm an der Strafe angerechnet werden. Dagegen entscheidet das kantonale Prozessrecht, ob die Zeit, während welcher ein Untersuchungsgefangener zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt versetzt wurde, angerechnet werden solle oder nicht.

Der Antrag *Müller* wurde gestellt, als wir uns darüber stritten, ob die vermindert Zurechnungsfähigen zuerst in die Heilanstalt geschickt und erst nachher im Gefängnis interniert werden sollen. Nachdem wir uns dort entschieden, dass zuerst die Strafe durchgeführt werden solle, scheint mir der Antrag *Müller* dahingefallen zu sein.

Gautier: Je partage l'opinion de Mr. Zürcher sur la proposition de Mr. Müller.

On peut concevoir pour la détention préventive l'imputation obligatoire (Genève) et l'imputation facultative. Quelques cantons rendent l'imputation partiellement obligatoire, soit pour la durée de la détention qui est due à un abus de l'enquête (enquête trop prolongée, etc.). Je me prononce sans hésitation pour le système facultatif, parce que la détention préventive n'a souvent rien d'une peine.

La détention préventive pourra être imputée, quelque soit l'endroit où elle ait été subie en Suisse.

Elle n'est imputable que sur la peine, non sur l'internement ordonné par mesure de sûreté. Cela va de soi, étant donné la nature de cet internement et le fait que sa durée est indéterminée.

Le 2me alinéa prévoit, non plus facultativement, mais obligatoirement, l'imputation de la durée du séjour d'un condamné dans un hôpital

ou un hospice. A-t-on raison de rendre cette imputation obligatoire? J'en doute. Mais je ne ferai pas opposition. Il s'agit ici d'une règle inspirée par une commisération compréhensible.

Thormann: Müller hat seinen Antrag bei der Beratung der Bestimmungen über die vermindert Zurechnungsfähigen gestellt. Ich begrüßte ihn damals durchaus nicht, weil er eine Abschwächung des von mir vertretenen Standpunktes enthielt. Ich weiss nicht, ob die Mehrheit der Kommission den damals von mir gestellten Antrag im Hinblick auf den Antrag Müller ablehnte.

Ich nehme den Antrag Müller auf, indem ich sein Anwendungsgebiet auf den Art. 17 ter der Vorlage der Redaktionskommission beschränke. Für die wenigen Fälle, in denen nach Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt noch ein Rest der Strafe zu verbüssen sein wird, sollte in einem Absatz 3 des Art. 57 bestimmt werden: „Im Falle des Art. 17 ter entscheidet der Richter, ob der Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt dem Täter ganz oder zum Teil auf die ausgesprochene Strafe anzurechnen sei. Er kann diese Entscheidung auf den Zeitpunkt verschieben, wo der Täter aus der Anstalt entlassen werden soll.“

Vorsitzender: *Wettstein* stellt zu Absatz 1 den Antrag: „Die Untersuchungshaft wird dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet.“

Wettstein: Wenn ein Untersuchungsgefangener böswillig die Untersuchung und damit die Untersuchungshaft verlängert, so soll diese Haft insoweit nicht angerechnet werden. In andern Fällen muss sie angerechnet werden. Es genügt aber, wenn man sagt, dass die Untersuchungshaft „teilweise oder ganz“ anzurechnen sei. Der Richter erhält dadurch das Recht, gegebenenfalls die Haft nur teilweise auf die Strafe anzurechnen.

Hartmann: Absatz 2 des Art. 57 bezieht sich auf den Fall, wo die Strafe wegen Krankheit unterbrochen werden muss. Die Anrechnung dieser Zeit auf die Strafe sollte aber nur dann erfolgen, wenn die Krankheit nicht auf Selbstverschulden (Selbstverletzung, Simulation etc.) beruht.

Burckhardt: Es ist bei uns vorgekommen, dass ein kranker Sträfling nicht einer Anstalt, sondern der Familie übergeben wurde. Auch diesen Fällen sollte man Rechnung tragen.

Calame appuie la proposition Müller, pour des raisons de principe et pour des raisons d'opportunité.

La question de principe est qu'à l'hôpital on n'applique au condamné aucun traitement moral. A ce point de vue, le temps passé à l'hôpital ne remplace pas du tout la peine.

Au point de vue de l'opportunité, il y a des cas où l'imputation serait parfaitement ridicule. Nous avons eu à Neuchâtel un condamné que nous avons dû placer à l'hôpital. Les hôpitaux n'acceptent aucune responsabilité à l'égard des détenus que l'on y place et ne les surveillent même pas. Le condamné en question trouvait moyen de se promener en ville et d'y mener joyeuse vie. D'après le projet, ce séjour à l'hôpital lui serait imputé sur la peine.

Vorsitzender: Art. 57 handelt nur von den Fällen, wo durch Strafurteil die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt verfügt wird, nicht aber von den Fällen, wo der Strafvollzug wegen Krankheit des Sträflings unterbrochen werden muss.

Gabuzzi: Je pense que le projet admet l'imputation préventive aussi en cas d'amende. Je crois que c'est nécessaire. Si l'on est d'accord sur ce point, je prierai la Commission de rédaction de voir s'il n'y a pas lieu d'introduire dans le projet une disposition réglant, en particulier, la supputation de la prison préventive sur l'amende.

Haftter: Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass Müller, der heute abwesend ist, die Möglichkeit gegeben werde, seinen Antrag zu begründen. Der Fall, den der Antrag Müller im Auge hat, ist ein anderer, als der in Art. 57, Absatz 2, vorgesehene. Der Antrag Müller bezieht sich nur auf die vermindert Zurechnungsfähigen. Er ist eigentlich ein Absatz 3 des Art. 57. Der Absatz 2 des Art. 57 dagegen hat nur den Fall im Auge, wo ein Sträfling während des Strafvollzuges erkrankt.

Vorsitzender: Wenn, wie behauptet wird, der Art. 57, Absatz 2, sich nur auf die Erkrankung des Sträflings während des Strafvollzuges bezieht, so ist die Redaktion der Bestimmung eine durchaus unzulängliche. Man sollte die beiden Fälle auseinanderhalten.

Die Redaktionskommission ist ersucht, uns hierüber Vorschläge zu unterbreiten.

Es ist wünschenswert, dass Müller Gelegenheit gegeben wird, seinen Antrag zu vertreten. Deshalb schlage ich vor, die Diskussion hier abzubrechen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

Achtzehnte Sitzung

Freitag den 26. April 1912, vormittags 8 ¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Bundesrat Müller.

Abwesend: Geel, Hildebrand, Kuntschen, v. Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Vorsitzender: Wir haben gestern bei Art. 57 abgebrochen, damit Müller sich über seinen Antrag noch äussern und die Redaktionskommission eine neue Vorlage machen könne. Das ist geschehen und sie wird jetzt vervielfältigt. Bis sie in unsern Händen ist, wollen wir die Beratung von Art. 57 aussetzen und uns zunächst beschäftigen mit:

3. Der Wegfall der Strafe.

Art. 58.

Art. 58. Tod, unheilbare Geisteskrankheit und Begnadigung. Die Strafverfolgung und die Strafe fallen weg, wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.

3. Les causes d'extinction de la peine.

Art. 58. Mort, maladie mentale, grâce. La poursuite et la peine sont éteintes soit par la mort du délinquant ou par une maladie mentale incurable dont il est atteint, soit par la grâce.

Zürcher: Nach dem VE schliesst der Tod die Strafe und die Strafverfolgung, und zwar auch die Busse aus. Möglich ist, dass Schuld und Täterschaft noch nach dem Tod festgestellt werden müssen. Aber das sind keine Bestrafungen und Verfolgungen des Toten mehr. Ebenso ist es bei unheilbarer Geisteskrankheit; der Kranke kommt in eine Irrenanstalt und bleibt, wenn er unheilbar ist, einfach dort; der weitere Strafvollzug fällt dahin, eine schwebende Verfolgung wird aufgehoben. Auch bei Begnadigung fällt die Strafe dahin. Das EG hat im IX. Abschnitt Art. 62 ff. Bestimmungen über das Verfahren bei der Begnadigung aufgestellt. Hier ist es nicht nötig, näher auf die Begnadigung einzugehen.

Gautier: La seule question qui puisse présenter ici quelque difficulté est celle de la grâce. Nous n'admettons pas, nous Latins, que la grâce puisse éteindre la poursuite. La grâce n'est prononcée qu'après le jugement. L'amnistie prévient le jugement. Nous ne pouvons nous ranger à la manière de voir des Allemands. Pour nous, la grâce qui annulerait ou empêcherait la poursuite pénale, serait toujours choquante comme mesure absolument arbitraire tant quant au délinquant que quant au lésé. L'amnistie, qui est une mesure politique et vise des faits politiques n'a pas ce caractère et nous ne trouvons pas choquant qu'elle empêche et éteigne la poursuite.

Gabuzzi: Ne faut-il pas mentionner l'amnistie, qui, elle, éteint aussi la poursuite pénale? Je le crois. Il faut inscrire l'amnistie au nombre des causes éteignant la poursuite et la peine, et préciser que la grâce éteint la peine seulement.

Lachenal: Il faudrait séparer la poursuite pénale et la peine, en faire deux alinéas. On ne parlerait alors de la grâce que comme cause d'extinction de la peine et pourrait renoncer à mentionner l'amnistie. Ce n'est pas nécessaire, parce que l'amnistie fera toujours l'objet d'une loi spéciale qui en précisera les effets.

Calame: Il y a intérêt à mentionner l'amnistie. C'est un mode d'extinction des poursuites. On pourrait faire deux alinéas dont le premier mentionnerait les causes d'extinction de la poursuite et de la peine, y compris l'amnistie, et le second la grâce comme éteignant la peine.

Lachenal: Je voudrais qu'on appelle amnistie la mesure prise par le législateur avant un jugement et pour le prévenir, et la grâce la remise de la peine prononcée par jugement.

Vorsitzender: Es scheint mir, man könnte die Amnestie erwähnen, aber im übrigen den Artikel lassen, wie er ist. Die hier genannten Umstände Tod etc. haben Folgen sowohl hinsichtlich der Strafe als der Strafverfolgung; zweifelhaft ist dies höchstens bei der Geisteskrankheit, wo die Frage auftaucht, wie und von wem sie festgestellt werden soll. Lediglich die Begnadigung trifft ausschliesslich die Strafe.

Kronauer: Es gibt Fälle, wo die Aerzte mit Sicherheit erklären können, es handle sich um unheilbare Geisteskrankheit und deshalb müssen wir den Fall der Geisteskrankheit hier doch erwähnen.

Gabuzzi: Je suis d'accord d'éliminer ici la maladie mentale incurable. Le nécessaire au point de vue des maladies mentales est prévu aux articles traitant de la responsabilité. D'ailleurs, les maladies mentales ne sont pas seules à empêcher l'exécution de la peine; il y a aussi des maladies physiques qui entraînent la même conséquence.

Hartmann: Ich bin der Meinung Kronauers; denn es ist ja möglich, dass die Krankheit erst während des Strafvollzuges eintritt. In diesem Fall soll die Strafe aufgehoben, der Kranke aus der Sträflingsliste gestrichen werden.

Kronauer verweist auf den Fall der Tatjana Leontieff, wo die Frage entstand, ob die unheilbar Erkrankte heimzuschaffen sei. In solchen Fällen gehen namentlich die Kosten der weitem Behandlung von den Justizbehörden auf die Verwaltungsbehörden, eventuell vom Staat auf die Angehörigen über.

Bolli: Man muss Strafe und Strafverfolgung hier trennen; denn die Wirkung der in diesem Artikel genannten Umstände ist für beide sehr verschieden. Tritt die Geisteskrankheit vor dem Urteil ein, dann wird dies im Urteil zum Ausdruck kommen, tritt sie erst nach dem Urteil ein, so ist es Sache der Administrativbehörden, die Folgen zu bestimmen. Man sollte den Artikel an die Redaktionskommission zurückweisen, mit dem Auftrag, die Trennung zwischen Strafe und Verfolgung durchzuführen. Die Amnestie trifft Strafe und Strafverfolgung, die Begnadigung nur die Strafe. Der Tod hebt eine vollzogene Strafe nicht auf.

Zürcher betrachtet den Artikel als blosses Füllsel. Er beantragt Streichung des Artikels, so dass der Tod nur bei der Geldbusse und Einziehung stehen bliebe.

Bolli ist damit einverstanden.

Décoppet propose de remplacer l'intitulé par: „extinction de l'action pénale et de la peine.“

Vorsitzender: *Décoppet* wünscht im Titel dieses Abschnittes noch die *Strafverfolgung* zu erwähnen.

Abstimmung: Dies wird beschlossen.

Wir bereinigen Art. 58.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie die *unheilbare Geisteskrankheit* hier erwähnen oder streichen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für *Streichung*.

2. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie die *Amnestie* erwähnen? Dies wird beschlossen.

3. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie die Strafe und Strafverfolgung getrennt behandeln?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für *Trennung*.

4. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie am bereinigten VE *festhalten* oder den Artikel *streichen*?

Es wird *Streichung* beschlossen.

Wir gehen über zu

Art. 59.

Art 59. Verjährung der Verbrechen. 1. Ein Verbrechen verjährt; in fünfundzwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zwanzig Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bedroht ist;

in fünfzehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht ist;

in zwölf Jahren, wenn es mit Zuchthaus unter fünf Jahren bedroht ist;

in acht Jahren, wenn es mit Zuchthaus oder Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht ist;

in vier Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

2. Die Verjährung beginnt:

am Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt;

wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;

wenn er den Erfolg des Verbrechens verursacht, am Tage, an dem dieser Erfolg eintritt;

wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

3. Ersteht der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe, so ruht die Verjährung während des Strafvollzuges.

Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung.

Das Verbrechen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 59. Prescription de l'action publique. 1. L'action publique se prescrit:

Par vingt-cinq ans, lorsque le délit est puni de la réclusion à vie; par vingt ans, lorsqu'il est puni de la réclusion pour dix ans au moins;

par quinze ans, lorsqu'il est puni de la réclusion pour cinq ans au moins;

par douze ans, lorsqu'il est puni de la réclusion pour moins de cinq ans;

par huit ans, lorsqu'il est puni de la réclusion ou de l'emprisonnement, soit de l'emprisonnement pour un an au moins;

par quatre ans, lorsqu'il est puni d'une autre peine.

2. La prescription court:

A partir du jour où le délinquant a déployé son activité criminelle; si cette activité s'est déployée à diverses époques, à partir du jour du dernier acte;

s'il a réalisé le résultat du délit, à partir du jour où ce résultat s'est produit;

si les agissements criminels ont eu une certaine durée, à partir du jour où ils ont cessé.

3. Si le délinquant subit à l'étranger une peine privative de liberté, la prescription sera suspendue pendant l'exécution de cette peine.

La prescription sera interrompue par tout acte de poursuite.

Néanmoins, l'action publique sera en tout cas prescrite lorsque la durée du délai ordinaire de prescription sera dépassée de moitié.

Vorsitzender: Es liegen vor:

Ein abgeänderter Antrag Studer:

Art. 59. Ein Vergehen verjährt:

In 20 Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist.

In 12 Jahren, wenn es mit Zuchthaus von besonders bestimmter Mindestdauer bedroht ist.

In 8 Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist.

In 4 Jahren, wenn es mit Gefängnis von besonders bestimmter Mindestdauer bedroht ist.

In 2 Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

Ziffer 3. Streichung der beiden letzten Absätze.

Ein Antrag Lang zu den Ziffern 2 und 3.

Art. 59, Ziff. 2. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung vollbracht ist.

Bei Vergehen, die durch die Druckerpresse verübt sind, beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die Druckschrift erschienen ist.

Ziff. 3, Absatz 2 und 3, ist zu streichen.

Zürcher: Es wird gut sein, wenn man sich die Gründe der Verjährung vergegenwärtigt:

1. Das Bedürfnis der Repression nimmt mit der Zeit ab. Die Erregung verflacht und auch das Gerechtigkeitsgefühl, das Bestrafung verlangt, schwächt sich ab.

2. Das Verantwortlichkeitsgefühl des Täters verliert sich mit der Zeit ebenfalls.

3. Die Schwierigkeiten, den Tatbestand festzustellen, werden immer grösser.

Das alles hängt aber mit der Schwere der Tat zusammen. Je schwerer die Tat, desto länger braucht die Zeit, um ihre Arbeit bei der

Allgemeinheit zu verrichten und desto schwerer vergisst auch der Täter. Daher die Abstufung der Fristen nach der Schwere der Strafe. Ueber diese Abstufungen kann man natürlich streiten. Der VE hat sechs Abstufungen, der Antrag Studer hat deren fünf. Damit ist nicht viel gewonnen. Dagegen können wir keine Strafe in zwei Jahren verjähren lassen, das wäre eine Prämierung des Reichen, der für zwei Jahre ins Ausland gehen kann.

Ziffer 2, Absatz 1, bezieht sich besonders auch auf den Versuch.

Abs. 2 ist nötig wegen des fortgesetzten Deliktes. Auch dies soll nun vereinfacht und durch eine besondere Bestimmung über die Vergehen durch die Druckerpresse ergänzt werden. Der VE scheint mir besser, weil er durch seine Ausführlichkeit dem Richter über manche heikle Frage hinweghilft.

Die Unterbrechung der Verjährung kann m. E. nicht gestrichen werden, und namentlich auch nicht das Ruhen der Verjährung so lange der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsst. Der Unterbruch durch Verfolgungshandlungen ist allerdings in Deutschland dazu missbraucht worden, um die Verjährung illusorisch zu machen. Das ist nicht in der Ordnung, und deshalb haben wir die Bestimmung, dass, wenn die anderthalbfache Verjährungsfrist abgelaufen ist, die Verjährung trotz Unterbrechung eintritt.

Verjährungsfristen. Im besondern Teil haben wir eine Reihe besonderer Verjährungsfristen eingeführt, wo dies nötig schien; so bei Abtreibung und bei Blutschande zwei Jahre, bei Pressdelikten (199) sogar eine einjährige Verjährungsfrist.

Gautier: Les délais de prescription de la poursuite pénale sont calculés d'après la peine la plus forte prévue par la loi pour le délit. Ils sont d'une durée moins longue que les délais par lesquels la peine elle-même se prescrit. Cette différence est justifiée. Quand une peine est prononcée, le délit solennellement constaté, l'attention générale éveillée, alors l'intérêt public exige, encore plus impérieusement qu'avant le jugement, qu'il ne soit pas renoncé à la répression avant qu'un long délai ait permis d'oublier. En outre, à mesure que le temps s'écoule, il devient plus difficile de faire la preuve du délai comme aussi d'assurer la défense de l'accusé. C'est l'oblitération des faits par le temps qui rend la prescription de l'action pénale nécessaire et qui nous oblige aussi à l'admettre déjà après l'expiration de délais moins longs que ceux exigés pour la prescription de la peine.

Le point de départ du délai de prescription (chiffre 2 de l'article) me paraît judicieusement choisi. Le projet fait la distinction nécessaire entre l'acte délictueux isolé et les agissements délictueux prolongés.

La *suspension* de la prescription est nécessaire pendant le temps, pendant lequel le délinquant subit une peine privative de liberté à l'étranger. L'*interruption* de la prescription, contre laquelle des critiques très vives se sont élevées, est inattaquable dans son principe. Ce que l'on redoute de l'interruption, à savoir qu'elle peut être réitérée indéfiniment et rendre la prescription pratiquement illusoire, cet inconvénient est écarté par la disposition inscrite au dernier alinéa.

Enfin une observation concernant la note marginale; cette note, comme le fait remarquer le rapport vaudois, devrait être: „Prescription de l'action *pénale*“ (et non „de l'action publique“).

Studer: Die Verjährungsfristen des VE sind viel zu hoch. Es ist mir schliesslich gleich, wenn man die Frist des VE beim lebenslänglichen Zuchthaus beibehalten will, im übrigen aber möchte ich Uebereinstimmung mit *dem* herbeiführen, was Sie gemäss meinem Antrag bei Art. 51 angenommen haben. Ich werde beim besondern Teil beantragen, die Strafandrohungen mit Art. 51 und 59 in Einklang zu setzen.

Zu Ziffer 3. Es ist etwas Unglaubliches, dass es dem Staatsanwalt möglich sein soll, nach seinem Belieben die Verjährungsfrist noch im letzten Augenblick um die Hälfte auszudehnen. Diese Gefahr besteht bei uns gerade so gut, wie in Deutschland. Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, so soll die Strafverfolgung ohne Rücksicht auf Unterbrechungshandlungen ausgeschlossen sein.

Lang: Dass der VE den theoretischen Streitigkeiten darüber, wann die Verjährung beginnt, ein Ende machen will, ist zu begrüßen. Nicht zweckmässig erscheint es aber, als diesen Zeitpunkt den Tag zu bezeichnen, an dem der Erfolg eintritt. Dieser Zeitpunkt ist oft etwas sehr Zufälliges, was zur Charakterisierung des Täters und seiner Tat gar nichts beiträgt. Tritt der Erfolg ein erst lange nachdem der Täter gehandelt hat, so wird der Beginn der Verjährung ohne innerliche Berechtigung hinausgeschoben. Es empfiehlt sich deshalb, die Verjährung mit dem Augenblicke beginnen zu lassen, wo der Täter alles getan hat, um den strafbaren Tatbestand zu begründen. Diese einfache Regelung bewährt sich in allen Fällen und hat auch den Vorteil, dass der Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung leicht festgestellt werden kann.

Wir bekommen dann auch eine vernünftige Regelung für den Fall, dass das Vergehen durch eine Druckschrift verübt worden ist. Hier soll ausschlaggebend sein der Moment, in dem die Druckschrift erscheint, und nicht jeder spätere Moment, in welchem ein Exemplar derselben verbreitet wird.

Warum die Verjährung durch jede Verfolgungshandlung, also durch jeden Federstrich eines Beamten am grünen Tisch unterbrochen werden soll, ist nicht einzusehen. Innerlich berechtigt wäre die Unter-

brechung der Verjährung dann, wenn etwas geschieht, was die Erinnerung an die Tat im Täter oder in der öffentlichen Meinung wieder aufleben lässt. Darauf können wir aber selbstverständlich nicht abstellen, und deshalb scheint es mir richtiger zu sein, dass wir die Abs. 2 und 3 von Ziff. 3 streichen.

Vorsitzender: *Wettstein* beantragt, als *Zusatzantrag zum Antrag Lang* zu sagen:

„Die Verjährungsfrist beträgt bei Vergehen begangen durch die Druckerpresse 6 Monate.

Wettstein: Es schiene mir zweckmässig, diese Bestimmung in den allgemeinen Teil zu nehmen. Schon der VE setzt die Verjährungsfrist für Pressdelikte auf ein Jahr herab. In andern Gesetzen beträgt sie nur sechs Monate, und das scheint mir auch bei uns gerechtfertigt. Handelt es sich um ein schweres Pressdelikt, so reagiert der Betroffene rasch, weil er in der Regel sofort davon Kenntnis erhält. Da sich nun die Umstände, unter denen sich das Pressdelikt vollzieht, sehr rasch verflüchtigen, und da es sich ja fast nur um Gefährdungsdelikte handelt, so ist Verkürzung der Verjährungsfrist gewiss angebracht. Auch ist zu beachten, dass der Eindruck des Pressdeliktes sehr bald durch die Flut neuer Presserzeugnisse verwischt wird.

Die Abs. 2 und 3 der Ziffer 3 widersprechen der Ziffer 2. Dort Beginn der Verjährung mit der Tat, hier neuer Beginn von der Unterbrechung an. Wir können m. E. diese beiden Absätze ganz wohl entbehren.

Gabuzzi: La prescription des délits de presse ne doit pas être discutée ici, mais dans la partie spéciale.

Quant à l'article 59 dans son ensemble, je me rallie, pour les délais, au système du projet, et non à celui de Mr. Studer.

Pour le point de départ, j'admets l'amendement Lang, le jour de la commission du délit. C'est la règle la plus simple et la plus nette. Celle du projet repose sur des finesses de doctrine qui n'ont pas d'importance dans la pratique.

Quant à la suspension et à l'interruption de la prescription, j'estime que Mr. Studer a raison de les éliminer complètement et je voterai sur ce point son amendement. En fixant les délais de prescription prévus par le projet, nous aurons des délais très suffisamment longs et qu'il n'est pas nécessaire de prolonger en statuant des causes d'interruption et de suspension. J'observe que cette matière est très compliquée. Elle est réglée d'une manière très différente dans la législation, et en éliminant toute cause d'interruption et de suspension de la prescription on simplifie les choses sans créer des inconvénients dans la pratique.

Kronauer: Bezüglich der Ausdehnung der Verjährung durch die Verfolgungshandlungen möchte ich bemerken, dass man immer dagegen anzukämpfen beabsichtigte, jede Handlung des Gerichts die Verjährung unterbrechen zu lassen. Wir suchten deshalb in den frühern Kommissionen diese Handlungen zu präzisieren und stellten auf die Verfolgungshandlung ab, und verstanden darunter die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führenden Handlungen. Dazu gehört nicht eine Notiz, eine neue Ausschreibung im Polizeianzeiger. Es müssen ernsthafte Gründe zum erneuten Einschreiten gegen den Täter vorliegen. Das war die Absicht der frühern Expertenkommissionen, die dann auch noch die Härte der Erstreckung der Verjährungsfrist durch das Al. 3 der Ziff. 3 mildern wollte. In diesem Sinne sollte die Bestimmung aufrecht erhalten bleiben. Wenn man noch einen bessern Ausdruck als Verfolgungshandlung findet, dann umso besser.

Vorsitzender: *Bolli* stellt folgenden Antrag:

Art. 59. Das Vergehen verjährt, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- nach 20 Jahren, wenn die höchste darauf gesetzte Strafe lebenslängliches Zuchthaus,
- nach 10 Jahren, wenn diese Strafandrohung zeitliches Zuchthaus ist,
- nach 5 Jahren in allen andern Fällen.

Art. 59 bis. Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem der Täter die verbrecherische Handlung beendet hat oder an dem sein verbrecherisches Verhalten aufhört. Sie ruht, so lange der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe ersteht. Sie wird unterbrochen mit jeder Ladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder Strafgericht zur Verantwortung für das Vergehen.

In jedem Falle ist jedoch das Vergehen verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um *zwei Fünftel* ihrer gesetzlichen Gesamtdauer überschritten ist.

Bolli: Wir müssen auf die von Zürcher hervorgehobenen Gründe der Verjährung Rücksicht nehmen und unter Vermeidung von Schwierigkeiten für die Anwendung ein möglichst einfaches System aufstellen. Das habe ich versucht. Ich unterscheide drei Kategorien, und zwar kommt bei jeder immer nur die in hypotese angedrohte höchste Strafe in Betracht, ohne Rücksicht auf Strafmilderungsgründe. Das Volksbewusstsein berücksichtigt ja die Abstufungen der Strafandrohungen nicht. Wir leben rascher und vergessen auch rascher als früher. Daher scheint mir auch eine gewisse Herabsetzung der Fristen des VE geboten. Wenn sie in der dritten von mir vorgesehenen Kategorie auf eine Verjährungsfrist von vier Jahren zurückgehen wollen, so habe ich nichts dagegen. Jedenfalls gibt mein Vorschlag sichere Rahmen.

Beginn der Verjährung. Da ist zu unterscheiden das Vergehen, soweit es mit der Tätigkeit des Täters zusammenhängt; nicht der Erfolg, sondern der Ablauf der Tätigkeit muss ausschlaggebend sein, und dieses Moment gibt auch die Lösung für die Dauer- und die Zustandsverbrechen. Ich behalte die redaktionelle Verbesserung meines Vorschlages natürlich vor. Auf den Erfolg möchte ich nicht abstellen.

Das Ruhen der Verjährung muss geregelt werden, und ich habe mich nach etwelchem Schwanken entschlossen, die Verbüssung einer Strafe in einer fremden Anstalt als einzige Ursache des Ruhens anzuerkennen.

Unterbruch der Verjährung. M. E. muss der Verfolgungshandlung schon deshalb verjährungsunterbrechende Bedeutung zukommen, weil sonst eventuell Verjährung während des Strafprozesses eintritt. Wir müssen aber eine bestimmte Verfolgungshandlung herausheben, und zwar die Ladung. Das entspricht dem Volksbewusstsein, das vom Zivilrecht her gewöhnt ist, der Ladung diese Wirkung beizulegen. Damit aber kein Missbrauch mit diesen Unterbrechungshandlungen getrieben werden könne, habe ich das Al. 3 der Ziff. 3 des VE aufgenommen mit Reduktion auf zwei Fünftel der Verjährungsfrist.

Studer schliesst sich dem Antrag Bolli an, möchte aber Bolli bitten, die Verjährungsfrist der dritten Stufe auf vier Jahre zu reduzieren.

Hafter schlägt vor, den Art. 59 in drei Artikel aufzulösen, die behandeln würden 1. die Verjährung, 2. den Beginn der Verjährung und 3. das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung.

Zu Ziffer 2 bin ich weder mit Bolli, noch mit Lang einverstanden. Man könnte wohl den dritten Fall (Eintritt des Erfolges) mit dem ersten verschmelzen. Den vierten Fall aber sollten wir nach VE beibehalten. sonst entstehen wieder verschiedene sehr schwierige Fragen darüber, wann nach Antrag Lang bei den Dauervergehen und beim fortgesetzten Vergehen die strafbare Handlung „vollbracht“ ist.

Zum Antrag Wettstein möchte ich bemerken, dass wir bei Art. 27 bis beschlossen haben, die ganze Frage des Pressdeliktes bis zur Behandlung von Art. 109 zurückzulegen. Wir sollten hier in gleicher Weise vorgehen und keine besondere Verjährungsfrist für das Pressvergehen aufnehmen.

Der Vorschlag Bollis, die Ladung als verjährungsunterbrechende Handlung herauszuheben, scheint mir nicht geeignet, alle Schwierigkeiten zu vermeiden; denn eine Ediktalladung ist doch schliesslich nichts anderes als ein Vermerk an einer Kontrolle.

Zürcher: Für die Fristen möchte ich am System des VE festhalten, das gar nicht kompliziert ist. Jedenfalls geht es nicht an, so kurze Verjährungsfristen einzuführen, dass die Strafverfolgung zu einer

Verjährung des Vergehens.

Beginn, Ruhen u. Unterbrechung der Verjährung des Vergehens.

Zeit verjähren würde, zu der der Täter, wenn er erwischt und beurteilt worden wäre, noch im Gefängnis sitzen müsste.

Zu *Al. 2.* Auch ich glaube, man kann den Erfolg hier ausschalten. Es ist aber doch eine ungeheuerliche Behauptung von Lang, der Erfolg trete oft erst nach Jahren ein. Fast ausnahmslos wird er sofort oder nach wenigen Tagen eintreten.

Der *Antrag Wettstein* sollte bei den Pressdelikten behandelt werden.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung hat Bolli auf den wichtigen Punkt hingewiesen, der gerade bei kleinen Vergehen von besonderer Bedeutung ist.

Lang: Das Ruhen der Verjährung während der Dauer der Strafuntersuchung scheint mir allerdings gerechtfertigt; denn es hat etwas Stossendes, wenn die Verjährung während der Untersuchung eintritt. Bolli hat meinen Antrag aufgenommen, Hafter ist einverstanden, dass die Verjährung nicht mit dem Eintritt des Erfolges beginnen soll.

Wettstein ist einverstanden, dass man seinen Antrag erst bei Art. 109 behandle, sofern es auch mit Absatz 2 des Antrages Lang so gehalten werde.

Thormann: Ich möchte den VE unverändert annehmen. Bei Behandlung der Verjährung können wir uns nicht speziell auf den Standpunkt des Täters stellen, sondern wir müssen auch den Standpunkt der Allgemeinheit berücksichtigen. Das Gesetz verlangt, dass der Täter bestraft werde, gleichviel, wann festgestellt werden kann, wer der Täter ist. Sobald die Beweiserbringung sehr schwierig ist, dann zessiert das Interesse des Staates. Auch das Interesse des Verletzten an der Genugtuung fällt in Betracht; so lange dies besteht, muss der Staat es vertreten, sonst züchtet er die Selbsthilfe gross. Dies sind m. E. die ausschlaggebenden Erwägungen und nicht Kommiserationsgründe.

Studer: Ich kann die Ausführungen Thormanns nicht anerkennen. Das Interesse des Staates ist es ebenso sehr, die Existenz des gebesserten Täters nicht wieder durch eine viel später einzusetzende Strafuntersuchung zu vernichten, als ihn um jeden Preis zu bestrafen.

Lachenal: L'intérêt de la répression est respectable; il n'est pas le seul; on n'a pas suffisamment tenu compte, en cette discussion, de l'intérêt non moins respectable de l'accusé. Celui-ci, selon les sains principes, doit être présumé innocent; tout honnête homme peut être accusé et il est certain qu'après 10 ou 15 ans la recherche de la vérité sur un crime devient très difficile. L'ordre public exige donc que la prescription ne soit pas trop longue à réaliser.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir wollen den Artikel bereinigen.

Abstimmung:

Bei *Ziffer 1* ist der Antrag Studer zu gunsten des Antrages Bolli zurückgezogen, nur will Studer an der Verjährungsfrist von 4 Jahren festhalten bei den geringsten Fällen.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für die Verjährungsfrist von 5 Jahren nach Antrag Bolli.

Bei *Ziffer 2* beantragt Hafter, das 3. Alinea zu streichen, und Lang lässt seinen Antrag über den Beginn der Verjährung zu gunsten des Antrages Hafter fallen.

Dem gegenüber steht der Antrag Bolli betreffend den Beginn der Verjährung.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Mehrheit für Streichung des 3. Al. der *Ziff. 2* nach Antrag Hafter.

Nunmehr steht die amendierte *Ziff. 2* des VE dem Antrag Bolli gegenüber.

3. (Definitive) Abstimmung: Mehrheit für Festhalten am amendierten VE.

Bei *Ziff. 3, Al. 1*, besteht zwischen dem VE und dem Antrag Bolli nur eine redaktionelle Differenz, im übrigen ist er nicht bestritten und somit angenommen.

Zu *Ziff. 3, Al. 2:*

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach VE jede Verfolgungshandlung die Verjährung unterbrechen lassen, oder nach Antrag Bolli nur die Ladung?

Mehrheit für den Antrag Bolli.

Zu *Ziff. 3, Al. 3:*

5. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit VE die Verjährungsfrist um die Hälfte, oder mit Antrag Bolli um zwei Fünftel verlängern? Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für Festhalten am VE.

6. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie die Al. 2 und 3 der *Ziff. 3* des VE beibehalten oder streichen?

Mehrheit für Beibehaltung.

Vorsitzender: Wettstein und Lang sind einverstanden damit, dass ihre Anträge betreffend die Pressdelikte bis zur Behandlung von Art. 109 zurückgelegt werden.

Da kein Gegenantrag gestellt wird, ist dies beschlossen.

Wir gehen über zu

Art. 60.

Art. 60. Verjährung der Strafen. 1. Die Strafen verjähren:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe in 30 Jahren,
Zuchthausstrafe von 10 oder mehr Jahren in 25 Jahren,
Zuchthausstrafe von 5 bis zu 10 Jahren in 20 Jahren,
Zuchthausstrafe von weniger als 5 Jahren in 15 Jahren,
Gefängnis von mehr als einem Jahre in 10 Jahren,
jede andere Strafe in 5 Jahren.

2. Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingtem Straferlass nach der Probezeit.

3. Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 60. Prescription des peines. 1. Les peines se prescrivent:

la réclusion à vie, par 30 ans,
la réclusion pour 10 ans et au-dessus, par 25 ans,
la réclusion de 5 à 10 ans, par 20 ans,
la réclusion au-dessous de 5 ans, par 15 ans,
l'emprisonnement pour plus d'un an, par 10 ans,
toute autre peine, par 5 ans.

2. La prescription court à partir du jour de la condamnation; s'il y a eu remise conditionnelle de la peine, à partir de l'expiration du délai d'épreuve.

3. La prescription sera interrompue par tout acte d'exécution.

Néanmoins, la peine sera en tout cas prescrite lorsque la durée du délai ordinaire de prescription sera dépassée de moitié.

Vorsitzender: Zu diesem Artikel haben Studer und Lang Anträge gestellt.

Antrag Studer.

1. Die Strafen verjähren:
Lebenslängliches Zuchthaus in 20 Jahren,
Zuchthausstrafe von 10 oder mehr Jahren in 15 Jahren,
Zuchthausstrafe von 5 bis zu 10 Jahren in 10 Jahren,
Zuchthausstrafe von weniger als 5 Jahren in 7 Jahren,
Gefängnis von mehr als einem Jahr in 5 Jahren,
jede andere Strafe in 2 Jahren.

Ziffer 3: Beide Absätze streichen.

Antrag Lang:

Ziffer 3 streichen.

Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ruht die Verjährung.

Zürcher: Die Verjährung der Strafen hat dieselben Gründe, wie die Verjährung der Verbrechen, nur fällt die Rücksicht auf die Schwierigkeit des Beweises hinweg. Dies und die Achtung vor dem rechtskräftigen Urteil lässt die Fristen etwas verlängern.

Massgebend ist die wirklich ausgesprochene Strafe, nicht die Strafandrohung.

Die Nebenstrafen kann man in der gleichen Frist wie die Hauptstrafen verjähren lassen. Es fragt sich lediglich, ob wir nicht die Verjährung der Ehrenstrafen um die Dauer der Freiheitsstrafe verlängern wollen.

Der Beginn der Vollziehungsverjährung und die Unterbrechung ist schon besprochen worden.

Gautier: Au contraire de la prescription de l'action pénale, la prescription des peines est attaquée dans son principe, et il faut reconnaître qu'on ne peut faire valoir en sa faveur une raison aussi décisive que l'est, au regard de la prescription de la poursuite, le danger de l'obscurcissement des faits. Néanmoins, et bien que n'en étant pas enthousiaste, je pense que le code fédéral doit admettre la prescription des peines. Le temps, un délai très long sans doute, doit avoir, dans cette matière comme dans toutes les autres, le pouvoir de couvrir le passé du voile de l'oubli.

Certains cantons n'ont pas admis cela et leurs codes ne reconnaissent pas la prescription des peines. Dans d'autres cantons, elle est passée sous silence.

Notre projet fixe les délais de prescription d'après la peine prononcée dans chaque cas. Le point de départ est le jour où le jugement a été prononcé. Non pas le jour de son entrée en vigueur. Le choix du jour du jugement est judicieux, il évite toute contestation sur l'admissibilité des appels et autres recours, ce qui est d'autant plus important que nous avons en matière de recours des divergences très grandes entre les législations des cantons.

L'interruption de la prescription est prévue „par tout acte d'exécution“. Je recommande ce texte clair et précis.

Certains cantons admettent qu'un nouveau délit du condamné interrompt aussi la prescription. A mon avis, cela n'est pas recommandable. La prescription de la peine prononcée ne peut être logiquement interrompue que par un fait relatif à l'exécution de cette peine.

Studer: Die Begründung zu Art. 59 könnte ich hier wiederholen. Ich begnüge mich aber damit, auf meinen Antrag zu verweisen.

Vorsitzender: Nachdem Sie bei Art. 59 die von Bolli vorgeschlagenen Fristen angenommen haben, könnten die Fristen in Art. 60 etwas gekürzt werden. Doch dürfen sie nicht kürzer werden, als etwa die Strafe selbst. Deshalb dürfen wir nicht einfach die Beschlüsse zu Art. 59 auf Art. 60 übertragen. *Ich würde vorschlagen:*

bei lebenslänglichem Zuchthaus 25 Jahre, bei Zuchthaus von 5 oder mehr Jahren: 20 Jahre vorzusehen und die Verjährungsfrist in dieser Proportion bei den weitem Strafen zu reduzieren.

Bolli: Ich stimme im Grundsatz zum VE. Die beiden Verjährungen gehen sich ja im Grunde nichts an. Bei Art. 59 war die Beweisnot zu berücksichtigen. Bei Art. 60 ist jedoch die Schuld festgestellt, und die Öffentlichkeit erwartet Exekution.

Ich verweise darauf, dass die Ansicht, die Verjährung dürfe nicht kürzer sein, als die Strafe, nicht zwingend ist. Dann müssten Sie ja lebenslängliches Zuchthaus von der Verjährung ausschließen. Ich würde bei lebenslänglichem Zuchthaus auf 30 Jahren beharren. Das deutsche Reich hat bei Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus auch 30 Jahre. Wir werden wohl über die Verjährung bei Todesstrafe etwas sagen müssen.

Ich *schlage vor*, bei lebenslänglichem Zuchthaus 30 Jahre beizubehalten, dann Abs. 2 und 3 zusammenzufassen und zu sagen:

bei Zuchthaus von 5 oder mehr Jahren: in 20 Jahren. Ziff. 3 könnte wegbleiben. Das hat keine Berechtigung mehr. Dieser Standpunkt, der sich wohl noch auf Hegelsche Gedankengänge stützt, ist überlebt. Ich würde die Fassung vorschlagen:

„Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und jede auf den Vollzug der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher der Vollzug obliegt“, nach Muster des DVE § 98, Abs. 2.

Studer: Ich möchte meinen Antrag etwas abändern wie folgt:

„Die Strafen verjähren:

Lebenslängliches Zuchthaus in 20 Jahren,
Zuchthaus von mehr als 5 Jahren in 12 Jahren,
Zuchthaus von unter 5 Jahren in 8 Jahren,
Gefängnis von über 6 Monaten in 4 Jahren,
Jede andere Strafe in 2 Jahren.“

Es bestehen immerhin gewisse Zusammenhänge zwischen den beiden Verjährungen. Mein Vorschlag bringt eine Vereinfachung und entspricht auch dem Wunsche des Referenten.

Ich begreife nicht, wie man jemand noch nach 30 Jahren zur Strafe heranziehen soll. Nach 30 Jahren ist ein etwa 22-jähriger Mörder doch oft längst gebessert.

Lang: Der VE sieht auch hier eine Unterbrechung der Verjährung vor. Dagegen sprechen ähnliche Gründe, wie gegen die Unterbrechung der Vergehensverjährung. In der letzten Zeit haben sich eine Reihe angesehenen Kriminalisten gegen die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung ausgesprochen.

Wohl aber soll die Verjährung *ruhen* während des Strafvollzuges und während des bedingten Straferlasses. *Ich beantrage* deshalb, Ziff. 3 von Art. 60 zu streichen und dafür die Worte einzufügen: „während des Vollzuges der Freiheitsstrafe und während des bedingten Straferlasses ruht die Verjährung.“

Vorsitzender: Wir schreiten zur *Bereinigung* des Artikels.

Abstimmung:

Zunächst Ziff. 3, Abs. 1.

Bolli hat seinen bekannten *Antrag* gestellt, der an Stelle des 1. Abs. der Ziff. 3 des VE treten würde. Weiterhin besteht der *Antrag Lang* zu Ziff. 3.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Geben Sie *dem VE* oder dem *Antrag Bolli* den Vorzug?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) *für den Antrag Bolli.*

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Halten Sie am *Antrag Bolli* fest oder nehmen Sie den *Antrag Lang* an?

Mehrheit für Festhalten am Antrag Bolli.

Zu Ziff. 3, Abs. 1 und 2.

3. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie das Amendement zu Abs. 1 und den Abs. 2 festhalten oder die Ziffer 3 nach *Antrag Studer* streichen?

Mehrheit für Beibehaltung des Amendements und des Abs. 2.

Ziff. 2 ist unbestritten und somit *angenommen.*

Zu Ziff. 1 besteht der *Antrag Bolli* zu Abs. 2 und 3 und der *Antrag Studer* (zweite Fassung).

4. *Abstimmung:* Wollen Sie Abs. 2 und 3 nach *Antrag Bolli-Studer* zusammenfassen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) *für die Fassung des VE.*

Wir stimmen mit Bezug auf die einzelnen Strafen ab.

Mehrheit für Festhalten der Verjährungsfristen des VE.

Damit ist der Artikel erledigt.

Vorsitzender: Wir *nehmen* die gestern unterbrochene *Beratung* von *Art. 57*

wieder auf.

Zum Abs. 1 liegt nur der *Antrag Wettstein* vor. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Mehrheit für die Fassung des VE.

Zu Absatz 2 liegen vor die Anträge Müller und Thormann.

Die Anträge der Redaktionskommission zu den Art. 18, 30, Ziff. 1, und 57, Abs. 2, lauten:

Art. 18. Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet der Richter, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei.

Der Richter zieht Sachverständige bei.

Art. 30. 1. Der Vollzug darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Muss der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte durch ein arglistiges Verhalten die Verbringung veranlasst, so kann die zuständige Behörde anders bestimmen.

Art. 57, Abs. 2, streichen.

Zürcher: Die Stellung des Abs. 2 in Art. 57 hat besonders zu der Missdeutung Anlass gegeben, dass sie den Grundsatz geben sollte für den Vollzug der sichernden Massnahmen bei den vermindert Zurechnungsfähigen.

Der Redaktor des VE beabsichtigte dies wohl. Deshalb wurde die Verweisung auf Art. 57, Abs. 2, bei Art. 17 ter (jetzt Art. 18) aufgenommen. Diese Verweisung bei Art. 18 streichen wir und beantragen, den Art. 57, Abs. 2, dorthin zu bringen, wohin er gehört, nämlich zu Art. 30, Ziff. 1.

Art. 57 Abs. 2, wird dann gestrichen.

Der Antrag Müller zu Abs. 2 wäre voll enthalten in Art. 17 ter (18). Dort hätte nunmehr der Richter ganz freie Hand. Die Verweisung fehlt.

Ein Fall ist nicht beachtet, nämlich, dass jemand in einem Spital sich befindet und die Strafe wegen Krankheit nicht antreten kann, und dass jemand wegen Krankheit nach Haus entlassen ist (Votum Burckhardt vom Vortage). Die Kommission glaubt, diese Fälle nicht berücksichtigen zu müssen. Die Freiheit, die solchen Leuten gewährt wird, können wir nicht auf den Vollzug anrechnen.

Gautier: Le texte français de la nouvelle proposition de rédaction à l'article 30 contient une faute. Il faut, au lieu de „malheureusement“, lire „malicieusement“.

Je n'ai rien à ajouter.

Vorsitzender: Wie stellt Müller sich zur neuen Vorlage der Redaktionskommission?

Müller: Die Redaktionskommission hat die richtige Konsequenz mit der Streichung von Art. 57, Abs. 2, gezogen. Mein Antrag ist damit erledigt.

Ich möchte aber den ursprünglich dem Verfasser des VE vorschwebenden Zweck nicht a limine abweisen, nämlich: zu erklären, wie weit die Behandlung in einer Anstalt auf die Strafe reflektiert. Widersprüche mit frühern Artikeln sind jetzt behoben, aber wir haben materielle Widersprüche. Vermindert Zurechnungsfähigen können wir also die Behandlung auf die Strafe anrechnen, nicht aber können wir dies bei Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Wie nun, wenn beides bei ein und demselben Mann zutrifft?

Zürcher: Wir haben davon gesprochen. Die Norm des Art. 30, Ziff. 1, wollten wir zunächst nach Art. 35 zu den „gemeinsamen Bestimmungen“ bringen. Wir waren aber der Ansicht, dass bei der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern die paar Wochen der Heilbehandlung nicht in Betracht kommen können; bei Trinkerheilanstalt wiederum hat man die Möglichkeit, bei Heilung zu entlassen. Es ist also gar nicht nötig, anzurechnen. Ist jemand in einer Pflegeanstalt gebessert, so kann er ja aus der Trinkerheilanstalt entlassen werden. So kamen wir dazu, die jetzige Stellung zu wählen.

Vorsitzender: Wie stellt sich Thormann zu den Vorschlägen?

Thormann: Ich lasse meinen Antrag fallen.

Vorsitzender: Es wünscht niemand das Wort.

Die neue Vorlage der Redaktionskommission und damit die Streichung des Art. 57, Abs. 2, ist angenommen.

Wir gehen über zu

Art. 61.

Art. 61. Bedingter Straferlass. 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz, noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erlitten hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem

Verurteilten unter folgenden Voraussetzungen eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen:

wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten, und weder die Beweggründe des Täters, noch die Umstände des Verbrechens dieser Annahme entgegenstehen,

wenn der Verurteilte überdies den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Es kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder handelt er einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so lässt das Gericht die erkannte Strafe vollziehen.

4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe weg.

Art. 61. Remise conditionnelle de la peine. 1. Lorsqu'un délinquant n'ayant encore subi, en Suisse ou à l'étranger, aucune peine privative de liberté pour délit, sera condamné à une peine privative de liberté d'une durée inférieure à un an, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine et fixer au condamné un délai d'épreuve de deux à cinq ans, aux conditions suivantes:

si ses antécédents et son caractère font prévoir que ce sursis le détournera de commettre de nouveaux délits, à moins que les mobiles et les circonstances de l'acte ne soient en contradiction avec cette prévision,

et s'il a en outre, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

2. A défaut de circonstances spéciales justifiant une exception, le juge soumettra le condamné à un patronage. Il pourra aussi lui imposer, pendant le délai d'épreuve, certaines règles de conduite, telles que l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé, de s'abstenir de boissons alcooliques ou de réparer le dommage dans un délai donné.

Le jugement mentionnera les raisons qui justifient l'octroi du sursis, les motifs qui ont engagé le juge à dispenser exceptionnellement le condamné du patronage et les règles de conduite imposées par le juge.

3. Si, durant le délai d'épreuve, le condamné commet un délit intentionnel, ou si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre une des règles de conduite imposées par le juge, celui-ci ordonnera que la peine prononcée soit mise à exécution.

4. Si le condamné a subi l'épreuve jusqu'au bout, la peine sera éteinte.

Vorsitzender: Es liegen vor:

1. Ein *Antrag Studer*, lautend:

Wird jemand, der innert der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Vergehens erlitten hat, zu Gefängnis oder Geldbusse verurteilt, so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten unter folgenden Voraussetzungen eine Probezeit von 1—3 Jahren auferlegen:

wenn = VE.

Ziffer 3: Begeht der Verurteilte während der Probezeit vorsätzlich ein ähnliches Vergehen oder = VE.

2. Ein *Antrag Thormann*, lautend:

Art. 61. Bedingter Strafaufschub.

Ziffer 1 = nach VE, mit der Abänderung, dass die Worte „von weniger als einem Jahr“ ersetzt werden durch „von weniger als sechs Monaten“.

Ziffer 2 = nach VE.

Ziffer 3 = nach VE, mit der Abänderung, dass nach den Worten „fortgesetzt zuwider“ eingeschaltet werde: „oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht“.

Ziffer 4: „Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so gilt die Strafe als verbüsst.“

Bemerkung: Die Bestimmungen seien nicht unter der Aufschrift „Verfall der Strafe“, sondern am Schluss des Abschnittes über die „Strafen“ anzuführen.

3. Ein *Antrag Delaquis*, lautend:

Ziffer 1. Wird jemand, der in den letzten zehn Jahren weder in der noch erlitten hat, zu einer Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe

Ziffer 3. „so kann das Gericht vollziehen“, statt „so lässt das Gericht vollziehen“.

Ziffer 4. „“, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.“

Zürcher: Die Bedeutung des Institutes ist hinlänglich bekannt. Ich gehe daher über den prinzipiellen Standpunkt hinweg. Nur eins: Die juristische Natur des Institutes ist nicht Gnade, sondern es handelt sich um Strafersatz. Statt dass wir den Menschen zur Erziehung in die Strafanstalt schicken, stellen wir ihm frei, die Selbsterziehung eintreten zu lassen. Es handelt sich also um etwas dem Verweis Analoges, um einen potenzierten Verweis.

Die Anregung Thormann hinsichtlich des Systems ist mir durchaus sympathisch. Rechtsvergleichend will ich nur bemerken: Der VE steht auf dem Boden des belgisch-französischen Systems unter Berücksichtigung amerikanischer Gesichtspunkte. Wir wollen also jedenfalls eine *Verurteilung*.

Ermunternd, das Institut einzuführen, wirkt die Einführung in einer ganzen Reihe von Kantonen.

Anwendungsfälle werde ich auf Wunsch gerne nennen. Nicht unbeachtet dürfen wir aber die Ablehnung in den Kantonen Zürich und Aargäu lassen. Vorsicht ist geboten in der Auswahl derjenigen, denen die Wohltat zukommen soll, und in der Ausbildung des Institutes. Bei Vorbestraften dürfen wir nicht den bedingten Straferlass erteilen. Der VE engt zweckmässig ein.

Die vorgeschlagene Berücksichtigung einer Rückfallsverjährung: „innert der letzten fünf (Antrag Studer) resp. zehn Jahre“ (Antrag Delaquis) halte ich nicht für zweckwidrig.

Hinsichtlich der Einschränkung „weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe“ stehe ich auf dem Boden des VE.

Die Ziffer 2 entspricht einem vom VE vielfach berücksichtigten Gedanken. Richtigerweise muss auch Rücksicht getragen werden auf den Geschädigten.

Hinsichtlich der Art des Vollzuges und der Bedingungen sind wir vom belgisch-französischen System mit Recht zu Grundsätzen des amerikanischen Systems übergegangen. Wir verlangen im Interesse des Entlassenen und der Gesellschaft weitere Bedingungen als die blossen Nichtbestrafung (Ziff. 2, Absatz 1). Diese Weisungen sind im Urteile zu fixieren (Ziff. 2, Abs. 2).

Zu Ziffer 3 betont Zürcher: Wenn der bedingt Verurteilte ein neues Vergehen verübt, so ordnet das Gericht, das dieses Vergehen beurteilt, die Vollziehung der bedingt erkannten Strafe an. Soll der bedingt Verurteilte aber eingezogen werden, weil er die Weisungen übertrat, so hat das Gericht den Vollzug anzuordnen, das die Weisungen erteilt hat.

Hinsichtlich des Antrages Delaquis zu Ziffer 4 behält sich Zürcher seine Stellungnahme vor. Bezüglich der *Geldstrafe* ist er der Ansicht, dass sie für den bedingten Straferlass kaum in Betracht komme.

Gautier: Sur le principe même de la remise conditionnelle, les opinions sont faites.

La remise conditionnelle offre trois avantages marqués:

1. elle fait appel à l'énergie du sujet;

2. elle évite à des hommes peut-être facilement amendables la contagion morale à laquelle l'emprisonnement les expose, la promiscuité avec des criminels endurcis;

3. elle offre au juge un moyen terme entre l'acquiescement pur et simple et la condamnation sans sursis.

Mais elle n'est pas un cadeau gratuit, ainsi que j'aurai à l'exposer. Il faut que le délinquant la mérite avant le jugement et la justifie après.

Notre projet adopte le système dit continental, du sursis à l'exécution de la peine, par opposition au système américain, qui est celui du sursis à la condamnation.

L'octroi du sursis, selon notre projet, dépend des *conditions suivantes*:

1. Le sursis n'est accordé qu'au délinquant encore impuni, c'est-à-dire qui n'a pas encore subi, soit en Suisse soit à l'étranger, de peine privative de liberté.

2. Le projet ne distingue nullement, quant à la peine subie, entre le délit commis intentionnellement et celui qui est commis par imprudence. Il n'accorde donc pas le sursis à un délinquant puni de prison pour un délit commis par imprudence ou négligence. Sur ce point, je ne suis pas d'accord et voterai la proposition Studer, en vertu de laquelle le délit antérieur commis intentionnellement pourra seul empêcher le sursis.

Du reste, le principe même de la „primauté“ du délit est contesté. Mr. Studer vous propose de permettre l'octroi du sursis quand le délinquant n'a pas, dans les 5 ans qui précèdent, subi de peine privative de liberté. Mr. Delaquis appuie ce principe mais porte le délai à 10 ans. Je ne puis recommander ces amendements. Que 5 ou 10 ans se soient écoulés, il importe relativement peu, car le délinquant ne peut avoir de la remise conditionnelle de la peine le profit essentiel en vue duquel le sursis est admis par le projet. Ce délinquant, quoi qu'on fasse, a déjà été exposé à la contagion de l'établissement pénitencier.

3. Le sursis n'est accordé qu'aux délinquants qui en sont dignes par leurs antécédents et leur caractère. Le projet ne pose pas, comme le projet allemand, de condition d'âge; il admet le sursis au profit des personnes âgées aussi bien que des jeunes gens.

4. L'octroi du sursis n'aura lieu, d'après le projet, que si le délinquant a, autant qu'il le pouvait faire, réparé le dommage causé par son délit. Je renoncerais volontiers à cette clause. Elle n'est pas très logique, parce que, avant le jugement, il n'est le plus souvent pas possible à l'auteur d'un délit d'en réparer les conséquences. Il suffirait parfaitement d'imposer au délinquant, en lui accordant le sursis, l'obligation d'avoir à réparer le dommage, ce que le projet prévoit d'ailleurs sous chiffre 2. En outre, le projet se sert d'une expression peu heureuse; comment l'auteur d'un délit peut-il, avant le jugement, réparer le dommage fixé par le juge?

5. Le sursis n'est prévu que pour le cas de condamnation à une peine inférieure à une année. Ainsi, il n'y aura jamais sursis quand la peine sera la réclusion, le minimum de la réclusion étant d'une année. Mr. Studer désire élargir le domaine du sursis en l'étendant à toutes les peines d'emprisonnement. Cet amendement me semble peu justifié. D'ailleurs, les peines correctionnelles de plus d'une année sont bien rares. Mr. Thormann, au contraire, veut restreindre l'application du sursis aux peines inférieures à 6 mois. Quant à moi, je vous proposerai de vous en tenir sur ce point au projet, qui me paraît juste et équitable.

Le jugement accordant le sursis devra motiver cette mesure de clémence. Le projet cherche à éviter par là que l'octroi du sursis ne devienne une habitude.

Quant au délai d'épreuve, le projet veut le fixer entre les limites de 2 et de 5 ans. Mr. Studer vous demande de le réduire en posant comme limites 1 et 3 ans. Trois ans, comme maximum, me paraissent insuffisants.

En général, le jugement soumettra le condamné mis au profit du sursis à un patronage. Cette règle renferme un très grand progrès sur la législation de certains cantons, notamment de Genève, où la loi de sursis, de l'avis unanime, a fait fiasco parce que, le sursis prononcé, le délinquant est abandonné à lui-même, sans surveillance aucune. Au surplus, le patronage sera de règle, mais il pourra y avoir des exceptions dont le jugement devra signaler les motifs.

Enfin, le juge pourra imposer au condamné des règles de conduite obligatoires pour lui pendant l'épreuve. Ces règles seront insérées dans le jugement.

La révocation du sursis aura lieu:

1. pour tout délit commis intentionnellement pendant le délai d'épreuve;

2. pour inobservation pendant le délai d'épreuve des règles de conduite imposées par le juge, si le condamné persiste dans cette attitude au mépris d'un avertissement formel. J'estime que cette dispo-

sition permettant de révoquer le sursis pour inconduite, sans qu'il y ait délit, constitue un immense progrès, que nous compléterons encore en adoptant la proposition de Mr. Thormann qui veut autoriser la révocation du sursis

3. si le condamné se soustrait obstinément à la surveillance du patronage. Il y a, en effet, des condamnés auxquels il est très facile de changer de domicile et de se soustraire aussi à la surveillance. Ceux qui en agissent ainsi ne profitent pas moralement du sursis et ne le méritent pas.

Conséquences de l'épreuve subie jusqu'au bout:

D'après le projet, la peine sera éteinte.

D'après Mr. Thormann, elle sera considérée comme subie.

D'après Mr. Delaquis, la condamnation sera réputée non avenue.

Les deux premières expressions ne me paraissent pas comporter une différence bien sensible. Que la peine soit éteinte, ou qu'elle soit subie, si le condamné commet un nouveau délit dans le délai prévu par la loi, il sera en récidive. Cela ne sera pas le cas si nous disons, avec Mr. Delaquis, que la condamnation est réputée non avenue. Je crois que c'est cette solution qui répond le mieux à l'esprit de l'institution. On objecte, il est vrai, qu'une condamnation qui a eu lieu en réalité ne peut pas ne pas avoir eu lieu. Je conviens qu'il s'agit d'une fiction. Mais, en droit, nous manions volontiers la fiction, et celle-ci n'a rien qui m'effraie. Je voterai donc sur ce point l'amendement Delaquis.

Une grosse question est soulevée par les amendements Studer et Delaquis qui désirent l'extension de la remise conditionnelle à la peine de l'amende. Le projet, contrairement aux législations française, genevoise, neuchâteloise, etc., ne l'admet pas, d'accord en cela avec le rapport vaudois. Nous devons aussi nous rappeler le rejet par le peuple de Zurich d'une loi ayant pour objet d'étendre la remise conditionnelle à l'amende.

En principe et logiquement, il semble naturel d'appliquer la loi de sursis aussi bien aux amendes qu'à l'emprisonnement. On peut même dire que si le sursis est accordé pour la peine plus sévère, réprimant des délits plus graves, il doit l'être à plus forte raison quand le délit est moins grave et la peine moins sévère. Mais au point de vue pratique il y a de sérieuses objections dont les principales sont:

1. que la remise d'une amende constitue un appel beaucoup moins pressant à l'énergie du condamné que la remise d'une peine privative de liberté;

2. que l'exécution d'une condamnation à l'amende n'expose pas le condamné aux dangers de contagion qu'il courrait en prison et n'a pas, en général, un aussi forte répercussion sur tout son moral.

3. qu'enfin la raison pratique d'offrir au juge un moyen terme entre l'acquiescement et la condamnation non mitigée, est sans valeur quand il s'agit d'amende.

Ainsi, les trois grands avantages de la remise conditionnelle de la peine que j'ai relevés au début de mon rapport, n'existent plus quand la peine est l'amende. La condamnation à l'amende est peu de chose comparée à la condamnation à l'emprisonnement. Les condamnés frappés d'une amende disparaissent fréquemment, rendant ainsi toute surveillance impossible, et il faut bien dire que souvent il serait excessif d'exiger qu'un condamné, pour obtenir la remise d'une amende, accepte des règles de conduite qui apporteraient d'assez fortes entraves à son indépendance.

Bref, tout bien considéré, je crois que les raisons pratiques qui militent contre le sursis appliqué à l'amende l'emportent, et je voterai donc dans ce sens.

Studer: Das Prinzip des bedingten Strafaufschubes wird nicht angefochten. Auch Thormann will nur den VE einschränken. Wir haben den bedingten Straferlass schon in einigen Kantonen. Gerade in letzter Zeit ist diese Idee in die breite Öffentlichkeit gedrungen und den Leuten vertraut geworden.

Auch Delaquis will, wie ich, eine bestimmte Frist einsetzen, die zwischen dem ersten und zweiten Vergehen abgelaufen sein muss, damit der bedingte Straferlass eintreten kann. Dies fehlt im VE, so dass einer, der vor 12 und 15 Jahren etwas begangen hat, auch nach so langer Zeit keinen Anspruch auf den bedingten Straferlass hätte. Das geht zu weit. Inzwischen ist er ein anderer Mensch geworden, und da rechtfertigt es sich, ihm den bedingten Straferlass zu gewähren. Die Frist von fünf Jahren ist allerdings vielleicht etwas zu kurz. Eventuell stimme ich der Frist Delaquis von 10 Jahren zu.

Gautier akzeptiert die Einschränkung auf das „vorsätzliche“ Vergehen.

Hinsichtlich des Zusatzes „gemeinen“ Vergehens bin ich zu einer Konzession bereit.

Ich möchte sodann den Eintritt des bedingten Straferlasses nicht einschränken nach der Dauer der auszufällenden Gefängnisstrafe. Ausserdem scheint es mir richtig zu sein, den bedingten Straferlass auf die Geldbusse auszudehnen. Es ist doch stossend, beim schwerer bedrohten Verbrechen den Straferlass zu gewähren, beim leichtern aber ihn auszuschliessen. Es gibt überdies Fälle, wo eine Geldbusse sehr schwer drückt, und wo, wenn die Leute wirklich die Strafe entrichten wollen, oft die ganze Familie darunter leidet. Da ist es nicht recht, die Busse nicht bedingt zu erlassen. Die Geldbusse war nicht allein an der Ver-

werfung des zürcherischen Entwurfes schuld. Dort wurde sie von prinzipiellen Gegnern des bedingten Straferlasses zum Vorwand genommen, um das Gesetz überhaupt zu bekämpfen. Man hat auch argumentiert mit dem Ausländer, der sich beim bedingten Straferlass, ohne zu zahlen, aus dem Staube macht. Aber das Gegenteil ist richtig; er verduftet, wenn er zahlen muss, und nicht, wenn man ihm die Busse bedingt erlässt.

Hinsichtlich der Probezeit möchte ich den Vorsitzenden bitten, über das Minimum und Maximum getrennt abstimmen zu lassen. Ein Jahr Probezeit ist jedenfalls bei Geldbusse genug. 1—3 Jahre Probezeit reicht wohl aus, um allen in Betracht kommenden Fällen gerecht zu werden.

Auch in Ziffer 3 muss das „vorsätzliche“ Vergehen genannt sein, und ausserdem ist zu sagen: „ein ähnliches Vergehen“. Hat einer zuerst eine Ehrverletzung begangen und später ein Eigentumsdelikt, so gehen diese beiden Vergehen doch nicht auf dieselben verbrecherischen Triebe zurück und können daher nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Im übrigen bin ich mit den Anträgen Delaquis zu Ziffer 3 und 4 einverstanden.

Thormann: *A. Die systematische Stellung:* Das Institut ist nicht unter „Wegfall der Strafe“, sondern im Unterabschnitt über „Strafe“ zu behandeln. Die Begründung dazu wird sich ergeben aus meinen Ausführungen zu Ziff. 4; daher dann auch die Bezeichnung: „bedingter Strafaufschub“.

B. Allgemeine Bemerkungen: Ich erblicke die Berechtigung des Gedankens des bedingten Strafaufschubes in der Defektuosität der kurzen Freiheitsstrafen, in der sehr verschiedenen Wirkung, die sie auf die Betroffenen hat. Die Wirkung auf die Freiheit ist so ziemlich gleich (dies einzig hat der Gesetzgeber bisher berücksichtigt), dagegen können die Wirkungen auf das Nervensystem, die Ehre, die gesellschaftliche Stellung, die Erwerbsverhältnisse (z. B. Verlust einer Stelle, grössere oder geringere Kreditschädigung, Erschwerung oder Unmöglichkeit der weitem Berufsausübung), sehr verschieden sein, so dass sich unter Umständen diese Strafen weder vom Gerechtigkeitsstandpunkt, noch von demjenigen der Besserung, der Prävention, aus, rechtfertigen.

Der bedingte Strafaufschub soll nur an die Stelle dieser kurzen Freiheitsstrafe treten, wenn alle Umstände so liegen, dass die tatsächliche Vollstreckung der Freiheitstrafe als sehr hart erscheint, demnach auch dem Gerechtigkeitsgedanken nicht entspricht, und die übrigen Zwecke auch durch Aufschub der Freiheitsstrafe erreicht werden können.

Dieser Grund trifft nun nur für die kurzen Freiheitsstrafen zu, aber nicht bei Geldstrafen. Ich verwerfe den bedingten Strafaufschub bei Bussen

1. theoretisch, weil dieses Milderungsmittel bei Geldbussen keine ähnlichen Nachteile auszuschliessen hat, wie bei den kurzen Freiheitsstrafen;

2. weil das Argument, der bedingte Strafaufschub müsse bei den leichtern Geldbussen umso mehr zugelassen werden, wenn man sie bei den schwerern Freiheitsstrafen zulässt, rein logisch zwar richtig ist; aber mit der reinen Logik allein kommt man zu merkwürdigen Resultaten; wollte man z. B. bei Verweis bedingten Straferlass gewähren?

3. weil die Geldbusse bedingt erlassen, nicht stark genug wirkt und ihre Bedeutung vollständig verliert (im Kanton Neuenburg z. B. schlechte Erfahrungen, Herabsetzung der Bedeutung der Justiz, flotante Bevölkerung, Verwerfung der Vorlage in Zürich);

4. weil ja ein Umwandlungszwang bei Geldstrafen ausgeschlossen worden ist und also auch kein dringendes Bedürfnis für die Erstreckung des bedingten Straferlasses auf die Geldbusse besteht.

Wenn die Geldbusse hier aufgenommen wird, so ist für sie ein besonderer Artikel zu machen; denn die Voraussetzungen der Gewährung und die Fälle des Widerrufs müssen dann anders gefasst werden; auch hier muss ein Parallelismus herbeigeführt werden, in dem Sinne, dass eine Vorbestrafung zu blosser Geldbusse den spätern bedingten Erlass ausschliesst.

Nach dem gegenwärtigen Text könnten alle Geldbussen sukzessive bedingt erlassen werden, so lange keine Freiheitsstrafe dazwischen kommt; dadurch zerstört man die Wirkung der Geldbusse in vielen Fällen. Es müsste ausgeschlossen werden, dass mehrere Geldbussen nacheinander bedingt erlassen werden.

Uebrigens ist der bedingte Straferlass auch deshalb bei Geldbussen nicht anzuwenden, weil eine bedingt erlassene unbedeutende Geldbusse nicht den Einfluss ausübt, jemanden von der Begehung eines neuen Deliktes zurückzuhalten; vielleicht wäre diese Wirkung bei grossen Geldbussen über 1000 Franken vorhanden, aber es wäre unlogisch, den bedingten Straferlass bei diesen grossen Bussen zuzulassen, bei kleinern nicht.

C. *Einschränkung auf Strafen von weniger als sechs Monaten*: Freiheitsstrafen von sechs Monaten und mehr sind in unsern Verhältnissen lange und schwere Strafen; es muss schon viel vorliegen, damit der Richter so hoch greift (s. Votum Scheurer im bernischen Grossen Rat). In allen schweren Fällen rechtfertigt sich die Vollstreckung der Urteile; es sind Fälle, in denen das Interesse der Gesamtheit und der Verletzten die Strafe verlangt. Wir dürfen in diesen Fällen das Genugtuungs-

bedürfnis des Verletzten nicht unterschätzen (s. Aeusserung von Garofalo bei der 1. Jahresversammlung der IKV (1889) in Brüssel); das Strafgesetz verfolgt den primären Zweck, die Privatrache auszuschalten; der Staat darf diese seine Aufgabe nicht im rein einseitigen Interesse des Verurteilten vernachlässigen.

Strafe bis zu sechs Monaten sehen schon jetzt vor: Freiburg, beide Basel (6 Monate), Waadt Tessin, St. Gallen, Graubünden, Solothurn, VE 1893; weiter gehen zur Zeit nur Schaffhausen, Bern, Luzern, Wallis, Neuenburg und Genf.

Gegen die Anträge Studer und Delaquis, eine vorangehende Zeitdauer aufzunehmen, lässt sich einwenden, dass der Zweck des bedingten Strafaufschubes doch wesentlich darin besteht, jemanden unter Umständen die erstmalige Freiheitsstrafe zu ersparen und dieser Grund nicht mehr vorliegt, wenn der Verurteilte früher schon eine Freiheitsstrafe erstanden hat.

D. Zu Ziffer 3: *Einschaltung der Worte*: „oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht“. Begründung: Nach den Erfahrungen in der bernischen Praxis kommt es oft vor, dass der bedingt Verurteilte sich sofort nach dem Urteil der Schutzaufsicht gar nicht stellt, dass er unerreikbaar ist und es sich daraus ergibt, dass er nicht nur die Schutzaufsicht sehr nötig hätte, sondern dass der bedingte Erlass nicht gerechtfertigt ist. Im bernischen Recht fehlt eine solche Bestimmung, und wir sind wehrlos. Eine ähnliche Bestimmung haben wir bei der bedingten Entlassung aufgenommen (Art. 30 bis, Ziffer 3).

E. Zu Ziffer 4: Ich fasse die Bestehung der *Probezeit* als Verbüssung der Strafe auf, es ist dadurch festgestellt, dass der vom Richter angeordnete Aufschub gerechtfertigt war und die staatliche Reaktion auch ohne Vollstreckung der Freiheitsstrafe genügend und zweckentsprechend war. So auch Mittermaier in seinem Berichte an die bernische Justizdirektion, so die Gesetze von Norwegen 1894 und 1902, Schweden 1906 und Dänemark 1905.

Ich möchte speziell auf die Konsequenz meines Antrages verweisen, dass bei spätern Delikten Rückfall vorliegt. Dadurch vermeidet man eine stossende, ungleiche Behandlung derjenigen, die das erste mal Aufschub erhalten haben und derjenigen, deren Freiheitsstrafe sofort vollstreckt worden ist.

Derjenige, der schon das erste Mal begünstigt wurde, wird das zweite Mal als nicht rückfällig behandelt; derjenige, der diesen Vorteil nicht hatte, ist das zweite Mal rückfällig. Jener hätte doppelt acht geben müssen, nachdem er die Vorteile des Gesetzes genossen, man hätte von ihm erwarten sollen, dass er das Gesetz nunmehr beachte. Tut er das nicht, so soll er rückfällig sein, so gut wie derjenige, der die Strafe abgessen hat.

Dem gleichen Gedankengang folgend, haben Sie zu Art. 55 den Zusatz angenommen, dass die Erledigung des Falles auf dem Wege der Begnadigung der Verbüssung der Strafe gleich stehen soll.

Jedenfalls würde ich hier den VE dem Antrag Delaquis vorziehen.

Delaquis: Bezüglich der juristischen Natur des bedingten Straferlasses stimme ich Zürcher zu. Andererseits bin auch ich der Ansicht, Vorsicht sei am Platze. Aber der verblüffende Siegeszug der Idee des bedingten Straferlasses führt mich dazu, weniger ängstlich zu sein, als Thormann in seinen Schlusserläuterungen. Meinen Antrag habe ich gestellt, weil mir der Antrag Studer zu weit, der Antrag Thormann zu wenig weit geht. Dem bedingten Straferlass liegen zwei Prinzipien zu Grunde, das eine, die Verhinderung der schlechten Beeinflussung des Neulings auf der Verbrecherbahn im Gefängnis, wird stets betont, das zweite, nämlich der Gedanke der Besserung, der m. E. früher speziell in der ausserkontinentalen Entwicklung im Vordergrund stand, ist leider bei uns stark zurückgetreten. Von diesem Prinzip aus ist aber die Anwendung des bedingten Straferlasses auf die Geldbusse und mit gewisser Einschränkung auch auf Vorbestrafte ohne weiteres gegeben; denn sowohl der Gebüsste als in vielen Fällen der mit Gefängnis Vorbestrafte ist der Besserung noch zugänglich. Bei der von mir eingesetzten Frist lege ich nicht unbedingt Gewicht auf gerade zehn Jahre. Welche Frist soll man fixieren? Studer schlug die Zeit der Rückfallsverjährung vor. Nun, wir haben gestern darüber beschlossen und m. E. diese Frist zu kurz gefasst. Darum greife ich nicht darauf zurück. Ich halte also an den 10 Jahren fest.

Geldstrafe. Wenn Sie die Anregung Thormanns, den bedingten Straferlass eventuell nur bei Bussen über 1000 Franken zuzulassen, annehmen wollen, so hätte ich dagegen nichts einzuwenden; ich hätte selbst schon an diese Einschränkung gedacht.

Freiheitsstrafe. Den bedingten Straferlass ohne weiteres auf alle Gefängnisstrafen anzuwenden, geht mir zu weit; ihn auf Gefängnis von weniger als sechs Monaten einzuschränken, scheint mir zu eng. Ich habe es stets als ein Verdienst unseres VE betrachtet, dass er in dieser Hinsicht weiter geht, als der DVE.

Ziffer 3. Es ist nicht zweckmässig, bei jedem neuen vorsätzlichen Vergehen obligatorisch vorzuschreiben, dass der bedingte Straferlass widerrufen werden muss. Denken Sie nur etwa an Begehung einer leichten Freiheitsberaubung oder an Zweikampf. Aber es ist auch nicht richtig, so weit zu gehen wie Studer und ein „ähnliches“ vorsätzliches Vergehen zu verlangen. Gerade das Beispiel Studers zeigt mir, dass diese Einschränkung unmöglich ist. Wollen Sie denn irgend einem wissentlichen Ehrabschneider, der vorher wegen eines Diebstahls des bedin-

ten Straferlasses teilhaftig wurde, die Wohltat des bedingten Straferlasses weiterhin gewähren?

Ziffer 4. Der VE steht m. E. auf dem Standpunkt Thormanns; ich wenigstens sehe keinen materiellen Unterschied, und ich halte diesen Standpunkt für zu eng. Nur wenn wir dem Fehlbaren für sein gutes Verhalten in der Probezeit einen Lohn in Form der gänzlichen Rehabilitation, einer *réhabilitation légale* im Sinne des französischen Rechtes, also weitgehende Sicherung seines Fortkommens in Aussicht stellen, erschöpfen wir die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ihn zu bessern. Wir stellen damit einfach den Grundsatz auf, *rechtlich* kommt die Sache nicht mehr in Betracht, und das können wir. Man komme uns doch nicht immer mit dem Satz „quod factum est, infectum fieri non potest“. Wir schaffen ja *tatsächlich* nichts aus der Welt.

Der Hinweis Thormanns auf die Begnadigung ist dann, wenigstens so lange die Begnadigung auch aus rein politischen Gründen ergehen kann, nicht stichhaltig.

Auf das Strafregister und die Wirkungen im Verhältnis zur Rehabilitation gehe ich nicht ein.

Wenn wir den Hinfall der Verurteilung in den VE aufnehmen, so stellen wir uns auf den gleichen Boden, wie die Mehrzahl (8) sämtlicher Kantone (15), die den bedingten Straferlass eingeführt haben.

Wettstein: Die Erfahrungen im Kanton Zürich haben mir erwiesen, dass wir die Geldstrafe nicht einbeziehen sollten. Die Bedenken wegen der Umwandlung in Gefängnis, die in Zürich galten, fallen allerdings hinweg. Im Aargau war eine ganze Partei gegen das Institut. Der Richter hat durch unsere Beschlüsse einen so weiten Spielraum für die Festsetzung der Busse, dass keine Notwendigkeit vorliegt, hier den bedingten Straferlass vorzusehen.

Dagegen möchte ich Sie bitten, die „zehn Jahre“ nach Antrag Delaquis anzunehmen, sonst ergäbe sich oft eine Härte. Andererseits möchte ich gegen den Antrag Thormann zu Ziffer 4 sprechen, wonach das Bestehen der Probezeit nicht gegen die Anwendung der Rückfallsbestimmung schützen würde. Das ist doch eine Unmöglichkeit. Ich bitte daher, hier dem VE zu folgen.

Lang: Ich möchte dringend bitten, nicht schlechthin alle diejenigen von der Wohltat des bedingten Straferlasses auszuschliessen, die schon einmal bestraft worden sind. Dieser Formalismus und diese Durchbrechung des Grundsatzes der Individualisierung ist doch nirgends weniger am Platze, als gerade hier. Keinem Menschen wird es einfallen, darin, dass jemand noch nie vor dem Strafrichter gestanden hat, schon einen Beweis der Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit zu erblicken. Aber andererseits berechtigt die nackte Tatsache, dass jemand vor zehn,

zwanzig, ja dreissig Jahren zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nicht zu dem Schlusse, dass man es mit einem Menschen zu tun hat, der die Wohltat der bedingten Verurteilung nicht verdient. Hüten wir uns doch, dort eine geistlose Schablone anzuwenden, wo der Entscheid auf Grund einer gewissenhaften Prüfung jedes einzelnen Falles erfolgen sollte.

Bolli: Zu Ziffer 4 stimme ich zum Antrag Delaquis. Diesen Gedanken möchte ich nicht vermissen.

Weiterhin stimme ich zu Ziffer 3 gegen Delaquis und zum VE.

Nun zur *Geldstrafe*. Ich finde, wenn wir logisch sein wollen, müssen wir diese einbeziehen, soll nicht nur das schwerere Vergehen des bedingten Straferlasses teilhaftig werden, das leichtere dagegen nicht. Politische Erwägungen dürfen für die Expertenkommission m. E. nicht massgebend sein. Könnte nicht vielleicht der Wegfall der Verurteilung verbunden mit dem Postulate der Zahlung der Geldbusse eingeführt werden?

Sodann bin ich geneigt, dem Antrag Thormann zu Ziffer 1 beizustimmen. Wo die Möglichkeit des Erlasses weiter gezogen wird, handelt es sich regelmässig um Länder, welche in ihren Strafgesetzen insgemein schwere Strafmasse vorsehen.

Endlich: kann gegen den Willen des Antragsberechtigten der bedingte Straferlass erteilt werden? Ich würde das annehmen.

Calame recommande l'exclusion de l'amende. C'est peut-être un peu illogique. Pourtant, le motif essentiel militant en faveur du sursis n'existe pas en cas d'amende. Le sursis est accordé surtout parce qu'on espère toucher le cœur du condamné et l'amener à réfléchir. On cherche à fortifier par le sursis la résistance à la tentation. Rien de cela ne se produit en général quand il s'agit d'une amende, à raison même de la nature de la peine. Par conséquent, les scrupules uniquement théoriques de MM. Studer et Delaquis ne me touchent pas. Au surplus, comment les choses se passent-elles en réalité? Quand le juge a le choix entre l'emprisonnement et l'amende il soupèse soigneusement les circonstances et ne condamne à la prison que s'il ne peut absolument pas faire autrement. De sorte que, bien souvent, il y a déjà dans la condamnation à l'amende au lieu de la prison, une certaine faveur, une mesure de clémence qu'il ne faut pas accentuer encore en accordant le sursis. Selon moi, si le refus du sursis en cas d'amende peut être critiqué au point de vue d'une logique méticuleuse, il n'offense en rien l'équité.

Je suis d'autant plus résolument opposé au sursis en cas d'amende, qu'il existe dans notre canton et que nous y avons fait des expériences

déplorables. Nous avons dû constater que, lorsqu'il s'agit d'amendes, les juges appliquent le sursis à tort et à travers. Voici un exemple des choses ridicules qui se sont produites: Un jeune homme qui avait circulé en automobile à une vitesse exagérée, a été puni de 5 fr. d'amende, avec sursis. C'était un millionnaire!

Rohr: Vom Standpunkt des Praktikers aus möchte ich davor warnen, die Grenze für die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses zu tief, etwa nach Antrag Thormann, anzusetzen. Ich stimme überhaupt in diesem Punkte dem Antrag Studer zu. Der Richter muss prinzipiell so urteilen können, als ob der Erlass nicht möglich wäre. Limitieren Sie nun, so geht der Richter umgekehrt vor. Er bejaht zuerst die Berechtigung eines Erlasses und fasst dann das Strafmass so tief, dass er die Massnahme anwenden kann. Missbraucht dann der Delinquent den Erlass, so ist er weniger scharf bestraft, als er in Wirklichkeit sein sollte.

Ja, selbst die Zuchthausstrafe könnte einbezogen werden. Nicht alle zuchthauswürdigen Delikte gehören zu den schwersten im Sinne des bedingten Straferlasses. Denken Sie an Totschlag und Aehnliches. Ich halte es nun für gefährlich, eine ganze Strafart auszuschliessen, stelle aber keinen Antrag.

Studer: 1. Es ist zuzugeben, dass die Nebenwirkungen bei Freiheitsstrafen besonders hervortreten. Bei den armen Leuten sind aber die ökonomischen Wirkungen von gleicher Bedeutung.

2. Thormann sagte, wir müssten einen Parallelismus zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe hinsichtlich der gesetzlichen Regelung schaffen, wenn wir die erstere aufnehmen. Da hat Thormann wohl übersehen, dass die Anwendung des bedingten Straferlasses bloss fakultativ vorgesehen ist.

3. Bezüglich der Opportunität weise ich darauf hin, dass noch einige Jahre vergehen werden bis zur Entscheidung des Volkes über Annahme des StGB und sich die Ansichten bis dann geändert haben können. Auch entscheiden wir dann über das ganze Strafgesetz und nicht nur über den bedingten Straferlass.

Zürcher: Lang antworte ich, dass wir hier ein Institut bilden, das nicht rückwärts schaut, sondern vorwärts. Ich halte es daher für unmöglich, einen Vorbestraften einzubeziehen. Wir müssen mit Erziehungsbedürftigen, Unerfahrenen rechnen, wenn sie auch manchmal älter sind. Aber für Vorbestrafte eine Schutzaufsicht vorzusehen, ist doch sicher unzweckmässig.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir schreiten zur Bereinigung des Art. 61.

Abstimmung:

Ziffer 1.

Es kommt zunächst in Betracht das beanstandete Wort „bisher“. Dem gegenüber beantragt Studer, zu sagen „ der innert der letzten fünf Jahre“, Delaquis „ der in den letzten zehn Jahren“.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wenn Sie eine solche Einschränkung aufnehmen wollen, sind Sie der Ansicht, dass fünf oder zehn Jahre fixiert werden sollten?

Mehrheit gegen die Einschränkung auf fünf Jahre.

2. Definitive Abstimmung: Es stehen sich nun gegenüber der Antrag Delaquis und der VE.

Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) für die Aufrechterhaltung des VE.

3. Abstimmung: Weiterhin ist vorgeschlagen, zu sagen „ wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens“.

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) lehnt die Beschränkung auf vorsätzliche Vergehen ab.

Nunmehr: Die Freiheitsstrafe:

Studer will den Erlass bei Gefängnis im allgemeinen, Thormann bei Freiheitsstrafe „von weniger als sechs Monaten“ zulassen.

4. Abstimmung: Wollen Sie nun schlechthin bei Gefängnis den bedingten Straferlass zulassen oder nach dem VE bei „Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre“?

Mehrheit (gegen 4 Stimmen) für Festhalten am VE.

5. Abstimmung: Es ist noch zu entscheiden zwischen dem VE und dem Antrag Thormann.

Mehrheit (12 gegen 6 Stimmen) für Festhalten am VE.

Die Geldbusse.

6. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den bedingten Straferlass auch bei Geldbussen von über 1000 Fr. vorsehen?

Die Mehrheit lehnt dies ab.

7. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie die Geldbusse schlechthin zum bedingten Straferlass zulassen?

Die Mehrheit lehnt auch diesen Vorschlag ab.

Die Probezeit.

8. Abstimmung: Wollen Sie das Minimum nach VE auf zwei Jahre fixieren?

Mehrheit (14 Stimmen) für dieses Minimum.

9. Abstimmung: Das Maximum wird auf fünf Jahre festgesetzt. fünf Jahre festgesetzt.

Zu Ziffer 2 liegen keine Anträge vor. Sie ist angenommen.

Ziffer 3.

10. Abstimmung: Studer beantragt zu sagen „ vorsätzlich ein ähnliches Vergehen“.

Die grosse Mehrheit lehnt dieses Amendement ab.

11. Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann sagen „ oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht“.

Mehrheit für diesen Zusatz.

12. Abstimmung: Wollen Sie mit dem VE sagen „so lässt das Gericht vollziehen“, oder mit Delaquis, „so kann das Gericht vollziehen“.

Mit 10 gegen 8 Stimmen wird der Antrag Delaquis abgelehnt.

Ziffer 4.

Es stehen sich gegenüber der VE, der Antrag Thormann und der Antrag Delaquis.

13. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem VE oder dem Antrag Thormann den Vorzug geben?

Mehrheit (12 Stimmen) für den VE.

14. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den VE oder die Fassung Delaquis annehmen?

Der Antrag Delaquis wird gegen 3 Stimmen angenommen.

15. Abstimmung: Nun kommt noch der Antrag Thormann, die systematische Stellung des Art. 61 zu ändern und ihn in den ersten Abschnitt und zwar nach Art 48 zu verweisen, zur Erledigung.

Die Mehrheit beschliesst in diesem Sinne.

Nach Streichung des Art. 58 könnten wir nunmehr den Abschnitt einfach überschreiben „Die Verjährung“.

Da zu den Protokollen der gestrigen beiden Sitzungen keine Bemerkungen gemacht werden, so sind sie genehmigt.

Schluss der Sitzung 2 Uhr.

Neunzehnte Sitzung

Samstag den 27. April 1912, vormittags 7 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Bundesrat Müller.

Abwesend: Décoppet, Geel, Kuntschen, Lachenal, von Planta, Reichel, Silbernagel und Weber.

Vorsitzender: Wir sind gekommen bis zu

4. Die Rehabilitation.

Art. 62. 1. Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Ist der Schuldige für mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden (Art. 40), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte. Ist jemand des Amtes entsetzt und für mehr als drei Jahre zu einem Amte für nicht wählbar erklärt worden (Art. 41), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu einem Amte wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

3. Wiedereinsetzung in die elterliche und vormundschaftliche Gewalt. Ist jemand für unfähig erklärt worden, die elterliche und die vormundschaftliche Gewalt auszuüben (Art. 42), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde in diese Fähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt.

4. Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben. Hat der Richter dem Schuldigen die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens drei Jahre untersagt (Art. 43), und hat dieser die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu der Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes wieder zulassen, wenn ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

5. Weist der Richter das Gesuch ab, so kann er verfügen, dass es nicht vor einer bestimmten Zeit erneuert werden darf.

4. La réhabilitation.

Art. 62. 1. Réintégration dans l'exercice des droits civiques. Lorsqu'un délinquant aura été privé de ses droits civiques pour plus de trois ans (art. 40), et lorsque trois ans au moins se seront écoulés depuis l'expiration de la peine privative de liberté à laquelle il avait été condamné, le juge, à la requête du délinquant, pourra le réintégrer dans l'exercice de ses droits civiques, si sa conduite justifie cette faveur et s'il a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

2. Réintégration dans le droit d'éligibilité à une fonction. Lorsqu'un délinquant aura été destitué et déclaré inéligible à toute fonction pour plus de trois ans (art. 41), et lorsque trois ans au moins se seront écoulés depuis l'expiration de la peine privative de liberté à laquelle il avait été condamné, le juge, à la requête du délinquant, pourra faire cesser cette incapacité, si sa conduite justifie cette faveur et s'il a réparé le dommage fixé par le juge.

3. Réintégration dans les droits de la puissance paternelle ou de la tutelle. Lorsqu'un délinquant aura été déclaré déchu de la puissance paternelle ou de la tutelle (art. 42), et lorsque trois ans au moins se seront écoulés depuis l'expiration de la peine privative de liberté à laquelle il avait été condamné, le juge, à la requête du délinquant et si sa conduite justifie cette faveur, pourra faire cesser cette déchéance, après avoir demandé le préavis de l'autorité tutélaire.

4. Levée de l'interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce. Lorsque l'interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce aura été prononcée pour trois ans au moins contre un délinquant (art. 43), et lorsque trois ans au moins se seront écoulés depuis l'expiration de la peine privative de liberté à laquelle il avait été condamné, le juge, à la requête du délinquant, pourra lever l'interdiction, s'il n'y a plus d'abus à craindre et si le condamné a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

5. En rejetant une requête, le juge pourra statuer qu'elle ne devra pas être renouvelée avant un délai déterminé.

Vorsitzender: Hierzu liegen vor die Anträge Delaquis, Thormann und Studer.

Antrag Delaquis.

Art. 62. Wiedereinsetzung:

1. Wenn nach dem Vollzug, Erlass oder der Verjährung der verhängten Freiheitsstrafe oder Massnahme (Art. 31, 32, 33) ein Zeitraum verstrichen ist, der bei Zuchthaus und bei Gefängnis mindestens drei, bei Verwahrung mindestens fünf Jahre beträgt, so kann der Richter den Verurteilten, der die in den Art. 40, 41, 42 und 43 bezeichneten Fähigkeiten oder Rechte verloren hat, in die verlorenen Fähigkeiten oder Rechte wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er in den Fällen der Art. 40, 41, 43 den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Die Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, darf nur erfolgen, wenn ausserdem ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist.

Vor Wiedereinsetzung in die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ist die Vormundschaftsbehörde zu hören.

2. Weist der Richter das Gesuch wegen Unwürdigkeit des Bittstellers ab, so kann er verfügen, dass es nicht vor einer bestimmten Zeit erneuert werden darf.

Art. 62 bis. Löschung der Bestrafung im Strafregister usw. Wenn nach Vollzug, Erlass oder Verjährung der verhängten Strafe oder Massnahme (Art. 31, 32, 33) ein längerer Zeitraum verstrichen ist und das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt, so hat der Richter die Löschung der Bestrafung im Strafregister und in den sonstigen amtlichen Strafverzeichnissen anzuordnen. Ist der Verurteilte während des Zeitraumes nur wegen eines geringfügigen Vergehens verurteilt worden, so kann der Richter die Löschung anordnen. Eine im Auslande erfolgte Verurteilung kommt in Betracht, wenn die Handlung in der Schweiz strafbar ist. Ist eine erkannte Geldstrafe gemäss Art. 36 getilgt worden oder gilt die Strafe gemäss Art. 61, Ziff. 4, als erlassen, so beginnt der Zeitraum bereits mit der Rechtskraft des Urteils.

Der Zeitraum beträgt:

a) bei Erwachsenen:

1. im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus oder bei Einweisung in eine Verwahrungsanstalt anstatt einer Freiheitsstrafe (Art. 31) 10—15 Jahre;

2. im Falle der Verurteilung zu einer geringern Freiheitsstrafe, zu Geldstrafe oder bei Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 5—10 Jahre;

b) bei Unmündigen (Art. 13) und den gleich zu behandelnden Jugendlichen im Uebergangsalter:

1. im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus 8—10 Jahre;

2. im Falle der Verurteilung zu einer geringern Freiheitsstrafe, zu Geldstrafe oder bei Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 3—8 Jahre.

Bei Erteilung eines Registerauszuges ist die Strafe als *gelöscht* zu bezeichnen. Bei einer Auskunftserteilung auf Grund anderer Verzeichnisse ist die gelöschte Strafe nicht mitzuteilen.

Art. 62 ter. Beträgt der Zeitraum:

a) bei Erwachsenen:

1. im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus oder bei Einweisung in eine Verwahrungsanstalt anstatt einer Freiheitsstrafe (Art. 31) 15—20 Jahre;

2. im Falle der Verurteilung zu einer geringern Freiheitsstrafe, zu Geldstrafe oder bei Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 8—15 Jahre;

b) bei Unmündigen (Art. 13) und den gleich zu behandelnden Jugendlichen im Uebergangsalter:

1. im Falle der Verurteilung zu Zuchthaus 10—15 Jahre;

2. im Falle der Verurteilung zu einer geringern Freiheitsstrafe, zu Geldstrafe oder bei Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 5—10 Jahre,

so hat der Richter anzuordnen, dass die gelöschte Strafe auch bei Erteilung eines Registerauszuges nicht mitzuteilen sei. Der Verurteilte ist alsdann von der Pflicht befreit, die Bestrafung auf Befragen des Gerichtes oder einer andern Behörde anzugeben.

Leitsätze zu diesem Antrage siehe in Hafters Bibliographie 1908 zu Art. 58, S. 84/85, und in Hafters Bibliographie 1912 zu Art. 62, S. 64.

Der Vorschlag ist aufzufassen, als ein Wunsch zur Anerkennung der darin enthaltenen Prinzipien; die in Art. 62 bis und 62 ter angegebenen Fristen sind nur andeutungsweise gewählt.

Antrag Thormann:

Art. 62, Ziffer 5. Weist der Richter das Gesuch ab, so darf es vor Ablauf von zwei Jahren nicht wieder gestellt werden.

Antrag Studer:

Art. 62, neue Ziffer 6. Der Richter kann verfügen, dass der Vormerk der Bestrafung im Strafregister oder in sonstigen amtlichen Urkunden gelöscht oder nicht aufgenommen werde, wenn folgende Fristen nach der Verbüssung, dem Erlass oder der Verjährung der ausgespro-

chenen Strafe verstrichen sind und wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit gut verhalten hat:

2 Jahre, wenn es sich um keine schwerere Strafe, als eine sechs-monatige Freiheitsstrafe handelt;

5 Jahre, wenn es sich um eine schwerere Strafe handelt.

Vorsitzender: Zunächst wollen wir den Art. 62 erledigen, dann die weitergehenden Anträge Delaquis und Studer zusammen.

Gautier: Il y a en matière de réhabilitation deux méthodes, l'ancien système et le système que l'on pourrait, d'après son plus zélé défenseur, appeler système Delaquis.

La première méthode, l'ancienne, peut être caractérisée en deux mots. Elle consiste simplement en la remise des peines accessoires (réintégration dans les droits civiques, dans le droit d'éligibilité, dans la puissance paternelle et l'aptitude à la tutèle, dans l'exercice de la profession). Ce système est complètement tourné vers l'avenir. Il n'efface rien du passé.

Il en est autrement de l'autre système. Celui-ci a la prétention d'effacer la condamnation et toutes ses conséquences, d'être une espèce de rédemption. La condamnation serait réputée nulle et non avenue. Dans ce système, la réhabilitation s'applique naturellement aussi aux condamnations n'emportant pas de peines accessoires.

Le projet s'en tient à l'ancienne méthode. Il efface pour l'avenir les effets de la condamnation quant aux quatre peines accessoires prévues aux articles 40 à 43, peines consistant toutes dans le retrait de certains droits, lorsque les conditions fixées par la loi sont remplies. Ces conditions sont:

1. Une requête du délinquant; la réintégration dans les droits supprimés par la peine accessoire n'a, d'après le projet, jamais lieu d'office.

2. L'expiration du délai légal (trois ans): La supputation du délai n'offre pas de difficulté. Il court dès le moment où la peine accessoire court elle-même, c'est-à-dire dès la peine privative de liberté totalement subie, dès l'amende complètement acquittée. Mais ici une question se pose. Lorsque la peine, au lieu d'être subie, a été prescrite, la réintégration doit-elle avoir lieu? Delaquis répond affirmativement. Quant à moi, j'ai de vifs scrupules. J'estime que le premier point et le plus essentiel, pour pouvoir justifier de la dignité qui est la base même de la réhabilitation, c'est de ne pas se soustraire à la peine.

3. La 3^{me} condition est la bonne conduite du requérant pendant le délai, sa dignité. Il peut y avoir sur ce point bien des difficultés pratiques et des doutes. Comment la dignité pourrait-elle être prou-

vée, quand il s'agira d'une personne qui n'a été soumise à aucune surveillance depuis sa libération?

4. Enfin la 4^{me} condition est que le requérant ait réparé le dommage. Mais ici, il y a des nuances. Le projet n'exige pas la réparation du dommage quand il s'agit de la restitution dans la puissance paternelle et dans la faculté d'être nommé tuteur. Pour le second cas, celui de la tutèle, je trouve qu'il y a là une lacune. Pour la réintégration dans l'exercice des droits civiques et dans le droit d'exercer une profession, le projet exige que le requérant ait réparé le préjudice dans la mesure où cela lui est possible. Pour la restitution du droit d'être élu à une fonction publique, la réparation absolue est exigée.

Sous le chiffre 5 de l'article, il est prévu que le juge qui aura repoussé une requête pourra interdire au requérant de la renouveler avant l'expiration d'un délai à fixer. Ce délai ne pourra pas, naturellement, dépasser 3 ans, puisque le délai qui devra s'écouler avant la première requête (chiffre 1) est lui-même fixé à 3 ans. Mr. Thormann propose de fixer le second délai par la loi même à 2 ans.

Il a été fait au projet l'objection qu'il ne s'appliquerait pratiquement pas aux jeunes délinquants, ceux-ci n'étant en général pas condamnés aux peines accessoires qui sont l'objet de la réintégration (Delaquis, Logas). C'est exact, mais, je crois, sans grande portée, puisque, si les jeunes délinquants ne sont pas réintégrés dans leurs droits, c'est qu'ils ne les ont pas perdus.

Je passe maintenant aux amendements et contre-propositions Studer et Delaquis:

L'article 62 de la proposition Delaquis règle la matière de l'art. 62 du projet, et la règle, dans les grandes lignes, comme le projet. Je n'entrerai pas dans l'examen des points de détail sur lesquels Delaquis propose des changements, lui laissant le soin de motiver lui-même sa proposition.

L'art. 62 bis de la proposition Delaquis et la proposition Studer (chiffre 6 à ajouter à l'art. 62) ont tous les deux pour but d'introduire au projet la réhabilitation dans le sens du second système dont j'ai parlé au début de mon rapport. MM. Studer et Delaquis marchent d'accord quant à l'essentiel; ils veulent tous les deux ajouter à la réintégration dans les droits enlevés l'effacement de la condamnation dans le passé. C'est la réhabilitation sensu stricto. Mr. Delaquis veut la faire en deux étapes. Dans la première, la condamnation serait marquée au casier judiciaire comme radiée, mais les extraits du casier reproduiraient cette mention. Dans la seconde, les extraits ne feraient plus du tout mention de la condamnation et le réhabilité ne serait plus tenu d'avouer sa condamnation en justice.

Je n'entrerai pas en matière sur ce projet, ni sur les différences qu'il y a entre l'amendement Studer et la proposition Delaquis, laissant à ces messieurs le soin de développer et de défendre leurs vues. Mais j'observerai pourtant que ces propositions touchent à la vaste question du casier judiciaire sans proposer des solutions complètes. Même à ne considérer que la répercussion sur le casier judiciaire des mesures de clémence prévues par la loi, on ne pourra se contenter de prévoir à ce point de vue les effets de la réhabilitation. Il faudrait, au moins, régler aussi ceux de la remise conditionnelle de la peine.

Je m'en tiendrai là. MM. Delaquis et Studer nous exposeront la question plus amplement.

Zürcher: Mit der bedingten Verurteilung haben wir dem Delinquenten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, dass er ein nützliches und brauchbares Mitglied der Gesellschaft geworden ist. Eine weitere Einwirkung auf ihn ist zunächst dann nicht mehr möglich. Immerhin haften ihm noch Folgen der Strafe an. Wenn wir ihm die Aussicht eröffnen, dass diese Wirkungen in bestimmter Zeit wegfallen, sofern er sich gut führt, so werden wir ihm einen starken erzieherischen Ansporn geben. Der VE sieht dies vor in Art. 62. Voraussetzung ist im allgemeinen gutes Verhalten, bei der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Schadenersetzung soweit möglich, bei Wiedereinsetzung in ein Amt gänzlicher Schadenersatz. Bei der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt ist dies nicht zu verlangen, doch ist hier Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nötig. Bei Wiedereinsetzung in einen Beruf muss nachgewiesen sein, dass keine Gefahr des Missbrauches mehr besteht, und ausserdem wird Ersetzung des Schadens soweit möglich verlangt. Die Frist, innert welcher das Gesuch nicht erneuert werden kann, soll der Richter gemäss Ziffer 5 nach freiem Ermessen ansetzen können.

Delaquis will eine andere Rehabilitation, wenn auch nicht die Rehabilitation von Gesetzes wegen; auch er verlangt gutes Verhalten, und ich nehme an, es müsse auch nach seiner Absicht ein Antrag gestellt werden.

Die Folgen der Verurteilung in der öffentlichen Meinung kann der Richter nicht aufheben. Sodann erhebt sich ein staatsrechtliches Bedenken. Es fragt sich, ob wir in das Niederlassungsrecht, das den Kantonen gestattet, dem nicht Ehrenfähigen und dem wegen schwerer Vergehen Verurteilten die Niederlassung zu verweigern, mit der Rehabilitation so weit eingreifen können. Endlich habe ich noch ein weiteres Bedenken bezüglich der Frage der Vorstrafenregister. Im EG ist kurz davon die Rede. Die Vorschläge Delaquis und der Antrag Studer würden aber eine eingehende Regelung der Strafenregister auf eidgenössischem Boden erfordern. Ich glaube, diese Anträge sind nützlich, und

auch die Diskussion darüber; wir werden aber heute noch nicht über diese Materie absprechen, sondern uns wohl nur über Grundsätze einigen können.

Delaquis: Ich stimme der zuletzt geäußerten Ansicht Zürchers bei. Die Schlussbemerkung meiner Vorschläge deutet darauf hin, dass die Art. 62 bis und 62 ter nicht vorgelegt wurden, damit darüber abgestimmt werde, sondern nur, um von der Kommission das Prinzip anerkennen zu lassen und dann eventuell die Redaktionskommission zu beauftragen, für eine weitere Session Vorschläge auch betreffend das Strafregister zu machen, welche Frage ich hier nicht aufrollen möchte.

Nachdem die Referenten aber sämtliche Artikel meines Vorschlages berührt haben, so mag es mir gestattet sein, die zur Erörterung stehende Materie im Zusammenhang, als Ganzes, zu behandeln.

Zunächst erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen zu den von den Referenten geäußerten Bedenken und zum Antrag Studer. Dieser Antrag weist m. E. viel zu kurze Fristen auf. Es ist nicht möglich, schon nach 2—5 Jahren die Verurteilung zu löschen. Andererseits kann man nicht sagen, dass der Vormerk der Bestrafung im Strafregister oder in sonstigen amtlichen Urkunden nach einer gewissen Zeit „gelöscht oder nicht aufgenommen werde“; denn die Vormerkung findet ja sofort nach der Verurteilung statt.

Gautier scheint mir den DVE nicht richtig aufgefasst zu haben. Am wenigsten weit geht unser VE, dann kommt der DVE, der ungefähr soweit geht, wie mein Art. 62 bis, indem er im Strafregister einen Vermerk vorsieht, der Betreffende sei rehabilitiert. Endlich der OeVE, der, allerdings nur für die Jugendlichen, die völlige Tilgung der Verurteilung vorsieht. Da nun aber die deutsche Kommission beschlossen hat, soweit zu gehen, wie der OeVE, so stehen sich eigentlich nur noch die VE Oesterreichs und Deutschlands und unser VE gegenüber. — Die Verweisungen, die ich in meinen Art. 62 aufgenommen habe, widersprechen der sonst im VE angewandten gesetzestechnischen Methode; allein diese Redaktion ist ja nur eine vorläufige. — Die Anlehnung an unsern VE ist andererseits in meinem Art. 62 in materieller Beziehung ganz klar, jedenfalls möchte ich *grundsätzlich* am Art. 62 VE festhalten. Die weiteren Bestimmungen lehnen sich an den DGE an, dessen Normen auf eine Verständigung zwischen Prof. Goldschmidt und mir zurückgehen. Im weiteren habe ich, soweit möglich, die bisherigen Beschlüsse der Kommission in meine Art. 62, 62 bis und 62 ter eingearbeitet.

Mit dem Antrag Thormann kann ich mich im wesentlichen einverstanden erklären.

Nun zu meinen Anträgen. Zunächst berücksichtige ich neben dem Strafvollzug auch den Straferlass und die Verjährung. Bei der Verjährung

zung scheint mir aber Unklarheit zu bestehen. Nach der gestern geäusserten Ansicht Zürchers fällt mit der Verjährung der Hauptstrafe auch die Nebenstrafe dahin. Gautier aber will, wie er uns eben sagte, den Wegfall der Nebenstrafe nicht einmal nach Ablauf der Rehabilitationsprobefrist nach verjährter Hauptstrafe eintreten lassen. Es müsste also m. E. bei der Verjährung entweder eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufgenommen, oder es müsste die Verjährung dem Vollzug der Hauptstrafe gleichgesetzt werden. — Weiterhin habe ich die sichernden Massnahmen in Art. 62 ausdrücklich berücksichtigt, weil bei Verweisung in eine Verwahrungsanstalt Ehrenfolgen eintreten. Wenn wir aber Strafe und sichernde Massnahme, oder Strafe an Stelle der sichernden Massnahme, oder, was auch möglich ist, sichernde Massnahmen nach der Strafe (wie bei Arbeits-Erziehungsanstalt) vorsehen, dann fragt sich, von wann ab die Dauer der Nebenstrafen zu berechnen ist. Da kommt man nun nach meinem Vorschlag rein theoretisch zu einer Kumulation der Fristen, die mir teilweise ungerecht erscheint. Vielleicht könnte man, um dies zu verhindern, bei der Fristenbestimmung ähnlich vorgehen, wie bei der Bildung der Strafe im Fall der Realkonkurrenz.

Bei der Verwahrungsstrafe möchte ich Spira folgen und eine Frist von 5 Jahren vorsehen.

In meinem Vorschlag zu Art. 62 habe ich davon abgesehen, die Rehabilitation von einer bestimmten Dauer der Aberkennung der Ehrenrechte abhängig zu machen (der VE sagt „für mehr als 3 Jahre). Einmal scheint mir dies an sich nicht nötig, und andererseits haben wir zu Ziff. 1 von Art. 40 beschlossen, dass der Wehrmann, dem die Ehrenrechte aberkannt sind, *dauernd* vom Militärdienst ausgeschlossen werde. Es fragt sich nun allerdings, ob die Rehabilitation sich auch auf diesen Ausschluss vom Militärdienst beziehen soll, ob also der Betreffende wieder dienstfähig erklärt werden kann. Der DVE bejaht dies, und ich lehne dies auch nicht unbedingt ab.

Wenn ich in Ziffer 2 des Art. 62 die Worte aufgenommen habe „wegen Unwürdigkeit“, so schliesse ich mich damit dem Entwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Zürich an. Sollte der Ausdruck „Abweisung“ ausschliesslich die materielle Behandlung des Gesuches beschlagen, so könnte „wegen Unwürdigkeit“ wegfallen. Jedenfalls soll die Ablehnung des Gesuches aus formellen Gründen die Rehabilitation nicht hinauschieben können; der Gesuchsteller müsste in einem solchen Fall berechtigt sein, das formell korrigierte Gesuch sofort wieder einzureichen.

Gesuch. Ich habe es in meinem Art. 62 nicht aufgenommen. In der Regel wird ja das Gesuch des Verurteilten den Anstoss zur Rehabilitation geben. Der Richter soll aber m. E. auch von amteswegen vor-

gehen können. Ich lege aber kein wesentliches Gewicht auf die Nichterwähnung des Gesuches.

Art. 62 bis und 62 ter. Ich glaube, wir müssen weiter gehen als der VE, allerdings, wie ich betonen möchte, mit aller Vorsicht. Aber ist es nicht berechtigt, dem, der eine Vorstrafe erlitten hat, die Möglichkeit zu geben, diesen Makel, der ihm sonst sein ganzes Leben lang anhaften würde, zu tilgen? Ich erinnere nur an den ziemlich häufigen Fall, dass Leute, die seit Jahren eine angesehene Stellung einnehmen, dieser verlustig gehen, weil anlässlich einer Einvernahme als Zeuge nach Jahrzehnten herauskommt, dass sie einmal strafrechtlich verurteilt wurden. Der gebotenen Vorsicht tragen wir m. E. dadurch genügend Rechnung, dass wir gute Führung und Tilgung des Schadens nach Möglichkeit verlangen. Ueberdies sehe ich zwei Fristen vor, trotzdem ich weiss, dass konsequent nur eine vorgesehen werden sollte. Die Notwendigkeit, auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, verlangt aber ein anderes Vorgehen. Nach Ablauf der ersten Frist würde ein Vermerk im Strafregister gemacht, vielleicht: „gelöscht“, „gebessert“ oder etwas ähnliches. Es ist nicht leicht, hier einen die Sache treffenden Ausdruck zu finden. Nach Ablauf der zweiten Frist aber soll völlige Tilgung der Verurteilung eintreten. Die in meinem Antrag vorgeschlagenen Fristen sind mir persönlich etwas zu lang. Aber es besteht hier eine Kollision der Interessen, die wir bei der Fristbestimmung berücksichtigen müssen. Der Verurteilte hat ein Interesse an *baldmöglichster* Rehabilitation, die Gesellschaft daran, dass *nur* der wirklich *Gebesserte* rehabilitiert werde, und dem Staate muss *gleichzeitig* daran liegen, den Verurteilten nicht rückfällig und keine Lumpen rehabilitiert zu sehen. Aus diesem Grund sind die kurzen Fristen Studers unmöglich. Notwendig ist es, nicht bloss eine legale, sondern eine gute Führung des Verurteilten zu verlangen, ein Verhalten, das die Rehabilitation rechtfertigt. Einen schwachen Punkt hat allerdings auch dieses Erfordernis, indem es uns auf Zeugnisse von Leuten anweist, die vielleicht interessiert sind oder keine genügende Urteilsfähigkeit besitzen.

M. E. muss auch eine im Ausland eingetretene Verurteilung im Hinblick auf die Rehabilitation berücksichtigt werden, sofern die Handlung, die im Ausland zur Bestrafung führte, auch in der Schweiz strafbar ist.

Wenn wir nun auch gründliche Besserung des Täters verlangen, so soll doch m. E. nicht jede noch so kleine Verurteilung das Bild guter Führung verdunkeln können. Ich sehe daher vor, dass der Richter, wenn eine neue Verurteilung nur wegen eines geringfügigen Vergehens vorliegt, dennoch löschen *kann*; hat sich der Verurteilte aber ganz gut geführt, so soll er einen *Anspruch* auf Löschung und Tilgung haben.

Beginn der Probezeit.

Die Frist soll beginnen nach Vollzug der Strafe, mit der Begnadigung und bei bedingter Entlassung aus einer Anstalt mit dem Ablauf der auferlegten Probefrist. Beim bedingten Straferlass ist die Sache etwas schwieriger. Wenn wir auch hier die Rehabilitationsfrist erst nach Ablauf der Probezeit beginnen liessen, so würde die Rehabilitationsmöglichkeit m. E. zu weit hinausgeschoben. Es würden also gerade die bessern Elemente, die den bedingten Straferlass erhalten haben, schlechter gestellt, als jene, die seiner nicht würdig gewesen. Aus diesem Grunde müsste hier die Rehabilitationsfrist mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnen.

Hier ist nun aber noch auf folgendes hinzuweisen: Nach unserm gestrigen Beschluss tritt beim bedingten Straferlass nach 5 Jahren die „*réhabilitation légale*“ ein. Die Erwähnung des bedingten Straferlasses in meinem Art. 62 bis wäre also nicht mehr gerechtfertigt. Die Frist der hier in Frage stehenden „*réhabilitation judiciaire*“ muss nunmehr jedoch mit jener Frist in Einklang gebracht werden. Es ist zweifellos gerechtfertigt, beim bedingten Straferlass, wenn es sich um Strafen von weniger als einem Jahr Gefängnis handelt, die kürzeste Rehabilitationsfrist anzusetzen. Längere Fristen kämen im Prinzip dann zur Anwendung, wenn der bedingte Straferlass nicht gewährt wird, noch längere etwa bei Verjährung und bei Rückfall.

Geldstrafe. Auch hier soll Rehabilitation nach Art. 62 bis eintreten können. Es geht aber offenbar nicht an, solchenfalls die Frist von der Zahlung der Busse an laufen zu lassen; denn das wäre nichts anderes, als eine ungerechtfertigte Begünstigung des Reichen gegenüber dem Armen. Wir müssen zwar an der Voraussetzung der *völligen Bezahlung* der Geldstrafe natürlich festhalten, aber die Rehabilitationsfrist mit der Rechtskraft des Urteils beginnen lassen.

Erwachsene und Unmündige. Der DGE macht vier Abstufungen in der Rehabilitationsfrist bei jeder dieser Kategorien. Wie mir gesagt wurde, erscheint dies für unsere Verhältnisse zu kompliziert. Daher versuchte ich zunächst, das Ganze auf *eine* einheitliche Formel zurückzuführen. Nun aber wurde mir wieder entgegengehalten und von sachverständiger Seite bestätigt, dass dadurch die Gefahr einer Anwendung der kurzen Probefristen auf schwere Vergehen durch unsere Laienrichter entstehe. Ich habe infolge dessen eine *Zweiteilung* versucht, bei der erstens Zuchthaus und Verwahrungsanstalt, zweitens weniger schwere Freiheitsstrafen, Geldbusse und Arbeitserziehungsanstalt verschiedenen Fristen unterworfen werden. Soviel für Erwachsene, wie auf der andern Seite für die Unmündigen nach Art. 13 und die diesen nach Art. 12 gleich zu behandelnden Jugendlichen im Uebergangsalter, für

die eine kürzere Rehabilitationsfrist vorzusehen ist, und bei denen dann die Verwahrungsanstalt, nicht aber die Arbeitsanstalt, ausser Betracht fällt.

Art. 62 bis, letztes Alinea. Der Absatz bedeutet folgendes: Gerichte und andere öffentliche Behörden sollen den Registerauszug *unverkürzt* erhalten; denn hier ist die Verurteilung noch *nicht* getilgt. In etwaigen Registerauszügen zu handen von Privatpersonen ist die Bestrafung nicht mehr aufzuführen.

Art. 62 ter. Auch hier verlange ich im Gegensatz zum DGE die „*réhabilitation judiciaire*“. Die „*réhabilitation de droit*“ wird uns nicht genügen können. Jene steht ethisch auf einem viel höhern Niveau; der Verurteilte weiss, dass sein Verhalten neuerdings vom Richter geprüft werden wird, und dieser neuen richterlichen Prüfung wird auch die öffentliche Meinung eine viel grössere Bedeutung beimessen, als dem automatischen Eintritt der Rehabilitation. Nur die „*réhabilitation judiciaire*“ bietet alle wünschbaren Garantien. Besteht aber der Verurteilte die neuerliche richterliche Prüfung seines Verhaltens gut, dann soll ihm auch gänzlich verziehen werden, denn er hat sich durch seine gute Führung die Stellung als vollberechtigter Bürger unter uns wieder zurückerobert, er hat die Kompensation der Verurteilung verdient. Wenn wir warten wollten, bis die öffentliche Meinung von selbst auf diesen Standpunkt gekommen ist, dann könnten wir lange warten. Wir müssen mit den Vorschriften des Gesetzes auf eine Aenderung der öffentlichen Meinung in dieser Richtung hinwirken. Dazu ist aber unerlässlich, dass wir den Rehabilitierten auch von der Pflicht befreien, die getilgte Bestrafung auf Befragen des Gerichts oder einer andern Behörde anzugeben.

Das moderne Strafrecht steht unter dem Prinzip möglicher Individualisierung. Handelt man aber diesem Gesichtspunkt nicht entgegen, wenn man mit der Tilgung der Vorstrafe gleichsam eine Sperre gegenüber der Erforschung des Vorlebens, gegenüber der völligen Erfassung der Persönlichkeit des Verurteilten schafft? Nein. Ich brauche hier gern den Vergleich mit einer Photographie. Auf einem Bild, das vielleicht 20 Jahre zurückliegt, erkennt man sich oft selbst nicht mehr. So ist es auch hier. Nach 10, nach 20 Jahren guter Führung ist der einmal Verurteilte nicht mehr der gleiche, es besteht keine Konnexität mehr weder in dem Tun, noch in der Persönlichkeit des Bestraften, er ist ein anderer geworden. Sollen wir ihm nicht verzeihen? Sollen wir nicht die Bestrafung durch die gute Führung kompensieren lassen? Denken Sie an das Wort, dass, wenn ein Gerechter unter ihnen sei, allen verziehen werden solle. Verzeihen Sie also hier jenem, der inzwischen selbst zu einem gerechten Leben sich durchgekämpft hat.

Vorsitzender: Nachdem nun über die ganze Frage referiert worden ist, wird es für die Diskussion gut sein, wenn wir einteilen und zunächst VE Art. 62, Ziff. 1—4, und vom Vorschlag Delaquis Art. 62, Ziff. 1, hierauf die Ziff. 5 des VE mit dem Antrag Thormann und endlich die neue Ziff. 6 nach Antrag Studer mit Art. 62 bis und 62 ter des Vorschlages Delaquis zusammen behandeln.

Ich eröffne die Diskussion über VE Art. 62, Ziff. 1—4, und Vorschlag Delaquis Art. 62, Ziff. 1.

Kronauer glaubt, die Entzugsfristen in den Ziff. 2 und 4 müssten mit den zu Art. 40 ff. nunmehr beschlossenen Minima des Entzugs der Ehrenrechte in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Zürcher glaubt, das sei nicht nötig.

Vorsitzender: Wir wollen dies an die Redaktionskommission verweisen.

Ich bin mir nicht ganz im klaren über das Verhältnis zwischen Begnadigung und Verjährung einerseits und Rehabilitation andererseits.

Zürcher: M. E. wird sich eben die Begnadigungsbehörde auch über die Ehrenstrafen aussprechen müssen und dann können wir die Rehabilitation für den Straferlass wohl entbehren. Bei der Verjährung aber haben wir gestern angenommen, dass die Nebenstrafen mit der Hauptstrafe dahinfallen.

Gabuzzi propose de dire: „depuis l'extinction de la peine privative de liberté“ (au lieu de „depuis l'expiration“). En disant „l'extinction“, on comprendrait tout, et en particulier la prescription.

Vorsitzender: Für den deutschen Text bringt der Ausdruck „extinction“ keine Erleichterung.

Delaquis: Wenn die Nebenstrafe mit der Verjährung der Hauptstrafe auch dahinfällt, so muss natürlich die Verjährung aus meinem Art. 62 gestrichen werden. Die Begnadigung erfasst die Nebenstrafe nach der herrschenden Anschauung nur, wenn es im Gnadenerlass ausdrücklich gesagt ist.

Vorsitzender: Wenn die neue Vorlage der Redaktionskommission zu Art. 60 angenommen wird, so muss natürlich die Verjährung aus dem Antrag Delaquis zu Art. 62 gestrichen werden.

Ich würde vorziehen, am VE festzuhalten, als nach der Meinung Delaquis die in seinem Vorschlag zitierten Bestimmungen in den Art. 62 hineinzuarbeiten, was den Artikel offenbar zu schwerfällig und unübersichtlich machen würde.

Gautier: Mr. Delaquis supprime la requête. Sur ce point je ne suis pas d'accord. La réintégration ne doit pas avoir lieu de droit. Ce serait presque indécent, que de réhabiliter un homme qui ne demande pas à l'être.

Delaquis: Sur ce point, je suis prêt à me ranger à l'opinion de Mr. Gautier.

Vorsitzender: Wir wollen die Ziff. 1—4 von Art. 62 des VE bereinigen.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie neben dem Vollzug auch den Erlass der Strafe erwähnen?

Mehrheit für Erwähnung des Erlasses.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie auch die sichernden Massnahmen nach Art. 31, 32, 33 erwähnen?

Mehrheit (10 gegen 3 Stimmen) für Erwähnung der sichernden Massnahmen.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie für die Verwahrung eine besondere Frist von 5 Jahren vorsehen?

Mehrheit für besondere Frist bei Verwahrung.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie mit dem VE verlangen, dass der Entzug der Ehrenrechte auf die Dauer von mehr als drei Jahren ausgesprochen sein muss, oder wollen Sie mit Delaquis dies Erfordernis streichen?

Mehrheit für Festhalten am VE.

Nachdem Delaquis sich damit einverstanden erklärt hat, wird das Antragserfordernis (Gesuch) beibehalten.

5. *Abstimmung:* Wollen Sie alle vier Fälle auseinanderhalten wie im VE oder sie zusammenziehen wie Delaquis?

Mehrheit für die Methode des VE.

Wir gehen über zu Ziffer 5.

Delaquis: Ich möchte hier daran erinnern, dass die Worte „wegen Unwürdigkeit“ in Ziff. 2 meines Art. 62 überflüssig sind, sofern „Abweisung“ als terminus technicus für die Ablehnung des Gesuches bei materieller Behandlung anzusehen ist.

Thormann: Wenn wir nach dem VE die Bestimmung der Frist dem Richter überlassen, so wäre es möglich, dass der Richter, der dem Gesuchsteller nicht wohl will, ihm eine lange Frist ansetzt. Um dies zu vermeiden, möchte ich eine bestimmte Frist einsetzen. Die Frist von zwei Jahren findet sich in einigen kantonalen Gesetzen.

M. E. liegt im Ausdruck Abweisung immer, dass das Gesuch materiell behandelt wurde. Beim Mangel formeller Erfordernisse wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Zürcher: Wir würden, glaube ich, allen Schwierigkeiten enthoben, wenn in Ziff. 5 gesagt würde, der Richter könne die Erneuerung des Gesuchs für eine Frist, die nicht mehr als zwei Jahre betragen darf, ausschliessen.

Thormann erklärt sich mit dem Vorschlag Zürcher einverstanden und bemerkt, er habe sachlich gegen die Beibehaltung der Worte „wegen Unwürdigkeit“ nichts einzuwenden.

Vorsitzender: Es wäre m. E. zweckmässig, in Ziff. 5 zu sagen, weist der Richter ein Gesuch „um Wiedereinsetzung“ ab.

Wir wollen die Ziffer 5 bereinigen.

6. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Delaquis die Worte „wegen Unwürdigkeit“ aufnehmen?

Dies wird abgelehnt.

Da sich Thormann mit dem Vorschlag Zürchers betreffend die richterliche, die Erneuerung des Gesuches ausschliessende Frist einverstanden erklärt hat und ein anderer Antrag nicht gestellt ist, erkläre ich diese Formulierung für angenommen.

Lang und **Wettstein** geben der Meinung Ausdruck, die Zusammenfassung der Ziff. 1—4 von Art. 62 des VE hätte doch ihre Vorteile und es sollte trotz des gefassten Beschlusses die Redaktionskommission in dieser Hinsicht freie Hand haben.

Der **Vorsitzende** erklärt sich damit einverstanden.

Wir gehen über

zum Antrag Studer zu einer neuen Ziffer, der im Zusammenhang mit Art. 62 bis des Antrages Delaquis zu behandeln ist.

Studer: Delaquis und ich, wir wollen das nämliche, die Löschung der Bestrafung im Strafregister und die Nichtaufnahme der Bestrafung in Zeugnisse etc. Dabei leitet uns der Grundgedanke, zu verhüten, dass der Erstbestrafte auf dem gleichen Wege bleibt. Wir wollen ihn bessern, ihm bei guter Führung Nachteile ersparen. Dasselbe müssen wir für den Verurteilten, der die Strafe abgebüsst, einführen, wenn er sich bestrebt, ein anständiges Leben zu führen. Dann wollen wir ihn zu dieser Besserung anreizen. Delaquis wies auf Fälle hin, in denen nach 45 Jahren Leute infolge einer Vorstrafe verfehmt wurden. Solche Fälle sind mir auch bekannt.

Auch die Gesellschaft hat übrigens neben dem Täter ein Interesse an der Wiedereinsetzung. Je mehr wir für die Möglichkeit einer ehr-

baren Existenz des Verurteilten sorgen, desto mehr sorgen wir dafür, dass er die Rechtsordnung nicht wieder verletzt. Daher müssen die Strafvormerke nach gewisser Zeit hinwegfallen.

Ich stimme auch darin mit Delaquis überein, dass dann, wenn jemand würdig ist, Verzeihung, Vergessen eintreten solle.

In Bezug auf die Fristen gebe ich zu, dass die kurzen Fristen meines Antrages Befremden erwecken können. Ich möchte aber vor zu langen Fristen warnen. Je schneller der Täter vergessen kann, desto eher wird er sich dauernd gut führen. Wir müssen eine richtige Mitte einhalten.

Auf den Rückfall habe ich in meinem Antrage Rücksicht genommen.

Ich suchte eine möglichst kurze Fassung, bin aber auch einverstanden, wenn wir die Fassung Delaquis annehmen. In Bezug auf die Redaktion gebe ich zu, dass es in meinem Antrag heissen sollte „im Strafregister gelöscht oder in sonstige amtliche Urkunden nicht aufgenommen werde“.

Das staatsrechtliche Bedenken Zürchers teile ich nicht und scheue mich nicht davor, diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Formale Bedenken sollten die Aufnahme des guten Gedankens nicht hindern. Wir können m. E. den Kantonen sehr wohl gewisse Vorschriften in dieser Hinsicht geben. Jedenfalls sollen und können wir uns grundsätzlich über die Vormerkung und Löschung einer Verurteilung aussprechen.

Delaquis: Zu kurze Fristen dürfen wir nicht aufnehmen. Die Zerteilung der Fristen ist nötig, damit wir dem Einwand entgegenzutreten können, dass der Täter nach kurzer Zeit schon stolz erhobenen Hauptes am Verletzten vorbeigehen könne. Er soll sich dies erst verdienen. Die Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen müssen wir haben. Oder ist Studer etwa mit der Frist von 8—15 Jahren für Jugendliche einverstanden? Eine Differenzierung in dieser Richtung ist unentbehrlich.

Calame: La proposition Delaquis, art. 62 bis, ouvre pour nous la grosse question du casier judiciaire. C'est non seulement une grosse question, mais une question difficile à la solution de laquelle nous ne sommes actuellement pas préparés. Je proposerai donc, par motion d'ordre, que la discussion sur cette question et, par conséquent, sur la proposition Delaquis, Art. 62 bis, soit interrompue et la question renvoyée au Département fédéral de Justice et Police, avec prière de l'étudier et de formuler des propositions précises.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag.

Kronauer erklärt sich mit dem Ordnungsantrag einverstanden und glaubt, es werde ein Spezialgesetz über das Strafregister nötig werden, weil in dieser Hinsicht in der deutschen Schweiz vielerorts erst Ansätze vorhanden seien, während diese Einrichtung in den welschen Kantonen in Anlehnung an das französische System schon eine gute Durchbildung erfahren habe. Er betont auch, dass dieses ganze Gebiet in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zentralpolizeibureaus stehe.

Thormann: Die Anträge Delaquis sind mir sehr sympathisch; aber wir sind kaum in der Lage, uns ein richtiges Bild von ihrer Tragweite zu machen. Die Frage des Strafregisters muss im Zusammenhang behandelt werden, weil sehr verschiedene Ansichten über Anlage, Zweck und Benutzung dieser Einrichtung bestehen. Wir bekommen eine richtige Basis nur, wenn diese Materie, sei es im EG, sei es in einem Spezialgesetz, prinzipiell behandelt wird. Eidgenössische Vorschriften scheinen hier ganz unerlässlich. Wir haben die Frage schon bei den Kindern und Jugendlichen gestreift, beim Rückfall und beim bedingten Strafaufschub, namentlich aber bei der Rehabilitation ist sie von grösster Bedeutung.

Deliquis: Ich bin mit dem Ordnungsantrag einverstanden. Die materiellen Grundsätze der Rehabilitation gehören ins Strafrecht, die formellen in den Strafprozess. Dann bedarf es einer Regelung des Registerwesens. Für unsere Zwecke aber würde es vielleicht genügen, wenn wir im EG den Umfang dessen bestimmten, was ins Register gehört, und beifügten, dass Registerauszüge an Private nicht abgegeben werden dürfen, sowie dass die Vermerke nach voller Rehabilitation zu tilgen sind. Es wäre mir von Wert, wenn bei der Abstimmung über die Ordnungsmotion wenigstens grundsätzlich die Berechtigung der von mir vorgeschlagenen Grundsätze anerkannt würde.

Vorsitzender: Das lässt sich beim Beschluss über die Ordnungsmotion nicht wohl machen.

Die Diskussion war m. E. nicht überflüssig. Bezüglich des Strafregisters wird vielleicht ähnlich vorzugehen sein, wie seinerzeit beim Grundbuch: Aufnahme der Grundsätze ins Gesetz, Ausführung der Grundsätze in einer bundesrätlichen Verordnung.

Lohner: Ich glaube, Delaquis könnte sich mit der Annahme des Ordnungsantrages begnügen; denn darin liegt ja schon das Zugeständnis, dass seinen Grundsätzen näher getreten werden soll, sobald die nötige Basis geschaffen sein wird.

Haffer: Man wird nicht anders vorgehen können. Wir werden aber dazu kommen, die Löschung der Bestrafung in das StGB selbst aufzunehmen; denn das gehört zum Ausbau des Strafsystems. In Deutsch-

land musste man ausserdem die Entbindung von der Pflicht zur Angabe von Vorstrafen vor Gericht als Zeuge etc. aufnehmen, weil das deutsche Recht eine solche Befragung direkt vorsieht. Wir haben glücklicherweise keine derartigen Bestimmungen, und daher ist die Rehabilitation bei uns bisher nicht von so grosser Bedeutung gewesen. Aber ihre Bedeutung hat sie deshalb doch auch für unser Recht.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Die *Ordnungsmotion* wird einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Nun haben wir noch die letzten *Vorlagen der Redaktionskommission* zu erledigen.

2. Das Strafmass.

49. Der Richter misst innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt Strafzumessung.

50. 1. Der Richter kann die Strafe mildern: Mildernde Umstände.
wenn der Täter das Vergehen aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist, begeht;

wenn er unter dem Einfluss des Zornes oder eines grossen Schmerzes, die durch eine ungerechte Reizung verursacht wurden, zu dem Vergehen hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Vergehen betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gutgemacht hat;

wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit wohl verhalten hat.

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Vergehen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

Vorsitzender: Es werden keine Bemerkungen gemacht. *Art. 49 und 50* sind angenommen.

Wir gehen weiter:

51. 1. Die gesetzlichen Strafandrohung werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar: Strafsätze bei Strafmilderung.

lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens zehn Jahren;

Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer auf Zuchthaus;

Zuchthaus auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;

Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer auf Gefängnis;

Gefängnis auf Haft oder Busse.

2. Bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Gefängnis wird für den Fall der Strafmilderung die gesetzliche Strafandrohung auf Gefängnis herabgesetzt.

Art. 52 gestrichen.

Art. 53 bleibt.

Art. 54 bleibt.

55. 1. Wird jemand wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise erstanden hat oder an deren Stelle in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 28, 29) nicht überschreiten.

Der Erlass der Freiheitsstrafe oder der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt auf dem Wege der Begnadigung steht der Verbüßung gleich.

2. Wie VE.

Vorsitzender: Zu den Art. 51—55 werden keine Bemerkungen gemacht. Sie sind *angenommen*.

Art. 56.

56. Fällt eine Handlung unter mehrere Strafgesetze, so ist die Strafe auf Grund desjenigen Gesetzes zu bestimmen, das die schwerste Strafe androht. Nebenstrafen und sichernde Massnahmen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sie werden so angewendet, wie sie in den mehreren verletzten Strafgesetzen vorgesehen sind.

Vorsitzender: Der letzte Satz ist unverständlich. Die Fassung Lang war besser.

Lang: Die Fassung „mehrere Strafgesetze“, worunter wir verschiedene Vorschriften des besondern Teils verstehen, wird vielleicht für den Laienrichter nicht verständlich sein; eine verständlichere Fassung wird sich finden lassen.

Vorsitzender: Ich schlage vor, „mehrere Strafbestimmungen“ zu sagen. Zum letzten Satze wäre vielleicht nach Vorschlag Lang zu sagen: „Auf Nebenstrafen und sichernde Massnahmen hat der Richter zu erkennen, wenn diese Strafen in einer der verletzten Strafbestimmungen angedroht sind.“

Krentel: Die Schwäche dieser Bestimmung liegt darin, dass es so aussieht, als sollten die Nebenstrafen nur eines der Gesetze angewendet werden, während dies nicht die Absicht des Antrages war. Es wäre

besser, die französische Fassung von Gautier ins Deutsche zurückzuübersetzen.

Vorsitzender: Dann hiesse es: „Nebenstrafen und sichernde Massnahmen, die in den mehreren verletzten Strafbestimmungen vorgesehen sind, werden gehäuft.“

Einfacher wäre: „Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Nebenstrafen und sichernden Massnahmen“ an Stelle der zwei letzten Sätze einzusetzen.

Abstimmung: *Diese Fassung wird angenommen.*

Die Redaktionskommission wird die Sache weiter prüfen.

56 bis. Hat jemand durch mehrere Handlungen mehrere Strafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Vergehens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der angedrohten Strafe erhöhen, jedoch höchstens um die Hälfte. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden. Nebenstrafen und sichernde Massnahmen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sie werden so angewendet, wie sie in den mehreren verletzten Strafgesetzen vorgesehen sind.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens, das er vor dem ersten Urteil begangen hat, schuldig erklärt wird. Der Richter spricht in diesem Fall zu der schon festgesetzten Strafe eine Zusatzstrafe aus.

Lohner: Art. 56 bis könnte man im letzten Teil so fassen, wie wir es eben zu Art. 56 beschlossen haben.

Vorsitzender: Dies ist richtig. Sodann wäre der Satz: „Das höchste Mass erhöhen, jedoch höchstens“ besser zu fassen, vielleicht: „jedoch nicht mehr als um die Hälfte“. Weitere Bemerkungen werden nicht gemacht. *Art. 56 und 56 bis sind angenommen.*

Lohner: Zu handen der Redaktionskommission könnte man vielleicht sagen: „Nebenstrafen und sichernde Massnahmen werden *vorbehalten*.“

Vorsitzender: Es erhebt sich Widerspruch. Wir werden die Fassung der Redaktionskommission anheimstellen. Wir gehen weiter.

57. Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 57, Abs. 2, gestrichen.

Strafmilderung nach freiem Ermessen.
Ehrlose Gesinnung des Täters.
Rückfall.

Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze.

Die Verjährung.

Art. 58 gestrichen. Dafür ist in Art. 36 als Ziffer 5 „Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg“ und am Schluss von Art. 38, Ziff. 1, der Satz einzufügen:

„Stirbt der Verurteilte, so fällt die Strafe weg.“

Vorsitzender: Es werden keine Bemerkungen gemacht. Die Vorlage zu Art. 57 und 58 ist angenommen.

Art. 59. Ein Vergehen verjährt:

in zwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist;

in fünf Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

Bolli: Ich hätte es für nötig erachtet, zu sagen, dass es sich hier jeweils um die höchste angedrohte Strafe handelt.

Vorsitzender: Der Gedanke soll in einer spätern Fassung jedenfalls zum Ausdruck gebracht werden.

Es folgt:

Art. 59 bis. Die Verjährung beginnt:

... mit dem Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt; wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

Kronauer: Mit dem „wenn“ sollte jeweils ein neues Alinea begonnen werden.

Art. 59 ter. 1. Die Verjährung ruht, so lange der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe ersteht.

2. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder ein schweizerisches Strafgericht zur Verantwortung wegen des Vergehens.

3. Das Vergehen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 60. Die Strafen verjähren:

(Art. 60, Ziff. 1, bleibt.)

Nebenstrafen verjähren in der gleichen Zeit, wie die Hauptstrafen, mit denen sie verbunden sind.

Vorsitzender: Im letzten Absatz liegt eine Norm vor, die noch nicht beschlossen wurde. Es handelt sich also um einen Zusatz. Wenn

Verjährung der Vergehen.

Beginn der Verjährung.

ruhen und Unterbrechung der Verjährung.

Verjährung der Strafen.

Sie diesen annehmen, so ergibt sich eine Rückwirkung auf den Vorschlag Delaquis zu Art. 62.

Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, dass Sie einverstanden sind und dass somit dieser Zusatz angenommen ist.

Es folgt:

Art. 60 bis = Art. 60, Ziff. 2.

Art. 60 ter. 1. Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung derjenigen Behörde, der die Vollstreckung obliegt.

2. Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Kronauer: Wir haben beschlossen, zu sagen „und durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung“.

Der Vorsitzende bestätigt dies.

Art. 61 wird 48 bis.

1. { unverändert = Art. 61, 1. 2. VE 1908. Ueberall statt „Gericht“
2. { „der Richter“, statt „Verbrechen“ „Vergehen“.

3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen oder handelt er einer Weisung des Richters, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt der Richter die erkannte Strafe vollziehen.

4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

Hartmann: Nachdem Sie Ziff. 4 nach Antrag Delaquis angenommen haben, muss der Titel wohl „Bedingte Verurteilung“ heissen. Ich möchte dies der Redaktionskommission zur Erwägung anheimstellen.

Vorsitzender: Damit wären die Art. 59 bis 61 angenommen.

Da keine weiteren Bemerkungen mehr zu unsern Traktanden gemacht werden, so ist unser Pensum erledigt und ich verdanke den Mitgliedern der Kommission ihre Ausdauer und die erfolgreiche Arbeit und hoffe, dass wir uns im Herbst wieder alle arbeitsfreudig zusammenfinden werden.

Kronauer: Im Namen aller Kommissionsmitglieder spreche ich dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung aus. Er hat in der Vorbereitung der Sitzungen eine kolossale Arbeit geleistet und es dadurch und durch seine unparteiische und sichere Leitung der Verhandlungen er-

Beginn der Verjährung.

Unterbrechung der Verjährung.

Bedingter Straferlass.

möglich, den allgemeinen Teil des Gesetzes durchzuberaten und eine Redaktion zu finden, die eine schätzenswerte Grundlage für die weitere Strafrechtsreform bilden wird.

Vorsitzender: Ich erkläre die Session für geschlossen.

Schluss 10 Uhr.

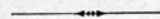
Die Sekretäre:

Delaquis.

Kæslin.

Krentel.

ANHANG.



Ergebnis der Beratungen
der
Strafrechts-Expertenkommission
(April 1912).

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1. Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Keine Strafe ohne Gesetz.

2. Nach diesem Gesetze wird beurteilt:

Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vergehen begeht,

Die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes.

wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Vergehens beurteilt wird, das er früher begangen hat, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist, als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand.

Die auf Grund früherer Gesetze ausgesprochenen Strafen fallen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, weg, wenn dieses Gesetz die Handlung für welche die Verurteilung erfolgt ist, nicht mehr mit Strafe bedroht.

3. Soweit die Militärgesetze nicht anders bestimmen, findet dieses Gesetz auch auf Militärpersonen Anwendung.

Militärpersonen.

4. Gestrichen.

Exterritoriale.

5. Für exterritoriale Personen gelten die Staatsverträge und die Grundsätze des Völkerrechts.

Vergehen im Inlande.

6. Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Vergehen begeht.

Vergehen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft.

7. Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Auslande Hochverrat (Art. 193) oder diplomatischen Landesverrat (Art. 195) begeht, sowie der Schweizer und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der im Auslande einen Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 194) unternimmt oder militärischen Landesverrat (Art. 196) begeht.

Absatz 2 hier gestrichen.

Vergehen von Schweizern im Auslande.

8. Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen auch am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten oder der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nur auf Antrag des Bundesanwaltes bestraft werden.

Ausserdem kann ein Schweizer, der im Auslande zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt worden ist, auf Antrag des Bundesanwaltes für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Vergehen von Ausländern im Auslande an Schweizern.

8 bis. Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Vergehen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Vergehens ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nur auf Antrag des Bundesanwaltes bestraft werden.

8 ter. Der Ausländer, der sich im Auslande des Mädchenhandels (Art. 134), der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen (Art. 146, 1), der Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren (Art. 166) oder eines Vergehens schuldig gemacht, zu dessen Verfolgung die Eidgenossenschaft sich durch internationale Uebereinkunft verpflichtet hat, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

Bestimmte Vergehen von Ausländern im Auslande.

Diese Bestimmung findet auf politische Vergehen keine Anwendung.

8 quater. 1. Ist ein Ausländer wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verfolgt und beurteilt worden und hat er die ihm etwa auferlegte Strafe erstanden, so wird er wegen dieses Vergehens in der Schweiz nicht verfolgt. Hat er die Strafe teilweise erstanden, so wird sie ihm angerechnet.

Berücksichtigung des ausländischen Urteils.

Ist ein Schweizer wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verurteilt worden und hat er die Strafe erstanden, so wird sie ihm angerechnet (Art. 6).

2. Die Strafe, die der Täter wegen eines im Auslande begangenen Vergehens gegen die Eidgenossenschaft erlitten hat, wird ihm angerechnet (Art. 7).

3. Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen begangen hat (Art. 8), oder der Ausländer, der im Auslande ein Vergehen an Schweizern begangen hat (Art. 8 bis) und der Ausländer, der eines der in Art. 8 ter bezeichneten Vergehen begangen hat, wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:

wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Vergehens endgültig freigesprochen hat;

wenn die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter diesen Teil der Strafe an.

Ort der
Begehung.

9. Der Täter begeht das Vergehen da, wo er es ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der Erfolg des Vergehens eingetreten ist oder nach seiner Absicht eintreten sollte.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Unmündigen.

I. Kinder.

10. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Vergehen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Hat das Kind das sechste Altersjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

10 bis. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an.

Die Versorgung kann erfolgen durch Ueberweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Belassung des Kindes in der eigenen Familie in beaufsichtigter Erziehung.

10 ter. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

10 quater. Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest. Die zuständige Behörde kann auch den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen.

10 quater a. Die zuständige Behörde kann von Massnahmen absehen, wenn seit der Tat sechs Monate verstrichen sind.

10 quinquies. Die zuständige Behörde kann zur Unterbringung des Kindes, wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen, wie Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften und dergleichen in Anspruch nehmen.

10 sexies. Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder zuständigen Behörden (Jugendgerichte, Jugendschutzämter, vormundschaftliche Behörden usw.).

11. Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. II. Jugendliche.

Begeht ein Jugendlicher eine als Vergehen bedrohte Tat, so zieht der Richter über den körperlichen und den geistigen Zustand des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

11 bis. Ist der Jugendliche verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient.

Die Zwangserziehung bezweckt einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, andererseits die Ausbildung des Zöglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Richter kann in geeigneten Fällen den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben, unter Vorbehalt der Anordnung der Anstaltsversorgung, falls die Familien-erziehung sich nicht bewährt.

11 ter. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugend-

liche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

11 quater. Nach Ablauf der Mindestdauer der Einweisung kann der Zögling aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrekptionsanstalt vorläufig entlassen werden, wenn der Zweck der Anstaltsbehandlung erreicht scheint. Die Aufsichtsbehörde der Anstalt entscheidet nach Anhörung der Anstaltsbeamten. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für Unterkunft und Erziehung und überwacht den Entlassenen. Sie kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm erteilten Weisungen zuwider oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Andernfalls ist er endgültig entlassen.

11 quinquies. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig, oder ist er in seiner Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

11 sexies. Ist der Jugendliche weder verwahrlost, noch sittlich verdorben und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit absonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weitem Vergehen abgehalten wird und sich

bessert. Er kann ihn unter Schutzaufsicht stellen und ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit ungeachtet förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so wird die Einschliessung vollzogen. Andernfalls fällt sie weg.

11 septies. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

11 octies. Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen (Art. 13).

12. Hat ein Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, so beurteilt ihn der Richter, falls das Vorgehen nach Art. 11 nicht angezeigt erscheint, nach freiem Ermessen, aber keinesfalls strenger, als einen Unmündigen (Art. 13).

III.
Uebergangsalter

Der Richter kann den bedingten Straferlass (Art. 48 bis) anwenden, selbst wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt wird.

13. Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

IV. Andere
Unmündige.

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.
2. Ist das Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.
3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf eine Zuchthausstrafe auf Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahre, und statt auf eine Gefängnisstrafe auf Haft erkennen.

(4. bisher gestrichen.)

- 4. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.
- 5. Diese Verurteilten werden, jedenfalls so lange sie unmündig sind, von mündigen Verhafteten vollständig getrennt.

Dritter Abschnitt.

Das Vergehen.

1. Zurechnungsfähigkeit.

14. Strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hatte und sich nicht in einem der nachbenannten Geisteszustände befand.

Zweifelhafter Geisteszustand eines Beschuldigten.

15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so soll er durch einen Sachverständigen untersucht werden.

Der Sachverständige begutachtet den Zustand des Beschuldigten. Er äussert sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

Unzurechnungsfähige.

15 bis. Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.

Verwahrung gefährlicher Unzurechnungsfähiger.

15 ter. Gefährdet der unzurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an.

Fürsorge für Unzurechnungsfähige.

15 quater. Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so überweist ihn der Richter der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Vermindert Zurechnungsfähige.

16. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

17. Gefährdet ein vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es nötig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Verwahrung eines gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen.

17 bis. Ist die Behandlung oder Versorgung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt der Richter den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Fürsorge für vermindert Zurechnungsfähige.

18. Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet der Richter, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei.

Vollzug der Strafe gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen.

Der Richter zieht Sachverständige bei.

18 bis. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung gefährlicher Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger.

Gemeinsame Bestimmungen.

Der Richter hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Er zieht einen Sachverständigen bei.

War die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen fürsorglich angeordnet worden, so bedarf die Entlassung aus der Anstalt der Einwilligung des Richters.

19. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

2. Verschulden. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsätzlich begeht ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Irrige Vorstellung über den Sachverhalt.

20. Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zu gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit vermeiden können, so bleibt er für fahrlässige Verübung des Vergehens verantwortlich.

Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

21. Hat der Täter die Tat im Glauben begangen, er sei zu der Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).

3. Versuch.

22. Wer ein Vergehen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft; führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

Untauglicher Versuch.

22 bis. Ist das Mittel, mit dem jemand ein Vergehen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, derart, dass das Vergehen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande nicht ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53). Handelt der Täter aus Unverstand, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Abstand und tätige Reue.

22 ter. Steht der Täter aus freier Entschliessung von dem Versuche ab, so wird er wegen des Versuches nicht bestraft; wirkt er aus eigenem Antrieb dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53). Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Versuch ein besonderes Vergehen begründet.

4. Teilnahme. Anstiftung.

23. Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafdrohung, welche auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Handelt es sich um ein mit Zuchthaus bedrohtes Vergehen und misslingt die Anstiftung oder bleibt sie ohne Erfolg, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Gehülfenschaft.

23 bis. Wer jemandem zu einem Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden.

23 ter. Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter, dem Anstifter und dem Gehülfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Persönliche Verhältnisse.

24. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte 16 Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbständig einen Antrag stellen.

5. Strafantrag.

Stirbt ein Verletzter, bevor ihm die Tat oder der Täter bekannt geworden ist, oder kann dargetan werden, dass der Verletzte die Absicht hatte, Strafantrag zu stellen, so treten die Angehörigen an seine Stelle.

2. Der Antrag soll innerhalb dreier Monate, seitdem der zum Antrag Berechtigte die Tat und den Täter kennt, gestellt werden.

3. Ist wegen der Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

4. Hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist er daran gebunden.

5. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, so lange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet ist. Hat ein Handlungsunfähiger den Strafantrag selber gestellt, so kann der Rückzug nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Ein zurückgezogener Antrag kann nicht von neuem gestellt werden.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigten zurückgezogen.

Der Rückzug des Antrages ist wirkungslos, wenn der Beschuldigte mit dem Rückzug nicht einverstanden ist.

25. Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Vergehen.

6. Rechtmässige Handlungen.

26. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder un-mittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene

Notwehr.

und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Nothwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53); überschreitet er die Grenzen der Nothwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

Notstand.

27. Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Vergehen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Vierter Abschnitt.

Die Strafe und die sichernden Massnahmen.

1. Die einzelnen Strafen und die sichernden Massnahmen.

Strafen, sichernde und vorsorgliche Massnahmen.

28. Strafen sind:

1. Zuchthausstrafe,
2. Gefängnisstrafe,
3. Busse,
4. Einziehung von Gegenständen,
5. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,
6. Amtsentsetzung,
7. Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft,
8. Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben,
9. Landesverweisung,
10. Wirtshausverbot.

Sichernde Massnahmen sind:

1. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern,
2. Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit,
3. Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

Vorsorgliche Massnahmen sind:

1. Friedensbürgschaft,
2. Einziehung gefährlicher Gegenstände,
3. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils.

28 bis. Die Dauer der Zuchthausstrafe beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre; in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, ist sie lebenslänglich. 1. Freiheitsstrafen.
Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

29. Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt 8 Tage bis 2 Jahre, in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, bis auf 5 Jahre. Gefängnisstrafe.

30. Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Grundsätze: Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe.

1. Der Vollzug darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Muss der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte durch ein arglistiges Verhalten die Verbringung veranlasst, so kann die zuständige Behörde anders bestimmen.

2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten; er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten.

Der Richter und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft, wenn nötig, verlängern oder verkürzen.

4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

5. Gestrichen.

30 bis. 1. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden und ist er nicht wiederholt rückfällig, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn er sich in der Anstalt

Bedingte Entlassung.

wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, dass er auch weiter sich wohl verhalten werde und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter 15 Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die bedingte Entlassung eines Sträflings an.

2. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.
3. Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, z. B. durch Begehung strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder dadurch, dass er den ihm erteilten Weisungen trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der bedingten Entlassung wird ihm nicht angerechnet.
4. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er bedingt entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

31. 1. Bekundet jemand, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen.

2. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten; er soll wozu möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand

2. Sichernde Massnahmen.
Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.

setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die Nachtruhe bringt er in Einzelhaft zu.

3. Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen.
4. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen (Art. 30 bis, 2). Wird er binnen drei Jahren rückfällig oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn der Richter von neuem in die Verwahrungsanstalt einweisen.
5. Wird der bedingt Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.
6. Wird die Einweisung fünfundzwanzig Jahre nicht vollzogen, so wird sie unwirksam.

32. 1. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann ihn das Gericht, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt das Gericht den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

2. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und die körperliche Ausbildung, namentlich die

gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachruhe und die übrige Ruhezeit bringt der Verurteilte in Einzelhaft zu.

3. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen (Art. 30 bis, 2).
4. Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn die zuständige Behörde in die Arbeitsanstalt zurückversetzen, wobei ihm die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht angerechnet wird, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, dass der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.
- *5. Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Verurteilte in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg.
6. Wird die Einweisung fünf Jahre lang nicht vollzogen, so wird sie unwirksam.

33. 1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde, sofern er voraussichtlich heilbar ist.

Der Richter kann die Einweisung in die Trinkerheilanstalt auf eine Probezeit von höchstens einem Jahre aufschieben.

2. Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke

zu enthalten. Wenn der Entlassene trotz wiederholter Mahnung diese Weisung missachtet, so kann er in die Anstalt zurückversetzt werden.

3. Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.
4. Der Richter zieht Aerzte als Sachverständige bei.
5. Wird die Einweisung fünf Jahre lang nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

34. In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

3. Gemeinsame Bestimmungen. Trennung der Geschlechter.

34 bis. In allen Anstalten dürfen den Verurteilten und Eingewiesenen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

Verbot geistiger Getränke.

35. Die zuständige Behörde sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für das Fortkommen eines bedingt Entlassenen und überwacht ihn so lange er bedingt entlassen ist.

Fürsorge für bedingt Entlassene.

36. 1. Der Richter verurteilt den Schuldigen zu einer Busse, die mit seinem Tagesverdienst und Vermögen im Verhältnis steht und die nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Vergehen sein wird.

4. Vermögensstrafen. Busse.

Niemand darf zu einer Busse verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag.

2. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünftausend Franken.
3. Die zuständige Behörde setzt dem Verurteilten eine Frist von vierzehn Tagen bis drei Monaten zur Zahlung an. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Die zuständige Behörde kann dem Unbemittelten gestatten, die Busse in Teilzahlungen zu entrichten, wobei sie den Betrag und die Zeit der Zahlungen nach

Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

den Verhältnissen des Verurteilten bestimmt, oder die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Die zuständige Behörde ist in diesen Fällen nicht an die Frist von drei Monaten gebunden.

- 4. Bezahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet die zuständige Behörde die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.
- 5. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

37. Begeht jemand ein Vergehen aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu einer angemessenen Busse verurteilen.

38. 1. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Begehung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, können durch das Strafurteil eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören und wenn sie nicht zum rechtmässigen Lebensunterhalt des Verurteilten notwendig sind. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Strafe weg.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

38 bis. Gelder und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim.

39. Gestrichen. Siehe Art. 47 bis.

40. 1. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Wer als Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahranstalt eingewiesen wird, bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen. Er kann nicht Beamter oder Mitglied einer Behörde sein.

Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist dauernd unfähig zum Dienste in der schweizerischen Armee.

3. Die Folgen der Einstellung treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird indessen erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig aus der Anstalt entlassen wurde.

41. 1. Hat sich jemand des Amtes, das er inne hat, durch ein Vergehen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn auf zwei bis zehn Jahre als nicht wählbar zu einem Amte.

2. Die Folgen der Amtsentsetzung und der Nichtwählbarkeit zu einem Amte treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ist der Beamte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Dauer der Nichtwählbarkeit erst von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

42. Hat jemand seine elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten durch ein Vergehen verletzt, so kann ihm der Richter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft entziehen und ihn unfähig erklären, die elterliche Gewalt auszuüben oder Vormund zu werden.

43. 1. Hat jemand bei Ausübung seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Vergehen begangen, für das er zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weitem Missbrauches, so kann ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für ein bis fünf Jahre untersagen.

2. Diese Bestimmung findet auf Vergehen, welche durch das Mittel der periodischen Presse begangen wurden, keine Anwendung.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verbotes wird erst von dem Tage

Busse neben der Freiheitsstrafe.

Einziehung von Gegenständen als Strafe.

Anfall von Geldern und andern Geschenken.

5. Nebenstrafen. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Amtsentsetzung.

Entziehung der elterlichen Gewalt und des Amtes eines Vormundes.

Verbot einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft zu betreiben.

an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

Landesverweisung.

44. Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Ist der Verurteilte vorläufig entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann das Gericht die Landesverweisung aufheben.

Wirtshausverbot.

45. 1. Ist ein Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zwei Jahre verbieten.

2. Das Verbot ist in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsstrafe, so wird die Dauer des Verbotes erst von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurteilte endgültig entlassen wird.

6. Vorsorgliche und andere Massnahmen. Friedensbürgschaft.

46. 1. Besteht die Gefahr, dass jemand ein Vergehen, mit dem er gedroht hat, ausführen wird, oder legt jemand, der wegen eines Vergehens, insbesondere wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre, verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, das Vergehen zu wiederholen, so kann ihm der Richter auf Antrag des Bedrohten das Versprechen abnehmen, das Vergehen nicht zu begehen und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

2. Verweigert er das Versprechen oder leistet er böswillig die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann ihn der Richter durch Sicherheitshaft dazu anhalten, jedoch nicht länger als zwei Monate.

3. Begeht er das Vergehen innerhalb zwei Jahren, nachdem er die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit

dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben.

4. Gestrichen. Vergl. Art. 47 bis.

47. 1. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Begehung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, können vom Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person eingezogen werden, wenn sie geeignet sind, die Sicherheit Anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Einziehung gefährlicher Gegenstände.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

47 bis. Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, die angefallenen Gelder und andern Geschenke, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

Verwendungen zu Gunsten des Geschädigten.

48. Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

Öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten oder des Freigesprochenen erfolgt auf deren Antrag.

Der Richter lässt das Urteil in einem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen.

48 bis. 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens erlitten hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem bedingt Verurteilten unter folgen-

Bedingter Straferlass.

den Voraussetzungen eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen:

wenn das Vorleben und der Charakter des bedingt Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weitem Vergehen abgehalten, und weder die Beweggründe des Täters, noch die Umstände des Vergehens dieser Annahme entgegenstehen,

wenn der bedingt Verurteilte überdies den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. Der Richter stellt den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen, die Gründe, die den Richter bestimmen, den bedingt Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Richters sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen oder handelt er einer Weisung des Richters ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde fortgesetzt zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt der Richter die erkannte Strafe vollziehen.

4. Hat der bedingt Verurteilte die Probezeit bestanden, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

2. Das Strafmass.

Strafzumessung.

49. Der Richter misst innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

Mildernde Umstände.

50. 1. Der Richter kann die Strafe mildern: wenn der Täter das Vergehen aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck

einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist, begeht;

wenn er unter dem Einflusse des Zornes oder eines grossen Schmerzes, die durch eine ungerechte Reizung verursacht wurden, zu dem Vergehen hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Vergehen betätigt, namentlich den Schaden, so weit es ihm möglich war, gutgemacht hat;

wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit wohl verhalten hat.

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Vergehen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

51. 1. Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar:

Strafsätze bei Strafmilderung.

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens zehn Jahren;

Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;

Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis;

Gefängnis: auf Haft oder Busse.

2. Bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Gefängnis wird für den Fall der Strafmilderung die gesetzliche Strafandrohung auf Gefängnis herabgesetzt.

52. Gestrichen.

53. Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für das Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.

Strafmilderung nach freiem Ermessen.

54. Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er auf Zuchthaus, wenn das Vergehen eine ehrlose Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet.

Ehrlose Gesinnung des Täters.

Rückfall.

55. 1. Wird jemand wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise erstanden hat oder an deren Stelle in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 28 bis, 29) nicht überschreiten.

Der Erlass der Freiheitsstrafe oder der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt auf dem Wege der Begnadigung steht der Verbüßung gleich.

2. Eine ausländische Bestrafung begründet Rückfall, wenn der Täter wegen eines Vergehens im Auslande bestraft worden ist, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte.

Zusammentreffen mehrerer Strafbestimmungen.

56. Fällt eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe auf Grund derjenigen festzusetzen, die die schwerste Strafe androht.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Nebenstrafen und die sichernden Massnahmen.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

56 bis. Hat jemand durch mehrere Handlungen mehrere Strafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Vergehens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der angedrohten Strafe jedoch nicht mehr als um die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Nebenstrafen und sichernden Massnahmen.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, das er vor dem ersten Urteil begangen hat, schuldig erklärt wird. Der Richter spricht in diesem Falle zu der schon festgesetzten Strafe eine Zusatzstrafe aus.

57. Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden. Abs. 2 gestrichen (vgl. Art. 30, Ziff. 1, Al. 2).

Anrechnung der Untersuchungshaft.

3. Die Verjährung.

58. Gestrichen.

59. Ein Vergehen verjährt:

Verjährung der Vergehen.

in zwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist;

in fünf Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

59 bis. Die Verjährung beginnt:

Beginn der Verjährung.

mit dem Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt;

wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;

wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

59 ter. 1. Die Verjährung ruht, so lange der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe ersteht.

Ruhe und Unterbrechung der Verjährung.

2. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder ein schweizerisches Strafgericht zur Verantwortung wegen des Vergehens.

3. Das Vergehen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

60. Die Strafen verjähren:

Verjährung der Strafen.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren, Zuchthausstrafe von zehn oder mehr Jahren in fünf- undzwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren in zwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren in fünf- zehn Jahren,

Gefängnis von mehr als einem Jahr in zehn Jahren,

jede andere Strafe in fünf Jahren.

Nebenstrafen verjähren in der gleichen Zeit, wie die Hauptstrafen, mit denen sie verbunden sind.

Beginn der Verjährung.

60 bis. Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingtem Straferlass nach der Probezeit.

Unterbrechung der Verjährung.

60 ter. 1. Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, der die Vollstreckung obliegt.

2. Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

61. Gestrichen. Siehe 48 bis.

4. Die Rehabilitation.

Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

62. Ist der Schuldige für mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden (Art. 40), und hat er die Freiheitsentziehung, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte.

62 bis. Ist jemand des Amtes entsetzt und für mehr als drei Jahre zu einem Amte für nicht wählbar erklärt worden (Art. 41), und hat er die Freiheitsentziehung, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu einem Amte wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein.

62 ter. Ist jemand für unfähig erklärt worden, die elterliche und die vormundschaftliche Gewalt auszuüben (Art. 42), und hat er die Freiheitsentziehung, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde in diese Fähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt.

62 quater. Hat der Richter dem Schuldigen die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens drei Jahre untersagt (Art. 43), und hat dieser die Freiheitsentziehung, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu der Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes wieder zulassen, wenn ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, so weit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.

62 quinquies. 1. Der Erstehung der Strafe wird der gnadenweise Erlass gleichgestellt.

Gemeinsame Bestimmungen.

2. Wurde der Verurteilte in die Verwahrungsanstalt (Art. 31) eingewiesen, so kann eine Wiedereinsetzung nicht früher als fünf Jahre seit seiner endgültigen Entlassung erfolgen.

3. Weist der Richter ein Gesuch um Wiedereinsetzung ab, so kann er verfügen, dass das Gesuch binnen einer Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen soll, nicht erneuert werden darf.

Alphabetisches Sachregister.

- Aberkennung** der bürgerlichen Ehrenrechte 31, 33, 301 ff, 306 ff, 355.
- Absehen** von Strafe 335 ff.
- Abstand** und tätige Reue 159 ff, 201.
- Abverdienen** der Busse 272 ff, 284 ff, 354.
- Altersgrenze** 54 ff, 57 ff, 78 ff.
- Amtssetzung** 311 ff, 333 ff, 355.
- Ampspflicht** 180 ff, 305.
- Anrechnung** der im Ausland erlittenen Strafe 22 ff, 32 ff, 48 ff, 117, 122 ff.
der Untersuchungshaft 394 ff, 451.
- Anstiftung** 165 ff, 202.
- Antragsfordernis** bei Friedensbürgschaft 342 ff.
bei der Veröffentlichung des Urteils 352 ff.
- Arbeitserziehungsanstalt** 260 ff, 384 ff.
- Arbeitsscheu** 260 ff.
- Aufschub des Strafvollzugs** 260 ff, 263 ff.
- Ausländische Urteile**, Berücksichtigung 32 ff, 48 ff, 117, 122 ff, 384 ff.
- Auslieferungsrecht** 25 ff.
- Ausnahmen von der Strafandrohung** 180 ff, 204, 305.
- Ausschluss der Zuchthausstrafe** 377 ff.
- Ausweisung** 322 ff, 333 ff, 356.
- Beamter**, Unfähigkeit, B. zu sein, 301 ff, 307 ff, 355.
- Bedingt Entlassene**, Fürsorge für, 270 ff.
- Bedingter Strafaufschub** 417 ff.
- Bedingter Straferlass** 415 ff, 453.
- Bedingte Verurteilung** 453.
- Bedrängnis**, schwere, 361 ff.
- Befehl** 361 ff.
- Begnädigung** 206 ff, 385 ff, 398 ff.
- Behandlung von Gewohnheitstrinkern** 263 ff, 283.
- Bekanntmachung** s. Veröffentlichung.
- Berufspflicht** 180 ff, 305.
- Berufsverbot** 314 ff, 333 ff, 356.
- Beweggründe**, achtungswerte, 361 ff.
- Blinde** 68, 93.
- Busse** 271 ff, 284 ff, 354 ff, 393, 398, 417 ff.
als Strafe bei Jugendlichen 74, 79 ff.
neben der Freiheitsstrafe 293.
- Delikt** (Titel) 12, 13.
- Dolus eventualis** 146 ff.
- Dreiteilung** der strafbaren Handlungen 10 ff.
- Drohung**, schwere, 361 ff.
- Dynamitverbrechen** 32.
- Ehrenfähigkeit**, Einstellung in der bürgerlichen, 31, 33, 301 ff, 306 ff, 355.
- Einschliessung** 71 ff, 93 ff, 193.
- Einzelhaft** 238 ff, 280.
- Einziehung** von Gegenständen 293 ff, 343 ff, 382 ff.
- Elterliche Gewalt**, Entziehung der, 312 ff, 356.
- Entlassung**, bedingte (vorläufige) 70 ff, 239 ff, 250 ff, 260 ff, 281 ff.
- Epilepsie** s. Geisteszustand, zweifelhafter.
- Erziehung** Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit 260 ff, 283.
- Exterritoriale** 21, 279.
- Fälschung** von Geld, Banknoten, Emissionspapieren 32, 44, 119.
- Fahrlässigkeit** 144 ff, 200.
- Familienversorgung** für Jugendliche 72, 80.
- Fiskalgesetze** 273 ff, 278, 285 ff.
- Freiheitsstrafen** 227 ff, 279 ff.
Zusammentreffen von 389 ff, 451.
- Freisprechung** im Ausland 24.
- Friedensbürgschaft** 338 ff, 382.
- Fürsorge** für Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige 135 ff, 199 ff.
für vorläufig Entlassene 270.
- Gefängnisstrafe** 234 ff, 279 ff.
- Gehilfenschaft** 165 ff, 203.
- Geisteskrankheit**, unheilbare 398 ff.
- Geisteszustand**, zweifelhafter 131 ff, 198 ff.
- Geldstrafe** 417 ff.
bei Jugendlichen 74, 79 ff.
- Geltung** des Gesetzes, persönliche 17 ff, 279.
räumliche 22 ff.
zeitliche 15 ff, 279.

- Geschenke** 294 ff, 344 ff, 355, 382.
Gesinnung, ehrlose, gemeine 301 ff, 306 ff, 355, 381 ff, 450.
Gewalt, Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen 312 ff, 356.
Gewerbeverbot 314 ff, 333 ff, 356.
Gewinnsucht 293.
Gewohnheitstrinker 93, 263 ff, 283.
Gewohnheitsverbrecher 250 ff, 301 ff.
Handlungen, rechtmässige 180 ff, 204, 305.
Ideal-Konkurrenz 389 ff, 450.
Immunität der Mitglieder der Bundesversammlung usw. 18 ff.
Irrtum 150 ff, 200.
Jugendliche 53, 70 ff, 189 ff.
 Ausnahme für 98 ff, 193.
 Familienversorgung für 72, 80.
 gemeingefährliche 74, 82 ff.
Kinder 53 ff, 68 ff, 188 ff.
Kinderhandel 121.
Korrekptionsanstalt 70 ff, 191.
Kränkung 362 ff.
Landesverweisung 322 ff, 333 ff, 356.
Liederliche 260 ff.
Löschung der Strafe 434 ff.
Mädchenhandel 24, 32, 43 ff, 119.
Massnahmen, sichernde 250 ff, 280 ff, 394.
 vorsorgliche, 338 ff, 382.
Mildere Strafsätze 370 ff, 449.
Mildernde Umstände 361 ff, 449.
Militärpersonen, Anwendung des Gesetzes auf 17, 279.
Münzverbrechen 32, 44 ff, 119.
Nebenstrafen 301 ff, 355, 391 ff.
Notstand 186.
Notwehr 185.
Nulla poena sine lege 14, 279.
Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils 350 ff, 383.
Ort der Begehung 49 ff.
Peculium 295 ff.
Politische Vergehen 43, 49, 119.
Presse 317 ff, 356.
Real-Konkurrenz 389 ff, 451.
Rechtmässige Handlungen 180 ff, 204, 305.
Rehabilitation 96, 432 ff.
Reizung 362 ff.
Reue 362 ff.
 tätige 159 ff, 201.
Rückfall 250 ff, 384 ff, 450.
Rückfallverjährung 418 ff.
Schadenersatz 238 ff, 281, 295 ff, 362 ff, 383, 416 ff.
Schularrest 53 ff, 68.
Schutzaufsicht 58 ff, 70 ff, 79 ff, 270 ff, 281 ff, 416 ff.
Sicherheitsleistung 338 ff, 382.
Sichernde Massnahmen 250 ff, 280 ff, 394.
Sprengstoffdelikte 32 ff.
Strafandrohung, Ausnahme v. der 180 ff.
Strafanrechnung 394 ff, 413 ff, 451, s. auch Anrechnung.
Strafanstalten 85 ff, 230 ff.
Strafantrag 172 ff, 203 ff.
 beim ausländischen Staat 22 ff.
Strafaufschub 54, 68 ff, 260 ff, 263 ff.
Strafen und sichernde Massnahmen 227 ff, 244, 279 ff.
Straferhöhung 384 ff, 389 ff.
Straferlass, bedingter 415 ff, 453.
Strafmass 358 ff, 449.
Strafmilderung 370 ff, 449.
 nach freiem Ermessen 379 ff, 450.
Strafregister 96, 434 ff.
Strafsätze bei Strafmilderung 370 ff, 449.
Strafverfolgung 398 ff.
Strafvollzug 85 ff.
Strazumessung 271, 284, 354, 358 ff, 449.
Systematik 10 ff, 14, 69, 345 ff, 417 ff.
Taubstummheit s. Geisteszustand, zweifelhafter.
Territorialitätsprinzip 22 ff.
Teilnahme 165 ff, 202 ff.
Tod 398 ff.
Todesstrafe 205 ff.
Trennung der Geschlechter 270.
Trinkerheilanstalt 263 ff, 283.
Trunkenheit, selbstverschuldete 114 ff, 128 ff.
Trunksüchtige 93.
Uebergangsalter 98 ff, 193 ff.
Umwandlung der Busse 287 ff.

- Unbemittelte** 271 ff.
Unmündige 53 ff, 106 ff, 188 ff, 197 ff.
Untersuchungshaft, Anrechnung der 394 ff, 451.
Unzüchtige Veröffentlichungen 44 ff.
Unzurechnungsfähigkeit 109 ff, 124 ff, 198 ff.
Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe und ein Handelsgeschäft auszuüben 314 ff, 333 ff, 356.
Verbrechen (Titel) 10 ff.
 bestimmte, von Ausländern im Ausland 32 ff, 42 ff, 119 ff.
 gegen die Eidgenossenschaft 27 ff, 33 ff, 118 ff.
 auf staatenlosem Gebiet 37 ff, 118 ff.
 im Inlande 22 ff, 118 ff.
 von Ausländern im Ausland an Schweizern 31 ff, 119 ff.
 von Schweizern im Auslande 31 ff, 118 ff.
Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen 44 ff.
Verdienstanteil 295 ff.
Vergehen (Titel) 10 ff, gl. auch Verbrechen.
Verjährung der Strafen, 410 ff, 452 ff.
 verkürzte Fristen 71 ff, 106 ff, 260 ff, 264 ff.
 der Verbrechen, 401 ff, 452 ff.
 bevorstehende, 362 ff.
 (Pressdelikte), 405 ff.
 verkürzte Fristen, 71 ff, 106 ff.
 der Verwahrung 282 ff.
Vermindert Zurechnungsfähige 109 ff, 124 ff, 199 ff, 304.
Vermögensstrafen 271 ff, 284 ff, 354.
Veröffentlichung des Urteils 350 ff, 383.
 des Wirtshausverbots 330 ff, 356, 382.
Verschulden 144 ff, 200, 358 ff.
Versprechungen 294 ff, 344 ff.
Versuch 158 ff, 201 ff.
Verwahrung eines gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen 135 ff, 198 ff.
Verwahrungsanstalt 250 ff, 282.
Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern 250 ff, 282.
 Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger 135 ff, 198.
Verweis 53, 68, 335 ff.
Verweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt 260 ff, 384 ff.
 Korrekptionsanstalt 70 ff, 191.
 Trinkerheilanstalt 263 ff, 283.
 Verwahrungsanstalt 250 ff, 282.
 Zwangserziehungsanstalt 71 ff, 191.
Verwendung der Busse und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen 295 ff, 355, 383.
Vollstreckung der Busse 271 ff.
Vollzug der Strafe im allgemeinen 85 ff, 230 ff.
 gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen 135 ff, 199 ff, 414 ff.
 der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe 238 ff, 280, 414 ff.
Vormund, Unfähigkeit, V. zu sein 301 ff, 307 ff.
Vormundschaftliche Gewalt, Entziehung der 312 ff, 356.
Vorsatz 144 ff, 200.
Vorsorgliche Massnahmen 338 ff, 382.
Wegfall der Strafe 398 ff, 416.
 der Verurteilung 418 ff.
Wehrmann 301 ff, 306 ff, 355.
Weltstrafrecht (Weltverbrechen) 24, 32 ff, 42 ff, 119.
Wiedereinsetzung 96, 432 ff.
Wirtshausverbot 328 ff, 356, 382.
Zuchthausstrafe 227 ff, 279 ff, 377 ff, s. auch Ausschluss u. Vollzug der **Zurechnungsfähigkeit** 109 ff, 124 ff, 198 ff, 304.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 389 ff, 451.
 mehrerer Strafgesetze 389 ff, 450.
 von Freiheitsstrafen 389 ff, 450 ff.
Zwangserziehungsanstalt 70 ff, 191.
Zweiteilung der strafbaren Handlungen 10 ff.